Oesterreichischer

Bureau-Kalender

für

1865.

Herausgegeben von Moriz v. Reymond.

II. Jahrgang.

Mit einem großen Uebersichtstableau des Verwaltungs-Organismus des österreichischen Kaiserstaates nach dem neuesten Stande.

Wien.

Eigenthum und Verlag des Herausgebers.

Debitirt durch F. B. Geitler's Verlagsbuchhandlung,

Stadt, Habsburgergasse Nr. 1.

Oesterreichischer

Bureau-Kalender

für das Jahr

1865.

Zweiter Jahrgang.

Herausgegeben von Moriz v. Reymond.

Mit einem großen Uebersichtstableau des Verwaltungs-Organismus des österreichischen Kaiserstaates nach dem neuesten Stande.

Wien.

Eigenthum und Verlag des Herausgebers.

Debitirt durch F. B. Geitler's Verlagsbuchhandlung,

Stadt, Habsburgergasse Nr. 1.

1

Zeit- und Fest-Rechnung für das Jahr 1865.

Das Jahr 1865 entspricht dem
Jahre 6578 der Julianischen Periode, und dem
Jahre 7373—7374 der Byzantinischen Aera.
Das Jahr 1865 nach Christi Geburt ist ein Gemeines Jahr von 365 Tagen.

Gregorianischer oder neuer Kalender.		Julianischer oder alter Kalender.	
Goldene Zahl	4	Goldene Zahl	4
Epacten	III	Epacten	XIV
Sonnenzirkel	26	Sonnenzirkel	26
Römerzinszahl	8	Römerzinszahl	8
Sonntagsbuchstabe	A	Sonntagsbuchstabe	C

Bewegliche Feste

	der Katholiken.	der Griechen.
Namen Jesu-Fest	15. Jänner.	
Triodium	—	24. Jänner
Septuagesimä	12. Februar	31. „
Aschermittwoch	1. März	17. Februar
Ostersonntag	16. April	4. April
Bitttage	22., 23. und 24. Mai.	
Christi Himmelfahrt	25. „	13. Mai

	der Katholiken.	der Griechen.
Pfingstsonntag	4. Juni	23. Mai
Dreifaltigkeitssonntag	11. „	
Frohnleichnamsfest	15. „	
Schutzengelfest	3. Septemb.	
Maria Namensfest	10. „	
Rosenkranzfest	1. October.	
Erster Adventsonntag	3. December	28. November

Von Weihnachten bis Aschermittwoch sind 66 Tage, oder 9 Wochen 3 Tage.
Länge der Fastnacht 54 Tage, oder 7 Wochen 5 Tage.

Die vier Quatember

der Katholiken.		der Griechen.	
8. März,	7. Juni,	24. Februar,	26. Mai,
20. September,	20. December.	15. September,	15. December.

Die vier astronomischen Jahreszeiten.

Der **Frühling** nimmt seinen Anfang den 20. März um 3 Uhr 12 Minuten Abends mittlere Wr. Zeit, wo die Sonne in das Zeichen des Widders tritt. Zum ersten Male Tag- und Nacht-Gleiche.

Der Anfang des **Sommers** ist am 21. Juni um 11 Uhr 52 Minuten Morgens. Eintritt der Sonne in das Zeichen des Krebses. Längster Tag und kürzeste Nacht. Sommer-Sonnenwende.

Der **Herbst** nimmt seinen Anfang den 23. September um 2 Uhr 5 Minuten Morgens. Die Sonne tritt in das Zeichen der Wage. Zum zweiten Male Tag- und Nacht-Gleiche.

Der **Winter** fängt an den 21. December um 7 Uhr 55 Minuten Abends. Die Sonne tritt in das Zeichen des Steinbocks. Kürzester Tag und längste Nacht. Winter-Sonnenwende.

Finsternisse.

Im Jahre 1865 werden **zwei Sonnen-** und **zwei Mondfinsternisse** stattfinden, von welchen jedoch in unserer Gegend nur die zwei Mondfinsternisse, und zwar erstere nur theilweise sichtbar sein wird.

I. **Mondfinsterniß** am 11. April. — Anfang der Finsterniß überhaupt um 4 Uhr 51 Minuten Morgens mittl. Wr. Zeit. — Mitte (2·3 Zoll nördlich) um 5 Uhr 44 Minuten Morgens. — Ende der Finsterniß um 6 Uhr 37 Minuten Morgens. — Diese Finsterniß wird in Afrika, Amerika und theilweise auch in Europa zu sehen sein. In Wien geht der Mond vor dem Eintritte der größten Verfinsterung unter.

II. **Sonnenfinsterniß** den 25. April. — Anfang auf der Erde überhaupt um 0 Uhr 45 Minuten Abends w. W. Zeit in 301° 9′ östliche Länge von Ferro und 31° 35′ südliche Breite. — Anfang der zentralen (totalen) Verfinsterung um 1 Uhr 45 Minuten Abends in 289° 51′ östliche Länge von Ferro und 41° 51′ nördliche Breite. — Ende der zentralen Verfinsterung um 4 Uhr 47 Minuten Abends in 48° 45′ östliche Länge von Ferro und 15° 4′ südliche Breite. — Ende auf der Erde überhaupt um 5 Uhr 47 Minuten Abends in 36° 8′ östliche Länge von Ferro und 4° 36′ südliche Breite. — Diese Finsterniß wird in Süd-Afrika und Süd-Amerika sichtbar sein.

III. **Mondfinsterniß** den 4. und 5. Oktober. — Anfang der Finsterniß am 4. um 10 Uhr 45 Minuten Abends mittl. W. Zeit. — Mitte (4·1 Zoll südlich) am 4. um 11 Uhr 46 Minuten Abends. — Ende der Finsterniß den 5. um 0 Uhr 47 Minuten Morgens. — Diese Finsterniß wird während ihres ganzen Verlaufes in Europa und Afrika, beim Anfang in Asien, und beim Ende in Amerika sichtbar sein.

IV. **Sonnenfinsterniß** den 19. Oktober. — Anfang auf der Erde überhaupt um 2 Uhr 45 Minuten Abends w. W. Zeit in 239° 50′ östliche Länge von Ferro und 34° 56′ nördliche Breite. — Anfang der zentralen (ringf.) Verfinsterung um 4 Uhr 1 Minute Abends in 254° 51′ östliche Länge von Ferro und 47° 5′ nördliche Breite. — Ende der zentralen Verfinsterung um 7 Uhr 22 Minuten Abends in 10° 27′ östliche Länge von Ferro und 16° 49′ nördl. Breite. — Ende auf der Erde überhaupt um 8 Uhr 36 Minuten Abends in 353° 51′ östliche Länge von Ferro und 4° 27′ nördliche Breite. — Diese Finsterniß wird in Nord-Amerika, den westlichen Theilen von Süd-Amerika, und den westlichen Theilen von Afrika und Europa sichtbar sein.

Jahresregent ist der Merkur. (☿)

Dieser Planet ist der Sonne am nächsten, in einer mittleren Entfernung von 8 Millionen Meilen; seine größte Entfernung von der Sonne beträgt 10, seine kleinste 6¼ Millionen Meilen. Er vollendet seinen Umlauf in 87 Tagen und 23¼ Stunden. Sein scheinbarer Durchmesser beträgt nahe 7 Sec. im Mittel, sein wahrer beträgt 671 Meilen. Die größte Entfernung von der Erde ist 30, seine kleinste 11 Millionen Meilen. Die Rotationszeit Merkurs scheint nahe einem Erdtag gleich zu kommen. Als unterer Planet kann er in obere und untere Conjunction mit der Sonne, sowie in westliche und östliche Elongation von der Sonne, doch nie in Opposition erscheinen. Er entfernt sich nie über 28° von der Sonne, und kann daher nur in der Abend- und Morgendämmerung, nie in voller Nacht wahrgenommen werden. Merkur kann in seiner unteren Conjunction bisweilen vor der Sonnenscheibe vorüber gehen und uns einen wiewohl sehr kleinen Theil derselben verdecken. Mit bloßem Auge ist dieses Phänomen nicht wahrzunehmen, und deßhalb hat man im Alterthume von einem solchen Durchgange des Merkurs nichts wissen können. Bei diesen Durchgängen erscheint Merkur im Fernrohre als völlig regelmäßiger, scharf begrenzter, pechschwarzer Kreis ohne eine Spur von Umhüllung. Der letzte solche Durchgang war im November 1861, der nächste wird im November 1868 stattfinden. Von einer unteren Conjunction Merkurs bis zur nächsten verfließen 115 Tage 21 Stunden, welche Zeit man seinen synodischen Umlauf nennt.

Mondes-Phasen im Jahre 1865.

N. M. = Neumond. E. V. = Erstes Viertel. V. M. = Vollmond. L. V. = Letztes Viertel.

Januar	4.	E. V.	um	4^{48}	Uhr	Abends	mittl.	Wiener	Zeit.
„	12.	V. M.	„	0^{5}	„	Morg.	„	„	„
„	20.	L. V.	„	3^{42}	„	„	„	„	„
„	27.	N. M.	„	10^{36}	„	„	„	„	„
Februar	3.	E. V.	„	2^{15}	„	„	„	„	„
„	10.	V. M.	„	5^{33}	„	Abends	„	„	„
„	18.	L. V.	„	10^{43}	„	„	„	„	„
„	25.	N. M.	„	9^{8}	„	„	„	„	„
März	4.	E. V.	„	1^{24}	„	„	„	„	„
„	12.	V. M.	„	11^{47}	„	Morg.	„	„	„
„	20.	L. V.	„	1^{42}	„	Abends	„	„	„
„	27.	N. M.	„	6^{34}	„	Morg.	„	„	„
April	3.	E. V.	„	2^{25}	„	„	„	„	„
„	11.	V. M.	„	5^{53}	„	„	„	„	„
„	19.	L. V.	„	0^{26}	„	„	„	„	„
„	25.	N. M.	„	3^{19}	„	Abends	„	„	„
Mai	2.	E. V.	„	5^{10}	„	„	„	„	„
„	10.	V. M.	„	9^{29}	„	„	„	„	„
„	18.	L. V.	„	7^{45}	„	Morg.	„	„	„
„	24.	N. M.	„	11^{55}	„	Abends	„	„	„
Juni	1.	E. V.	„	9^{27}	„	Morg.	„	„	„
„	9.	V. M.	„	10^{47}	„	„	„	„	„
„	16.	L. V.	„	0^{59}	„	Abends	„	„	„
„	23.	N. M.	„	9^{3}	„	Morg.	„	„	„
Juli	1.	E. V.	„	2^{46}	„	„	„	„	„
Juli	8.	V. M.	um	9^{33}	Uhr	Abends	mittl.	Wiener	Zeit.
„	15.	L. V.	„	5^{32}	„	„	„	„	„
„	22.	N. M.	„	7^{35}	„	„	„	„	„
„	30.	E. V.	„	8^{15}	„	„	„	„	„
August	7.	V. M.	„	6^{35}	„	Morg.	„	„	„
„	13.	L. V.	„	10^{48}	„	Abends	„	„	„
„	21.	N. M.	„	8^{21}	„	Morg.	„	„	„
„	29.	E. V.	„	0^{52}	„	Abends	„	„	„
Septbr.	5.	V. M.	„	2^{58}	„	„	„	„	„
„	12.	L. V.	„	6^{3}	„	Morg.	„	„	„
„	19.	N. M.	„	11^{51}	„	Abends	„	„	„
„	28.	E. V.	„	3^{52}	„	Morg.	„	„	„
Octob.	4.	V. M.	„	11^{37}	„	Abends	„	„	„
„	11.	L. V.	„	4^{28}	„	„	„	„	„
„	19.	N. M.	„	5^{33}	„	„	„	„	„
„	27.	E. V.	„	4^{55}	„	„	„	„	„
Novem.	3.	V. M.	„	9^{9}	„	Morg.	„	„	„
„	10.	L. V.	„	0^{51}	„	„	„	„	„
„	18.	N. M.	„	0^{6}	„	Abends	„	„	„
„	26.	E. V.	„	4^{5}	„	Morg.	„	„	„
Decbr.	2.	V. M.	„	7^{50}	„	Abends	„	„	„
„	10.	L. V.	„	1^{19}	„	Morg.	„	„	„
„	18.	N. M.	„	5^{51}	„	„	„	„	„
„	25.	E. V.	„	1^{57}	„	Abends	„	„	„

Zeichen des Thierkreises.

0	♈	Widder	vom	0°	bis	30°	Grade der Ekliptik.
I.	♉	Stier	„	30	„	60	
II.	♊	Zwillinge	„	60	„	90	
III.	♋	Krebs	„	90	„	120	
IV.	♌	Löwe	„	120	„	150	
V.	♍	Jungfrau	„	150	„	180	
VI.	♎	Wage	vom	180°	bis	210°	Grade der Ekliptik.
VII.	♏	Scorpion	„	210	„	240	
VIII.	♐	Schütze	„	240	„	270	
IX.	♑	Steinbock	„	270	„	300	
X.	♒	Wassermann	„	300	„	330	
XI.	♓	Fische	„	330	„	360	

Norma-Tage und Gerichtsferien in Oesterreich.

Hof-Norma-Tage,

an welchen die k. k. Hoftheater geschlossen sind:

Den 1. März (Vorabend des Sterbetages weil. Sr. Majestät Kaisers Franz I.).

Den 6. April (Vorabend des Sterbetages weil. J. M. der Kaiserin Ludovica, dritten Gemalin weil. Sr. M. Kaisers Franz I.).

In Fällen besonderer Hindernisse findet mit Allerhöchster Genehmigung eine Verlegung dieser Normatage Statt.

Norma-Tage,

an welchen sowohl Schauspiele als auch öffentliche Tanzmusik oder Bälle untersagt sind:

Am Aschermittwoch (1. März).
Am Feste Maria Verkündigung (25. März).
Vom Palmsonntag bis einschl. Ostersonntag (9. bis 16. April).
Am Pfingstsonntage (4. Juni).
Am Frohnleichnamstage (15. Juni).
Am Feste Maria Geburt (8. September).
An den drei letzten Adventtagen (22. bis 24. December).
Am Christtage (25. December).

Norma-Tage,

an welchen zwar Schauspiele gegeben werden dürfen, jedoch Tanzmusik, öffentliche und Privat-Bälle verboten sind:

Die ganze Adventzeit (vom 3. bis 24. December).
Vom Feste des heiligen Stephan bis einschließlich des heiligen drei Könige-Festes (26. December bis 6. Jänner).
Vom Anfange der Fasten bis zum Palmsonntage (vom 1. März bis 9. April).
Vom Ostersonntage bis einschließlich den weißen Sonntag (16. bis 23. April).
An allen gebotenen Fasttagen.
An den 4 Quatembertagen (8. März, 7. Juni, 20. September und 20. December).
An den Freitagen und Samstagen des ganzen Jahres.
An den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres.
Am Allerheiligen-Feste (1. November).
Am Feste des heiligen Leopold (15. November) in Nieder-Oesterreich, und
An den Festen der Landespatrone in allen übrigen Kronländern.

Gerichtsferien in Oesterreich.

Von Weihnacht bis zu heiligen drei Könige (vom 25. December bis 6. Jänner).
Vom Palmsonntage bis Ostermontage (vom 9. bis 17. April).
An den 3 Bittagen (22., 23. und 24. Mai).
In der Frohnleichnams-Octav (11. bis 18. Juni).
An allen Sonn- und gebotenen Feiertagen.

Zeitrechnung für das Jahr 1865.

Im Jahre 1865 zählt man:

Von der Erschaffung der Welt nach der Rechnung der neueren Griechen, wie auch ehemals der Russen, bis auf Peter den Großen	7373.
Nach der Rechnung des Calvisius	5814.
Nach Erbauung der Stadt Rom, 753 v. Chr.	2618.
Seit der Geburt Christi	1865.
Vom Anfange des römischen Kaiserthums unter Tiberius, im Jahre 14	1851.
Von Erbauung der Stadt Prag, im Jahre 723	1142.
Von Erbauung der Stadt Brünn, im Jahre 800	1065.
Von Erbauung der Stadt Grätz, im Jahre 820	1045.
Von Ankunft des Grafen Leopold von Babenberg und Tonegau in Oesterreich unter der Enns, im Jahre 984	881.
Vom Entstehen der Könige von Ungarn mit Stephan dem Heiligen, im Jahre 1000	865.
Von Erbauung der Stadt Ofen, im Jahre 1000	865.
Von Erweiterung des Landes unter der Enns bis an die Leytha, 1041	824.
Vom Anfang des Lothring.-Habsburg. Hauses mit Eberhart II., einem Abkömmlinge Herzogs Ethico, 1048	817.
Vom Entstehen der Könige in Böhmen mit Wratislaus I., im Jahre 1061	804.
Von Erbauung der Stadt Wien, im Jahre 1100	765.
Von Erhebung Oesterreichs zu einem Herzogthume, unter dem Markgrafen Heinrich Jasomirgott, im Jahre 1156	709.
Von Erbauung der St. Stephanskirche in Wien, im Jahre 1156	709.
Vom Anfange des königl. Diadems auf dem österr. Herzogshut, im Jahre 1225	640.
Von der Wahl Rudolphs I., Grafen von Habsburg, eines Abkömmlings von Eberhart II. (Sohn des Herzogs Ethiko von Allemanien und Elsaß), zum deutschen Kaiser, im Jahre 1273	592.
Vom Anfange des Habsburgischen Regenten-Hauses in Oesterreich mit Albrecht I., im Jahre 1282	583.
Vom Anfange der Erbauung des St. Stephansthurmes, im Jahre 1363	502.
Von Errichtung der hohen Schule in Wien, im J. 1365	500.
Von Erbauung des k. k. Lustschlosses Laxenburg, im Jahre 1392	473.
Von Vollendung des St. Stephansthurmes, i. J. 1433	432.
Von der Kaisers-Würde in dem durchlauchtigsten Hause Habsburg, von Albrecht II., im Jahre 1438	427.
Von Erfindung der Buchdruckerkunst im Jahre 1440	425.

Im Jahre 1865 zählt man:

Von der Eroberung von Constantinopel durch Mohammed II., im Jahre 1453	412.
Von Errichtung des bischöflichen Sitzes in Wien, im Jahre 1468	397.
Von der Entdeckung von Amerika (11. October 1492)	373.
Von der Reformation Dr. Martin Luthers (1517)	348.
Von Uebernahme des königlich erblichen Thrones in Ungarn von dem Hause Oesterreich durch Ferdinand I., im Jahre 1526	339.
Von Uebernahme des erblichen Thrones in Böhmen von dem Hause Oesterreich unter Ferdinand I., im Jahre 1526	339.
Vom Entstehen des Großfürstenthums Siebenbürgen unter Johann Zapolya, im Jahre 1538	327.
Von der Kalender-Verbesserung durch Papst Gregor XIII. (15. October 1582)	283
Von der pragmatischen Sanction Kaiser Carls VI. (19. April 1713)	152
Von Vereinigung des Lothringischen und Habsburgischen Hauses mit Herzog Franz I. und Maria Theresia, im Jahre 1737	128.
Von der erblichen Besitznahme des Hauses Oesterreich von dem Großfürstenthume Siebenbürgen, i. J. 1740	125
Von der deutschen Kaiserwürde auf dem Lothring.-Habsburgischen Hause von Franz I., Herzog v. Lothringen, im Jahre 1745	120.
Von Erlöschung des durchlauchtigsten Hauses von Habsburg in Oesterreich mit der Kaiserin Maria Theresia, im Jahre 1780	85.
Von Regierung des durchlauchtigsten Hauses Lothringen in Oesterreich mit Kaiser Joseph II., im Jahre 1780	85.
Von dem Tode Kaiser Josephs II.	75.
Von der Geburt Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I., im Jahre 1793	72.
Von Entsagung des Lothring.-Habsburgischen Hauses auf die deutsche Kaiserwürde von Franz II., im Jahre 1804	61.
Von Erhebung der österreichischen Monarchie zu einem Kaiserthume von Franz II. rücksichtlich dem I., im Jahre 1804	61.
Seit der Geburt Sr. Majestät des regierenden Kaisers Franz Joseph I. (18. August 1830)	35.
Seit dem Tode Kaisers Franz I.	30.
Seit dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. (2. December 1848)	17

Landespatrone der österreichischen Monarchie.

In **Böhmen:** Johann v. Nepomuk 16. Mai.
„ „ Wenzel 28. September.
„ **Croatien:** Elias 20. Juli.
„ „ Rochus 16. August.
„ **Dalmatien:** Spiridion 14. December.
„ **Galizien:** Michael 29. September.
„ „ Stanislaus 7. Mai.
„ **Kärnthen:** Egidius 1. September.
„ „ Joseph 19. März.
„ **Krain:** Georg 24. April.
„ „ Joseph 19. März.
Im **Küstenlande:** Joseph 19. März.
In **Mähren:** Cyrill und Meth. 9. März.

In **Oesterreich ob d. Enns:** Leopold 15. Nov.
„ „ **unt. d. Enns:** Leopold 15. Nov.
„ **Salzburg:** Ruprecht 27. März.
„ **Schlesien:** Hedwig 15. October.
„ **Siebenbürgen:** Ladislaus 27. Juni.
„ **Slavonien:** Johann d. T. 24. Juni.
„ **Steiermark:** Joseph 19. März.
„ **Tirol:** (nördlich) Joseph 19. März.
„ „ (südlich) Virgilius 27. November.
„ **Triest:** Justus 2. November.
„ **Ungarn:** Stephan, König, 20. August.
Im **Venetianischen:** Marcus 25. April.

Sonnt. den 1.: Christi Beschneid. „ „ 8.: Severin. „ „ 15.: Maurus.	Januar, Kältemonat.	Sonnt. den 22.: Vincenz. „ „ 29.: Franz Sal.

Datum und Tag	Feste und Namen Kathol.	Protest.	Russen und Griechen 1864 December	Juden 5625 Tebeth	Türken 1281 Schaban	Sonn. Lauf Zch.	Gr.	Sonnen- Auf. Uhr	Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittl. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes- Auf. Uhr	Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Gr.
1 Sonnt.	A Neujahr	A Neujahr	20 D 4 Ad. J.	3	3 Geb. Huss.	♑	11	7^{52}	4^{16}	8^{22}	$12^{3.58}$	$18^{44.25}$	9^{45} M.	9^{3} Ab.	♓	6
2 Mont.	Macarius	Abel u. S.	21 Juliana	4	4	.	12	7^{52}	4^{17}	8^{23}	$12^{4.27}$	$18^{48.24}$	10^{16}	10^{19}	♓	20
3 Dienst.	Genovefa	Enoch	22 Anastasia	5	5	.	13	7^{52}	4^{18}	8^{24}	$12^{4.54}$	$18^{52.20}$	10^{44}	11^{35}	♈	5
4 Mittw.	Titus B ☽	Isabella	23 10 Märt.	6	6	.	14	7^{52}	4^{19}	8^{25}	$12^{5.22}$	$18^{56.15}$	11^{14}	Mg.	♈	19
5 Donn.	Telesph.	Simeon	24 Fast. Ende	7 Tekufah	7	.	15	7^{52}	4^{20}	8^{26}	$12^{5.49}$	$19^{0.11}$	11^{46}	0^{49}	♉	2
6 Freitag	H. 3 Kön.	Ersch. Chr.	25 Geb. Chr.	8	8 31 Dsch.	.	16	7^{52}	4^{22}	8^{27}	$12^{6.15}$	$19^{4.8}$	0^{20} Ab.	1^{59}	♉	16
7 Samst.	Valentin	Isidor	26 Mutter G.	9 15 Sab.	9	.	17	7^{51}	4^{23}	8^{29}	$12^{6.41}$	$19^{8.4}$	0^{58}	3^{9}	♉	30
8 Sonnt.	A 1 Ep. S.	A 1 Ep. E.	27 D Stef. M.	10 Fast. Bel. Jerus.	10	.	18	7^{51}	4^{24}	8^{31}	$12^{7.7}$	$19^{12.1}$	1^{43}	4^{16}	♊	14
9 Mont.	Julian	Martial	28 2000 M.	11	11	.	19	7^{51}	4^{25}	8^{32}	$12^{7.32}$	$19^{15.58}$	2^{34}	5^{16}	♊	26
10 Dienst.	Paul Eins.	Paul Eins.	29 Unsch. K.	12	12	.	20	7^{50}	4^{26}	8^{34}	$12^{7.56}$	$19^{19.54}$	3^{29}	6^{11}	♋	9
11 Mittw.	Hyginus	Mathilde	30 Anysia M.	13	13 } glückliche Tage 32 Dsch. R. d. Pr. Mekka i. Sauba	.	21	7^{50}	4^{27}	8^{36}	$12^{8.20}$	$19^{23.51}$	4^{29}	6^{57}	♋	22
12 Donn.	Ernest ○	Reinhold	31 Melania	14	14	.	22	7^{49}	4^{28}	8^{36}	$12^{8.43}$	$19^{27.47}$	5^{33}	7^{36}	♌	4
13 Freitag	Hilarius	Hilarius	1 Neuj. 1865	15	15	.	23	7^{49}	4^{29}	8^{40}	$12^{9.5}$	$19^{31.44}$	6^{36}	8^{9}	♌	17
14 Samst.	Felix	Felix	2 Sylvester	16 16 Sab.	16	.	24	7^{48}	4^{30}	8^{42}	$12^{9.27}$	$19^{35.40}$	7^{38}	8^{37}	♌	29
15 Sonnt.	A 2 N. J. F.	A 2 Ep. M.	3 C Malach.	17	17	.	25	7^{48}	4^{32}	8^{44}	$12^{9.48}$	$19^{39.37}$	8^{40}	9^{3}	♍	11
16 Mont.	Marcellus	Marcellus	4 70 Apost.	18	18	.	26	7^{47}	4^{33}	8^{46}	$12^{10.9}$	$19^{43.33}$	9^{42}	9^{27}	♍	23
17 Dienst.	Ant. Eins.	Ant. Eins.	5 Theop.	19	19	.	27	7^{46}	4^{35}	8^{48}	$12^{10.29}$	$19^{47.30}$	10^{43}	9^{50}	♎	5
18 Mittw.	Priska	Priska	6 Ersch. Chr.	20	20	.	28	7^{45}	4^{37}	8^{50}	$12^{10.46}$	$19^{51.27}$	11^{44}	10^{14}	♎	16
19 Donn.	Canutus	Sara	7 Joh. d. T.	21	21	.	29	7^{44}	4^{39}	8^{53}	$12^{11.6}$	$19^{55.23}$	Mg.	10^{38}	♎	28
20 Freitag	F. u. S. ☾	Fab. u. S.	8 Georg C.	22	22 33 Dsch.	♒	0	7^{43}	4^{40}	8^{55}	$12^{11.24}$	$19^{59.20}$	0^{45}	11^{6}	♏	10
21 Samst.	Agn. Jgf.	Agnes	9 Polymu.	23 17 Sab. U. d. R. M.	23	.	2	7^{43}	4^{41}	8^{58}	$12^{11.41}$	$20^{3.16}$	1^{47}	11^{38}	♏	23
22 Sonnt.	A 3 Ep. V.	A 3 Ep. V.	10 C I Gr. N.	24	24	.	3	7^{42}	4^{43}	9^{0}	$12^{11.57}$	$20^{7.13}$	2^{49}	0^{16}	♐	6
23 Mont.	Mar. V.	Emerentia	11 Theodos.	25	25	.	4	7^{41}	4^{45}	9^{2}	$12^{12.13}$	$20^{11.9}$	3^{49}	1^{1}	♐	19
24 Dienst.	Timoth.	Timoth.	12 Tatiana	26	26	.	5	7^{40}	4^{46}	9^{5}	$12^{12.27}$	$20^{15.6}$	4^{47}	1^{53}	♑	2
25 Mittw.	Pauli Bek.	Pauli Bek.	13 Hermylus	27	27	.	6	7^{39}	4^{48}	9^{8}	$12^{12.41}$	$20^{19.2}$	5^{40}	2^{37}	♑	17
26 Donn.	Polycarp.	Polycarp.	14 Zachäus	28	28	.	7	7^{38}	4^{50}	9^{11}	$12^{12.54}$	$20^{22.59}$	6^{27}	4^{7}	♒	1
27 Freitag	J. Chr. ●	J. Chris.	15 Paul Th.	29	29 34 Dsch	.	8	7^{37}	4^{52}	9^{13}	$12^{13.7}$	$20^{26.56}$	7^{7}	5^{22}	♒	16
28 Samst	Carl d. Gr.	Carl d. Gr.	16 Petri Kett.	1 Schebat R.-Ch.	1 Ramadan	.	9	7^{36}	4^{53}	9^{16}	$12^{13.18}$	$20^{30.52}$	7^{44}	6^{41}	♓	1
29 Sonnt.	A 4 Ep. F S	A 4 Ep. V.	17 C 2 Ant. G.	2	2	.	10	7^{35}	4^{54}	9^{18}	$12^{13.29}$	$20^{34.49}$	8^{17}	8^{0}	♓	16
30 Mont.	Martina	Adelgunde	18 Athan.	3	3 Nach Akrar.	.	11	7^{33}	4^{55}	9^{21}	$12^{13.38}$	$20^{38.45}$	8^{47}	9^{21}	♈	0
31 Dienst.	Petrus N	Virgilius	19 Macarius	4	4 Send. d. Kor.	.	12	7^{32}	4^{56}	9^{25}	$12^{13.47}$	$20^{42.42}$	9^{17}	10^{37}	♈	15

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Man jagt in diesem Monate besonders Füchse, Wildkatzen, Wiesel, Iltisse, Marder und Fischottern, deren Pelz jetzt vorzüglich gut ist. Rehböcke, Altrehe und gelte Thiere werden gepürscht. Man schießt noch wilde Enten und Krametsvögel. Die Berg- oder Alpenlerche wird mit kleinen Garnen oder Leimspindeln gefangen. Kohl- und Blaumeisen und Zaunkönige werden in Meisenkästen gefangen. Der Seidenschwanz, dieser schöne, im November und December bei uns angekommene Vogel, kann mit Vogel-, Mistel- oder Kreuzdornbeeren in Dohnen gefangen werden.

Küchengarten. Daselbst gibt's in diesem Monate wenig zu thun, da sich im freien Gartenboden noch nichts unternehmen läßt. Im Glashaus steckt man jetzt Bohnen, säet Kresse, Schnittsalat, Radieschen ꝛc. zum Vergnügen.

Obstgarten. Pfirsich- und Aprikosen-Spaliere sollen sorgfältig durch Strohmatten geschützt bleiben. Frisch versetzte junge Bäume werden bei strenger, schneeloser Kälte durch Laub, Flachsschäben oder strohigen Dünger, den man auf der Oberfläche der Erde über den Wurzeln ausbreitet, sowie durch das Einbinden der Stämmchen in Stroh vor dem Erfrieren geschützt.

Blumen- und Zimmergarten. Die kleine rothe Frühtulpe, die Maiblumen und Frühhyacinthen, Schneeglöckchen, Amarillis, Veilchen, Monatrosen, Veltheimien ꝛc. blühen in diesem Monat, wenn man bei ihnen nichts versäumt. Zur Herstellung eines kleinen Wintergartens eignet sich keine Pflanze besser als die orientalische Hyacinthe, welche durch ihren herrlichen Geruch und den reichen Farbenwechsel in ihren verschiedenen Spielarten immer eine Lieblingspflanze in dieser Zeit bleiben wird. Für das Glashaus heize man nicht zu stark; bei 2 Grad über 0 R. ist das Heizen noch nicht nöthig. Bei gelinder Witterung ist fleißig Luft zu geben und sparsam Wasser. Die Pflanzen, welche bei einer höheren Temperatur zugleich auch viel Licht verlangen, sind im Zimmer nicht zurück, sondern höher oben an die Fenster zu setzen.

Januar **Vormerkblatt** 31 Tage.

für Termine u. s. w.

		fl.	kr.
1	S. Neujahr		
2			
3			
4			
5			
6	Heil. 3 Kön. (Prot.) Ersch. Christi		
7			
8	S.		
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15	S. Namen Jesus.		
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22	S.		
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29	S.		
30			
31			

Februar — Vormerkblatt — 28 Tage.

für Termine u. s. w.

		fl.	kr.
1			
2	Maria L.		
3			
4			
5	S.		
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12	S.		
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19	S.		
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26	S. (Faschingſ.) Verfaſſ.-Feier.		
27			
28			

Sonnt. den 5.: Agatha. " " 12.: Eulalia. " " 19.: Konrad.	**Februar, Thaumonat.**	Sonnt. den 26.: Alexander. Dienst. " 28.: Romanus.

Datum und Tag	Feste und Namen: Kathol.	Feste und Namen: Protest.	Russen und Griechen 1865 Januar	Juden 5625 Schebat	Türken 1281 Ramadan	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen- Auf. Uhr	Sonnen- Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes- Auf. Uhr	Mondes- Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Mond-Lauf Gr.
1 Mittw.	Ignaz M.	Brigitta	20 Euthym.	5	5	♒	13	7^{31}	4^{59}	9^{28}	$12^{13.56}$	$20^{46.36}$	9^{49} A.	11^{58}	♈	29
2 Donn.	Maria L.	Maria R.	21 Maximus	6	6	.	14	7^{29}	5^{0}	9^{31}	$12^{14.3}$	$20^{50.35}$	10^{22}	Mg.	♉	13
3 Freitag	Blasius ☽	Blasius	22 Timoth.	7	7 35 Dsch. D.-T. K. v. H.	.	15	7^{27}	5^{2}	9^{34}	$12^{14.9}$	$20^{54.31}$	11^{1}	1^{8}	♉	27
4 Samst.	Veronica	Veronica	23 Clemens	8 19 Sab.	8	.	16	7^{26}	5^{3}	9^{37}	$12^{14.15}$	$20^{58.28}$	11^{43}	2^{10}	♊	10
5 Sonnt.	A 5 Ep. A.	A 5 Ep. A.	24 E 3 Triod.	9	9	.	17	7^{25}	5^{5}	9^{40}	$12^{14.20}$	$21^{2.25}$	0^{31} M.	3^{11}	♊	23
6 Mont.	Dorothea	Dorothea	25 Gregor T.	10	10	.	18	7^{24}	5^{7}	9^{43}	$12^{14.24}$	$21^{6.21}$	1^{24}	4^{6}	♋	6
7 Dienst.	Romuald	Richard	26 Xenophon	11	11	.	19	7^{22}	5^{9}	9^{46}	$12^{14.27}$	$21^{10.18}$	2^{22}	4^{53}	♋	18
8 Mittw.	Joh. v. M.	Salomon	27 Job. Chr.	12	12	.	20	7^{20}	5^{10}	9^{49}	$12^{14.29}$	$21^{14.14}$	3^{21}	5^{34}	♌	1
9 Donn.	Apollonia	Apollonia	28 Ephraim	13	13 } glückl. Tage	.	21	7^{19}	5^{12}	9^{52}	$12^{14.31}$	$21^{18.11}$	4^{23}	6^{18}	♌	13
10 Freitag	Schol. ○	Gabriel	29 Ignatius	14	14 36 Dsch. }	.	22	7^{17}	5^{13}	9^{56}	$12^{14.31}$	$21^{22.7}$	5^{26}	6^{39}	♌	25
11 Samst.	Desiderius	Euphros.	30 Bas. d. Gr.	15 20 Sab. Freudentag	15 }	.	23	7^{16}	5^{15}	9^{59}	$12^{14.31}$	$21^{26.4}$	6^{29}	7^{6}	♍	7
12 Sonnt.	A Sept. E.	A Sept. E.	31 C Sept. E.	16	16	.	24	7^{14}	5^{17}	10^{2}	$12^{14.30}$	$21^{30.0}$	7^{31}	7^{28}	♍	19
13 Mont.	Kath R.	Castor	1 Feb. Triph	17	17	.	25	7^{12}	5^{18}	10^{5}	$12^{14.29}$	$21^{33.57}$	8^{32}	7^{53}	♎	1
14 Dienst.	Valentin	Valentin	2 Christi D.	18	18 Ge. Jesu ges.	.	26	7^{11}	5^{19}	10^{9}	$12^{14.27}$	$21^{37.54}$	9^{32}	8^{16}	♎	13
15 Mittw.	Faustinus	Faustinus	3 Simeon	19	19	.	27	7^{9}	5^{21}	10^{12}	$12^{14.24}$	$21^{41.50}$	10^{33}	8^{41}	♎	25
16 Donn.	Juliana	Juliana	4 Isidor	20	20	.	28	7^{7}	5^{22}	10^{15}	$12^{14.20}$	$21^{45.47}$	11^{35}	9^{7}	♏	7
17 Freitag	Constant.	Constant.	5 Agatha	21	21 37 Dsch.	.	29	7^{6}	5^{24}	10^{18}	$12^{14.15}$	$21^{49.43}$	Mg.	9^{37}	♏	19
18 Samst.	Flavian ☾	Susanna	6 Bucolus	22 21 Sab.	22	.	30	7^{4}	5^{26}	10^{22}	$12^{14.10}$	$21^{53.40}$	0^{36}	10^{12}	♐	1
19 Sonnt.	A Sex. K.	A Sex. G.	7 C Sex. } Butterwoche	23	23	♓	1	7^{2}	5^{26}	10^{25}	$12^{14.5}$	$21^{57.36}$	1^{34}	10^{52}	♐	14
20 Mont.	Eleuther.	Eucharius	8 Theod. }	24	24	.	2	7^{0}	5^{29}	10^{29}	$12^{13.58}$	$22^{1.33}$	2^{32}	11^{41}	♐	27
21 Dienst.	Eleonora	Eleonora	9 Niceph. }	25	25	.	3	6^{59}	5^{30}	10^{32}	$12^{13.51}$	$22^{5.29}$	3^{26}	0^{38} Ab.	♑	10
22 Mittw.	Petri St.	Petri St.	10 Charal. }	26	26	.	4	6^{57}	5^{32}	10^{35}	$12^{13.43}$	$22^{9.26}$	4^{15}	1^{43}	♑	24
23 Donn.	Romana	Severin	11 Blasius }	27	27 Nacht d. MD.	.	5	6^{55}	5^{34}	10^{39}	$12^{13.35}$	$22^{13.22}$	4^{59}	2^{53}	♒	9
24 Freitag	Math. Ap.	Math. Ap.	12 Melet. }	28	28 38 Dsch.	.	6	6^{54}	5^{35}	10^{42}	$12^{13.26}$	$22^{17.19}$	5^{39}	4^{11}	♒	24
25 Samst.	Walb. ●	Victor	13 Martin }	29 29 Sab. M. d. R. M.	29 Trig. Niederlage	.	7	6^{52}	5^{37}	10^{46}	$12^{13.17}$	$22^{21.16}$	6^{13}	5^{30}	♓	9
26 Sonnt.	A Quinq.	A Quinq. G	14 C I Auxent.	30 R. Cho.	30	.	8	6^{50}	5^{39}	10^{49}	$12^{13.7}$	$22^{25.12}$	6^{46}	6^{53}	♓	24
27 Mont.	Leander	Leander	15 Onesimus	1 Adar	1 } Schemmal Groß Bairam	.	9	6^{48}	5^{40}	10^{53}	$12^{12.56}$	$22^{29.9}$	7^{15}	8^{18}	♈	9
28 Dienst.	Fastnacht	Romanus	16 Pamphil.	2	2 }	.	10	6^{47}	5^{41}	10^{56}	$12^{12.45}$	$22^{23.5}$	7^{47}	9^{33}	♈	24

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Das Wild ist im Februar schlecht bei Leibe; billig sollte mit dem 1. Februar die eigentliche Jagd geschlossen sein; dagegen hat die Verfolgung sämmtlicher schädlicher Thiere eifrig zu geschehen. Wolf und Fuchs ranzen in diesem Monate gleich zu Anfang, und öfters wird es der Mühe lohnen, Schonungen, wohin zu Anfang der Ranzzeit sich oft Füchse in ziemlicher Anzahl begeben, abzutreiben. Auf Ottern, Baummarder und Steinmarder ist gleichfalls Jagd zu machen, da sie in diesem Monate ranzen. Auch auf Kolkraben Elstern und andere Raubvögel richte man sein Augenmerk. — Bei recht warmem, schönen Wetter läßt sich zu Ende des Monats wohl schon mitunter eine Waldschnepfe sehen. Ueberflüssige Rebhühnerhähne können weggeschossen werden.

Küchengarten. Die Bereitung der Mistbeete für Spargel und andere früh zu treibende Gemüse ist eine der ersten Sorgen in diesem Monate. Im Freien ist noch wenig zu machen, desto wichtiger ist bereits die Arbeit im

Obstgarten. Man säubere die Obstbäume von Raupennestern und beschneide sie. Alte und abgestorbene Bäume werden ausgerottet, dürre Aeste dicht am Stamme abgesägt und der Schnitt mit dem Messer glattgeputzt. Bei gelindem, regnerischen Wetter können die Bäume durch Abreiben mit Strohwischen und Abschaben besonders dazu verfertigter, an Stangen befestigter Eisen, von dem daran haftenden Moose befreit werden.

Blumen- und Zimmergarten. Das Schneeglöckchen gehört auch mit in den Zimmergarten, da es sich durch geeignete Behandlung viel früher als im Freien zum Blühen bringen läßt. Beim Treiben dieser Blume gilt das nämliche Verfahren, wie bei der Tulpe, nur mit dem Unterschiede, daß sie blos 4—8 Grad Wärme braucht. Auch müssen die Zwiebeln schon im August aus dem Lande gehoben und in Töpfe verpflanzt werden. Als Zwiebelgewächs liebt es ein reichliches Begießen, doch muß die Vorsicht beobachtet werden, die Ablauflöcher der Töpfe mit Scherben zu belegen, damit die Wurzeln nicht durchwachsen. — Außer dem Schneeglöckchen eignet sich für einen Zimmergarten noch die Tulpe, Tazette, der Frühlingssafran und die Amarillis, die alle als Zwiebelgewächse auf einerlei Art beim Treiben behandelt werden, und in diesem Monat einen vortrefflichen Blumenflor abgeben.

Sonnt. den 5.: Eusebius.
„ „ 12.: Gregor.

März, Knospenmonat.

Sonnt. den 19.: Josef.
„ „ 26.: Emanuel.

Datum und Tag	Feste und Namen Kathol.	Protest.	Russen und Griechen 1865 Februar	Juden 5625 Adar	Türken 1281 Schewwal	Sonn. Lauf Zch.	Gr.	Sonnen-Auf. Uhr	Sonnen-Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes-Auf. Uhr	Mondes-Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Gr.
1 Mittw.	Ascherm. †	Albinus	17 Ascherm.	3	3 Gr. Bai.	♓	11	6^{45}	5^{42}	10^{59}	$12^{12.33}$	$22^{37.2}$	8^{22} Ab.	10^{47}	♉	9
2 Donn.	Simpliz.	Simpliz.	18 Leo P.	4	4	.	12	6^{43}	5^{44}	11^{8}	$12^{12.21}$	$22^{40.56}$	8^{59}	11^{58}	♉	23
3 Freitag	Kunig. †	Kunigund	19 Archippus	5	5 39 Dsch.	.	13	6^{41}	5^{46}	11^{7}	$12^{12.8}$	$22^{44.55}$	9^{42}	Mg.	♊	7
4 Samst.	Kasi. ☽ †	Adrian	20 Leo B. v. C.	6 23 Sab.	6	.	14	6^{39}	5^{48}	11^{10}	$12^{11.55}$	$22^{48.51}$	10^{29}	1^{8}	♊	20
5 Sonnt.	A Od. Euf.	A 1 Friedr.	21 C 1 Timot.	7 Tod Moses Fasten	7 Tod Hamsas	.	15	6^{36}	5^{50}	11^{14}	$12^{11.41}$	$22^{52.48}$	11^{21}	2^{1}	♋	3
6 Mont.	Friedrich	Fridolin	22 Eugen	8	8	.	16	6^{34}	5^{51}	11^{17}	$12^{11.27}$	$22^{56.45}$	0^{17}	2^{50}	♋	15
7 Dienst.	Thom. v. A	Felicitas	23 Polykarp	9	9	.	17	6^{32}	5^{53}	11^{20}	$12^{11.12}$	$23^{0.41}$	1^{16}	3^{33}	♋	28
8 Mittw.	Quat †	Philemon	24 Quatemb.	10	10	.	18	6^{30}	5^{54}	11^{24}	$12^{10.57}$	$23^{4.38}$	2^{17}	4^{9}	♌	10
9 Donn.	Franziska	Prudent.	25 Tarasius	11 Fst. Est.	11	.	19	6^{27}	5^{56}	11^{27}	$12^{10.43}$	$23^{8.34}$	3^{19}	4^{41}	♌	22
10 Freitag	40 Märt. †	Alexander	26 Porphyr	12	12 40 Dsch.	.	20	6^{25}	5^{57}	11^{31}	$12^{10.26}$	$23^{12.31}$	4^{19}	5^{9}	♍	4
11 Samst.	Herakl. †	Rosina	27 Prokop	13 24 Sab.	13 Gl. T.	.	21	6^{24}	5^{58}	11^{35}	$12^{10.10}$	$23^{16.27}$	5^{20}	5^{35}	♍	16
12 Sonnt.	A Rem. ○	A 2 Gregor	28 C 2 Basil.	14 Purim	14) glückl.	.	22	6^{22}	6^{0}	11^{38}	$12^{9.53}$	$23^{20.24}$	6^{23}	5^{58}	♍	28
13 Mont.	Rosina	Ernst	1 März Eud.	15 Schusch Pur.	15 (Tage	.	23	6^{19}	6^{2}	11^{42}	$12^{9.37}$	$23^{24.20}$	7^{24}	6^{21}	♎	10
14 Dienst.	Mathilde	Zacharias	2 Hesychius	16	16 Schlacht bei Ohud	.	24	6^{17}	6^{3}	11^{45}	$12^{9.20}$	$23^{28.17}$	8^{25}	6^{45}	♎	22
15 Mittw.	Longin. †	Christoph	3 Eutropius	17	17	.	25	6^{16}	6^{5}	11^{49}	$12^{9.3}$	$23^{32.14}$	9^{27}	7^{11}	♏	3
16 Donn.	Heribert	Cyriakus	4 Gerasimus	18	18	.	26	6^{14}	6^{6}	11^{53}	$12^{8.46}$	$23^{36.10}$	10^{27}	7^{40}	♏	15
17 Freitag	Gertrude †	Gertrude	5 Conon	19	19 41 Dsch.	.	27	6^{12}	6^{7}	11^{56}	$12^{8.28}$	$23^{40.7}$	11^{25}	8^{13}	♏	28
18 Samst.	Eduard †	Anselm	6 42 Märt.	20 25 Sab.	20	.	28	6^{10}	6^{9}	12^{0}	$12^{8.10}$	$23^{44.3}$	Mg.	8^{51}	♐	10
19 Sonnt.	A Oculi J.	A 3 Josef	7 C 3 Basil.	21	21	.	29	6^{7}	6^{11}	12^{3}	$12^{7.52}$	$23^{48.0}$	0^{23}	9^{35}	♐	23
20 Mont.	Nicetas ☾	Ruprecht	8 Theophil.	22	22	.	30	6^{5}	6^{12}	12^{7}	$12^{7.35}$	$23^{51.56}$	1^{16}	10^{27}	♑	6
21 Dienst.	Benedict	Benedict	9 40 Märt.	23	23	♈	1	6^{3}	6^{13}	12^{10}	$12^{7.17}$	$23^{55.53}$	2^{5}	11^{27}	♑	19
22 Mittw.	Mittfast †	Kasimir	10 Quadr.	24	24	.	2	6^{1}	6^{15}	12^{13}	$12^{6.58}$	$23^{59.49}$	2^{50}	0^{32}	♒	3
23 Donn.	Victorin	Eberhard	11 Sophran.	25	25	.	3	5^{59}	6^{16}	12^{17}	$12^{6.39}$	$0^{3.46}$	3^{31}	1^{43}	♒	17
24 Freitag	Gabriel †	Gabriel	12 Theoph.	26	26 42 Dsch.	.	4	5^{57}	6^{17}	12^{21}	$12^{6.22}$	$0^{7.42}$	4^{6}	3^{0}	♓	2
25 Samst.	Mar. Vrk.	Mar. Vrk.	13 Nicephor.	27 26 Sab. V. d. N. M.	27	.	5	5^{55}	6^{19}	12^{24}	$12^{6.3}$	$0^{11.39}$	4^{40}	4^{18}	♓	17
26 Sonnt.	A Lät. Em.	A 4 Eman.	14 C 4 Bened.	28	28	.	6	5^{53}	6^{21}	12^{28}	$12^{5.44}$	$0^{15.36}$	5^{12}	5^{39}	♈	2
27 Mont.	Ruper. ●	Hubert	15 Agappius	29	29	.	7	5^{50}	6^{22}	12^{31}	$12^{5.26}$	$0^{19.32}$	5^{43}	7^{2}	♈	18
28 Dienst.	Guntram	Malchus	16 Sabinus	1 Nisan N. J.	1 Dsulkd.	.	8	5^{48}	6^{24}	12^{35}	$12^{5.8}$	$0^{23.29}$	6^{16}	8^{21}	♉	3
29 Mittw.	Cyrill †	Eustasius	17 Alexius	2	2	.	9	5^{46}	6^{26}	12^{38}	$12^{4.50}$	$0^{27.25}$	6^{55}	9^{38}	♉	17
30 Donn.	Quirinus	Guido	18 Cyrillus	3	3	.	10	5^{44}	6^{27}	12^{42}	$12^{4.31}$	$0^{31.22}$	7^{35}	10^{18}	♊	2
31 Freitag	Amos P. †	Amos Pr.	19 Chrys.	4	4 43 Dsch. 7 Schläfer	.	11	5^{42}	6^{28}	12^{45}	$12^{4.13}$	$0^{35.18}$	8^{22}	11^{50}	♊	16

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Da die Hirsche jetzt ihr Geweih abwerfen, so wird dieses aufgesucht. Man thue sein Möglichstes in Verfolgung der Raubthiere, um sie zu vermindern. Es ist auch unerläßliche Pflicht des Jägers, auf Raubvögel, die sich in diesem Monate anfangen zu paaren, Jagd zu machen. Gegen Ende des Monats kann auch nach Kiebiz- und Hurbel-Eiern gesucht werden, und wo sich Hurbeln an kleinen Teichen eingefunden haben, schieße man sie möglichst weg. Wo Möven sich häuslich niederzulassen suchen sollten, beunruhige man sie so viel als möglich, weil sich sonst keine Ente dort zeigt. Auch kann man noch wilde Gänse, Enten, Kraniche und Reiher schießen. — In Thiergärten soll man zu Ende des Monats dem Wilde die besäeten Roggenstücke preisgeben.

Küchengarten. Man grabt und düngt die Beete, legt Erbsen, säet die Sämereien, die frühzeitig in die Erde müssen und denen der Frost weniger schadet, so z. B. können Möhren, Zwiebeln, rothe Salatrüben, Petersilie, Schnitt- und Kopfsalat, Spargelsamen, Radieschen u. dgl. gesäet werden. Auch säet man, wo sich der Boden dazu eignet, Senf, Anis, Fenchel, Kümmel und ähnliche Gewächse auf im Herbste dazu bereitete, nicht allzu naß gelegene Aecker aus. Zu Melonen und Gurken sind neue Mistbeete anzulegen; gegen Ende des Monats erfolgt die Hauptsaat. Die im Freien stehenden, vom Frost oft gehobenen Erdbeeren müssen angedrückt werden.

Obstgarten. Bei milder Witterung wird zuweilen schon mit dem Copuliren der Kirschbäume und anderer früh treibender Obstbäume begonnen. Es können Obstkerne gesäet, und die im feuchten Sande aufbewahrten Kerne von Nüssen, Pfirsichen, Aprikosen, Mandeln rc. eingelegt werden. Das Pfropfen in den Spalt beginnt vor dem völligen Eintreten in den Saft und wird fortgesetzt, bis die ersten grünen Blättchen des Stammes hervortreiben; mit dem Steinobst macht man den Anfang. Die in Stroh eingebundenen Bäumchen, sowie die Pfirsich- und Aprikosen-Spaliere werden bei guter Witterung gelüftet, ausgeputzt und frisch angeheftet. — Alle Bäume müssen geputzt und von den Raupennestern gereiniget werden.

Blumen- und Zimmergarten. Die im freien stehenden Hyacinthen-, Tazetten- und Tulpenbeete werden von ihren Decken befreit, und nur des Nachts bedeckt man die sproßenden Keime der ersteren mit leeren Blumentöpfen. Auch müssen die aufgegangenen Primeln und Aurikeln vor Nachtfrösten geschützt werden; man legt die Ranunkel- und Anemonenwurzeln in die für sie bereiteten Beete ein, pflanzt die für das nächste Jahr zum Treiben bestimmten jungen Rosenausläufer; desgleichen die in den Kellern überwinterten Nelken- und Lackstöcke entweder in Töpfe oder auch schon in's Land. -- In Gewächshäusern behaupten jetzt Eriken den Preis; außerdem findet man auch blühende Zwiebelblumen, Camelien, Primeln, Aurikeln, Levkojen, ja selbst einzelne Pelargonien fangen an Blüten zu treiben. — Den im Zimmer befindlichen Pflanzen gibt man bei einem Sonnenschein von 10—12 Grad R. Luft und begießt sie etwas stärker als im vorigen Monat.

März **Vormerkblatt** 31 Tage.

für Termine u. s. w.

		fl.	kr.
1	Aschermittwoch		
2			
3			
4			
5	S.		
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12	S.		
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19	S.		
20			
21			
22			
23			
24			
25	Mar. Verkünd.		
26	S.		
27			
28			
29			
30			
31			

April — Vormerkblatt — 30 Tage.

für Termine u. ſ. w.

		fl.	kr.
1			
2	S.		
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9	Palmſ.		
10			
11			
12			
13			
14	Charfreit. (Prot.)		
15			
16	Oſterſ.		
17	Oſterm.		
18			
19			
20			
21			
22			
23	S.		
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30	S.		

Sonnt. den 2.: Franz d. P. " " 9.: Maria Cl. " " 16.: Turibius.	April, Keimemonat.	Mont. den 17.: Rudolf. Sonnt. " 23.: Adalbert. " " 30.: Katharina S.

Datum und Tag	Feste und Namen: Kathol.	Feste und Namen: Protest.	Russen und Griechen 1865 März	Juden 5625 Nisan	Türken 1281 Dsu'l-kade	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen- Auf. Uhr	Sonnen- Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes- Auf. Uhr	Mondes- Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Mond-Lauf Gr.
1 Samst.	Hugo †	Theodor	20 Gem. hl. V.	5 27 Sab.	5 Bau d. Kaba	♈	12	5^{40}	6^{29}	12^{48}	$12^{3.55}$	$0^{39.15}$	9^{14}_{M}	Mg.	♍	29
2 Sonnt.	A Jud. Frz.	A5 Amalia	21 C5 Jakob	6	6	.	13	5^{38}	6^{31}	12^{52}	$12^{3.37}$	$0^{43.11}$	10^{11}	0^{48}	♎	12
3 Mont.	Richard ☽	Darius	22 Basilius	7	7 Mos Durchz.	.	14	5^{36}	6^{33}	12^{56}	$12^{3.19}$	$0^{47.8}$	11^{10}	1^{31}	♎	25
4 Dienst.	Isidor	Ambrosius	23 Nikodem.	8	8	.	15	5^{33}	6^{35}	12^{59}	$12^{3.1}$	$0^{51.5}$	$0^{11}_{M.}$	2^{9}	♏	7
5 Mittw.	Vincenz †	Hoseas	24 Zacharias	9	9	.	16	5^{32}	6^{36}	13^{3}	$12^{2.43}$	$0^{55.1}$	1^{11}	2^{42}	♏	19
6 Donn.	Sixtus	Irenäus	25 Mar. V.	10	10	.	17	5^{29}	6^{37}	13^{6}	$12^{2.26}$	$0^{58.58}$	2^{12}	3^{12}	♐	1
7 Freitag	Hermann †	Hegesipp.	26 Gabriel	11 Tekufah	11 44 Dsch.	.	18	5^{27}	6^{39}	13^{0}	$12^{2.8}$	$1^{2.54}$	3^{13}	3^{39}	♐	13
8 Samst.	Dionys. †	Apollonia	27 Matrona	12 28 Sab.	12	.	19	5^{25}	6^{40}	13^{13}	$12^{1.51}$	$1^{6.51}$	4^{15}	4^{3}	♐	25
9 Sonnt.	A Palms.	A6 Palms.	28 C6 Palms.	13	13 glückliche Tage	.	20	5^{23}	6^{41}	13^{16}	$12^{1.34}$	$1^{10.47}$	5^{15}	4^{27}	♑	7
10 Mont.	Ezechiel	Daniel	29 Marc.	14 Vorabend d. Passah	14	.	21	5^{22}	6^{42}	13^{20}	$12^{1.18}$	$1^{14.44}$	6^{16}	4^{51}	♑	19
11 Dienst.	Leo P. ○	Leo P.	30 Joh. C.	15 Passah-Fest	15	.	22	5^{20}	6^{44}	13^{23}	$12^{1.1}$	$1^{18.40}$	7^{18}	5^{16}	♒	0
12 Mittw.	Julius †	Julius	31 Hypat. (Marterwoche)	16 Zweites Fest	16	.	23	5^{18}	6^{46}	13^{27}	$12^{0.45}$	$1^{22.37}$	8^{20}	5^{44}	♒	12
13 Donn.	Gründ. †	Gründ.	1 Apr. M.	17 Halb-	17	.	24	5^{16}	6^{47}	13^{30}	$12^{0.30}$	$1^{26.34}$	9^{19}	6^{15}	♒	25
14 Freitag	Charfr. †	Charfr.	2 Titus	18 feiert.	18 45 Dsch.	.	25	5^{14}	6^{48}	13^{34}	$12^{0.14}$	$1^{30.30}$	10^{17}	6^{51}	♓	7
15 Samst.	Chars. †	Chars.	3 Nicetas	19 29 Sab.	19		25	5^{12}	6^{50}	13^{37}	$11^{59.59}$	$1^{34.27}$	11^{12}	7^{33}	♓	19
16 Sonnt.	A Osters.	A Osters.	4 C Osters.	20 Hlbfeit.	20	.	26	5^{10}	6^{51}	13^{40}	$11^{59.44}$	$1^{38.23}$	Mg.	8^{22}	♈	2
17 Mont.	Osterm.	Osterm.	5 Osterm.	21 Siebentes Fest	21	.	27	5^{8}	6^{52}	13^{43}	$11^{59.30}$	$1^{42.20}$	0^{2}	9^{19}	♈	15
18 Dienst.	Apollonia	Flavian	6 Eutychius	22 Passah Ende.	22	.	28	5^{6}	6^{54}	13^{47}	$11^{59.16}$	$1^{46.16}$	0^{46}	10^{21}	♈	29
19 Mittw.	Cresc. ☾	Werner	7 Georg M.	23	23	.	29	5^{4}	6^{55}	13^{50}	$11^{59.3}$	$1^{50.13}$	1^{26}	11^{28}	♉	12
20 Donn.	Sulpicius	Sulpicius	8 Herodion	24	24	♉	0	5^{2}	6^{57}	13^{54}	$11^{58.50}$	$1^{54.9}$	2^{2}	$0^{39}_{M.}$	♉	27
21 Freitag	Anselm	Adolar	9 Eupsych.	25	25 46 Dsch.	.	1	5^{1}	6^{58}	13^{57}	$11^{58.37}$	$1^{58.6}$	2^{37}	1^{54}	♊	11
22 Samst.	Sot. u. C.	Sot. u. C.	10 Terentius	26 30 Sab. B. d. N. M.	26	.	2	4^{59}	7^{0}	14^{0}	$11^{58.25}$	$2^{2.3}$	3^{7}	3^{12}	♊	26
23 Sonnt.	A Quas. A.	A1 Georg	11 C1 Antipas	27	27	.	3	4^{57}	7^{1}	14^{3}	$11^{58.13}$	$2^{5.59}$	3^{39}	4^{30}	♋	11
24 Mont.	Georg	Albrecht	12 Basilius	28	28	.	4	4^{55}	7^{3}	14^{6}	$11^{58.2}$	$2^{9.56}$	4^{12}	5^{49}	♋	26
25 Dienst.	Marcus ●	Marcus E.	13 Artemon	29	29	.	5	4^{53}	7^{4}	14^{9}	$11^{57.51}$	$2^{13.52}$	4^{46}	7^{8}	♌	11
26 Mittw.	Cletus P.	Cletus	14 Martin P.	30 Rosch Chod.	30	.	6	4^{51}	7^{5}	14^{13}	$11^{57.41}$	$2^{17.49}$	5^{25}	8^{24}	♌	25
27 Donn.	Peregrin	Anastasia	15 Aristarch	1 Ijar	1 Dsu'l-hedsche	.	7	4^{50}	7^{7}	14^{16}	$11^{57.31}$	$2^{21.45}$	6^{9}	9^{32}	♍	10
28 Freitag	Vitalis	Vitalis	16 Agape Ir.	2	2 47 Dsch.	.	8	4^{48}	7^{8}	14^{19}	$11^{57.22}$	$2^{25.42}$	7^{1}	10^{32}	♍	24
29 Samst.	Peter M.	Sibylla	17 Simeon	3 31 Sab.	3	.	9	4^{46}	7^{9}	14^{22}	$11^{57.13}$	$2^{29.38}$	7^{57}	11^{23}	♎	7
30 Sonnt.	A2 Mis. K.	A2 Eutrop	18 C2 Joh. D.	4	4	.	10	4^{45}	7^{10}	14^{26}	$11^{57.5}$	$2^{33.35}$	8^{57}	—	♎	21

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Die Jagd ist zu Ende, höchstens wird noch der balzende Auerhahn, sowie der Haselhahn gepürscht, und es soll nun jedes jagdbare Thier, was nicht Raubthier ist, Ruhe haben. Gegen diese setzt der Jäger die Verfolgung fort. Der Otterfang ist in diesem Monat am lohnendsten. Die Krähen schreiten jetzt auch zur Brut, und wo ihrer zu viel sind, oder ihre Schädlichkeit als überwiegend anerkannt ist, erlege man sie fleißig und zerstöre ihre Nester.

Küchengarten. Die Aussaat solcher Gemüse, welche man gern lange genießt, als: Erbsen, Möhren, Salat, Radieschen, muß wiederholt werden. Auch die Bohnen können schon in der Mitte des Monats gelegt werden, besonders die Frühzwergbohnen. Die Spargelbeete sind flach umzugraben, damit dann später der keimende Spargel nicht beschädigt werde. Sind die im März ausgesäeten Kohlarten, Blumenkohl und Kohlrabi, nicht gut aufgegangen, so geschieht eine zweite Aussaat; die für's freie Feld bestimmten Kohlrüben und Krautarten werden nun angesäet. Die überwinterten Pflanzen sind auszuhäufeln, sowie alles Gemüseland vom Unkraut zu reinigen. Mit Ende April, wenn keine Fröste zu besorgen sind, kann der Gurkensame gelegt werden.

Obstgarten. Im Obstgarten oder in der Baumschule ist mit dem Copuliren in den Spalt und hinter die Rinde fortzufahren. Ueberhaupt ist das Veredeln in diesem Monate eine Hauptarbeit. An den im vorigen Jahre veredelten Bäumen sind die wilden Schößlinge wegzuschneiden, sowie auch die auf das schlafende Auge oculirten Stämmchen, wo dann der Verband abzunehmen ist. Die Stämmchen, an denen das Oculiren mißlungen, werden copulirt; auch die Zimmercopulirung findet jetzt statt. Alles schadhafte kranke Holz muß bis auf das gesunde ausgeschnitten, und die Wunde mit Baumkitt verwahrt werden. Erfrorenen Bäumen sucht man durch Aufschlitzung der Rinde, Aussägen des absterbenden Holzes u. s. w. zu helfen.

Blumen- und Zimmergarten. Die im Keller überwinterten Georginenwurzeln werden heraufgeholt, auseinandergetheilt, und die gesund verbliebenen, mit Augen versehenen, zur Stelle, wo sie bleiben sollen, gelegt. Auch den Georginensamen muß man jetzt säen. Die im Gewächshause oder im Zimmer durchgebrachten, wenig zärtlichen Gewächse sind bei günstiger Witterung in's Freie an einen vor Morgensonne und rauhen Wind geschützten Ort zu stellen. Die Treibhauspflanzen bekommen täglich frische Luft, und die kränkelnden werden in frische Erde versetzt. In den letzten Tagen säet man die hochrankenden Trichterwinden, Garten- und Ranunkelmohn, Wicken, Balsaminen, Basilikum in Töpfe oder Kästen. Von den Wurzelausläufern der Myrthen, Lorbeern und Kirschlorbeern sind die jungen Triebe einzupflanzen, sowie vom Oleander und Olivenbaum Ableger zu machen. In diesem Monate bieten im Zimmer und in Gewächshäusern schöne Abwechslung die blühenden getriebenen Rosen, Pelargonien, Eriken, chinesischen Primeln, Fuchsia, Cactus alatus und speciosus, Calceolarien u. s. w.

Sonnt. den 7.: Stanislaus. „ „ 14.: Bonifazius. „ „ 21.: Felix.	# Mai, Laubmonat.	Donn. den 25.: Urban. Sonnt. „ 28.: Wilhelm.

Datum und Tag	Feste und Namen: Kathol.	Feste und Namen: Protest.	Russen und Griechen 1865 April	Juden 5625 Ijar	Türken 1281 Dſ.-hedſche	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen-Auf. Uhr	Sonnen-Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittl. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes-Auf. Uhr	Mondes-Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Mond-Lauf Gr.
1 Mont.	Ph.u. Jak.	Ph.u. Jak.	19 Paphaut.	5 Fasten	5	♉	11	4^{45}	7^{12}	14^{29}	$11^{56.58}$	$2^{37.32}$	9^{59} M.	0^{7} M.	♌	3
2 Dienſt.	Athana. ☽	Sigmund	20 Theod. Tr.	6	6	.	12	4^{41}	7^{14}	14^{32}	$11^{56.50}$	$2^{41.28}$	11^{3}	0^{42}	♌	16
3 Mittw.	† Erfind.	† Erfind.	21 Januarius	7	7	.	13	4^{39}	7^{15}	14^{35}	$11^{56.44}$	$2^{45.25}$	0^{5} M.	1^{14}	♌	28
4 Donn.	Florian	Florian	22 Theod. S.	8 Fasten	8 Offg. M.	.	14	4^{37}	7^{17}	14^{38}	$11^{56.38}$	$2^{49.21}$	1^{5}	1^{40}	♍	1
5 Freitag	Pius V.	Gotthard	23 Georg Tr.	9	9 48Dſch.	.	15	4^{36}	7^{19}	14^{41}	$11^{56.32}$	$2^{53.16}$	2^{6}	2^{7}	♍	22
6 Samſt.	Joh. v. Pf.	Dietrich	24 Sabbas	10 32Sab.	10 Kl. Bairam	.	16	4^{34}	7^{20}	14^{44}	$11^{56.27}$	$2^{57.14}$	3^{7}	2^{31}	♎	3
7 Sonnt.	A3 Jub. S.	A3 Gottfr.	25 C3 Mar. E.	11	11	.	17	4^{32}	7^{21}	14^{47}	$11^{56.22}$	$3^{1.11}$	4^{8}	2^{56}	♎	15
8 Mont.	Michael E.	Stanisl.	26 Basileus	12 Fasten	12	.	18	4^{31}	7^{23}	14^{50}	$11^{56.18}$	$3^{5.7}$	5^{9}	3^{21}	♎	27
9 Dienſt.	Gregor N.	Hiob	27 Simeon	13	13 } glückl. Tage	.	19	4^{29}	7^{25}	14^{52}	$11^{56.15}$	$3^{9.4}$	6^{10}	3^{47}	♏	9
10 Mittw.	Isidor 🌑	Viktorin	28 Wasserw.	14 Passah Scheni	14 }	.	20	4^{27}	7^{26}	14^{55}	$11^{56.12}$	$3^{13.0}$	7^{11}	4^{18}	♏	21
11 Donn.	Gangolph	Adalbert	29 Jaſ. u. S.	15	15	.	21	4^{26}	7^{27}	14^{58}	$11^{56.10}$	$3^{16.57}$	8^{12}	4^{52}	♐	4
12 Freitag	Pankrat.	Pankrat.	30 Jakob	16	16 49Dſch.	.	22	4^{25}	7^{28}	15^{1}	$11^{56.8}$	$3^{20.54}$	9^{8}	5^{32}	♐	16
13 Samſt.	Servatius	Servatius	1 Mai Jer.	17 33Sab.	17	.	23	4^{23}	7^{30}	15^{3}	$11^{56.7}$	$3^{24.50}$	10^{0}	6^{19}	♐	29
14 Sonnt.	A4 Cant B.	A4 Bonif.	2 C4 A. d. G.	18 Schülerfest	18 Le	.	24	4^{22}	7^{31}	15^{6}	$11^{56.7}$	$3^{28.47}$	10^{47}	7^{13}	♑	12
15 Mont.	Sophia	Sophia	3 Timoth.	19	19	.	25	4^{21}	7^{32}	15^{8}	$11^{56.7}$	$3^{32.48}$	11^{27}	8^{14}	♑	26
16 Dienſt.	Johann N.	Peregrin	4 Pelagia	20	20	.	26	4^{19}	7^{34}	15^{11}	$11^{56.8}$	$3^{36.40}$	Mg.	9^{19}	♒	9
17 Mittw.	Paschalis	Torpetus	5 Irene	21	21	.	27	4^{18}	7^{35}	15^{14}	$11^{56.9}$	$3^{40.36}$	0^{4}	10^{29}	♒	23
18 Donn.	Venan. ☾	Liborius	6 Hiob	22	22 Friedensfest	.	27	4^{17}	7^{36}	15^{16}	$11^{56.11}$	$3^{44.33}$	0^{37}	11^{41}	♓	7
19 Freitag	Cöleſtin	Potentiau.	7 † Erfind.	23	23 50Dſch.	.	28	4^{16}	7^{38}	15^{18}	$11^{56.13}$	$3^{48.29}$	1^{8}	0^{53} M.	♓	21
20 Samſt.	Bernhard	Anastasius	8 Johann T.	24 34 Sab. v. d. W. W.	24 Ali's Ring.	.	29	4^{15}	7^{39}	15^{21}	$11^{56.16}$	$3^{52.26}$	1^{40}	2^{9}	♈	5
21 Sonnt.	A5 Rog. F.	A5 Pudens	9 C5 Isaias	25	25	♊	0	4^{14}	7^{40}	15^{23}	$11^{56.20}$	$3^{56.28}$	2^{9}	3^{25}	♈	20
22 Mont.	Julia	Helene	10 Simon Z.	26	26	.	1	4^{13}	7^{41}	15^{25}	$11^{56.24}$	$4^{0.19}$	2^{42}	4^{42}	♉	5
23 Dienſt.	Desider. } Bittage	Desiderius	11 Mocius	27	27	.	2	4^{12}	7^{43}	15^{27}	$11^{56.29}$	$4^{4.16}$	3^{18}	5^{58}	♉	19
24 Mittw.	Joh. 🌕	Susanna	12 Epiphan.	28	28	.	3	4^{11}	7^{44}	15^{29}	$11^{56.34}$	$4^{8.12}$	3^{59}	7^{10}	♊	4
25 Donn.	Chr. Himf.	Chr. Himf.	13 Chr. Himf.	29	29	.	4	4^{10}	7^{45}	15^{32}	$11^{56.39}$	$4^{12.9}$	4^{46}	8^{15}	♊	18
26 Freitag	Philipp N.	Beda	14 Isidor M.	1 Sivan N. Gb.	30 51Dſch.	.	5	4^{9}	7^{46}	15^{34}	$11^{56.46}$	$4^{16.5}$	5^{39}	9^{12}	♋	2
27 Samſt.	Johann P.	Lucian	15 Pachom.	2 35Sab.	1 Moharrem 1282	.	6	4^{8}	7^{47}	15^{35}	$11^{56.52}$	$4^{20.2}$	6^{40}	10^{0}	♋	15
28 Sonnt.	A6 Exaudi	A6 Wilh.	16 C6 Theod.	3	2	.	7	4^{8}	7^{48}	15^{37}	$11^{56.59}$	$4^{23.58}$	7^{42}	10^{40}	♋	29
29 Mont.	Maximin.	Maximin.	17 Andron.	4	3	.	8	4^{7}	7^{48}	15^{39}	$11^{57.7}$	$4^{27.55}$	8^{47}	11^{14}	♌	11
30 Dienſt.	Ferdinand	Ferdinand	18 Pet. u. D.	5 Vorabend d. Wochenfestes	4	.	9	4^{6}	7^{49}	15^{41}	$11^{57.15}$	$4^{31.52}$	9^{51}	11^{43}	♌	24
31 Mittw.	Angela	Petronella	19 Patricius	6 Wochenfest	5	.	10	4^{6}	7^{50}	15^{43}	$11^{57.23}$	$4^{35.48}$	10^{54}	—	♍	6

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Die Satzzeit des Rothwildes beginnt und dauert bis Ende Juni. Die jungen Füchse fangen an den Bau zu verlassen, und des Morgens, Mittags und gegen Abend trifft man sie mit der alten Füchsin vor demselben, daher müssen die Fuchsbaue fleißig durchsucht werden. Die jungen Eichhörnchen verlassen das Nest. Der große Brachvogel balzt. Gegen Mitte des Monats werden die Jungen des ersten Gehecks der Holztauben flügge, und zu Ende des Monats auch die rabenartigen Vögel.

Küchengarten. Ausgesäet wird niedriger Braunkohl, Wirsing, Kohlrüben, Weiß- und Rothkraut, Kopfsalat, Sommerendivien, Portulak, Monatsradieschen, Wurzelgewächse, Erbsen jeder Art, frühe Buschbohnen, Sommerrettige, Petersilie, Kerbel, um diese immer frisch zu haben. Man lege Kürbis- und Melonenkerne. Die Melonenpflanzen werden mit der Erde aus den Mistbeeten gehoben und an eine Mauer verpflanzt. Die im Keller überwinterten Artischocken kommen in's Land, das fett sein muß. Das Unkraut vertilge, die Erdmagazine umsteche man. Samenpflanzen werden ausgezeichnet, zu dicht stehende Pflanzen versetzt, blühende Erdbeeren stark begossen.

Obstgarten. Die Geschäfte des Monats April werden fortgesetzt. Dann sei man auf die Witterung aufmerksam, schüttle den Regen von den blühenden Bäumen ab und begieße bei Trockenheit regelmäßig die Wurzeln derselben. Die Zwergbäume befreie man von unnützen Schossen, und bei den Bäumchen, welche nicht in die Seite treiben wollen, kneipe man die Spitze, von üppig blühenden die überflüssigen Blüten ab. Copulirte und gepfropfte Stämme werden an Pfähle gebunden, kräftige davon befreit. Die Pflanzungen sind stets feucht zu halten. Insekten wehre man auf alle Weise ab.

Blumen- und Zimmergarten. Verpflanzt werden Goldlack, Levkojen und Nelken; gelegt werden Tigridia pavonia, Gladiolus psittacinus, Amaryllis formosissima, Oxalis esculenta u. a. Die zarteren Gewächse werden erst zu Ende des Monats ausgesäet. Alle Gewächshauspflanzen kommen jetzt in's Freie. Zwei Punkte hat der Gärtner in Obacht zu nehmen: das Begießen und die Insekten. Das Erstere muß sehr vorsichtig geschehen, zwar häufig wiederholt, aber durchaus nicht zu stark betrieben werden. Von den Insekten sind es namentlich die Blattläuse, welche man von den Pflanzen auszurotten trachten muß. Am einfachsten geschieht dies dadurch, wenn man die Töpfe des Nachts im Grase umlegt. — Alle bei 5—10 Grad Wärme durchwinterten und nicht schon im April an die freie Luft gebrachten Pflanzen müssen jetzt an diese gebracht werden; Nelken, immergrüne abgeblühte Bäume und Sträucher sind, wenn es nöthig, sowie andere Staudengewächse, in größere Gefäße zu verpflanzen. Das Begießen wird nach Verhältniß vermehrt. Um spat blühende Sommergewächse zu haben, säet man diese erst jetzt und selbst im folgenden Monate. Ableger und Stecklinge sind von strauchartigen Pflanzen wie im vorigen Monat zu nehmen, und diese müssen einen schattigen Standort und hinlänglich Wasser erhalten, und wenn sie zu wachsen beginnen, allmälig an die freie Luft gewöhnt werden. Aurikel und Hortensien verlangen während des Sonnenscheins einen schattigen Ort. Hortensien dürfen auch ganz besonders mit dem Begießen nicht versäumt werden.

Mai — Vormerkblatt — 31 Tage.

für Termine u. s. w.

		fl.	kr.
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7	S.		
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14	S.		
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21	S.		
22			
23			
24			
25	Chr. Him.		
26			
27			
28	S.		
29			
30			
31			

14

Juni

Vormerkblatt

für Termine u. s. w.

30 Tage.

		fl.	kr.
1			
2			
3			
4	S. Pfingstf.		
5	Pfingstm.		
6			
7			
8			
9			
10			
11	S. (Dreifs.)		
12			
13			
14			
15	Frohnl.		
16			
17			
18	S.		
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25	S.		
26			
27			
28			
29	Peter u. Paul		
30			

Sonnt. den 4.: Quirinus. Mont. „ 5.: Bonifazius. Sonnt. „ 11.: Barnabas.	Juni, Rosenmonat.	Donn. den 15.: Vitus. Sonnt. „ 18.: Gervasius. „ „ 25.: Prosper.

Datum und Tag	Feste und Namen: Kathol.	Feste und Namen: Protest.	Russen und Griechen 1865 Mai	Juden 5625 Sivan	Türken 1282 Moharrem	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen-Auf. Uhr	Sonnen-Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes-Auf. Uhr	Mondes-Unt. Uhr	Mond Lauf Zch.	Mond Lauf Gr.
1 Donn.	Gratia. ☽	Nikomedes	20 Thallel.	7 Zweites Fest	6	♊	11	4^{5}	7^{51}	15^{45}	$11^{57.32}$	$4^{39.45}$	11^{55} M.	0^{10} M.	♍	18
2 Freitag	Erasm.	Ephraim	21 K. u. Hel.	8	7 1 Dsch.	.	12	4^{4}	7^{52}	15^{46}	$11^{57.41}$	$4^{43.41}$	0^{55} M.	0^{34}	♍	30
3 Samst.	Clotildis †	Erasmus	22 Basiliskus	9 36 Sab.	8	.	13	4^{3}	7^{53}	15^{47}	$11^{57.51}$	$4^{47.38}$	1^{56}	1^{0}	♎	12
4 Sonnt.	A Pfingstf.	A Pfingstf.	23 C Pfingstf.	10	9	.	14	4^{2}	7^{54}	15^{49}	$11^{58.1}$	$4^{51.34}$	2^{57}	1^{23}	♎	23
5 Mont.	Pfingstm.	Pfingstm.	24 Pfingstm.	11	10 Tod Hussein	.	15	4^{2}	7^{54}	15^{51}	$11^{58.11}$	$4^{55.31}$	3^{58}	1^{49}	♏	6
6 Dienst.	Norbert	Benignus	25 Haupt J.	12	11	.	16	4^{2}	7^{55}	15^{52}	$11^{58.22}$	$4^{59.28}$	5^{0}	2^{18}	♏	18
7 Mittw.	Quat. † L.	Lucretia	26 Quatemb.	13	12	.	17	4^{1}	7^{56}	15^{53}	$11^{58.32}$	$5^{3.24}$	6^{0}	2^{51}	♐	0
8 Donn.	Medard.	Medard.	27 Helladius	14	13 glückl. Tage	.	18	4^{1}	7^{56}	15^{54}	$11^{58.43}$	$5^{7.21}$	7^{0}	3^{29}	♐	13
9 Freitag	P. u. F. † (F)	Prim. u. F.	28 Eutyches	15	14 2 Dsch.	.	19	4^{0}	7^{57}	15^{55}	$11^{58.55}$	$5^{11.17}$	7^{55}	4^{13}	♐	26
10 Samst.	Margar. †	Onuphr.	29 Theodosia	16 37 Sab.	15	.	20	4^{0}	7^{58}	15^{56}	$11^{59.6}$	$5^{15.14}$	8^{44}	5^{5}	♑	9
11 Sonnt.	A 1 Dreifs.	A Trinit.	30 C 1 A H. F A	17	16 Jerusalem j. K. erkl.	.	20	4^{0}	7^{59}	15^{57}	$11^{59.18}$	$5^{19.10}$	9^{29}	6^{5}	♑	22
12 Mont.	Joh. F.	Basilides	31 Hermeias	18	17	.	21	4^{0}	7^{59}	15^{58}	$11^{59.30}$	$5^{23.7}$	10^{7}	7^{10}	♒	6
13 Dienst.	Ant. v. P.	Tobias	1 Juni Just.	19	18	.	22	3^{59}	8^{0}	15^{58}	$11^{59.43}$	$5^{27.3}$	10^{41}	8^{19}	♒	20
14 Mittw.	Basilius	Antonia	2 Niceph.	20	19	.	23	3^{59}	8^{1}	15^{59}	$11^{59.55}$	$5^{31.0}$	11^{12}	9^{32}	♓	4
15 Donn.	Frohnl. B.	Vitus	3 Lucilian	21	20	.	24	3^{59}	8^{2}	15^{59}	$12^{0.8}$	$5^{34.57}$	11^{42}	10^{45}	♓	18
16 Freitag	Ben. B. ☾	Justina	4 Metroph.	22	21 3 Dsch.	.	25	3^{59}	8^{2}	16^{0}	$12^{0.21}$	$5^{38.53}$	Mg.	11^{58}	♈	2
17 Samst.	Adolf	Volmar	5 Doroth.	23 38 Sab. S. d. R. M.	22	.	26	3^{59}	8^{3}	16^{0}	$12^{0.34}$	$5^{42.50}$	0^{12}	1^{13} M.	♈	16
18 Sonnt.	A 2 Gervas.	A 1 Tr. G.	6 C 2 Hilar.	24	23	.	27	3^{59}	8^{3}	16^{1}	$12^{0.46}$	$5^{46.46}$	0^{44}	2^{26}	♉	0
19 Mont.	Juliana F.	Silverius	7 Theodol.	25	24	.	28	3^{59}	8^{4}	16^{1}	$12^{0.59}$	$5^{50.43}$	1^{17}	3^{40}	♉	14
20 Dienst.	Silverius	Silas	8 Theod. S.	26	25	.	29	3^{59}	8^{4}	16^{1}	$12^{1.13}$	$5^{54.39}$	1^{54}	4^{52}	♉	29
21 Mittw.	Alois v. G.	Albanus	9 Cyrill, Alex	27	26	♋	0	3^{59}	8^{4}	16^{1}	$12^{1.26}$	$5^{58.36}$	2^{37}	5^{59}	♊	13
22 Donn.	Paulinus	Achazius	10 Al. u. Ant.	28	27	.	1	3^{59}	8^{4}	16^{1}	$12^{1.39}$	$6^{2.32}$	3^{27}	7^{0}	♊	27
23 Freitag	H. Jesf. (H)	Basilius	11 Barthol.	29	28 4 Dsch.	.	2	3^{59}	8^{4}	16^{1}	$12^{1.52}$	$6^{6.29}$	4^{23}	7^{51}	♋	10
24 Samst.	Joh. d. T.	Joh. d. T.	12 Onuphr.	30 39 Sab. Rosch Chod.	29	.	3	4^{0}	8^{4}	16^{1}	$12^{2.5}$	$6^{10.26}$	5^{25}	8^{35}	♋	24
25 Sonnt.	A 3 Prosp.	A 2 Tr. E.	13 C 3 Aquil.	1 Thamuz	30	.	4	4^{1}	8^{4}	16^{0}	$12^{2.17}$	$6^{14.22}$	6^{29}	9^{12}	♌	7
26 Mont.	Joh. u. P.	Jeremias	14 Elisäus	2	1 Safar	.	5	4^{1}	8^{4}	16^{0}	$12^{2.30}$	$6^{18.19}$	7^{33}	9^{44}	♌	19
27 Dienst.	Ladisl. K.	Philippine	15 Amos Pr.	3	2	.	6	4^{2}	8^{4}	15^{59}	$12^{2.43}$	$6^{22.15}$	8^{39}	10^{12}	♍	2
28 Mittw.	Leo II. P. †	Leo u. Jos.	16 Tychon	4	3	.	7	4^{2}	8^{3}	15^{59}	$12^{2.55}$	$6^{26.12}$	9^{41}	10^{37}	♍	14
29 Donn.	Pet. u. P.	Pet. u. P.	17 Manuel	5	4	.	8	4^{3}	8^{3}	15^{58}	$12^{3.7}$	$6^{30.8}$	10^{44}	11^{2}	♍	26
30 Freitag	Pauli G.	Pauli G.	18 Leontius	6	5 5 Dsch.	.	9	4^{3}	8^{2}	15^{58}	$12^{3.19}$	$6^{34.5}$	11^{45}	11^{26}	♎	8

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Der Wildstand ist sorgfältig gegen im Walde herumstreifende Hunde zu sichern. Die Graugans wird gegen Ende des Monats jagdbar; ebenso ist nun die Jagd auf junge Enten im vollen Gange. Die Kampfhähne versammeln sich auf ihren Kampfplätzen. Die im Herbst abzuführenden Hühnerhunde erhalten die Stubendressur. Dohnen, Federlappen und ähnliches Jagdgeräthe werden in Stand gesetzt. In den Dohnenstrichen können die Schlagbäume auf Marder vorbereitet werden, damit sie genug verwittern können.

Im Küchengarten sind die Pflänzchen zu versetzen und so lange stark zu begießen, bis sie Wachsthum entwickeln, Rapuntika aber wird erst zu Ende des Monats versetzt. Die Ausläufer der Erdbeeren sind wegzunehmen und diese fleißig zu begießen, wenn es die Natur nicht thut. Wenn die im Mai gelegten Gurken nicht aufgegangen, so kann man Anfangs des Monats eine neue Pflanzung vornehmen, muß sie aber fleißig begießen. Thymian wird bis auf's grüne Holz, und von grünen Gartenbohnen, wenn sie blühen, die Spitzen abgeschnitten, weil beide dann kräftiger wachsen. Laufbohnen und Samengewächse sind mit Stangen zu versehen. Ausgewachsene Sommerendivien sind durch Zusammenbinden innen gelb und mürbe zu machen. Petersilie, Salat, Sommerendivien, Sommermajoran können noch einmal gesäet werden. Den Spargel darf man nicht ohne Nachtheil für den Ertrag des nächsten Jahres nach Johannis stechen. Winterrettige und Winterendivien sind zu säen, Kraut, Erdbirnen, Sellerie zu behacken.

Obstgarten. Kirschkerne säe man; nach Mitte des Monats, aber nicht mehr nach Johannis, oculire man auf's treibende Auge. Harte Stämmchen, welche starke Reiser treiben, sind an Pfählen zu befestigen. Beete für Samen- und Baumschulen sind umzugraben, die letzteren selbst vorsichtig zu behacken, oder wenn die Kerne erst im Frühjahre aufgegangen sind, zu jäten.

Blumen- und Zimmergarten. Primeln, Aurikel, Astern, Levkojen, Tagetes patula und erecta, Tenecio elegans, Crepis barbata und andere gesäete Sommerblumen sind zu verpflanzen. Von Aurikeln, Primeln, Tulpen sammle man den Samen. Das fleißige angemessene Begießen ist nicht zu versäumen. Neben verblühten Staudengewächsen, welche handhoch abgeschnitten werden müssen, ist zur Benützung des Raumes ein Sommergewächs zu pflanzen. Crocus wird umgelegt, die Zwiebeln der Zwiebelgewächse werden aufgenommen. Zur Vermehrung der Pflanzen durch Ableger, Senker und Stecklinge ist jetzt der rechte Zeitpunkt gekommen. Anemonen und Ranunkeln sind gegen die Sonne zu schützen. Unkraut und Insekten sind möglichst zu vertilgen. Das Begießen macht, wie in den beiden folgenden Monaten, die Hauptbeschäftigung aus, doch darf man ja nicht zu kaltes Wasser nehmen.

Sonnt. den 2.: Maria Heims.
„ „ 9.: Anatolia.
„ „ 16.: Maria von B.

Juli, Wärmemonat.

Sonnt. den 23.: Apollinar.
„ „ 30.: Abd. und S.

Datum und Tag	Feste und Namen: Kathol.	Feste und Namen: Protest.	Russen und Griechen 1865 Juni	Juden 5625 Thamuz	Türken 1282 Safar	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen-Auf. Uhr	Sonnen-Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittl. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes-Auf. Uhr	Mondes-Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Mond-Lauf Gr.
1 Samst.	Theob. ☽	Theobald	19 Judas Ap.	7 40 Sab.	6	♋	10	4^{4}	8^{2}	15^{57}	$12^{3.31}$	$6^{38.1}$	0^{44}_{A}	11^{53}_{u}	♎	20
2 Sonnt.	A4 M. H.	A3T M.H.	20 C4 Meth.	8	7	.	11	4^{5}	8^{2}	15^{56}	$12^{3.42}$	$6^{41.58}$	1^{46}	Mg.	♏	1
3 Mont.	Heliodor	Cornelius	21 Julianus	9	8	.	11	4^{6}	8^{2}	15^{55}	$12^{3.53}$	$6^{45.55}$	2^{47}	0^{20}	♏	14
4 Dienst.	Udalrich	Udalrich	22 Eusebius	10	9	.	12	4^{6}	8^{2}	15^{54}	$12^{4.1}$	$6^{49.51}$	3^{47}	0^{50}	♏	26
5 Mittw.	Domitius	Charlotte	23 Agrippina	11	10	.	13	4^{7}	8^{1}	15^{53}	$12^{4.15}$	$6^{53.48}$	4^{47}	1^{26}	♐	8
6 Donn.	Isaias Pr.	Goar	24 Gb.J.d.T.	12	11	.	14	4^{8}	8^{1}	15^{52}	$12^{4.25}$	$6^{57.44}$	5^{45}	2^{7}	♐	21
7 Freitag	Wilibald	Wilibald	25 Febronia	13 Tekufah	12 6 Dsch.	.	15	4^{8}	8^{0}	15^{51}	$12^{4.35}$	$7^{1.41}$	6^{37}	2^{55}	♑	4
8 Samst.	Kilian ○	Kilian	26 David Th.	14 41 Sab.	13 gl. Tage	.	16	4^{9}	7^{59}	15^{49}	$12^{4.44}$	$7^{5.37}$	7^{25}	3^{52}	♑	18
9 Sonnt.	A5 Anat.	A4T Louise	27 C5 Fast. E.	15	14 } glückl.	.	17	4^{10}	7^{59}	15^{47}	$12^{4.53}$	$7^{9.34}$	8^{6}	4^{57}	♒	2
10 Mont.	Amalia	7 Brüder	28 Cyr.u Joh.	16	15 } Tage	.	18	4^{10}	7^{59}	15^{46}	$12^{5.1}$	$7^{12.30}$	8^{43}	6^{6}	♒	16
11 Dienst.	Pius I. P.	Pius	29 Pet. u. Pl.	17 Fast T. Stod.	16	.	19	4^{11}	7^{58}	15^{45}	$12^{5.10}$	$7^{17.27}$	9^{16}	7^{18}	♓	0
12 Mittw.	Heinrich	Heinrich	30 Alle Apst.	18	17	.	20	4^{12}	7^{57}	15^{43}	$12^{5.17}$	$7^{21.24}$	9^{46}	8^{33}	♓	14
13 Donn.	Marg.	Marg.	1 Juli C.u D	19	18	.	21	4^{13}	7^{56}	15^{41}	$12^{5.25}$	$7^{25.20}$	10^{16}	9^{47}	♓	29
14 Freitag	Bonav.	Bonav.	2 Kleid M.	20	19 7 Dsch.	.	22	4^{14}	7^{55}	15^{40}	$12^{5.31}$	$7^{29.17}$	10^{47}	11^{4}	♈	13
15 Samst.	Ap. Th. ☾	Apost. Thl.	3 Hyacinth	21 42 Sab.	20	.	23	4^{15}	7^{54}	15^{38}	$12^{5.38}$	$7^{33.13}$	11^{20}	0^{15}_{u}	♈	27
16 Sonnt.	A6 M.v.B.	A5T Ruth	4 C6 Andr.	22	21	.	24	4^{16}	7^{53}	15^{36}	$12^{5.44}$	$7^{37.10}$	11^{56}	1^{29}	♉	11
17 Mont.	Alexius	Alexius	5 Athanas.	23	22	.	25	4^{17}	7^{52}	15^{34}	$12^{5.49}$	$7^{41.6}$	Mg.	2^{40}	♉	25
18 Dienst.	Friedrich	Maternus	6 Sisoe	24	23	.	26	4^{19}	7^{51}	15^{32}	$12^{5.54}$	$7^{45.3}$	0^{35}	3^{46}	♊	9
19 Mittw.	Aurelia	Rufina	7 Thom. M.	25	24	.	27	4^{20}	7^{50}	15^{30}	$12^{5.58}$	$7^{49.0}$	1^{22}	4^{49}	♊	22
20 Donn.	Elias	Elias	8 Prokopius	26	25	.	28	4^{21}	7^{49}	15^{28}	$12^{6.2}$	$7^{52.56}$	2^{13}	5^{44}	♋	6
21 Freitag	Praxedes	Pauline	9 Pancrat.	27	26 8 Dsch.	.	29	4^{22}	7^{48}	15^{26}	$12^{6.5}$	$7^{56.53}$	3^{11}	6^{31}	♋	19
22 Samst.	M. Md. ●	Magdal.	10 45 Märt.	28 43 Sab. W. d. R. M.	27	.	30	4^{23}	7^{47}	15^{23}	$12^{6.8}$	$8^{0.49}$	4^{18}	7^{11}	♌	2
23 Sonnt.	A7 Apoll.	A6T Apol.	11 C7 Euph.	29	28	♌	1	4^{24}	7^{46}	15^{31}	$12^{6.10}$	$8^{4.46}$	5^{18}	7^{44}	♌	15
24 Mont.	Christine	Christine	12 Proctus	1 Ab. Rosch. Chod.	29 Trompetenf.	.	1	4^{25}	7^{45}	15^{19}	$12^{6.12}$	$8^{8.42}$	6^{23}	8^{13}	♌	28
25 Dienst.	Jacob Ap.	Jacob Ap.	13 Gabriel E.	2	1 Rebi el-awel	.	2	4^{26}	7^{44}	15^{16}	$12^{6.13}$	$8^{12.39}$	7^{27}	8^{41}	♍	10
26 Mittw.	Anna	Anna	14 Aquila Ap.	3	2	.	3	4^{28}	7^{43}	15^{14}	$12^{6.13}$	$8^{16.35}$	8^{30}	9^{6}	♍	22
27 Donn.	Pantaleon	Martha	15 Cerycus	4	3	.	4	4^{29}	7^{42}	15^{11}	$12^{6.13}$	$8^{20.32}$	9^{31}	9^{29}	♎	4
28 Freitag	Victor P.	Pantaleon	16 Athenog.	5	4 9 Dsch.	.	5	4^{30}	7^{40}	15^{9}	$12^{6.12}$	$8^{24.28}$	10^{33}	9^{59}	♎	16
29 Samst.	Marth. J.	Beatrix	17 Marina	6 44 Sab.	5	.	6	4^{31}	7^{39}	15^{6}	$12^{6.11}$	$8^{28.25}$	11^{33}	10^{19}	♎	28
30 Sonnt.	A8 A.u.S.	A7T Abd.	18 C8 Aemil.	7	6	.	7	4^{33}	7^{38}	15^{4}	$12^{6.8}$	$8^{32.22}$	0^{32}_{u}	10^{50}	♏	9
31 Mont.	Ignaz ☽	Ernestine	19 D.u.M.	8	7	.	8	4^{35}	7^{36}	15^{1}	$12^{6.6}$	$8^{36.18}$	1^{33}	11^{23}	♏	21

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Auf Feldern, in Bauen und an beschilften Teichen findet man jetzt den Fuchs familienweise am häufigsten, wo man ihn dann mit einem guten Hunde leicht aufsuchen und mit Berücksichtigung des Windes zum Schusse kommen kann. Rehböcke und schwache Hirsche werden auf Bestellung geschossen. Die Salzlecken müssen aufgefrischt und das Wildheu, wo es aufgemacht wird, eingebracht werden. Die Stubendressur der Hühnerhunde muß jetzt oder doch zu Anfang August beendigt werden. Die Jagd auf junge Enten und Mauserpel wird fortgesetzt. Junge Birkhähne kann man auf's Geheck fangen oder schießen. Die jungen Reiher und Rohrdommeln werden flugbar.

Küchengarten. Gesäet werden Herbstmöhren, Rüben, Sommerendivien, Salat, Spinat, Radieschen, Winterkohl, Sommerrettige; Winterrettige stecke man. Junge Pflänzchen von Sellerie, Kohlrüben, Blumenkohl müssen verpflanzt werden. Schalotten, Zwiebeln sind auszunehmen, wenn die Pflanzen gelb werden und umfallen. Von alten Artischockenstöcken schneidet man, wenn sie Frucht treiben, die Köpfe und die Stöcke unmittelbar über der Erde ab. Emporgewachsenen Majoran, Salbei, Melisse schneidet man ab, ehe sie zur Blüte gelangen, und trocknet sie in Bündeln. Beete zu neuen Pflanzen und Aussaaten sind in Stand zu setzen und Dünger in Bereitschaft zu halten.

Im Obstgarten beginnt das Oculiren auf's schlafende Auge; die Baumschulen werden gejätet, Johannis- und Stachelbeersamen muß gesäet werden. Die Oculirbänder sind zu lüften und später abzunehmen. Oculirte und gepfropfte Stämme sind von den Nebenschossen unter dem eingesetzten Auge zu befreien.

Blumen- und Zimmergarten. Nelken senke man, und die Zwiebeln von später blühenden Zwiebelgewächsen nehme man aus. Alle welken Stengel und Knospen, wie die Samenzapfen der blühenden Gewächse werden abgenommen. Das Hauptgeschäft ist jetzt wieder das Begießen. In der letzten Hälfte des Monats werden die Nelken und der Goldlack abgelegt. Im Fenster stehende Gewächse müssen während des Sonnenscheins stets Luft erhalten. Reinigen von Ungeziefer, gelben Blättern und Schmutz, sowie Anheften der Zweige wie im vorigen oder folgenden Monate. Citronen-, Pomeranzen- und Obstscherbenbäumchen werden jetzt auf's schlafende Auge oculirt. Zeigen die weißgewordenen Herzblätter und ein schlechter Wuchs, daß sie zu viel Nässe erhalten haben und die Wurzel faul ist, so sind Orangen, Myrthen und Jasmine herauszunehmen, von den verdorbenen Theilen zu säubern und in einen neuen Topf mit frischer, ihnen zuträglicher Erde zu bringen, zu begießen, und in eine etwas erhöhte Temperatur zu setzen. Jetzt stehen Nelken, Sommerlevkojen im schönsten Flor; auch blühen Hortensien, Pelargonien, Eriken, Passifloren, Capsicum, Basilicum, Balsaminen, Hahnenkämme, Celosia, Canna, Gloxinia, Gloriosa superba, Gorteria, Gardenia, Ipomaea coccinea, Justicia, Heliotropium, Oleander, Nerium, Stapelia, Polianthes tuberosa, Methrodideros, Melaleuca, Olea, Verbena, Agapanthus, Achimene und andere.

Juli — Vormerkblatt — 31 Tage.

für Termine u. s. w.

		fl.	kr.
1			
2	S.		
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9	S.		
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16	S.		
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23	S.		
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30	S.		
31			

August **Vormerkblatt** 31 Tage.

für Termine u. s. w.

		fl.	kr.
1			
2			
3			
4			
5			
6	S.		
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13	S.		
14			
15	Mar. Himm.		
16			
17			
18			
19			
20	S.		
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27	S.		
28			
29			
30			
31			

Sonnt. den 6.: Verkl. Jesu. „ „ 13.: Cassian.	# August, Hitzemonat.	Sonnt. den 20.: Stefan K. „ „ 27.: Josef C.

Datum und Tag	Feste und Namen Kathol.	Feste und Namen Protest.	Russen und Griechen 1865 Juli	Juden 5625 Ab.	Türken 1282 Rebi el-aw.	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen-Auf. Uhr	Sonnen-Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Stern-zeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes-Auf. Uhr	Mondes-Unt. Uhr	Mond Lauf Zch.	Mond Lauf Gr.
1 Dienst.	Petri Kett.	Petri Kett.	20 Elias Pr.	9 8. Tpl.Verb.	8 Med. z. Ref.	♌	9	4^{35}	7^{35}	14^{58}	$12^{6.2}$	$8^{40.15}$	2^{33}	Mg.	♐	4
2 Mittw.	Portiunc.	Gustav	21 Simon	10	9	.	10	4^{37}	7^{34}	14^{55}	$12^{5.58}$	$8^{44.11}$	3^{30}	0^{1}	♐	16
3 Donn.	Stefan E.	August	22 Maria M.	11	10	.	11	4^{39}	7^{32}	14^{53}	$12^{5.54}$	$8^{48.8}$	4^{25}	0^{45}	♐	29
4 Freitag	Dominik.	Dominik.	23 Phocas M	12	11 10 Dsch. Heilige Nacht	.	12	4^{40}	7^{31}	14^{50}	$12^{5.49}$	$8^{52.4}$	5^{15}	1^{38}	♑	13
5 Samst.	Mar. Sch.	Oswald	24 Christina	13 45 Sab. Nachmu	12	.	13	4^{41}	7^{30}	14^{47}	$12^{5.43}$	$8^{56.1}$	6^{0}	2^{33}	♑	27
6 Sonnt.	A9 Verk. J.	A8 Tr. S.	25 C9 Anna	14	13 } gl. T.	.	14	4^{42}	7^{28}	14^{45}	$12^{5.37}$	$8^{59.57}$	6^{41}	3^{45}	♒	11
7 Mont.	Cajetan ◐	Donatus	26 Hermol.	15 Freudentag	14 } gl. T.	.	15	4^{44}	7^{26}	14^{42}	$12^{5.30}$	$9^{3.54}$	7^{15}	4^{58}	♒	25
8 Dienst.	Cyriacus	Cyriacus	27 Pantaleon	16	15 } gl. T.	.	16	4^{46}	7^{24}	14^{39}	$12^{5.22}$	$9^{7.50}$	7^{48}	6^{15}	♓	10
9 Mittw.	Romanus	Roland	28 Procherus	17	16	.	17	4^{47}	7^{22}	14^{36}	$12^{5.14}$	$9^{11.47}$	8^{19}	7^{31}	♓	24
10 Donn.	Laurent.	Laurent.	29 Callinicus	18	17	.	18	4^{48}	7^{21}	14^{32}	$12^{5.5}$	$9^{15.44}$	8^{50}	8^{48}	♈	9
11 Freitag	Susanna	Hermann	30 Silas	19	18 11 Dsch.	.	19	4^{49}	7^{19}	14^{29}	$12^{4.56}$	$9^{19.40}$	9^{22}	10^{5}	♈	23
12 Samst.	Clara J.	Clara	31 Eudocim.	20 46 Sab.	19	.	20	4^{51}	7^{17}	14^{26}	$12^{4.46}$	$9^{23.37}$	9^{57}	11^{19}	♉	8
13 Sonnt.	A10 Cas. ☾	A9 Tr. Cas.	1 A. C10 F. A	21	20	.	21	4^{53}	7^{15}	14^{23}	$12^{4.36}$	$9^{27.33}$	10^{37}	0^{31} Ab.	♉	22
14 Mont.	Euseb. †	Eusebius	2 Stefan M.	22	21	.	22	4^{54}	7^{14}	14^{20}	$12^{4.25}$	$9^{31.30}$	11^{21}	1^{39}	♊	6
15 Dienst.	Mar. Him.	Mar. Him	3 Isaak u. D.	23	22	.	23	4^{55}	7^{12}	14^{17}	$12^{4.14}$	$9^{35.26}$	Mg.	2^{43}	♊	19
16 Mittw.	Rochus B.	Rochus	4 7 Schläfer	24	23 Tod Moham.	.	24	4^{57}	7^{10}	14^{14}	$12^{4.2}$	$9^{39.23}$	0^{11}	3^{39}	♋	2
17 Donn.	Bertram	Bertram	5 Eusignius	25	24	.	24	4^{58}	7^{9}	14^{11}	$12^{3.49}$	$9^{43.20}$	1^{5}	4^{28}	♋	16
18 Freitag	Helene	Agapetus	6 Vkl. Ch.	26	25 12 Dsch.	.	25	4^{59}	7^{7}	14^{8}	$12^{3.36}$	$9^{47.16}$	2^{5}	5^{9}	♋	29
19 Samst.	Ludw. v T.	Sebald	7 Domitius	27 47 Sab. B. d. N. M.	26	.	26	5^{0}	7^{5}	14^{4}	$12^{3.23}$	$9^{51.13}$	3^{6}	5^{46}	♌	11
20 Sonnt.	Stefan K.	A10 Tr. B.	8 C11 Aemil.	28	27	.	27	5^{1}	7^{4}	14^{1}	$12^{3.9}$	$9^{55.9}$	4^{10}	6^{17}	♌	24
21 Mont.	Joh. F. ●	Adolf	9 Matthäus	29	28	.	28	5^{3}	7^{2}	13^{58}	$12^{2.55}$	$9^{59.6}$	5^{14}	6^{43}	♍	6
22 Dienst.	Timoth.	Timoth.	10 Laurent.	30 N. Chodesch	29	.	29	5^{5}	7^{0}	13^{55}	$12^{2.10}$	$10^{3.2}$	6^{18}	7^{8}	♍	18
23 Mittw.	Philipp B.	Zachäus	11 Euplus D.	1 Elul	30	♍	0	5^{6}	6^{58}	13^{52}	$12^{2.25}$	$10^{6.59}$	7^{20}	7^{33}	♎	0
24 Donn.	Barthol.	Barthol.	12 Photius	2	1 Rebi el-acher	.	1	5^{7}	6^{56}	13^{48}	$12^{2.9}$	$10^{10.55}$	8^{21}	7^{58}	♎	12
25 Freitag	Ludwig K.	Ludwig K.	13 Maximus	3	2 13 Dsch.	.	2	5^{9}	6^{54}	13^{45}	$12^{1.53}$	$10^{14.52}$	9^{23}	8^{24}	♎	24
26 Samst.	Zephyrin	Zephyrin	14 Michäas P	4 48 Sab	3	.	3	5^{10}	6^{52}	13^{41}	$12^{1.37}$	$10^{18.49}$	10^{22}	8^{51}	♏	6
27 Sonnt.	A12 Jos. C.	A11 Tr. G.	15 C12 M. H.	5	4	.	4	5^{11}	6^{50}	13^{38}	$12^{1.20}$	$10^{22.45}$	11^{22}	9^{22}	♏	19
28 Mont.	Augustin	Augustin	16 Schweißt	6	5	.	5	5^{13}	6^{48}	13^{34}	$12^{1.2}$	$10^{26.41}$	0^{20} Ab.	9^{58}	♏	30
29 Dienst.	Joh. E. ☽	Joh. Ent.	17 Myron M.	7	6	.	6	5^{15}	6^{46}	13^{31}	$12^{0.4}$	$10^{30.38}$	1^{17}	10^{40}	♐	12
30 Mittw.	Rosa v. L.	Rebecca	18 Florus u. L	8	7	.	7	5^{16}	6^{45}	13^{28}	$12^{0.27}$	$10^{34.35}$	2^{12}	11^{27}	♐	24
31 Donn.	Raimund	Paulinus	19 Andreas	9	8	.	8	5^{17}	6^{43}	13^{25}	$12^{0.8}$	$10^{38.31}$	3^{4}	Mg.	♑	7

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Mit der Vorhatze belehnte Jagd- oder Koppelberechtigte können mit dem 14. d. M. die Jagd beginnen, wenn sie nicht durch besondere Verordnung verschoben wird. Rehböcke springen auf das Blatt. Die Salzlecken werden zum letzten Male aufgefrischt. Wilde Tauben lassen sich in Schwärmen auf den Feldern nieder und können geschossen oder in Garnen gefangen werden. Wachteln fängt man mit dem Treibzeuge in einzeln stehenden Getreidestücken, oder sie werden mit einem guten Vorsteh-Hunde geschossen. Junge Trappen können mit dem Hühnerhunde in Getreidestücken gesucht werden. Ebenso ist jungen Birkenhühnern auf großen bewachsenen Sumpfgegenden Abbruch zu thun. Doppelschnepfen und Becassinen fallen jetzt in Menge auf sumpfigen Wiesen ein. Reihern und Raubvögeln ist jetzt besonders nachzustellen.

Küchengarten. Reife Samen sind einzusammeln und zum Nachreifen an einen luftigen, schattigen Ort zu bringen. Man säet Spinat, Rapunzel, Möhren, märkische und Wasserrüben. Körbel, Löffelkraut, Kraut, Winterwirsing, Blumenkohl, Schnittkohl, Endivien und Winterkopfsalat, Kopfsalat, Winterendivien und Kohl werden verpflanzt. Melonen, Gurken und Kürbissen legt man glatte Steine unter; auch werden die Früchte öfters umgewendet, damit sie überall die nöthige Sonne erhalten. Von den besten Melonen nimmt man die Samenkerne. Johannis-, Perl- und Schnittlauch, englischer Spinat, Thymian und Dragun werden umgelegt. Kohlrüben und dergleichen werden behackt und behäufelt. Alte Erdbeerpflanzen werden zertheilt und neue Beete damit bepflanzt. Monats- und veredelte Waldbeeren sind zum Treiben im Winter und Frühjahre mit vollen Wurzeln in kleine Töpfe mit nahrhafter Erde zu verpflanzen.

Obstgarten. Junge Bäume, die in Grasboden verpflanzt sind, müssen lockere Erde haben und man darf kein Gras darauf dulden. Die Beete der Obstkernwildlinge sind von Unkraut zu reinigen; auch ist die Erde bei Trockenheit vorsichtig aufzulockern. Kerne von Steinobst werden gesammelt und können gleich gelegt werden. Der Baumschnitt und jede Beschädigung des Holzes ist in diesem Monate schädlich.

Blumen- und Zimmergarten. Samennelken sind zu verpflanzen und die Nelkensenker von den alten Stöcken abzunehmen. Aurikeln, Primeln, Federnelken, Maiblumen, weiße Lilien, Feuerlilien, Stecklinge von Goldlack sind zu verpflanzen, Balsaminen in Töpfe. Winterlevkojen, die sich gefüllt zeigen, sind in Töpfe zum Ueberwintern zu bringen. Auch Stecklinge von Goldlack, Geranien, sowie die früher aus Töpfen in's Land gepflanzten Blumen sind in Töpfe zu bringen. Bei trockener Witterung sind blühende Topfgewächse fleißig zu begießen. Zum Treiben im Winter bestimmte Blumenzwiebeln werden zu Ende dieses Monats in Töpfe gelegt. — Begießen wie im Monat Juli, doch versteht sich, nur wenn es nöthig. Einsammeln der Samen der Sommer- und anderer Gewächse. Die abgelegten Schösse von Myrthen, Heliotrop, Jasmin u. s. w., wenn sie gehörig Wurzel haben, sind jetzt abzunehmen. Goldlack, Hortensien, Aurikeln, welche den Schatten lieben, sind in diesen zu geben. Versetzen der Staudengewächse, die im Frühling blühen werden. Um- und Einpflanzen der Knollen- und Zwiebelgewächse in Töpfen. Es blühen jetzt Celosien, Herbstadonis, Georginen, Astern, Hortensien, Volkamerien, Lobelien, Tuberosen, Oleander, Granatäpfel, Myrthen, Alstroemeria, Chelone, Hibiscus, Magnolia, Strelitzia, Ipomaea, Zinnia u. s. w.

Sonnt. den 3.: Seraphina.
" " 10.: Nikolaus v. T.
" " 17.: Hildegard.

September, Obst- u. Säemonat.

Mittw. den 20.: Eustachius.
Sonnt. " 24.: Rupert.

Datum und Tag	Feste und Namen Kathol.	Feste und Namen Protest.	Russen und Griechen 1865 August	Juden 5625 Elul	Türken 1282 Rebi el-ach	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen- Auf. Uhr	Sonnen- Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittl. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes- Auf. Uhr	Mondes- Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Mond-Lauf Gr.
1 Freitag	Aegidius	Aegidius	20 Samuel	10	9 14Dsch.	♍	9	5^{17}	6^{41}	13^{21}	$11^{59.50}$	$10^{42.28}$	3^{5} u.	0^{22} M.	♑	21
2 Samst.	Stefan K.	Absolon	21 Thaddäus	11 49 Sab.	10	.	10	5^{19}	6^{39}	13^{18}	$11^{59.81}$	$10^{46.24}$	4^{38}	1^{24}	♒	5
3 Sonnt.	A13Schutz	A12Tr.M.	22 C13 Agath.	12	11	.	11	5^{21}	6^{37}	13^{15}	$11^{59.11}$	$10^{50.21}$	5^{11}	2^{33}	♒	19
4 Mont.	Rosalia	Rosalia	23 Lupus	13	12	.	12	5^{22}	6^{35}	13^{11}	$11^{58.52}$	$10^{54.17}$	5^{45}	3^{47}	♓	4
5 Dienst.	Laur.J ○	Herkules	24 Eutyches	14	13 } glückl.	.	13	5^{23}	6^{33}	13^{8}	$11^{58.32}$	$10^{58.14}$	6^{18}	5^{3}	♓	19
6 Mittw.	Magnus	Magnus	25 Barthol.	15	14 } Tage	.	14	5^{25}	6^{31}	13^{5}	$11^{58.12}$	$11^{2.11}$	6^{48}	6^{23}	♈	4
7 Donn.	Regina	Regina	26 Adrian	16	15 }	.	15	5^{26}	6^{28}	13^{1}	$11^{57.52}$	$11^{6.7}$	7^{21}	7^{43}	♈	19
8 Freitag	Mar. Geb.	Mar. Geb.	27 Poemen	17	16 15Dsch.	.	16	5^{28}	6^{26}	12^{57}	$11^{57.31}$	$11^{10.4}$	7^{57}	9^{2}	♉	3
9 Samst.	Gorgon.	Gorgon.	28 Moses A.	18 50 Sab.	17	.	17	5^{29}	6^{24}	12^{54}	$11^{57.11}$	$11^{14.0}$	8^{35}	10^{18}	♉	18
10 Sonnt.	A 14 M.N.	A 13 Tr.J.	29 C14Joh.E.	19	18	.	18	5^{30}	6^{22}	12^{51}	$11^{56.50}$	$11^{17.57}$	9^{19}	11^{30}	♊	2
11 Mont.	Prot.u.H.	Protus	30 Alexander	20	19	.	19	5^{32}	6^{20}	12^{47}	$11^{56.29}$	$11^{21.53}$	10^{6}	0^{35} ab.	♊	16
12 Dienst.	Maced. ☾	Syrus	31 Gürt. M.	21	20	.	20	5^{34}	6^{18}	12^{44}	$11^{56.8}$	$11^{25.50}$	11^{1}	1^{34}	♊	29
13 Mittw.	Maternus	Maternus	1 Sept. Sim.	22	21	.	21	5^{35}	6^{16}	12^{40}	$11^{55.47}$	$11^{29.46}$	Mg.	2^{26}	♋	13
14 Donn.	† Erhöh.	† Erhöh.	2 Mamas M.	23	22	.	22	5^{36}	6^{14}	12^{36}	$11^{55.26}$	$11^{33.43}$	0^{0}	3^{10}	♋	26
15 Freitag	Nikomedes	Nikomedes	3 Anthimus	24	23 16Dsch.	.	23	5^{38}	6^{12}	12^{33}	$11^{55.5}$	$11^{37.40}$	1^{1}	3^{47}	♌	8
16 Samst.	Ludmilla	Euphemia	4 Babylas	25 51 Sab. G. d. A. M.	24	.	24	5^{39}	6^{10}	12^{30}	$11^{54.44}$	$11^{41.36}$	2^{3}	4^{19}	♌	21
17 Sonnt.	A 15 Hild.	A 14 Tr. L.	5 C15 Zach.	26 Selichoth	25	.	25	5^{40}	6^{8}	12^{27}	$11^{54.23}$	$11^{45.33}$	3^{6}	4^{48}	♍	3
18 Mont.	Thom.v.V.	Titus	6 Mich. Erz.	27	26	.	26	5^{42}	6^{5}	12^{23}	$11^{54.2}$	$11^{49.29}$	4^{8}	5^{14}	♍	15
19 Dienst.	Januar ●	Sidonia	7 Sozon	28	27	.	27	5^{43}	6^{3}	12^{19}	$11^{53.41}$	$11^{53.26}$	5^{10}	5^{38}	♍	27
20 Mittw.	Quat. †	Fausta	8 Mar. Geb.	29 Vorabend des Neujahrs.	28	.	27	5^{44}	6^{2}	12^{16}	$11^{53.20}$	$11^{57.22}$	6^{13}	6^{2}	♎	9
21 Donn.	Matthäus	Matthäus	9 Joachim	1 Neujahr 5626	29	.	28	5^{46}	6^{0}	12^{12}	$11^{52.59}$	$12^{1.19}$	7^{13}	6^{28}	♎	21
22 Freitag	Maurit. †	Moriz	10 Menodora	2 Zweites Fest	1 Dschem.el-ew	.	29	5^{47}	5^{58}	12^{9}	$11^{52.38}$	$12^{5.15}$	8^{14}	6^{55}	♏	2
23 Samst.	Thecla †	Thecla	11 Theodora	3 1 Sab.	2	♎	0	5^{48}	5^{55}	12^{6}	$11^{52.17}$	$12^{9.12}$	9^{13}	7^{24}	♏	14
24 Sonnt.	A 16 Rup.	A15 Tr.G.	12 C16 Aut.	4 Fast-Gedaljah	3	.	1	5^{50}	5^{53}	12^{2}	$11^{51.57}$	$12^{13.9}$	10^{13}	7^{58}	♏	26
25 Mont.	Cleophas	Cleophas	13 Corn. Hpt.	5	4	.	2	5^{51}	5^{51}	11^{59}	$11^{51.36}$	$12^{17.5}$	11^{9}	8^{36}	♐	8
26 Dienst.	Cyprian	Cyprian	14 † Erhöh.	6	5	.	3	5^{52}	5^{49}	11^{55}	$11^{51.16}$	$12^{21.2}$	0^{4} ab.	9^{21}	♐	20
27 Mittw.	Kos. u. D.	Adolf	15 Quatemb.	7	6	.	4	5^{54}	5^{47}	11^{52}	$11^{50.56}$	$12^{24.58}$	0^{54}	10^{11}	♑	3
28 Donn.	Wenzel ☽	Wenzel	16 Euphemia	8	7	.	5	5^{55}	5^{45}	11^{48}	$11^{50.36}$	$12^{28.55}$	1^{42}	11^{9}	♑	16
29 Freitag	Mich. Erz.	Michael	17 Sophia	9 Vorab. d. Ver.	8 18Dsch.	.	6	5^{57}	5^{42}	11^{45}	$11^{50.16}$	$12^{32.51}$	2^{25}	Mg.	♑	29
30 Samst.	Hieronym.	Hieronym.	18 Eumenius	10 Versöhn.-Fest	9	.	7	5^{58}	5^{41}	11^{41}	$11^{49.57}$	$12^{36.48}$	3^{4}	0^{12}	♒	13

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Die Brunst des Rothwildes tritt ein und dauert bis Mitte Oktober, und man erlegt zu Ende dieses Monats lieber die alten Thiere, als starke Hirsche. Die Damhirsche sind jetzt am besten. Die Sauen wechseln stark in's Feld, und starke Schweine sind oft schon sehr feist. Rehböcke schießt man nicht gern. Die Feldjagd ist zwar aufgegangen, doch schießt man jetzt nicht gern Hasen über den Bedarf der Küche. Für die Hühnerjagd mit dem Hühnerhunde ist jetzt die beste Zeit. Gegen Ende dieses Monats wird das Treibzeug gebraucht. Wilden Enten thut man immer noch auf dem Einfalle Abbruch. Ankunft der Wild-, Mittel- und Herdschnepfe und der Saat- oder Moorgans. Da die Raubvögel zu ziehen anfangen, so sind die Krähenhütten fleißig zu besuchen.

Küchengarten. Teltower Rüben und Frühkartoffeln sind, erstere sobald die Blätter gelb werden, aufzunehmen. Hat man noch nicht Alles gesäet, so ist es jetzt zu thun; doch können Schnitt- und Braunkohl, Beretsch, Saturei, Winterendivien und Dill auch später, bei offenem Boden sogar den ganzen Winter hindurch gesäet werden. Zu Ende dieses Monats werden gelegt: Winterzwiebeln, Chalotten und Knoblauch. Sellerie ist fleißig zu begießen und zu behäufeln. Zu Ende des Monats kann man anfangen, die Wurzelgewächse aufzunehmen. Für Dünger, Moos und Baumlaub ist jetzt ganz besonders zu sorgen.

Obstgarten. Dem oculirten Stämmchen sind die Bänder zu lüften, die Augen aber, welche nicht angewachsen sind, nehme man mit dem Messer behutsam heraus, schneide die vertrockneten Flügel bis auf's Grüne ab und belege die Wunden mit etwas Baumwachs. Brand- und Krebsflecke der Bäume sind auszuschneiden und mit Baumpflaster zu belegen. Von den Himbeeren sind alle schwachen und überflüßigen Ausläufer und altes Tragholz auszuschneiden. Junge Triebe der Spalierbäume sind anzuheften, die unnützen wegzuschneiden.

Blumen- und Zimmergarten. Nelkensenker sind noch zu pflanzen, ehe die Kälte eintritt. Tulpen- und Hyacinthenzwiebeln, Tazetten, Iris legt man tief in die Erde, damit sie vor eintretender Kälte einwurzeln können. Crysanthemum indicum pflanzt man in Töpfe, die in's Glashaus gebracht werden müssen. Primeln, Federnelken, Affodillen, Schwertlilien, Peonien, Nachtviolen werden eingesetzt und durch Wurzeltheilung vermehrt. Zum zeitigen Treiben der Hyacinthen im Winter legt man zu Ende dieses Monats die Zwiebeln in Töpfe. Zärtliche Topfpflanzen sind wenigstens für die Nacht schon in's Haus zu bringen. Die Tausendschönchen werden zu Anfang dieses Monats umgelegt. Georginenstämme sind wegen der Nachtfröste mit Erde anzuhäufeln. Fällt ein starker Nachtreif, so sind die Pflanzen mit kaltem Wasser vor Sonnenaufgang zu bespritzen. Den Topfaurikeln gibt man jetzt mehr Sonne. — Schon zu Anfang des Monats sind die Pflanzen warmer Gegenden, z. B. Volkamerien, Jasmine, Heliotrope, Arum, Daturen u. s. w. hinter die Fenster zu nehmen, und nur während des Sonnenscheins ist ihnen Luft zu geben. Einsammeln des Samens, Versetzen der Staudengewächse wie im Monat August, wenn es bis jetzt versäumt. Anpflanzen der Zwiebelgewächse zum Treiben. Im Glashause vor dem Fenster können getrieben werden: Rosa semperflorens, damascena, centifolia, pulchella alba, muscosa, Orangenbäume, Nelken, Ranunkeln, Anemonen, Myrthe, Himbeere, Pfeifenstrauch — Philadelphus coronarius, — Hollunder, Schneeball, Viburnum s. Laurus Tinus, Jasminum grandiflorum und odoratissimum, das zweimal blühende Veilchen, Hortensie, die niedrige gefüllte Mandel, das gefüllte große Tropaeolum, Heliotrop, Resede, Ruellia varians, Hyacinthus Muscari, Adonis vernalis, Convallaria multiflora und polygonatum, Iris pumila und germanica, Gladiolus communis, Helleborus hyemalis und niger, Gedenkemein — Cynoglossum Omphalodes — Hemerocallis flava, Kalmia glauca, weiße Lilie, Aurikel, Winterlevkoje, gemeine Granatbäume, Rhododendron ponticum, Robinia hispida, rosenblättrige Himbeere, Zwerghollunder u. s. w. Im Zimmer kann man folgende treiben: Hyacinthen, Schachblume — Fritillaria Meleagris, Kibitzei — Kaiserkrone, Muskathyacinthe, die kleine wohlriechende Tulpe — Duc van Toll — Gladiolus communis, Jonquille, Narcisse, Kerria japonica, Crocus vernus, Galanthus nivalis — Schneetropfen — Iris persica, Amaryllis formosissima und regina, Lilium Calcedonicum und bulbiferum, Convallaria majalis, Veltheimia viridifolia, Scilla sibirica und amoena u. s. w. Die im Juli gemachten Nelkensenker hat man jetzt auch von der Mutterpflanze zu trennen und einzeln oder in größere Töpfe zusammen zu pflanzen.

September **Vormerkblatt** 30 Tage.

für Termine u. s. w.

		fl.	kr.
1			
2			
3	S. Schutzengelf.		
4			
5			
6			
7			
8	Mar. Geb.		
9			
10	S. Mar. Namf.		
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17	S.		
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24	S.		
25			
26			
27			
28			
29			
30			

Vormerkblatt

für Termine u. s. w.

Oktober — 31 Tage.

		fl.	kr.
1	S. Rosenkranzf.		
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8	S.		
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15	S. Kirchweihf.		
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22	S.		
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29	S.		
30			
31	Reformf. (Prot.)		

Sonnt. den 1.: Remigius.	October, Reif- u. Welkmonat.	Sonnt. den 15.: Theresia.
" " 8.: Brigitta.		" " 22.: Cordula.
		" " 29.: Narcissus.

Datum und Tag	Feste und Namen Kathol.	Feste und Namen Protest.	Russen und Griechen 1865 Septemb.	Juden 5626 Tischri	Türken 1282 Dsch.el-aw.	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen- Auf. Uhr	Sonnen- Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes- Auf. Uhr	Mondes- Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Mond-Lauf Gr.
1 Sonnt.	A17 Rosk.	A16 Tr.B.	19 C17 Troph.	11	10	♎	8	5^{59}	5^{39}	11^{37}	$11^{49.37}$	$12^{40.44}$	3^{40} Ab.	1^{21} M.	♒	27
2 Mont.	Leodegar	Leodegar	20 Eustathius	12	11	.	9	6^{1}	5^{36}	11^{34}	$11^{49.19}$	$12^{44.41}$	4^{13}	2^{35}	♓	11
3 Dienst.	Candidus	Candidus	21 Codratus	13	12	.	10	6^{3}	5^{34}	11^{31}	$11^{49.0}$	$12^{48.37}$	4^{45}	3^{53}	♓	27
4 Mittw.	Franz S. 🌕	Franz S.	22 Phocas	14 V. d. L.	13 glückl.	.	11	6^{5}	5^{32}	11^{27}	$11^{48.41}$	$12^{52.34}$	5^{17}	5^{11}	♈	12
5 Donn.	Placidus	Fides	23 Joh. d. T.	15 Lbhfst.	14 Tage	.	12	6^{6}	5^{30}	11^{24}	$11^{48.23}$	$12^{56.31}$	5^{53}	6^{33}	♈	27
6 Freitag	Bruno	Friederika	24 Thecla	16 2. Fest	15 19 Dsch. Alis Tod	.	13	6^{7}	5^{28}	11^{20}	$11^{48.4}$	$13^{0.27}$	6^{28}	7^{52}	♉	12
7 Samst.	Justina	Amalia	25 Euphros.	17 3 Sab. Tekufah	16	.	14	6^{9}	5^{26}	11^{17}	$11^{47.49}$	$13^{4.24}$	7^{11}	9^{9}	♉	27
8 Sonnt.	A18 Brig.	A17 Tr.P.	26 C18 J. E.	18	17	.	15	6^{11}	5^{23}	11^{13}	$11^{47.32}$	$13^{8.20}$	8^{0}	10^{21}	♊	12
9 Mont.	Dionysius	Dionysius	27 Callistrat.	19	18	.	16	6^{12}	5^{21}	11^{10}	$11^{47.16}$	$13^{12.17}$	8^{55}	11^{25}	♊	26
10 Dienst.	Franz B.	Gereon	28 Charitan	20	19	.	17	6^{13}	5^{20}	11^{7}	$11^{47.0}$	$13^{16.13}$	9^{53}	0^{21} Ab.	♋	9
11 Mittw.	Nikas. 🌗	Burkhard	29 Cyriacus	21 Palmf.	20 Erob. Konst	.	18	6^{15}	5^{17}	11^{4}	$11^{46.44}$	$13^{20.10}$	10^{54}	1^{8}	♋	22
12 Donn.	Maximil.	Maximil.	30 Gregor B.	22 Lbh. Ed.	21	.	19	6^{16}	5^{15}	11^{0}	$11^{46.29}$	$13^{24.6}$	11^{56}	1^{47}	♌	5
13 Freitag	Coloman	Eduard	1 Oct. A. u. R.	23 Gesetzfr	22 20 Dsch.	.	20	6^{17}	5^{14}	10^{56}	$11^{46.15}$	$13^{28.3}$	Mg.	2^{22}	♌	18
14 Samst.	Callistus	Callistus	2 Cyprian	24 4 Sab. W. d. R. M	23	.	21	6^{19}	5^{12}	10^{53}	$11^{46.1}$	$13^{32.1}$	1^{0}	2^{52}	♍	0
15 Sonnt.	A19 Kchw.	A18 Tr. H.	3 C19 Dion.	25	24	.	22	6^{21}	5^{10}	10^{49}	$11^{45.48}$	$13^{35.56}$	2^{1}	3^{19}	♍	12
16 Mont.	Gallus A.	Gallus	4 Hieroth.	26	25	.	23	6^{22}	5^{8}	10^{46}	$11^{45.36}$	$13^{39.53}$	3^{2}	3^{44}	♍	24
17 Dienst.	Hedwig	Florentin	5 Charitine	27	26	.	24	6^{24}	5^{6}	10^{43}	$11^{45.24}$	$13^{43.49}$	4^{4}	4^{8}	♎	6
18 Mittw.	Lucas Ev.	Lucas Ev.	6 Thomas A	28	27	.	25	6^{25}	5^{5}	10^{39}	$11^{45.12}$	$13^{47.46}$	5^{5}	4^{33}	♎	18
19 Donn.	Petrus 🌑	Ferdinand	7 Sergius	29	28	.	26	6^{26}	5^{3}	10^{36}	$11^{45.1}$	$13^{51.42}$	6^{5}	4^{57}	♎	29
20 Freitag	Felician	Wendelin	8 Pelagia	30 RoschChodesch	29 21 Dsch.	.	27	6^{27}	5^{1}	10^{33}	$11^{44.51}$	$13^{55.39}$	7^{7}	5^{26}	♏	11
21 Samst.	Ursula	Ursula	9 Jacob A.	1 Marschesch	30	.	28	6^{29}	4^{59}	10^{29}	$11^{44.42}$	$13^{59.36}$	8^{5}	5^{59}	♏	23
22 Sonnt.	A20 Cord.	A19 Tr. C	10 C20 Eul.	2	1 Dschemadi-el-acher	.	29	6^{31}	4^{57}	10^{26}	$11^{44.33}$	$14^{3.34}$	9^{3}	6^{36}	♐	5
23 Mont.	Joh. Cap.	Severin	11 Phil. Ap.	3 Fasten	2	♏	0	6^{32}	4^{55}	10^{22}	$11^{44.25}$	$14^{7.29}$	9^{59}	7^{17}	♐	17
24 Dienst.	Raphael	Salome	12 Probus	4	3	.	1	6^{34}	4^{53}	10^{19}	$11^{44.17}$	$14^{11.25}$	10^{50}	8^{6}	♐	30
25 Mittw.	Crysanth.	Wilhelm.	13 Carpus	5	4	.	2	6^{35}	4^{52}	10^{15}	$11^{44.10}$	$14^{15.22}$	11^{39}	9^{0}	♑	12
26 Donn.	Amandus	Evaristus	14 Nazarius	6 Fasten	5	.	3	6^{37}	4^{50}	10^{12}	$11^{44.0}$	$14^{19.18}$	0^{21} Ab.	9^{59}	♑	25
27 Freit.	Frum. 🌓	Sabina	15 Lucian	7	6 22 Dsch.	.	4	6^{39}	4^{48}	10^{9}	$11^{43.50}$	$14^{23.15}$	1^{1}	11^{4}	♒	8
28 Samst.	Sim. u. J.	Sim. u. J.	16 Longinus	8 6 Sab.	7	.	5	6^{40}	4^{46}	10^{6}	$11^{43.54}$	$14^{27.11}$	1^{36}	Mg.	♒	22
29 Sonnt.	A21 Narc.	A20 Tr. N	17 C21 Hos.	9	8	.	6	6^{42}	4^{44}	10^{3}	$11^{43.50}$	$14^{31.8}$	2^{9}	0^{14}	♓	6
30 Mont.	Claudius	Claudius	18 Lukas E.	10 Fasten	9 Chubelers Geburt	.	7	6^{44}	4^{43}	9^{59}	$11^{43.47}$	$14^{35.4}$	2^{41}	1^{26}	♓	20
31 Dienst.	Wolfg. †	Reform. F.	19 Joel Pr.	11	10	.	8	6^{45}	4^{41}	9^{56}	$11^{43.44}$	$14^{39.1}$	3^{12}	2^{42}	♈	5

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Der Dam- und Rothhirsch sind in der Brunst und schlecht von Wildpret. Die gelten und alten Thiere, welche abgeschossen werden sollen, erlegt man jetzt, ohne jedoch die Brunstpläze zu stören. Die Jagd der Schweine kann beginnen. Suche und Windhetze auf Hasen, Hühner werden nur noch im Treibzeuge, Kaninchen mit Frettchen gefangen. Der Dachs ist jetzt gut. Die Fuchsbälge werden auch gut. Waldschnepfen werden bis Ende dieses Monats auf ihrem Herbstzuge angetroffen und können in der Suche oder beim Treiben erlegt werden. Die Mittel und Herdschnepfe — gem. Becassine — kommt immer noch vor, und auch die Haarschnepfe stellt sich ein.

Küchengarten. Reife Spargelbeeren sind abzunehmen und die Samen vor Ende dieses Monats anzulegen. Artischockenstöcke werden abgeschnitten, mit Erde und dann mit Mist bedeckt, oder ausgegraben und im Keller so tief in Sand eingegraben, als sie im Lande gestanden. Das Kraut und lange Wurzeln sind im letzteren Falle abzuschneiden. Cardonenstöcke werden ausgegraben, bis an die Blätter in Sand verpflanzt und zur Speise abgebleicht. Zu Anfang dieses Monats verpflanzt man den Winterkohl und Salat, braunen Winterkohl, Knoblauch, Chalotten; Erdbeerbeete sind mit kurzem Mist zu bedecken. Sellerie, Porrée und Kümmelwurzeln werden zu Ende dieses Monats ausgehoben und in den Keller gebracht. Beete werden je nach ihrem Bedürfniß gedüngt. Ueberdies ist jetzt die beste Zeit zum Rigolen. In leeren Mistbeeten wird Erde und Mist ausgegraben und zur Düngung auf Quartiere verwendet. Nur für den frühen Wintersalat, Winterblumenkohl, Winterkraut, Schnittkohl läßt man die Mistbeete stehen und gibt ihnen etwas frischen Dünger und Erde.

Obstgarten. Einsammeln des Spätobstes. Die zum Frühjahr zu besäenden Beete sind umzugraben und zu ordnen. Nicht zu junge Kernstämme können jetzt schon versetzt werden; Stachel- und Johannisbeersträucher und junge Bäume, sobald sie ihr Laub verlieren. Von Pflaumen, Quitten, Kirschen werden die Wurzelausläufer ausgegraben und in die Baumschule verpflanzt. Beete mit aufgegangenen jährigen Kernwildlingen werden mit schützender Laubdecke versehen.

Blumen- und Zimmergarten. Die Topfnelken müssen nun durchaus in's Winterquartier kommen, die im Freien zu überwinternden Nelken aber sorgfältig vor zu großer Nässe geschützt werden. Man säet in's Freie: Platterbsen, Rittersporn, gemeine Strohblume, Gartenmohn u. s. w. Die Zwiebeln und Knollen sind bald nach dem ersten Froste aus der Erde zu nehmen, werden abgetrocknet und an luftigen, aber den Frösten nicht ausgesetzten Orten aufbewahrt. Georginen, deren Kraut der Frost zerstört hat, werden mit den Knollen behutsam ausgehoben. Die Stengel der abgeblühten Perennien werden eine Handhoch über der Erde abgeschnitten. Leer gewordene Blumenbeete werden umgegraben. Auch die härteren Topfpflanzen, als: Granaten, Hortensien, Rhododendern, Azaleen müssen spätestens zu Ende dieses Monats in's Haus kommen. Treten schon harte Nachtfröste ein, so sind die Plätze, wo die Blumenzwiebeln eingegraben sind, durch schützende Laubdecken gegen das Eindringen des Frostes zu verwahren. Einlegen der Zwiebeln wird fortgesetzt und man wähle dazu nicht zu kleine Töpfe. Auch auf Gläser können jetzt schon Zwiebeln gestellt werden. Seltenes und vorsichtigeres Begießen. Wird die Witterung zu kalt, können im Keller zu durchwinternde Pflanzen auch schon dahingebracht werden. Nelken, Goldlack, Levkojen sind in den kalten Behältern dem Fenster am nächsten zu stellen, da sie am meisten Licht und Luft brauchen. Ist die Temperatur über 0, so kann man sie auch ganz der Luft aussetzen. Das Heizen der Zimmer bei Pflanzen, welche bis 18° brauchen, muß schon jetzt nicht blos alle Abende, sondern bei kalten trüben Tagen auch am Tage geschehen. Jetzt zieren die Früchte des spanischen Pfeffers und der Eierpflanzen, Liebesäpfel — Solanum Melongena und Lycopersicum — die Zimmer.

Sonnt. den 5.: Emerich.
„ „ 12.: Cunibert.

November, Nebelmonat.

Sonnt. den 19.: Elisabeth.
„ „ 26.: Konrad.

Datum und Tag	Feste und Namen Kathol.	Feste und Namen Protest.	Russen und Griechen 1865 October	Juden 5626 Marscheschw.	Türken 1282 Dsch.el-ach	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen- Auf. Uhr	Sonnen- Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittl. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im wahr. Mittage Uhr	Mondes- Auf. Uhr	Mondes- Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Mond-Lauf Gr.
1 Mittw.	Allerheil.	Allerheil.	20 Artemius	12	11	♏	9	6^{46}	4^{40}	9^{53}	$11^{43.43}$	$14^{42.58}$	3^{45} Ab.	4^{0} M.	♉	20
2 Donn.	Allerseelen	Allerseelen	21 Hilarion	13	12	.	10	6^{48}	4^{38}	9^{50}	$11^{43.42}$	$14^{46.54}$	4^{20}	5^{18}	♉	5
3 Freitag	Hubert 🌕	Gottlieb	22 Acerbius	14	13 } 23 Dsch	.	11	6^{50}	4^{36}	9^{47}	$11^{43.42}$	$14^{50.51}$	5^{0}	6^{38}	♉	20
4 Samst.	Carl B.	Emerich	23 Jacob Ap.	15 7 Sab.	14 } glückliche Tage	.	12	6^{51}	4^{35}	9^{44}	$11^{43.43}$	$14^{54.47}$	5^{46}	7^{35}	♊	5
5 Sonnt.	A 22 Em.	A 21 Tr. B.	24 C 22 Areth.	16	15 gl. Tag	.	13	6^{52}	4^{34}	9^{40}	$11^{43.44}$	$14^{58.44}$	6^{39}	9^{6}	♊	20
6 Mont.	Leonhard	Erdmann	25 Marcian	17	16	.	14	6^{54}	4^{32}	9^{37}	$11^{43.47}$	$15^{2.40}$	7^{38}	10^{6}	♋	4
7 Dienst.	Engelbert	Malachias	26 Demetrius	18	17	.	15	6^{55}	4^{31}	9^{34}	$11^{43.50}$	$15^{6.37}$	8^{41}	11^{1}	♋	18
8 Mittw.	Gottfried	Severus	27 Nestor	19	18	.	16	6^{57}	4^{30}	9^{32}	$11^{43.54}$	$15^{10.33}$	9^{46}	11^{48}	♌	1
9 Donn.	Theodor	Theodor	28 Stefan S.	20	19	.	17	6^{59}	4^{28}	9^{29}	$11^{43.59}$	$15^{14.30}$	10^{48}	0^{23} Ab.	♌	14
10 Freitag	Andr. ☾	Probus	29 Anastasia	21	20 24 Dsch. Fatim. Geb.	.	18	7^{0}	4^{27}	9^{26}	$11^{44.5}$	$15^{18.27}$	11^{53}	0^{54}	♌	27
11 Samst.	Martin B.	Martin	30 Zenobius	22 8. Sab.	21	.	19	7^{1}	4^{26}	9^{23}	$11^{44.12}$	$15^{22.23}$	Mg.	1^{23}	♍	9
12 Sonnt.	A 23 Cun.	A 22 Tr. J.	31 C 23 St.	23	22	.	20	7^{3}	4^{24}	9^{20}	$11^{44.19}$	$15^{26.20}$	0^{55}	1^{47}	♍	21
13 Mont.	Stanisl.	Briccius	1 Nov. Cos.	24	23	.	21	7^{4}	4^{23}	9^{17}	$11^{44.28}$	$15^{30.16}$	1^{56}	2^{12}	♎	3
14 Dienst.	Venerand	Levinus	2 Acindinus	25	24	.	22	7^{4}	4^{21}	9^{14}	$11^{44.37}$	$15^{34.13}$	2^{57}	2^{37}	♎	15
15 Mittw.	Leopold	Leopold	3 Acepsimas	26	25	.	23	7^{6}	4^{20}	9^{12}	$11^{44.47}$	$15^{38.9}$	3^{57}	3^{3}	♎	26
16 Donn.	Othmar A.	Othmar	4 Joannic.	27	26	.	24	7^{7}	4^{20}	9^{9}	$11^{44.58}$	$15^{42.6}$	4^{58}	3^{31}	♏	8
17 Freitag	Gregor Th.	Hugo	5 Galaction	28	27 25 Dsch.	.	25	7^{9}	4^{19}	9^{6}	$11^{45.10}$	$15^{46.2}$	5^{57}	4^{1}	♏	20
18 Samst.	Odo A. 🌑	Gelasius	6 Paulus	29 9 Sab. E. d. R. M.	28	.	26	7^{10}	4^{18}	9^{3}	$11^{45.23}$	$15^{49.59}$	6^{57}	4^{36}	♐	2
19 Sonnt.	A 24 Elis.	A 23 Tr. E.	7 C 24 Hier.	1 Kislev R. Ch	29	.	27	7^{12}	4^{17}	9^{1}	$11^{45.36}$	$15^{53.56}$	7^{58}	5^{16}	♐	14
20 Mont.	Felix v. V.	Edmund	8 Erz. Mich.	2 Anf. d. G. um Regen	1 Redscheb M. d. M.	.	28	7^{13}	4^{16}	8^{59}	$11^{45.51}$	$15^{57.52}$	8^{48}	6^{3}	♐	27
21 Dienst.	Mar. Opf.	Maria O.	9 Onesiphor	3	2	.	29	7^{14}	4^{15}	8^{56}	$11^{46.6}$	$16^{0.39}$	9^{37}	6^{55}	♑	9
22 Mittw.	Cäcilia	Cäcilia	10 Erastus	4	3	♐	0	7^{16}	4^{14}	8^{54}	$11^{46.20}$	$16^{5.45}$	10^{22}	7^{53}	♑	22
23 Donn.	Clemens	Clemens	11 Victor	5	4	.	1	7^{18}	4^{14}	8^{51}	$11^{46.39}$	$16^{9.42}$	11^{2}	8^{56}	♒	3
24 Freitag	Joh. v. K.	Emilie	12 Joh. El.	6	5 26 Dsch.	.	2	7^{19}	4^{12}	8^{49}	$11^{46.56}$	$16^{13.38}$	11^{37}	10^{3}	♒	18
25 Samst.	Katharina	Katharina	13 Joh. Ch.	7 10 Sab.	6	.	3	7^{20}	4^{11}	8^{47}	$11^{47.15}$	$16^{17.35}$	0^{11} Ab.	11^{11}	♓	2
26 Sonnt.	A 25 K. ☽	A 24 Tr. K.	14 C 25 Phil.	8	7	.	4	7^{21}	4^{11}	8^{45}	$11^{47.33}$	$16^{21.31}$	0^{41}	Mg.	♓	15
27 Mont.	Virgilius	Günther	15 Fast. Anf.	9	8	.	5	7^{22}	4^{10}	8^{43}	$11^{47.53}$	$16^{25.27}$	1^{11}	0^{23}	♓	30
28 Dienst.	Sosthenes	Rufus	16 Matth. E.	10	9	.	6	7^{23}	4^{10}	8^{40}	$11^{48.13}$	$16^{29.25}$	1^{42}	1^{37}	♈	14
29 Mittw.	Saturnin	Walter	17 Gregor T.	11	10	.	7	7^{25}	4^{9}	8^{39}	$11^{48.35}$	$16^{33.21}$	2^{15}	2^{52}	♈	29
30 Donn.	Andreas A.	Andreas A.	18 Plat. u. R.	12	11	.	8	7^{27}	4^{9}	8^{37}	$11^{48.56}$	$16^{37.18}$	2^{52}	4^{10}	♉	13

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Altthiere von Roth- und Damwild, das geschossen werden soll, wird auch jetzt, und zwar vorzüglich erlegt. Hirsche werden in der Regel nicht mehr geschossen. Die Treibjagden auf Hasen und Füchse beginnen. Der Fang des Raubzeugs wird lebhaft betrieben. Auch Dachse werden am besten jetzt gegraben. Wenn es im Norden zufriert, sammeln sich die Enten in Schaaren auf den offenen Gewässern, und es läßt sich wenigstens der Abendanstand betreiben. Die wilden Gänse besuchen die Herbstsaaten. Eichhörnchen, deren Wildpret gegessen werden soll, schießt man am besten jetzt.

Küchengarten. Zu Anfang des Monats erfolgt die erste Pflanzung von Wintersalat und die letzte Aussaat Rapünzchen. Es können noch Spargelbeete für Samen angelegt werden. Will man Carotten, Pastinaken, Zuckerwurzeln und Kerbelrüben rechtzeitig haben, so kann man sie in trockenen Gärten jetzt säen. Bei gutem Wetter sind die Beete zu jäten, auf welchen Wintersalat, Rapünzchen, Spinat, Kerbel, Petersilie stehen. Bei zunehmender Kälte ist die Petersilie mit Laub zu bedecken. Die trockenen Zwiebeln werden geputzt und an einen trockenen, warmen Ort gebracht. Stockzwiebeln werden in Leinwandsäcken hinter den Ofen gehangen. Spargelbeete werden abgeräumt und mit Mist belegt. Die Mistbeete müssen gelüftet werden. Mitte des Monats können Spargeltreibbeete angelegt werden.

Obstgarten. Ist die Erde noch offen, so kann man noch junge Bäumchen pflanzen. Die Bäume sind von Moos zu reinigen, dürre Aeste und überflüßige grüne sind abzuhacken. Aprikosen und Pfirsiche können noch verschnitten, Johannis- und Stachelbeeren versetzt werden. Wurzelausläufer können noch in die Baumschule versetzt werden. Pfirsich- und Aprikosenspalierbäume sind Ende dieses Monats mit leichten Rohrdecken oder Nadelholzzweigen zu bedecken und ihre Wurzeln mit kurzem Miste zu belegen.

Blumen- und Zimmergarten. Alle zu überwinternden Pflanzen sind jetzt vollends unter Obdach zu bringen. Zwiebeln von Hyacinthen, Narcissen, Tulpen sind in Töpfe zu legen. Gegen Ende desselben kann man auch mit dem Treiben einiger früheren Hyacinthen, Tulpen, italienischen Tazetten beginnen und sie bei mäßiger Befeuchtung an die Fenster eines geheizten Zimmers stellen. Ueber die Hyacinthen sind Gläser zu decken. Die zärtlicheren Landperennien müssen mit Laub, Moos u. dgl. 3—6 Zoll hoch bedeckt werden. Jede Strohbedeckung ist zu vermeiden. Bei hochstämmigen Rosen braucht blos die Krone umkleidet zu werden. Aurikeln und Primeln können jetzt gesäet werden. Die im Lande eingegrabenen Blumenzwiebelköpfe sind jetzt nebst Ranunkel- und Anemonentöpfen in leere Mistbeetkästen unter Fenster zu bringen, und diese des Nachts durch Decken und Läden gegen Frost zu schützen. — Die Arbeiten des vorigen Monats sind fortzusetzen, das Einheizen ist mit zunehmender Kälte zu vermehren und das Begießen zu vermindern, wenn die Pflanzen nicht in der Nähe der Oefen stehen. Das vergelbte Laub ist abzupflücken. Die kleinen Frühtulpen, welche zu Weihnachten blühen sollen, dürfen nicht zu nahe an einen Ofen kommen, haben vielmehr einen besseren Standort am Fenster des geheizten Zimmers. Maiblümchen dagegen kann man mit Moos bedeckt dicht an den Ofen und selbst auf ihn stellen. In der letzten Hälfte des Monats fängt man an, frühe Hyacinthen in's Zimmer zu bringen, und Hollunder, Gedenkemein in's Treibhaus vor dem Fenster zu stellen, das sorgfältig an den Ritzen und anderen Oeffnungen verstopft und verklebt sein muß. Zum Begießen ist nur temperirtes Wasser zu nehmen. Die Fenster sind bei heller und gelinder Witterung zu öffnen, gegen eindringende Kälte dagegen durch Läden zu schützen.

November

Vormerkblatt

für Termine u. s. w.

30 Tage.

		fl.	kr.
1	Allerheil.		
2			
3			
4			
5	S.		
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12	S.		
13			
14			
15	Leopold		
16			
17			
18			
19	S.		
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26	S.		
27			
28			
29			
30			

26

Dezember

Vormerkblatt

für Termine u. s. w.

31 Tage.

		fl.	kr.
1			
2			
3	S.		
4			
5			
6			
7			
8	Mar. E. (Prot.) Bußtag		
9			
10	S.		
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17	S.		
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24	S.		
25	Christf.		
26	Stefan		
27			
28			
29			
30			
31	S.		

Sonnt. den 3.: Franz Xaver.
" " 10.: Judith.

December, Schneemonat.

Sonnt. den 17.: Lazarus.
" " 24.: Adam u. Eva.

Datum und Tag	Feste und Namen: Kathol.	Feste und Namen: Protest.	Russen und Griechen 1865 November	Juden 5626 Kislev	Türken 1282 Redscheb	Sonn. Lauf Zch.	Sonn. Lauf Gr.	Sonnen-Auf. Uhr	Sonnen-Unt. Uhr	Tag. Lge. Uhr	Mittle. Zeit im wahr. Mittage Uhr	Sternzeit im mittl. Mittage Uhr	Mondes-Auf. Uhr	Mondes-Unt. Uhr	Mond-Lauf Zch.	Mond-Lauf Gr.
1 Freitag	Eligius	Longinus	19 Abadius	13	12 27 Dsch	♐	9	7^{29}	4^{8}	8^{36}	$11^{49.19}$	$16^{41.14}$	3^{34} Ab.	5^{26} M.	♉	28
2 Samst.	Bibiana 🌕	Aurelia	20 Greg. v. D.	14 11 Sab.	13 gl. Tag	.	10	7^{31}	4^{8}	8^{34}	$11^{49.42}$	$16^{45.11}$	4^{21}	6^{40}	♊	13
3 Sonnt.	A 1 Advs.	B 1 Adv. C.	21 C 26 M. E.	15	14 } glückl.	.	11	7^{32}	4^{7}	8^{32}	$11^{50.5}$	$16^{49.7}$	5^{18}	7^{49}	♊	28
4 Mont.	Barbara	Barbara	22 Philemon	16	15 } Tage	.	12	7^{33}	4^{7}	8^{30}	$11^{50.29}$	$16^{53.4}$	6^{19}	8^{47}	♋	12
5 Dienst.	Sabbas A.	Abigail	23 Amphiloch	17	16	.	13	7^{34}	4^{6}	8^{29}	$11^{50.54}$	$16^{57.0}$	7^{26}	9^{36}	♋	26
6 Mittw.	Nikol. B. †	Nikolaus	24 Katharina	18	17	.	14	7^{35}	4^{6}	8^{27}	$11^{51.20}$	$17^{0.57}$	8^{32}	10^{18}	♌	10
7 Donn.	Ambros. †	Agathon	25 Clemens	19	18	.	15	7^{36}	4^{6}	8^{26}	$11^{51.45}$	$17^{4.54}$	9^{38}	10^{53}	♌	23
8 Freitag	Maria E.	Bußtag	26 Georg	20 Bitt. um Reg.	19 28 Dsch.	.	16	7^{38}	4^{6}	8^{25}	$11^{52.12}$	$17^{8.52}$	10^{42}	11^{23}	♍	5
9 Samst.	Leokadia †	Joachim	27 Jakob P.	21 12 Sab.	20	.	17	7^{39}	4^{6}	8^{24}	$11^{52.39}$	$17^{12.47}$	11^{46}	11^{50}	♍	17
10 Sonnt.	A 2 Adv. ☾	A 2 Adv. J.	28 C 1 Adv. S.	22	21	.	18	7^{40}	4^{5}	8^{22}	$11^{53.7}$	$17^{16.43}$	Mg.	0^{17} Ab.	♍	30
11 Mont.	Damasus	Damasus	29 Paramon	23	22	.	19	7^{41}	4^{5}	8^{21}	$11^{53.34}$	$17^{20.40}$	0^{47}	0^{41}	♎	11
12 Dienst.	Maxentius	Epimach.	30 Andr. Ap.	24 Lichtanzünd.	23	.	21	7^{42}	4^{5}	8^{21}	$11^{54.1}$	$17^{24.36}$	1^{48}	1^{6}	♎	23
13 Mittw.	Lucia †	Lucia	1 Dez. Nah.	25 } Tempelw.	24	.	22	7^{43}	4^{5}	8^{20}	$11^{54.30}$	$17^{28.33}$	2^{47}	1^{32}	♏	5
14 Donn.	Spiridion	Nikasius	2 Habakuk	26	25	.	23	7^{44}	4^{5}	8^{19}	$11^{54.59}$	$17^{32.29}$	3^{47}	2^{2}	♏	17
15 Freitag	Cälian †	Ignaz	3 Sophon.	27	26 29 Dsch.	.	24	7^{45}	4^{5}	8^{18}	$11^{55.28}$	$17^{36.26}$	4^{47}	2^{36}	♏	29
16 Samst.	Adelheid †	Ananias	4 Barbara	28 } 13 Sab. B. d. N. M.	27	.	25	7^{46}	4^{5}	8^{18}	$11^{55.28}$	$17^{40.23}$	5^{46}	3^{14}	♐	11
17 Sonnt.	A 3 Advs. L.	A 3 Advs. L.	5 C 2 Adv. S.	29 } R. Ch. Tebeth	28	.	26	7^{47}	4^{6}	8^{17}	$11^{56.27}$	$17^{44.19}$	6^{41}	3^{58}	♐	26
18 Mont.	Gratian 🌑	Wunibald	6 Nikolaus	30	29	.	27	7^{47}	4^{6}	8^{17}	$11^{56.57}$	$17^{48.16}$	7^{34}	4^{49}	♑	6
19 Dienst.	Nemesius	Abraham	7 Ambros.	1 } Ende der Tempelweih	30	.	28	7^{48}	4^{7}	8^{17}	$11^{57.27}$	$17^{52.12}$	8^{21}	5^{46}	♑	19
20 Mittw.	Quat. Lib. †	Ammon	8 Patapius	2	1 Schaban	.	29	7^{48}	4^{7}	8^{16}	$11^{57.57}$	$17^{56.9}$	9^{3}	6^{48}	♒	2
21 Donn.	Thomas A.	Thomas A	9 Maria E.	3	2	.	30	7^{49}	4^{7}	8^{16}	$11^{58.27}$	$18^{0.5}$	9^{40}	7^{54}	♒	15
22 Freitag	Demetr. †	Beata	10 Menas	4	3 30 Dsch.	♑	1	7^{51}	4^{8}	8^{16}	$11^{58.57}$	$18^{4.2}$	10^{14}	9^{4}	♒	29
23 Samst.	Viktoria †	Dagobert	11 Daniel St.	5 14 Sab.	4	.	2	7^{51}	4^{8}	8^{16}	$11^{59.27}$	$18^{7.58}$	10^{45}	10^{14}	♓	12
24 Sonnt.	A 4 Advs.	A 4 Advs.	12 C 3 Adv. S.	6	5	.	3	7^{51}	4^{9}	8^{17}	$11^{59.57}$	$18^{11.55}$	11^{15}	11^{26}	♓	26
25 Mont.	H. Chrf. ☽	Weihn. F.	13 Eustratius	7	6	.	4	7^{52}	4^{9}	8^{17}	$12^{0.27}$	$18^{15.54}$	11^{45}	Mg.	♈	10
26 Dienst.	Stefan M.	Stefan M.	14 Thyrsus	8	7	.	5	7^{52}	4^{10}	8^{17}	$12^{0.57}$	$18^{19.48}$	0^{16} Ab.	0^{10}	♈	24
27 Mittw.	Joh. Ev.	Joh. Ev.	15 Quatemb.	9	8	.	6	7^{52}	4^{11}	8^{18}	$12^{1.26}$	$18^{23.45}$	0^{49}	1^{51}	♉	8
28 Donn.	Unsch. K.	Unsch. K.	16 Aggäus	10 Fasten Bel. Jerus.	9	.	7	7^{52}	4^{12}	8^{18}	$12^{1.56}$	$18^{27.41}$	1^{27}	3^{5}	♉	22
29 Freitag	Thomas B.	Jonathan	17 Urväter	11	10 31 Dsch.	.	8	7^{52}	4^{13}	8^{19}	$12^{2.25}$	$18^{31.38}$	2^{11}	4^{18}	♊	7
30 Samst.	David K.	David	18 Sebastian	12 15 Sab.	11	.	9	7^{52}	4^{13}	8^{20}	$12^{2.54}$	$18^{35.34}$	3^{1}	5^{28}	♊	22
31 Sonnt.	A Sylvester	A Gottlob	19 C 4 Adv. B.	13	12	.	10	7^{52}	4^{14}	8^{20}	$12^{3.23}$	$18^{39.31}$	3^{59}	6^{30}	♋	6

Notizen für Jagd- und Gartenliebhaber.

Jagd. Roth- und Damwild wird nicht mehr geschossen. Für die Fütterungen ist zu sorgen. Der Fang im Saugarten beginnt. Die Keuler werden zu Ende dieses Monats schlecht, gelte Bachen und Frischlinge bleiben aber noch gut. Rehböcke sind da, wo es Mast gibt, am feinsten, und werden jetzt vorzüglich geschossen. Bei Spurschnee werden die Marder eingekreist. Frettiren der Kaninchen. Das Schießen der Rebhühner auf dem Schnee und der Fang mit der Schneehaube ist jetzt mit Vortheil zu betreiben. Den ganzen Winter hindurch findet man häufig auf hochuferigen, offen bleibenden Bächen Enten, und man kann bei gutem Wetter zu jeder Tageszeit anschleichen.

Küchengarten. Im Freien ist auch hier nicht viel mehr zu thun, und man kann daher jetzt am besten die Gartengeräthschaften in Stand setzen und die Sämereien reinigen und sortiren. Bei offenem Boden kann man noch Möhren, Petersilie, Kerbelrüben, Pastinaken, Spinat, Skorzonerie, Schwarz-, Hafer- und Zuckerwurzel säen. Die Erdmagazine sind, wie immer, umzuarbeiten, und neue sind anzulegen. Ist das Land offen, so kann es noch rigolt, umgegraben — aber nicht gehackt — und gedüngt werden. In ein frisch zubereitetes Mistbeet kann man Schnittsalat, Kresse, Monatsradieschen und etwas Petersilie säen.

Obstgarten. Bei offener Erde kann man noch Johannis-, Stachel- und Erdbeeren umsetzen, tragbare Obstbäume umgraben und düngen, wenn es nicht im vorigen Monat geschehen, auch Obstkerne sammeln und säen. Starkstämmigen Bäumen nimmt man die Pfähle, schwache dagegen sind mit neuen Bändern zu versehen, wenn sie nicht mehr fest sind. Jungen, vor zwei oder drei Jahren veredelten Bäumchen, die ihre Schafthöhe noch nicht erreicht haben, werden die Kronen genommen, damit sie im nächsten Jahre besser treiben. Auf dem Lager reifen jetzt schon viele Früchte.

Blumen- und Zimmergarten. Im Ganzen hören die Gartengeschäfte im Freien nun auf, doch ist jetzt die beste Zeit, Primel- und Aurikelsamen auf Schnee zu säen, wozu die Kasten schon im vorigen Monat mit guter Erde zu fullen waren. Die Georginenknollen sind durchzusehen, und faule Stellen auszuschneiden und mit Kohlenpulver zu bestreuen. In den Gewächs- und Warmhäusern mehren sich die Geschäfte; in beiden muß jetzt geheizt werden, in ersterem von 4 bis 8° und in letzterem von 12 bis 18° Reaum. Wärme. Aller Rauch und Staub ist von den Pflanzen fern zu halten; sie sind sehr mäßig zu begießen und bei Sonnenschein und Thauwetter ist ihnen frische Luft zu geben. In kalten Nächten sind die Läden anzusetzen, zärtliche Pflanzen aber von den Fenstern wegzunehmen. Pflanzen zum Treiben müssen mehr oder weniger warme Stellen erhalten. — Die kleinen rothen Tulpen kommen schon aus ihren Blattscheiden heraus, sowie die getriebenen Maiblümchen und Frühhyacinthen. Absuchen der gelben Blätter, vorsichtiges Begießen, Schutz gegen Ungeziefer und Beobachtung des nöthigen Wärmegrades wie im vorigen Monat. Da übrigens die Temperatur in dem Treibhause vor dem Fenster und im Zimmer nicht überall gleich ist, so müssen die Pflanzen, welche eine höhere Temperatur verlangen, höher oder zurück, und die sich im entgegengesetzten Falle befinden, niedriger oder weiter vorgestellt werden. Das Thermometer hängt man am zweckmäßigsten in die Mitte der Fenster oder Glashäuser.

Erscheinungen am Himmel.

(Die Zeitangaben sind in mittlerer Wiener Zeit.)

Jänner.

Jänner 1. Venus in Conj. m. Mond 3^{7} U. M.
" 1. Sonne in Erdnähe 11^{0} U. A.
" 2. Merkur im Perihel 11^{50} U. A.
" 8. Mars in Conj. m. Mond 1^{50} U. M.
" 8. Merkur in unt. Conj. m. d. Sonne 6^{28} U. M.
" 10. Uranus in Conj. m. Mond 0^{49} U. M.
" 13. Merkur gr. nördl. Breite 7^{28} U. M.
" 20. Saturn in Quadratur m. d. Sonne 1^{28} U. M.
" 20. Saturn in Conj. m. Mond 5^{41} U. M.
" 24. Jupiter in Conj. m. Mond 2^{6} U. M.
" 25. Merkur in Conj m. Mond 3^{45} U. A.
" 30. Venus in Conj. m. Mond 6^{31} U. A.
" 31. Merkur gr. westl. Ausw. 11^{59} U. M.

Februar.

Februar 3. Venus im aufst. Knoten 2^{37} U. M.
" 4. Mars in Conj. m. Mond 4^{20} U. A.
" 5. Merkur im abst. Knoten 7^{14} U. A.
" 6. Uranus in Conj. m. Mond 5^{6} U. M.
" 15. Merkur im Aphel 11^{29} U. A.
" 16. Saturn in Conj. m. Mond 1^{19} U. A.
" 20. Jupiter in Conj. m. Mond 7^{53} U. A.
" 24. Merkur in Conj. m. Mond 8^{17} U. A.
" 25. Venus gr. östl. Ausw. 1^{54} U. M.
" 29. Venus in Conj. m. Mond 3^{8} U. M.

März.

März 4. Mars in Conj. m. Mond 6^{18} U. A.
" 5. Uranus in Conj. m. Mond 10^{9} U. M.
" 8. Merkur gr. südl. Breite 9^{34} U. M.
" 8. Venus im Perihel 1^{8} U. A.
" 10. Mars in Quadrat. m. d. S. 8^{30} U. M.
" 15. Saturn in Conj. m. Mond 5^{39} U. A.
" 16. Uranus in Quadr. m. d. S. 3^{15} U. M.
" 16. Venus im größten Glanze.
" 18. Merkur in oberer Conj. m. d. Sonne 8^{62} U. M.
" 18. Jupiter in Quadratur m. d. Sonne.
" 20. Jupiter in Conj. m. Mond 9^{57} U. M.
" 20. Die Sonne tritt in das Zeichen des Widders 3^{12} U. A.
Frühlings-Anfang.
" 22. Mars in Conj. m. Uranus 3^{30} U. A.
" 27. Merkur im aufst. Knoten 9^{17} U. M.
" 27. Merkur in Conj. m. Mond 11^{52} U. A.
" 30. Venus in Conj. m. Mond 1^{30} U. M.
" 30. Venus gr. nördl. Breite 2^{57} U. A.
" 31. Merkur im Perihel 11^{7} U. A.

April.

April 1. Uranus in Conj. m. M. 6^{2} U. A.
" 2. Mars in Conj. m. Mond 3^{56} U. M.
" 11. **Mondfinsterniß.**
" 11. Merkur gr. nördl. Breite 6^{44} U. M.
" 11. Saturn in Conj. m. Mond 8^{7} U. A.
" 12. Merkur größte östliche Ausweichung 7^{48} U. A.
" 16. Jupiter in Conj. m. M. 6^{1} U. A.
" 17. Saturn in Opposit. m. d. S. 1^{37} U. M.
" 25. **Unsichtbare Sonnenfinsterniß.**
" 26. Merkur in Conj. m. Mond 7^{50} U. M.
" 26. Mars größte nördl. Breite 3^{22} U. A.
" 26. Venus in Conj. m. Mond 5^{44} U. A.
" 29. Uranus in Conj. m. Mond 4^{56} U. M.
" 30. Mars in Conj. m. Mond 5^{59} U. A.

Mai.

Mai 3. Merkur in unt. Conj. m. d. S. 0^{3} U. A.
" 4. Merkur im abst. Knoten 6^{30} U. A.
" 8. Venus in unt. Conj. m. d. S. 3^{3} U. M.
" 8. Saturn in Conj. m. Mond 10^{47} U. A.
" 13. Jupiter in Conj. m. Mond 9^{31} U. A.
" 14. Merkur im Aphel 10^{45} U. M.
" 22. Merkur in Conj. m. Venus 3^{46} U. M.
" 23. Venus in Conj. mit Mond 8^{1} U. M.
" 23. Merkur in Conj. m. Mond 9^{19} U. A.
" 25. Venus im abst. Knoten 4^{29} U. A.
" 26. Uranus in Conj. m. Mond 5^{24} U. A.
" 29. Mars in Conj. mit Mond 10^{46} U. M.
" 30. Merkur gr. westl. Ausw. 2^{52} U. A.
" 31. Mars im Aphel 10^{41} U. M.

Juni.

Juni 4. Merkur größte südl. Breite 10^{47} U. M.
" 5. Saturn in Conj. m. Mond 3^{0} U. M.
" 9. Jupiter in Conj. m. Mond 10^{14} U. A.
" 15. Jupit. in Opposit. m. d. S. 8^{4} U. M.
" 20. Venus in Conj. m. Mond 4^{54} U. M.
" 21. Uranus in Conj. m. d. S. 4^{19} U. M.
" 21. Die Sonne tritt in das Zeichen des Krebses 11^{52} U. M.

Sommer-Anfang.

" 22. Merkur in Conj. mit Mond 11^{45} U. M.
" 23. Uranus in Conj. m. Mond 5^{36} U. M.
" 23. Merkur im aufst. Knoten 8^{33} U. M.
" 27. Mars in Conj. m. Mond 4^{41} U. M.
" 27. Merkur in Conj. m. Uranus 8^{30} U. M.
" 27. Venus im größten Glanze.
" 27. Merkur im Perihel 10^{22} U. A.
" 28. Venus im Aphel 1^{36} U. M.

Juli.

Juli 1. **Sonne in Erdferne** 3^{43} U. M.
" 1. Merkur in ob. Conj. m. d. S. 9^{0} U. A.
" 2. Saturn in Conj. m. M. 10^{19} U. M.
" 7. Jupiter in Conj. m. Mond 0^{5} U. M.
" 8. Merkur gr. nördl. Breite 6^{0} U. M.
" 16. Saturn in Quadr. m. d. S. 2^{9} U. A.
" 17. Venus gr. westl. Ausw. 0^{12} U. A.
" 19. Venus in Conj. mit Mond 3^{30} U. M.
" 20. Uranus in Conj. m. Mond 4^{9} U. A.
" 21. Venus gr. südl. Breite 1^{3} U. A.
" 24. Merkur in Conj. m. Mond 7^{43} U. A.
" 25. Mars in Conj. m. Mond 10^{54} U. A.
" 29. Saturn in Conj. m. Mond 7^{40} U. A.
" 31. Merkur im abst. Knoten 5^{46} U. A.

August.

Aug. 3. Jupiter in Conj. m. Mond 5^{12} U. M.
" 9. Venus in Conj. m. Uranus 8^{19} U. M.
" 19. Merkur im Aphel 10^{0} U. A.
" 10. Merkur gr. östl. Ausw. 11^{21} U. M.
" 17. Uranus in Conj. m. Mond 0^{39} U. M.
" 17. Venus in Conj. m. Mond 5^{11} U. A.
" 23. Merkur in Conj. m. Mond 8^{10} U. M.
" 23. Mars in Conj. m. Mond 5^{13} U. A.
" 26. Saturn in Conj. m. Mond 6^{36} U. M.
" 30. Jupiter in Conj. mit Mond 2^{6} U. A.
" 31. Merkur gr. südl. Breite 8^{2} U. M.

September.

Sept. 7. Merkur in unt. Conj. m. d. S. 10^{39} U. M.
" 13. Jupiter in Quadrat. mit der Sonne 5^{36} U. M.
" 13. Uranus in Conj. m. Mond 7^{49} U. M.
" 15. Venus im aufst. Knoten 8^{1} U. A.
" 16. Venus in Conj. m. Mond 5^{27} U. A.
" 17. Uranus in Quadr. m. d. S. 1^{36} U. M.
" 18. Merkur in Conj. m. M. 3^{1} U. A.
" 19. Merkur im aufst. Knoten 7^{49} U. M.
" 21. Mars in Conj. m. Mond 0^{1} U. A.
" 22. Saturn in Conj. m. Mond 6^{26} U. A.
" 23. Die Sonne tritt in das Zeichen der Wage 2^{5} U. M.
Herbst Anfang.
" 23. Merkur gr. westl. Ausw. 7^{25} U. M.
" 23. Merkur im Perihel 9^{38} U. A.
" 27. Jupiter in Conj. m. Mond 2^{10} U. M.

October.

Octb. 4. **Mondfinsterniß.**
" 4. Merkur gr. nördl. Breite 5^{16} U. M.
" 10. Uranus in Conj. m. Mond 2^{58} U. A.
" 16. Venus in Conj. m. Mond 11^{01} U. A.
" 19. Venus im Perihel 5^{56} U. M.
" 19. Mars in Conj. m. Saturn 5^{59} U. M.
" 19. Merkur in Conj. m. Mond 2^{59} U. A.
" 19. **Unsichtbare Sonnenfinsterniß.**
" 20. Saturn in Conj. m. Mond 6^{48} U. M.
" 20. Mars in Conj. m. Mond 8^{3} U. M.
" 21. Merkur in ob. Conj. m. d. S. 3^{12} U. A.
" 24. Jupiter in Conj. m. Mond 4^{36} U. A.
" 24. Merkur in Conj. m. Saturn 9^{35} U. A.
" 26. Saturn in Conj. m. Sonne 2^{23} U. A.
" 27. Merkur im abst. Knoten 5^{0} U. A.
" 28. Merkur in Conj. m. Mars 11^{53} U. M.

November.

Nov. 6. Merkur im Aphel 9^{16} U. A.
" 6. Uranus in Conj. m. Mond 11^{11} U. A.
" 10. Mars im abst. Knoten 5^{45} U. M.
" 10. Venus gr. nordl. Breite 7^{43} U. M.
" 11. Mars in Conj. m. d. Sonne 11^{9} U. M.
" 16. Venus in Conj. m. Mond 7^{10} U. M.
" 16. Saturn in Conj. m. Mond 7^{31} U. A.
" 18. Mars in Conj. m. Mond 6^{0} U. M.
" 19. Merkur in Conj. m. Mond 9^{16} U. A.
" 21. Jupiter in Conj. m. Mond 9^{1} U. M.
" 21. Venus in Conj. m. Saturn 8^{2} U. A.
" 27. Merkur gr. südl. Breite 7^{17} U. M.

December.

Dez. 4. Uranus in Conj. m. Mond 8^{15} U. M.
" 5. Merkur in Conj. m. Jupiter 0^{38} U. A.
" 5. Merkur gr. östl. Ausw. 5^{48} U. A.
" 14. Saturn in Conj. m. Mond 8^{28} U. M.
" 14. Saturn im abst. Knoten 10^{57} U. A.
" 16. Merkur im aufst. Knoten 7^{4} U. M.
" 16. Venus in Conj. m. Mond 4^{49} U. A.
" 17. Mars in Conj. m. Mond 6^{29} U. M.
" 18. Merkur in Conj. m. Jupit. 4^{53} U. A.
" 19. Merkur in Conj. m. Mond 2^{31} U. M.
" 19. Jupiter in Conj. m. Mond 3^{28} U. M.
" 20. Merkur im Perihel.
" 21. Die Sonne tritt in das Zeichen des Steinbockes 7^{55} U. A.
Winter-Anfang.
" 23. Merkur in unt. Conj. m. d. Sonne 11^{49} U. M.
" 23. Uranus in Oppos. m. d. S. 5^{23} U. A.
" 29. Venus in Conj. m. Mars 8^{19} U. M.
" 30. Merkur in Conj. m. Venus 2^{5} U. M.
" 30. Merkur in Conj. m. Mars 8^{56} U. M.
" 31. Merkur gr. nördl. Breite 4^{32} U. M.
" 31. Uranus in Conj. m. Mond 11^{37} U. M.

Alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Taufnamen

nebst Angabe des Datums.

A.

Aaron, 16. April.
Abban, 27. Oktober.
Abbas, 10. Februar.
Abbo, 13. November.
Abdas, 16. Mai.
Abdon, 30. Juli.
Abel, 2. Januar.
Abertius, 25. Februar.
Abiatha, Märt., 30. November.
Abigail, 5. Dezember.
Abraham, Einsiedler, 20. März.
Abraham, Patriarch, 6. Oktober.
Abrosius, 10. November.
Absalon, 2. September.
Acarius, 22. Juni.
Acatius oder **Achatius**, Bischof von Antiochia, 31. März.
Acca, Bischof, 30. November.
Acepsimas 22. April.
Achilleus, 12. Mai.
Adalbero, Bischof von Augsburg, 9. Oktober.
Adalbert, Bischof und Märtyrer, 23. April.
Adalsenda, 24. Dezember.
Adam, 24. Dezember.
Adauctus, 30. August.
Adele, 24. Dezember.
Adelaunde, 30. Januar.
Adelhard, Mönch, 25. Dezember.
Adelheid, Aebtissin, 5. Februar.
Adelheid, Kaiserin, 20. Dezember.
Adelinde, 28. August.
Adolar, 21. April.
Adolph, 17. Juni.
Adolphine, 27. September.
Adrian und **Eubul**, 4. März.
Adrian, Märtyrer, 28. Septemb.
Aegydius, Einsiedler, 1. Sept.
Aemilian von **Cagola**, 12. Nov.
Aemiliana, 5. Januar.
Aemilius (Emil), 22. Mai.
Afra, 7. August.
Agapitus, Jüngling und Märt., 18. August.
Agatha, 5. Februar.
Agatho, 8. Juli.
Agathon, Papst, 10. Januar.
Agiluph, Bischof v. Köln, 8. Juli.
Agnelus, 14. Dezember.
Agnes, Jungf. u. Märt., 21. Jan.
Agricola, 4. November.
Albert, Patriarch von Jerusalem, 8. April.
Albina, Jungfrau u. Märtyrin, 17. Dezember.
Albrecht, 24. April.
Alexander, 26. Februar.
Alexius, röm. Jüngl., 17. Juni.
Alfred, 15. Februar.
Alois v. Gonzaga, 21. Juni.
Alphons Ligouri, 22. August.
Ambrosius, 4. April.
Andreas, Apost., 30. November.
Angelica, 18. März.
Anna, 26. Juli.
Anselm, Erzbischof, 5. Juli.
Anton von **Padua**, 13. Juni.
Apollonia, 9. Februar.
Aquila, 20. Mai.
Arnold, 1. Dezember.
Arnulph, 18. Juni.
Arthur, 7. Januar.
Athanasius, 2. Mai.
Augustin, Kirchenlehrer, 28. Aug.
Augustus, 28. August.
Aurelia, 2. Dezember.
Auxilius, 19. Februar.
Aventinus, 4. Februar.
Avitus, Märtyrer, 27. Januar.
Azarius, 16. December.

B.

Babolenus, Abt, 26. Juni.
Bachus, Märtyrer, 7. Oktober.
Bagnas, 5. Juni.
Balbina, 21. März.
Balthasar, 6. Januar.
Barbara, 4. December.
Barnabas, 11. Juni.
Barsabas, 20. Juli.
Bartholomäus, Apost., 24. Aug.
Basileus, 26. April.
Basilissa, 15. April.
Bathilde, Königin, 30. Januar.
Beata, 23. December.
Beatrix, 29. Juli.
Beatus, 10. Mai.
Beda, 27. Mai.
Benedikt von Anagni, 12. Feb.
Benedikta, 13. August.
Benigna, 9. Mai.
Benignus, Bischof, 27. Februar.
Benjamin, Märtyrer, 31. März.
Benno, 21. April.
Bernard von Baden, 15. Juli.
Bertha, 4. Juli.
Berthold, 17. November.
Bertram, 17. August.
Bibiana, 1. Dezember.
Birgitta, Prinzessin, 8. Oktober.
Blanka, 10. August.
Blandina, 5. November.
Blasius, 3. Februar.
Bogislaus, 9. April.
Bonaventura, 14. Juli.
Bonifazius, Märtyrer, 14. Mai.
Bonosus, Märtyrer, 21. August.
Brando, 29. November.
Brizzius, 9. Juli.
Brigitta, Jungfrau, 1. Februar
Britonius, 5. Mai.
Bruno, Bischof v. Segni, 18. Juli.
Burgundophora, 3. April.
Burkhard, 11. Oktober.

C.

Die unter C nicht vorkommenden siehe bei K.

Cäcilia, 22. November.
Cäcilius, 3. Juni.
Cajetan, 6. März.
Cajus, Papst, 22. April.
Callistus oder **Calixtus**, 14. Okt.
Camillus von Lellis, 27. Juli.
Candida, 2. Dezember.
Cantianilla, 31. Mai.
Cantianus, 31. Mai.
Canut, König v. Dänemark, Märtyrer, 19. Jänner.
Capistran, 22. Oktober.
Caprasius, Abt, 1. Juni.
Carl der Große, 28. Januar.
Carl Borromäus, 4. November.
Carolina, 14. Juni.
Carpus, 14. April.
Cäsarius, Bischof v. A., 26. Feb.
Casimir, 4. März.
Caspar, 6. Januar.
Cassian, Märtyrer, 3. Dezember.
Castulus, 26. März.
Castus, 22. Mai
Celsus, 28. Juli.
Charisius, 16. April.
Charitas, Jungf. u. M., 1. Aug
Christian, 14. Mai.
Christiana, 15. December.
Christina, 24. Juli.
Christoph, der Christus-Träger, 25. Juli.
Chrysostomus, 27. Januar.
Clara, Ordensstifterin, 12. Aug.
Claudia, 30. October.
Claudius, Märtyrer, 23. August.
Clemens, 23. November.
Cleopha, 18. November.
Cleophas, 25. September.
Cletus, 26. April.
Clotilde, 3. Juni.
Codratus, 10. März.
Cölestin I., Papst, 6. April.
Cölestin V., Papst u. Märtyrer, 19. Mai.
Coloman, 13. October.
Columba von Sens, 31. Decemb.
Columbin, 31. Juli.
Concordia, 18. Februar.
Conrad v. Ascoli, 19. April.
Constantin, 17. Februar.
Constantius v. Fab., 25. Febr.
Cordula, 22. October.
Cornelius, Hauptmann, 2. Febr.
Cosmas, 27. September.
Crescentia, 15. Juni.
Crescentius, 27. Juni.
Crispina, 7. December.
Cunibert, 12. November.
Cyprian, 14. September.
Cyriacus, Märtyrer, 8. August.
Cyrill, Apost. v. Mäh., 29. März.
Cyrilla, 5. Juli.
Cyrillus v. Jerusalem, 20. März.
Cyrus, 16. Juni.

D.

Dagobert, 23. December.
Damacha, 30. November.
Damasus, 11. December.
Damianus, 27. September.
Daniel, 21. Juli.
Daria, 25. October.
Dativus, 11. Februar.
David, 30. December.
Deicolus, 18. Jänner.
Delphine, 26. September.
Delphinus, 24. Dezember.
Demetrius, 9. April.
Deochar, 7. Juli.
Deodatus, Bisch. v. L., 19. Juni.
Deogratias, 22. März.
Depota, 27. Januar.
Desibodus, 8. September.
Desideratus, von Fontenelle, 18. Dezember.
Desiderius, Bisch. v. L., 28. Mai.
Dettlaus, 31. März.
Deusdedit, 10. August.
Diacus, 13. November.
Didimus, 28. April.
Dietmar, 26. September.
Dietrich, 6. Mai.
Dignus, 18. September.
Dimodis, 29. März.
Dionysia, 12. Dezember.
Dionysius v. Korinth, 8. April.
Doda, Aebtissin, 24. April.
Dominicus, Ordensstif., 4. Aug.
Domitian, Herzog, 5. Februar.
Domitilla, 12. Mai.
Domitius, 5. Juli.
Domnina, 14. April.
Donatian, 24. Mai.
Donatus, Märtyrer, 30. Juni.
Dorothea, 6. Februar.
Drutmar, 13. August.
Dubricius, 14. November.
Dulla, 25. März.
Dunstan, 20. Mai.
Dympna, Jungf. u. M., 15. Mai.

E.

Eadbert, 6. Mai.
Eadburgis, Jungf., 20. Juni.
Ebba, 2. April.
Ebbon, Bischof, 27. August.
Eberhard, Mönch, 7. April.
Ebrulph, Abt, 29. December.
Edeltrud, 23. Juni.
Edigna, 28. Februar.
Editha, 16. September.
Edmund, Erzbischof, 6. Nov.
Eduard, 18. März.
Edwin, König, 4. October.
Egbert, 24. April.
Egwin, Bischof, 11. Januar.
Ehrenfried, 9. Januar.
Eleazar, Graf, 27. September.
Eleonora, 21. Februar.
Eleutherius, Diacon u. Märtyrer, 9. October.
Elias, 20. Juli.
Eligius, 1 December.
Elisabeth, Königin von Ungarn, 19. November.
Elisäus, 14. Juni.
Elogius, 25. Juni.
Emanuel, 26. März.
Emerentia, 23. Januar.
Emerich, 5. November.
Emil, 22. Mai.
Emilie, 5. April.
Emma, Märtyrin, 22. Septemb.
Emmeran, 22. September.
Enemund, 28. September.
Engelbert, 7. November.
Engelmar, 14. Januar.
Enneko, 1. Juni.
Ennoch, 3. Januar.
Ennodius, Bischof, 17. Juli.
Enselmina, 3. November.
Eparchius, 1. Juli
Ephraim, 8. October.
Erasmus, 2. Juni.
Erdburga, 12. Dezember.
Erdmann, 7. November.
Erembert, Abt von Fontenelle, 11. September.
Erhard, 8. Januar.
Ernest, 12. Januar.
Ermelinde, 29. Oktober.
Ernestine, 31. Juli.
Erwin, 25. April.
Esther, 24. Mai.
Eudoxia, 1. März.
Eugenia, 25. Dezember.
Eugenius v. Karthago, 13. November.
Eulalia, 10. Dezember.
Eulogius von Toledo, 11. März.
Euphemia, Aebtissin 17. Juni.
Euphrosina, 11. Februar.
Eusebia, 16. März.
Eusebius, Bischof, 16. Dezember.
Eustachia, 28. September.
Eustachius, 20. September.
Eva, 24. Dezember.
Ewortius, 7. September.
Ewald, 3. Oktober.
Ezechiel, 10. April.

F.

Fabian, 20. Januar.
Fabrician, 21. August.
Fana, Bischof, 28. Oktober.
Fandila, Märtyrin, 13. Juni.

Fausta oder **Faustina**, 20. September.
Faustinus, 15. Februar.
Felician, 9. Juni.
Felicitas, mit Söhnen, 10. Juli.
Felicula, 13. Juli.
Felix von Cantalicio, 21. Juli.
Ferdinand, 30. Mai.
Ferreolus, 18. September.
Fidelius, 28. April.
Fides, Jungf. u. M., 1. August.
Finbar, 25. Septemb.
Finian von Irland, 10. Sept.
Fintan, 25. November.
Firmian, 14. Januar.
Firmin, Bischof, 11. Oktober.
Flamin, 20. Jänner.
Flavia, 11. Mai.
Flavian, Märt., 18. Februar.
Flora, Märt., 24. November.
Florbert, 18. Jänner.
Florentia, 3. April.
Florentin, 27. September.
Florian, 4. Mai.
Florus, 3. November.
Foillan, 31. October.
Folcuin, 14. December.
Fortunat, 1. Juni u. 24. Octob.
Fradulph, 22. April.
Franz v. Borgia, 10. October.
Franz v. Sales, 29. Januar.
Franz v. Assisi oder Seraphicus, 4. October.
Franz Xaveri, 3. December.
Franziska, Witwe, 9. März.
Francula, 22. September.
Fridian, 18. März.
Fridmann, 10. October.
Fridolin, 7. März.
Friderika, 6. October.
Friedrich, 6. März.
Frodobertus, 8. Januar.
Fronto, 25. October.
Fructuosus, 21. Jänner.
Frumentius, 27. October.
Fulbertus, 10. April.
Fulco, 10. October.
Fulgentius, 1. Januar.
Fulrad, 16. Juni.
Fürchtegott, 15. April.
Fuscianus, 11. December.

G.

Gabinus, 19. Februar.
Gabriel, Erzengel, 24. März.
Gabriele, 10. Februar.
Galbin, 18. April.
Galla, Witwe, 5. October.
Gallus, Bischof, 1. Juli.
Gaubertus, 2. Mai.
Gauthier, 11. Mai.
Gebhard, 27 August.
Gelasius, 20. November.
Geminian, 16. September.
Gendolph, 13. November.
Genebald, 5. September.
Genesius, Bischof, 3. Juni.
Genofeva, 3. Januar.
Georg, 24. April.
Gerard, Bischof v. Csanad, Märtyrer, 24. September.
Geremar, 24. September.
Gereon, 10. October.
German aus Trier, Märtyrer, 21. Februar.
Germanicus, 19. Januar.
Gertrud, 17. März.
Gervasius, 18. Juni.
Gilbert, 3. October.
Gildart, Bischof, 8. Juni.
Gisela, 7. Mai.
Godeberta, Jungfrau, 11. April.
Godo, 24. Juli.
Goldin, 3. Jänner.
Gondolph, 26. Juli.
Gordian, 10. Mai.
Gorgania, 9. Dezember.
Gosbert, 2. Februar.
Gottdank, 22. März.
Gottfried, Bischof, 8. November.
Gotthard, 5. Mai.
Gotthelf, 22. Juni.
Gottlieb, Einsiedler, 7. Juni.
Gottlob, 10. Juli.
Gottschalk, 12. Januar.
Gregor d. Gr., Papst, 12. März.
Geudila, Jungfrau, 8. Januar.
Guibert, 23. Mai.
Guido v. Brabant, 12. Septemb.
Guidobaldine, 27. September.
Gumbear, 11. October.
Gumbert, Bischof, 11. März.
Gundechar, 2. August.
Gunifort, 22. August.
Guntard, 26. November.
Günther, 9. October.
Gunthierus, 3. Juli.
Guntram, 28. März.
Gustav, 2. August.

H.

Hadelin, 3. Februar.
Hannibal, 2. August.
Hanno, 4. December.
Harduin v. Mons, 20. August.
Hartmann, 20. Juli.
Hartwig, 21. August.
Hathumar, 9. August.
Hebert, 10. December.
Hedda, Bisch. in Engl., 7. Juli.
Hedwig, 17. October.
Hetmerad, 28. Juni.
Heinrich, Kaiser, 12. Juli.
Helena, Mutter Constantins des Großen, 18. August.
Heliodor, 8. Juli.
Henriette, 16. März.
Heraclius, 11. März.
Heribert, 16. März.
Hermann, Einsiedler, 28. Dec.
Hermelandus, Abt, 26. März.
Hermine, 24. December.
Hilaria, 12. August.
Hilarian, 21. October.
Hilda, 18. November.
Hildebert, 18. Februar.
Hildegard, 17. September.
Hildegundis, 6. Februar.
Hildemann, 8. December.
Hiob, 9. Mai.
Hippolytus von Rom, 2. Dec.
Hitbert, 14. März.
Homobonus, 13. November.
Honorina, 27. Februar.
Hormidas, 8. August.
Hospitius, 21. Mai.
Hubert, 3. November.
Hugo, Bischof, 1. April.
Humbert, 25. März.
Humiliana, 14. März.
Hunebert, 12. November.
Hunegundis, 25. August.
Hunno, 30. November.
Hyacinth, Prediger, 16. August.
Hyginus, 11. Januar.

J.

Jacob der Größere, 25. Juli.
Jacob der Kleinere, 1. Mai.
Jacob, Patriarch, 4. October.
Jacobäa, 24. Januar.
Januar, 19. September.
Ida, Witwe, 4. September.
Jeremias, 26. Juni.
Ignaz Loyola, 31. Juli.
Ignaz, Bisch. u. Märt., 1. Febr.
Ildephons, 24. März.
Ingenuin, 20. December.
Innocenz, 28. Juli.
Joachim, 20. März.
Jodocus, 17. Mai.
Johann der Täufer, 24. Juni.
Johann von Gott, 8. März.
Johann von Nepom., 16. Mai.
Johann, Apostel und Evangelist, 27. December.
Johanna, 24. Mai.
Jonas, 12. November.
Jonathan, 29. December.
Jordan, 13. Februar.
Josaphat, 27. November.
Joseph, Nährv. Christi, 19. März.
Josua, 23. Februar.
Irenäus, von Sirm., 25. März.
Jene, 5. April.
Irmgardis, 4. September.
Irmina, 24. December.
Isaak, 20. December.
Isabella, Königin, 4. Januar.
Isaias, 6. Juli.
Ischyrion, 22. December.
Isfried, 15. Juni.
Isidor, Erzbischof, 4. April.
Israel, 26. März.
Itha, 3. November.
Jucundus, 14. November.
Judas, 28. October.
Judith, 10. December.
Julia, 22. Mai.
Juliana, 16. Februar.
Julius, 27. Mai.
Justina u. **Cyprian**, 26. Sept.
Justinus, Kirchenleh., 13. April.
Justus, 6. August.
Juvenalis, 3. Mai.
Juventius, 25. Januar.
Jvetta, 20. Februar.
Jvo, 19. Mai.

K.

Die unter K nicht vorkommenden siehe bei C.

Katharina, 25. November.
Kennoka, Jungfrau, 13. März.
Kentigern, 13. Januar.
Keran, 9. September.
Kilian, 8. Juli.
Kunigunde, 3. März.
Kuno, 29. Mai.
Kyneswida, 6. März.

L.

Ladislaus, König, 27. Juni.
Lambert, 17. September.
Landelin, 21. September.
Landerich, Bischof, 10. Juni.
Landoald, 10. März.
Lanfrancus, 23. Juni.
Largus, 8. August.
Lätus, 5. November.
Laura, 17. Juni.
Laurentius, 10. August.
Lazarus, 17. December.
Lea, Witwe, 22. März.
Leander, Bischof, 27. Februar.
Lebrecht, 20. Februar.
Leo, Bischof v. Bayonne, 1. März.
Leokadia, 9. December.
Leodegar, 2. October.
Leonard oder **Leonhard**, Bischof von Limoges, 6. November.
Leontine, 18. Juni.
Leopold, 15. November.
Leutfried, 21. Juni.
Liberatus, 17. August.
Libertus, 14. Juli.
Liborius, 23. Juli.
Licinius, Bischof, 13. Februar.
Lidorius, 13. September.
Lidwina, 15. April.
Liebmund, 27. November.
Liguori, 2. August.
Linus, 13. September.
Livinus, 14. November.
Longinus, 15. März.
Lorenz, 10. August.
Lothar, 21. April.
Louise, 7. April.
Lucanus, 30. October.
Lucas, 18. October.
Lucia, 16. December.
Lucian, Apost. v. Beauv., 8. Jan.
Lucius, König, 3. December.
Lucretia, 7. Juni.
Ludmilla, 16. September.
Ludolph, 27. Mai.
Ludomir, 3. October.
Ludwig, König, 25. August.
Ludwin, Erzbischof, 29. Sept.
Luise, 9. Juni.
Luitgarde, 16. Juni.
Lullus, 17. October.
Lupicinus, Abt, 21. Mai.
Lupus von Troyes, 29. Juli.
Lydia, 3. August.
Lykarion, 8. Juni.

M.

Macallius, 25. April.
Macarius v. Alexandr., 2. Jan.
Macedonius, Einsiedler in Syrien, 24. Januar.
Magdalena, Büßerin, 22. Juli.
Maglorius, 24. October.
Magnus, 19. August.
Malchus, 28. März.
Mamertus, 11. Mai.
Mansuetus, Bischof v. Mailand, 3. September.
Marcella, Witwe, 31. Jänner.
Marcellin, 10. April.
Markus, Evangelist, 25. April.
Margaretha, Jungfrau u. Märtyrin, 20. Juli.
Margarita v. Cortona, 28. Febr.
Maria Vermählung, 23. Jan.
Maria Lichtmeß, 2. Februar.
Maria Verkündig., 25. März.
Maria Cleophas, 9. April.
Maria Magdalena, 22. Juli.
Maria Himmelfahrt, 15. Aug.
Maria Geburt, 8. September.
Maria Opferung, 21. Novemb.
Maria Empfängniß, 8. Dec.
Marquard, Abt, 27. Februar.
Martha, 29. Juli.
Martin, Bischof, 11. November.
Maternus, 13. September.
Mathias, Apostel, 24. Februar.
Mathilde, 14. März.
Matthäus, Ev., 21. September.
Mauritius, 22. September.
Maurus, 15. Jänner.
Maximilian, Bischof, 12. Octob.
Maximus v. Turin, 25. Januar.
Mechthilde, 31. Mai.
Medardus, 8. Juni.
Meginhard, 26. September.
Melania, 7. Januar.
Melchior, 6. Januar.
Melitta, 1. April.
Menelaus, 22. Juli.
Mercuria, 12. December.
Methodius, 9. März.
Michael, Erzengel, 29. Septemb.
Milburga, 23. Februar.
Modestus, Bischof, 5. Februar.
Monica, 4. Mai.
Moriz, 13. September.
Moses, Prophet, 4. September
Myron, 17. August.

N.

Nabor, 12. Juli.
Napoleon, 15. August.
Narcissus, Bischof v. Jerusalem, 29. October.
Natalia, 1. December.
Nathan, 24. October.
Nathanael, 5. September.
Nazarius zu Rom, 12. Juli.
Nemesius, 19. December.
Nennius, Abt, 17. Januar.
Neophitus, 20. Januar.
Nepotian, 16. Juli.
Nestor, 26. Februar.
Nicephorus, 25. Februar.
Nicanor, 10. Januar.
Nikodemus, 15. September.
Nikolaus, Bischof, 6. December.
Nidgar, 9. October.
Nikon, 26. November.
Noah, 28. November.
Nomadia, 14. Januar.
Nonno, 4. August.
Norbert, 6. Juni.
Nothburga, 14. September.
Nympha, 10. November.

O.

Octavian, 22. März.
Odilo, 1. Januar.
Odo, Erzbischof, 4. Juli.
Odulph, 13. Juli.
Olga, 21. Juli.
Olympia, 26. März.
Onesimus, 16. Februar.

Opportuna, 22. April.
Optatianus, 14. Juli.
Oscar, 1. Dezember.
Ositha, 7. Oktober.
Osmana, 9. September.
Osmund, 4. Dezember.
Oswald, 28. Februar.
Oswin, 20. August.
Othmar, 16. November.
Ottilia, 13. Dezember.
Otto, Einsiedler, 18. November.
Ottocar, 4. November.

P.

Pachomius, 14. Mai.
Pacian, 9. Mai.
Padumus, 15. November.
Palia, 9. März.
Palladius, 6. Juli.
Palmaicus, 5. Oktober.
Pambo, 6. September.
Pamphilius, 1. Juni.
Pantaleon, 17. Juli.
Papias, 22. Februar.
Papylus, 14. April.
Pardulph, 6. Oktober.
Parmana, 23. Januar.
Pastor, Abt, 27. August.
Paternus, Bischof, 15. April.
Patroclus, Klausner, 19. Nov.
Paula, Witwe, 26. Januar.
Pauline, 22. März.
Paulus, Apostel, 29. Juni.
Pega, 8. Januar.
Pelagia, Büßerin, 8. Oktober.
Pelagius, 28. August.
Peregrin, 27. April.
Peregrina, 5. Oktober.
Perpetua, 7. und 15. März.
Petronella, 31. Mai.
Petrus, Apostel, 29. Juni.
Phara, 7. Dezember.
Philemon, Bischof, 22. Novemb.
Philibert, 20. August.
Philipp, Apostel, 1. Mai.
Philippine, 21. August.
Phöba, 3. September.
Phocar, Märtyrer, 14. Juli.
Phocas, 5. März.
Piatus, 1. Oktober.
Pienia, 11. Oktober.
Placidus, 5. Oktober.
Plutarch, 28. Juni.
Policarp, 26. Januar.
Primitiva, 24. Februar.
Primus von Rom, 9. Juni.
Prisca, 18. Januar.
Privatus, 21. August.
Prokopius, Abt, 1. April.
Prosper, 22. Juni.
Ptolomäus von Rom, 19. Oktob.

Q.

Quadratus, 26. Mai.
Queranus, 9. September.
Quinibert, 18. Mai.
Quinidus, 15. Februar.
Quinta, 8. Februar.
Quintianus, 14. Februar.
Quintinus, 30. Oktober.
Quirin, Bischof, 4. Juni.
Quirin, 30. März.

R.

Rabanus, 3. Februar.
Rachel, 11. Juli.
Radbert, 26. April.
Radbod, 29. November.
Radegunde, 16. Juli.
Raimund, 7. Januar.
Rainer, 17. Juni.
Randoald, 21. Februar.
Raphael, 24. Oktober.
Radhart, 3. August.
Raffo, 17. Mai.
Rebekka, 9. März.
Regina, 7. September.
Reginbald, 13. Oktober.
Reichard, König, 7. Februar.
Reinhard, 23. Februar.
Reineldis, 16. Juli.
Reinhold, 12. Januar.
Rembert, 4. Februar.
Remigius, 1. Oktober.
Renatus, Patron von Angers, 12. November.
Restitutes, 29. Mai.
Richard, König, 7. Februar.
Richildis, 22. August.
Ritza, 30. August.
Robert, 7. Juni.
Rochus, 16. August.
Rogatus, 17. August.
Roger, 15. September.
Roland, 9. August.
Roman, 23. Oktober.
Romana, 23. Februar.
Romuald, 7. Februar.
Romula, 23. Juli.
Rosa von Lima, 30. August.
Rosalia, 1. September.
Rosamunda, 2. April.
Rosimilla, 2. April.
Rosina, 13. März.
Rudolph, 17. April.
Rufina, 10. Juli.
Rufus, 28. November.
Rumold, 1. Juli.
Rupert, 27. März.
Rusticus, 9. Oktober.
Ruth, 16. Juli.
Rutilius, 2. August.

S.

Sabbas, 5. Dezember.
Sabina, 29. August.
Sabinian, 29. Januar.
Sabinus, 30. Dezember.
Sacerdos, Bischof, 14. Sept.
Sadalaberga, 22. September
Sadoth, Bischof, 20. Februar.
Salome, 24. Oktober.
Salomon, 8. Februar.
Salvator von Horta, 18. März.
Samson, 27. Januar.
Samuel, 26. August.
Sanctus, 2. Juni.
Sandrart, 25. August.
Sara, 16. Mai.
Saturnin, Bischof, 29. November.
Saturnus, 15. März.
Scholastika, 10. Februar.
Sebald, 19. August.
Sebastian, 20. Januar.
Secundina, 10. Juli.
Segolena, 24. Juli.
Sennen, 20. Juli.
Senator, Bischof von Mailand, 28. Mai.
Seraphin, 5. Dezember.
Seraphin, 3. September.
Serapione, 30. Oktober.
Serena, 28. Juni.
Sergius, 7. Oktober.
Servatius, 13. März.
Seth, 2. März.
Severa, 20. Juli.
Severius, 8. November.
Severin, 26. November.
Severus, 18. Februar.
Sexburgis, 6. Juli.
Sidonia, 23. Juli.
Siegbert, 7. Dezember
Siegfried, 15. Februar.
Sigmund, 2. Mai.
Silvan, 6. Februar.
Simeon, Bischof und Märtyrer zu Seleucia, 17. April.
Simon, Apostel, 27. Oktober.
Simplician, 15. Oktober.
Sindulph, 20. Oktober.
Sisenand, 16. Juli.
Sixtus, 6. August.
Sola, 3. Dezember.
Solongia, 10. Mai.
Sopatra, 9. November.
Sophia, 15. Mai.
Sophronius, 11. März.
Sosthenes, 28. November.
Soter, 22. April.
Speratus 17. Juli.
Spes, Jungfrau und Märtyrin, 1. August.
Spiridion, 14 Dezember.
Stanislaus Kostka, 13. Nov.
Stephan, König v. Ungarn, 20. August.
Stephan, Erzmärtyrer, 26. Dezember.
Stylian, 26. November.
Suidbert, 1. März.
Sulpicius, Bischof, 17. Januar.
Susanna, die Keusche, 11. August
Swithun, 2. Juli.
Sybilla, 29. April.
Syenara, 31. Juli
Sylverius, 20. Juli.
Sylvester, Papst, 31. Dezember.
Symbert, 28. Oktober.
Symmachus, 21. Februar.
Symphorian, 22. August.
Symphorosa, 18. Juli.
Syndardus, 17. September.
Synesius, 12. Dezember.
Syrus, 9. Dezember.

T.

Tanco, 16. Februar.
Taso, 11. Dezember.
Taurinus, 11. August.
Telemachus, 1, Januar.
Telesphorus, 5. Januar.
Tertulla, 30. April.
Tertullian, 27 April.
Tetla, Aebtissin, 22. Dezember.
Thaddäus, 28. Oktober.
Tharachus, 11. Oktober.
Tharba, 22. April.
Thea, 16. Dezember.
Theard, 19. Dezember.
Thecla, Aebtissin, 15. Oktober.
Theobald, 1. Juli.
Theoda, 19. Januar.
Theodolinde, 22. Januar.
Theodor v. Vienne, 29. Okt.
Theodora, Märtyrin, 28. April.
Theodoret, 23. Oktober.
Theodosa, 2. April.
Theodotus, 13. Juli.
Theofried, 19. Oktober.
Theonas, Einsiedler, 4. April.
Theonilla, 23. August.
Theophilus, 3. November.
Theopistus, 29. September.
Theresia, 15. Oktober.
Thielfried, 19. Oktober.
Thiemo, 26. Dezember.
Tilbert, 7. September.
Thimotheus, Bischof, 24. Jan.
Thomas, Apostel, 21. Dezemb.
Tiberius, 14. April.
Tillo, Priester, 7. Januar.
Tobias, 13. Juni.
Toleta, 3. März.
Traugott, 31. März.
Trojan, 30. November.
Trudo, 23. November.
Tryphon, 10. November.
Tryphonia, 18. Oktober.
Turianus, 13. Juli.
Tuto, 2. Mai.
Tyranion, 21. Februar.

U.

Ubald, 16. Mai.
Udalrikus, Bened., 10. Juli.
Uguccio, 3. Mai.
Ulmar, 20. Juli.
Ulphilaikus, 21. Oktober.
Ulpian, 3. April.
Ulrika, 6. August.
Urban, Papst, 25. Mai.
Ursinus, 29. Dezember.
Ursula, 21. Oktober.
Ursus, 30. Dezember.
Urswar, 19. April.
Utho, 3. Oktober.

V.

Valcarius, 3. April.
Valentin, Bischof, 7. Januar.
Valentina, 25. Juli.
Valeria, 9. Dezember.
Valerius, 29. Januar.
Vando, 17. Januar.
Varadas, 22. Februar.
Vastrada, 21. Juli.
Veit, 15. Juni.
Venantius, 18. Mai.
Venerandus, 25. Mai.
Veranus von Cavaillon, 11. November.
Verda, 21. Februar.
Verena, 1. September.
Verion, 9. August.
Victor, 14. Dezember.
Victoria, 23. Dezember.
Victricius, 7. August.
Videnius, 9. November.
Vigilius, Bischof von Trient 26. Juni.
Vigor, 1. November.
Vinzenz von Paula, 19. Juli.
Virgilius, 13. Februar.
Vitalian, Papst, 27. Januar.
Vitalis, 20. Oktober.
Vitus, 17. Juni.
Volkmar, 15. Juli.
Vollbrecht, 27. Februar.
Vulmar, 20. Juli.
Vulsin, 8. Januar.

W.

Walarich, Abt, 1. April.
Walbert, 5. Mai.
Walburga, 25. Februar.
Walfridus, Abt, 15. Februar.
Walstan, 30. Mai.
Walter, 8. April.
Waltrudis, 11. April.
Wando, 17. April.
Wandregisil, 22. Juli.
Wendelin, 20. Oktober.
Wenefrida, 3. November.
Wenzeslaus, 28. September.
Wereburga, 3. Februar.
Werenfried, 14. August.
Werner, 19. April.
Wigbert, 13. August.
Wilfried, 12. Oktober.
Wilhelm, Abt, 9. April.
Wilhelmine, 25. Oktober.
Willibald, 7. Juli.
Willibrord, 7. November.
Willigis, 23. Februar.
Winebald, 6. April.
Withburga, 8. Juli.
Wladimir, 24. Juli.
Wolfgang, 31. Oktober.
Wolfram, 20. März.
Wulfhad, 24. Juli.
Wulfhilde, 9. Dezember.
Wunibald, 18. Dezember.

X.

Xantippe, 23. September.
Xavera, 3. Dezember.
Xenophon, 27. Januar.

Y.

Ysopa, 16. März.

Z.

Zacharias, Prophet, 6. Sept.
Zachäus, 23. August.
Zaide, 17. März.
Zaire, 21. Oktober.
Zamire, 14. Dezember.
Zenno, 22. Dezember.
Zenobia, 29. Oktober.
Zenobius, 29. Oktober.
Zilla, 22. November.
Zwentibold, 14. August.

Alphabetisch geordnetes

Verzeichniß der besonderen Festtage im Jahre 1865,

nebst Angabe des Datums. *)

Allerheiligen, 1. November.
Allerseelen, 2. November.
Aschermittwoch, 1. März (Gr.) 17. Februar J. (1. März G).
Charfreitag, (Prot.) 14. April.
Charsamstag, 15. April.
Christfest, 25. Dezember.
Christi Himmelf., 25. Mai (Gr.) 13. Mai J. (25. Mai G).
Confirmationsfest, (Christi Himm.) Prot. 25. Mai.
Erscheinung Christi, (Prot.) 6. Jänner (Gr.) 6. Jänner J. (18. Jänner G).
Frohnleichnam, 15. Juni.
Geburt Christi, (Gr.) 25. Dezember J. (6. Jänner G).
Gründonnerstag, 13. April.
Heil. drei Könige, 6. Jänner.
Maria Empfängniß, 8. Dezember (Griech.) 9. Dezember J. (21. Dezember G).
Maria Geburt, 8. September (Griech.) 8. September J. (20. September G).
Maria Himmelfahrt, 15. August (Griech.) 15. August J. (27. August G.)
Maria Lichtmeß, 2. Februar.
Maria Reinigung (Prot.) 2. Februar.
Maria Verkündigung, 25. März (Gr.) 25. März J. (6. April G.)
Mutter Gottes, (Gr.) 26. Dezember J. (7. Jänner G).
Neujahrsfest, 1. Jänner (Griech.) (13. Jänner G).
Ostersonntag, 16. April (Gr.) 4. April J. (16. April G).
Ostermontag, 17. April (Gr.) 5. April J. (17. April G).
Palmsonntag, 9. April (Gr.) 28. März J. (9. April G).
Peter u. Paul, 29. Juni (Gr.) 29. Juni J. (11. Juli G).
Pfingstsonntag, 4. Juni (Gr.) 23. Mai J. (4. Juni G).
Pfingstmontag, 5. Juni (Gr.) 24. Mai J. (5. Juni G).
Reformationsfest, (Prot.) 31. Oktober.
Stefan Märt., 26. Dezember (Griech.) 26. Dezember J. (7. Jänner G).
Verklärung Christi, (Gr.) 6. August J. (18. August G.)
Wasserweihe, (Griech.) 28. April J. (10. Mai G).
Weihnachtsfest (Prot.) 25. Dezember.

Landesfarben des österreichischen Kaiserthumes.

Kaiserthum Oesterreich schwarz gelb. — Böhmen, Tirol, Croatien, Cattaro, Feldkirch haben weiß roth. — Lothring'sche Farben, dann Städte Wien und Brixen roth weiß. — Ruthenen, Steiermark weiß grün. — Mähren gold roth blau. — Ungarn roth weiß grün. — Slavonien blau weiß grün. — Serbische Woiwodschaft weiß roth blau. — Dalmatien blau gold. — Siebenbürgen blau roth gold. — Schlesien gold schwarz. — Kärnthen gold roth weiß. — Krain weiß blau. — Lombardie blau weiß. — Venedig, Illyrien blau gold. — Galizien blau roth gold. — Lodomerien blau weiß roth. — Salzburg gold roth weiß. — Oesterreich unter der Enns, Friaul blau gold. — Oesterreich ob der Enns roth gold weiß. — Trient und Bregenz weiß schwarz. — Ragusa weiß blau. — Triest gold roth weiß schwarz. — Istrien blau roth gold. — Windische Mark weiß schwarz roth.

Flaggen.

Standarte: gelb mit dem kais. Adler. — **Kriegsschiffe und Kauffahrer**: roth weiß roth nach der Länge gestreift, mit dem gekrönten österr. Haus-Wappen. — **Lootsen-Signal**: roth weiß roth mit gelber Einfassung, in der Mitte das gekrönte österr. Haus-Wappen. (Weißer Querballen im rothen Felde.)

Ragusa: St. Benediktus auf weißem Felde. — **Mantua**: Weiblicher Januskopf auf blauem Grunde mit rother Einfassung. — **Venedig**: St. Markuslöwe auf blauem Querstreifen in rothem Felde stehend. — **Slavonien**: gelb roth nach der Länge gestreift. — **Ungarn**: roth weiß grün nach der Länge gestreift, mit dem gekrönten ungarischen Wappen in der Mitte. (Nach der Länge gestreift, d. h. von der Flaggenstange gegen das flatternde Ende der Flagge.)

*) J. = Julianische Zeitrechnung. — G. = Gregorianische Zeitrechnung.

Wappen der Kronländer, Provinzen und Bezirke der österreichischen Monarchie,

(insoferne selbe einen Bestandtheil des großen in Folge Allerhöchster Verordnung Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I. vom Jahre 1836 regulirten Staatswappens bilden).

I. **Genealogisches Wappen des Kaiserhauses.** 3 Längsschilder, und zwar: a) das österr. Hauswappen, ein silberner Querbalken im rothen Felde; b) das Habsburg'sche Wappen, ein gekrönter goldener Löwe im rothen Felde (rechts von a); c) das herzogl. lothring. Stammwappen, ein rother rechter Schrägbalken im goldenen Felde, mit 3 gestümmelten silbernen Adlern über einander (links von a).

II. **Ungarn.** 2 Längsfelder, rechts Alt-Ungarn mit 4 silbernen Querbalken im rothen Felde; links Neu-Ungarn, ein silbernes Patriarchenkreuz aus goldener Krone, welche die mittlere Spitze eines dreifachen grünen Hügels ziert, im rothen Felde.

III. **Dalmatien.** Blaues Feld mit 3 gekrönten vorwärts gekehrten goldenen Leopardenköpfen, zwei und einen gestellt (∵).

IV. **Croatien.** Silber und roth gewürfelt.

V. **Slavonien.** Blaues Feld mit 2 quer fließenden silbernen Strömen, zwischen denen im grünen Felde ein Marder in natürlicher Farbe läuft; über dem oberen Strome ein goldener Stern.

VI. **Siebenbürgen.** 2 Querfelder, durch einen schmalen rothen Querbalken getheilt. Das obere Feld ist blau mit einem aus der Theilung hervorwachsenden schwarzen Adler, der rechts von einer goldenen Sonne, links von einem links gekehrten silbernen Halbmonde begleitet wird; das untere goldene Feld enthält 7 rothe Thürme, 4 und 3 gestellt.

VII. **Rumänien.** Ein rother gekrönter doppelschwänziger Löwe im blauen Felde; in der rechten oberen Ecke von einem silbernen Mond, in der linken von einem silbernen Stern begleitet.

VIII. **Ragusa** (Herzogthum) Drei blaue rechte Schrägebalken im silbernen Felde.

IX. **Zara** (Herzogthum). Geharnischter Reiter mit Lanze im silbernen Felde.

X. **Cattaro** (österreichisches Albanien). Rother Löwe im silbernen Felde.

XI. **Böhmen.** Gekrönter goldener doppelschwänziger Löwe im rothen Felde.

XII. **Mähren.** Silber und roth geschachter gekrönter Adler im blauen Felde.

XIII. **Schlesien.** Gekrönter schwarzer Adler im goldenen Felde, mit einem silbernen Kreuzchen auf der Brust, welches auf einem silbernen Monde mit kleeblattförmigen Hörnern ruht.

XIV. **Teschen** (Herzogthum). Goldener Adler im blauen Felde.

XV. **Venetien.** Der goldene, geflügelte St. Markuslöwe, das Haupt mit einem Scheine umgeben und ein offenes Buch mit den Worten: „pax tibi Marce Ev." in den Vorderpranken haltend, im blauen Felde.

XVI. **Lombardei.** Blaue, sechsmal gekrümmte Schlange mit einem Kinde, natürlicher Farbe im Rachen, so daß dessen Kopf und ausgebreitete Arme hervorsehen, aufrecht im silbernen Felde stehend.

XVII. **Galizien.** Blaues Feld, durch einen rothen Querbalken getheilt; in der oberen Hälfte eine schwarze Dohle, in der unteren drei goldene Zackenkronen, zwei und eins gestellt.

XVIII. **Lodomerien.** Zwei Querbalken, jeder in je zwei Reihen, sechsmal Silber und Roth geschacht, im blauen Felde.

XIX. **Oswieczim** (Herzogthum Auschwitz). Blauer Adler im silbernen Felde.

XX. **Zator** (Herzogthum). Silberner Adler im blauen Felde.

XXI. **Oesterreich unter der Enns.** Blaues Feld mit fünf goldenen gestutzten Adlern (irrig auch Lerchen genannt), je zwei gegen einander gewendet und einer unterhalb gestellt.

XXII. **Oesterreich ob der Enns.** Zwei Längsfelder, gold und roth; in dem einen (rechts) ein schwarzer Adler, im andern (links) zwei silberne Pfähle.

XXIII. **Salzburg.** Zwei Längsfelder, gold und roth; in dem einen (rechts) ein schwarzer Löwe, in dem andern (links) ein silberner Querbalken.

XXIV. **Steiermark.** Aufrechter silberner Panther im grünen Felde, der aus Rachen und Ohren Feuer sprüht.

XXV. **Tirol.** Gekrönter rother Adler mit silbernen Kleestängeln auf den Flügeln im silbernen Felde.

XXVI. **Trient** (Fürstenthum). Gekrönter schwarzer Adler mit silbernen Kleestängeln auf den Flügeln im silbernen Felde.

XXVII. **Brixen** (Fürstenthum). Ein im Gehen zurücksehendes silbernes Lamm im rothen Felde, mit einem Schein um den Kopf, und eine silberne Fahne mit rothem Kreuz mit dem linken Vorderfuße tragend.

XXVIII. **Feldkirch** (Grafschaft). Rothe Kirchenfahne mit 3 goldenen Ringen im silbernen Felde.

XXIX. **Bregenz** (Grafschaft). Ein silberner Pfahl mit drei übereinander stehenden schwarzen Feldrüben belegt, in einem durch zwei senkrechte schwarze Fäden getheilten Felde von Hermelin.

XXX. **Sonnenberg** (Grafschaft). Eine goldene Sonne über dreifachem goldenen Hügel im blauen Felde.

XXXI. **Illyrien.** Goldene Galeere im blauen Felde.

XXXII. **Kärnthen.** Zwei Längsfelder, das eine goldene mit drei übereinander gestellten schwarzen Löwen, das andere roth mit silbernem Querbalken.

XXXIII. **Krain.** Gekrönter blauer Adler mit einem in zwei Reihen roth- und silberfarben geschachtem Monde auf der Brust, im silbernen Felde.

XXXIV. **Windische Mark.** Ein schwarzer, roth eingefaßter Hut mit zwei von innen herabhängenden, gekreuzten rothen Bändern sammt Quasten im weißen Felde.

XXXV. **Friaul** (Herzogthum). Gekrönter goldener Adler im blauen Felde.

XXXVI. **Triest.** Zwei Querfelder, das obere Gold mit gekröntem schwarzen Doppeladler, das untere roth mit einem silbernen Querbalken und einem umgekehrten schwarzen Anker.

XXXVII. **Istrien.** Goldene gehende Ziege mit rothen Hörnern im blauen Felde.

XXXVIII. **Gradiska.** Zwei Querfelder gold und blau, mit einem schwebenden silbernen Ankerkreuz.

XXXIX. **Görz** (gefürstete Grafschaft). Schräg rechts geschnittener Schild, zur Rechten sechsfach Silber und roth schräg links gestreift, zur Linken mit einem gekrönten goldenen Löwen im blauen Felde.

Alphabetisches Namensverzeichniß

der am Leben befindlichen Mitglieder des A. H. Kaiserhauses, nebst Angabe der Wohnsitze und der nächsten verwandtschaftlichen Beziehungen.

Namen	Nächste verwandtschaftliche Beziehungen	Bezeichnung der betreffenden Gruppen und Unterabtheilungen in der nachfolgenden geneal. Uebersicht	Wohnsitz
Adelgunde	Gemalin des Herzogs Franz V. von Modena.	VII D 2	Wien
Albrecht E. H.	Sohn des † E. H. Carl.	VI D 2	Wien (Weilburg)
Carl E. H.	Sohn des E. H. Carl Ferdinand.	VI D 3 d	Brünn (Selowitz)
Carl Ferdinand E. H.	Sohn des † E. H. Carl.	VI D 3	Brünn (Selowitz)
Carl Ludwig E. H.	Bruder Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	II 2	Gratz
Carl Salvator E. H.	Sohn des G. H. Leopold II. von Toskana.	VI B c 8	Dresden u. Lindau
Carolina Augusta Kais. v. Ö.	Gemalin weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz I.	V	Wien
Charlotte E. H., Kaiserin v. Merixo	Gemalin des E. H. Ferdinand Max, Kaiser v. Merixo.	II 1	Merixo
Clotilde	Gemalin des E. H. Josef.	VI H 7 a	Wien
Elisabeth, Kaiserin v. Österr.	Gemalin Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	I	Wien
Elisabeth E. H.	Tochter des † E. H. Josef. Witwe des † E. H. Victor d'Este. Gemalin des E. H. Carl Ferdinand.	VI H 6 VII D 3 VI D 3	Brünn (Selowitz)
Ernest E. H.	Sohn des † E. H. Rainer.	VI N 4	Gratz
Ferdinand I. Kaiser v. Österr.	Oheim Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	IV 2	Prag
Ferdinand IV. G. H. v. Toskana	Sohn des G. H. Leopod II. von Toskana.	VI B c 5	Dresden u. Lindau
Ferdinand E. H.	Sohn des E. H. Carl Ferdinand.	VI D 3 e	Brünn (Selowitz)
Ferdin. Max E. H., Kaiser v. Merixo	Bruder Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	II 1	Merixo
Franz V. Herzog v. Modena	Neffe 2. Linie weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz I., Sohn des † Herzogs Franz IV. von Modena.	VII D 2	Wien
Franz Carl E. H.	Vater Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	III	Wien
Franz Ferdinand E. H.	Sohn des E. H. Carl Ludwig.	II 2 a	Wien
Franz Josef I., Kaiser v. Öst.	Sohn des E. H. Franz Carl und der E. H. Sofie.	I	Wien
Friedrich E. H.	Sohn des E. H. Carl Ferdinand.	VI D 3 b	Brünn (Selowitz)
Gisela E. H.	Tochter Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	2	Wien
Heinrich E. H.	Sohn des † E. H. Rainer.	VI N 7	Laibach
Johann Nepomuk E. H.	Sohn des G. H. Leopold II. von Toskana.	VI B c 13	Dresden u. Lindau
Josef E. H.	Sohn des † E. H. Josef.	VI H 7	Wien
Leopold E. H.	Sohn des † E. H. Rainer.	VI N 3	Wien
Leopold II. G. H. v. Toskana	Sohn des † Großherzogs Ferdinand, Bruders weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz I.	VI B c	Dresden u. Lindau
Leopold Salvator	Sohn des E. H. Carl Salvator.	VI B c 8 b	Dresden u. Lindau
Ludwig E. H.	Großoheim Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	VI O	Wien
Ludwig E. H.	Sohn des G. H. Leopold II. von Toskana.	VI B c 12	Dresden u. Lindau
Ludwig Victor E. H.	Bruder Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	II 4	Salzburg
Marie E. H.	Tochter des † E. H. Josef, Gemalin des Kronprinzen Leopold von Belgien.	VI H 8	Brüssel
Maria Anna Kaiserin v. Öst.	Gemalin Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I.	IV 2	Prag
Maria Anna	Witwe des † G. H. Ferdinand von Toskana, Bruders weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz I.	VI B	Dresden u. Lindau
Maria Annunziata E. H.	Gemalin des E. H. Carl Ludwig.	II 2	Gratz
Maria Antonia	Gemalin des G. H. Leopold II. von Toskana.	VI B c	Dresden u. Lindau
Maria Antonia E. H.	Tochter des G. H. Ferdinand IV. von Toskana.	VI B c 5	Dresden u. Lindau
Maria Beatrix E. H.	Tochter des † Herzogs Franz IV. von Modena, Gemalin des Infanten Don Juan Carlos de Bourbon.	VII D 4	Wien
Maria Carolina E. H.	Tochter des † E. H. Carl, Gemalin des E. H. Rainer.	VI D 6, VI N 6	Wien
Maria Christina E. H.	Tochter des E. H. Carl Ferdinand.	VI D 3 c	Brünn (Selowitz)
Maria Clementine	Witwe des Prinzen Leopold beider Sicilien, Schwester des E. H. Franz Carl.	IV 6	derzeit in Rom
Maria Immaculata	Gemalin des E. H. Corl, Salvator.	VI B c 8 a	Wien
Maria Isabella	Tochter des G. H. Leopold II. von Toskana, Gemalin des Prinzen beider Sicilien, Grafen Franz Trapani.	VI B c 4	derzeit in Rom
Maria Louise	Tochter des G. H. Leopold II. von Toskana.	VI B c 11	Dresden u. Lindau
Maria Theresia	Tochter des † E. H. Carl, Witwe des † Königs Ferdinand II. beider Sicilien.	VI D 1	derzeit in Rom
Maria Theresia	Nichte 2. Linie weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz I. Tochter des † Herzogs Franz IV. von Modena. Gemalin des Grafen Heinrich von Chambord.	VII D 1	Frohsdorf bei Wien
Maria Theresia E. H.	Tochter des E. H. Albrecht.	VI D 2 a	Wien (Weilburg)
Maria Theresia E. H.	Tochter des † E. H. Victor d'Este und der E. H. Elisabeth.	VII D 3	Brünn (Selowitz)
Maria Theresia	Tochter des E. H. Carl Salvator.	VI B c 8	Dresden u. Lindau
Mathilde E. H.	Tochter des E. H. Albrecht.	VI D 2 c	Wien (Weilburg)
Rainer E. H.	Sohn des † E. H. Rainer.	VI N 6	Wien
Rudolf k. Kronprinz v. Österr.	Sohn Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	I 3	Wien
Sigismund E. H.	Sohn des † E. H. Rainer.	VI N 5	Wien
Sofie E. H.	Mutter Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.	III	Wien
Stefan E. H.	Sohn des † E. H. Josef.	VI H 3	Schaumburg
Wilhelm E. H.	Sohn des † E. H. Carl.	VI D 7	Wien

Genealogie des österreichischen Kaiserhauses.

(Vollständig berichtiget bis Ende October 1864.)

I. Kaiser von Oesterreich.

Franz Joseph der Erste (Carl), Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzog von Oesterreich 2c. 2c.; geb. zu Schönbrunn 18. August 1830; trat nach der Thronentsagung Seines Oheims, Kaisers Ferdinand I., und nach der Thronfolge-Verzichtleistung Seines Vaters, Erzherzogs Franz Carl, den 2. Dec. 1848 die Regierung der österreichischen Monarchie an.

Gemahlin.

Elisabeth (Amalie Eugenie), Tochter des Herzogs Maximilian in Baiern, oberste Schutzfrau und Ober-Directorin des adeligen freiweltlichen Damenstiftes Maria-Schul zu Brünn, oberste Schutzfrau des adeligen Damenstiftes zu Innsbruck, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. zu Possenhofen 24. Dec. 1837, vermählt zu Wien 24. April 1854.

Kinder Sr. k. k. Apostolischen Majestät.

1. † Sophie (Friederike Dorothea Maria Josepha), kais. Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich 2c. 2c.; geb. in Wien 5. März 1855, gest. 29. Mai 1857.
2. **Gisela** (Louise Maria), kais. Prinzessin u. Erzherzogin von Oesterreich 2c. 2c.; geb. 12. Juli 1856 zu Laxenburg.
3. **Rudolph** (Franz Carl Joseph), des Kaiserthumes Oesterreich Kronprinz und Thronfolger, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen 2c. 2c., Erzherzog von Oesterreich, Ritter des goldenen Vließes, Obersten-Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 19; geb. zu Laxenburg am 21. August 1858.

II. Geschwister Sr. Majestät des Kaisers.

Kaiserliche Prinzen und Erzherzoge von Oesterreich, königliche Prinzen von Ungarn und Böhmen 2c. 2c.

1. **Ferdinand** (Maximilian Joseph), Kaiser von Mexiko; geb. 6. Juli 1832, siehe Seite 35.

Gemahlin.

Charlotte Marie Amalie, Kaiserin von Mexiko, Tochter Sr. Maj. Leopold, Königs der Belgier; geb. am 7. Juni 1840. vermält zu Brüssel am 27. Juli 1857.

2. **Carl** (Ludwig Joseph Maria), Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des päpstlichen Pius-Ordens, des russ. kaiserl. St. Andreas- und des St. Alexander Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Classe, des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe, des kön. baier. St. Hubertus-Ordens, des königl. sächs. Haus-Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des königl. belg. Leopold-, des sicilianischen St. Ferdinand-, des großh. hess. Ludwig-, des tosc. Josefs- und des herz. braunschw. Ordens Heinrich d. Löwen; Feldmarschall-Lieutenant, Inhaber des Uhlanen-Regiments Nr. 7, dann Chef des kais. russischen Huß.-Regiments Nr. 4 und Inhaber des k. preuß. Uhlanen-Regiments Nr. 8; geb. 30. Juli 1833.

Erste Gemahlin.

†Margaretha (Carolina Fried. Cäcilia Augusta Amalia Josephina Elisabetha), Tochter Sr. Maj. des Königs Johann von Sachsen, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. am 24. März 1840, vermählt zu Dresden am 4. November 1856, gest. 15. September 1858.

Zweite Gemahlin.

Maria Annunziata, Tochter weiland Sr. Majestät des Königs beider Sicilien Ferdinand II.; geboren 24. März 1843, vermählt durch Procuration zu Rom am 16. und zu Venedig am 21. October 1862.

Sohn: **Franz** Ferdinand, geb. 18. Dez. 1863.

3. † Maria Anna (Carolina Pia); geb. 27. October 1835, gest. 5. Februar 1840.
4. **Ludwig** (Joseph Anton Victor), Ritter des goldenen Vließes, k. k. Oberst und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 65; geb. 15. Mai 1842.

III. Eltern Sr. Majestät des Kaisers.

Franz Carl (Joseph), kaiserlicher Prinz und Erzherzog von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen 2c. 2c., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des k. ung. St. Stephan-Ordens, Ritter des russisch-kais. St. Andreas- und des St. Alexander Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Classe, des königl. preußischen schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe, des französischen Ordens vom heil. Geiste, des königl. baierischen St. Hubertus-, des königl. sächsischen Ordens der Rautenkrone und des königl. würtemb. Ordens der Krone, Großkreuz des kaiserl. brasilianischen Ordens vom südlichen Kreuze, des königl. sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, des königl. hannoverischen Guelphen- und St. Georg-Ordens, Ritter des königl. schwedischen Seraphinen-, des großherzogl. baden'schen Ordens der Treue, Großkreuz des großherzoglich baden'schen Ordens vom Zähringer-Löwen, des großherzogl. hessischen Ludwig-Ordens, des königl. griech. Erlöser-, des herzogl. sächsisch Ernestinischen Haus-Ordens und des herzogl. constantinischen St. Georg-Ordens von Parma; k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 52 und Chef des dritten kaiserl. russisch. Grenadier-Regiments von Samogit; geb. 7. December 1802; verzichtete auf die Thronfolge nach der Thronentsagung Seines Bruders, Kaisers Ferdinand I., zu Gunsten Seines erstgebornen Sohnes, Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I., den 2. December 1848.

Gemahlin.

Sophie (Friederika Dorothea), Tochter weil. Sr. Maj. des Königs von Baiern Maximilian (Joseph), Sternkreuz-Ordens-Dame 2c.; geb. 27. Jänner 1805, vermählt zu Wien 4. November 1824.

IV. Vaters Geschwister.

a) Halb-Schwester:

Ludovica (Elisabetha Francisca), königl. Prinzessin von Ungarn und Böhmen, Erzherzogin von Oesterreich; geb. 17. Februar 1790, gest. 26. Juni 1791.

b) Vollbürtige Geschwister:

kaiserliche Prinzen und Prinzessinen, Erzherzoge und Erzherzoginen von Oesterreich 2c. 2c.

1. † Maria Ludovica (Leopoldina Francisca Theresia Josepha Lucia), Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla 2c.; Sternkreuz-Ordens-Dame und Großmeisterin des constantinischen St. Georg-Ordens von Parma; geb. 12. December 1791, vermählt durch

Procuration zu Wien 11. März, und vollzogen zu Paris 2. April 1810 mit dem damaligen Kaiser Napoleon; Witwe seit 5. Mai 1821; gest. zu Parma 17. December 1847.

2. **Ferdinand der Erste** (Carl Leopold Joseph Franz Marcellin), Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen &c. &c., Erzherzog von Oesterreich &c. &c., Inhaber des Kürassier-Regiments Nr. 4; geboren in Wien 19. April 1793, gekrönt als König von Ungarn zu Preßburg 28. Sept. 1830; trat nach dem Ableben Seines Vaters, Kaisers Franz I., am 2. März 1835 die Regierung der österreichischen Monarchie an; ließ Sich 14. Juni 1835 zu Wien huldigen; wurde gekrönt als König von Böhmen 7. September 1836 zu Prag, und als König der Lombardie und Venedigs 6. September 1838 zu Mailand; entsagte dem österr. Kaiserthrone zu Gunsten Seines Neffen, Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I., am 2. December 1848, nach vorhergegangener Thronfolge-Verzichtleistung Seines Bruders, des Erzherzogs Franz Carl.

Gemahlin.

Maria Anna Carolina (Pia), Tochter weil. Sr. Majestät des Königs Victor Emanuel von Sardinien, Sternkreuz-Ordens-Dame &c. &c.; geb. 19. September 1803, vermählt durch Procuration zu Turin 12. Februar, und vollzogen zu Wien 27. Februar 1831; gekrönt als Königin von Böhmen 12. September 1836 zu Prag.

3. † Carolina (Leopoldina Francisca); geb. 8. Juni 1794, gest. 16. März 1795.

4. † Carolina (Ludovica Leopoldina); geb. 4. December 1795, gest. 30. Juni 1799.

5. † Leopoldina (Carolina Josepha), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 22. Jänner 1797, vermählt durch Procuration zu Wien 15. Mai (vollzogen zu Rio de Janeiro 6. November 1817) mit Don Pedro I. (Alcantara Anton Joseph), Herzog von Braganza (geb. 12. October 1798; abdicirte als Kaiser von Brasilien 7. April 1831, gest. 24. September 1834); gest. 11. December 1826.

6. **Maria Clementina** (Francisca Josepha), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 1. März 1798, vermählt zu Schönbrunn 28. Juli 1816 mit Leopold (Johann Joseph), königl. Prinzen von beiden Sicilien, Prinzen von Salerno, geb. 2. Juli 1790; Witwe seit 10 März 1851.

7. † Joseph (Franz Leopold), Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 63; geb. 9. April 1799, gest. 29. Juni 1807.

8. † Carolina (Ferdinanda Theresia Josepha Demetria), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 8. April 1801, vermählt durch Procuration zu Wien 26. September, und vollzogen zu Dresden 7. Oct. 1819 mit Friedrich August Albert, König von Sachsen (geb. 18. Mai 1797, gest. 9. August 1854); gest. 22. Mai 1832.

9. † Maria Anna (Francisca Theresia Josepha Medarda), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 8. Juni 1804, gest. 28. Dez. 1858.

10. † Johann Nepomuk (Carl Franz Joseph Felix); geb. 29. August 1805, gest. 19. Februar 1809.

11. † Amalia (Theresia Francisca Josepha Cölestina); geb. 6. und gest. 9. April 1807.

V. Großältern Sr. Majestät des Kaisers.

† Franz der Erste (Joseph Carl); geboren zu Florenz den 12. Februar 1768, trat nach dem Ableben Seines Vaters, Kaisers Leopold II., am 1. März 1792 die Regierung der österreichischen Monarchie an und ließ Sich 28. April 1792 in Wien huldigen, wurde in eben demselben Jahre am 6. Juni zu Ofen als König von Ungarn (14. Juli zu Frankfurt am Main als römischer Kaiser) und am 9. August zu Prag als König von Böhmen gekrönt; erklärte Sich am 11. August 1804 zum Kaiser von Oesterreich, und legte am 6. August 1806 die deutsche Kaiserwürde nieder; gest. 2. März 1835.

Erste Gemahlin.

† Elisabetha (Wilhelmine Ludovica), Tochter des Herzogs Friedrich Eugen v. Würtemberg, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. zu Treptow 21. April 1767, vermählt 6. Jänner 1788, und gest. 18. Februar 1790.

Zweite Gemahlin.

Großmutter Sr. gegenwärtig reg. k. k. Apostol. Majestät.

† Maria Theresia (Carolina Josepha), Tochter weil. Sr. Maj. Ferdinands I., Königs beider Sicilien; geb. zu Neapel 6. Juni 1772, vermählt durch Procuration zu Neapel 15. August, und vollzogen zu Wien 19. Sept. 1790, gest. 13. April 1807.

Dritte Gemahlin.

† Maria Ludovica (Beatrix Antonia Josepha Johanna), Tochter weil. Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand von Este (vormaligen Gouverneurs und General-Capitäns der österreichischen Lombardie), geb. 14. December 1787, vermählt zu Wien 6. Jänner 1808, gest. 7. April 1816.

Vierte Gemahlin.

Carolina Augusta, Tochter weil. Sr. Majestät des Königs von Baiern Maximilian (Joseph), höchste Schutzfrau des Sternkreuz-Ordens; geb. 8. Februar 1792, vermählt durch Procuration zu München 29. October (vollzogen zu Wien 10. November 1816); Witwe seit 2. März 1835.

VI. Großvaters Geschwister,

kaiserliche Prinzen und Prinzessinen, Erzherzoge und Erzherzoginen von Oesterreich &c. &c.

A. † Maria Theresia (Josepha Carolina Johanna), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 14. Jänner 1767, vermählt durch Procuration zu Florenz 8. September (vollzogen zu Dresden 18. October 1787) mit Anton (Clemens Theodor), königl. Prinzen, nachmaligem Könige von Sachsen (geb. 27. Dez. 1755, gest. 6. Juni 1836); gest. 7. November 1827.

B. † Ferdinand (Joseph Johann Baptist), Großherzog von Toscana &c. &c., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. ungar. St. Stephan-Ordens, Ritter des österreichisch-kaiserl. Ordens der eisernen Krone erster Classe, dann Großmeister des toscan. St. Joseph- und des St. Stephan-Ordens; k. k. Feldmarschall und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 7; geboren 6. Mai 1769, gest. 18. Juni 1824.

Erste Gemahlin.

† Ludovica (Amalia Theresia), Tochter weil. Sr. Majestät Ferdinand I., Königs beider Sicilien, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 27. Juli 1773, vermählt durch Procuration zu Neapel 15. August (vollzogen zu Wien 19. September) 1790, gest. 19. September 1802.

Zweite Gemahlin.

Maria Anna (Ferdinanda Amalia), zweite Tochter des königl. Prinzen Maximilian von Sachsen, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 27. April 1796, vermählt zu Florenz 6. Mai 1821; Witwe seit 18 Juni 1824.

Kinder.

a) † Carolina (Ferdinanda Theresia); geb. 2. Aug. 1793, gest. 5. Jänner 1812.

b) † Franz (Leopold Ludwig); geb. 15. December 1794, gest. 18. Mai 1800.

c) Leopold II. (Johann Joseph Franz Ferdinand Carl), Großherzog von Toscana ꝛc. ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des k. ung. St. Stephan-Ordens, Großmeister des toscanischen St. Stephan- und des St. Joseph-Ordens; k. k. General der Cavallerie und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 71; geb. 3. October 1797; abdicirte am 21. Juli 1859 zu Gunsten seines Sohnes des Erbgroßherzogs Ferdinand Salvator.

Erste Gemahlin.

† Maria Anna (Carolina), dritte Tochter des königl. Prinzen Maximilian von Sachsen, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 15. November 1799, vermählt durch Procuration zu Dresden 28. October (vollzogen zu Florenz 16. November 1817); gest. 24. März 1832.

Zweite Gemahlin.

Maria Antonia, königl. Prinzessin beider Sicilien, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 19. December 1814, vermählt zu Neapel 7. Juni 1833.

Kinder erster Ehe.

1. † Carolina Augusta (Elisabetha Vincentia Johanna Josepha); geb. 19. November 1822, gest. 5. October 1841.
2. † Augusta (Ferdinanda Luisa Maria Johanna Josepha), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 1. April 1825, vermählt zu Florenz 15. April 1844 mit Luitpold, königl. Prinzen von Baiern; gest. 26. April 1864.
3. † Maria (Maximiliana Thekla Johanna Josepha); geb. 9. Jänner 1827, gest. 18. Mai 1834.

Kinder zweiter Ehe.

4. Maria Isabella, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 21. Mai 1834, vermählt zu Florenz 10. April 1850 mit Don Francesco di Paolo (Ludwig Emanuel), Grafen von Trapani, königl. Prinzen beider Sicilien (geb. 13. August 1827).
5. Ferdinand IV. (Salvator Maria Joseph Johann Bapt. Franz Ludwig Gonzaga Raphael Rainer Januarius), Großherzog von Toskana in Folge Abdication seines Vaters des Großherzogs Leopold II. seit 21. Juli 1859; Ritter des goldenen Vließes, k. k. Oberst und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 66; geb. 10. Juni 1835

Gemahlin.

† Anna Maria, Tochter Sr. Majestät des Königs Johann von Sachsen, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. am 4. Jänner 1836, verm. zu Dresden am 24. Nov. 1856, gest. 10. Febr. 1859.

Kind.

Maria Antonia; geb. zu Florenz 10. Jänner 1858.

6. † Maria Theresia; geb. 29. Juni 1836, gest. 5. August 1838.
7. † Maria Christina; geb. 5. Februar 1838, gest. 1. September 1849.
8. Carl (Salvator Maria Joseph Johann Baptist Philipp Jacob Januarius Ludwig Gonzaga Rainer), Ritter des goldenen Vließes, k. k. Oberst und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 77; geb. 30. April 1839.

Gemahlin.

Maria Immaculata, Prinzessin von Sicilien; geb. 14. April 1844, verm. 19. Sept. 1861.

Kinder.

a) Maria Theresia; geb. 18. September 1862.

b) Leopold; geb. 15. Oktober 1863.

9. † Maria Anna; geb. 9. Juni 1840, gest. 13. Aug. 1841.
10. † Rainer; geb. 1. Mai 1842, gest. 14. Aug. 1844.
11. Maria Luisa (Annunciata Anna Johanna Josepha Antonia Philomena Apollonia Tommasa); geb. 31. October 1845.
12. Ludwig (Salvator Maria Joseph Johann Baptist Dominik Rainer Ferdinand Carl Zenobius Antoninus); geb. 4. August 1847.
13. Johann Nepomuk (Salvator Maria Joseph Johann Baptist Ferdinand Balthasar Ludwig Gonzaga Peter Alexander Zenobius Antonius); geb. 25. November 1852.

d) † Maria Ludovica (Johanna Josepha Carolina), Sternkreuz-Ordens-Dame und Aebtissin des Fräuleinstiftes zur heil. Anna; geb. 30. August 1798, gest. 15. Juni 1857.

e) † Maria Theresia (Francisca Josepha Johanna Benedicta), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 21. März 1801, vermählt zu Florenz 30. Sept. 1817 mit Sr. Majestät dem vormaligen Könige von Sardinien, Carl Albert Emanuel (geb. 2. Oct. 1798); Witwe seit 28. Juli 1849; gest. 12. Jän. 1855.

C. † Maria Anna; geb. 21. April 1770, gest. 1. October 1809.

D. † Carl (Ludwig Johann Joseph Laurenz), Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des milit. Maria-Theresien-Ordens in Brillanten ꝛc. ꝛc., Gouv. u. General-Capitän des Königreiches Böhmen; k. k. Feldmarschall, Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 3 und des Uhlanen-Reg. Nr. 3; geb. 5. Sept. 1771, gest. 30. April 1847.

Gemahlin.

† Henriette (Alexandrina Friederika Wilhelmina), Tochter des souveränen Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg; geb. 30. Oktober 1797, vermählt zu Weilburg 17. Sept. 1815, gest. 29. Dezember 1829.

Kinder.

1. Maria Theresia (Isabella), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 31. Juli 1816, vermählt zu Trient 9. Jänner 1837 mit Sr. Majestät Ferdinand II., Königs beider Sicilien (geb. 12. Jänner 1810); Witwe seit 22. Mai 1859.
2. Albrecht (Friedrich Rudolf), Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des k. ung. St. Stephan- und Commandeur des militärischen Maria-Theresien-Ordens, Militär-Verdienstkreuzes, Ritter des russisch-kaiserl. St. Andreas- und des St. Alexander Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. und des St. Georg-Ordens III. Cl., des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Cl. u. des Militär-Verdienst-Ordens, des königl. baierischen St. Hubertus- u. des militär. Max Joseph-, des königl. sächsischen Ordens der Rautenkrone, dann des königl. hannoverisch. Haus- und Ritt.-Ordens v. heil. Georg, Großkreuz des königl. sicilianisch. St. Ferdinand- u. Verdienst-Ordens, des kön. hannover'schen Guelphen-Ordens, des königl. belgischen Leopold-Ordens, des königl. griech. Erlöser-Ordens, des großherzgl. toscan. St. Joseph-, des großherzogl. badischen Ordens der Treue, des großh. hess. Ludwig-Ordens, des großh. sachsen-weimar'schen Ordens vom weißen Falken, des herzogl. braunschweig. Ordens Heinrich des Löwen, des herzogl. nassauisch. Haus-Ordens vom goldenen Löwen, dann Commandeur des königl. niederländischen Militär-Wilhelm-Ordens; k. k. Feldmarschall, Inhaber des Inf.-

Regiments Nr. 44 u. des königl. preußischen Inf.-Reg. Nr. 3, Chef des kaiserl. russisch-lithau'schen Uhlanen-Reg. Nr. 5; geb. 3. August 1817.

Gemahlin.

† Hildegarde (Louise Charlotte Therese Friederike), dritte Tochter Sr. Majestät des Königs Ludwig von Baiern, Sternkreuz- und königl. baierische Theresien-Ordens-Dame; geb. 10. Juni 1825, verm. zu München 1. Mai 1844, gest. 2. Apr. 1864.

Kinder.

a) Maria Theresia (Anna); geb. 15. Juli 1845.
b) † Carl (Albert Ludwig); geb. 3. Jänner 1857, gest. zu Prag 19. Juli 1848.
c) Mathilde (Maria Adelgunde Alexandra); geb. 25. Jänner 1849; verlobt mit Philipp Prinz von Würtemberg.

3. Carl Ferdinand, Ritter des goldenen Vließes, des russisch-kaiserl. St. Andreas- und des St. Alexander Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Classe, des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe und des königl. bair. St. Hubertus-Ordens, Großkreuz des königl. sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-, des königl. hannover. Haus-Ordens v. heil. Georg, des großherzogl. toskanischen St. Joseph- und des großherzogl. hessischen Ludwig-Ordens, des großh. oldenburg. Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter und des herzogl. braunschweig'schen Ordens Heinrich des Löwen, des herzogl. nassauischen Haus Ordens vom goldenen Löwen, General der Cavallerie ad honores, Commandant des 4. Armee-Corps und commandirender General in Mähren und Schlesien, Inh. des Inf.-Reg. Nr. 51 u. Chef des kaiserl. russisch. Uhlanen-Reg. von Bjelgorod Nr. 11; geb. 29. Juli 1818.

Gemahlin.

Elisabeth (Francisca Maria), Tochter weil. Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Joseph Palatin, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 17. Jänner 1831; seit 15. December 1849 Witwe Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand Carl Victor d'Este; vermählt zu Wien 18. April 1854.

Kinder.

a) † Franz Joseph; geb. zu Ofen am 5., gest. 13. März 1855.
b) Friedrich (Maria Albrecht Wilhelm Carl); geb. zu Seelowitz am 4. Juni 1856.
c) Maria (Christina Desideria Henriette Felicitas Rainera); geb. zu Seelowitz am 21. Juli 1858.
d) Karl (Stephan Eugen Victor Felix Maria); geb. zu Seelowitz 5. September 1860.
e) Ferdinand (Eugen Maria Pius); geb. zu Seelowitz am 21. Mai 1863.

4. † Friedrich (Ferdinand Leopold), Ritter des goldenen Vließes und des militärischen Maria-Theresien-Ordens, Profeß-Ritter und Bailly-Großkreuz des souveränen Ordens des h. Johann von Jerusalem, Ritter des russisch-kaiserl. St. Andreas- und des St. Alexander Newsky-, des weißen Adler-, des St. Annen-Ordens I. und des St. Georg-Ordens IV. Classe, des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe und des Militär-Verdienst-Ordens, des königl. baier. St. Hubertus-Ordens, Großkreuz des königl. großbritannischen Bath-, des königl. sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-, des königl. portugies. Thurm- und Schwert-, des königl. niederländischen Löwen- und des großherzogl. hessischen Ludwig-, dann des päpstl. St. Gregor-Ordens in Brillanten; k. k. Vice-Admiral (Feldmarschall-Lieutenant), Marine-Ober-Commandant und Inh. des Inf.-Reg. Nr. 16; geb. den 14. Mai 1821, gest. zu Venedig den 5. Oct. 1847.

5. † Rudolph Franz; geb. 25. September und gest. 11. October 1822.

6. Maria Carolina (Ludovica Christina), Sternkreuz-Ordens-Dame und königl. baierische Elisabeth-Ordens-Dame; geb. 10. September 1825, vermählt zu Wien den 21. Februar 1852 mit Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzog Rainer Ferdinand, viertem Sohne weil. Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Rainer Joseph (geb. 11. Jänner 1827).

7. Wilhelm (Franz Carl), Großmeister des deutschen Ordens im Kaiserthume Oesterreich, Militär-Verdienstkreuz, Ritter des russisch-kais. St. Annen-Ordens I. Classe, Gouverneur der Bundesfestung Mainz und Feldartillerie-Direktor bei der Armee im lombard.-venetianischen Königreiche; k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Inhaber der Inf.-Reg. Nr. 4 u. 12 und des Art.-Reg. Nr. 6; geb. 21. April 1827.

E. † Leopold (Johann Joseph Eusebius), Ritter des goldenen Vließes, Palatin, königl. Statthalter und General-Capitän des Königreiches Ungarn, Inhaber des Huß.-Reg. Nr. 2; geb. 14. August 1772, gest. 12. Juli 1795.

F. † Albrecht (Johann Joseph); geb. 19. December 1773, gest. 22. Juli 1774.

G. † Maximilian (Johann Joseph); geb. 23. Decemb. 1774, gest. 9. März 1778.

H. † Joseph (Anton Johann), Ritter des goldenen Vließes etc. etc., k. k. Feldmarschall, Inhaber des Huß.-Reg. Nr. 2 und des Palatinal-Hußaren-Reg. Nr. 12 etc. etc.; geb. 9. März 1776, gest. 13. Jän. 1847.

Erste Gemahlin.

† Alexandrina Pawlowna, Tochter Sr. Maj. des Kaisers Paul (Petrowitsch) von Rußland; geb. 9. August 1783, verlobt 3. März, und vermählt auf dem Schlosse zu Gatschina bei Petersburg 30. October 1799; gest. 16. März 1801.

Zweite Gemahlin.

† Hermine, Tochter des Herzogs Victor Carl Friedrich von Anhalt-Bernburg-Schaumburg; geb. 2. December 1797, vermählt zu Schaumburg 30. August 1815; gest. 14. September 1817.

Dritte Gemahlin.

† Maria Dorothea (Wilhelmina Carolina), Tochter des Herzogs Ludwig Friedrich Alexander von Würtemberg; geb. 1. November 1797, vermählt zu Kirchheim unter Tek 24. August 1819; Witwe seit 13. Jänner 1847; gest. zu Ofen 30. März 1855.

Kind der ersten Ehe.

1. † Alexandra Pawlowna; geb. u. gest. 8. März 1801.

Kinder der zweiten Ehe (Zwillinge).

2. † Hermina; geb. 14. Sept. 1817, gest. zu Wien 13. Februar 1842.

3. Stephan (Franz Victor), Ritter des gold. Vließes, Großkreuz des k. ung. St. Stephan- und des kais. österr. Leopold-Ordens, Ritter des k. preuß. schwarzen und rothen Adler-Ordens I. Classe, des kön. hannover. Haus- und Ritter-Ordens v. heil. Georg, Großkreuz des königl. hannover'schen Guelphen-Ordens, Ritter des königl. würtemberg. Ordens der Krone, Großkreuz des kurfürstl. hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen- und des großherzogl. toscanischen St. Joseph-Ordens, Ritter des großherzogl. badischen Ordens der Treue, Großkreuz des großherzogl. badischen Ordens vom Zähringer-

Löwen, des großherzogl. sachsen-weimar'schen weißen Falken-, des großherzogl. hessischen Ludwig-Ordens, des großherzogl. oldenburgischen Haus-Ordens, Großkreuz des constantinischen St. Georg-Ordens von Parma, des herzogl. sächsisch-ernestinischen Haus-Ordens, des herzogl. braunschweig. Ordens Heinrich des Löwen und des herzoglich anhalt'schen Haus-Ordens Albrecht des Bären; k. k. Feldmarschall-Lieutenant u. Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 58; geb. 14. September 1817.

Kinder der dritten Ehe.

4. † Elisabeth (Carolina Henriette), geb. 31. Juli und gest. 23. August 1820.
5. † Alexander (Leopold Ferdinand); geb. 6. Juni 1825 und gest. 12. November 1837.
6. Elisabeth (Francisca Maria), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 17. Jänner 1831, vermählt zum 1. Male zu Schönbrunn 4. October 1847 mit Sr. k. Hoheit dem Erzherzoge Ferdinand (Carl Victor) von Este; Witwe seit 15. December 1849; zum 2. Mal vermählt zu Wien 18. April 1854 mit Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzoge Carl Ferdinand, zweitem Sohne weil. Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Carl Ludwig.
7. Joseph (Carl Ludwig), Ritter des goldenen Vließes, des russisch-kaiserl. St. Andreas- und des St. Alexander Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Classe, des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe und des königl. baierischen St. Hubertus-Ordens, dann Großkreuz des königl. hannover'schen St. Georgs-, des königl. belgischen Leopold-, des sachsen-weimar'schen Ordens vom weißen Falken und großh. oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, des herzogl. sächsisch-ernestinischen Haus-Ordens und des herzogl. nassauischen Ordens vom goldenen Löwen; k. k. General-Major und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 37; geb. 2. März 1833.

Gemahlin.

Clotilde, Prinzessin von Coburg, geb. 8. Juli 1846, verm. 12. Mai 1864.

8. Maria (Henriette Anna); geb. 23. August 1836, vermählt durch Procuration zu Schönbrunn 10., und vollzogen zu Brüssel 22. August 1853 mit dem Kronprinzen von Belgien Leopold Ludwig Philipp, Herzog von Brabant (geb. 9. April 1835).

I. † Maria Clementina (Josepha Johanna Fidelia); geb. 24. April 1777, vermält durch Procuration zu Wien 19. September 1790, und vollzogen zu Foggia 25. Juni 1797 mit Franz (Januar Joseph), damals kön. Prinzen, nachmaligem Könige beider Sicilien (geb. 19. August 1777, gest. 8. November 1830); gest. 15. November 1801.

K. † Anton (Victor Joseph Johann Raimund), Großmeister des deutschen Ordens im Kaiserthume Oesterreich, k. k. Feldzeugmeister und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 4; geb. 31. August 1779, gest. 2. April 1835.

L. † Maria Amalia; geb. 15. October 1780, gest. 25. December 1798.

M. † Johann Baptist (Joseph Fabian Sebastian), Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des militär. Maria-Theresien- und des österr.-kaiserl. Leopold-Ordens 2c. 2c.; Feldmarschall und Inhaber des Drag.-Reg. Nr. 1, Chef des Sappeur-Grenadier-Bataillons im russisch-kaiserl. Geniecorps, und Inhaber des königl. preuß. 16. Lin.-Inf.-Reg., Stifter und Protector des ständischen Joanneums zu Gratz; geb. 20. Jän. 1782, gest. den 11. Mai 1859.

N. † Rainer (Joseph Johann Michael Franz Hieronymus), Ritter des goldenen Vließes, k. k. Feldzeugmeister und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 11; geb 30. September 1783, gest. zu Botzen 16. Jänner 1853

Gemahlin.

† Maria Elisabetha (Francisca), Prinzessin von Savoyen-Carignan, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 13. April 1800 und vermählt zu Prag 28. Mai 1820; Witwe seit 16. Jänner 1853; gest. zu Botzen am 25. Dezember 1856.

Kinder.

1. † Maria (Carolina Augusta Elisabetha Margaretha Dorothea), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 6. Februar 1821, gest. zu Wien 23. Jänner 1846.
2. † Adelheid (Francisca Maria Rainera Elisabetha Clotilde), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 3. Juni 1822, vermählt zu Stupinigi bei Turin 12. April 1842 mit Victor Emanuel I., Herzog von Savoyen und Erbprinzen, dermaligem Könige von Sardinien (geb. 14. März 1820); gest. zu Turin 20. Jän. 1855.
3. Leopold (Ludwig Maria Franz Julius Eustachius Gerhard), Ritter des goldenen Vließes, des russisch-kais. St. Andreas- und des St. Alexander Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Classe, dann des königl. sardin. Ordens der Annunciade, des königl. baier. St. Hubertus-, des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe, Großkreuz des kön. hannover'schen Guelphen-, des kurfürstlich hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, des großherzogl. hessischen Ludwig-, des herzogl. parma'schen St. Ludwig- und des constantinischen St. Georg-Ordens von Parma; k. k. Feldmarschall-Lieutenant, General-Genie-Inspektor, Inhaber des Infant.-Reg. Nr. 53, des Genie-Regiments Nr. 2 und Chef des kaiserl. russischen Dragoner-Regim. Nr. 9, dann des kön. preuß. Inf.-Reg. Nr. 6; geb. 6. Juni 1823.
4. Ernest (Carl Felix Maria Rainer Gottfried Cyriak), Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des kaiserl. österr. Leopold-Ordens, Militär-Verdienstkreuz, Ritter des kais. russ. St. Andreas- u. des St. Alexander Newsky-, des weißen Adler- u. des St. Annen-Ordens I. Cl., des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe, dann des königl. sard. Ordens der Annunciade, Großkreuz des herzgl. parma'schen St. Ludwig- und des päpstl. St. Gregor-Ordens; k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Commandant des 3. Armee-Corps und Inhaber des Infant.-Reg. Nr. 48; geb. 8. August 1824.
5. Sigismund (Leopold Maria Rainer Ambros. Valentin), Ritter des goldenen Vließes u. des russisch-kaiserl. St. Alexander Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Classe; k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 45; geb. 7. Jänner 1826.
6. Rainer (Ferdinand Maria Johann Evang. Franz Hygin), Ritter des goldenen Vließes, des russisch-kaiserl. St. Andreas- und des St. Alexander Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Classe, des königl. preußischen schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe, des königl. baierischen St. Hubertus-Ordens, dann Großkreuz des königl. sizilian. St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, des großh. hessischen Ludwig- und des großh. toscanischen Joseph-Ordens; Minister-Präsident Curator der Akademie der Wissenschaften und des Museums für Kunst und Industrie, k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 59; geb. 11. Jänner 1827.

Gemahlin.

Maria (Carolina Ludovica Christina), zweite Tochter weil. Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Carl Ludwig, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 10. September 1825, verm. zu Wien den 21. Febr. 1852.

7. **Heinrich** (Anton Maria Rainer Carl Gregor), Ritter des goldenen Vließes und Großkreuz des großherzogl. hessischen Ludwig-Ordens; k. k. General-Major und Brigadier beim 3 Armeekorps und Inhaber des Inf.-Reg. Nr 62; geb. 9. Mai 1828.
8. † Maximilian Carl (Maria Rainer Joseph Marcellus); geboren 16. Jänner 1830, gestorb. 16. März 1839.

O. **Ludwig** (Joseph Anton), Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des k. ung. St. Stephan- u. Ritter des russisch-kaiserl. St. Andreas- und des St. Alexander Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Classe, dann des königl. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Classe und des königl. baierischen St. Hubertus-Ordens, Großkreuz des großh. hessischen Ludwig-Ordens; k. k. Feldzeugmeister, Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 8 und des Feld-Artillerie-Regim. Nr. 2; geb. 13. Dec. 1784.

P. † Rudolph (Johann Joseph Rainer), Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Cardinal-Priester der heil. römischen Kirche titulo S. Petri in monte aureo, Fürst-Erzbischof von Olmütz und Graf der königl. böhm. Capelle ꝛc. ꝛc.; geb. 8. Jänner 1788, gest. 23. Juli 1831.

VII. Kinder des Ur-Großvaters-Bruders,

weiland des Herrn Erzherzogs Ferdinand (Carl Anton Joseph Johann Stanislaus), königl. Prinzen von Ungarn und Böhmen, Erzherzogs von Oesterreich ꝛc., k. k. Feldmarschalls, gewes. Gouverneurs und General-Capitäns der österr. Lombardie; geb. 1. Juni 1754, gest. 24. December 1806, und der Frau Erzherzogin Maria Beatrix von Este, Herzogin zu Massa und Carrara, geb. 7. April 1750, vermählt 15. October 1771, gest. 14. November 1829;

königl. Prinzen und Prinzessinen von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge und Erzherzoginen von Oesterreich-Este ꝛc. ꝛc.

A. † Maria Theresia (Johanna Josepha); geb. 1. November 1773, vermählt durch Procuration zu Mailand 29. Juni 1788 und vollzogen zu Novara 21. April 1789 mit Victor (Emanuel Cajetan), König von Sardinien (geb. 24. Juli 1759, gest. 10. Jän. 1824); gest. 29. März 1832.

B. † Josepha (Ferdinanda Johanna Ambrosia); geb. 13. Mai 1775, gest. 20. August 1777.

C. † Maria Leopoldina (Anna Josepha Johanna); geb. 10. December 1776, vermählt zu Innsbruck 14. Februar 1795 mit Carl Theodor, Kurfürsten von Pfalz-Baiern; Witwe seit 16. Februar 1799; gest. 24. Juni 1848.

D. † Franz IV. (Joseph Carl Ambrosius Stanislaus), Herzog von Modena, Massa und Carrara, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Ritter des russisch-kaiserl. St. Andreas-, des St. Alexander Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Classe, dann des königl. baierischen St. Hubertus-Ordens, Großkreuz des königl. sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens; k. k. General der Cavallerie und Inhaber des Kürassier-Reg. Nr. 2; geb. 6. October 1779, gest. 21. Jänner 1846.

Gemahlin.

† Maria Beatrix (Victoria Josepha), älteste Tochter weil. Sr. Majestät des Königs Victor Emanuel von Sardinien, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 6. December 1792, vermählt zu Cagliari 20. Juni 1812, gest. 15. September 1840.

Kinder.

1. **Maria Theresia** (Beatrix), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren 14. Juli 1817; vermählt durch Procuration zu Modena 7. November, und vollzogen zu Bruck an der Mur 16. November 1846 mit Heinrich Graf von Chambord (geb. 29. Sept. 1820).
2. **Franz V.** (Ferdinand Geminian), Herzog von Modena, Massa, Carrara und Guastalla, Ritter des goldenen Vließes und des königl. baier. St. Hubertus-Ordens, Großkreuz des königl. niederländischen Löwen-Ordens; k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 32; geb. 1. Juni 1819.

Gemahlin.

Adelgunde (Augusta Charlotte Carolina Elisabetha Amalia Sophia Maria Louise), Tochter Sr. Majestät des Königs Ludwig von Baiern, Sternkreuz- und kön. baierische Theresien-Ordens-Dame; geb. 19. März 1823, vermählt zu München 30. März 1842.

Kind.

† Anna Beatrix (Theresia Maria); geb. 19. October 1848, gest. 8. Juli 1849.

3. † Ferdinand (Carl Victor), Ritter des goldenen Vließes ꝛc. ꝛc.; k. k. General-Major und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 26; geb. 19. Juli 1821, gest. zu Brünn 15. December 1849.

Gemahlin.

Elisabeth (Francisca Maria), Tochter weil. Sr. kaiserl. königl. Hoheit des Erzherzogs Joseph Palatin, Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 17. Jänner 1831, vermählt zu Schönbrunn 4. October 1847; Witwe seit 15. December 1849; zum zweiten Male vermählt zu Wien 18. April 1854 mit Sr. kaiserl. königl. Hoheit dem Erzherzoge Carl Ferdinand, zweitem Sohne weil. Sr. kaiserl. königl. Hoheit des Erzherzogs Carl (geb. 29. Juli 1818).

Kind.

Maria Theresia (Henriette Dorothea); geb. 5. Juli 1849.

4. **Maria Beatrix** (Anna Francisca), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 13. Februar 1824, vermählt zu Modena 6. Februar 1847 mit dem Infanten Don Juan Carlos Maria Isidor de Bourbon (geb. 15. Mai 1822).

E. † Ferdinand (Carl Joseph), Ritter des goldenen Vließes; k. k. Feldmarschall, Inhaber des Huß.-Reg. Nr. 3 und eines russisch-kaiserl. Huß.-Reg.; geb. 25. April 1781, gest. zu Ebenzweyer 6. Nov. 1850.

F. † Maximilian (Joseph Johann Ambros Carl), Großmeister des deutschen Ordens im Kaiserthume Oesterreich; k. k. Feldzeugmeister; geb. 14. Juli 1782; gest. 1. Juni 1863.

G. † Maria Antonia; geb. 21. October 1784, gest. 8. April 1786.

H. † Carl (Ambrosius Joseph Johann Bapt.), Großkreuz und Prälat des St. Stephan-Ordens, Primas des Königreiches Ungarn und Erzbischof von Gran ꝛc.; geb. 2. November 1785, gest. 2. September 1809.

I. † Maria Ludovica (Beatrix Antonia Josepha Johanna); geb. 14. September 1787, gest. 7. April 1816; dritte Gemahlin weil. Sr. Majestät des Kaisers Franz I. von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Genealogie der europäischen Regenten,

wie derjenigen europäischer Abkunft.

(Vollständig berichtiget bis Ende Oktober 1864.)

Anhalt-Bernburg.

(Residenz Ballenstädt. Religion reformirt.)

Herzogin: Friederike, Prinzessin v. Holst.-Glücksburg, geb. 9. Okt. 1811; seit dem 10. Okt. 1855 Mitregentin; Witwe seit 19. Aug. 1863 vom Herzog Alexander Karl.

Schwester: Wilhelmine Luise, geb. 30. Okt. 1799; verm. 21. Nov. 1817 mit Friedrich, Prinz von Preußen.

Anhalt-Dessau.

(Residenz Dessau. Religion reformirt.)

Herzog: Leopold, geb. 1. Okt. 1794; reg. seit 9. Aug. 1817; Witwer seit 1. Jan. 1850 von Friederike, Prinzessin von Preußen.

Kinder: 1) Agnes, geb. 24. Juni 1824, s. S.-Altenburg. 2) Erbprinz Friedrich, geb. 29. April 1831; verm. 22. April 1854 mit Antoinette, Prinzessin Tochter 1. Ehe des verst. Herzog von S.-Altenburg, geb. 17. April 1838. Kinder: Leopold Friedrich Franz Ernst, geb. 18. Juli 1855. Leopold Friedrich Eduard Karl Alexander, geb. 19. Aug. 1856. Elisabeth, geb. 7. Sept. 1857. Eduard Georg, geb. 18. April 1861. 3) Marie, geb. 14. Sept. 1837, s. Preußen.

Geschw.: 1) Georg, geb. 21. Febr. 1796; verm. (2) mit Therese von Erdmannsdorf, geb. 1807, gest. 1848. Dessen Tochter 1. Ehe: Luise, geb. 22. Juni 1826. 2) Friedrich, geb. 23. Sept. 1799; vermählt 11. Sept. 1832 mit Marie, Prinzessin von Hessen-Kassel, geb. 9. Mai 1814. Deren Kinder: Adelheid, geb. 25. Dez. 1833, s. Nassau. Bathildis, geb. 29. Dez. 1837; verm. 30. Mai 1862 mit Wilhelm Prinzen von Schaumburg-Lippe. Hilda, geb. 13. Dezemb. 1839. 3) Wilhelm, geb. 29. Mai 1807; verm. mit Emilie Freifrau v. Stolzenberg, geb. 30. Januar 1812.

Baden.

(Residenz Karlsruhe. Religion evangelisch.)

Großherzog: Friedr. Wilhelm Ludwig, geb. 9. Sept. 1826, übernahm als Prinz-Regent die Regierung am 24. April 1852, mit dem großherzogl. Titel am 5. Sept. 1856; verm. am 20. Sept. 1856 mit Luise, Prinzessin-Tochter des Prinzen von Preußen, geb. 3. Dez. 1838.

Kinder: 1) Erbgroßherzog Fried. Wilhelm, geb. 9. Juli 1857. 2) Sophie, geb. 7. August 1862.

Geschwister: 1) Alexandrine, geb. 6. Dez. 1820, s. Sachsen-Koburg-Gotha. 2) Wilhelm, geb. 18. Dez. 1829; verm. 11 Februar 1863 mit Maria, Prinzessin v. Leuchtenberg. 3) Karl, geb. 9. März 1832. 4) Marie, geb. 20. Nov. 1834; verm. 11. Sept. 1858 mit Ernst Fürst Leiningen. 5) Cäcilie, geboren 20. Sept. 1839; vermählt 28. August 1857 mit Michael, Großfürst von Rußland.

Mutter: Sophie Wilhelmine, Tochter König Gustavs IV. von Schweden, geb. 21. Mai 1801; Witwe des Großherzogs Leopold seit 24. April 1852.

Vatersgeschw. des Großherzogs: 1) Wilhelm, geboren 8. April 1792; verm. 16. Okt. 1830 mit Elisabeth von Würtemberg, geb. 27. Februar 1802, gest. 11. Oktober 1859. Deren Kinder: Sophie, geb. 7. August 1834; verm. 9. Novemb. 1858 mit Pr. Waldemar zur Lippe. Elisabeth, geb. 18. Dez. 1835. Leopoldine, geb. 22. Febr. 1837; verm. 24. Sept. 1862 m. Carl Ludw. v. Hohenlohe-Langenburg. 2) Amalie, geb. 26. Jan. 1795; Witwe seit 22. Okt. 1854 von Karl Egon, Fürsten von Fürstenberg. 3) Maximilian, geboren 8. Dez. 1796.

Witwe des am 8. Dez. 1848 gest. Großherzogs Karl Ludwig Friedrich: Stephanie, Adoptivtochter Kaiser Napoleons I., geb. am 28. August 1789; verm. am 8. April 1806; gest. 29. Jän. 1860. Töchter: 1) Josephine, geb. am 21. Okt. 1813; verm. am 21. Oktober 1834 mit Karl Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, geb. am 7. Sept. 1811. 2) Marie, geb. am 11. Okt. 1817; Witwe seit 15. Juli 1863 des William, Herzog von Hamilton.

Baiern.

(Residenz München. Religion katholisch.)

König: Ludwig Otto, geb. 25. Aug. 1845; Regierungsantritt 10. März 1864.

Mutter des Königs: Marie, Tochter des Prinzen Wilhelm von Preußen, geboren 15. Oktober 1825; Witwe seit 10. März 1864.

Bruder des Königs: Otto Wilhelm Luitpold Adalbert Waldemar, geboren 27. April 1848.

Geschw. d. verst. Kön. Maxim. II.: 1) Otto, Kön. von Griechenl., geb. 1. Juni 1815. 2) Luitpold, geb. 12. März 1821; verm. 15. April 1844 mit Auguste, Prinzessin von Toskana, geb. 1. April 1825. Deren Kinder: Ludwig, geb. 7. Jan. 1845. Leopold, geb. 9. Feb. 1846. Therese Charlotte Mariane Auguste, geb. 12. Nov. 1850. Arnulf, geb. 6. Juli 1852. 3) Adelgunde, geb. 19. März 1823, siehe Modena. 4) Alexandra, geb. 26. Aug. 1826. 5) Adalb., geb. 19. Juli 1828; verm. am 25. Aug. 1850 mit Amal., Infant. von Span., Schwest. d. Kön., geb. 12. Okt. 1834, Kinder: 1) Ludwig Ferdinand, geb. 22. Oktober 1859. 2) Alphons, geb. 24. Jänner 1862. 3) Maria Isabella, geb. 31. Aug. 1863.

Vater: Ludwig I., geb. 25. Aug. 1786; Regierungsantritt 1825, Regierungsentsagung 1848; Witwer seit 26. Oktober 1854 von Therese von S.-Altenburg.

Vatersgeschw. d. Kön. Ludwig: 1) Karol., verwitwete Kais. von Oesterr., geb. 8. Februar 1792. 2) Karl, geb. 7. Juli 1795. 3) Elisabeth, geb. 13. Nov. 1801, s. Preuß. 4) Amalie, geb. 13. Nov. 1801, s. Sachs. 5) Sophie, geb. 27. Jan. 1805, s. Oesterreich. 6) Marie, geb. 27. Jan. 1805, s. Sachsen. 7) Ludovika, geb. 30. August 1808, s. Nebenlinie.

Die herzogliche Nebenlinie: Maximilian Joseph, Herzog in Baiern, geb. 4. Dezember 1808; verm. 9 September 1828 mit Ludovika, Prinzessin von Baiern. Deren Kinder: Ludwig, geb. 21. Juni 1831, morganatisch vermält mit Henriette Freifrau v. Wallersee. Helene, geb. 4. April 1834; verm. am 24. August 1858 mit Maxmilian Erbprinz von Thurn und Taxis. Deren Kinder: Louise, geb. 2. Juni 1859. Elisabeth, geb. 28. Mai 1860. Elisabeth, geb. 24. Dezemb. 1837; vermält 24. April 1854 mit Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich. Karl Theodor, geb. 9. August 1839. Marie, geb. 4. Oktober 1841; verm. 8. Jan. 1859 mit Franz II., König v. Sicilien. Mathilde, geb. 30. Sept. 1843; vermält im Juni 1861 mit Ludwig Grafen v. Trani, geb. 1. August 1838. Charlotte. geb. 22. Febr. 1847. Maximilian, geb. 7. Dez. 1849.

Belgien.

(Residenz Brüssel. Religion katholisch.)

König: Leopold I., geb. 16. Dezember 1790; reg. seit 21. Juli 1831; Witwer seit 6. November 1817; wieder vermählt 9. August 1832 mit Luise von Frankreich, geb. 3. April 1812; Witwe seit 11. Oktober 1850.

Kinder 2. Ehe: 1) Kronprinz Leopold, Herzog von Brabant, geb. 9. April 1835; verm. 22. August 1853 mit Marie, Erzherzogin von Oesterreich, geb. 23. August 1836. Kinder: Luise Marie, geb. 18. Februar 1858. Leopold, geb. 12. Juni 1859. 2) Philipp Graf von Flandern, geb. 24. März 1837. 3) Charlotte, geb. 7. Juni 1840; verm. 27. Juli 1857 mit Erzherzog Maximilian von Oesterreich.

Brasilien.

(Residenz Rio-Janeiro. Religion katholisch.)

Kaiser: Don Pedro II. de Alcantara, geboren 2. Dez. 1825; regiert seit 23. Juli 1840; verm. 4. Sept. 1843 mit Therese von Sizilien, geb. 14. März 1822.

Töchter: 1. Isabel, geb. 29. Juli 1846. 2) Leopoldine, geb. 13. Juli 1847.

Schwestern: 1) Januaria, geb. 11. März 1822; verm. 28. April 1844 mit Ludwig von Bourbon. 2) Franziska, geb. 2. August 1824; vermählt 1. Mai 1843 mit Franz Prinz von Orleans.

Stiefmutter: Kaiserin Amalia, geb. 31. Juli 1812; Witwe seit 24. Sept. 1834 vom Kaiser Don Pedro I.

Braunschweig.

(Residenz Braunschweig. Religion lutherisch.)

Herzog: Wilhelm, geb. 25. April 1806; Regierungsantritt 25. April 1831.

Bruder: Karl, geb. 30. Okt. 1804.

Dänemark.

(Residenz Kopenhagen. Religion lutherisch.)

König: Christian IX., geb. 8. Apr. 1818; regiert seit 15. Nov. 1863; verm. 26. Mai 1842 mit Luise v. Hessen-Kassel, geb. 7. Sept. 1817. Kinder: Kronpr. Christian, geb. 3. Juni 1843. 2. Alexandra, geb. 1. Dez. 1844. 3. Wilhelm, geb. 24. Dez. 1845, l. d. z. Lond. v. d. Schutzmächten unterzeich. Protok. Kön. v. Griechld. 4. Maria, geb. 26. Nov. 1847. 5. Thyra, geb. 29. Septemb. 1853. 6. Waldemar, geb. 27. Okt. 1858.

Vaters Geschw. d. verst. Kön. Friedrich VII.: 1. Charlotte, geb. 30. Okt. 1789; verm. 10. November 1810 mit Wilhelm, Landgraf von Hessen. 2. Caroline, geb. 25. Okt. 1793; Witwe seit 29. Juni 1863 des Erbpr. Friedrich.

Stiefmutter: Königin Karoline, geb. 28. Juni 1796; Witwe seit 20. Januar 1848 von König Christian VIII.

(Die Nebenlinien siehe bei Holstein.)

Frankreich.

(Residenz Paris. Religion katholisch.)

Kaiser: Napoleon III. (Karl Ludwig), geb. 20. April 1808, Sohn Ludwig Napoleons, ehemaligen Königs von Holland und der Königin Hortense Eugenie; regiert seit 2. Dez. 1852; verm. 29. Januar 1853 mit Eugenie von Guzmann, Gräfin von Teba, geb. 5. Mai 1826.

Sohn: Napoleon Eugen, kaiserlicher Prinz, geboren 16. März 1856.

Onkel: †Hieronymus Napoleon, geb. 15. Nov. 1784, vom 1. Dezember 1807 bis 26. Oktober 1813 König von Westphalen, Marschall von Frankreich; Witwer seit 28. November 1835 von Friederike von Würtemberg, gest. 25. Juni 1860. Kinder: 1) Mathilde, geb. 27. Mai 1820; verm. 1841 mit dem Fürsten Anatole Demidoff von San Donato. 2) Josef Napoleon, geb. 9. September 1822; verm. 30. Jän. 1859 mit Clotilde Prinzessin v. Sardinien, geb. 2. März 1843. Deren Sohn: Napoleon Victor Jerome, geb. 18. Juli 1862.

Griechenland.

(Residenz Athen. Religion griech.-oriental.)

König: Georg I. aus dem Hause Schleswig-Holstein-Sonderb.-Glückb., geb. 24. Dez. 1845; nahm die Krone Griechenl. auf Grund des von den Vertretern der drei Schutzmächte am 5. Juni 1863 zu London unterzeichneten Protokolls am 6. Juni 1863 zu Kopenhagen an, langte am 30. Okt. 1863 in Athen an und leistete den Tag darauf den Eid auf die Verfassung.

Haus Wittelsbach, königl. Linie Baiern.

König: Otto I., k. Prinz von Baiern, geboren 1. Juni 1815; trat die Regier. am 1. Juni 1835 an und verließ Griechenland am 24. Okt. 1862; verm. 22. Nov. 1836 mit Amalia von Oldenburg, geb. 21. Dez. 1818.

Großbritannien.

(Residenz London. Religion anglikanisch.)

Königin: Viktoria I., geb. 24 Mai 1819; regiert seit 20. Juni 1837; verm. 10. Febr. 1840; Witwe seit 14. Dez. 1861 von Albert, Prinz von Sachsen-Koburg-Gotha, geb. 26. Aug. 1819.

Kinder: 1) Viktoria, geb. 21. Nov. 1840; verm. 25. Jan. 1858 mit dem Kronprinzen Friedrich v. Preußen. Deren Kinder: Friedrich, geboren 27. Jänner 1859. Charlotte, geb. 24. Juli 1860. 2) Albert Eduard, geb. 9. Nov. 1841, Prinz von Wales; verm. 10. März 1863 mit Alexandra Prinzessin von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geb. 1. Dez. 1844. Deren Sohn: Albert Viktor, geb. 9. Jän. 1864. 3) Alice, geb. 25. April 1843; verm. im Juli 1862 mit dem Prinzen Ludwig von Hessen. 4) Alfred, geb. 6. Aug. 1844. 5) Helene, geb. 25. Mai 1846. 6) Luise, geb. 18. März 1848. 7) Arthur, geboren 1. Mai 1850. 8) Leopold, geb. 7. April 1853. 9) Beatrice Maria Viktoria, geb. 14. April 1857.

Tante: Auguste, geb. 25. Juli 1797. Deren Kinder: 1) Georg, geb. 26. Mai 1819. 2) Auguste, geb. 19. Juli 1822; verm. 28. Juni 1843 mit Prinz Friedrich von Mecklenburg-Strelitz. 3) Marie, geb. 27. Nov. 1833.

Hannover.

(Residenz Hannover. Religion lutherisch.)

König: Georg V., geb. 27. Mai 1819; regiert seit 18. November 1851; verm. 18. Februar 1843 mit Marie von Sachsen-Altenburg, geb. 14. April 1818.

Kinder: Ernst August, geb. 21. September 1845. Friederike, geb. 9. Jan. 1848. Marie, geb. 3. Dezember 1849.

(Vaters Geschwister bei Großbritannien.)

Hessen-Darmstadt.

(Residenz Darmstadt. Religion lutherisch.)

Großherzog: Ludwig III., geb. 9. Juni 1806; regiert seit 16. Juni 1848; Witwer seit 25. Mai 1862 von Mathilde, Prinzessin von Baiern, geb. 30. August 1813.

Geschw.: 1) Karl, geb. 23. April 1809; vermählt 22. Oktober 1836 mit Elisabeth, Prinzessin von Preußen, geb. 18. Juni 1815. Deren Kinder: Ludwig, geboren 12. September 1837; verm. im Juli 1862 mit Alice, Prinzessin von Großbritannien. Deren Kind: Viktoria, geb. 5. April 1863. Heinrich, gebor. 28. Nov. 1838. Franz, geb. 24. Sept. 1861. Maria Anna, geb. 25. Mai 1843. Wilhelm, geb. 16. Nov. 1845. 2) Alexander, geb. 15. Juli 1823; verm. 16. Okt. 1851 mit Julie, Gräfin Battenberg, geb. 1825. 3) Marie, geb. 8. Aug. 1824, siehe Rußland.

Oheim: Friedrich, geb. 14. Mai 1788.

Hessen-Homburg.

(Residenz Homburg. Religion reformirt.)

Landgraf: Ferdinand, geb. 26. April 1783; regiert seit 8. September 1848.

Schwester: Auguste, verwitwete Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin, geb. 28. Nov. 1776.

Tochter des Landgrafen Gustav (geb. 17. Febr. 1781, gest. 8. Sept. 1848): Karoline, geb. 19. März 1819, s. Reuß-Greiz.

Hessen-Kassel.

(Residenz Kassel. Religion reformirt.)

Kurfürst: Friedrich Wilhelm I., geb. 20. August 1802; regiert seit 20. November 1847; morg. verm. mit Gertrude, Fürstin von Hanau, geb. 18. Mai 1806.

Schwester: Marie, geb. 1804, s. Sachsen-Meiningen.

Hessen-Philippsthal.

(Residenz Philippsthal. Religion reformirt.)

Prinz: Karl, geb. 22. Mai 1803; reg. seit 25. Dez. 1849; verm. 9. Oktober 1845 mit Marie, Prinzessin von Würtemberg, geb. 25. März 1818. Söhne derselben: Ernst, geb. 20. Dezember 1846. Karl Alexander, geb. 3. Februar 1853.

Stiefmutter: Caroline, verwitwete und geborne Prinzessin von Hessen-Philippsthal, geb. 10. Febr. 1793.

Hessen-Philippsthal-Barchfeld.

(Residenz Augustenau. Religion reformirt.)

Prinz: Alexis Wilhelm Ernst, geb. 13. Sept. 1829; regiert seit 17. Juli 1854; geschieden seit 6. März 1861 von Luise, Prinzessin von Preußen, geb. 1. März 1829.

Geschw.: Bertha, Tochter 1. Ehe des Vaters, geboren 20. Oktober 1818; verm. 27. Juni 1839 mit Ludwig, Erbprinz von Bentheim-Bentheim und Bentheim-Stein-

furt, geb. 1812. Wilhelm, aus der 2. Ehe des Vaters, geb. 3. Oktober 1831; verm. 19. März 1857 mit Maria von Hanau, geb. 22. Aug. 1839, Tochter des Kurfürsten. Deren Söhne: Friedrich, geb. 2 Nov. 1858. Karl, geb. 18. Mai 1861.

Mutter: Sophie, Prinzessin von Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurt, geb. 16. Januar 1794; seit 17. Juli 1854 Witwe des Landgrafen Carl August.

Holstein-Sonderburg-Augustenburg.
(Religion lutherisch.)

Herzog: Christian, geb. 19. Juli 1798; regiert seit 14. Juni 1814; verm. 18. Sept. 1820 mit Luise, Gräfin von Daneskiold, geb. 22. Sept. 1796.

Kinder: 1) Louise Auguste, geb. 28. August 1824. 2) Amalie, geb. 15. Januar 1826. 3) Erbprinz Friedrich, geb. 6. Juli 1829; verm. 11. Sept. 1856 mit Adelheid, Fürstin Hohenlohe-Langenburg. Deren Töchter: Auguste, geb. 22. Oct. 1858. Caroline, geb. 25. Jän. 1860. Ernst Günther, geb. 9. Aug. 1863. 4) Christ., geb. 22. Jan. 1831. 5) Henriette, geb. 2. Aug. 1833.

Geschw.: 1) Karoline, geb. 28. Juni 1796; Witwe seit 20. Jänner 1848 des Königs Christian VIII. von Dänemark. 2) Friedrich, geb. 23. August 1800; Witwer seit 10. Sept. 1858 von Henriette, Gräfin von Daneskiold, geb. 9. Mai 1806. Kinder: a) Friedrich, geb. 16. Nov. 1830. b) Luise, geb. 29. Juli 1836.

Holstein-Sonderburg-Glücksburg.
(Religion lutherisch.)

Herzog: Karl, geb. 30. September 1813; regiert seit 17. Februar 1831; verm. 19. Mai 1838 mit Prinzessin Wilhelmine von Dänemark, geboren 18. Januar 1808.

Geschwister: 1) Marie, geb. 23. Oktober 1810; Witwe s. 16. Nov. 1860 des Peter Alfred, Grafen von Hohenthal. 2) Friederike, geboren 9. Oktober 1811, s. Anhalt-Bernburg. 3) Friedrich, geb. 23. Oktober 1814; verm. 16. Oktober 1841 mit Fürstin Adelheid zu Schaumburg-Lippe, geb. 9. März 1821. Kinder: a) Auguste, geboren 27. Februar 1844. b) Friedrich, geb. 12 Oktober 1855. c) Luise, geb. 6. Jan. 1858. d) Maria, geb. 31. Aug. 1859. e) Albert, geb. 15. März 1863. 4) Wilhelm, geb. 10. April 1816. 5) Christian, jetziger König von Dänemark, geb. 8. April 1818, s. Dänemark. 6) Luise, geb. 18. Nov. 1820. 7) Julius, geb. 14. Okt. 1824. 8) Johann, geb. 5. Dez. 1825.

Mutter: Luise, geboren 28. Sept. 1789; Witwe des Herzogs Friedrich Wilhelm seit 17. Februar 1831.

Holstein-Gottorp.
(Religion lutherisch.)

Kinder des Königs von Schweden, Gustav IV. (geboren 1. Nov 1778, gest. 7. Februar 1837): 1) Gustav, Prinz von Wasa, geb. 9. Nov. 1799; vermählt 9. Novemb. 1830 mit Prinzessin Luise von Baden. Tochter: Karoline, geb. 5. Aug. 1833; vermählt 18. Juni 1853 mit Albert, Kronpr. v. Sachsen. 2) Sophie, geb. 21. Mai 1801; Wtw. des Großherzogs Leopold v. Baden seit 24. April 1852.

Kirchenstaat.
Siehe Seite 56 römischer Hof.

Liechtenstein.
(Residenz Wien. Religion katholisch.)

Fürst: Johann, geboren 5. Oktober 1840; regiert seit 12. November 1858.

Geschw.: Marie, geb. 20. September 1834; verm. 29. Okt. 1860 mit Ferdinand Grafen Trautmannsdorf; Karoline, geb. 27. Febr. 1863, verm. 3. Juni 1855 mit Alexander Fürst Schönburg-Hartenstein. Sophie, geb. 11. Juli 1837; verm. 4. Mai 1863 mit Karl Fürsten v. Löwenstein-Werthheim. Aloisia, geb. 13. August 1838. Ida, geb. 17. Sept. 1839; verm. 4. Juni 1857 mit Adolf Josef, Erbpr. v. Schwarzenberg. Henriette, geb. 6. Juni 1843. Anna, geb. 27. Februar 1846. Therese, geb. 28. Juli 1850. Franz de Paula geb. 28. August 1853.

Mutter: Franziska, geb. Gräfin Kinsky, geb. 8. August 1813; Witwe seit 12. November 1858.

Vaters Geschw.: 1) Sophie, Witwe v. Graf Esterhazy von Galantha, geb. 5. Sept. 1798. 2) Marie, geb. 11. Jan. 1800. 3) Franz de Paula, geb. 25. Feb. 1802; verm. 1841 mit Julie Gräfin Potocka, geb. 5. Dec. 1818. Deren Kinder: Alfred, geb. 1842. Alois, geb. 1846. Heinrich, geb. 1852. 4) Karl, geb. 1803; seit 1841 Witwer von Rosalie Gräfin Grünne. Dessen Kinder: Rudolf, geboren 1833; verm. 28. Mai 1859 mit Clara Gräfin Sermage, geb. 19. Sept. 1836. Deren Tochter: Clara, geb. 27. Jan. 1861. Philipp, geboren 1837. 5) Henriette, geb. 1806, verm. mit Josef Graf Huniady. 6) Friedrich, geb. 1807; morgan. vermählt 1848 mit Sophie Löwe, geboren 1815. 7) Eduard, geboren 1809; verm. 1839 mit Honoria, Gräfin Choloniewska, geb. 1813. Deren Sohn: Alois, geb. 1840. 8) August, geb. 1810. 9) Ida, geb. 1811; verm. 1832 mit Karl, Fürsten von Paar, geb. 1806.

Lippe-Detmold.
(Residenz Detmold. Religion reformirt.)

Fürst: Leopold Paul Friedrich Emil, geb. 1. Sept. 1821; reg. seit 1. Januar 1851; verm. am 17. April 1852 mit Elisabeth, Prinzessin von Schwarzburg-Rudolstadt, geb. am 1. Okt. 1833.

Geschw.: 1) Luise, geb. 9. Nov. 1822. 2) Waldemar, geb. 18. April 1824; verm. 9. Nov. 1858 mit Sophie, Prinzessin von Baden, geb. 18. Dez. 1835. 3) Friederike. geb. 1. Dez. 1825. 4) Hermann, geb. 4. Juli 1829. 5) Alexander, geboren 16. Januar 1831. 6) Pauline, geb. 2. Oktober 1834.

Mutter: Emilie, Prinzessin von Schwarzburg-Sondershausen, geb. 23. April 1800.

Mecklenburg Schwerin.
(Residenz Schwerin. Religion lutherisch.)

Großherzog: Friedrich Franz, geb. 28. Febr. 1823; regiert seit 7. März 1842; Witwer von Auguste, Prinzessin von Reuß-Schleiz, geb. 26. Mai 1822.

Kinder: Friedrich Franz, geb. 19. März 1851. Paul Friedrich, geb. 19. Sept. 1852. Marie, geb. 14. Mai 1854. Prinz Johann, geb. 8. Dez. 1857.

Geschw. des Großherzogs: 1) Luise, geboren 17. Mai 1824; verm. 1. Oktober 1849 mit Hugo Fürst Windischgrätz, gest. 10. März 1859. Deren Kinder: Alexandrine, geb. 29. Aug. 1850. Olga, geb. 17. März 1853, Hugo, geb. 17. Nov. 1854. Marie, geb. 11. Dez. 1856. 2) Wilhelm, geboren 5. März 1827.

Mutter: Alexandrine, Prinzessin von Preußen, geb. 23. Febr. 1803.

Vaters Schwester: Marie, s. Sachsen-Altenburg.

Mecklenburg-Strelitz.
(Residenz Strelitz. Religion lutherisch.)

Großherzog: Friedrich Wilhelm, geb. 17. Okt. 1819; regiert seit 6. Sept. 1860; verm. 28. Juni 1843 mit Auguste, Prinzessin von Großbritannien, geb. 19. Juli 1822. Deren Sohn: Friedrich, geb. 22. Juli 1848. Geschwister: Karoline, geb. 10. Jan. 1821; geschiedene Gemahlin des verst. Königs von Dänemark. Friedrich VII. 2) Georg, geb. 11. Jan. 1824; verm. 16. Febr. 1851 mit Katharina Michaelowna, Großfürstin von Rußland, geb. 28. Aug. 1827. Kinder: Helene, geb. 16. Januar 1857. Georg, geb. 6. Juli 1859. Carl, geb. 17. Juni 1863.

Mutter des Großherzogs: Marie, Prinzessin v. Hessen-Kassel, geb. 21. Jan. 1796; Witwe seit 6. Sept. 1860.

Mexiko
(Religion katholisch.)

Kaiser: Maximilian I., seit 10. Apr. 1864, geb. 6. Juli 1832; verm. 27. Juli 1857 mit Charlotte, Tochter Sr. Maj. Leopold, Königs der Belgier, geb. 7. Juni 1840.

Modena.
(Residenz Wien. Religion katholisch.)

Herzog: Franz V., Erzherzog von Oesterreich, k. k. FML. und Inhaber des Inf.-Reg. Nr. 32, geb. 1. Juni 1819; regiert seit 21. Jan. 1846; verm. 30. März 1842 mit Adelgunde, Prinzessin von Baiern, geb. 19. März 1823.

Siehe österreichische Genealogie Seite 40.

Monaco.
(Religion katholisch.)

Fürst: Karl III., geb. 8. Dez. 1818; regiert s. 20. Juni 1856; Witwe s. 12. Febr. 1864 der Antoinette, Gräfin v. Merode, geb. 28. September 1828. Sohn: Albrecht, Herzog von Valentinois, geb. 13. Nov. 1858. Schwester: Florestine, geb. 22. Oktober 1833; verm. 15. Febr. 1863 mit Wilhelm, Grafen von Würtemberg. Mutter: Karoline, geb. 18. Juli 1793; Witwe seit 20. Juni 1856.

Nassau.
(Residenz Biberich und Weilburg. Religion reformirt.)

Herzog: Adolph, geb. 24. Juli 1817; regiert seit 20. Aug. 1839; verm. (2.) 23. April 1851 mit Adelheid, Prinzessin von Anhalt-Dessau, geb. 25. Dezemb. 1833. Kinder: 1) Wilhelm Alexander, geb. 22. April 1822. 2) Franz, geb. 20. Jänner 1859.

Geschw. d. Herzogs: 1) Therese, geb. 17. April 1815; verm. 1837 mit Peter, Herzog v. Oldenburg. 2) Marie, geb. 29. Jan. 1825; verm. 20. Juni 1842 mit Karl, Fürst zu Wied.

Stiefgeschwister des Herzogs: 1) Helene, geb. 12. Aug. 1831, s. Waldeck. 2) Nikolaus, geb. 20. Aug. 1832. 3) Sophie, geb. 9. Juli 1836, s. Schweden.

Niederlande.
(Residenz Haag. Religion reformirt.)

König: Wilhelm III., geb. 19. Febr. 1817; regiert seit 17. März 1849; verm. 18. Juni 1839 mit Sophie, Prinzessin von Würtemberg, geb. 17. Juni 1818.

Söhne: 1) Kronprinz Wilhelm, geb. 4. September 1840. 2) Alexander, geb. 25. Aug. 1851.

Geschwister: 1) Heinrich, geb. 13. Juni 1820; verm. 19. Mai 1843 mit Amalie, Prinzessin von Sachsen-Weimar-Eisenach, geb. 20. Mai 1830. 2) Sophie, geb. 8. April 1824; verm. 8. Oktober 1842 mit dem regier. Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach.

Mutter: Anna, Großfürstin von Rußland, geb. 18. Jan. 1795; Witwe seit 17. März 1849.

Vatersgeschwister: 1) Friedrich, geb. 28. Febr. 1797; verm. 21. Mai 1825 mit Louise, Prinzessin von Preußen, geb. 1. Febr. 1808. Töchter: Louise, geb. 5. Aug. 1828; verm. 19. Juni 1850 mit Sr. Majestät dem Könige von Schweden. Marie, geb. 5. Juli 1841. 2) Marianne, geb. 9. Mai 1810, s. Preußen.

Oesterreich.

Siehe Seite 35 bis 40.

Oldenburg.
(Residenz Oldenburg. Religion lutherisch.)

Großherzog: Peter, geb. 8. Juli 1827; reg. seit 27. Febr. 1853; verm. 10. Febr. 1852 mit Elisabeth, Prinzessin v. Sachsen-Altenburg, geb. 26. März 1826. Deren Kinder: Friedrich August, geb. 16. November 1852. Georg Ludwig, geb. 27. Juni 1855.

Stiefgeschw. d. Großh.: 1) Amalie, geb. 21. Dezemb. 1818, s. Griechenland. 2) Friederike, geb. 8. Juni 1820; verm. 17. August 1855 mit Maximilian Freiherrn von Washington. 3) Elmar, geb. 23. Jan. 1844.

Parma.
(Resid. Schloß Wartegg im Canton St. Gallen. Relig. kath.)

Herzog: Robert I., geb. 9. Juli 1848.

Geschwister: 1) Margaretha, geb. 1. Jan. 1847. 2) Alix, geboren 27. Dezemb. 1849. 3) Heinrich Karl Ludwig, geb. 12. Feb. 1851.

Portugal.
(Residenz Lissabon. Religion katholisch.)

König: Don Louis Philipp, geb. 31. Okt. 1838; Regierungsantritt 11. Nov. 1861, nach dem Tode seines Bruders Don Pedro V., vermählt 6. Okt. 1862 mit Maria Pia, Prinzessin von Sardinien, geb. 16. Okt. 1847.

Kronprinz: Don Carlos, geb. 28. Sept. 1863.

Vater: Ferdinand, Prinz von Sachsen-Coburg-Gotha, geb. 29. Okt. 1816; Witwer seit 25. Novemb. 1853 von der Königin Donna Maria II. da Gloria.

Geschwister: 1) Maria Anna, geb. 21. Juli 1843; verm. mit Prinz Georg von Sachsen, geb. 8. Aug. 1832. 2) Antonia, geb. 17. Febr. 1845. 3) Augusta, geboren 4. November 1847.

Preußen.
(Residenz Berlin. Religion evangelisch.)

König: Wilhelm I., geb. 22. März 1797; regiert seit 2. Jan. 1861; verm. 11. Juni 1829 mit Auguste, Prinzessin v. Sachsen-Weimar, geb. 30. Sept. 1811. Kinder: a) Friedrich Wilhelm, geb. 18. Okt. 1831; verm. 25. Jan. 1858 mit Viktoria, königl. Prinzessin von Großbritannien, geb. 21. Nov. 1840. Deren Kinder: Friedrich Wilhelm, geb. 27. Jan. 1859. Charlotte, geb. 24. Juli 1860. Albert Wilhelm, geb. 14. Aug. 1862. b) Louise Marie, geb. 3. Dez. 1838, s. Baden. Geschwister: 1) Karl, geb. 29. Juni 1801, verm. 26. Mai 1827 mit Marie, Prinzessin von Sachsen-Weimar, geb. 3. Febr. 1808. Deren Kinder: a) Friedrich Karl Nikolaus, geb. 20. März 1828; verm. 29. Nov. 1854 mit Maria Anna, Prinzessin von Anhalt-Dessau, geb. 1837. Deren Töchter: Marie, geb. 14. Sept. 1855. Elisabeth Anna, geb. 8. Febr. 1857. Louise, geb. 25. Juli 1860. b) Louise, geb. 1. März 1829, s. Hessen-Philippsthal-Barchfeld. c) Anna, geb. 17. März 1836; verm. 26. Mai 1853 mit Friedrich, Prinz von Hessen-Kassel, siehe Dänemark. 2) Alexandrine, geb. 23. Febr. 1803, siehe Mecklenburg-Schwerin. 3) Louise, geb. 1. Febr. 1808, siehe Niederlande. 4) Albrecht, geb. 4. Okt. 1809; geschieden von Marianne, Prinzessin der Niederlande, geb. 1810. Deren Kinder: Albrecht, geboren 8. Mai 1837. Alexandrine, geb. 1. Februar 1842.

Hohenzollern-Hechingen.

Fürst: Friedrich Wilhelm Konstantin, geb. 16. Febr. 1801; entsagt der Regierung zu Gunsten des Königs von Preußen am 7. Dez. 1849; verm. (2.) morg. 13. Nov. 1850 mit Elisabeth, Gräfin von Rothenburg, geb. 13. Juli 1832. Kinder 2. Ehe: Elisabeth, geb. 13. Februar 1853. Friedrich, geb. 19. Februar 1856.

Hohenzollern Sigmaringen.

Fürst: Karl Anton, geb. 7. September 1811; entsagt der Regierung zu Gunsten des Königs von Preußen am 7. Dezemb. 1849; verm. 21. Okt. 1834 mit Josephine, Prinzessin v. Baden, geb. 21. Okt. 1813.

Kinder: 1) Erbpr. Leopold, geb. 22. Sept. 1835; verm. 12. Sept. 1861 mit Antonia, Prinzessin von Portugal, geb. 17. Feb. 1845. Deren Sohn: Wilhelm, geb. 7. März 1864. 2) Karl, geb. 20 Apr. 1839. 3) Anton, geb. 7. Okt. 1841. 4) Friedrich, geb. 25. Juni 1843. 5) Marie, geb. 17. Nov. 1845.

Schwestern: Karoline, geb. 1810; vermählt (2.) mit Johann Stäger v. Waldburg. Friederike, geboren 1820; verm. mit Joachim Napoleon Marquis Pepoli.

Reuß, ältere Linie.
(Residenz Greiz. Religion lutherisch.)

Fürst: Heinrich XXII., geb. 28. März 1846; regiert s. 18. Nov. 1859 unter mütterlicher Vormundschaft.

Mutter: Caroline, Landesregentin, geb. Prinzessin von Hessen Homburg, geb. 19. März 1819; Witwe seit 8. Nov. 1859 von Heinrich XX.

Geschwister: Hermine, geb. 25. Dez. 1840; verm. 29. Apr. 1862 mit Hugo Prinzen zu Schönburg-Waldenburg. Marie, geb. 19. März 1855.

Schwägerin des Fürsten: Gasparine, Prinzessin von Rohan-Rochefort, geb. 8. August 1800; seit 31. Oktober

1836 Witwe des Fürsten Heinrich XIX. Deren Tochter: Louise, geb. 3. Dez. 1822; Witwe des Herzogs Eduard von S.-Altenburg; wieder vermählt 27. Dez. 1857 mit Heinrich IV., Prinz von Reuß-Schleiz-Köstritz.

Reuß, jüngere Linie.

(Residenz Schleiz. Religion lutherisch.)

Fürst: Heinrich LXVII., geb. 20. Okt. 1789; reg. seit 19. Juni 1854; verm. 18. April 1820 mit Adelheid, Prinzessin v. Reuß-Ebersdorf, geb. 28. Mai 1800.

Kinder: Anna, geb. 16. Dez. 1822; verm. 1843 mit Adolf, Pr. v. Benth.-Tecklenb., geb. 1804. Heinrich XIV., Erbprinz, geb. 28. Mai 1832; verm. 6. Feb. 1858 mit Pauline Louise v. Würtemberg, geb. 13. Okt. 1835. Kinder: Heinrich XXVII., geb. 10. Okt. 1858. Elisabeth, geb. 27. Oct. 1859. Schwest.: Philip., geb. 9. Sept. 1781.

Rußland.

(Residenz Petersburg. Religion griechisch.)

Kaiser: Alexander II., geb. 29. April 1818; reg. seit 2. März 1855; verm. 28. April 1841 mit Maria, Pr. v. Hessen, geb. 8. Aug. 1824.

Kinder: 1) Cäsarowitsch Nikolaus, Großfürst u. Thronfolger, geb. 20. Sept. 1843. 2) Alexander, geb. 10. März 1845. 3) Wladimir, geb. 22. April 1847. 4) Alexis, geb. 14. Jan. 1850. 5) Maria, geb. 17. Okt. 1853. 6) Sergius, geb. 11. Mai 1857. 7) Paul, geb. 3. Oct. 1860.

Geschwister: 1) Maria, geb. 18. August 1819; Witwe seit 1. November 1852 von Maximilian, Herzog von Leuchtenberg; wieder verm. 11. Febr. 1863 m. Wilhelm, Prinzen v. Baden. 2) Olga, geb. 11. Sept. 1822; verm. 1. Juli 1846 mit Karl, Kronprinzen von Würtemberg. 3) Konstantin, geb. 21. Sept. 1827; vermählt 11. Sept. 1848 mit Alexandra, Prinzessin von Sachsen-Altenburg, geb. 8. Juli 1830. Deren Kinder: Nikolaus, geb. 14. Febr. 1850. Olga, geb. 3. Sept. 1851. Vera, geb. 16. Febr. 1854. Konstantin, geb. 22. August 1858. Dimitri Konstantinowitsch, geb. 13. Juni 1860. Wiatscheslaw, geb. 13. Juli 1862. 4) Nikolaus, geb. 8. Aug. 1831; verm. 6. Febr. 1850 mit Alexandra, Prinzessin von Oldenburg. Deren Söhne: Nikolaus, geb. 18. Nov. 1856. Peter, geb. 22. Jänner 1864. 5) Michael, geb. 25. Oktober 1832; verm. 28. August 1857 mit Olga (Cäcilie) Prinzessin v. Baden, geb. 20. Sept. 1830. Deren Kinder: Nikolaus, geb. 26. April 1859. Anastasia, geb. 28. Juli 1860. Michael, geb. 16. Oktober 1861. Georg, geb. 23. August 1863.

Vaters Geschwister: 1) Anna, geb. 18. Januar 1795; Witwe seit 17. März 1849 vom König Wilhelm II. der Niederlande. 2) Michael (gestorben 9. September 1849); dessen Witwe Helene (Charlotte), Prinzessin von Würtemberg, geboren 9. Januar 1807. Deren Tochter: Katharina, geb. 25. August 1827; verm. 16. Februar 1851 mit Georg, Herzog von Mecklenburg-Strelitz.

Sachsen. (Königliches Haus.)

(Residenz Dresden. Religion katholisch.)

König: Johann Nepomuk, geb. 12. Dez. 1801; reg. seit 9. August 1854; verm. 21. Nov. 1822 mit Amalie, Prinzessin von Baiern, geb. 13. Nov. 1801.

Kinder: Albert, Kronprinz, geb. 23. April 1828; verm. 18. Juni 1853 mit Karoline, Prinzessin von Wasa, geboren 5. August 1833. Elisabeth, geb. 4. Febr. 1830, siehe Sardinien. Georg, geb. 8. Aug. 1832; verm. 1859 mit Maria Anna, Prinzessin von Portugal, geb. 21. Juli 1843. Deren Kinder: Mathilde, geb. 19. März 1863. Sidonie, geb. 16. Aug. 1834. Sophie, geb. 15. März 1845.

Geschw.: Amalie, geb. 10. August 1794. Marie, verw. Großherzogin von Toskana, geb. 27. April 1796.

Witwe des verstorbenen Königs: Marie, Prinzessin v. Baiern, geb. 27. Jan. 1805.

Sachsen-Altenburg.

(Residenz Altenburg. Religion lutherisch.)

Herzog: Ernst, geb. 16. September 1826; regiert seit 3. Aug. 1853; vermält 28. April 1853 mit Agnes, Prinzessin v. Anhalt-Dessau, geb. 24. Juni 1824.

Tochter: Marie, geb. 2. August 1854.

Bruder: Moriz, geb. 24. Okt. 1829; verm. 15. Okt. 1862 mit Auguste, Herzogin zu Sachsen, geb. 6. Aug. 1843.

Vaters Geschw.: 1) Josef, gew. reg. Herzog, geb. 27. August 1789; Witwer s. 28. Nov. 1848. Dessen Töchter: Marie, geb. 1818, s. Hannover. Therese, geb. 9. Okt. 1823. Elisabeth, geb. 26. März 1826, s. Oldenburg. Alexandra, geb. 1830, s. Rußland. 2) Friedrich, geb. 24. Okt. 1801.

Kinder des Herzogs Eduard: Therese, geb. 21. Dez. 1836. Antoinette, geb. 1838, s. Anhalt-Dessau. Albert, geb. 14. April 1843. Marie, geb. 28. Juni 1845.

Sachsen-Koburg-Gotha.

(Residenz Koburg. Religion lutherisch.)

Herzog: Ernst II., geboren 21. Juni 1818; regiert seit 29. Januar 1844; vermält 3. Mai 1842 mit Alexandrine, Prinzessin v. Baden, geb. 6. Dez. 1820.

Sachsen-Meiningen.

(Residenz Meiningen. Religion lutherisch.)

Herzog: Bernhard, geb. 17. Dez. 1800; regiert seit 11. Dez. 1821; verm. 23. März 1825 mit Marie, Prinzessin von Hessen-Kassel, geb. 6. September 1804.

Kinder: 1) Georg, Erbprinz, geb. 2. April 1826; vermält (2.) am 23. Oktober 1858 mit Prinzessin Feodore von Hohenlohe-Langenburg, geb. 7. Juli 1839. Dessen Kinder erster Ehe: Bernhard, geb. 1. April 1851. Zweiter Ehe: Ernst, geb. 27. Sept. 1859. Friedrich, geb. 12. Okt. 1861. 2) Auguste, geboren 6. August 1843; verm. mit Moriz, Herzog von Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

(Residenz Weimar. Religion lutherisch.)

Großherzog: Alexander, geb. 24. Juni 1818; reg. seit 8. Juli 1853; verm. 8. Okt. 1842 mit Sophie, Prinzessin der Niederlande, geb. am 8. April 1824.

Kinder: Erbgrh. Karl Aug., geb. 31. Juli 1844. Marie, geb. 20. Januar 1849. Elisabeth, geb. 28. Febr. 1854.

Geschw.: Marie, geb. 1808, s. Preußen. Auguste, geb. 1811, s. Preußen.

Kinder des Herzogs Bernhard (geb. 1792, gest. 31. Juli 1862): 1) Eduard, geb. 11. Oktob. 1823; verm. 27. Nov. 1851 mit Lady Augusta, Gräfin Dornburg. 2) Hermann, geboren 4. August 1825; vermält 17. Juni 1851 mit Auguste, Prinzessin von Würtemberg. Deren Kinder: Pauline Ida, geb. 25. Juli 1852. Wilhelm Karl, geb. 31. Dezember 1853. Bernhard, geb. 10. Oktober 1855. Alexander, geb. 22. Juni 1857. Ernst, geb. 9. August 1859. 3) Gustav, geb. 28. Juni 1827. 4) Anna, geb. 9. Sept. 1828. 5) Amalie, geb. 1830, s. Niederlande.

Sardinien.

(Residenz Turin. Religion katholisch.)

König: Viktor Emanuel II., geboren 14. März 1820; regiert seit 23. März 1849; vermählt 12. April 1842 mit Adelheid, Erzherzogin von Oesterreich, geb. 3. Juni 1822; Witwer seit 20. Januar 1855.

Kinder: 1) Clotilde, geb. 2. März 1843; verm. 30. Jänner 1859 mit Prinz Josef Napoleon. 2) Kronprinz Humbert, geboren 14. März 1844. 3) Amadeus, geboren 30. Mai 1845. 4) Otto, geboren 11. Juli 1846. 5) Maria Pia, geb. 16. Okt. 1847; verm. 6. Okt. 1862 mit Don Louis Philipp, König von Portugal.

Schwägerin: Elisabeth, Prinzessin von Sachsen, geb. 4. Februar 1830; Witwe von des Königs Bruder, Ferdinand, Herzog von Genua. Deren Kinder: 1) Margaretha, geboren 20. Nov. 1851. 2) Thomas Albert Viktor, geb. 6. Febr. 1854.

Töchter des verst. Königs Viktor Emanuel: 1) Therese, s. Parma; 2) Anna, s. Oesterreich, Zwillinge, geboren 19. Sept. 1803.

Schaumburg-Lippe.

(Residenz Bückeburg. Religion reformirt.)

Fürst: Adolf, geb. 1. August 1817; reg. seit 21. November 1860; verm. 25. Oktober 1844 mit Hermine,

Prinzessin von Waldeck, geb. 29. September 1827. Kinder: Hermine, geb. 5. Oktober 1845. Georg, geb. 10. Okt. 1846. Hermann, geb. 19. Mai 1848. Ida, geb. 28. Juli 1852. Otto Heinrich, geb. 13. Sept. 1854. Adolf, geb. 20. Juli 1859. Geschwister: Mathilde, geboren 11. Sept. 1818; verm. 1843 mit Eugen, Prinz von Würtemberg, geb. 1820. Deren Kinder: Wilhelm, geb. 11. Juli 1844. Eugen, geb. 20. August 1846. Pauline, geb. 11. April 1854. 2) Adelheid, geb. 9. März 1821; geschiedene Gemahlin des Prinzen Friedrich zu Holstein-Glücksburg. Deren Kinder: Auguste, geb. 27. Feb. 1844. Friedrich, geb. 12. Oct. 1855. Louise, geb. 6. Jänner 1858. Marie, geb. 31. August 1859. 3) Ida, geboren 26. Mai 1824. 4) Wilhelm, geb. 12. Dez. 1834; verm. 30. Mai 1862 m. Bathildis, Prinzessin v. Anhalt-Dessau, geb. 29. Dez. 1837. 5) Elisabeth, geb. 5. März 1841. Mutter d. Fürsten: Ida, Prinzessin v. Waldeck; Witwe des Fürsten Georg, geb. 26. September 1796.

Schwarzburg-Rudolstadt.

(Residenz Rudolstadt. Religion lutherisch.)

Fürst: Günther Friedrich, geb. 6. Nov. 1793; regiert seit 28. April 1807; morg. vermählt am 24. September 1861 mit Marie, Baronin v. Brockenburg.

Bruders Kinder: Helene, geb. 2. Juni 1860. Günther, geb. 3. Juni 1860. Albert, geb. 30. April 1798; verm. mit Auguste, Prinzessin von Solms-Braunfels, geboren 26. Juli 1804. Deren Kinder: Elisabeth, geb. 1833, s. Lippe-Detmold. Georg, geb. 23. November 1838.

Schwarzburg-Sondershausen.

(Residenz Sondershausen. Religion lutherisch.)

Fürst: Günther, geboren 24. Sept. 1801; regiert seit 3. Sept. 1835; vermählt (2.) 1835 mit Mathilde, Prinzessin von Hohenlohe-Oehringen, geboren 3. Juli 1814; geschieden 5. Mai 1852.

Kinder 1. Ehe: Elisabeth, geb. 22. März 1829. Günther, geb. 7. August 1830. Leopold, geb. 2. Juli 1832. 2. Ehe: Marie, geboren 14. Juni 1837. Hugo, geboren 13. April 1839.

Schwester: Emilie, geb. 1800, s. Lippe-Detmold.

Schweden und Norwegen.

(Residenz Stockholm. Religion lutherisch.)

König: Karl XV., geb. 3. Mai 1826; regiert seit 8. Juli 1859; verm. 19. Juni 1850 mit Luise, Prinzessin von Oranien, geb. 5. August 1828.

Tochter: Luise, geb. 31. Oktober 1851.

Geschwister: 1) Oskar, geb. 21. Januar 1829; verm. 6. Juni 1857 mit Sophie, Prinzessin v. Nassau, geb. 9. Juli 1836. Deren Kinder: Oskar Gustav, geboren 16. Juni 1858. Oskar Carl August, geb. 15. Nov. 1859. Oskar, geb. 27. Febr. 1861. 2) Charlotte, geb. 24. April 1830. 3) August, geboren 24. August 1831.

Sizilien.

(Residenz Rom. Religion katholisch.)

König: Franz II., geboren 16. Januar 1836; succ. seinem Vater 22. Mai 1859; verm. 8. Jänner 1859 mit Marie, Prinzessin von Baiern, geboren 4. Okt. 1841.

Stiefmutter: Therese, Erzherzogin von Oesterreich, geb. 31. Juli 1816; Witwe von König Ferdinand II. seit 22. Mai 1859.

Geschwister: 1) Ludwig Graf v. Trani, geboren 1. August 1838; verm. 5. Juni 1861 mit Mathilde, Herzogin in Baiern, geb. 30. Sept. 1843. 2) Alfons, geb. 28. März 1841. 3) Annunziata, geb. 24. März 1843; verm. 21. Oct. 1862 m. Erzherz. Carl Ludw. v. Oesterreich. 4) Immaculata, geboren 14. April 1844; verm. 19. September 1861 mit Erzh. Carl v. Toscana. 5) Gaetan, geb. 12. Januar 1846. 6) Maria delle Gracie, geb. 2. August 1849. 7) Pasquale Maria, geb. 15. Sept. 1852. 8) Luigia, geb. 21. Januar 1855. 9) Gennaro, geb. 28. Febr. 1857.

Stiefschwester aus des Großvaters 1. Ehe: Karoline, geb. 5. Nov. 1798; verwitw. Herzogin von Berry.

Geschwister aus des Großvaters 2. Ehe: 1) Christine, geb. 27. April 1806, s. Spanien. 2) Antonie, geb. 19. Dez. 1814, s. Toskana. 3) Therese, geboren 14. Mai 1822, s. Brasilien. 4) Ludwig, geboren 19. Juli 1824; verm. 28. April 1844 mit Januaria, Prinzessin von Brasilien, geboren 11. März 1822. Deren Kinder: Ludwig, geboren 18. Juli 1845. Philipp, geboren 12. August 1847. 5) Franz de Paula, geb. 13. August 1827; verm. 10. April 1850 mit Isabella, Prinzessin von Toskana, geboren 21. Mai 1834. Deren Kinder: Marie, geboren 16. März 1851. Leopold, geboren 24. September 1853. Maria Karoline, geboren 21. Februar 1856. Prinz Ferdinand, geboren 25. Mai 1857. Maria Annunciata, geb. 21. September 1858.

Spanien.

(Residenz Madrid. Religion katholisch.)

Königin: Isabella II., geboren 10. Oktober 1830; regiert seit 2. Oktober 1833; vermählt 10. Oktober 1846 mit Franz, Infanten von Spanien, geb. 13. Mai 1822.

Kinder: 1) Maria Isabella, geb. 20. Dez. 1851. 2) Alphons Fr. Ferd., geb. 28. Nov. 1857. 3) Maria Isab. geb. 4. Juni 1861. 4) Maria della Paz, geb. 23. Juni 1862. 5) Eulalia, geb. 12. Februar 1864.

Schwester: Luise, geboren 30. Januar 1832; verm. 10. Oktober 1846 mit Anton, Herzog von Montpensier.

Mutter: Christine, geboren 27. April 1806; Witwe seit 29. Sept. 1833; zum 2. Male verm. am 13. Okt. 1844 mit Don Fernando Muñoz, Herzog von Rianzares.

Vaters Brüder: 1) Karl, gestorben 10. März 1855. Dessen Witwe 2. Ehe: Therese, Prinzessin von Portugal. Dessen Söhne 1. Ehe: a) Johann Karl, geb. 15. Mai 1822; vermählt 6. Februar 1847 mit Maria, Erzherzogin von Oesterreich, geboren 13. Februar 1824. Deren Söhne: Karl, geboren 30. März 1848. Alphons, geb. 12. Sept. 1849. 2) Franz, geb. 10. März 1794; Witwer seit 29. Januar 1844 von Luise, Prinzessin von Sicilien. Kinder: a) Isabella, geb. 18. Mai 1821; vermählt 26. Juni 1841 mit Ignaz Grafen Gurowsky. b) Franz, geboren 13. Mai 1822; vermählt 10. Oktober 1846 mit der Königin Isabella II. von Spanien. c) Heinrich, geboren 17. April 1823; vermählt 6. Mai 1847 mit Helena de Castellvi y Shelly, Fernandez de Cordova. Deren Kinder: Heinrich, geb. 3. Oktober 1848. Franz, geboren 29. März 1852. Albert, geb. 22. Febr. 1854. Maria, geb. 28. Sept. 1858. d) Luise, geboren 11. Juni 1824; vermählt 10. Februar 1847 mit Don José Osorio de Moscosoy Carbajal. e) Josephe, geboren 25. Mai 1827; vermählt 28. Juni 1848 mit Don José Güell y Renté. f) Maria Christina, geb. 5. Juni 1833; vermählt mit Infant Sebastian. g) Amalie, geb. 12. Okt. 1834; vermählt 25. August 1856 mit Prinz Adalbert von Baiern.

Witwe des Infanten Peter: Therese, Prinzessin von Portugal, geboren 29. April 1793.

Sohn des Infanten Peter: Sebastian, geb. 4. Nov. 1811; vermählt 18. Nov. 1860 mit Infantin Maria Christine. Deren Söhne: Franz, geb. 20. Aug. 1861; Peter, geb. 14. Dez. 1862; Fernando, geb. April 1863.

Toskana.

(Residenz Dresden und Lindau. Religion katholisch.)

Großherzog: Ferdinand IV., geboren 10. Juni 1835; zur großherzoglichen Würde gelangt 21. Juli 1859; Witwer seit 10. Februar 1859 von Anna Maria, Prinzessin von Sachsen.

Tochter: Antonia, geb. zu Florenz 10. Jänner 1858.

Die Geschwister siehe österreichische Genealogie, Seite 36.

Türkei.

(Residenz Konstantinopel. Religion mohamedanisch.)

Großsultan: Abdul-Aziz-Khan, geb. 9. Februar 1830; reg. seit 25. Juni 1861.

Kinder: 1) Yussuf Izzedin-Effendi, geb. 11. Okt. 1857. 2) Salihe Sultane, geb. 10. August 1862. 3) Mahmud-Dzemil-Eddin, geb. 20. Nov 1862.

Schwester des Sultans: Adilé-Sultane, geb. 23. Mai 1829; verm. 12. Juni 1845 mit Mehemed-Ali-Pascha.

Kinder des verstorbenen Sultans Abdul-Medhid-Khan: 1) Sultan-Mehemed-Murad-Effendi, geboren 21. Sept. 1840. 2) Fatimé-Sultane, geb. 1. November 1840; verm. 24. März 1859 mit Mehemed-Noury-Pascha. 3) Refigé-Sultane, geb. 6. Feb. 1842; verm. 21. Juli 1857 mit Ethem-Pascha. 4) Abdul-Hamid-Effendi, geb. 22. Sept. 1842. 5) Djémilé-Sultane, geb. 18. Aug. 1843; verm. mit Mahmud-Gelal-Eddin-Pascha. 6) Mehemed-Reschah-Effendi, geb. 3. Nov. 1844. 7) Münire-Sultane, geb. 9. Dezember 1844; zum zweiten Male verm. mit Ibrahim Pascha. 8) Ahwed-Kémaleddin-Effendi, geb. 3. Dez. 1847. 9) Béhigé-Sultane, geb. 16. Juli 1848; verm. 1859 mit Husin-Pascha. 10) Mehemed-Buhran-Uddin-Effendi, geb. 23. Mai 1849. 11) Senihé-Sultane, geb. 21. Nov. 1851. 12) Nur-Eddin-Effendi, geb. 14. April 1851. 13) Fehimé-Sultane, geb. 26. Jan. 1855. 14) Chéhimé-Sultane, geb. 13. März 1855. 15) Suleiman-Effendi, geb. im Jänner 1861.

Waldeck.

(Residenz Arolsen. Religion lutherisch.)

Fürst: Georg Viktor, geb. 14. Jan. 1831; reg. seit 15. Mai 1845; zur Selbstregierung gelangt am 17. Aug. 1852; verm. 26. September 1853 mit Helene, Prinz. v. Nassau, geb. 12. Aug. 1831.

Kinder: Sophie Nikoline, geb. 27. Juli 1854. Pauline Emma, geb. 19. Okt. 1855. Marie, geb. 23. Mai 1857. Adelheid Emma, geb. 2. Aug. 1858. Helene, geb. 17. Feb. 1861.

Geschwister: Auguste, geb. 21. Juli 1824; vermählt 15. Juni 1848 mit Alfred Grafen Stollberg. Hermine, geboren 29. September 1827, s. Schaumburg-Lippe. Wolrad, geboren 24. Jan. 1833.

Würtemberg.

(Residenz Stuttgart. Religion lutherisch.)

König: Karl I., geb. 6. März 1823, reg. seit 25. Juni 1864; verm. 13. Juli 1846 mit Olga, Großfürstin von Rußland, geb. 11. Septbr. 1822. Geschwister: 1) Marie, geb. 30. Okt. 1816; verm. 1840 mit Alfred, Grafen von Neipperg, geb. 1807. 2) Sophie, geb. 17. Juni 1818, s. Niederlande. 3) Katharine, geb. 24. August 1821; verm. 20. Nov. 1845 mit Friedrich, Prinz v. Würtemberg, geb. 21. Februar 1808. 4) Auguste, geb. 4. Okt. 1826, s. Sachsen-Weimar. — Bruders Kinder des am 25. Juni 1864 verst. Königs Wilhelm I.: 1) Charlotte, jetzt Helene, geb. 9. Januar 1807, siehe Rußland. 2) Friedrich, geb. 21. Feb. 1808; verm. 20. Nov. 1845 mit Prinzessin Katharina, des verst. Königs Tochter, geb. 24. August 1821. Deren Sohn: Wilhelm, geb. 25. Februar 1848. 3) August, geb. 24. Jan. 1813. — Mutter des Königs Pauline, Prinzessin v. Würtemberg, geb. 4. Sept. 1800; Witwe seit 25. Juni 1864 von König Wilhelm I.

Die Fürsten aus den europäischen Dynastien, nach dem Lebensalter geordnet.

	Namen der Regenten	Geburtstag und Jahr	Alter*) Jahre	Alter*) Monate	Alter*) Tage
1	Ferdinand, Landgraf von Hessen-Homburg	26. April 1783	81	8	5
2	Heinrich LXVII., Fürst von Reuß-Schleitz	20. October 1789	75	2	12
3	Leopold I., König der Belgier	16. December 1790	74	—	16
4	Pius IX., Papst	13. Mai 1792	72	7	19
5	Günther, Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt	6. November 1793	71	1	25
6	Leopold Friedrich, Herzog von Anhalt-Dessau	1. October 1794	70	3	—
7	Wilhelm I., König von Preußen	22. März 1797	67	9	10
8	Bernhard Erich, Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	17. December 1800	64	—	15
9	Günther Friedrich, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen	24. September 1801	63	3	7
10	Johann Nepomuk, König von Sachsen	12. December 1801	63	—	20
11	Friedrich Wilhelm I., Kurfürst von Hessen-Cassel	20. August 1802	62	4	12
12	Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel	25. April 1806	58	8	6
13	Ludwig III., Großherzog von Hessen-Darmstadt	9. Juni 1806	58	6	22
14	Napoleon III. Ludwig Carl, Kaiser der Franzosen	20. April 1808	56	8	11
15	Wilhelm III. Alexander, König der Niederlande	19. Februar 1817	47	10	10
16	Adolph Wilhelm, Herzog zu Nassau	24. Juli 1817	47	5	8
17	Adolph, Fürst von Schaumburg-Lippe	1. August 1817	47	5	—
18	Christian IX., König von Dänemark	8. April 1818	46	8	23
19	Alexander II. Nicolajewitsch, Kaiser von Rußland	29. April 1818	46	8	2
20	Ernst II. August, Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha	21. Juni 1818	46	6	10
21	Carl Alexander, Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach	24. Juni 1818	46	6	7
22	Karl III., Fürst von Monaco	8. December 1818	46	—	24
23	Victoria I., Königin von Großbritannien und Irland	24. Mai 1819	45	7	8
24	Georg V. Friedrich, König von Hannover	27. Mai 1819	45	7	5
25	Franz V. Ferdinand, Herzog von Modena	1. Juni 1819	45	7	—
26	Friedrich Wilhelm, Großherzog von Mecklenburg-Strelitz	17. Oktober 1819	45	2	15
27	Victor Emanuel II., König von Sardinien	14. März 1820	44	9	18
28	Leopold, Fürst von Lippe-Detmold	1. September 1821	43	4	—
29	Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin	28. Februar 1823	41	10	—
30	Karl I., König von Würtemberg	6. März 1823	41	9	26
31	Don Pedro II., Kaiser von Brasilien	2. December 1825	39	—	30
32	Karl XV., König von Schweden und Norwegen	3. Mai 1826	38	7	29
33	Friedrich Wilhelm, Großherzog von Baden	9. September 1826	38	3	22
34	Ernst Friedrich, Herzog von Sachsen-Altenburg	16. September 1826	38	3	15
35	Peter, Großherzog von Oldenburg	8. Juli 1827	37	5	24
36	Abdul-Aziz Khan, Großsultan	9. Februar 1830	34	10	20
37	**Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich**	**18. August 1830**	**34**	**4**	**14**
38	Isabella II., Königin von Spanien	10. October 1830	34	2	22
39	Georg Victor, Fürst zu Waldeck und Pyrmont	14. Januar 1831	33	11	18
40	Maximilian I., Kaiser von Mexico	6. Juli 1832	32	5	26
41	Ferdinand IV., Großherzog von Toskana	10. Juni 1835	29	6	21
42	Franz II. Maria, König beider Sicilien	16. Jänner 1836	28	11	16
43	Don Louis Philipp, König von Portugal	31. Oktober 1838	26	2	1
44	Johann, Fürst von und zu Liechtenstein	5. October 1840	24	2	27
45	Georg I., König von Griechenland	24. December 1845	19	—	8
46	Heinrich XXII., Fürst von Reuß-Greiz	28. März 1846	18	9	4
47	Ludwig Otto, König von Baiern	27. April 1848	16	8	4
48	Robert Carl, Herzog von Parma	9. Juli 1848	16	5	23

*) Gerechnet bis Ende December 1864.

Kleiner Staats-Schematismus von Oesterreich.

Minister-Rath.

Mit dem Präsidium beauftragt: Se. k. Hoheit Erzh. Rainer.
Carl Freiherr Mecséry de Tsoór, Polizei-Minister, geh. Rath und Kämmerer.
Anton Ritter von Schmerling, Staatsminister, mit der Leitung der Angelegenheiten der pol. Vertretungskörper, der Geschäfte des Cultus und des Unterrichtes und der Institute für Kunst und Wissenschaft beauftragt, geh. Rath.
Josef Lasser Ritter von Zollheim, mit der Leitung der übrigen zum Staatsministerium gehörigen Geschäfte der pol. Verwaltung beauftragt, geh. Rath.
Ignaz Edl. v. Plener, Finanzminister, geh. Rath. Stellvertreter desselben: Geh. Rath Ludwig Ritter v. Holzgethan.
Franz Hein, Justizminister, geh. Rath.
Moriz Graf von Esterházy, Minister ohne Portefeuille wirkl. geh. Rath und Kämmerer.
Graf Nadasdy, Leiter der siebenbürgischen Hofkanzlei, geh. Rath.
Johann Mazuranic, Hofkanzler für die Königreiche Dalmatien, Croatien u. Slavonien, geh. Rath.
Friedrich Freiherr v. Burger, Marine-Minister, geh. Rath.
Hermann Graf Zichy, ungarischer Hofkanzler.
Carl Ritter von Franck, Kriegsminister, FML., geh Rath und Inhaber des Inf.-Regim. Nr. 79.
Alex. Graf Mensdorff-Pouilly, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, FML., geh. Rath und Inhaber des Inf.-Regts. Nr. 73.
Josef Freiherr von Kalchberg, Leiter des Handels-Ministeriums.

Staats-Rath.

Präsident: Geh. Rath Thadräus Peithner Frhr. von Lichtenfels, lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses.
Staatsräthe: Geh. Rath Carl Geringer Frhr. von Oedenberg; Geh. Rath und Kämmerer Moriz Graf Almasy von Zsádány und Török-Szent-Miklos; Geh. Rath Ludwig Frhr. von Fliesser; Geh. Rath Metell Frhr. von Ozegovic de Barlabasevec und Bela; Geh. Rath Eduard Julius Quesar; Geh. Rath Anton Frhr. von Halbhuber von Festwill; August Ritter v. Schwind.

Reichs-Rath.

1. Herrenhaus.

(Besteht aus den großjährigen Prinzen des kais. Hauses, aus den zu erblichen Mitgliedern ernannten Häuptern der durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden Adelsgeschlechtern, aus den Erzbischöfen u. Bischöfen mit fürstlichen Rang, und aus den auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.)
Präsident: Geh. Rath Carl Wilhelm Fürst zu Auersperg.
Vize-Präsident: Franz Graf von Kuefstein, Obersthof-Marschall.

2. Haus der Abgeordneten.

(343 Mitglieder, aus den Landtagen der einzelnen Kronländer durch unmittelbare Wahl derselben entsendet.)
Präsident: Leopold Hasner Ritter von Artha, Präsident des Unterrichtsrathes und Universitäts-Professor.
Vice-Präsidenten: Franz Edler von Hopfen und Conrad Schmidt, sieb. Gubern.-Rath und sächs. Nations-Graf.

Unterstaats-Sekretäre und Sektions-Chefs.

Ministerium des k. k. Hauses und des Aeußern:
I. Unter-Staats-Sekretär: Geh. Rath Otto Rivallier Frhr. v. Meysenbug.
Haus-, Hof- und Staats-Archiv: Hofrath Franz Ritter von Erb, Direktor.
Orient.-Akademie: L. Rath Ottokar Frhr. v. Schlechta-Wschehrd, prov. Direktor.
II. Staats-Ministerium: Sektions-Chefs: Geh. Rath und Kämmerer Rob. Altgraf zu Salm-Reifferscheid; Geh. Rath Moriz Frhr. von Sala; Carl Edler von Lewinski.
Unterrichtsrath. Präsident: Leopold Hasner Ritter v. Artha.
Kais. Akademie der Wissenschaften: Geh. Rath And. Frhr. von Baumgartner, lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses, Präsident; Theod. Georg von Karajan, Vice-Präsident.
Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der alten Baudenkmale: Geh. Rath Josef Frhr. v. Helfert.
Geologische Reichsanstalt: Hofrath A. W. Haidinger, Direktor.
III. Ministerium der Justiz: Sektions-Chefs: Anton Ritter von Hye-Glunek; Georg Ritter von Mittis; Dr. Theob. von Rizy.
IV. Ministerium der Finanzen: Unter-Staats-Sekretär: Geh. Rath Ritter von Kalchberg; — Sektions-Chefs: Carl Frhr. v. Hock; Geh. Rath Ludw. v. Rosenfeld; Moriz Fränzl Ritter v. Vesteneck; Ludwig Ritter v. Holzgethan.
Central-Direktor der Tabak-Fabriken und Einlösungsämter: Erledigt.
V. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft: Sektionschef: Josef Freiherr von Kalchberg (wie oben).
Direktor der k. k. Staats-Telegrafen: Sektionsrath Carl Brunner v. Wattenwyl.
VI. Polizei-Ministerium: Sektionschef: Weber von Ebenhof Philipp.
VII. Kriegs-Ministerium: (siehe Milit.-Schema).
VIII. Marine-Ministerium: (siehe Milit.-Schema).
IX. Ungarische Hofkanzlei: Vice-Hofkanzler: von Privitzer Stefan, geh. Rath.

X. Croatisch-slavonische Hofkanzlei: Stellvertreter des Hofkanzlers: Hofrath Franz Zigrovic v. Pretoka.
XI. Siebenbürgische Hofkanzlei: Vice-Hofkanzler: Franz Freiherr v. Reichenstein.

Oberste Rechnungs-Controls-Behörde.

Präsident: Geh. Rath Franz Graf v. Mercandin.
Vize-Präsident: Geh. Rath Ant. Ritter v. Pitreich.

Statistische Central-Commission.

Präsident: Geh. Rath Karl Frh. v. Czoernig.

Politische Landesbehörden.

Oesterreich unter der Enns (Wien). Statthalterei: Geh. Rath und Kämmerer Gustav Graf v. Chorinsky, Freiherr von Ledske. — Vize-Präsidenten: Franz Riedl Ritter von Riedenau. — Hofrath: Kämmerer Paul Graf Coudenhove.

Oesterreich ob der Enns (Linz). Statthalter: Kämmerer Franz Frh. v. Spiegelfeld. — Vice-Präsident: Anton Ferd. Ritter v. Schwabenau.

Salzburg (Salzburg). Landeschef: Kämmerer Eduard Graf Taaffe.

Steiermark (Gratz). Statthalter: Geheimer Rath und Kämmerer Michael Graf v. Strassoldo-Graffenberg. — Hofrath: Peter Edler v. Schlosser.

Kärnthen (Klagenfurt). Landeschef: Franz Freiherr v. Schluga.

Krain (Laibach). Landeschef: Joh. Frh. v. Schloißnigg.

Görz, Gradiska, Istrien, Triest (Triest). Statthalter: Geh. Rath Ernst Freih. v. Kellersperg. — Hofrath: Sig. Conrad Edler v. Eibesfeld.

Tirol und Vorarlberg (Innsbruck). Statthalter: Geh. Rath Carl Fürst v. Lobkowitz. — Vize-Präsident: Kämmerer Carl Graf v. Coronini-Cronberg. — Hofrath: Carl Graf v. Hohenwart.

Böhmen (Prag). Statthalter: Geh. Rath Rich. Graf v. Belcredi. — Vize-Präsident: Anton Graf v. Lažansky. — Hofräthe: Peter Ritter v. Ziwna; Baron Henninger.

Mähren (Brünn). Statthalter: Geh. Rath Ad. Frhr. v. Poche. — Hofrath: Joh. Frhr. v. Metzburg.

Schlesien (Troppau). Leiter der pol. Landesbehörde: Herm. Frhr. v. Pillersdorf.

Galizien (Lemberg). Civil- und Militär-Gouverneur: Franz Freiherr v. Paumgartten, FML., Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 76. — Vize-Präsident: Carl Ritter v. Mosch. — Hofräthe: Friedr. Ritter v. Bukassovich; Jak. Ritter v. Mikuli. — Statthalterei-Commission in Krakau. Vorstand: Hofrath Aug. Ritter v. Merkl.

Bukowina (Czernowitz). Landeschef: Rud. Gf. v. Amadei.

Dalmatien (Zara). Statthalter: Geh. Rath u. FML. Lazarus Freiherr v. Mamula, komm. General.

Lombardisch-venetianisches Königreich (Venedig). Statthalter: Geh. Rath Georg Ritter v. Toggenburg. — Vize-Präsident: Geh. Rath Joh. Graf v. Marzani.

Ungarn (Ofen). Statthalter: Geh. Rath u. FML. Graf Moriz Palffy v. Erdöd. Stellvertreter: Kämmerer Franz v. Pechy.

Kroatien u. Slavonien (Ungarn). Banus: Geh. Rath u. FML. Jos. Frhr. v. Sokcevic; oberster Landes-Capitän und kom. Gen. — Banus-Stellvertreter: Anton Rubido v. Zogorje.

Siebenbürgen (Klausenburg). Präsident des Gubern.: Geh. Rath FML. Graf Folliot de Crenneville. — Vice-Präsident: Johann Graf Nemes.

Oberste Gerichtsbehörden der Kronländer.

Oberster Gerichtshof in Wien. Präsident: Geh. Rath Carl Frh. v. Krauß, lebensl. Mitgl. des Herrenhauses.

Senats-Präsidenten.

Geh. Rath Ferd. Heisler; Geh. Rath und Kämmerer Jos. Egon Landgraf v. Fürstenberg; Dr. Ignaz Szymonovicz.

Präsidenten der Oberlandesgerichte.

Oesterreich unter der Enns (Wien). Unbesetzt.

Steiermark, Kärnthen, Krain (Gratz). Geh. Rath und Kämmerer Anton Graf v. Mittrowsky v. Mittrowitz und Nemysl. — Vize-Präsident: Rud. Edler v. Pflügl.

Görz und Gradiska, Istrien und Triest (Triest). Geh. Rath. Jos. Bakesch.

Tirol und Vorarlberg (Innsbruck). Geh. Rath Frz. Freih. v. Ulm.

Böhmen (Prag). Geh. Rath Leop. Frh. v Hennet. — Vize-Präsident: Rud. Frh. v. Audritzky.

Mähren und Schlesien (Brünn). Ignaz Freih. von Streit.

Ostgalizien und Bukowina (Lemberg). Geh. Rath Ign. Ritter v. Strohnowsky. — Vize-Präsident: Max Füger von Rechtborn.

Westgalizien und Krakau (Krakau). Heinrich Komers Ritter v. Lindenbach.

Dalmatien (Zara). Erledigt.

Lomb.-ven. Königreich (Venedig). Geh. Rath Joh. Resti-Ferrari, lebensl. Mitglied des Herrenhauses. — Vize-Präsident: Dr. Friedr. Casella.

Ungarn (Pest). Präsident der Septemviraltafel: Geh. Rath Stefan Melczer von Kellemes. — Präsident des Wechsel-Appellations-Gerichtes: Ignaz v. Zsoldos.

Kroatien u. Slavonien (Agram). Präsident der Septemviraltafel: Geh. Rath u. FML. Jos. Frh. v. Sokcevic, Banus. — Vize-Präsident: Joh. v. Zidaric. — Präsident der Banaltafel: Carl v. Klobucuric.

Siebenbürgen I. (Maros-Vásárhely). Präsident der kön. Tafel (Obergericht für Ungarn und Szekler): Hofrath Carl Frh. v. Apor. II. (Hermannstadt), Vorsitzender der Universität der sächs. Nation (Obergericht für die Sachsen): Conrad Schmidt. Vice-Präsident: Ed. Herbert.

Finanz-Landes-Direktoren.

Wien: Ub. Ritter v. Merfort. — Gratz: Anast. Ritter v. Weidlich. — Innsbruck: Ferd. Ritter v. Mitis. — Prag: Vinz. Ritter v. Savenau. — Brünn: Wenzel Schaulawy — Krakau: Joh. v. Rosenberg. — Lemberg: Carl Emminger. — Zara: Vinz. degli Alberti. — Venedig: Präs. d. Fin.-Präs.: Joh. Frh. v. Spiegelfeld. — Ofen, Oedenburg, Preßburg u. Kaschau: Jos. Marcher, Ferd. Ritter v. Litzenhofer, Ferd. Schosulan u. Jos. Curter Ritter v. Breinlstein, Hofräthe. — Temesvar: Anast. Ritter v. Weidlich. — Agram: Franz Pollak, Ministerrath. — Hermannstadt Geh. Rath u. Kämmerer Georg Graf Beldi v. Uzon. — Linz: Josef Neindlinger. — Salzburg: Ludwig Ritter von Hartmann. — Klagenfurt: Karl von Tarnoczy. — Laibach: Karl Fontaine v. Felsenbrunn. — Troppau: Wilhelm Czerny. — Czernowitz: Adolf Jorkasch-Koch, Ober-Finanz-Rath. — Triest: Gottfried Höhnel.

Kleiner Militär-Schematismus von Oesterreich.

(Enthält den Stand des k. k. Militärs bis 1. Oktober 1864.)

Oberster Kriegsherr:

Se. Majestät Kaiser Franz Josef I.

General-Adjutantur Sr. Majestät des Kaisers:

1. General-Adjutant: **Folliot de Crenneville, Franz Graf,** Feldmarschall-Lieutenant.

2. General-Adjutant: **Coudenhove, Karl Graf,** General-Major.

Landmacht.

Behörden.

Kriegs-Ministerium: Kriegsminister: Franck, Karl Ritter von, F. M. L. Stellvertreter des Kriegsministers: Schiller von Herdern, Adolf Freih. v., F. M. L. — Leiter der ökon.-administ. Geschäfte: Teuchert, Friedr. Freih. v., F. M. L. — Leiter des Gen.-Quartiermeister-Stabes und der 5. und 6. Abtheilung des Kriegs-Ministeriums: Nagy v. Alsó Szopor, Lad. Freih. v., F. M. L. — Präsident des obersten Militär-Justiz-Senates: Mertens, Karl Freih. v., F. Z. M. — Vorstand der Central-Kanzlei: Schroth v. Rohrberg, Heinr., Oberst. — Chef des Direktions-Bureaus des Gen.-Quartierm.-Stabes: Huyn, Joh. Karl Graf, G. M. — Vorstand des inl. Landesbeschreibungs-Bureaus: Manger v. Kirchsberg, Julius, Oberst. — Vorstand des ausl. Landesbeschreibungs-Bureaus: Ringelsheim Josef, Oberst. — Vorstand des kriegsgeschichtlichen Bureaus: Gallina Josef, Oberst. — Vorstand des Evidenz-Bureaus: Kalik, Anton Ritter von, G. M. — Vorstand des Reglements-Bureaus, Mündl v. Schartenburg, Obstlt.

General-Inspectoren

Gen.-Artillerie-Insp.: Se. k. k. Hoh. Erzh. Wilhelm, F. M. L.
Gen.-Genie-Insp.: Se. k. k. Hoheit EH. Leopold, FML.
Gen.-Inspektor der Militär-Bildungs-Anstalten: Vils, Anton Freiherr, GM.
Gen.-Insp. der Cavallerie: Fr. Fürst Liechtenstein, G. d. K.
Gen.-Gestüts-Insp.: Fr. Ritter v. Waljemare, FML., geh. Rath.
Gen.-Monturs-Insp.: Mertens, Franz Freiherr von, FML.
Fuhrwesens-Corps-Comdt.: Castle de Molineur, Jos., G. M.
Pionnier-Corps-Commandant: Ghilain v. Hembyzee Ed., GM.
Artillerie-Komité. Präses: Bylandt-Rheidt, Arthur Graf, Oberst.
Genie-Komité. Präses: Wurmb Julius, G. M.
Militär-Sanitäts-Komité. Präses: Heidler v. Egeregg, Karl Ritter von, k. k. Rath und Oberstabsarzt.
Geistliches Ehegericht der k. k. Heere. Präses: Der jeweilige Feld-Consistorial-Direktor.

Militär-Appellations-Gericht. Präses: Ludwig Freiherr von Kudriafsky, F. M. L.
Zentr.-Evidenzhaltungs-Kommission für Zivil-Staats-Bedienstungen. Präses: Weigelsperg, Fr. Freih. v., G. M.

Landes-General-, dann Armee- und Armeekorps-Kommandanten.

Für **Oesterreich, Salzburg, Steiermark (2. Armeekorps)** zu Wien: Thun-Hohenstein, Karl Graf, F. M. L.
Für **Böhmen (1. Armeekorps)** zu Prag: Clam-Gallas, Ed. Graf, G. d. K.
Für **Mähren u. Schlesien (4. Armeekorps)** zu Brünn: Se. k. k. Hoheit EH. Karl Ferdinand, G. d. K.
Für **Galizien u. Bukowina** zu Lemberg: Paumgartten, Franz Freiherr von, F.M.L.
Für d. **lombard.-venet. Königreich, Kärnthen, Krain, Tirol u. Küstenland** zu Verona: Benedek, Ludwig Ritter v., F. Z. M. — Komdt. d. 3. Armeekorps in Laibach: Se. k. k. Hoh. EH. Ernst, FML. — 5. Armeekorps zu Verona: Henikstein, Alfred Freih. v., FML. — 6. Armeekorps in Schleswig-Holstein: Gablenz, Ludw. Freih. v., FML. — 7. Armeekorps zu Treviso: Schmerling, Josef Ritter v., FML.
Für **Ungarn** zu Ofen: Coronini-Cronberg, Joh. Gf., F.Z.M., — Ad latus: Bigot de Saint Quentin, Karl Graf, FML.
Für **Croatien u. Slavonien** zu Agram: Banus Sokcevic, Josef Freih. v., F. M. L.
Für d. **Banat und die serbische Wojwodschaft** zu Temesvar: Liechtenstein, Friedrich Fürst, G. d. K.
Für **Dalmatien** zu Zara: Mamula, Lazarus Freiherr v., F. M. L.
Für **Siebenbürgen** zu Hermannstadt: Montenuovo, Wilhelm Fürst, FML.
K. K. Festungs-Gouv. zu Mainz. Gouv.: Se. k. k. Hoh. Erzh. Wilhelm, F. M. L.
Gen.-Quartiermeister-Stab. Chef: Benedek, Ludwig Ritter von F. Z. M.
Milit.-geograph. Institut. Direktor: Fligely, August v., G. M.
Kriegs-Archiv. Direktor: Rothmund Adolf, Oberst.

Feldmarschälle:

1. Se. k. k. Hoheit Erzh. **Albrecht**, Inh. des Inf.-Reg. Nr. 44.
2. **Wratislav von Mittrovitz-Nettolitzky**, Eugen Graf, zweiter Inh. des Kürassier-Reg. Nr. 1, Kapitän der ersten Arcieren-Leibgarde.
3. **Heß Heinrich**, Freih. von, Inh. des Inf. Reg. Nr. 49 Kapitän der Trabanten-Leibgarde und Hofburgwache.

Orden

Maria Theresien-Orden. Gestiftet am 18. Juni 1757. Großmeister: Se. Maj. Kaiser Franz Josef I. — Commandeurs: Heß, Heinrich Freih. v., F. M. — Thurn-Valle Sassina, Georg Graf, F. Z. M. — Se. k. k. Hoh. Erzherzog Albrecht, F. M. — Wimpffen, Franz Graf, F. Z. M. — Benedek, Ludwig Ritter v., F. Z. M. — Gablenz, Ludwig Freih. v., F. M. L. — In auswärtigen Staaten: Filangieri Principe da Satriano Carlo, Gen.-Lieut. des Königs von Neapel. — Lüders, Alex. Graf, kaiserl. russ. General der Cavallerie. — Wrangel, Friedrich Graf, preuß. Gen.-Feldmarschall. — Se. k. Hoh. Prinz Friedrich v. Preußen, G. d. C.
Elisabeth-Theresien-Militär-Stiftung. Errichtet 1750, erneuert 1771.
Militär-Verdienstkreuz. Gestiftet 1849 von Sr. Majestät dem Kaiser Franz Josef I.
Oesterreichische Tapferkeits-Medaillen (goldene, silberne I. und II. Classe).

Garden.

Oberst: **Liechtenstein,** Karl Fürst, G. d. K.

I. Erste Arcieren-Leibgarde. Seit 1763. G.-Hptm.: Wratislav v. Mittrowitz-Nettolitzky, Eug. Graf, F. M. — Uniform: Silberne Pickelhaube, weißer Roßhaarbusch, Rock ponceauroth, Aufschläge und Kragen schwarz, gelbe Knöpfe, weiße enge Hosen, hohe Reiterstiefel.
II. Trabanten-Leibgarde. Seit 1768. G.-Hptm.: Heß, Heinrich Freih. v., F. M. — Uniform: Pickelhaube mit weißem Roßhaarbusche, Röcke ponceauroth, Aufschläge und Kragen schwarz, gelbe Knöpfe, weiße enge Hosen, hohe Reiterstiefel, deutsche Schwerter.
III. Leibgarde-Gendarmerie. Seit 1849. General-Kap.: Grünne, Karl Graf v., F. M. L. — Uniform: Pickelhaube, schwarzer Roßhaarbusch, R. dunkelgrün, A. scharlachroth, vergoldete Achselschnüre, Schuppen-Epaulets, gelbe Kn., weiße hirschlederne enge Hosen, hohe Reiterstiefel mit Anschnallsporen.
IV. Hofburgwache. Hptm.: Heß, Heinrich Freiherr von, F. M. — Uniform: Pickelhaube, schwarzer Roßhaarbusch, R. und P. dunkelgrün A. und Kr. scharlachroth, gelbe Kn.
V. Königlich-ungarische Kronwache zu Ofen. Errichtet 1861. Kommandant: Huszár, Karl Freiherr v., Hauptmann. — Uniform: Grenadiermütze, weiße Röcke, Aufschläge und Kragen grapproth, lichtblaue Beinkleider, gelbe Knöpfe.

Infanterie.

Linien-Infanterie-Regimenter.

Weiße Waffenröcke, lichtblaue Beinkleider.

Nr.	Errichtungs-Jahr	Gegenwärtiger Name und erster Inhaber	Zweiter Inhaber	Recrutirungs-bezirk	Haupt-Ergänzungsbezirks- und Rechnungs-Kanzlei-Station	Farbe der Aufschläge und Krägen	Farbe der Knöpfe
1	1716	**Kaiser Franz Josef I.**	Jablonsky, Jos. Freiherr, GM.	Schlesien	Troppau	dunkelr. w. Nr. 18.	gelb
2	1741	**Alexander I.,** Kaiser von Rußland *), Schirnding, Ferdinand Frh., F. M. L.	—	Siebenbürgen	Fogaras	kaiserg. w. Nr. 31.	gelb
3	1715	**Carl Ludwig, E. H.,** F. M. *). Fiedler, Josef Edler von, F. M. L.	—	Mähren	Kremsier	himmelbl. w. Nr. 4.	weiß
4	1696	**Hoch- u. Deutschmeister,** Wilhelm E. H., F. M. L.	—	Nied.-Oesterreich	Wien u. Korneuburg	himmelbl. w. Nr. 3.	gelb
5	1762	**Ludwig II., König von Baiern**	Wezlar v. Plankenstern	Ungarn	Szathmár	rosenr. w. Nr. 6.	gelb
6	1762	**Coronini-Cronberg,** Joh. Gr., F. Z. M.	—	Banat	Neusatz	rosenr. w. Nr. 5.	weiß
7	1691	**Maroicic di Madonna del Monte,** Jos. Freih. v., F. M. L.	—	Kärnthen	Klagenfurt	dunkelbr. w. Nr. 12.	weiß
8	1647	**Ludwig Jos., E. H.,** F. Z. M.	Gerstner, Josef Freih. F. M. L.	Mähren	Brünn	grasgr. w. Nr. 28.	gelb
9	1725	**Hartmann-Klarstein,** Prok. Gr., F. Z. M.	—	Ost-Galizien	Stry	apfelgrün w. Nr. 54.	gelb
10	1715	**Mazzuchelli,** Alois Graf, F. Z. M.	—	Ost-Galizien	Przemysl	papageigr. w. Nr. 20.	weiß
11	1630	**Kronprinz Albert von Sachsen**	Mertens, Wilh. Ritter von, F. M. L.	Böhmen	Pisek	dunkelbl. w. Nr. 24.	gelb
12	1702	**Wilhelm, E. H.,** F. M. L.	—	Ungarn	Comorn	dunkelbr. w. Nr. 7.	gelb
13	1814	**Bamberg,** Freih. v., F. M. L.	—	im Venetianischen	Padua	rosenr. w. Nr. 38.	gelb
14	1733	**Hessen, Ludwig III.** Großherzog v.	Vogel, Ant., F. M. L.	Ober-Oesterreich	Linz	schwarz w. Nr. 58.	gelb
15	1701	**Nassau,** Adolf, Herzog zu	Jacobs v. Kantstein, Friedr. Ritter, FML.	Ost-Galizien	Tarnopol	grappr. w. Nr. 74.	gelb
16	1703	**Wernhardt,** Stefan, Frh. v., F. M. L.	—	im Venetianischen	Treviso	schwefelg. w. Nr. 41.	gelb
17	1675	**Hohenlohe-Langenburg,** Gust. Wilh. Prinz zu, F. Z. M.	—	Krain	Laibach	rothbr. w. Nr. 55.	weiß
18	1682	**Constantin,** Großfürst von Rußland	Pergler von Perglas, Carl Freih., G. d. K.	Böhmen	Königgrätz	dunkelr. w. Nr. 1.	weiß
19	1733	**Kronprinz E. H. Rudolf,** Oberst	Handel, Heinr. Freih. v., F. M. L.	Ungarn	Raab	himmelbl. w. Nr. 32.	weiß
20	1682	**Kronprinz Friedr. W. v. Preußen**	Machio, Florian Edler v., F. M. L.	West-Galizien	Neu-Sandec	krebsr. w. Nr. 35.	weiß
21	1733	**Reischach,** Sigm. Freih. v., F. M. L.	—	Böhmen	Czaslau	meergr. w. Nr. 25.	gelb
22	1708	**Wimpffen,** Franz Graf, F. Z. M.	—	Küstenland	Triest	kaisergelb w. Nr. 27.	weiß
23	1814	**Airoldi,** Paul Freih. v., F. M. L.	—	Ungarn	Zombor	kirschroth w. N. 43.	weiß
24	1632	**Parma,** Carl Ludwig, Herzog von	Trattnern v. Petrocza, Carl, F. M. L.	Ost-Galizien	Kolomea	dunkelbl. w. Nr. 11.	weiß
25	1672	**Mamula,** Laz. Freih. v., F. M. L.	—	Ungarn	Losonz	meergr. w. Nr. 21.	weiß
26	1717	**Michael,** Großfürst von Rußland	Sujan, Joh. Freih. v., F. M. L.	im Venetianischen	Udine	papageigr. w. Nr. 10.	gelb
27	1682	**Leopold I., König der Belgier**	Schiller v. Herdern, Adf. Freih., F. M. L.	Steiermark	Gratz	kaisergelb w. Nr. 22.	gelb
28	1698	**Benedek,** Ludwig Ritter v., F. Z. M.	—	Böhmen	Prag	grasgr. w. Nr. 8.	weiß
29	1704	**Thun-Hohenstein,** Carl Graf, F. M. L.	—	Banat	Groß-Kikinda	lichtblau w. Nr. 72.	weiß
30	1725	**Martini v. Nosedo,** Jos. Freiherr v., F. M. L.	—	Ost-Galizien	Lemberg	hechtgrau wie Nr. 49.	gelb
31	1741	**Friedrich,** Großherzog v. Mecklenburg-Strelitz	Lilia v. Westenegg Carl, F.ML.	Siebenbürgen	Orlat	kaiserg. wie Nr. 2.	weiß
32	1741	**Franz Ferdinand** d'Este, **E. H.,** Herzog von **Modena,** F. M. L.	Pokorny Edler von Fürstenschild, Alois, F. M. L.	Ungarn	Ofen	lichtblau w. Nr. 19.	gelb
33	1741	**Gyulai** von Máros-Németh und Nádaska, Franz Graf, F. Z. M.	—	Ungarn	Alt-Arad	dunkelbl. w. Nr. 51.	weiß
34	1734	**König Wilhelm von Preußen**	Thurn-Valle-Sassina, Georg Gr., F. Z. M.	Ungarn	Kaschau	grappr. w. Nr. 44.	weiß
35	1682	**Khevenhüller-Metsch,** Frz. Gr., F. Z. M.	—	Böhmen	Pilsen	krebsroth w. Nr. 20.	gelb
36	1675	**Degenfeld-Schonburg,** Aug. Gr., FZM.	—	Böhmen	Jungbunzlau	bleichr. w. Nr. 57.	weiß
37	1741	**Josef, E. H.,** G. M.	Mertens, Carl Freih. von, F. Z. M.	Ungarn	Großwardein	scharlachr. w. Nr. 39.	gelb
38	1814	**Haugwitz,** Eugen Graf, F. M. L.	—	im Venetianischen	Monselice	rosenr. w. Nr. 13.	weiß
39	1756	**Dom Miguel**	Habermann Edl. v. Habersfeld, Jos., F. M. L.	Ungarn	Debreczin	scharlachr. w. Nr. 37.	weiß
40	1734	**Roßbach,** Heinrich Freih. v., F. Z. M.	—	West-Galizien	Rzeszow	lichtbl. w. Nr. 75.	gelb
41	1701	**Kellner v. Köllenstein,** Fr. Freih. F. M. L.	—	Bukowina	Czernowitz	schwefelg. w. Nr. 16.	weiß
42	1683	**Georg V., König von Hannover**	Dreihann v. Sulzberg am Steinhof, Ignaz Freih., F. M. L.	Böhmen	Theresienstadt	orangeg. w. Nr. 59.	weiß
43	1814	**Alemann,** Wilhelm Freih. v., F. M. L.	—	Banat	Werschetz	kirschr. w. Nr. 23.	gelb
44	1744	**Albrecht, E. H.,** F. M.	Braida, Moriz Graf, F. M. L.	Ungarn	Kaposvar	grappr. w. Nr. 34.	gelb
45	1816	**Sigismund, E. H.,** F. M. L.	Lang Adolf, Freih. v. F. M. L.	im Venetianischen	Verona	scharlachr. w. Nr. 80.	gelb
46	1851	**Bernhard,** Herz. v. Sachsen-Meining.	Schlitter v. Niedernberg, Frh. v., F. M. L.	Ungarn	Szegedin	papageigr. w. Nr. 50.	gelb
47	1682	**Hartung** Ernst, F. M. L.	—	Steiermark	Marburg	stahlgr. w. Nr. 56.	weiß
48	1798	**Ernst Karl, E. H.,** F. M. L.	Wengersky v. Ungerschütz, Ed. Gr., F. M. L.	Ungarn	Groß-Kanischa	stahlgr. w. Nr. 60.	gelb
49	1715	**Heß,** Heinrich Freih. v., F. M.	—	Nied.-Oesterreich	St. Pölten	hechtgrau wie Nr. 80.	weiß
50	1851	**Friedrich Wilhelm,** Großh. v. Baden	Stillfried-Ratenicz, Aug. Freih. v., F. M. L.	Siebenbürgen	Carlsburg	papageigr. w. Nr. 46.	weiß

*) Das Regiment hat diesen Namen auf immerwährende Zeiten zu behalten.

Nr.	Errichtungs-Jahr	Gegenwärtiger Name und erster Inhaber	Zweiter Inhaber	Recrutirungs-bezirk	Haupt-Ergänzungsbezirks- und Rechnungs-Kanzlei-Station	Farbe der Aufschläge und Krägen	Farbe der Knöpfe
51	1702	**Carl Ferdinand, E. H.,** G. d. K.	Vils, Anton Freih. v., GM.	Siebenbürgen	Klausenburg	dunkelbl. w. Nr. 33.	gelb
52	1741	**Franz Carl, E. H.,** F. M. L.	Herzinger, Anton Freih. v., F. M. L.	Ungarn	Fünfkirchen	dunkelr. w. Nr. 53.	gelb
53	1756	**Leopold** Ludwig, **E. H.,** F. M. L.	Cordon, Franz Freih., F. M. L.	Croatien	Agram	dunkelr. w. Nr. 52.	weiß
54	1661	**Grueber,** Wilhelm Freih. v., F. M. L.	—	Mähren	Olmütz	apfelgr. w. Nr. 9.	weiß
55	1799	**Bianchi,** Friedrich Freih., F. M. L.	—	Ost-Galizien	Brzezan	rothbr. w. Nr. 17.	gelb
56	1684	**Gorizutti,** Franz Freih. v., F. M. L.	—	West-Galizien	Wadowice	stahlgr. w. Nr. 47.	gelb
57	1689	**Friedrich** Franz, Großherzog von **Mecklenburg-Schwerin.**	Simbschen, Ferdinand Freih. v., F. M. L.	West-Galizien	Tarnow	bleichr. w. Nr. 36.	gelb
58	1763	**Stephan, E. H.,** F. M. L.	Henikstein, Alfred Freih., F. M. L.	Ost-Galizien	Stanislau	schwarz w. Nr. 14.	weiß
59	1682	**Rainer** Ferdinand, **E. H.,** F. M. L.	Teuchert, Friedrich Freih. v., F. M. L.	Ober-Oesterreich und Salzburg	Salzburg	orangeg. w. Nr. 42.	gelb
60	1798	**Wasa,** Gustav Prinz v., F. M. L.	—	Ungarn	Erlau	stahlgr. w. Nr. 48.	weiß
61	1798	**Nikolaus Czesarewitsch,** Großf. u. Thronf. von Rußland	Zobel v. Giebelstadt, Th. Frh. v., F. M. L.	Banat	Arad	grasgr. w. Nr. 62.	gelb
62	1798	**Heinrich, E. H.,** G. M.	Melczer v. Kellemes, Andor, F. M. L.	Siebenbürgen	Máros-Vasarhely	grasgr. w. Nr. 61.	weiß
63	1860	**Wilhelm III.,** König d. Niederlande	Lederer, Mor. Frh. v., F. M. L.	Siebenbürgen	Bistritz	orangeg. w. Nr. 64.	weiß
64	1860	**Karl Alexander,** Großh. v. Sachsen-Weimar-Eisenach	Berger, Jos. Edl. v., F. M. L.	Siebenbürgen	Deva	orangeg. w. Nr. 63.	gelb
65	1860	**Ludwig Viktor, E. H.,** Oberst	Kudriafsky, Lud. Frh. v., F. M. L.	Ungarn	Munkacs	blaßroth w. Nr. 66.	gelb
66	1860	**Ferdinand IV.,** Großh. v. Toskana	Sztankovics, Ludwig Frh. v., F. M. L.	Ungarn	Unghvar	blaßroth w. Nr. 65.	weiß
67	1860	**Schmerling,** Jos. Ritt. v., F. M. L.	—	Ungarn	Eperies	krebsroth w. Nr. 71.	weiß
68	1860	**Steininger,** Karl Freih. v., F. M. L.	—	Ungarn	Szolnok	rothbraun w. Nr. 78.	gelb
69	1860	**Jellacic de Buzim,** Georg Gf., FML.	—	Ungarn	Stuhlweißenburg	hechtgrau w. Nr. 76.	weiß
70	1860	**Nagy v. Alsó-Szopor,** Ladisl. Frh. F. M. L.	—	Ungarn	Neusohl	meergrün w. Nr, 25.	gelb
71	1860	**Leopold** II. Großh. v. Toskana, G. d. K.	Boyneburg-Lengsfeld, Mor. Frh. v., G. d. K.	Ungarn	Trentschin	krebsroth w. Nr. 67.	gelb
72	1860	**Ramming v. Riedkirchen,** Wilhelm Freih. v., F. M. L.	—	Ungarn	Preßburg	lichtblau w. Nr. 29.	gelb
73	1860	**Mensdorff-Pouilly,** Alexand. Graf, F. M. L.	—	Böhmen	Eger	kirschroth w. Nr. 77.	gelb
74	1860	**Nobili,** Johann Gf., F. Z. M.	—	Böhmen	Jicin	grapproth w. Nr. 15.	weiß
75	1860	**Folliot de Crenneville,** Franz Graf, F. M. L.	—	Böhmen	Neuhaus	lichtblau w. Nr. 40.	weiß
76	1860	**Paumgartten,** Franz Freiherr von, F. M. L.	—	Ungarn	Oedenburg	hechtgrau w. Nr. 69.	gelb
77	1860	**Karl Salvator** v. Toskana, **E. H.**	Kussevich v. Szamobor, Emil Freih., F. M. L.	Ost-Galizien	Sanok	kirschroth w. Nr. 73.	weiß
78	1860	**Sokcevic,** Jos. Freih. v., F. M. L.	—	Croatien u. Slavonien	Essegg	rothbraun w. Nr. 68.	weiß
79	1860	**Franck,** Karl Ritter v., F. M. L.	—	im Venetianischen	Pordenone	meergrün w. Nr. 21.	weiß
80	1860	**Wilhelm,** Prinz zu Schleswig-Holstein-Glücksburg, FML.	—	im Venetianischen	Vicenza	scharlachr. w. Nr. 45.	weiß

National-Grenz-Infanterie-Regimenter und Titler Grenz-Infanterie-Bataillon.

Nr.	Errichtungs-Jahr	Gegenwärtiger Name	Militär-Grenz-Bezirk	Stabs-Station	Farbe der Röcke	Farbe der Beinkleider	Farbe der Aufschläge und Krägen	Farbe der Knöpfe
1	1746	**Kaiser Franz Josef I.**	Carlstädter	Gospich			kaisergelb	gelb
2	1746	**Ottocaner**	"	Otočac			"	weiß
3	1746	**Oguliner**	"	Ogulin			orangegelb	gelb
4	1746	**Sluiner**	"	Carlstadt			"	weiß
5	1746	**Warasdiner-Creuzer**	Warasdiner	Bellovar			krebsroth	gelb
6	1746	**Warasdiner-St. Georger**	"	"			"	weiß
7	1750	**Brooder**	Slavonien	Vinkovce	braun	lichtblau	bleichroth	weiß
8	1750	**Gradiscaner**	"	Neu-Gradisca			"	gelb
9	1750	**Peterwardeiner**	"	Mitrowitz			lichthechtgr. w. Nr. 13	gelb
10	1745	**1. Banal-Jellačić de Buzim,** J. G.*)	Banal	Glina			karmoisinroth	gelb
11	1746	**2. Banal-Sokcevic,** Josef Freiherr, F. M. L. Inhaber beider Banal-Regtr.	"	Petrinia			"	weiß
12	1767	**Deutsch-Banater**	Banat	Pancsova			himmelbl. w. Nr. 14	weiß
13	1767	**Roman-Banater**	"	Caransebes			lichthechtgr. w. Nr. 9	weiß
14	1845	**Serbisch-Banater**	"	Weiskirchen			himmelbl. w. Nr. 12	gelb
—	1764	**Titler Grenz-Inf.-Bataillon**	Slavonien	Titel	lichtbl.		scharlachroth	weiß

*) Das Regiment hat diesen Namen auf immerwährende Zeiten zu behalten.

Jäger.

Tiroler Jäger-Regiment. 1816 errichtet. 1. Inhaber: Kaiser Franz Josef I. — 2. Inhaber: Castiglione, Johann Graf, FML. — Ergänzungs-Bezirks-Station: Innsbruck. R. u. P. hechtgrau, A. u. Kr. grasgrün, gelbe Knöpfe.

Feld-Jäger-Bataillone. Nr. 1 bis 9, errichtet 1808; Nr. 10, 11 u. 12, errichtet 1813, Nr. 13 bis 22, 24 u. 25, errichtet 1849, Nr. 23 erricht. 1843, Nr. 26 bis 32 erricht. 1859. Uniformröcke und Pantalons hechtgrau, Aufschläge und Krägen grasgrün, gelbe Knöpfe.

Sanitäts-Truppen. **Inspector.** Portenschlag-Ledermayer, F. Edl. v., Oberstlt. Die Compagnien sind bei den Armeecorps eingetheilt. Waffenr. u. Pantalons dunkelgrün, grappr. passepoil.; gelbe Knöpfe.

Cavallerie.

Schwere Reiterei.

Kürassier-Regimenter.

Nr.	Errichtungs-Jahr	Gegenwärtiger Name und erster Inhaber	Zweiter Inhaber	Recrutirungs-bezirk	Farbe der Röcke	Farbe der Pantalons	Farbe der Aufschläge und Paroli	Farbe der Knöpfe
1	1768	**Kaiser Franz Josef I.**	Wratislav, Eugen Graf, F.M.	Böhmen			dunkelr. w. Nr. 3.	weiß
2	1672	**Wrangel Friedr., Graf, G. F. M.**	Sunstenau von Schützenthal Heinrich Freih., F. M. L.	Böhmen			schwarz w. Nr. 6.	weiß
3	1768	**Johann, König von Sachsen.**	Nagy de Somlyo, Johann, F. M. L.	Nieder- und Ober-Oesterreich			dunkelr. w. Nr. 1.	gelb
4	1672	**Kaiser Ferdinand I.**	Lobkowitz, Josef Fürst, G. d. K.	detto			grasgrün w. Nr. 9.	weiß
5	1721	**Nikolaus I., Kaiser von Rußland** *) Schaaffgotsche, Franz Graf, G. d. K.	—	Steiermark	weiß	lichtblau	lichtblau w Nr. 12	weiß
6	1701	**Alexander Prinz von Hessen,** F. M. L.	—	Mähren und Schlesien			schwarz w. Nr. 2.	gelb
7	1655	**Wilhelm, Herzog von Braunschweig**	Blomberg F. Frhr. v., F.M.L.	Böhmen			dunkelbl. w. N. 10.	weiß
8	1618	**Prinz Carl von Preußen**	Sternberg, Leop. Graf, F.M.L.	Böhmen			scharlr. w. Nr. 11.	gelb
9	1682	**Stadion zu Thanhausen u. Warthausen,** Philipp Graf, F. M. L.	—	Galizien			grasgr. w. Nr. 4.	gelb
10	1701	**Ludwig, König von Baiern**	Schwarzenberg, Edmund Fürst, G. d. K.	Nieder- u. Ober-Oesterreich			dunkelbl. w. N. 7.	gelb
11	1683	**Kaiser Franz Josef I.**	Caviani, Carl Graf, F. M. L.	Galizien			scharlr. w. Nr. 8.	weiß
12	1798	Horvath-Toldy, Joh. Gf., F. M. L.	—	Mähren			lichtblau w. Nr. 5.	gelb

Leichte Reiterei.

Dragoner-Regimenter.

Nr.	Errichtungs-Jahr	Gegenwärtiger Name und erster Inhaber	Zweiter Inhaber	Recrutirungs-bezirk	Farbe der Röcke	Farbe der Pantalons	Farbe der Aufschläge und Paroli	Farbe der Knöpfe
1	1683	**Savoyen,** Eugen Prinz von, F. M. *) Fürstenberg, Friedrich Landgraf, G. d. C.	—	Böhmen	weiß	lichtblau	scharlachroth	weiß
2	1725	**Windisch-Grätz,** Alfred Fürst, F. M. *) Coudenhove, Carl Graf, G. M.	—	Böhmen			dunkelroth	gelb

Hußaren-Regimenter.

Nr.	Errichtungs-Jahr	Gegenwärtiger Name und erster Inhaber	Zweiter Inhaber	Recrutirungs-bezirk	Farbe der Czako oder Kutsma	Farbe der Attila und Beinkleider	wie Nr.	Farbe der Knöpfe
1	1756	**Kaiser Franz Joseph I.**	Ottinger, Franz Frh. v., F.M.L.	Ungarn	grasgr.	dunkelblau	11	gelb
2	1743	**Nikolaus,** Großfürst von Rußland	Legeditsch, Jg. Rit. v., G. d. C.	Siebenbürgen	weiß	lichtblau	12	gelb
3	1702	**Carl,** Prinz von **Baiern**	Folliot de Crenneville, Ludwig Graf, F. M. L.	Ungarn	weiß	dunkelblau	9	gelb
4	1734	**Cseh v. Sz. Katolna,** Vikt., F.M.L.	—	Woiwodina	scharlr.	lichtblau	6	weiß
5	1798	**Radetzky** von Radetz, Jos. Graf, F. M. *) Montenuovo, Wilh. Fürst v., F. M. L.		Ungarn	scharlr.	dunkelblau	8	weiß
6	1734	**Karl I.,** König von **Württemberg.**	Versina v. Siegenthal, Eduard Freiherr, F. M. L.	Ungarn	scharlr.	lichtblau	4	gelb
7	1798	**Prinz Friedrich Karl von Preußen.**	Simbschen, Karl Frh. v., FML.	Ungarn	grasgr.	lichtblau	10	weiß
8	1696	**Friedrich Wilhelm I.,** Kurfürst von Hessen-Cassel	Lichtenberg-Schneeberg, Nikol. Graf, G. d. C.	Ungarn	scharlr.	dunkelblau	5	gelb
9	1688	**Liechtenstein,** Franz Fürst, G. d. K.	—	Ungarn	weiß	dunkelblau	3	weiß
10	1741	**Preußen,** Friedr. Wilh. III., **König v.** *)	Lederer, Carl Freih. v., F.M.L.	Ungarn	grasgr.	lichtblau	7	gel
11	1762	**Württemberg,** Alexand. Prinz zu, G. d. C.	—	Woiwodina	grasgr.	dunkelblau	1	weiß
12	1800	**Haller** v. Hallerkeö, Franz Graf, G. d. C.	—	Ungarn	weiß	lichtblau	2	weiß
13	1859	**Liechtenstein,** Friedr. Fürst, G. d. C.	—	Ungarn	Kutsma mit Adlerfedern	dunkelblau	—	weiß Oliven
14	1859	**Palffy ab Erdöd,** Moriz Graf, F. M. L.	—	Ungarn		lichtblau grapproth	—	

Uhlanen-Regimenter.

Uhlanka und Beinkleider dunkelgrün, Aufschläge und Krägen scharlachroth.

Nr.	Errichtungs-Jahr	Gegenwärtiger Name und erster Inhaber	Zweiter Inhaber	Recrutirungs-bezirk	Farbe der Czapka	Farbe der Knöpfe	Farbe der Epaulett
1	1791	**Civalart,** Carl Graf, G. d. K.	—	Galizien	kaiserg. w. Nr. 6.	gelb	
2	1790	**Schwarzenberg,** Carl Fürst, F. M. *) v. Waljemare, Franz Ritter v., F. M. L.	—	.	dunkelgrün wie Nr. 7	gelb	
3	1801	**Carl Ludwig, E. H.,** F. M. *) Minutillo, Vinz. Freih. v., F.M.L.	—	.	scharlachroth wie Nr. 8	gelb	
4	1813	**Kaiser Franz Josef I.**	Paar, Alfred Graf, F. M. L.	.	weiß wie Nr. 9	gelb	
5	1848	**Wallmoden-Gimborn,** Carl Graf, G. d. K.	—	Croat. u. Slav.	lichtbl. w. Nr. 10	gelb	
6	1688	**Kaiser Franz Josef I.**	Gablenz, Ludw. Frh. v., FML.	Venedig	kaiserg. w. Nr. 1	weiß	weiß
7	1758	**Carl Ludwig, E. H.,** G. M.	Spannocchi, V. L. Grf., G. d. K.	Böhmen	dunkelgrün wie Nr. 2	weiß	
8	1718	**Maximilian I.,** Kaiser v. Mexiko	Bigot de S. Quentin Gf., FML.	Galizien	scharlachroth wie Nr. 3	weiß	
9	1640	**Liechtenstein,** Carl Fürst, G. d. K.	—	Venedig	weiß wie Nr. 4	weiß	
10	1798	**Clam-Gallas,** Eduard Graf, G. d. K.	—	Galizien	lichtbl. w. Nr. 5	weiß	
11	1814	**Alexander II., Kaiser von Rußland**	Schönberger Ad., F. M. L.	Venedig	carmoisinr. wie Nr. 12	weiß	
12	1854	**Franz II.,** König beid. **Sicilien**	Lederer, Aug. Frh. v., F. M. L.	Croat. u. Slav.	carmoisinr. wie Nr. 11	gelb	
13	1859	**Ludwig** Graf v. Trani, Prinz beider Sicilien	Nostiz-Rineck Herm. Gf. F.M.L.	Galizien	grapprothe Tatarka	gelb	—

*) Das Regiment hat diesen Namen auf immerwährende Zeiten zu behalten.

Artillerie.

Feld-Artillerie-, Küsten-Artillerie- und Raketeur-Regiment.

Nr.	Errichtungs-Jahr	Benennung	Gegenwärtiger Inhaber	Zweiter Inhaber	Farbe der Röcke	Farbe der Aufschläge und Krägen	Farbe der Pantalons	Knöpfe gelb mit
1	1854	Feld-Artillerie-Regiment	Kaiser Franz Josef I.	De Brucq Johann, G. M.	schwarzbraun	hochroth	lichtblau m. breiten hochrothen Streifen	Artillerie-Emblemen
2	1854	" " "	Ludwig, E. H., F. Z. M.	Fabisch Josef, G.M.				
3	1854	" " "	Pichler Alois, G. M.	—				
4	1854	" " "	Hauslab, Franz Ritter v., F. Z. M.	—				
5	1854	" " "	Stwrtnik, Aug. Freih. v., F. M. L.	—				
6	1854	" " "	Wilhelm, E. H., F. M. L.	—				
7	1854	" " "	Prinz Luitpold von Baiern	Mayer v. Sonnenberg, Joh., G. M.				
8	1854	" " "	Wilsdorf Franz, G. M.	—				
9	1854	" " "	(Erledigt.)	—				
10	1854	" " "	(Erledigt.)	—				
11	1854	" " "	Fitz, Vincenz Ritter v., F. M. L.	—				
12	1854	" " "	Vernier de Rougemont et Orchamp, Johann Freih., F. M. L.	—				
—	1854	Küsten-Artillerie-Regiment	Stein, Karl Freih. v., G. M.	—				
—	1854	Raketeur- u. Gebirgs-Art. Regiment	Schmidt, August v., G. M.	—				

Technische Artillerie mit den Zeugs-Artillerie-Commanden zu: Wien, Graz, Karlstadt, Prag, Olmütz, Krakau, Komorn, Karlsburg, Temesvar, Stein, Triest, Zara, Venedig, Verona, Mantua, Ragusa und Innsbruck; dann einem Feuergewehr-, einem Geschütz-Zeugs-Artillerie-Commando zu Wien, und einem Raketen-Zeugs-Artillerie-Commando nächst Wr.-Neustadt. Schwarzbraune Waffenröcke, hochrothe Krägen u. Aufschläge, lichtblaue Beinkleider, gelbe Knöpfe.

Pionnier-Bataillone. Corps-Station: Klosterneuburg. Stabs-Station des Bataillons 1. Klosterneuburg, 2. Linz, 3. Verona, 4. Pettau, 5. Klosterneuburg und 6. Preßburg.
Waffenröcke und Pantalon lichthechtgrau, Aufschläge und Krägen grasgrün, weiße Knöpfe.

Genie-Regimenter. Nr. 1. Inhab.: Kaiser Franz Josef. Errichtet 1860 mit der Stabs-Station zu Krems; Nr. 2 Inh.: Erzh. Leopold, FML., Stabs-Station zu Verona. Uniform: R. und P. lichtblau; A. und Kr. kirschroth; gelbe Knöpfe.

Mil.-Fuhrwesens-Corps. Corps-Commandant: Castle de Molineux, G. M. Uniform: Schwarzbraune Waffenröcke, Aufsch., Krägen und Pant. lichtblau, weiße Knöpfe.

Sicherheits-Truppen. Gendarmerie. Gen.-Inspector: Steininger Carl, Freih., F. M. L. 10 Regimenter. 1. Wien, 2. Prag, 3. Venedig, 4. Lemberg, 5. Kaschau, 6. Pest, 7. Preßburg, 8. Oedenburg, 9. Klausenburg 10. Triest. Uniform: Röcke dunkelgrün, Pantalon russischgrau, Aufschläge krapproth, gelbe Knöpfe.

Mil.-Polizei-Wach-Corps. Uniform: dunkelgrüne Waffenröcke mit rosenrothen Paroli und Passepoli, russischgraue, rosenroth passepoilirte Pantalon, gelbe Knöpfe.

Armee-Anstalten.

Disciplinar-Compagnien. Errichtet 1851. — Zu: Olmütz, Karlsburg und Theresienstadt. Uniform: graue Waffenröcke und Beinkleider, weiße Knöpfe.

Militär-Hengsten-Depots zu: Lambach, Graz, Nimburg an der Elbe, Brünn, Drahowyze, Stuhlweißenburg, Nagy-Körös, Szezsi-Szent-György und Marasdin.

Mil.-Gestüts-Branche. Uniform: Waffenröcke schwarzbraun, Beinkl. lichtblau, Aufschl. und Krägen grapproth, gelbe Knöpfe. Militär-Gestüte zu: Mezöhegyes, Babolna, Kis-Ber, Piber und Radautz.

Invalidenhäuser zu: Wien mit dem Filiale in Neulerchenfeld, Prag und Tyrnau, mit dem Filiale zu Skalitz. Uniform: Hechtgraue Waffenröcke, lichtblaue Beinkleider, grapprothe Paroll, weiße Knöpfe.

Armee-Stab.

General-Quartiermeister-Stab. Chef des Corps: Benedek, Ludw. Ritter v., F. Z. M. Mit der Leitung des Gen.-Quart.-Stabes betraut. Nagy v. Also-Szopor, Lad. Freih. v., F. M. L. Uniform: R. dunkelgrün, P. russischgrau, A. u. Kr. schwarz; gelbe Kn.; grüne Federbüsche.

Militärisch-geographisches Institut. Direktor: Fligely Aug. v., G. M.

Mil.-Kanzlei-Branche. Uniform: R. schwarz; A. u. Kr. scharlachroth; P. lichtblau, mit rosenrothen Passepoils; gelbe Knöpfe.

Platz-, Stadt- und Festungs-Commanden in den größeren Plätzen, Städten, dann Festungen. Uniform der Offiziere: R. weiß; A. u. Kr. scharlachroth; Pant. lichtblau; gelbe Kn.

Transport-Sammelhäuser-Commandanten; Militär-Inspektions-Offiziere in Bade-Orten; Garnisons-Spital-Commandanten. Uniform: R. weiß; Aufschl. u. Kr. scharlachroth; Pant. lichtblau; gelbe Kn.

Monturs-Branche. Gen.-Inspektor: Franz Mertens, GM. Commissionen zu: Stockerau, Prag, Brünn, Alt-Ofen, Graz, Venedig und Jaroslau. Uniform: R. lichthechtgrau, P. russischgrau, A., Kr. und Pass. grapproth, weiße Kn.

Gebäude-Inspektions-Offiziere. Uniform: R. weiß; A. u. Kr. scharlachroth; P. lichtblau; gelbe Kn.

Auditoriat. Gen.-Auditor: Jarolym Joh.; Dratschmiedt, Friedr. Edler v., Linhart, Franz Ritter v., Hlamac Em., Groß Fz. und Aulich Paul.

Milit.-Justiz-Beamte bestehen noch beim obersten Mil.-Justiz-Senate, dem Appellationsgerichte, Landes-Mil.-Gerichten u. Mil.-Grenz-Communitäts-Magistraten.

Kriegs-Commissariat. Gen.-Kriegs-Commissäre: Gaich, Fr. Ritter v.; Storch Ign.; Ecker-Krauß, Joh. Edl. v., u. Streffleur Val.

Feld-Aerzte. Gen.-Stabs-Arzt: Kraus Felix, zugleich auch Inspektor der med. chir. Josefs-Akademie u. des Thierarznei-Institutes. Uniform: R. lichtblau; A. u. Kr. v. schwarzen Sammt; P. russischgrau, Pass. scharlachroth; gelbe Kn.

Mil.-Thier-Aerzte. Uniform: R. schwarz; A., Kr. u. Pass. grapproth, P. russischgrau; gelbe Kn.

Mil.-Geistlichkeit. Apostolischer Feldvikar der k. k. Heere: Mayer Dominik, Bischof zu Cisamus in partibus.

Militär-Beamte. Kriegskassa-, Mil.-Verpflegs-, Mil.-Rechnungs-, Registratures-, Kriegskanzlei-, **Mil.-Bau- und Material-Verwaltungs-**, Mil.-Medicamenten-Beamte, Technische Beamte der Artillerie und des mil.-geograph. Institutes. **Wirthschafts- u.** Forst-Beamte der Mil.-Gestüte.
Mil.-Grenz-Agent. Grohmann Alois, Freiung 1.
Mil.-Agenten. Berechtigte. Mikocki Leon, Peterspl. 3, Mayr Heinr., Köllnerhofgasse 2, Grohmann Alois, Freiung 1, u. **Augmüller** Heinr., Singerstraße 23.

Militär-Bildungs-Anstalten.

Benennung	Stationen	Farbe der Röcke	Pantalons	Aufschläge und Krägen oder Paroli	Knöpfe
4 Milit.-Unter-Erziehungshäuser	Fischau, Prerau, Bruck an der Leitha und Weißkirchen	mohrengrau	lichtblau	grapproth	gelb
5 Milit.-Ob.-Erziehungshäuser .	Kuttenberg, Straß, Kaschau, Günz, Kamenitz	"	"	"	gelb
2 Infanterie-Schul-Compagnien	Olmütz, Hainburg	weiß	"	dunkelroth	gelb
3 Artillerie-Schul-Compagnien .	Prag, Krakau u. Olmütz	schwarzbraun	"	hochroth	gelb
Genie-Schul-Compagnie	St. Pölten	lichtblau	"	kirschroth	gelb
Pionnier-Schul-Compagnien . .	Tulln	lichthechtgrau	lichthechtgrau	grasgrün	weiß
4 Cadeten-Institute	Hainburg, Eisenstadt, Fiume u. Marb.	mohrengrau	lichtblau	hochroth	gelb
Militär-Akademie	Wr. Neustadt	"	"	"	gelb
Artillerie- "	Weißkirchen	"	"	"	gelb
Genie- "	Znaim	"	"	"	gelb
Kriegs-Schule	Wien	nach den verschiedenen Truppen-Gattungen			
Militär-Lehrer-Institut	Wr. Neustadt				
Milit.-Centr.-Equitat.-Institut .	Wien	nach den verschiedenen Cavallerie-Regimentern			
Med.-chirurg. Josefs-Akademie .	"	lichtblau	russisch-grau	schwarz	gelb
Thier-Arznei-Institut	"	schwarz	"	grapproth	gelb
Mil. administrative Anstalt . . .	"	dunkelbraun	lichtblau	scharlachroth	gelb

Höherer Artillerie-Curs. — Militär-administrative Lehranstalt. In Wien für die Aspiranten des Adjutanten-Corps und des Kriegs Commissariats. — **Officiers-Töchter-Bildungs-Institut** zu Hernals. — **Mannschafts-Töchter-Erziehungs-Institute** zu Wien (Erdberg) und Szathmar. — **Aerarische Bildungs-Anstalten** in der Militär-Grenze: Volksschulen deutsche Unter- und Oberrealschulen, Unterrealschulen, Gymnasien und Gemeindeschulen.

Seemacht.

Marine-Minister: Burger, Friedrich Freih. v., geheimer Rath.
Minister-Stellvertreter für die Kriegsmarine: prov. Fautz, Ludwig Ritter v., Vice-Admiral.
" " " Handelsmarine: Cattanei v. Momo, Phil. Freih., Ministerialrath.
Marine Commandant: Erledigt. **Stellvertreter des Marine-Commandanten:** Contre-Admiral: Wissiak, Alfons Ritter v.
Central-Kanzlei: Vorstand: Schwäger v. Hohenbruck, Eduard Freih. v., Fregatten-Capitän.
Marine-Truppen-Inspektorat zu Triest. Insp.: Kieyski, Apolinar Ritter v., G. M.
Hafen-Admiral zu Pola: Morelli Had., L.Sch.Cap.; zu Venedig: Wissiak Jul., Contre-Adm.; zu Triest: Breisach Wilh., **L.Sch.C.**
Vize-Admirale (F. M. L.): Dahlerup, Hans Freih. v., und Fautz, Ludwig Ritter v.
Contre-Admirale (G.M.) Pöltl, Jos. Rit. v.; Kieyski, Ap. Ritter v., Wissiak Alph.; Wüllerstorf-Urbair, Frh. v., und Tegetthoff Wilhelm. Uniform: R. u. P., A. u. Kr. u. Passepoil dunkelblau, gelbe Kn., goldene Epaulettes.
Matrosen-Corps. R., A. u. Kr., P. u. Passep. dunkelblau, gelbe Kn. — **Marine-Zeugs-Corps.** R., A., Kr. u. P. dunkelblau, Passep. hochroth, gelbe Kn., goldene Epaulettes. — **Marine-Infanterie.** R., A. und Kr., dann P. dunkelblau, Passepoil hochroth. gelbe Kn., goldene Epaulettes.
Marine Beamte. Technische Beamte für Schiffbau, Land- und Wasserbau und Maschinenwesen. Uniform: R. P. dunkelblau, A. rothbraun; gelbe Kn.
Verwaltungs-Beamte und **Hydrographische Anstalt.**

Kriegs-Schiffe und Fahrzeuge der k. k. Kriegs-Marine:

I. Seeschiffe.

1. Propeller-Schiffe. Linienschiff: Kaiser.
Fregatten: Schwarzenberg, Novara, Radetzky, Adria, Donau.
Panzer-Fregatten: Kaiser Max, Ferd. Max (E. H.), Habsburg, Juan de Austria, Eugen Prinz, Drache, Salamander.
Propeller-Corvetten: Dandolo und Friedrich (E. H.).
Kanonen-Boote II. Classe: Dalmat, Hum, Velebich, Reka, Seehund, Streiter und Wall.
" " III. " Grille, Gemse, Sansego.
Schooner: Kerka, Narenta, Möve.
2. Rad-Dampfer: Elisabeth (Kaiserin), St. Lucia, And. Hofer, Curtatone, Vulkan, Taurus, Fiume, Triest, Achillis, Hentzi.
Dampf-Yacht: Phantasie.
3. Segel-Schiffe. Fregatten: Bellona, Venus. — **Corvetten:** Karolina, Diana, Minerva.
Briggs: Hußar, Montecuccoli, Pilades und Pola.
Transport-Schooner: Bravo, Cameleon, Fido und Dromedar.
Schooner: Artemisia, Arethusa, und Salda.

II. Binnengewässer-Schiffe.

1. Propeller-Schiffe. Kanonenbote am Garda-See: Raufbold, Spitteufel, Uskoke, Scharfschütze, Wespe, Wildfang.
Lagunen-Kanonenboote: Ausluger, Pelikan, Deutschmeister.
Donau-Kanonenboot Nr. II.
2. Rad-Dampfer. Lagunen-Kanonenboote Nr. I. bis VI., Donaukanonenboot Nr. I., Lagunnen-Dampfer: Thurn und Taxis, Alnoch, Messagiere, Gorzkowski. Am Garda-See: Heß und Franz Josef. Auf der Donau: Schlick, Adler u. Erzh. Albrecht.
3. Positions-Geschütze: Schwimmende Batterie: Feuerspeier. **Prahmen:** Vesuvio, Mongibello, Ponton Nr. I. u. II. **Obusiere:** Saetta. **Kanoniera:** Galatea. **Penichen** 9 Stück. Dänische Kanonen-Schaluppen 6 Stück. Kanonen-Jollen 13 Stück.

Uebersicht der Kriegsfahrzeuge.

Gattung	Benanntlich	Anzahl der Schiffe	Anzahl der Kanonen	Pferdekräfte
Seeschiffe	Dampfschiffe	40	651	12050
"	Segelschiffe . . .	16	225	—
Binnenschiffe	Dampfschiffe	26	72	1531
"	Segelschiffe	35	115	—
	Zusammen . . .	117	1063	13581

Kleiner Kirchenschematismus von Oesterreich.

I. Katholische Kirche.

Regierender Papst:

Der jetzt regierende Papst ist Seine Heiligkeit Pius IX. (Johann Maria aus dem gräflichen Hause Mastai-Ferretti) geboren zu Sinigaglia (im Kirchenstaate) am 13. Mai 1792, Erzbischof von Spoleto am 21. Mai 1827, auf das Bisthum Imola übersetzt am 17. Dezember 1832, in petto behalten von Gregor XVI. am 23. Dezember 1839, zum Cardinal proclamirt im Consistorium am 14. Dezember 1840, zum Papste gewählt am 16. Juni 1846 und gekrönt am 21. desselben Monats. (In der Reihe der Päpste seit dem heil. Apostel Petrus der 258. Papst.)

Erzbischöfe und Bischöfe der österreichischen Monarchie.

Adria-Rovigo, Sitz des Bisthums in Adria. — Camillo Conte Benzon, Bischof.
Agram, Erzbisthum. — Kardinal Georg Haulik v. Varallya, Erzbisch. u. geh. Rath.
Belluno-Feltre, Bisthum. — Giovanni Renier, Bischof.
Bosnien u. Sirmien, siehe Diacovar.
Breslau, fürstbischöfliches General-Vikariat in Teschen. — Heinrich Förster, Fürstbischof.
Brixen, Bisthum. — Vincenz Gasser, Fürstbischof.
Brünn, Bisthum. — Anton Ernest Graf von Schaaffgotsche, Bischof.
Budweis, Bisthum. — Johann Valerian Jirsik, Bischof.
Cattaro, Bisthum. — Marcus Calogera, Bischof.
Ceneda, Bisthum. — Manfred Joh. Bapt. Bellati, Bischof.
Chioggia, Bisthum. — Jacob Foretti, Bischof.
Concordia, Sitz des Bisthums ist in Portogruaro. Dr. Franz Panella, Bischof.
Csanad, Bisthum. — A. Bonnaz, Bischof. (Sitz desselben in Temesvár.
Diakovar, Bisthum f. d. verein. Diöcesen Bosnien u. Sirmien. — Josef Stroßmayer, Bischof.
Eperies, Bisthum. — Jos. v. Gaganetz, Bischof.
Erlau. — Adalbert Bartakovics v. Kis-Appony, Erzbischof u. geh. Rath.
Fogarasch (Julia Alba), griechisch-kathol. Erzbisthum. — Alexander Sterka Sulutz von Kerpenyes, Erzbischof und geh. Rath. (Sitz des Erzbischofs in Blasendorf.)
Fünfkirchen, Bisthum. — Georg Girk, Bischof.
Görz, Erzbisthum. — Andr. Gollmayr, Fürst-Erzbischof und geheimer Rath.
Gran, Erzbisth. — Kardin. Joh. Scitovszky v. Nagy-Kér, Erzb. u. geh. Rath, (Prim. v. Ungarn).
Großwardein, röm.-kath. Bisthum. — Franz von Szaniszló, Bischof.
Großwardein, gr.-kath. Bisthum. — Erledigt.
Gurk, Bisthum. — Dr. Valentin Wierry, Fürst-Bischof, (Der Sitz desselben ist in Klagenfurt.)
Kalocsa u. Bács, Erzbisthum. — Josef Kunszt, Erzbischof u. geh. Rath.
Kaschau, Bisthum. — Ignaz Fabry, Bischof.
Königgrätz, Bisthum. — Carl Hanl, Bischof.
Krakau, Bisthum. — Administrator: Anton Junosza Galecki, apost. Vikar-Bischof.
Kreuz, griech.-kath. Bisthum. — Gabriel Smiciklas, Bischof.
·ibach, Bisthum. — Bartholomäus Widmer, Fürst-Bischof.
·nt, Bisthum. — Dr. Jak. Stepischnegg, Fürst-·of. (Sitz St. Andrä in Kärnthen.)
Leitmeritz, Bisthum. — August Hille, Bischof u. geh. Rath.
Lemberg, griech.-kath. Erzbisth. — Dr. Spirid. Litwinowicz.
Lemberg, Hallicz u. Kaminiec, röm.-kath. Erzbisthum. — Fr. Wierzchleyski. (Sitz in Lemberg.)
Lemberg, arm.-kath. Erzbisthum. — Georg Szymonowicz, Erzbischof.
Lesina, Bisthum. — Philipp Bordini, Bischof.
Linz, Bisthum. — Erledigt.
Lugos, gr.-kath. Bisthum. — Alex. Dobra, Bischof.
Mantua, Bisthum. — Johann Corti, Bischof.
Munkacs, gr.-kath. Bisthum. — Basil. Popovics, Bischof. (Sitz in Unghvár.)
Neusohl, Bisthum. — Stephan Moyses, Bischof.
Neutra, Bisthum. — August v. Roskovanyi, Bischof.
Olmütz, Erzbisthum. — Friedr. Landgraf von Fürstenberg, Fürst-Erzbischof u. geh. Rath.
Padua, Bisthum. — Friedrich Marchese von Manfredini.
Parenzo-Pola, Bisthum. — Georg Dobrila. (Sitz in Parenzo.)
Pölten (St.), Bisthum. — Erledigt.
Prag, Erzbisthum. — Kardinal Fürst Friedr. Schwarzenberg, Fürst-Erzb. und geh. Rath.
Przemysl, röm.-kath. Bisthum. — Ant. Joh. de Valagio Monastyrski.
Przemysl, griech.-kath. Bisthum. — Polansky Thom., Bischof.
Raab, Bisthum. — J. Simor, Bischof.
Ragusa, Bisthum. — Vincenz Zubranich.
Rosenau, Bisthum. — Josef Kollarcsik, Bischof.
Salzburg, Erzbisthum. — Max. von Tarnoczy, Fürst-Erzbischof u. geh. Rath.
Sebenico, Bisthum. — Johann Zaffro, Bischof.
Seckau, Bisthum. — Ottokar Graf Attems, Fürst-Bischof. (Sitz in Gratz.)
Siebenbürgen, Bisthum (episc. Transylvan). — Ludw. Haynald, Bischof, (Sitz zu Karlsburg.)
Spalato-Macarska, Bisthum. — Luigi Pini, Bischof. (Sitz zu Spalato.)
Steinamanger, Bisthum. — Franz Szenczy, Bischof.
Stuhlweißenburg, Bisthum. — Emerich v. Farkas, Bischof und geh. Rath.
Szamos-Ujvar, gr.-kath. Bisthum. — Erledigt.
Szathmár, Bisthum. — Michael Haas, Bischof.
Tarnow, Bisthum. — Josef Pukalsky, Bischof.
Treviso, Bisthum. — Dr. Federico, Nobile Zinelli, Bischof.
Trient, Bisthum. — Benedetto Riccabona, Fürst-Bischof.
Triest u. Capo d'Istria, Bisthum. — Bartolomeo Legat, Bisch., (Sitz in Triest.)
Udine, Erzbisthum. — Andr. Casasola.

Veglia, Bisthum. — Joh. Jos. Vitezich Bischof.
Venedig, Patr.-Erzb. — Se. Em. Card. Jos. Trevisanato, Erzbischof u. geh. Rath.
Verona, Bisthum. — Marchese Luigi Canossa, Bischof.
Veszprim, Bisthum. — Ranolder, Bischof.
Vicenza, Bisth. — Giov. Antonio de Farina.
Waizen, Bisthum. — Anton Peitler, Bischof.
Wien, Erzbisthum. — Kardinal Josef Othmar v. Rauscher, Fürst-Erzbischof u. geh. Rath.
Zara, Erzbisthum. — Alex. Peter Mauzas, Erzbischof.
Zengg-Modrus, griech.-kath. Bisthum. — Heinr. Osegovich von Barlabassevecz. (Sitz in Zengg.)
Zips, Bisthum. — Ladislaus Zaboisky, Bischof.

Erzbisthum Wien.*)

Erzbischof.

Seine Eminenz Fürst Josef Othmar von Rauscher, der heil. römischen Kirche Kardinalpriester zur heil. Maria vom Siege, Großkreuz des St. Stephan-, Großkreuz und Prälat des Leopold-Ordens, k. k. wirkl. geh. Rath, Doktor der heil. Theologie und der Philosophie, Protektor des Priester-, Kranken- und Defizienten-Institutes zu Wien und des General-Commissariates des heil. Landes, Präsident des Leopoldinen-Vereins zur Unterstützung der katholischen Missionen in Nord-Amerika rc. rc., geb. zu Wien am 6. October 1797, zum Fürst-Erzbischofe von Wien ernannt am 26. März und installirt am 15. August 1853, zur Kardinalswürde erhoben in dem geh. Consistorium zu Rom den 17. Dec. 1855.

Suffragan-Bischöfe.

Bischof von St. Pölten. Erledigt.

Bischof von Linz. Franz Rudigier, Kommandeur des k. österr. Leopold-Ordens rc., geb. zu Parthenen in Tirol 1811.

Weihbischof und General-Vikar. Joh. Kutschker, Bischof von Carre, Weihbischof, General-Vikar des Wiener Erzbisthums, Hausprälat Sr. päpstl. Heiligkeit, Abt zur heil. Jungfrau in Pagrany, Dr. der Theologie, k. k. Ministerialrath des hohen Erz- und Domstiftes zum heil. Stefan Domprobst und Kapitular-Prälat, Präses des f. e. Ehegerichtes, Dechant in Kirnberg und emer. Rektor der Wiener Universität, Mitglied des Doktoren-Colleg. der theol. Fakultät an den Universitäten zu Wien und Prag, Ehrenkanonikus des Kremsierer Collegiat-Capit., geb. zu Wiese in Schlesien 1810.

Metropolitan-Kapitel.

Johann Kutschker, Dompropst, wie oben.

Andreas Kastner, Jubilar-Priester, Dombechant, inful. Prälat, Ritter des Ordens d. eis. Krone 3. Cl., fürsterzb. Consistorial- und Ehegerichtsrath, Dechant des Wiener Stadtbezirkes.

Josef Salzbacher, Jubilar-Priester, Ritter des k. öst. Ordens d. eis. Krone 3. Cl., Dr. der Theologie, infulirter Prälat, Domkustos, k. k. Hofkaplan, Senior des Doctoren-Collegiums und gewesener Decan der theolog. Fakultät. Mitglied des akad. Senates an der Wiener Universität, fürsterzbischöfl. Konsistorialrath, Mitglied der k. k. geograph. Gesellschaft in Wien und der geogr. und asiatischen Gesellschaft in Paris, geb. zu St. Pölten 1790.

Josef Piller, inful. Prälat, Domkantor, Ritter des kais. Franz Joseph-Ordens, fürsterzb. Konsistorialrath und Rath des Ehegerichtes, Inhaber der großen goldenen Salvator-Medaille der Stadt Wien, geb. zu Poisdorf 1793.

Jos. Holzinger, Jubilarpriester, Ritter des Ordens der eisernen Krone, inf. Prälat, Domscholaster, fürsterzbischöfl. Konsistorial- und Ehegerichtsrath, Referent beim fürsterzb. Konsistorium, Dechant des II. Wiener Stadtbezirkes, apost. Syndikus des Gen.-Commissariates des heil. Landes und des Convents der P. P. Franziskaner, Vertreter der Ordensschwestern des h. Franz von Assissi, bisch. Konsistorialrath zu Budweis, Ehrenbürger der landesf. Stadt Laa, geb. zu Oberplan in Böhmen 1790.

Anton Klein, Jub.-Pr., der Gottesgel. Dr., Mitglied des Doctoren-Collegiums der theol. Fakultät an der Wiener Universität, gewesener Decan der theol. Fakultäten zu Wien und Graz, Mitglied der theol. Fakultäten zu Graz und Pest, Ehrenmitglied des innerösterreichischen historischen Vereines, emer. Professor der Kirchengeschichte an der Wien. Univer., fürstzb. Konsistrath, g. zu Wien 1788.

Jakob Bertgen, k. k. Hofkaplan u. fürsterzb. Konsistorialrath, Referent beim fürsterzb. Consistorium, geb. zu Wien 1791.

Ernst Max. Hurez, Superior der barmh. Schwestern, fürsterzb. Konsistorialrath, geb. zu Wien 1794.

Franz Troyer, Ritter von Ansheim und Gremsen, fürsterzb. Konsistorialrath, Jubilarpriester, geb. zu Völs in Tirol 1783.

Thomas Vinz. Christ, Doktor der Theologie, fürsterzb. Konsistorialrath zu Wien und Olmütz, gewesener Rector der Olmützer Universität, emer. Professor der Dogmatik, gewesener Dekan und Mitglied des Doctoren-Collegiums der theol. Fakultät an der Wiener und Olmützer Universität, geb. zu Zwittau in Mähren 1791.

Joseph Columbus, Doktor der Theologie, Hausprälat Sr. päpstlichen Heiligkeit, insul. Abt der heil. Jungfrau de Lucentia, k. k. Hofkaplan, fürsterzbisch. Konsistorialrath und Examinator, Präses-Stellvertreter beim Ehegerichte, gewes. Dekan und Mitglied des Doctoren-Collegiums der theol. Fakultät an der Wiener Universität, geb. zu Pulkau 1804.

Joseph Franz Hegedüs Edler von Eör, fürsterzb. Konsistorialrath und Archivar, bischöflicher Rath zu Steinamanger, geb. zu Güns in Ungarn 1803.

Ignaz Friedr. Ritter von Frieß, fürsterzbisch. Konsistorialrath, geb. zu Gratz in Steiermark 1811.

Joseph Scheiner, Dr. der Theologie, Referent beim fürsterb. Konsistoriums, fürsterzb. Konsistorial- u. Ehegerichtsrath zu Wien, fürsterzb. Commissär für die theol. Stifts-Lehranstalten, Gymnasien und selbstständigen Realschulen in der Wiener Erzdiözese, Examinator und Commissär bei den strengen Prüfungen für die theol. Doctorswürde an der Wiener Hochschule, fürsterzb. Pro-Synodalexaminator, bischöfl. Consistorialrath in Leitmeritz, k. k. Hofkaplan, emeritirter Professor der Theologie, Mitglied der theolog. Fakultäten zu Wien u. Prag, u. gewesener Rektor Magnif. an der Wiener Universität rc., geb. zu Böhmisch-Leippa 1798.

Leopold Stöger, Diöz.-Schulen-Oberaufseher, Referent beim fürsterzb. Consist., Dir. des Hauptvereines für die Kinderbewahranstalten Wiens, Consistorialr., geb. zu Sitzenborf 1814.

Eduard Angerer, Hausprälat Sr. päpstl. Heiligkeit, Ritter des k. Ordens der eisernen Krone 3. Cl., fürsterzb. Consistorial- und Ehegerichtsrath, geb. zu Wien 1816.

Ehren-Domherren.

Wenzel Reichel, k. k. wirkl. Statthaltereirath, Probst zu Zwettel, Ritter d. Ord. d. eisern. Krone 3. Kl., f. e. Konsistorialr., Dir. des Priester-Kranken- u. Defiz.-Inst in Wien.

Georg Etz, fürsterzb. Konsistorialrath, k. k. Hofkaplan und Pfarrer bei St. Augustin in Wien.

*) In den nächsten Jahrgängen wird der Special-Schematismus der anderen Erzbisthümer successive gebracht werden.

Leopold Eckelhart, fürsterzb. Konsistorialrath, Dechant und l. f. Pfarrer zu Oberleis.
Joseph Calasanz Schwarz, fürsterzb. Konsistorialrath, Dechant und Pfarrer zu Stockerau.
Ludwig Ritter von Boczowski, fürsterzb. Konsistorialrath von Wien, Pfarrer zu Preworks in der Przemysler Diözese, geb. zu Lubsza in Galizien 1800.
Dominik Mayer, Bischof von Eisa, apostolischer Feld-Vikar, geh. Kämmerer Sr. päpstl. Heiligkeit 2c.
Anton Berger, fürsterzb. Konsistorialrath, Dechant u. Schuldistrikts-Aufseher des Pirawater Dekanates, Pfarrer zu Groß-Schweinbarth.
Josef Feßier, Bisch. v. Nissa, Weihbisch. v. Brixen und Gen.-Vikar Vorarlberg, geh. Kämmerer Sr. päpstl. Heiligkeit.
Vincenz Barfuß, Cur- und Chormeister bei St. Stephan, fürsterzb. Konsistorialrath.
Joh. Berger, fürsterzb. Konsistorialrath und Direktor der fürsterzb. Consist.-Kanzlei.

Konsistorium.

Präses: Johann Kutschker, wie vorhergehend.
Referenten: Joseph Holzinger, Domherr, — Jakob Bertgen, Domherr, — Joseph Scheiner, Domherr, — Leopold Stöger, Domherr.

Wirkliche Konsistorial-Räthe.

Die vorhergehenden, unter den Kapitular- u. Ehrendomherren angeführten Räthe.
Josef von Petteneg, emerit. Dechant u. Pfarrer zu Röschitz, Wpr.
Sigismund Siller, Benediktiner vom Stifte Melk.
Georg Freistadtler, emerit. Dech. u. Pfarrer zu Pirawarth, Wpr.
Bernhard Ruß, emerit. Dechant u. Pfarrer zu Gaubitsch, Wpr
Karlmann Sterlicke, Dechant und Pfarrverweser zu Zellerndorf, Bened. vom Stifte Schotten.
Matthäus Dworzak, Pfarrer zu Stillfried, Wpr.
Georg Bäyerle, Dechant und Probst-Pfarrer zu Staatz, Wpr.
Amand Mahn, emerit. Dechant und Pfarrer zu Waldegg, Wpr.
Balthasar Köller, Pfarrer zu Wolkersdorf, Wpr.
Anton Bruckner, emerit. Dechant u. Pfarrer zu Leobendorf, Wpr.
Franz Tiller, Schuldistriktsaufseher und Pfarrer zu den neun Chören der Engel am Hof in Wien, Wpr.
Jakob Ernst, emerit. Dechant, Schuldistriktsaufseher und Pfarrer auf der Landstraße in Wien, Wpr.
Ignaz Wenzel, emeritirter Dechant.
Don Ludwig Siegel, emerit. Provinzial der Barnabiten.
Franz Berger, Dechant und Pfarrer zu Pottenstein.
Anton Krotenthaler, Schuldistriktsaufseher, Pfarrverweser zu M. Treu in der Josephstadt.
Franz Schmidmayer, Schuldistriktsaufseher und Pfarrer zu Erdberg in Wien.
Joseph Schwarz, Dechant und Pfarrer zu Laa.
Franz Hofbauer, Dechant und Pfarrer zu Böhmischkrut.
Kaspar Ablitzer, Dechant und Pfarrer zu Hainburg.
Joseph Weinkopf, Dechant und Pfarrer zu Hütteldorf.
Ferdinand Zenner, k. k. Hofkaplan und Schuldistriktsaufseher, Ehrendomherr von Agram, Wpr.
Eugen Zabizar, Dechant und Schuldistriktsaufseher des Klosterneuburger Dekanates, Pfarrverw. zu Heiligenstadt.
Franz Kornheisl, erster Ordinariats-Sekretär.
Ernst Müller, Direktor des fürsterzb. Alumnats.
Josef Markus, Pfarrer zu Hadersdorf a. K., Titular-Konsistorialrath.

Geistliche Räthe.

Martin Neuwirth, Direktor der Zoller'schen Hauptschule.
Ignaz Schwarz, , Pfarrer zu S. Joseph in der Leopoldstadt.
Johann Bauer, Dechant des Weigelsdorfer Dekanates und Pfarrer zu Himberg.
Johann Hoyß, Pfarrer zu Oberhollabrunn.
Anton Mallina, Dechant und Pfarrer zu Fischamend.
Josef Spitzhüttel, Dechant und Pfarrer zu Hausleuthen.
Vincenz Seback, reg. Chorherr des Stiftes Klosterneuburg, Doktor der Theologie, Professor des Kirchenrechtes.
Georg Zeinlhofer, Pfarrer zu Margarethen in Wien.
Joh. Schwetz, Dokt. d. Theologie, k. k. Hof- u. Burgpfarrer.
Josef Waiser, Pfarrer ob der Laimgrube.
Josef Wiestner, Dechant u. Pfarrer zu Kirchberg am Wechsel.
Johann Wenk, Dechant des Sitzendorfer Dekanates und Pfarrer zu Straning.
Mathias Poppenberger, Pfarrer bei St. Leopold in Wien.
Don Anton M. Pfeiffer, Probst und Pfarrer zu Mistelbach und Dechant des Wilfersdorfer Dekanates.
Anton Gruscha, Doktor der Theologie, Professor der Pastoral-Theologie und Domprediger.
Karl Dittrich, Direktor des fürsterzb. Knabenseminars.
Karl Dworzak, Doktor der Theologie, stellvertretender Ehegerichtsrath.
Franz Asperger, Dechant und Pfarrer zu Pillichsdorf.
Dominik Sochor, Dechant und Pfarrer zu Etsdorf.
Jakob Seidl, Provinzial der österr. Piaristen.
Franz Columbus, Pfarrer in Altlerchenfeld.
Alois Wisgrill, Dechant und Pfarrer zu Baden.
Franz Peppert, Dechant des Wr.-Neustädter Bezirkes und Pfarrer zu Katzelsdorf.
Josef Willim, Dechant u. Pfarrer bei St. Peter in Wien.
Karl Retzel, Dechant des Hainburger Bezirkes und Pfarrer zu Bruck a. d. Laitha.
Johann Prentner, Dechant des Kirchschlager Bezirkes und Pfarrer zu Wiesmath.
Johann Dolezalek, Dechant des Neunkirchner Dekanats und Pfarrer zu Schottwien.
Johann Dienstl, Pfarrer zu den heil. Schutzengeln auf der Wieden.

Fürsterzb. Ordinariats-Secretäre.

Franz Kornheisl, erster Sekretär, fürsterzb. Konsistorialrath und Ehrenkämmerer Sr. päpst. Heiligkeit, Wpr., geb. zu Wien 1829.
Ignaz Ransauer, zweiter Sekretär, geb. 1834.

Fürsterzb. Konsistorial-Kanzlei.

Johann Berger, fürsterzb. Konsist.-Rath, Ehrendomh. u. Dir. der Konsistorial-Kanzlei, Wpr., geb. zu Hausbrunn 1815.
Anton Wellewill, Aktuar. — Anton Brückner, Protokolist. — Florian Anton Hausmann, Offizial. — Johann Engelbert Müttrich, Kanzlist. — Joseph Edletzberger, Kursor.

Fürsterzbischöfliches Ehegericht.

(Als erste Instanz für die Erzdiözese Wien, und als zweite Instanz für die Kirchenprovinz Wien, wie auch kraft Apost. Delegation für die Erzdiöcese Olmütz und Görz.)
Präses: Johann Kutschker, Weihbischof.
Präses-Stellvertreter: Dr. Jos. Columbus.
Räthe: Andreas Kastner, Jos. Piller, Jos. Holzinger, Dr. Jos. Scheiner und Ed. Angerer.
Stellvertretende Räthe: Dr. Vinc. Sebak und Karl Dworzak.
Vertheidiger des Ehebandes: Dr. Ernst Müller, Prof.
Secretäre: Karl Dworzak u. Ladislaus Bauer.
Aktuar: Jos. Hellwig.

Pfarrkonkurs-Examinatoren.

Die Herren Doktoren: Thomas Christ, Jos. Scheiner, Vinc. Sebak, Ernst Müller, Josef Kisser u. Ant. Gruscha.

Pfarrgeistlichkeit der innern Stadt Wien.

K. k. Hof- und Burgpfarre. Pfarrer: Johann Schwetz, Dr. d. Theolog., inf. Abt, Obervorsteher des höh. weltpr. Bildungsinstitutes zum h. Augustin, f. e. geist. Rath von Wien und Consistorialrath v. Olmütz. — K. k. Sonntags-Hofprediger: Clemens Kickh, Benediktiner-Ordenspriester zu den Schotten, Dr. der Theologie. — K. k. Feiertags-Hofprediger: Wechselweise die Hofkapläne: Ferdinand Zenner, Laurenz Mayer, Franz Laurim und Karl Krückel. — K. k. Hofkapläne: Joh. Michael Häusle, Dr. der Theologie, Oberhofkaplan und Ceremoniär, Wpr. — Johann Pusch, k. k. Hofburg-Pfarrvikar, Wpr. — Ferdinand Zenner, fürsterzb. Konsistorialrath von Wien, Ehrendomherr von Agram und

Schuldistriktsaufseher, Wpr. — Laurenz Mayer, Dr. der Theologie. — Franz Laurim, Dr. der Theologie. — Karl Krückel, Dr. der Theologie.

Zum heil. Stephan. Metropolitankirche. Rektor: Vinzenz Barfuß, Ehrendomherr bei St. Stephan, fürsterzb. Konsistorialrath, Chur- u. Chormeister, Wpr. — Patron: der Landesfürst. — Kuraten: 1. Joh. Brem, Oekonom der fürsterzb. Chur, Wpr. — 2. Ludwig Donin, Ceremoniär des H. H. Weihbischofes, Wpr. — 3. Leopold Gstir, Präcentor, Wpr. — 4. Ignaz Estl, Wpr. — Domprediger: 1. Franz Setzer, Wpr. — 2. Dr. Ant. Gruscha, Wpr. — Kooperatoren: 1. Karl Katzaurok, Succentor, Wpr. — 2. Ladislaus Bauer, Wpr. — 3. Karl Höfer, Wpr. — 4. Franz Johannides, Wpr. — Leviten: 1. Josef Pohl, Wpr. — 2. Fr. Czernohorsky, Wpr. 3. Josef Linhart.

Zum heil. Erzengel Michael. Pfarrer: Don Leopold Plamper, Probst des Barnab.-Kolleg. daselbst. — Patron: das Provinz.-Kap. d. Barnab. — Kuraten (Barnabiten): 1. Don Clem. Diwald. — 2. Don Sev. Wachtelhofer. — 3. Don Adalb. Hulek. — 4. Don Jul. Becker.

Zu unserer lieben Frau bei den Schotten. Pfarrverweser: Anton Fiall. — Kuraten (Benediktiner v. Stifte Schotten): 1. Main. Adolf. — 2. Ans. Riecker. — 3. Hermann Schubert.

Zum heil. Peter. Pfarrer: Joseph Willim, fürsterzb. geistl. Rath, Wpr. — Patron: der Landesfürst. — Kurat-Benefiziaten: 1. Joseph Hubinger, Konsistorialrath v. Kaschau, Wpr. — 2. Anton Schiestl, Wpr. — 3. Wilh. Drescher, Wpr. — 4. Martin Groß, Wpr. — 5. Josef Herz. — 6. Karl Dörfler. — 7. Heinrich Hurter, Wpr.

Zu den 9 Chören der Engel am Hof. Pfarrer: Franz Tiller, fürsterzb. Konsistorialrath, Schuldistriktsaufseher in Wien, Wpr. — Patron: Religionsfond. — Kooperatoren: 1. Leop. Trost, Wpr. — 2. Herm. Zschokke, Wpr. — 3. Ant. Hyn, Wpr.

Zu Maria Rotunda bei den P. P. Dominikanern. Pfarrverweser: Prov. Dom. Horeyschek. — Patron: Religionsfond. — Kooperatoren (Prediger-Ordens-Priester): 1. John Buscher. — 2. Adalbert Trapp. — 3. Pius Markl.

Zum h. Augustin. Pfarrer: Georg Etz, Ehrendomherr an der Metropolitankirche zu St. Stephan, fürsterzb. Konsistorialrath und Schuldistriktsaufseher, k. k. Hofkaplan. — Kooperatoren: 1. Josef Kurz, Wpr. — 2. Albert Wiesinger. — 3. Adolf Beiling.

Im deutschen Hause. Verweser: Joseph Herborn, des deutschen Ritter-Ordens Priester. — Patron: Der deutsche Ritter-Orden.

Zur heil. Barbara, Pfarre der unirten Griechen. Pfarrer: Jakob Ciepanowsky, Wpr. — Patron: Religionsfond.

Universitätskirche. Der Gottesdienst wird von den P. P. Jesuiten besorgt. — Patron: Universitäts-Konsistorium.

Ursulinerkirche. Direktor: Anton Dörfler, Wpr. — Gustav Kirchmayr, Aushilfs-Priester.

St. Ruprechtskirche. Direktor: Karl Schmidt, pens. Lokalkaplan, Wpr. — Patron: Der Landesfürst. — Konst. Maniewsky, poln. Prediger u. Beichtvater, Wpr.

St. Annakirche. Direktor: Michael Blümel, Wpr. — Patron: Der Landesfürst.

St. Salvatorkirche. Direktor: Georg Ausim, Defizienten-Wpr. — Patron: Der Wiener Stadtmagistrat.

Kirche zu Maria Schnee (italienische Kirche). Direktor: Karl Tomazzolli, Wpr. der Trienter Diözese.

St. Johanneskirche. Direktor: Michael Thavonat Ritter von Thavon, Wpr. aus der Trienter Diozese. — Patron: Der Malteser-Ritter-Orden.

Kapelle im k. k. Polizei-Gefangenhause. Der Gottesdienst wird vom Franziskaner-Ordenspriester P. Basilius Lunz besorgt.

K. k. Normal-Hauptschule bei St. Anna. Katecheten: 1. Christian Schüller, Wpr. — 2. Jakob Hain, Wpr. — 3. Mich. Linzbauer, Wpr.

K. k. Akademie der morgenländischen Sprachen. Präfekt: 1. Pet. Jos. Piqueró, Wpr. a. d. Basler Diözese.

Pfarrgeistlichkeit der Vorstädte Wiens.

Zum heil. Leopold in der Leopoldstadt. Pfarrer: Math. Poppenberger, geistl. Rath u. Schuldistriktsaufseher. — Kooperatoren: Wilh. Pokorny. — Karl Kobliczek und Karl Beskiba. — Johann Rieder.

Zum heil. Ulrich. Pfarrverweser: Mart. Tenschert. Kooperatoren: Adolf Kern. — Otto Mosmeier. — Bonif. Steiner.

Zum heil. Aegidius in Gumpendorf. Pfarrverweser: Odilo Kopp, Benediktiner vom Stifte Schotten. Kooperatoren: Em. Zöpfler. — Ben. Haltau. — Vinz. Knauer.

Realschule in Gumpendorf. Katechet: Fr. Krügner.

Zu Maria Treu in der Josefstadt. Pfarrer: Ant. Krotenthaler, fürsterzb. Consistorialr. 2c. — Kooperatoren: Franz Wagner. — Vincenz Morawetz. — Jakob Hempl. — Anton Bauer.

K. k. Civil-Mädchen-Pensionat. Seelsorger: Jak. Leber.

K. k. Blinden-Erziehungs-Institut. Katechet: Ignaz Reif.

Zu den heil. 14 Nothhelfern im Liechtenthal. Pfarrer: Leopold Föderl. — Kooperatoren: Franz Steiner. — Ant. Vogel. — Fr. Duckl. — Fr. Richter.

Zu den heil. Schutzengeln auf der Wieden. Pfarrer: Johann Dienstl, geistl. Rath. — Kooperatoren: Pet. Scheuch. — Anton Steiner. — Peter Heilnberg. — Alex. Hopf. — Katechet im Taubstummeninstitute: Franz Rath.

Krankenhaus auf der Wieden. Seelsorger: Franz Skrkanek. — Karl Bednarik.

Gymnasium im Theresianum. Religionslehrer: Johann Leinkauf, Dr. der Theologie.

Realschule auf der Wieden. Katechet: Anton Wappler, Dr. der Theologie.

Zu den heil. Peter und Paul in Erdberg. Pfarrer: Franz Schmidmayer, fürsterzb. Consistorialrath und Schuldistriktsaufseher — Kooperatoren: Karl Langer. — Rud. Sulke. — A. Rittmann.

Zu den heil. Sebastian und Rochus auf der Landstraße. Pfarrer: Jakob Ernst, fürsterzb. Konsistorialrath, em. Dech. u. Schuldistriktsaufseher. — Kooperatoren: Anton Pauli. — Jakob Bauer. — Heinrich Schultheß. — Franz Sokup. — Josef Pia.

Zur heil. Margaretha (Filiale) unter den Weißgärbern. Benefiziat: Georg Rieder.

Katechet an der Realschule auf der Landstraße: Eduard Mittler.

Zum heil. Josef zu Margarethen. Pfarrer: Joh. Georg Zeinlhofer, geistl. Rath u. Schuldistriktsaufseher. — Kooperatoren: Franz Riedlger. — Wenzel Günter. — Joh. Fliedl. — Ser. Zecha.

Zum heil. Josef ob der Laimgrube. Pfarrer: Josef Waiser, geistl. Rath. — Kooperatoren: Josef Czermak. — Josef Rziha. — Alex. Drechsl.

Fürsterzbischöfliches Diözesan-Knaben-Seminarium. Direktor: Karl Dietrich, geistl. Rath. — Vice-Rektor: Josef Kreißl. — Studienpräfekte: Franz Lukas. — Josef Chodnicek, Christ Jenike.

Oeffentliche Kapelle auf der Laimgrube an der Wien. Direktor: Josef Waiser.

Zu Mariahilf. Pfarrer: Don Paul Pistor, Probst. — Kooperatoren: Joh. Koczaussek. — Karl Kaufmann. Phil Obermüller. — Ferd. Zirzig. — Bernard Zanetti.

Zu den sieben Zufluchten in Altlerchenfeld. Pfarrer: Franz Columbus, geistl. Rath 2c. — Kooperatoren: Math. Piringer. — Peter Dahlen. — Martin Bauer und Joh. Seidel.

Zu Maria Verkündigung in der Roßau bei den P. P. Serviten. Pfarrverw.: Jak. Koller. — Kooperatoren: Theod. Oelschuster. — Dr. Wolfg. Kohlhofer. — Innocenz M. Schmerak. — Jul. Berger.

Realschule in der Roßau. Prov. Katech.: K. Dörfler.

Zum heil. Florian zu Matzleinsdorf. Pfarrer: Johann Scalla, Dr. der Theologie. — Kooperatoren: Ant. Lang. — Jos. Bauer. — Adolf Hall.

Zur heil. Dreifaltigkeit in der Alsergasse. Pfarrverw.: Norb. Stanka, Min.-Quardian. — Kooperatoren: M. Köhrer. — Gottfr Tuma. — Eduard Stöger. — Bernardin Kapfenberger.

K.k. allg. Krankenhaus. Geistl. Direkt.: Joh. Sedlack. — Kuraten: Vinc. Watzek. — Jg. Brosch. — Wenzel Janowetz. — Joh. Ramesch.

Zum heil. Josef in der Leopoldstadt. Pfarrer: Jgn. Schwarz, geistl. Rath u. Schuldistriktsauss. — Kooperat.: Fr. Fischer. — Rud. Steinmann. — Joh. Reider.

Zum heil. Karl Borromä. Pfarrer: Ad. Straka, Kommand. des ritt. Kreuzherrn-Ordens. — Kooperat.: Ed. Sladek. — K. Cernik. — Jos. Wesselh. — Jos. Dobner.

Zu Maria Geburt am Rennweg. Pfarrer: Math. Konz. — Kooperatoren: Jos. Friedrich. — Franz Wasner. — Joh. Seidl.

Zum heil. Laurenz am Schottenfeld. Pfarrverweser: Urban Loritz. Kooperatoren: Moriz Heeg. — Georg Bäumel. — V. Rittmann.

Direktor der v. Zoller'schen Hauptschule und Katechet: Martin Neuwirth, geistl. Rath.

Realschule am Schottenfeld. Katechet: Joh. Engel.

Spiritual der Töchter vom a. h. Erlöser: Josef Hartl.

Zum heil. Johann v. Nep. in der Praterstraße. Pfarrer: Leop. Winkler. — Kooperatoren: Joh. Schüffler. — Jos. Heß. — Franz Strauß.

Kapelle zum a. h. Erlöser im Priester-Kranken- u. Defiz.-Inst. Dir.: Jos. Büchler.

Zum heil. Markus im Wiener Bürgerspitale. Benefiziat: Jos. Eder.

Versorgungshaus am Alserbache. Benefiziat: Seb. Frötschner.

K. k. Lustschloß Belvedere. Benef.: Jos. Pfeiffer.

Elisabethiner-Kirche. Spitals-Seelsorger: Karl Blechschmidt.

Salesianer-Kirche. Direktor: Unbesetzt.

Kapelle im Institute der barmh. Schwestern in Gumpendorf. Spiritual: Franz Parisch. — Spital-Seelsorger: Andreas Baumann.

Filial-Spital der barmh. Schwestern in der Leopoldstadt. Spiritual: Joh. Repphan.

Kapelle im k. k. Landesgerichtshause. Seelsorger: Carl Päß. — Wenzel Welzwich.

Professoren des theologischen Studiums.

Die Herren: Wenzel Kozelka, Bibelstudium; — Jos. Kisser, Fundam.-Theol. u. Dogmatik; — Ant. Horny, Kirchengsch.; — Ernst Müller, Moral-Theologie; — Joh. Danko, hebr. Sprache, Exegese u. Geschichte der Offenbarung; — Vinz. Seback, Kirchenrecht; — Hiac. Pellegrinetti, Dogmatik; — Ant. Gruscha, Pastoraltheol. — Klem. Schrader, Dogmatik; — Jos. Vilmar, semitische Sprache u. höh. Exegese des alten Testaments.

Das fürsterzbischöfliche Alumnat.

Direktor: Ern. Müller, Dr. d. Theol., Konsistorialrath 2c. — Vice-Direktor u. Oekonom: Alois Gerstenberger. — Spiritual: Rud. Koller. — Subrektor: Karl Kraupa. — Studienpräfekt: Karl Haubner.

Stifte und Klöster innerhalb der Linien Wiens.

Stift Schotten. Benediktiner-Orden, gegründet 1158 von Heinrich Jasomirgott, erstem Herzog von Oesterreich. Abt: Othmar Helfersdorfer. — Prior: Josef von Langenmantel. — Subprior: Alois Rakusan.

Barnabiten: a) Kollegium zum h. Michael, gegründet 1626 von Kaiser Ferdinand II. Provinzial: Ludwig Siegel. — Probst: Leopold Plamper; — b) Kollegium zu Mariahilf, gegr. 1660. — Probst: Paul Pistor.

Prediger-Ordenskloster, gegründet 1226 von Herzog Leopold dem Glorreichen. — Prior: Nikolaus Holl. Subprior: Dom. Horeyschek.

Franziskaner-Kloster, gegründet 1451 von Kaiser Friedrich III. — Provinzial: Dom. Kirchmayer. — Guardian: Conrad Mühlhaupt.

Kapuziner-Kloster, gegründet 1619 von der Kaiserin Anna, Gemahlin des Kaisers Mathias. — Provinzial: Florid. Persovics. — Guardian: Iren. Strebitzky.

Regulirte Priester aus dem Orden der frommen Schulen: a) Kollegium in der Josefstadt, gegründet 1697. Provinzial: Jak. Seidl. — Rektor: Anton Krotenthaler, fürsterzb. Konsistorialrath; — b) Kollegium auf der Wieden, gegründet 1754. — Rektor: Joh. Schwöd. — Vice-Rektor: Sigmund Konrad; — c) Gräfl. Löwenburgisches Konvikt, gegründet 1731. — Direktor: Jakob Seidl.

K. k. Theresianische Akademie auf der Wieden. Piaristen-Ordenspriester der böhm.-mähr. Provinz.

Minoriten-Kloster in der Alsergasse, gegründet 1224 v. Herzog Leop. VII. dem Glorreichen. Provinzial: Heinr. Smirnitzky. — Guardian: Norb. Stanka.

Serviten in der Roßau, gegründet 1639 v. Oktavian Fürsten von Piccolomini. — Prior: Rud. Pauer.

Redemptoristen-Kongregation bei Maria am Gestade. Provinzial: Anton Jentsch. — Rektor: Jos. Kaffewalder.

Kollegium der Gesellschaft Jesu. Provinzial: Georg Patiß. — Subprior: Joh. Nep. Stöger.

Kongregation der Missionspriester vom heiligen Vinzenz von Paul (Lazaristen) am Schottenfeld. Subprior: Martin Derler.

Armenische Mechitharisten-Kongregation. General-Abt: Jakob Bosagi, Erzbischof von Cäsarea.

Klöster der barmherzigen Brüder: a) in der Leopoldstadt, gegründet 1614 vom Erzh. Ferdinand II. Provinzial: Cölestin Opitz — Prior: Aur. Jahn; — b) auf der Landstraße (Reconvalescentenhaus). Prior: Odilo Naith de Baumgarten.

Kongregation der Brüder der christl. Schulen im k.k. Waisenhause. Vorsteher: Main. Pfitzner.

Ursuliner-Kloster in der Stadt, gegründet 1600 von der Kaiserin Eleonora. Oberin: Ludwika Göll.

Elisabethiner-Kloster auf der Landstraße, gegr. 1710. Oberin: Maria Klara Heinz.

Salesianer-Kloster am Rennweg, gegr. 1717 von der Kaiserin Wilhel. Amalia. Oberin: Aloisia Henrika Henn.

Barmherzige Schwestern zu Gumpendorf, instituirt 1832. Gen. Oberin: Leop. Wagner.

Im Filial-Spital in d. Leopoldst. Oberin: Max. Bernold.

Im Filial-Spital zu Sechshaus. Oberin: Regis Spitzmüller.

Im Filial-Spital zu Penzing. Oberin: Petri Schneider.

Im Marien-Spital zu Beden. Oberin: Ev. Frenzel.

Schul-Schwestern von dem dritten Orden des heiligen Franziskus im Soldaten-Töchter-Lehr- und Erziehungs-Institute in Erdberg. Oberin: Scholastika Wörnhart.

Kongregation der Klosterfrauen vom a. h. Erlöser. Oberin: Maria Magd. Hanschky.

Schwestern d. 3. Ordens d. heil. Franz von Assisi zu Matzleinsdorf. Oberin: Maria Langner.

Kongregation d. Töchter d. göttl. Erlöser am Schottenfeld. Oberin: Theophile Dauer.

II. Evangelische Kirche.

A. Deutsch-slavische Länder.

K. K. evang. Oberkirchenrath.

Präses:

Jf. A. Zimmermann, k. k. Hofrath, Regalist im siebenbürgischen Landtage, Mitglied des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes.

Räthe Augsb. Conf.:

Sm. Bell, k. k. Hofrath, weltlicher Rath und Kanzlei-Direktor im O.-K.-R.

A. Gunesch, geistlicher Rath im O.-K.-R., Superintendent der Wiener Spt. A. C., 2. Pfarrer der Gem. A. C. in Wien, Ritter des roth. Adlerordens 3. Kl.

Räthe Helv. Conf.:

Jk. v. Jenny, k. k. Hofrath beim obersten Gerichtshofe, Präses-Stellvertreter im O.-K.-R., weltlicher Rath und Kanzlei-Direktor, Dr. der Rechte.

Gf. Franz, geistlicher Rath im O.-K.-R., Spt. der Wiener Spt. H. C., Pfarrer der Wiener Gem. H. C., Dr. der Theologie, Abgeordneter im nieder-österr. Landtage, Obmann des Hauptvereines der G.-A.-St. in den deutsch-slavischen Ländern Oesterreichs, Ritter des roth. Adler-Ordens 3. Kl.

Als Referent zugetheilt: Gv. v. Reymond, k. k. Comit.-Coär, Ritter des span. Ordens Carl III.

Sekretär: J. Bapt. Schneider.

Suppl. Sekretär und Protokollist: C. Neuß.

Kanzlisten: B. Richter, J. Höllhubmer, Felix Bader.

Synodal-Ausschüsse Augsb. Conf.:

Ad. T. Haase, Spt. (wie unten).

Rud. Seeliger, Spt.-Cur. (wie unten).

Synodal-Ausschüsse Helv. Conf.:

J. Beneš, Spt. (wie unten).

Ed. Böhl, k. k. ord. öffentl. Prof. der Theol. an der k. k. evangel.-theol. Fakultät in Wien, Dr. philos. und Lic. der Theologie.

Superintendenzen.

I. Für die Gem. Augsb. Conf.:

Wiener Spt. mit 5 Senioraten (1—5) und 29 Gem. (1—29).

Spt. A. Gunesch (wie oben).

1. Spt.-Curator: Otto Ritter v. Hornbostel, Direktor der Creditanstalt in Wien 2c.
   Spt.-Stellvertreter: R. Bathelt, Pfarrer zu Fresach.
2. Oberösterreichische Spt. mit 2 Senioraten (6 u. 7) u. 13 Gem. (30—42).
   Spt. Er. Mt. Sääf, Pfarrer in Scharten.
   Spt.-Stellvertreter: T. Ag. Klebek, Pfarrer in Wels.
   Spt.-Curator: Aug. F. Zechmeister, Bürgermeister in Kleinmünchen.
3. Prager Spt. mit 2 Senioraten (8 u. 9) mit 21 Gem. (43—63).
   Spt. Jk. Beneš, Pf. der böhm. Gem. A. C. in Prag.
   Spt.-Stellvertreter: C. Lumnitzer, Pf. in Töplitz.
   Spt.-Curator: Jul. Brunotte.
4. Brünner Spt. mit 3 Senioraten (10—12) und 29 Gem. (64—92).
   Spt. C. Sm. Schneider, Pfarrer in Bielitz, Abgeordneter im schles. Landtage, Mitglied des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes.
   Spt.-Stellvertreter: J. Szepessy, Senior und Pfarrer in Zauchtel.
   Spt.-Curator: Dr. Robert Heym in Brünn.

II. Für die Gem. Augsb. und Helv. Conf.:

Die Lemberger Spt. mit 3 Senioraten A. C. (13—15) mit 22 Gem. (93—114), und 1 Seniorat H. C. (1) mit 3 Gem. (1—3).

Spt. Ad. T. Haase, Pfarrer in Lemberg, Mitglied des Herrenhauses des Reichsrathes, Ritter des Fr. J.-O., Synodal-Ausschuß.

Spt.-Stellvertreter: unbesetzt.

Spt.-Curator: Rud. Seeliger in Biala, Synodal-Ausschuß.

III. Für die Gem. Helv. Conf.:

1. Ingrowitzer Spt. mit 2 Senioraten (2 und 3) und 19 Gem. (4—22).
   Spt. J. Beneš, Pf. in Vannovic, Synodal-Ausschuß.
   Spt.-Stellvertreter: B. Fleiser, Pfarrer in Rovečín.
   Spt.-Curator: Ad. Blíž, Dr. med., k. k. Bezirksarzt in Vsetin.
2. Prager Spt. mit 3 Senioraten (4—6) und 40 Gem. (23—62).
   Spt. J. Veselý, Pfarrer in Kloster.
   Spt.-Stellvertreter: Jf. Szalatnay, Pf. in Černilov.
   Spt.-Curator: Anton Císař, Handelsmann in Lečic.
3. Wiener Spt. mit 5 Gem. (63—67).
   Spt. Gf. Franz (wie oben).
   Spt.-Stellvertreter: Dr. C. Eh. Buschbeck, Pf. in Triest.
   Spt.-Curator: Sm. v. Diószeghy in Wien.

Taufnamen. A. = Andreas, Adb. = Adalbert, Ab. = Albert, Ad. = Adolf, Af. = Alfred, Ag. = Agathon, Al. = Alexander, Am. = Adam, At. = Anton, Aug. = August, B. = Benjamin, Bd. = Benedikt, Bh. = Bernhard, C. = Carl, Cf. = Christof, Ch. = Christian, Cn. = Cornelius, Cp. = Caspar, Cr. = Conrad, D. = Daniel, E. = Ernst, Ed. = Eduard, Eh. = Erhard, Em. = Emil, El. = Emanuel, Er. = Erich, F. = Friedrich, Fb. = Fabian, Fd. = Ferdinand, Fm. = Frument, Fz. = Franz, G. = Georg, Gb. = Gottlieb, Gd. = Gotthold, Gf. = Gottfried, Gl. = Gottlob, Gs. = Gerson, Gv. = Gustav, H. = Heinrich, Hm. = Hermann, J. = Johann, Jg. = Ignaz, Jch. = Joachim, Jk. = Jakob, Jl. = Immanuel, Jf. = Josef, Js. = Justus, Jul. = Julius, L. = Ludwig, Ld. = Leonhard, L. = Lukas, Lp. = Leopold, Lz. = Lorenz, M. = Michael, Mr. = Marian, Mf. = Moses, Ms. = Mathias, Mt. = Martin, Mz. = Moriz, O. = Otto, Or. = Oskar, P. = Peter, Pr. = Procop, Ph. = Philipp, Pl. = Paul, R. = Rudolf, Rb. = Robert, S. = Simon, Sm. = Samuel, St. = Stefan, T. = Theodor, Tb. = Tobias, Tg. = Traugott, Th. = Theophil, Tm. = Thomas, V. = Vincenz, Vl. = Valentin, W. = Wenzel, Wg. = Wolfgang, Wh. = Wilhelm.

Seniorate.

I. Für die Gem. Augsb. Conf.:

1. Nied.-österr. Seniorat für 5 Gem. (1—5).
Sen.: Gv. Porubszky, Pf. der Wiener Gem. A. C.
Consen.: G. Kanka, 3. Pf. der Wiener Gem. A. C.
Sen.-Curator: J. Plecker, k. siebenbürgischer Rath.
2. Triester Seniorat für 3 Gem. (11—13).
Sen.: H. Medicus, Pfarrer in Triest.
Consen. —
Sen.-Curator. —
3. Sen. jens. der Drau in Kärnthen für 7 Gem. (14—20).
Sen.: J. Gb. Schmidt, Pfarrer in St. Rupprecht.
Consen.: Js. Winkler, Pf. in Arriach.
Sen.-Curator: Leonh. Hyrenbach in Villach.
4. Sen. diess. der Drau und im Gmündthale in Kärnthen für 9 Gem. (21—29).
Sen.: Ch. Raschke, Pfarrer in Trebesing.
Consen.: C. L. F. Bauer, Pfarrer in Treßdorf.
Sen.-Curator: C. Bruckmann aus Seebach.
5. Steiermärk'sches Seniorat für 5 Gem. (6—10).
Sen.: Ed. Mücke, Pfarrer in Schladming.
Consen.: H. Kotschy, Pfarrer in Wald.
Sen.-Curator: At. Rettenbacher in Schladming.
6. Oberländer Seniorat in Oberösterreich für 6 Gem. (30—35).
Sen.: Tg. Gv. Trautenberger, Pf. in Rutzenmoos.
Consen. —
Sen.-Curator: J. Knauß in Gosau.
7. Unterländer Seniorat in Oberösterreich für 7 Gem. (36—42).
Sen.: Fd. C. Kühne, Pfarrer in Efferding.
Consen.: T. Ag. Klebek, Pfarrer in Wels.
Sen.-Curator: Js. Mayrzedt in Thening.
8. Westliches Sen. in Böhmen für 11 Gem. (43—53)
Sen.: Js. Kowarž, Pfarrer in Haber.
Consen.: C. J. F. Ch. Lumnitzer, Pfarrer in Teplitz.
Sen.-Curator: Jul. Brunotte in Prag.
9. Oestliches Sen. in Böhmen für 10 Gem. (54—63).
Sen.: D. Th. Molnár, Pfarrer in Kreutzberg.
Consen.: W. Mareček, Pfarrer in Trnavka.
Sen.-Curator: J. Rous in Lipkovic.
10. Brünner Seniorat in Mähren für 4 Gem. (64—67).
Sen.: Al. Hanc, Pfarrer in D. Gr.-Lhota.
Consen.: Gv. Gb. Trautenberger, P. in Brünn.
Sen.-Curator: Rud. Stählin in Brünn.
11. Zauchtler Seniorat in Mähren für 9 Gem. (68—76).
Sen.: J. Szepessy, Pfarrer in Zauchtel.
Consen.: Tm. Kalenda, Pfarrer in Hoštialkov.
Sen.-Curator: Ad. Pilecka, Bürgerm. in Hotzendorf.
12. Schlesisches Seniorat für 16 Gem. (77—92).
Sen.: A. Žlík, Pfarrer in Teschen, schlesischer Landtags-Abgeordneter.
Consen.: unbesetzt.
Sen.-Curator: Dr. A. Cinciala in Teschen.
13. Westliches Seniorat in Galizien für 7 Gem. (93—99).
Sen.: Jk. Hönel, Pfarrer in Biala.
Consen.: Aug. Otremba, Pfarrer in Krakau.
Sen.-Curator: R. Seeliger in Biala.
14. Mittleres Seniorat in Galizien für 9 Gem. (100—108).
Sen.: Jk. Kirner, Pfarrer in Brigidau.
Consen.: F. Wh. Brichze, Pfarrer in Dornfeld.
Sen.-Curator: W. v. Hubetz, Grundherr in Brodki.
15. Oestliches Seniorat in Galizien für 6 Gem. (109—114).
Sen.: J. Jenkner, Pfarrer in Czernowitz.
Consen.: F. Wh. Jakisch, Pfarrer in Ugartsthal.
Sen.-Curator: Wh. v. Alth, Ritter des Fr. J.-O., Präs. der Handelskammer in Czernowitz.

II. Für die Gem. Helv. Conf.:

1. Das Galizische Seniorat H. C. für 3 Gem. (1—3).
Sen.: Mf. Biró, Pfarrer in Andrásfalva.
Consen.: Js. Honek, Pfarrer in Josefsberg.
Sen.-Curator: Wh. Frey in Josefsberg.
2. Oestliches Seniorat in Mähren für 7 Gem. (4—10).
Sen.: J. Boskrda, Pfarrer in Lipthal.
Consen.: C. Opočensky, Pfarrer in Vsetin.
Sen.-Curator: Ad. Bliž, Dr. med., k. k. Bezirksarzt in Vsetin.
3. Westliches Sen. in Mähren für 12 Gem. (11—22).
Sen.: Js. Totušek, Pfarrer in Klobouk.
Consen.: J. Chlumsky, Pf. in Nemecky.
Sen.-Curator: W. Martinovski in Ingrowitz.
4. Chrudimer Sen. in Böhmen für 15 Gem. (23—37).
Sen.: At. Košut, Pfarrer in Krouna.
Consen.: G. Čížek, Pfarrer in Sloupnic.
Sen.-Curator: W. Vávra in Proseč.
5. Podiebrader Seniorat in Böhmen für 12 Gem. (38—49).
Sen.: J. Janata, Pfarrer in Chléb.
Consen.: Hm. v. Tárdy, Pf. in Horátev.
Sen.-Curator: W. Louda in Ob. Bučic.
6. Prager Seniorat in Böhmen für 13 Gem. (50—62).
Sen.: Js. Kubes, Pfarrer in Ksel.
Consen.: J. Solín, Pfarrer in Vysoká.
Sen.-Curator: J. Urbánek in Böhm. Brood.

Pfarr-Gemeinden.

1. Augsburgische Confession.

a. in Niederösterreich:

1. **Wien**, mit 4 Pfarrern: Gv. Porubsky, A. Gunesch, G. Kanka, C. Fischer. — 2. **Wr.-Neustadt**, Pf. Dr. Jul. Ad. Kolatschek. — 3. **Naßwald**, Pf. Alb. Schindler. — 4. **Mitterbach**, Pf. C. Lichtenstettiner.

b. in Steiermark:

5. **Graz**, Pf. Dr. Rh. Leidenfrost. — 6. **Schladming**, Pf. Ed. Mücke. — 7. **Ramsau**, Pf. Bh. Cervenka. — 8. **Gröbming**, Pf. Js. Pultar. — 9. **Wald**, Pf. H. J. Gf. Kotschy. — 10 **Marburg**, Pf. C. Schroll.

c. im Küstenlande:

11. **Triest**, Pf. H. Medicus. — 12. **Görz**, Pf. L. Fz. Schwarz.

d. in Venetien:

13. **Venedig**, Pf. T. Wittchen.

e. in Kärnthen:

14. **St. Ruprecht**, Pf. J. Gb. Schmidt. — 15. **Feld**, Pf. J. L. Tschurl — 16. **Fresach**, Pf. A. Bathelt. — 17. **Arriach**, Pf. Js. Winkler. — 18. **Gnesau**, Pf. Jul. Dietz. — 19. **Feldkirchen**, Pf. Am. Wassertheurer. — 20. **Klagenfurt**, Pf. C. Aug. W. Rolf. — 21. **Trebesing**, Pf. Ch. Raschke. — 22. **Bleiberg**, Pf. Wh. Hm. T. Martius. — 23. **Dornbach**, Pf. C. Wack. — 24. **Eisentratten**, Pf. Cf. Tillian. — 25. **Fefferniß**, Pf. H. Haupter. — 26. **Treßdorf**, Pf. C. L. F. Bauer. — 27. **Watschig**, Pf. C. H. Rupilius. — 28. **Weißbriach**, Pf. Ch. Winter. 29. **Zlan**, Pf. J. Schatzmaier.

f. in Oberösterreich:

30. **Attersee**, Aug. Hm. Bh. Kotschy. — 31. **Salzburg**, Pf. H. Aumüller. — 32. **Rutzenmoos**, Pf. Tg. Gv. Trautenberger; Vik. E. Neidhardt. — 33. **Gosau**, Pf. Ad. Wh. Wehrenfennig. — 34. **Hallstadt**, Pf. Cr. L. v. Sattler. — 35. **Goisern**, Pf. E. Mz. Cr. Wehrenfennig. — 36. **Efferding**, Pf. Fd. E. Kühne. — 37. **Linz**, Pf. F. Wh. Urbauer. — 38. **Thening**, Pf. J. Ms. Wh. Rupp. — 39. **Scharten**, Pf. Cr. Mt. Sääf; Vik.: Maxim. Overbek. — 40. **Wels**, Pf. T. Ag. Klebek. — 41. **Wallern**, Pf. Jk. E. Koch. — 42. **Neukemmaten**, Pf. J. Cp. Oertel.

g. in Böhmen:

43. **Haber**, Pf. Js. Kowarz; Vik. Conrad Aug. Beck in Rosendorf. — 44. **Prag** (deutsch), Pf. G. Wh. Tg. Martius; Vik. Js. Růžička. — 45. **Görkau**, Pf. Aug. H. Kauder. — 46. **Teplitz**, Pf. C. J. F. Ch. Lumnitzer. — 47. **Carlsbad**. — 48. **Eger**, Pf. Am. Ithamar Mr. Koch. — 49. **Fleißen**, Pf. J. Tb. Unger. — 50. **Rumburg**, Pf. Ch. Cf. Brünnich. — 51. **D.-Gablonz**, Pf. Mz. Lp. Petri. — 52. **Reichenberg**, Pf. Gv. Bh. Walter. — 53. **Hermannseifen**, Pf. J. Kupka. — 54. **Kreutzberg**, Pf. D. Th. Molnár. — 55. **Prag** (slavisch), Pf. Jk. Beneš. — 56. **Rybnik**, Pf. Gv. E. Straka. — 57. **Opatovic**, Pf. Vc. Hm. Kristůfek. — 58. **Humpolec**, Pf. Fz. Lojka. — 59. **Kowanec**, Pf. Pl. Straka. — 60. **Černilov**, Pf. K. Lány. — 61. **Trnávka**, Pf. W. Mareček. — 62. **Lipkovic**, Pf. W. Beneš. — 63. **Křižlic**, Pf. Mt. T. Kuttlik. Fil. Spalov: Js. Institoris, Religionslehrer.

h. in Mähren:

64. **Gr.-Lhota** bei Dačic, Pf. Al. Hanč. — 65. **Groß-Vrbka**, Pf. G. Mitták. — 66. **Ob.-Dubenky**, Pf. P. Novák. — 67. **Brünn**, Pf. Gv. Gb. Trautenberger; Vik. Fd. Schur. — 68. **Bauchtel**, Pf. J. Szepessy. — 69. **Hotzendorf**, Pf. J. Pilečka. — 70. **Brzno**, Pf. J. Pellar, Bes. d. gold. V.-K. — 71. **Ratiborž**, Pf. J. Lány. — 72. **Hostialkov**, Pf. Tm. Kalenda. — 73. **Rottalovitz**, Pf. D. Sloboda. — 74. **Jasena**, Pf. Gv. Winkler. — 75. **Vsetin**, Pf. Sm. Jurenka; Vik. J. Čežek. — 76. **Christdorf**, Pf. A. Klima.

i. in Schlesien:

77. **Hillersdorf**, Pf. C. T. Delorme; Vik. Aug. F. Pilecka. — 78. **Teschen**, mit 2 Pfarrern: A. Zlik, Landtagsabgeordneter, Katechet am evang. Gymnasium und Vorstand des Alumneums; Gv. H. Klapsia, Katechet am evang. Gymnasium; Vik. Vic. Arnold Žlik. — 79. **Bludowitz**, Pf. Bh. Folwartschny. — 80. **Orlau**, Pf. Af. Gv. Klapsia. — 81. **Drahomischel**, Pf. A. Drost. — 82. **Skotschau**. — 83. **Ustron**, Pf. G. Janik. — 84. **Golleschau**, Pf. Pl. Terlitza. — 85. **Weichsel**, Pf. Gv. Kupferschmied. — 86. **Nawsi**, Pf. J. Winkler. — 87. **Bystritz**, Pf. Dr. O. Kotschy. — 88. **Ellgoth**, Pf. G. Heczko. — 89. **Ernsdorf**, Pf. Hm. Kotschy. — 90. **Kurzwald**. — 91. **Bielitz**, mit 2 Pfarrern: C. Sm. Schneider, Spt.; T. E. Haase; Vik. J. Keller. — 92. **Altbielitz**, Pf. J. F. Glorin.

k. in Galizien:

93. **Biala**, Pf. Jk. Hönel. — 94. **Krakau**, Pf. Aug. Otremba. — 95. **Stadlo**. — 96. **Neu-Gawlow**, Pf. C. Gumpert. 97. **Neu-Sandec**, Pf. C. H. Hübner. — 98. **Reichsheim**, Pf. A. Glajcar. — 99. **Ranischau**, Pf. Tb. Lindner. — 100. **Brigidau**, Pf. Jk. Kirner. — 101. **Lemberg**, Pf. Ad. T. Haase, Spt. (s. oben); Diakonus: Gb. Harnwolf. — 102. **Dornfeld**, Pf. F. Wh. Brichze. — 103. **Gelsendorf**, Pf. C. Gv. Zipser. — 104. **Dandrow**, Pf. Cr. C. Horny. — 105. **Hartfeld**, Pf. J. A. Bolek. — 106. **Reichau**. — 107. **Jaroslau**. — 108. **Josefow**, Pf. Mz. Liedemann. — 109. **Ugartsthal**, Pf. F. Wh. Jakisch. — 110. **Baleszczynk**. —

l. in der Bukowina:

111. **Radautz**, Pf. J. Ed. Kerk. — 112. **Illischestje**, Pf. Tg. Fz. Sm. Gorgon. — 113. **Jakobeny**. — 114. **Czernowitz**, Pf. J. Gb. Jenkner; Vik. —

II. Helvetische Confession.

a. in der Bukowina:

1. **Andrasfalva**, Pf. Ms. Biró.

b. in Galizien:

2. **Josefsberg**, Pf. Js. Honek. — 3. **Königsberg**, Pf. Fz. Schiller.

c. in Mähren:

4. **Liptal**, Pf. J. Boskrda. — 5. **Vsetin**, Pf. C. Opočensky. — 6. **Zadveric**, Pf. B. Opočensky. — 7. **Javornik**, Pf. C. Molnár. — 8. **Roustka**, Pf. Pl. Jelinek. — **Prašinovic**, Pf. Gb. Jl. Gersa. — 10. **Wall.-Gr.-Lhota**. — 11. **Klobouk**, Pf. Js. Totušek sen. — 12. **Vannovic**, Pf. Joh. Beneš, Spt. — 13. **Prosetin**, Pf. Gv. Garčik. — 14. **Rovečin**, Pf. S. Fleišer. — 15. **Mislitz**, Pf. Js. Švanda. — 16. **Vesely**, Pf. Js. Totušek jun. — 17. **Neustadtl**, Pf. Js. Mareš. — 18. **Ob.-Willimowitz**, Pf. C. Ad. Švanda. — 19. **Nußlau**, Pf. Dan. Nespor. — 20. **Nemecky**, Pf. J. Chlumsky. — 21. **Jugrowitz**, Pf. Ms. Krčal. — 22. **Gr.-Lhota** b. Dačic, Pf. St. Garčik.

d. in Böhmen:

23. **Krouna**, Pf. At. Košut. — 24. **B.-Rothwasser**, Pf. B. Juren. — 25. **Sviratouch**, Adm. B. Fleišer, emerit. Pfarrer von Chvaletic. — 26. **Sazau**, Pf. Js. Esterák sen. — 27. **Močovic-Caslau**, Pf. Pl. Nespor. — 28. **Proseč**, Pf. At. Kadlec. — 29. **Teleci**, Pf. W. Karafiat. — 30. **Dorová**, Pf. J. Skalak. — 31. **Hradišt**. — 32. **Losic**, Pf. J. Repa. — 33. **Libenic**, Pf. J. Santrůček. — 34. **Dučina**, Pf. W. Valis. — 35. **Dvakačovic**, Pf. Js. M. Esterák jun. — 36. **Sloupnic**, Pf. G. Čížek. — 37. **Choceň**. — 38. **Chleb**, Pf. J. Janata. — 39. **Dosin**, Pf. Sm. von Tárdy. — 40. **Hořátev**, Pf. C. Aug. Hm. von Tárdy. — 41. **Libic**, Pf. J. Jelen. — 42. **Krakovan**, Pf. J. Košut. — 43. **Dukovka**, Pf. Js. Dobiáš. — 44. **Chvaletic**, Pf. Jul. Fleišer. — 45. **Semtes**, Pf. W. Louda. — 46. **Černilov**, Pf. Js. Szalatnay. — 47. **Kloster**, Pf. J. Vesely. — 48. **Liebstadtl**. — 49. **Velenic**, Pf. B. Košut. — 50. **Ksel**, Pf. Js. Kubeš. — 51. **Lysa**, Pf. Js. Procházka. — 52. **Vysoká**, Pf. J. Solin. — 53. **Nebudzel**, Pf. Ed. Molnár. — 54. **Vtelno**, Pf. C. Nagy. — 55. **Prag**. — 56. **Krabsic**, Pf. W. Subrt. — 57. **Lecic**, Pf. J. Kaspar. — 58. **Velim**, Pf. Js. El. Szalatnay. — 59. **Moravec**, Pf. J. Szalatnay. — 60. **Opatov**. — 61. **Sobehrád**, Pf. Jg. Juren. — 62. **Libiš**, Pf. F. Fleišer.

e. in Niederösterreich:

63. **Wien**, mit 2 Pfarrern: 1. Gf. Franz (wie oben); 2. Dr. Cn. Aug. Wilkens.

f. in Krain:

64. **Laibach**, Pf. L. T. Elze.

g. im Küstenlande:

65. **Triest** (Gem. H. C.), Pf. Dr. C. Eh. Buschbeck. — 66. **Triest** (anglik.), Pf. Sm. Tucker.

h. in Vorarlberg:

67. **Bregenz**, Pf. Ed. Pl. F. Kohler.

B. In Ungarn und Siebenbürgen.

Die evangelische Kirche in Ungarn hat 4 Superintendenzen, 36 Seniorate und 552 Pfarrgemeinden mit 820.000 Seelen A. C., dann 4 Superintendenzen, 38 Seniorate und 1427 Pfarrgemeinden mit 1,512.000 Seelen H. C.

Die evangelische Kirche in Siebenbürgen bildet eine Superintendenz mit 9 Bezirken und 279 Pfarrgemeinden mit 197.000 Seelen A. C., und eine Superintendenz mit 18 Bezirken und 559 Pfarrgemeinden mit 300.000 Seelen H. C.

In Ungarn ist eine Superintendentur Augsburgischer Confession (zu Szt. Miklós) nach dem kaiserlichen Patent vom 1. September und nach dem Gesetze vom 2. September 1859 organisirt. Die siebenbürgische Landeskirche Augsburgischer Confession ist nach den provisorischen Bestimmungen vom Dezember 1860 organisirt.

III. Griechisch nicht unirte Kirche.

Erzbisthum Carlowitz.

Samuel Maschierevicz, Metropolitan-Bischof und Patriarch der Serben von griech. Ritus.

Bisthümer.

Arad, Prokop Ivacskovics, Bischof.
Bacska, Plato Athanaczkovits, Bischof. (Sitz zu Temesvár.)
Carlstadt, Peter Joannovics, Bischof. (Sitz in Plasky.)
Czernowitz, Eugen Hackmann, Bischof.
Hermannstadt (Siebenbürgen), Andreas Freiherr v. Schaguna, Bischof.
Ofen, Arsenius Stojkovics, Bischof. (Sitz in St. André.)
Pakraz, Nikanor Gruić.
Werschetz, Emilian Kengyelacz, Bischof.
Zara, (für Dalmatien und Istrien, seit dem Jahre 1841 von Sebenico hierher übertragen), Stefan Knezevics, Bischof.

Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung
für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des nieder-österr. Landtages haben Se Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März 1864 nachfolgende Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung zu erlassen und zu verordnen geruht, wie folgt:

I. Diese Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung gelten für alle Gemeinden Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns, welche ein eigenes Statut nicht besitzen.

II. Die Bestimmungen des ersten, zweiten und dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung treten sofort in Kraft

III. Auf Grundlage der Gemeinde-Wahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung ist die Bestellung neuer Gemeindevertretungen unverzüglich zu veranlassen

IV. Sobald in einer Gemeinde die neue Gemeindevertretung ordnungsmäßig bestellt ist, hat in derselben die Gemeindeordnung, insoweit sie nicht schon nach Artikel II in Kraft getreten ist, zur vollen Anwendung zu kommen

V. Der Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

I. Gemeindeordnung
für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Erstes Hauptstück
Von der Ortsgemeinde überhaupt.

§. 1. (Ortsgemeinde.) Die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Aenderung eintritt.

§. 2. (Vereinigung in eine Ortsgemeinde.) Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesausschusses nach vorausgegangenem Uebereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonde in Eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.

§. 3. (Trennung von Ortsgemeinden.) Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in Eine Ortsgemeinde vereinigt wurden, können durch ein Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden konstituirt werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 27) erwachsenden Verpflichtungen besitzt.

Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Gemeindeeigenthumes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.

Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem Eingangs erwähnten Falle durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden.

§. 4. (Aenderung der Grenzen.) Zu Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.

§. 5. (Ortsgemeinde-Verband.) Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören.

Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen.

Zweites Hauptstück.
Von den Gemeindemitgliedern.

§. 6. (Personen in der Gemeinde, Gemeindemitglieder, Auswärtige.) Gemeindemitglieder sind:

a) Die Gemeindeangehörigen, das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, dann

b) die Gemeindegenossen, das sind diejenigen Personen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

§. 7. (Heimatberechtigung.) Die Heimatverhältnisse sind durch das Gesetz vom 3. Dezember 1863, Nr. 105 R. G. Bl., bestimmt.

§. 8. (Bürger, Ehrenbürger.) Gemeindeangehörige, welche bisher das Bürgerrecht erhalten haben, oder es in der Folge durch Verleihung der Gemeinde erwerben, werden Bürger genannt.

Die Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, welche sich um den Staat oder die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§. 9. (Gemeindematrikel.) Die Gemeinde hat über die Angehörigen der Gemeinde eine Matrikel zu führen, deren Einsicht Jedermann freisteht.

§. 10. (Rechte a. aller Personen in der Gemeinde.) Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. Auf Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthumes;

2. auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

§. 11. (b. Der Gemeindemitglieder, der Gemeindeangehörgen, Bürger und Ehrenbürger insbesondere.) Die Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil, und haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde.

Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten, wenn sie den für die Verleihung des Bürgerrechtes bisher üblichen Leistungen, welche in Zukunft den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen dürfen, nachgekommen sind, oder die Verleihung taxfrei erfolgt ist.

Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindeangehörigen ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

§. 12. (c. Der Auswärtigen.) Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und nicht der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.

Drittes Hauptstück.

Von der Gemeindevertretung.

§. 13. (Vertretung der Gemeinde.) Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten.

§. 14. (a. Gemeindeausschuß, Ersatzmänner.) Der Gemeindeausschuß besteht in Gemeinden mit weniger als 500 Seelen aus 8 oder 9 Mitgliedern, je nachdem zwei oder drei Wahlkörper gebildet werden; in Gemeinden

von	500—1000	Seelen aus	12
„	1000—2000	„ „	15
„	2000—3000	„ „	18
„	3000—4000	„ „	21
„	4000—5000	„ „	24
„	5000—6000	„ „	27
„	6000 Seelen an	„	30 Mitgliedern.

Ist die Anzahl der Ausschußmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muß dieselbe auf die nächste hiedurch theilbare Anzahl erhöht werden.

Außerdem ist für je drei einem Wahlkörper angehörige Ausschußmitglieder Ein Ersatzmann, und für jede in Wahlkörper allfällig noch erübrigende geringe Zahl von Ausschußmännern ebenfalls ein Ersatzmann zur Vertretung ausgeschiedener Ausschußmitglieder zu bestellen.

§. 15. (b. Gemeindevorstand.) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus mindestens zwei Gemeinderäthen.

Uebt die Gemeinde auch den übertragenen Wirkungskreis selbst aus, so wird der Gemeindevorsteher Bürgermeister genannt.

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse nothwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäthe entsprechend erhöhen.

Es darf jedoch diese Zahl den dritten Theil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschußmitglieder begriffen.

§. 16. (Wahl der Ausschuß- und Ersatzmänner.) Die Ausschuß- und Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde gewählt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

§. 17. (Recht zum Eintritte in den Ausschuß ohne Wahl.) Jedes Gemeindemitglied, welches von den gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern sammt Zuschlägen wenigstens den fünften Theil entrichtet hat, insoferne es nicht nach den §§. 3, 10, und 11 der Gemeinde-Wahlordnung von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen ist, das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeindeausschuß als Mitglied desselben einzutreten. Solche Mitglieder werden in die im §. 14 festgesetzte Zahl der Ausschußmitglieder nicht eingerechnet.

Alle zum Eintritte in den Ausschuß ohne Wahl berechtigten Personen können, die im §. 4 der Gemeinde-Wahlordnung Punkt 1 und 2 genannten wahlberechtigten Personen müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen

Der Bevollmächtigte muß österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein, und es darf ihm keiner der in den §§. 2, 3, 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen.

Wohnt weder das erwähnte Ausschußmitglied noch dessen Bevollmächtigter in der Gemeinde, so hat dasselbe dem Gemeindevorstand eine in der Gemeinde wohnhafte Person zur Entgegennahme der Verständigungen namhaft zu machen.

Der Bevollmächtigte kann nur ein Ausschußmitglied vertreten, auch darf er nicht zugleich für seine Person der Gemeindevertretung angehören.

§. 18. Wird ein nach dem vorstehenden Paragraphe zum Eintritte in den Gemeindeausschuß berechtigtes Gemeindemitglied auch durch die Wahl in den Ausschuß berufen, so hat es entweder diese Wahl anzunehmen oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen.

Zwei Stimmen im Ausschusse können ihm deshalb nicht zukommen.

§. 19. Wahl des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäthe.) Der Gemeindeausschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe.

Die Gemeinde-Wahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

§. 20. (Dauer der Amtsführung) Die Ausschuß- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt.

Vor Ablauf des dritten Jahres ist eine neue Wahl vom Gemeindevorstande auszuschreiben.

Bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung bleiben Ausschuß- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

§. 21. (Besetzung erledigter Stellen.) Wird die Stelle des Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuß binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so hat der Gemeindevorsteher jenen Ersatzmann in den Ausschuß zu berufen, der in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschußmann gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Sollte jedoch der Abgang von Ausschußmännern derart sein, daß die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Ausschußmänner selbst durch die Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezügliche Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

§. 22. (Angelobung.) Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde, oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eidesstatt zu geloben.

§. 23. (Bezüge der Gemeindevertretung.) Das Amt eines Ausschuß- und Ersatzmannes ist unentgeltlich.

Durch Gemeindebeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe aus Gemeindemitteln zu erhalten haben.

Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindekasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen.

§. 24. (Amtsverlust und Suspendirung.) Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung ursprünglich dessen Wählbar-

keit gehindert, oder dessen nach §. 17 der Gemeindeordnung erfolgten Eintritt in den Ausschuß unzulässig gemacht hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann derselbe, so lange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Viertes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange des Wirkungskreises.

§. 25. (Eintheilung des Wirkungskreises.) Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

a) ein selbstständiger, und b) ein übertragener.

§. 26. (a. Selbstständiger.) Der selbstständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;

2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;

3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;

4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

5. die Gesundheitspolizei;

6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;

7. die Sittlichkeitspolizei;

8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;

9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;

10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;

11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

§. 27. (b. Uebertragener Wirkungskreis.) Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze, und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses.

§. 28. (Im Allgemeinen.) Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

§. 29. (Bezüglich a. des Gemeindehaushaltes.) In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlußfassung des Ausschusses:

1. Jede Verfügung über das Gemeindeeigenthum (Gemeindevermögen, Gemeindegut);

2. die Bestimmung über die Art der Benützung und Verwaltung desselben;

3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;

4. die Bestimmung über die Art der Beischaffung von Erfordernissen zu Gemeindezwecken;

5. die Erledigung der Jahresrechnung;

6. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

§. 30. (b. Des Hilfspersonales.) Der Ausschuß hat dem Gemeindevorstande zur Besorgung der ihm im selbstständigen und ihm übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben.

Erkennt der Ausschuß zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, sowie über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Der Ausschuß ernennt und entläßt die Beamten oder überläßt dieses dem Gemeindevorsteher. Das Recht der Ernennung oder Entlassung der Diener steht dem Gemeindevorsteher zu.

§. 31. (c. Der Bestellung von Personen zur Unterstützung des Gemeindevorstehers in einzelnen Theilen der Gemeinde.) Insoweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuß für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen.

Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode.

§. 32. (d. Der Gemeindeanstalten und des Eigenthumes einzelner Dorfschaften.) Die Bestimmungen der §§. 29, 30 und 31 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, insoweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, sowie auch für das besondere Eigenthum einzelner zur Ortsgemeinde gehöriger Katastralgemeinden und Dorfschaften, insoweit hierüber nicht ein besonderes Uebereinkommen besteht.

§. 33. (Wahl des Vorstandes, Verleihung des Heimatrechtes, Ausübung des Patronats- und Präsentationsrechtes und Verleihungsrechtes von Stiftungen.) Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner:

1. Die Wahl des Vorstandes;

2. die Verleihung des Heimatrechtes und die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes;

3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des ihr zustehenden Verleihungsrechtes von Stiftungen.

§. 34. (Sorge für polizeiliche Anstalten.) Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 35. (Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften.) Insoweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen, und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Gulden, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen.

§. 36. (Armenversorgung.) Der Ausschuß hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu

widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, so hat der Ausschuß für die weitere Unterstützung der Armen Sorge zu tragen.

§. 37. (Wahl von Vertrauensmännern zum Vergleichsversuche.) Der Ausschuß wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetz vorbehalten.

§. 38. (Erstattung von Gutachten.) Der Ausschuß ist verpflichtet, die von den politischen Behörden oder von dem Landesausschusse abgeforderten Gutachten und Auskünfte abzugeben.

§. 39. (Ueberwachung der Geschäftsführung.) Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten, und kann Verfügungen des Gemeindevorstandes in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde abändern oder aufheben.

Der Ausschuß ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Kasse untersuchen zu lassen.

§. 40. (Bestellung von Commissionen.) Der Ausschuß ist berechtigt, zur Ueberwachung der gesammten Verwaltung und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Kommissionen zu bestellen und zu denselben auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte zu berufen.

§. 41. (Versammlungen des Ausschusses.) Der Ausschuß beschließt nach Maßgabe des Bedürfnisses die Zahl seiner ordentlichen Sitzungen im Jahre; derselbe muß aber wenigstens in jedem Vierteljahre einmal zusammentreten.

Die Einberufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher, oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter unter Angabe der Berathungsgegenstände. Die Verständigung von der Berufung hat an die Ausschußmitglieder, oder in deren Abwesenheit an ihre Hausleute zu geschehen.

Jede Versammlung, welche nicht von dem Gemeindevorsteher, oder in seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen wurde, sowie jede Versammlung, zu welcher nicht alle Ausschüsse eingeladen wurden, ist ungesetzlich, und es sind die in derselben gefaßten Beschlüsse ungiltig. Der Gemeindevorsteher muß den Ausschuß längstens binnen acht Tagen berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder, oder von der politischen Behörde, oder in einer den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesausschusse verlangt wird.

§. 42. (Beschlußfähigkeit.) Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Eine Ausnahme hievon findet Statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. In diesem Falle genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschußmitglieder.

Bei der zweiten Zusammenberufung der Ausschußmänner muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Mußte über einen Gegenstand eine zweite Sitzung angeordnet werden, weil bei der ersten Sitzung nicht die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend war, so ist der Gemeindevorsteher berechtigt, gegen jeden bei dieser zweiten Sitzung nicht erschienenen Ausschußmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Armenkasse der Gemeinde fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen, wogegen die Berufung an die politische Bezirksbehörde ergriffen werden kann.

Ueber die Beschlußfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

§. 43. (Enthaltung von der Abstimmung.) Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, müssen die Betheiligten, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen, haben jedoch vor der Abstimmung abzutreten.

§. 44 Wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung nicht allgemeine Interessen oder Leistungen sämmtlicher Gemeindemitglieder, sondern nur die besonderen privatrechtlichen Interessen eines Mitgliedes des Vorstandes oder Ausschusses, oder solcher seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließig zum zweiten Grade betrifft, so hat ein solches Mitglied abzutreten.

Sind auf diese Weise so viele Mitglieder des Ausschusses befangen, daß derselbe keinen giltigen Beschluß fassen kann, und kann aus denselben Gründen auch durch die ausnahmsweise Einberufung der Ersatzmänner an die Stelle der befangenen Ausschußmänner die Beschlußfähigkeit nicht erzielt werden, so ist der Verhandlungsgegenstand an den Landesausschuß zu leiten, welcher hierüber Beschluß zu fassen hat.

§. 45. (Vorsitz.) Der Gemeindevorsteher, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse, und jede Sitzung, bei welcher dieß nicht beobachtet wird, ist ungiltig.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§. 46. (Abstimmung.) Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende, der jedenfalls mitzustimmen hat, gibt bei gleich getheilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Stimmgebung ist mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Es bleibt jedoch dem Ausschusse überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Stimmgebung zu beschließen.

Wahlen und Besetzungen sind nur durch Stimmzettel vorzunehmen.

§. 47. (Oeffentlichkeit.) Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschußmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminar verhandelt werden.

Sollten die Zuhörer in die Berathung des Ausschusses störend eingreifen, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer und nöthigenfalls auch sämmtliche Zuhörer aus dem Sitzungslokale entfernen zu lassen.

§. 48. (Sitzungsprotokoll.) Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Namen der anwesenden Ausschußmitglieder und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat, vom Vorsitzenden und mindestens zwei anwesenden Ausschußmitgliedern zu fertigen und aufzubewahren ist.

Jedem Gemeindemitgliede steht die Einsicht in dasselbe frei.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes.

§. 49. (Im Allgemeinen.) Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.

§. 50. (a. Des Gemeindevorstandes; b. der Gemeinderäthe, und c. der sonstigen Bestellten.) Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte. Bei seiner Verhinderung haben ihn die Gemeinderäthe in der Reihenfolge, in welcher sie gewählt sind, zu vertreten. Sie haben den Gemeindevorsteher in seiner Amtsführung zu unterstützen, und diejenigen Geschäfte, welche er ihnen zuweiset, nach seiner Anordnung und unter seiner Verantwortlichkeit zu vollziehen. Ebenso haben die nach §. 31 bestellten Personen bei der Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers sich zu benehmen.

§. 51. (Disziplinargewalt des Gemeindevorstehers.) Dem Gemeindevorsteher sind die sämmtlichen Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet, und es steht ihm über dieselben die Disziplinargewalt zu.

Er kann jeden Beamten und Diener vom Dienste suspendiren.

§. 52. (Vertretung nach Außen. Ausstellung von Urkunden.) Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach Außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdieß diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschußmännern ersichtlich gemacht werden.

§. 53. (Vollzug der Beschlüsse.) Der Gemeindevorsteher hat die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zu dessen Berathung vorzubereiten.

Er hat die vom Ausschusse gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, bei Beschlüssen aber, welche an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher dieselbe einzuholen.

Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde binnen drei Tagen einzuholen, welche dieselbe, wenn sie die Sistirung nicht gegründet erachtet, dem Gemeindevorsteher längstens binnen acht Tagen bekannt zu geben, falls sie aber den Beschluß gleichfalls zu beanständen findet, nach §. 96 vorzugehen und hievon den Gemeindevorsteher zu verständigen hat.

§. 54. (Besorgung der Verwaltung des Armenpflege. Bewilligung freiwilliger Feilbietungen.) Der Gemeindevorsteher besorgt die Verwaltung des Gemeinde-Eigenthumes und beaufsichtigt die Benützung desselben; er verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen; er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen; er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen und verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ausschusses gehören.

Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger, nicht der gerichtlichen Bewilligung unterliegenden Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§. 55. (Handhabung der Ortspolizei.) Dem Gemeindevorsteher obliegt die Handhabung der Ortspolizei (§. 26), insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Der Gemeindevorsteher hat sich bei Handhabung der Ortspolizei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen und ist verpflichtet, die hiezu erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen.

In jenen Fällen, in welchen bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde zum Schutze des öffentlichen Wohles ungenügend sind, wie beispielsweise bei Epidemien, oder wenn die Kräfte der Gemeinde zur Abwendung von Gefahren nicht ausreichen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§. 56. (Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises.) Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde und hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen, wo ein solcher Beschluß des Ausschusses ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen.

§. 57. (Ausübung des Strafrechtes.) Wenn die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 26) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanktion aussprechen, und insoweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Das Erkenntniß ist nach Stimmenmehrheit zu schöpfen, und ist hierüber ein eigenes Register zu führen.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Andere Strafen, als Geldstrafen, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen, dürfen nicht verhängt werden.

§. 58. Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Strafsanktion nothwendig macht. Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 57.

§. 59. (Vollzug der Straferkenntnisse.) Der Vollzug der nach §§. 57 und 58 geschöpften rechtskräftigen Straferkenntnisse steht dem Gemeindevorsteher zu. Die Geldstrafen haben in die Armenkasse der Gemeinde zu fließen.

§. 60. (Verantwortlichkeit) Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde, und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Ebenso haften die Gemeinderäthe und die nach §. 31 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte, ohne daß hiedurch die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers aufgehoben wird.

Fünftes Hauptstück.

Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeumlagen.

§. 61. (Inventar.) Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der

Gemeinde und ihrer Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu erhalten.

Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in das Inventar gestattet.

§. 62. (Stammeigenthum.) Das Stammeigenthum (Stammvermögen und Stammgut) der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten.

Zur Vertheilung des Stammeigenthumes unter die Gemeindemitglieder, sowie über die Art der Vertheilung ist ein Landesgesetz erforderlich.

§. 63. (Verwaltung desselben.) Das gesammte erträgnißfähige Eigenthum der Gemeinden und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß der thunlichst größte nachhaltige Vortheil für die Gemeinde daraus erzielt werde.

Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder oder deren Verwendung zu Privatzwecken derselben kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämmtliche Gemeinde-Erfordernisse ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden, und daß dieselben voraussichtlich auch in Hinkunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können. (§. 91.)

§. 64. (Theilnahme an den Nutzungen.) In Bezug auf die Theilnahme an den Erträgnissen und Nutzungen des Gemeinde-Eigenthumes und auf das Maß derselben ist sich nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß, soferne nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, keinem einen Naturalgenuß beziehenden Gemeindemitgliede ein größerer Nutzen zukomme, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist.

Wenn und insoweit eine solche unangefochtene Uebung nicht besteht, oder eine bestehende Uebung angefochten wird, hat der Ausschuß mit Beachtung der erwähnten beschränkenden Vorschrift die die Benützung des Gemeinde-Eigenthumes regelnden Bestimmungen zu treffen.

Hiebei kann diese Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde-Eigenthumes von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe abhängig gemacht werden.

Diejenigen Erträgnisse aus dem Gemeinde-Eigenthume, welche nach Deckung aller gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindekasse abzuführen.

§. 65. (Verwaltungsjahr.) Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 66. (Voranschlag.) Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen, und spätestens zwei Monate vor Eintritt dieses Jahres dem Gemeindeausschusse vorzulegen, der dieselben längstens einen Monat vor Beginn des neuen Jahres festzustellen hat.

Spätestens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die Rechnung über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Die Voranschläge sowohl, wie die Jahresrechnungen müssen vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuß beim Gemeindevorsteher zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich aufgelegt werden, und es sind die von letzteren hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

§. 67. (Ueberschreitung des Voranschlages.) Bei der Vermögensgebarung ist sich genau an den festgesetzten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unverschieblich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluß des Ausschusses einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

§. 68. (Bestreitung der Gemeindebedürfnisse: a. durch Einkünfte.) Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindekasse fließenden Einkünften zu bestreiten.

§. 69. Besteht zur Bedeckung gewisser Auslagen ein besonderes gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§. 70. Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthumes zu Einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthumes nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Uebereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbstständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden.

§. 71. (Auslagen, welche von den Theilnehmern an den Nutzungen zu tragen sind.) Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeinde-Eigenthumes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Kulturskosten sind, in soweit nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeinde-Eigenthumes nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme zu tragen.

§. 72. (Auslagen, welche von den hiebei Betheiligten zu tragen sind.) Auslagen, welche, wie z. B. die Kosten für Flurschutz, zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben, Kanäle, Stierhaltung u. dgl., blos das Interesse einzelner Grund-, Haus- oder Viehbesitzer betreffen, sind, insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, von den Betheiligten, nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme zu tragen.

§. 73. (Bestreitung der Gemeindebedürfnisse: b. durch Gemeindeumlage.) Zur Bestreitung der nach §. 68 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Ausschuß die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer;

2. Dienste für Gemeinde-Erfordernisse;

3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

§. 74. (Steuerzuschläge.) In der Regel sind Zuschläge zu den direkten Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, auszutheilen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

§. 75. (Ausnahme von Gemeindeumlagen.) Von Zuschlägen zu den direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, und Diener und Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;

Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

Auch darf die gesetzliche Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden.

§. 76. (Auftheilung von Umlagen.) Die Auftheilung der Zuschläge zu den direkten Steuern hat, in

soferne der §. 70 nicht zur Anwendung kommt, im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen. Es können jedoch Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w.; ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, z. B. für den Nachtwächter im Orte, nur auf die Hausklassen- und Hauszinssteuer der im Orte selbst gelegenen Gebäude, auf die Erwerbsteuer der im Orte selbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und auf die Einkommensteuer der Ortsbewohner aufgetheilt werden.

Die Erträgnisse des Eigenthumes der Ortschaft sind vor Allem zur Bedeckung dieser örtlichen Auslagen, dann erst zur Bestreitung der allgemeinen Gemeindeauslagen zu verwenden.

§. 77. Bei Auftheilung von Umlagen ist es, wenn nicht der §. 76 oder specielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, nicht gestattet, die in die Kasse der Ortschaft oder Gemeinde fließenden Erträgnisse nur zu Gunsten einzelner Klassen oder Gemeindemitglieder zum Behufe der Bedeckung ihrer Umlage zu verwenden.

Diese Erträgnisse sind vielmehr vor Allem zur Bestreitung der Gemeindeauslagen zu verwenden, und nur der hierdurch nicht bedeckte Theil derselben durch Umlagen zu decken.

§. 78. (Gemeindeumlagen für neue Erwerbungen und Unternehmungen) Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeinde-Einkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens, kann der Ausschuß Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens drei Viertheile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Viertheile der gesammten, in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Es kann jedoch auf Verlangen von wenigstens zehn Wahlberechtigten die Abstimmung auch mittelst Stimmzettel geschehen, auf welchen der Steuerantrag des Abstimmenden einzutragen ist. Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 79. (Zuschläge zur Verzehrungssteuer.) Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf blos der Verbrauch im Gemeindegebiete, und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden.

Das Perzent des Verzehrungssteuerzuschlages darf die Hälfte des bei den direkten Steuern in derselben Gemeinde bestehenden Zuschlagperzentes nicht übersteigen.

§. 80. (Bewilligung höherer Zuschläge.) Zuschläge, welche 20 Perzent der direkten Steuern oder 10 Perzent der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden.

Zuschläge, welche 50 Perzent der direkten Steuern oder 25 Perzent der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

§. 81. (Dienste für Gemeinde-Erfordernisse.) Durch Beschluß des Gemeindeausschusses können für nachfolgende Gemeinde-Erfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden: Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege, Schneeschaufelungen und Hilfe bei Unglücksfällen.

Die Dienste sind in Geld abzuschätzen; die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 74—78 nach dem Maßstabe der direkten Steuern.

Die Dienste können nach Wahl der Verpflichteten entweder persönlich oder durch taugliche Stellvertreter geleistet, oder nach der Anschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

Wenn der nach der Abschätzung sich ergebende Werth der Dienste entweder für sich allein, oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den direkten Steuern jenes Perzent dieser Steuer übersteigt, welches der Ausschuß selbst bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 80 zur Anwendung zu kommen.

§. 82. (Andere Auflagen und Abgaben.) Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist ein Landesgesetz erforderlich.

§. 83. (Beschlüsse über Gemeindeumlagen.) Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden. Bedarf ein solcher Beschluß des Gemeindeausschusses einer höheren Genehmigung, so hat Jeder, der sich durch denselben beschwert erachtet, seine Einwendungen dagegen binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden vierzehntägigen Frist beim Gemeindevorsteher anzubringen.

Diese Einwendungen sind dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.

§. 84. (Einbringung von Steuerzuschlägen und Geldleistungen.) Steuerzuschläge zu Gemeindezwecken sind durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst, einzubringen.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben, und im Weigerungsfalle durch die Mobilarexekution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so hat der Gemeindevorsteher von demselben den nach der Abschätzung (§. 81) sich ergebenden Geldwerth dieser Dienste gleichwie andere Geldleistungen einzutreiben.

§. 85. (Darlehen und Veräußerungen zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen.) Zur Aufnahme von Darlehen oder zur Veräußerung von Gemeinde-Eigenthum behufs der Bestreitung von Gemeindebedürfnissen darf nur ausnahmsweise dann geschritten werden, wenn es sich um nicht wiederkehrende Auslagen handelt, und Zuschläge oder Auslagen oder deren Erhöhung nicht räthlich erscheinen. In welchen Fällen hiezu eine höhere Genehmigung einzuholen ist, bestimmen die §§. 62 und 91.

§. 86. (Eigenthum zur Ortsgemeinde gehöriger Katastralgemeinden und Dorfschaften.) Bei Verwaltung des Eigenthums einzelner zur Ortsgemeinde gehöriger Katastralgemeinden und Ortschaften kommen die in diesem Hauptstücke aufgestellten Grundsätze zur Anwendung.

§. 87. (Konkurrenz.) Die Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf specielle Rechtstitel sich gründenden Konkurrenzen verbleiben aufrecht.

Sechstes Hauptstück.

Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

§. 88. (Freiwillige Vereinigung.) Den einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbstständigen (§. 26), als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 27) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen.

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorzulegen.

§. 89. (Zwangsweise Vereinigung.) Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 27) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dieß der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen.

Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen.

Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Uebereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zu Stande, so hat der Landesausschuß hierüber zu entscheiden.

Siebentes Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Gemeinden.

§. 90. (Ueberwachung durch den Landesausschuß.) Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammeigenthum (Stammvermögen und Stammgut) der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen, und durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 91. (Der Genehmigung des Landesausschusses zu unterziehende Beschlüsse.) Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 80 und 88) bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung einer zum Stammeigenthume der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;

2. die Vertheilung der Jahresüberschüsse oder deren Verwendung zu Privatzwecken unter und für die Gemeindemitglieder (§. 63);

3. die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte aus dem Eigenthume der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten unter Hinzurechnung von 15 Percent der in der Gemeinde vorgeschriebenen Gesammtschuldigkeit an direkter Steuer übersteigt.

Die Aufnahme eines neuen Darlehens zur Bezahlung eines älteren, insoferne der Betrag des ersteren jenen des letzteren nicht übersteigt, bedarf keiner Genehmigung.

§. 92. Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses, sowie über Berufungen gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffene Verfügungen des Gemeindevorstandes in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten.

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung oder Verständigung laufenden vierzehntägigen Frist beim Gemeindevorsteher zur allsogleichen Vorlage an den Landesausschuß einzubringen. Der Landesausschuß hat über diese Berufungen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses dann aufzuheben, wenn sie den Wirkungskreis des letzteren überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen oder dieselben fehlerhaft anwenden.

§. 93. (Enthebung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes.) Wenn Mitglieder des Gemeindevorstandes trotz wiederholter Mahnung sich eine grobe Verletzung oder anhaltende Vernachlässigung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, so können dieselben über Einvernehmen des Gemeindeausschusses von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes enthoben werden, in welchem Falle eine neue Wahl durch den Gemeindeausschuß anzuordnen ist.

§. 94. (Bestellung eines Vertreters von Amtswegen.) Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Klasse von Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig, so kann bei Befangenheit des Gemeindeausschusses der Landesausschuß, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen bestellen.

§. 95. (Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.) Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Auch hat der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde oder dessen Abgeordneter das Recht, allen Sitzungen des Gemeindeausschusses beizuwohnen, ohne jedoch an der Verhandlung und Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 96. (Sistirung der Beschlüsse durch die politische Bezirksbehörde.) Wenn der Gemeindeausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtiget und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen und die Anzeige an die Statthalterei zu erstatten, welche hierüber, jedoch wenn der Gegenstand den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betrifft, erst nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden hat.

§. 97. (Berufung an die politische Bezirksbehörde.) Die politische Bezirksbehörde hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 92 an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde.

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung oder der Verständigung laufenden vierzehntägigen Frist beim Gemeindevorsteher zur allsogleichen Vorlage an die politische Bezirksbehörde, oder unmittelbar bei der Letzteren anzubringen; in diesem Falle ist zugleich dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu machen.

§. 98. (Abhilfe der politischen Bezirksbehörde auf Kosten der Gemeinde.) Wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde, wenn es sich um Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises handelt, auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Eben dasselbe hat im erwähnten Falle in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu geschehen, wenn Gefahr am Verzuge ist.

Ist Gefahr am Verzuge nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde den Fall der Statthalterei anzu-

zeigen, welche hierüber erst nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden hat.

§. 99. (Ordnungsstrafe, Bestellung eines anderen Organes für den übertragenen Wirkungskreis.) Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises ihren Aufträgen nicht nachkommen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen.

Macht sich der Gemeindevorsteher so schwerer Pflichtverletzungen schuldig, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises demselben ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Ausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen.

§. 100. (Auflösung.) Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

II. Gemeinde-Wahlordnung
für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Erstes Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindeausschusses.

Erster Abschnitt.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 1. (Wahlberechtigung, aktives Wahlrecht.) Wahlberechtigt sind:

1. Diejenigen Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Steuer entrichten.

2. Unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) Die in der Ortsseelsorge nicht blos aushilfsweise verwendeten, sowie alle höheren Geistlichen der christlichen Konfessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen;
b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
c) Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;
d) dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;
e) Advokaten, Notare, Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erlangt haben; ferner die von einer inländischen Universität oder inländischen Anstalt approbirten Magister und Patrone der Chirurgie und die Magister der Pharmacie;
f) die Vorsteher und Oberlehrer, sowie die mit Dekret angestellten Unterlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Direktoren, Professoren und Lehrer;
g) die Ehrenbürger und Bürger.

Den Wahlberechtigten einzelner Gemeindemitglieder sind auch inländische Korporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

§. 2. (Ausnahmen) Dienende Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, insoferne dieselben nicht zu den im §. 17 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindemitgliedern gehören, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

§. 3. (Ausschließungsgründe.) Bis das Strafgesetz die Bestimmungen festsetzt, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei, bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;
b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;
c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 St. G. B.).

§. 4. (Ausübung des Wahlrechtes.) Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin hat ihr Wahlrecht stets durch ihren Ehegatten, eigenberechtigte andere Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten, nicht eigenberechtigte Personen durch ihre Vertreter auszuüben;

2. dienende Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche zu den im §. 17 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindemitgliedern gehören, können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben;

3. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

Ebenso können

4. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansäßig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

§. 5. Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

§. 6. Korporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§. 7. Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahl-

recht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

§. 8. (Bevollmächtigte oder Vertreter.) Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 sub a), b) und c) angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten, und muß eine von dem Vollmachtgeber unterfertigte, auf den Wahlakt im Allgemeinen lautende Vollmacht vorweisen, welches während des Wahlaktes nicht widerrufen werden darf. Die Vollmacht ist dem Wahlakte beizuschließen.

§. 9. (Passives Wahlrecht. Wählbarkeit.) Wählbar als Ausschuß- oder Ersatzmänner sind nur diejenigen Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§. 10. (Ausnahmen.) Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Die Beamten der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Staatsbehörde;

2. die zur Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellten besoldeten Beamten und Diener der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden;

3. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben;

4. diejenigen, welche rücksichtlich einer ihnen vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung oder Rechnungslegung an die Gemeinde säumig sind.

§. 11. (Ausschließungsgründe.) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im §. 3 sub a), b) und c) Genannten:

a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;

b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St. G. B. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;

d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Wahl.

§. 12. (Wählerverzeichniß.) Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, daß darin zuerst unter Angabe ihrer dießfälligen, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an dierekten Steuern sammt Zuschlägen von dem im §. 1 sub 1 und 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen:

a) die Ehrenbürger;

b) die Pfarrer und höheren Geistlichen sämmtlicher christlichen Konfessionen, die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen;

c) die Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten von der IX. Diätenklasse im Range aufwärts;

d) die pensionirten k. k. Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister aufwärts, und

e) Advokaten und Notare, die Doktoren der inländischen Universitäten, dann die übrigen im §. 1 sub 2 angeführten Gemeindeangehörigen; endlich alle anderen wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern sammt Zuschlägen in absteigender Ordnung gereiht angesetzt, und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Aeltere dem Jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuerjahresschuldigkeiten zu ziehen.

§. 13. (Ermittlung und Anmerkung der ohne Wahl zum Eintritte in den Gemeindeausschuß Berechtigten) Zeigt sich, daß auf ein wahlberechtigtes Gemeindemitglied das Fünftel oder noch mehr von der Gesammtsteuersumme als Jahresschuldigkeit entfällt, und selbes daher ohne Wahl in den Gemeindeausschuß als Mitglied desselben einzutreten das Recht hat (§. 17 der Gemeindeordnung), so ist dieß in dem Verzeichnisse bei dem Namen des betreffenden Gemeindemitgliedes anzumerken, zugleich aber seine Jahressteuerschuldigkeit von der Gesammtsumme in Abzug zu bringen. Der Rest bildet die richtig gestellte Gesammtsteuersumme.

§. 14. (Bildung von Wahlkörpern.) Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten; in der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können zwei Wahlkörper gebildet werden.

Die Entscheidung hierüber steht der politischen Bezirksbehörde zu.

§. 15. (Liste des ersten Wahlkörpers.) Für jeden Wahlkörper ist vom Gemeindevorsteher eine abgesonderte Liste zu verfassen.

In die Liste des ersten Wahlkörpers sind aus dem Wählerverzeichnisse zuerst die im §. 12 sub a) bis einschließig c) aufgeführten Gemeindeangehörigen mit Angabe ihrer allfälligen, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeiten sammt Zuschlägen an direkten Steuern, sodann die zum Eintritte in den Gemeindeausschuß ohne Wahl Berechtigten (§. 13 der Wahlordnung), jedoch ohne Angabe ihrer Steuerschuldigkeit aufzunehmen, und von allen andern Wahlberechtigten mit Einschluß der übrigen im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen, wie sie nach der Höhe ihrer Jahressteuerschuldigkeit gereiht auf einander folgen, noch so viele zu übertragen, als zur Ergänzung des Drittels der im Wählerverzeichnisse ausgewiesenen Gesammtsteuersumme erforderlich ist.

Die in diese Liste aufgenommenen Wahlberechtigten bilden den ersten Wahlkörper.

§. 16. (Liste des zweiten Wahlkörpers.) In die Liste des zweiten Wahlkörpers sind zuvörderst die im §. 1 sub 2 genannten Gemeindeangehörigen, welche nicht bereits in die Liste des ersten Wahlkörpers eingetragen sind, mit Angabe ihrer allfälligen Jahresschuldigkeiten an direkten Steuern sammt Zuschlägen aufzuführen, und denselben aus dem Wählerverzeichnisse, nach der absteigenden Ziffer ihrer Jahressteuerschuldigkeit gereiht, so viele Wahlberechtigte anzuschließen, als nöthig sind, um das zweite Drittel der Gesammtsteuersumme zu erschöpfen.

Diese bilden den zweiten Wahlkörper.

§. 17. (Liste des dritten Wahlkörpers.) Alle übrigen im Verzeichnisse aufgeführten Wahlberechtigten haben den dritten Wahlkörper zu bilden und sind in die dritte Liste zu übertragen.

§. 18. (Anfertigung der Listen bei zwei Wahlkörpern.) Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so sind in die erste Liste zu oberst die Ehrenbürger, sodann sämmtliche im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen unter Beisetzung ihrer allfälligen, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeiten an direkten Steuern sammt Zuschlägen, sodann die zum Eintritte in den Gemeindeausschuß ohne Wahl Berechtigten (§. 13 der Wahlordnung), jedoch ohne Angabe ihrer Steuerschuldigkeit aufzunehmen, an diese aber aus dem Wählerverzeichnisse nach den fortlaufenden Zahlen desselben so viele Wahlberechtigte zu reihen, als nöthig sind, um die Hälfte der rectificirten Gesammtsteuersumme zu erschöpfen.

Alle diese zusammen bilden den ersten Wahlkörper.

Die übrigen im Wählerverzeichnisse aufgeführten Wahlberechtigten bilden den zweiten Wahlkörper und sind in die zweite Liste zu reihen.

§. 19. (Im Falle der Trennung der Steuerschuldigkeit eines Wahlberechtigten.) Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden müßte, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden würde.

Bei gleichen Theilen wird er dem höheren Wahlkörper angereiht.

§. 20. (Im Falle der Ergänzung des ersten Wahlkörpers.) Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Wählerverzeichnisse §. 12 nächstfolgenden Besteuerten bis auf diese Zahl zu ergänzen.

Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen rectificirten Steuersumme abgezogen, und der Rest in zwei gleiche Theile getheilt.

Jene Wahlberechtigten, einschließig der im §. 1 sub 2 aufgezählten Gemeindeangehörigen, insoferne sie nicht bereits im ersten Wahlkörper eingereiht wurden, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen den dritten Wahlkörper. Hiebei findet auch die Bestimmung des §. 19 ihre Anwendung.

Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören alle nach der Ergänzung des ersten Wahlkörpers erübrigenden Wahlberechtigten zum zweiten Wahlkörper.

§. 21. (Vertheilung der Ausschußmänner auf die einzelnen Wahlkörper.) Die nach §. 14 der Gemeindeordnung entfallende Anzahl von Ausschußmännern wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.

§. 22. (Auflegung der Wählerlisten zu Jedermanns Einsicht. Einwendungen dagegen.) Die Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dieß durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen.

§. 23. (Erklärung des zum Eintritte in den Ausschuß ohne Wahl Berechtigten, von seinem Rechte keinen Gebrauch zu machen.) Erklärt innerhalb dieser Frist das zum Eintritte in den Gemeindeausschuß ohne Wahl berechtigte Gemeindemitglied, von seinem gesetzlichen Rechte keinen Gebrauch zu machen, so ist dieß bei dem Namen desselben im Wählerverzeichnisse anzumerken, daselbst sowohl bei dem Ansatze seiner Jahresschuldigkeit, als auch bei der Gesammtsteuersumme die Steuer dieses Gemeindemitgliedes im vollen Betrage in Anrechnung zu bringen, und sohin diese Summe der Einreihung in den Wahlkörper zu Grunde zu legen.

§. 24. Entscheidungen über die angebrachten Einwendungen.) Eine Kommission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen, und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Kommission angebracht, und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. Das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

§. 25. (Richtigstellung der Wählerlisten.) Ist die Reclamationsfrist verstrichen und über die angebrachten Einwendungen endgiltig entschieden worden, so sind die richtig gestellten Wählerlisten als solche vom Gemeindevorstande zu bestätigen.

In den richtig gestellten Wählerlisten darf keine Veränderung mehr stattfinden, und hat bis zur Vornahme der Wahl vom Tage der Richtigstellung mindestens eine Frist von acht Tagen zu verstreichen.

§. 26. (Kundmachung der vorzunehmenden Wahl.) Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginn von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln, und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

§. 27. Die politische Bezirksbehörde hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne.

Dritter Abschnitt.

Von der Vornahme der Wahl.

§. 28. (Wahlkommission.) Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderathe als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeindevorsteher als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen.

§. 29. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert. Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

§. 30. (Wahlakt.) Der Wahlakt ist öffentlich und hat durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlkommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 9—11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten.

§. 31. (Wahl der Ausschußmitglieder, Abstimmung.) Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihren Stimmzettel abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihren Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

§. 32. Auf dem Stimmzettel sind jene wählbaren Personen welche nach dem Wunsche des Wählers Ausschußmitglieder werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu bezeichnen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschußmitglieder zu wählen hat

§. 33. Der Wahlberechtigte muß vor der Wahlkommission persönlich erscheinen und darf nur einen Stimmzettel abgeben.

Vertreter und Bevollmächtigte dürfen nur in den Fällen der §§. 4—7 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie sich über ihre Berechtigung hiezu gehörig legitimiren.

Erkennt die Wahlkommission, daß die gesetzlichen Erfordernisse bei erschienenen Vertretern oder Bevollmächtigten nicht vorhanden sind, so ist denselben die Abstimmung zu verweigern und dieses im Wahlprotokolle anzumerken.

§. 34. (Wahlprotokoll.) Die Namen der Wähler, welche Stimmzettel abgegeben haben, sind mit fortlaufender Zahl in das von einem Mitgliede der Wahlkommission zu führende Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Bei Vertretern und Bevollmächtigten sind auch die Namen derjenigen, welche durch sie beim Wahlakte vertreten werden, im Wahlprotokolle aufzuführen und die Vollmachten demselben beizuschließen.

§. 35. (Stimmenzählung.) Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimme abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, und sohin, nach erhobener Uebereinstimmung der Zahl der im Wahlprotokolle eingetragenen Wähler mit den vorhandenen Stimmzetteln, zur Eröffnung der Letzteren und zur Stimmenzählung zu schreiten.

§. 36. Die in jedem Stimmzettel zu Ausschußmitgliedern bezeichneten Namen sind vom Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlkommission in die Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die Jemand als Ausschußmitglied erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlkommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet.

§. 37. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als der Wahlkörper Ausschußmitglieder zu wählen hat, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt, so verliert er deßhalb seine Giltigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmal verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind ungiltig. Die Entscheidung hierüber steht der Wahlkommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.

§. 38. In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Ausschußmitglieder Genannten die meisten Stimmen haben, zu Ausschußmitgliedern gewählt.

Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschußmitglieder erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Ausschußmitglied einzutreten hat.

§. 39. Das Ergebniß der Stimmenzählung ist in's Wahlprotokoll einzutragen und vom Vorsitzenden zu verkünden.

Die Stimmzettel werden von dem Vorsitzenden an einen Faden gereiht, versiegelt und dem Wahlakte beigeschlossen.

§. 40. (Wahl der Ersatzmänner.) Sind die Ausschußmänner eines Wahlkörpers gewählt, so ist auf dieselbe Weise zur Wahl der Ersatzmänner zu schreiten.

§. 41. (Ablehnung der Wahl.) Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuß- oder Ersatzmanne, oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche aller Konfessionen und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
3. Militärpersonen;
4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;
6. Personen, welche in drei aufeinander folgenden Wahlperioden als Ausschüsse wirksam waren, blos für die nächste Periode;
7. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder an einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
8. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind;
9. diejenigen, welche nach §. 17 der Gemeindeordnung zum Eintritte in den Gemeindeausschuß ohne Wahl berechtigt sind;
10. diejenigen, welche in einem Privatdienste stehen, insoweit es sich um eine Wahl in den Gemeindevorstand handelt.

In den sub 1 bis 10 angeführten Fällen, wenn sie erst nach erfolgter Annahme eines Amtes eintreten, darf dieses Amt zurückgelegt werden.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeindeausschuß bis 100 fl. bemessen kann, wogegen die Beschwerde an die politische Behörde offen steht.

Die Geldbuße fließt in die Armenkasse der Gemeinde.

§. 42. Die Vorschriften des §. 41 haben auch bezüglich der nach §. 31 der Gemeindeordnung zu bestellenden Personen zu gelten.

§. 43. Ist die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Ausschuß- oder beziehungsweise Ersatzmann einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den Ausschußmännern oder beziehungsweise nach den Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat.

Dasselbe hat unbeschadet der nach §. 41 der Wahlordnung zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.

§. 44. Ist Jemand von einem Wahlkörper bereits als Ausschußmann gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden.

Geschieht dieß dennoch, so wird eine solche Stimme nicht gezählt.

Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschußmanne gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 45. (Verkündigung des Wahlergebnisses und Anzeige an die politische Bezirksbehörde.) Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt.

Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlakten in Aufbewahrung zu nehmen.

Derselbe verkündet das Gesammtergebniß der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde.

Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an die Statthalterei, als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

§. 46. (Einwendungen gegen das Wahlverfahren.) Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlakte bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben der Statthalterei zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht, oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gemeindevorstandes zu schreiten.

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindevorstandes.

§ 47. (Einberufung zur Wahl des Gemeindevorstandes.) Ueber Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neu zusammengesetzten Ausschusses haben sich sämmtliche Mitglieder des letzteren am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln.

Jene Ausschußmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine an die Armenkasse der Gemeinde zu entrichtende Geldbuße, welche der Ausschuß bis 20 fl. bemessen kann.

§. 48. Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde ist berechtigt, dem Wahlakte entweder selbst oder durch einen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gesetzlichkeit des Vorganges anzuwohnen.

Zu diesem Ende muß derselbe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

§. 49. (Leitung der Wahl.) Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses unter Zuziehung zweier Mitglieder aus der Versammlung geleitet.

§. 50 (Wählbarkeit zum Gemeindevorstande.) Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die Ausschußmitglieder. Ausgenommen hievon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der aktiven Dienstleistung;
3. Geistliche aller Confessionen.

Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

§. 51. (Erforderniß zur Giltigkeit der Wahl.) Zur Giltigkeit der Wahl sind die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Ausschußmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl ist mittelst Stimmzetteln vorzunehmen.

§. 52. (Wahl des Gemeindevorstandes.) Zuerst findet die Wahl des Gemeindevorstehers Statt. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 53. (Wahl der Gemeinderäthe.) Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäthe zu schreiten, und zwar ist jeder Gemeinderath in einer besonderen Wahl zu wählen.

Kömmt keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande, so gelten auch bei dieser Wahl die Vorschriften des §. 52.

§. 54. (Verwandtschaft und Schwägerschaft.) Wird Jemand als Gemeinderath gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher oder mit einem bereits gewählten Gemeinderathe im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die hiedurch erledigte Gemeinderathsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.

§ 55. (Protokoll.) Ueber die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und mindestens drei Ausschußmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlakten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§. 56. (Neuwahl im Laufe der Wahlperiode.) Wenn im Laufe der Wahlperiode an die Stelle eines Gemeinderathes ein neuer zu wählen oder die Stelle des Vorstehers zu besetzen ist, so hat im ersten Falle der Gemeindevorsteher, im zweiten Falle der Stellvertreter des Gemeindevorstehers die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten.

Eine Vorrückung findet nicht Statt.

Uebrigens kommen auch bei diesen Wahlen die §§. 47 bis 55 zur Anwendung. Der Ausnahmsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft trifft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.

Heimatgesetz,

betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen Krain und die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

In Ausführung des Artikels II des Gesetzes vom 5. März **1862** (R. G. Bl. Nr. 18) haben Se. Majestät zur Regelung der Heimatverhältnisse in den obgenannten Königreichen und Ländern mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes Nachstehendes festzusetzen geruht:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung.

§. 2. Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben.

Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber nur in einer Gemeinde zustehen.

§. 3. Das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes.

Wird daher eine Gemeinde mit einer anderen zu Einer Gemeinde vereinigt, oder durch Einverleibung eines Theiles einer anderen Gemeinde erweitert, so wird das Heimatrecht, welches bisher nur in einem Theile der in solcher Weise vergrößerten Gemeinde zustand, auf den ganzen Umfang der letzteren von selbst ausgedehnt.

§. 4. Wird eine Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt, oder mit einem Theile einem anderen Gemeindegebiete einverleibt, so sind die Heimatberechtigten dieser Gemeinde mit allen ihnen im Heimatrechte folgenden Personen jener Gemeinde als heimatberechtigt zuzuweisen, welche in dem Besitze desjenigen Gebietes ist, in dem sie zur Zeit der Trennung, beziehungsweise Einverleibung wohnten, oder, falls sie sich zu dieser Zeit in der Gemeinde nicht mehr aufhielten, vor ihrem Abzuge aus derselben zuletzt gewohnt hatten.

Insoweit die Zuweisung nicht nach diesen Bestimmungen durchgeführt werden kann, ist für dieselbe der Wohnsitz maßgebend, den derjenige, welchem die Zuzuweisenden im Heimatrechte folgten, zuletzt in der Gemeinde hatte.

Heimatberechtigte, bei welchen auch dieser Anhaltspunkt fehlt, sind, insoferne nicht zwischen den betreffenden Gemeinden eine Vereinbarung zu Stande kommt, einer dieser Gemeinden durch die politische Behörde zuzuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Begründung, Veränderung und dem Verluste des Heimatrechtes.

§. 5. Das Heimatrecht wird begründet:

1. Durch die Geburt (§. 6);
2. durch die Verehelichung (§. 7);
3. durch die Aufnahme in den Heimatverband (§§. 8 und 9);
4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§. 10).

§. 6. Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war.

Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht.

Legitimirte Kinder, insoferne sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht besitzt.

Durch Annahme an Kindesstatt oder Uebernahme in die Pflege wird das Heimatrecht nicht begründet.

§. 7. Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist.

§. 8. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

Ueber das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluß jeder Berufung lediglich die Gemeinde.

Die Aufnahme in den Heimatverband darf jedoch weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden.

Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten.

§. 9. Zur Einführung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung einer solchen schon bestehenden Gebühr ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Gebühr hat in die Gemeindekasse einzufließen.

§. 10. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird.

§. 11. Bei Veränderungen in dem Heimatrechte folgt die Ehefrau, insoferne sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne, und sie behält auch als Witwe das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war.

Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten.

Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie sich zum Eingehen der Ehe befunden hat.

§. 12. Bei Veränderungen in dem Heimatrechte der Eltern folgen eheliche und legitimirte Kinder dem Vater, und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind.

Die eigenberechtigten Kinder bleiben aber in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren.

Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung ihrer Mutter nicht legitimirt werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimatrecht, welches sie bis dahin hatten.

§. 13. Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatrechte der Kinder.

§. 14. Militärpersonen werden bezüglich des Heimatrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zusteht, nach dem gegenwärtigen Gesetze beurtheilt.

§. 15. Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird seines Heimatrechtes dadurch verlustig.

§. 16. Sollte eine Person, welche die Staatsbürgerschaft verloren hat, in Folge von Staatsverträgen wieder übernommen werden müssen, oder sollte sie in den österreichischen Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehren, und kann deren Uebernahme von einem andern Staate nicht erzielt werden, so tritt sie in das Heimatrecht zurück, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft hatte.

§. 17. Das Heimatrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer andern Gemeinde.

Die Verzichtleistung auf das Heimatrecht ist ohne Wirkung, so lange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimatrecht erworben hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Behandlung der Heimatlosen.

§. 18. Haimatlose, d. i. solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, werden nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphe einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist, oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben.

§. 19. Die Heimatlosen sind in nachstehender Reihenfolge zuzuweisen:

1. Derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben;

2. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden, zuletzt nicht unfreiwillig aufgehalten haben;

3. derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind, oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden, oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet;

4. derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen werden.

§. 20. Die Ehefrau eines Heimatlosen ist derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welcher ihr Ehemann zugetheilt wird, vorausgesetzt, daß sie mit diesem in Gemeinschaft lebt.

Dagegen sind die Ehefrauen der Heimatlosen, bei welchen diese Bedingung nicht eintritt, sowie die Witwen derselben nach den Bestimmungen des §. 19 zuzutheilen, insoferne sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben.

§. 21. Die nicht eigenberechtigten Kinder der Heimatlosen sind jener Gemeinde zuzutheilen, welcher ihr Vater, und bei unehelichen oder auch bei ehelichen, deren Vater verstorben ist, ihre Mutter zugewiesen wird, vorausgesetzt, daß sie mit dem Vater und bezüglich mit der Mutter in Gemeinschaft leben.

Die eigenberechtigten, die mit ihrem Vater und bezüglich mit ihrer Mutter nicht in Gemeinschaft lebenden nicht eigenberechtigten, sowie die von beiden Eltern verwaisten Kinder der Heimatlosen sind nach den Bestimmungen des §. 19 zuzuweisen, wenn sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben.

Vierter Abschnitt.

Von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung.

§. 22. In den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird.

§. 23. Diese Obliegenheit der Gemeinde besteht auch nur insoweit, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach andern Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind

Sind diese Personen vermögend, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so sind sie im Weigerungsfalle hiezu im gesetzmäßigen Wege zu verhalten; inzwischen hat aber die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von dem hiezu Verpflichteten zu verlangen.

§. 24. Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung.

Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung.

§. 25. Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde.

Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen.

§. 26. Die Armenversorgung von Seite der Gemeinde tritt auch nur insoweit ein, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag.

Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten.

§. 27. Die Versorgung der nach §. 19 sub 1 zugewiesenen Personen im Verarmungsfalle haben sämmtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes, welchem dieselben zu Gute gerechnet wurden, zu übernehmen.

Den Gemeinden gebührt aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen, welche denselben vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach §. 19 sub 3 zugewiesen werden.

§. 28. Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.

§. 29. Unter dem gleichen Vorbehalte hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

§. 30. Die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat der Heimatgemeinde desselben, falls solche bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 31. Die in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Heimatscheinen.

§. 32. Der Heimatschein ist die Urkunde, welche bestätigt, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimatrecht in der Gemeinde zusteht.

§. 33. Die Heimatscheine werden von der Heimatgemeinde nach dem diesem Gesetze angeschlossenen Formulare ausgefertigt.

Denselben ist das Siegel der Gemeinde aufzudrücken.

Für die Ausfertigung darf eine Gebühr an die Gemeinde nicht abgenommen werden.

§. 34. Die Ertheilung eines Heimatscheines darf keinem Heimatberechtigten verweigert werden.

§. 35. Ein Heimatschein ist ungiltig, wenn die Gemeinde nachzuweisen vermag, daß der Inhaber des Heimatscheines zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde hatte.

Sechster Abschnitt.

Von der Competenz und dem Verfahren in Heimatangelegenheiten.

§. 36. Die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, gehören, die in diesem Gesetze bezeichneten Fälle ausgenommen, zur Competenz der politischen Behörden.

§. 37. Insoweit bei diesen Angelegenheiten streitige Fragen des Civilrechtes, z. B. über die eheliche oder un-

eheliche Geburt, mit einfließen, steht die Entscheidung über diese Fragen dem Gerichte zu.

§. 38. Vor das Gericht gehören auch diejenigen Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Civilrechte verpflichteten Personen erheben.

§. 39. Ueber Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, ist im politischen Wege zu entscheiden. Selbst in dem Falle des §. 38 hat die politische Behörde vorerst den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen, und es kann hierüber im Rechtswege nicht weiter mehr verhandelt werden.

§. 40. Die politische Bezirksbehörde kann mit einer Entscheidung über die, sei es auf Ansuchen einer Partei oder einer Gemeinde oder von Amtswegen, zu lösende Frage des zuständigen Heimatrechtes nur insoweit vorgehen, als hiedurch eine Gemeinde ihres Bezirkes als die Heimatgemeinde erkannt wird.

Erachtet jedoch dieselbe, daß derjenige, um dessen Heimatrecht es sich handelt, nach den gepflogenen Erhebungen in einer Gemeinde des Verwaltungsbereiches einer anderen politischen Bezirksbehörde heimatberechtigt sei, so hat sie sich an diese Behörde zu wenden. Stimmen beide Behörden in ihrem Erkenntnisse überein, so haben sie die Angelegenheit einverständlich zu erledigen.

Kommt aber zwischen denselben eine Uebereinstimmung nicht zu Stande, so ist die Verhandlung der vorgesetzten politischen Landesstelle vorzulegen, welche, wenn ihr beide Behörden untergeordnet sind, darüber entscheidet, wenn aber dieselben zu dem Verwaltungsgebiete verschiedener Landesstellen gehören, sich mit der Landesstelle des anderen Verwaltungsgebietes in das Einvernehmen setzt.

Findet zwischen den Landesstellen ein einverständliches Erkenntniß Statt, so wird dasselbe ausgefertigt, im entgegengesetzten Falle aber der Gegenstand der Entscheidung des Staatsministeriums unterzogen.

§. 41. Gegen die in den Angelegenheiten dieses Abschnittes ergangenen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde steht der Instanzenzug an die politische Landesstelle offen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet eine Berufung an das Staatsministerium nicht Statt.

§. 42. Wenn die Gemeinde die Ertheilung eines Heimatscheines verweigert (§. 34), so kann sich die hiedurch beschwerte Partei an die politische Bezirksbehörde wenden, welche, wenn das Heimatrecht des Beschwerdeführers in der Gemeinde durch ein rechtskräftiges Erkenntniß außer Zweifel gesetzt ist, die Gemeinde zur Ausfertigung des Heimatscheines zu verhalten hat.

§. 43. Keine Gemeinde darf gegen Personen, deren Heimat unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, bevor ihr Heimatrecht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes endgiltig festgestellt wurde, mit einer Abschiebung in eine andere Gemeinde, oder wenn eine solche dennoch geschehen wäre, mit einer Zurückschiebung bei Haftung für alle Schäden und Kosten vorgehen.

Wurde jedoch die Uebernahme von der hiezu nachmals als verpflichtet erkannten Gemeinde ohne Grund verweigert, so hat dieselbe allen durch eine solche Weigerung verursachten Aufwand zu ersetzen.

Sowohl über die Verpflichtung zum Ersatze, als über den Betrag desselben haben die politischen Behörden zu erkennen.

§. 44. Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen eine Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen.

Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen.

Siebenter Abschnitt.

Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf die vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete.

§. 45. Auf ausgeschiedenen Gutsgebieten kann ein Heimatrecht nicht begründet werden.

§. 46. Treten die im §. 19 bezeichneten, die Zuweisung eines Heimatlosen bestimmenden Umstände in einem vom Gemeindeverbande geschiedenen Gutsgebiete ein, so ist der Heimatlose mit Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse einer der angrenzenden, in demselben politischen Bezirke gelegenen Gemeinden zuzuweisen.

§. 47. Die Last der Armenversorgung der nach dem vorigen Paragraphe zugewiesenen Heimatlosen haftet auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete.

§. 48. Im Uebrigen haben die in dem gegenwärtigen Gesetze rücksichtlich der Gemeinden enthaltenen Bestimmungen, dem Artikel I des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. Bl., gemäß, auch auf ausgeschiedene Gutsgebiete Anwendung zu finden.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 49 Mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf die Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, alle früheren mit demselben nicht im Einklange stehenden Gesetze außer Kraft.

Heimatrechte jedoch, welche am Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes nach den früheren Vorschriften bereits erworben waren, verbleiben insolange in Kraft, bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verloren gehen.

§. 50. Durch das gegenwärtige Gesetz wird an denjenigen gesetzlichen Bestimmungen nichts geändert, welche das vom Heimatverbande unabhängige Recht zum Aufenthalte in einer Gemeinde (Gesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, Art. III), sowie zum Gewerbebetriebe in derselben (§§ 9, 45—48 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G Bl. Nr 227) betreffen.

Der Staatsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Anhang zum Heimatgesetze.

Gesetz v. 17. Febr. 1864, R. G. B. Nr. 22, in Betreff der Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten; wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

§. 1. Für die in eine öffentliche Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen sind die Verpflegskosten von den Landesfonds derjenigen Länder zu tragen und rücksichtlich zu ersetzen, in welchen sich die Heimatgemeinden der Verpflegten, oder jene Gemeinden befinden, denen diese Personen nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes als heimatberechtigt zuzuweisen sind.

§. 2. Insoferne bisher die Einrichtung bestanden hat, daß die Landesfonds der Länder, in welchen öffentliche Gebär- oder Irrenanstalten bestehen, in Ansehung der daselbst unentgeltlich Verpflegten gegenseitig keinen Ersatz von den Landesfonds oder den Gemeinden anderer Länder für die aufgewendeten Kosten ansprechen durften, wird diese Reciprocität hiemit aufgehoben.

§. 3. Bezüglich der in die Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich Aufgenommenen sind alle Momente zur Feststellung des Heimatrechtes der Aufgenommenen (§. 1) genau zu erheben, und diese Erhebungen zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem Landesausschusse jenes Landes mitzutheilen, in welchem der Verpflegte heimatberechtigt ist.

§. 4. Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob den die Verpflegskosten für Geisteskranke zahlenden Landesfonds diese Auslage von der Heimatgemeinde derselben ganz oder theilweise zu ersetzen sei.

Hinsichtlich der in die Gebäranstalt unentgeltlich Aufgenommenen findet eine solche Uebertragung der Kosten an die Heimatgemeinde nicht statt.

§. 5. . . §. 6. . . §. 7. . . (Ausländer.)

§. 8. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Gebär- und Irrenanstalten auch dort, wo es bisher nicht der Fall war, in die Verwaltung der Landesvertretungen überzugehen.

§. 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Durchführung das Staatsministerium beauftragt ist, haben mit 1. Jänner 1865 in Wirksamkeit zu treten.

Chronik

des Rechts-, Amts- und öffentlichen Lebens in Oesterreich.

(Umfaßt den Zeitraum vom 1. Jänner bis letzten August 1864 und wird in den nächsten Jahrgängen fortgesetzt,).

I. Gesetzgebung.

Im Jahre 1864 erschienen im:

Reichsgesetzblatte: I. Stück, Nr. 1. Staatsvertrag vom 16. Juli 1863 zwischen Oesterreich, Belgien und den übrigen betheiligten Staaten über die Ablösung des Scheldezolles. (Giltig für das ganze Reich.)

— II. Stück, Nr. 5. Gesetz vom 11. Jänner 1864 in Betreff der Begünstigungen für die Unternehmung der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn. (Giltig für das ganze Reich.)

— III. Stück, Nr. 6. Nachtrags-Convention vom 1. November 1863 zu dem Vertrage über die telegrafische Korrespondenz zwischen dem deutsch-österreichischen Telegrafen-Vereine und der Schweiz, vom 26. Oktober 1858. (Abgeschlossen zu Bregenz am 1. November 1863, von Sr. k. k. Apost. Majestät ratificirt am 20. Dezember 1863. Die gegenseitigen Ratifikationen wurden am 19. Jänner 1864 zu Wien ausgewechselt.)

— IV. Stück, Nr. 7. Kaiserliches Patent vom 14. Februar 1864, womit die Landtage von Böhmen, Dalmatien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann der Stadtrath von Triest, auf den 2. März 1864 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen werden.

— V. Stück, Nr. 8. Erlaß des Finanzministeriums vom 2. Februar 1864 über die Anwendung des Ansageschein-Verfahrens im Eisenbahnverkehre auf die im inländischen Verkehre die Zolllinie berührenden Waaren (sogenannte Streckenzugs-Güter), und auf diejenigen ausländischen unverzollten Waaren, welche im Ansageschein-Verfahren einen Theil des Weges auf ausländischen Eisenbahnen zurücklegen. (Giltig für alle Kronländer des allgemeinen österreichischen Zollgebietes.)

— VI. Stück, Nr. 10. Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Februar 1864 in Betreff einiger Ergänzungen der Vorschrift über die Vollziehung des neuen Branntweinsteuer-Gesetzes; giltig für alle Länder und Landestheile, in welchen die Branntweinbesteuerung nach der Erzeugung stattfindet.

Landesgesetzblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, II. Stück, Nr. 2, publizirt durch die Verordnung des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 17. April 1863 in Betreff der Festsetzung einer Taglia auf die Anzeige oder Ergreifung von Entwendern oder Beschädigern der Telegrafen-Leitungen.

Reichsgesetzblatt, VII. Stück, Nr. 12. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Februar 1864 über die weitere Verlängerung der Giltigkeit der älteren Brief- und Zeitungsmarken und Briefkouverte bis Ende Mai 1864.

Reichsgesetzblatt: VII. Stück, Nr. 13. Kaiserliches Manifest vom 24. Februar 1864 ür Galizien und Krakau, in Folge dessen über diese Kronländer wegen der in denselben zu Tage tretenden revolutionären Umtriebe der Belagerungszustand verhängt wird.

— VIII. Stück, Nr. 14. Finanzgesetz vom 29. Februar 1864, für die Periode vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864, wirksam für das ganze Reich. Es werden genehmigt:

1. Die ordentlichen Ausgaben mit	509,145.647 fl.
2. „ außerordentlichen Ausgaben mit	105,114.412 „
wonach sich die Gesammtsumme aller Staatsausgaben im Jahre 1864 beläuft auf	614,260.059 fl.
Die Staatseinnahmen in dieser Periode betragen	568,547.335 „
Es ergibt sich sonach ein zu bedeckender Abgang von . . .	45,712.724 fl.

— VIII. Stück, Nr. 15. Gesetz vom 29. Februar 1864 in Betreff der Eröffnung eines außerordentlichen Kredits an das Kriegsministerium für das Jahr 1864, und zwar als Matrikularbeitrag behufs successiver Einzahlung und beziehungsweise Abrechnung gleich hoher Auslagen für die Bundesexekution in Holstein-Lauenburg im Betrage von 6,343.950 fl. (unabhängig vom Finanzgesetze).

— VIII. Stück, Nr. 16. Gesetz vom 29. Februar 1864 in Betreff der Eröffnung eines außerordentlichen Kredits von 4,000.000 fl. an das Kriegsministerium für den Dienst des Jahres 1864, zu Vergütungen für Kriegspräftationen und Kriegsschäden aus dem Jahre 1859 (unabhängig vom Finanzgesetze), dann in Betreff der nachträglichen Einstellung einer außerordentlichen Einnahmspost von 302.365 fl. durch Forderungen des Aerars an verschiedene Kommunen und Fonds des lombardisch-venetianischen Königreiches für Leistungen des Militär-Aerars im Kriegsjahre 1859.

— VIII. Stück, Nr. 17. Gesetz vom 29. Februar 1864, womit der Finanzminister ermächtigt wird, außer den im Gesetze vom 17. November 1863 (RGB. Nr. 98)

bereits bewilligten	69,000.000 fl.
noch die weitere Summe von . .	40,279.309 „
im Ganzen also .	109,279.309 fl.

im Wege des Kredits auf die den Staatsschatz möglichst wenig belastende Weise zu beschaffen.

Reichsgesetzblatt: VIII. Stück, Nr. 18. Gesetz vom 29. Februar 1864, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1863, betreffend den durch den Nothstand in Ungarn veranlaßten außerordentlichen Aufwand, abgeändert werden, indem von den 6,500.000 fl, welche für kleine Grundbesitzer bewilligt wurden, 2,000.000 fl. auf verzinsliche Vorschüsse an die am schwersten getroffenen Gemeinden unmittelbar behufs Unterstützung ihrer hilfsbedürftigen Angehörigen verwendet werden können. Diese Unterstützung darf jedoch nur kleineren Grundbesitzern und Besitzlosen zugewendet werden.

— VIII. Stück, Nr. 19. Gesetz vom 29. Februar 1864 in Betreff der Fertigung von Staatsschuldverschreibungen und Partial-Hypothekaranweisungen durch die „Staatsschulden-Kontrols-Kommission," statt wie bisher durch die „Staatsschulden-Kommission."

— VIII. Stück, Nr. 20. Gesetz vom 29. Februar 1864, enthaltend einige Aenderungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 (RGB. Nr. 50 und 329), vom 28. März 1854 (RGB. Nr. 70) und vom 13. Dezember 1862 (RGB. Nr. 89). *)

— IX. Stück, Nr. 21. Gesetz vom 17. Februar 1864 in Betreff der Eröffnung eines Nachtrags-Krebits für das Staatsministerium (Abtheilung für politische Verwaltung) in der Finanzperiode 1864 im Betrage von 525.000 fl. öst W., als Dispositionsfond für allgemeine Zwecke der Regierung. (Wirksam für das ganze Reich.)

— IX. Stück, Nr. 22. Gesetz vom 17. Februar 1864 in Betreff der Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten; wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.**)

— X. Stück, Nr. 23. Verordnung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Handels, des Krieges und der Marine, vom 3. März 1864, betreffend die Aufbringung feindlicher und verdächtiger Schiffe durch österreichische Kriegsschiffe, aus Anlaß der von der k. dänischen Regierung gegen die österreichischen und preußischen Handelsschiffe, sowie gegen die Handelsschiffe der übrigen deutschen Bundesstaaten angeordneten Feindseligkeiten. (Vgl. Pariser Vertrag vom 16. April 1856, RGB. Nr. 69.)

— XI. Stück, Nr. 24. Traktat vom 14. November 1863 zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland in Betreff der Vereinigung der jonischen Inseln mit Griechenland. Abgeschlossen zu London am 15. November 1863, ratificirt am 19. Oktober 1863. Die Ratifikations-Urkunden ausgewechselt zu London am 2. Jänner 1864.

— XII. Stück, Nr. 25. Verordnung des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, dann des Kriegs-, Staats- und Finanzministeriums vom 12. Februar 1864, betreffend die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste.

— XII. Stück, Nr. 26. Gesetz vom 28. Februar 1864, betreffend die Besitzfähigkeit der israelitischen Gemeindeglieder in der Landeshauptstadt Czernowitz.

— XIII. Stück, Nr. 28. Verordnung des Staats-, Justiz- und Polizeiministeriums vom 10. März 1864, enthaltend die nöthigen Bestimmungen hinsichtlich der Befähigung zur Ausübung des Richteramtes über die den k. k. Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesenen Uebertretungen; giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

Reichsgesetzblatt: XIII. Stück, Nr. 29. Erlaß des Finanzministeriums vom 10. März 1864 über die Anwendung des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 bezüglich des Gebührenäquivalentes auf Aktien- und andere Erwerbsgesellschaften.

— XIII. Stück, Nr. 30. Erlaß des Finanzministeriums vom 18. März 1864 über die Errichtung einer Finanz-Landesbehörde für die Bukowina.

— XIV. Stück, Nr. 31. Kaiserliche Verordnung vom 21. März 1864, betreffend die Einsetzung von Prisengerichten und das Verfahren bei denselben wirksam für das ganze Reich.

— XV. Stück, Nr. 33. Erlaß des Finanzministeriums vom 29. März über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Waffen und Munition nach, resp. über Galizien und Krakau; giltig für das ganze Reich.

— XVI. Stück, Nr. 34. Verordnung des Handelsministeriums vom 24. März (wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze), daß die nach §. 7 der Verordnung vom 3. November 1852, RGB. Nr. 220, von den Handelsreisenden zu entrichtenden Handelsagentiegebühren künftig nur mehr bei den Steuerämtern zu erlegen sind.

— XVI. Stück, Nr. 36. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. März (wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, und der Militärgrenze), daß die Fabriken zur Destillation des Petroleums unter jene Betriebsanlagen einzureihen sind, für welche die im dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, RGB. Nr. 227, festgesetzten besonderen Bestimmungen Geltung haben.

— XVII. Stück, Nr. 37. Kaiserliches Patent vom 6. April 1864, wodurch der Landtag des Königreiches Dalmatien, von welchem sich nach den bisherigen Vorgängen in der dießjährigen Session eine für das Land gedeihliche Wirksamkeit nicht erwarten läßt, aufgelöst, und die Ausschreibung neuer Wahlen angeordnet wird.

Von Sr. k. k. Apostolischen Majestät ist am 9. April zu Miramare gemeinsam mit Allerhöchst Ihrem Herrn Bruder, Sr. kaiserlichen Hoheit dem Herrn Erzherzog Ferdinand Maximilian, jetzt Kaiser Maximilian I. von Mexiko, ein Familienpakt in Betreff der Verzichtleistung, beziehungsweise Regelung der Agnatenrechte Sr. kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Ferdinand Maximilian vollzogen worden, welcher bestimmt ist, den hiezu berufenen Vertretungskörpern der österreichischen Monarchie zur Kenntnißnahme mitgetheilt zu werden. (Wiener Zeitung vom 14. April.)

— XIX. Stück, Nr. 40. Erlaß des Finanzministeriums vom 17. April in Betreff der Hinausgabe neuer Banknoten zu 10 fl. östr. W. (Nr. III.)

— XXI. Stück, Nr. 44. Ministerial-Erklärung vom 7. April 1864, betreffend die Abänderung des Artikel 1 und 8 des zwischen Oesterreich und den Niederlanden am 19. Dezember 1851 abgeschlossenen Postvertrages.

— XXI. Stück, Nr. 45. Erlaß des Finanzministeriums vom 19 Mai 1864 über die Errichtung einer Finanz-Landesbehörde in Kärnthen.

— XXI. Stück, Nr. 46. Erlaß des Finanzministeriums vom 19. Mai 1864 über die Errichtung einer Finanz-Landesbehörde in Krain.

*) Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes geben wir unter der Rubrik: „Stempelwesen."

**) Die §§. 1—4 und 8—9 dieses Gesetzes geben wir als Anhang zum Heimatsgesetze. Auf die §§. 5—7, welche von der Hereinbringung solcher Kosten von Ausländern handeln, haben wir — als nicht in den Bereich unseres Kalenders gehörig — keine Rücksicht genommen.

Reichsgesetzblatt: XXII. Stück, Nr. 47. Vertrag vom 23. Dezember 1863 zwischen Oesterreich und Liechtenstein, die Fortsetzung des durch Vertrag vom 5. Juni 1862 gegründeten österreichisch-liechtenstein'schen Zoll- und Steuer-Vereines betreffend.

— XXIII. Stück, Nr. 49. Erlaß des Staats-, Justiz- und Kriegsministeriums vom 1. Juni 1864, giltig für das ganze Reich, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, womit die der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Boden-Kreditanstalt in Wien mit Ah. Entschließung vom 15. Juni 1863 bewilligten, über die bestehenden allgemeinen Justizgesetze hinausgehenden Bestimmungen kundgemacht werden. Diese Begünstigungen liegen in den Artikeln 6, 91, 143 und 158 der Statuten in Betreff der Ausgabe von Pfandbriefen und anderer Schuldverschreibungen, und der mit deren Rückzahlung zu verbindenden Prämien, dann in den weiteren Artikeln 79, 80, 82—86, 89, 106, 109—127 der Statuten der Anstalt.

— XXIII. Stück, Nr. 50. Erlaß des Staats-, Polizei-, Finanz- und Justizministeriums, dann der Ministerien des Krieges und Handels, und der drei Hofkanzleien, vom 1. Juni 1859, giltig für das ganze Reich, womit die der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Boden-Kreditanstalt mit Ah. Entschließung vom 15. Juni 1863 bewilligten, über die bestehenden allgemeinen Finanzgesetze hinausgehenden Bestimmungen kundgemacht werden, welch' letztere im Artikel 81 der Statuten der Anstalt beruhen und die Gebührenfreiheit, die Entrichtung der Stempelgebühren, endlich die Einhebung und Abfuhr der Einkommensteuer betreffen.

— XXIV. Stück, Nr. 52. Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Juni 1864 über die Errichtung einer Finanz-Landesbehörde für das illyrische Küstenland, d. i. für Triest, Görz und Gradiska, dann Istrien.

— XXV. Stück, Nr. 55. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Juni 1864 über die Errichtung einer Finanz-Landesbehörde für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

— XXVI. Stück, Nr. 56. Kundmachung des Staats- und Justizministeriums vom 24. Juni 1864, über die der Pfandleih-Gesellschaft in Wien mit Ah. Entschließung vom 13. März 1864 gewährten Ausnahmen von den bestehenden allgemeinen Gesetzen in Beziehung auf die Veräußerung verfallener Pfänder.

— XXVI. Stück, Nr. 57. Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Juni 1864 über die Ausdehnung des begünstigten Salzbezuges zur Darmsaiten-Fabrikation, nachdem es durch Vermengung mit 10 Percent Chilisalpeter (Natronsalpeter) denaturirt worden ist.

— XXVII. Stück, Nr. 59. Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Juli 1861 über die Errichtung einer Finanz-Landesbehörde für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

— XXVII. Stück, Nr. 60. Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Juli 1864 in Betreff der Zahlungsfrist der Gebühren-Rückvergütungen für ausgeführten Zucker.

— XXVIII. Stück, Nr. 61. Erlaß des Finanzministeriums vom 19. Juli 1864 über die Errichtung einer Finanz-Landesbehörde für das Herzogthum Salzburg.

Reichsgesetzblatt: XXIX. Stück, Nr. 62. Konvention zwischen Oesterreich und Preußen v. 6. Juni 1864 über die Kompetenz zur Entscheidung über die durch die Kriegsmarine der beiden Staaten gemeinschaftlich als Prisen aufgebrachten dänischen Fahrzeuge und über die Art der Vertheilung des Reinerträgnisses solcher Prisen.

— XXX. Stück, Nr. 64. Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Juli 1864 über die Einführung besonderer Einrichtungen in Bezug auf den indirekten Steuer- und Finanzwachedienst in Südtirol.

— XXXI. Stück, Nr. 67. Kundmachung des Staats- und Justizministeriums vom 28. Juli 1864 über die der anglo-österreichischen Bank in Wien mit Ah. Entschließung vom 23. Juli 1864 bewilligte, über die bestehenden allgemeinen Gesetze hinausgehenden Bestimmungen in Beziehung auf die Geltendmachung ihrer Forderung durch Veräußerung übergebener Deckungen oder sonst innehabender Effekten und Werthgegenstände ihres Schuldners.

— XXXI. Stück, Nr. 68. Ministerial-Erklärung vom 30. Juli 1864, betreffend die gegenseitige Aufhebung des Abfahrtsgeldes zwischen den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Königreichen und Ländern des österreichischen Kaiserstaates und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen.

— XXXI Stück, Nr. 70. Erlaß des Finanzministeriums vom 3. August 1864 über die Ermächtigung der Hauptzollämter zur Durchfuhrsbehandlung von Tabak in geringer Menge (bis zu 5 Wiener oder $2^8/_{10}$ metrische Pfund).

— XXXII. Stück, Nr. 71. Zirkular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 14. August 1864 über das Berufungsrecht der bei Militärgerichten wegen Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates abgeurtheilten, sonst der Militär-Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Personen.

— XXXII. Stück, Nr. 71. Erlaß des Finanzministeriums vom 28. August 1864, betreffend die Einführung des Detailverkaufes bei den echten Havanna-Cigarren I. Kategorie und den imitirten Havanna-Cigarren. (Giltig für das ganze Reich.)

— XXXIV. Stück, Nr. 75. Verordnung des Kriegs-, Finanz- und Staatsministeriums, dann der drei königlichen Hofkanzleien vom 2. September 1864, womit die Militär-Dienstbefreiungstaxe für das Jahr 1865 mit 1200 fl. öst W. festgesetzt wird. (Giltig für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze, jedoch mit Einschluß der Militär-Grenz-Kommunitäten.)

— XXXIV. Stück, Nr. 76. Kaiserliches Patent vom 17. September 1864, womit der neue Landtag in Dalmatien auf den 26. September 1864 nach Zara einberufen wird.

Folgende vom Siebenbürger Landtage beschlossene Gesetzartikel erhalten die Ah. Sanktion:

1. Wegen Errichtung des obersten siebenbürgischen Gerichtshofes, mit Ausnahme der §§. 1 und 6.

2. Wegen Aenderung des §. 75 der Landtagsordnung in Betreff der Diäten der Regalisten, welche vom 23. Mai 1864 an zu fließen haben werden.

3. In Betreff der Sanktionirung und Kundmachung der Landesgesetze.

II. Personal-Veränderungen.

1. Karl Keißler, Bau- und Betriebs-Direktor der Kaiserin Elisabeth-Westbahn, kais. Rath, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Klasse in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates erhoben. (Wiener-Zeitung v. 1. Jänner 1864.)

2. Anton Ritter v. Schwaberau, Statthalterei-Vice-Präsident der ober-österreichischen Statthalterei, wird über sein Ansuchen in den bleibenden Ruhestand versetzt, wobei ihm die A. h. Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und ausgezeichneten Dienstleistung ausgesprochen wird. (A. h. Entschl. v. 25. Dezember 1863, Wr.-Ztg. v. 3. Jänner 1864.)

3. Dr. Johann Herz, General-Sekretär der k. k. a. priv. galiz. Karl Ludwigsbahn, k. k. Regierungsrath, erhält den Orden der eisernen Krone III. Klasse. (A. h. Entschl. v. 1. Jänner 1864, Wr.-Ztg. v. 5. Jänner 1864.) (Vgl. den kleinen Staatsschematismus dieses Kalenders, der eventuell hierauf zu rektifiziren ist.)

4. Wenzel Ritter v. Martina, Landeschef in der Bukowina, wird in den zeitlichen Ruhestand versetzt, wobei ihm die A. h. Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und aufopfernden Dienstleistung ausgesprochen wird. (A. h. Entschl. v. 26. Dezember 1863, Wr.-Ztg. v. 8. Jänner 1864.)

5. Franz Petrovich, General-Auditor, wird in den Ruhestand versetzt, wobei ihm in Anerkennung seiner fünfzigjährigen vorzüglichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone III. Klasse verliehen wird. (A. h. Entschl. v. 31. Dezember 1863, Wr.-Ztg. v. 10. Jänner 1864.)

6. David Sigmundt, kais. Rath, gew. Präsident der Grazer Handelskammer, erhält in Anerkennung seiner Verdienstlichkeit das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 10. Jänner 1864, Wr.-Ztg. v. 15. Jänner 1864.)

7. Karl Ritter v. Stremnitzberg, Ober-Finanzrath bei der österreichischen Finanz-Landes-Direktion, wird in den erbetenen, wohlverdienten Ruhestand versetzt, wobei er den Orden der eisernen Krone III. Klasse erhält. (A. h. Entschl. v. 5. Jänner 1864, Wr.-Ztg. v. 16. Jänner 1864).

8. Josef Ritter v. Enderle, Landesgerichtsrath, erhält in Anerkennung seiner vieljährigen, besonders eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Ober-Landesgerichtsrathes. (A. h. Entschl. v. 15. Jänner, Wr.-Ztg. v. 19. Jänner.)

9. Alois v. Motusz, Finanzrath der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung in Preßburg, wird Ober-Finanzrath bei der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung in Oedenburg. (A. h. Entschl. v. 5. Jänner, Wr.-Ztg. v. 20. Jänner.)

10. Leopold Ritter v. Peller, Hofrath des obersten Gerichtshofes, erhält aus Anlaß seines vollendeten fünfzigsten Dienstjahres in Anerkennung seiner treuen und ausgezeichneten Dienstleistung das Komthurkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 19. Jänner, Wr.-Ztg. v. 21. Jänner.)

11. Dr. Wenzel Wanka wird über sein Ansuchen von dem Posten eines Oberst-Landmarschall-Stellvertreters des Königreiches Böhmen enthoben, und in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens ihm der österreichische Adelsstand verliehen. (A. h. Entschl. v. 15. Jänner.)

12. Dr. Wenzel Belsky, Landtagsabgeordneter und Bürgermeister der Landeshauptstadt Prag, wird zum Oberst-Landmarschall-Stellvertreter des Königreiches Böhmen ernannt. (A. h. Entschl. v. 15. Jänner.)

13. Franz Graf Mercandin, Präsident der k. k. obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde, erhält für vieljährige treue und ausgezeichnete Dienste den Orden der eisernen Krone I. Klasse. (A. h. Handschr. v. 20. Jänner.)

14. Gustav Graf Chorinsky, Statthalter in Nieder-Oesterreich, erhält in Anerkennung seines treuergebenen und ausgezeichneten dienstlichen Wirkens den Orden der eisernen Krone I. Klasse. (A. h. Entschl. v. 20. Jänner.)

15. Karl Edler v. Lewinsky, Sektionschef im Staatsministerium, erhält in Anerkennung seiner ausgezeichneten dienstlichen Wirksamkeit den Orden der eisernen Krone II. Klasse. (A. h. Entschl. v. 20. Jänner.)

16. Eduard Graef, Oberst und Kommandant des 8. Gendarmerie-Rgts., erhält den Orden der eisernen Krone III. Klasse. (A. h. Entschl. v. 18. Jänner.)

17. Josef Habermann v. Habersfeld, FML. beim 7. Armee-Korps, wird 2. Inhaber des Inft.-Rgts. Dom Miguel Nr. 29 und Divisionär in Venedig.

Befördert werden:

a) zu Feldmarschall-Lieutenants die General-Majore:

18. Friedrich Jakob v. Kantstein, Festungs-Kommandant zu Verona.

19. Gustav Freih. Wezlar v. Plankenstern, beim 7. Armee-Korps-Kommando.

20. Tassilo Graf Festetics de Tolna, Kommandant der Kavallerie-Division bei der Armee im lomb.-venet. Königreiche.

b) Zu General-Majors die Obersten:

21. Eduard Rottée Edler v. Romaroli, Platz-Kommandant in Venedig, wird Brigadier.

22. Anton Ritter v. Kalik, des General-Quartiermeisterstabes, mit einstweiliger Belassung in seiner dermaligen Verwendung.

23. Ludwig Freih. Piret de Bihain, des Inft.-Rgts. Freiherr v. Mamula Nr. 25, wird Brigadier.

24. Josef Hutschenreiter v. Glinzendorf, Stellvertreter des Feldartillerie-Direktors bei der Armee im lomb.-venet. Königreiche.

c) Zu Obersten die Oberst-Lieutenants:

25. Alois Prokop v. Kunsti, des Inft.-Rgts. Erzh. Josef Nr. 37, wird Rgts.-Kommandant beim 25. Inft. Rgte.

26. Trajan Doda, des General-Quartiermeisterstabes, beim 2. Grenz-Inft.-Rgte. eingetheilt, wird mit der Führung der Platz-Kommando-Geschäfte in Venedig betraut.

27. Dominik Piazza, des Inft.-Rgts. Prinz Holstein Nr. 80, wird Platz-Kommandant in Padua.

28. Franz Groß, Oberstauditor, wird Generalauditor und Kanzleidirektor des Militär-Appellationsgerichtes.

Pensionirt werden:

29. Daniel O'Connell O'Connor-Kerry, Platz-Oberst zu Mantua.

30. Adolf Nagy de Galantha, des Inft.-Rgts. Freih. v. Mamula Nr. 25, als Oberst ad honores.

(17—30 vgl. Wr.-Ztg. v. 24. Jänner.)

31. Josef Morawek, Inspektor der vorm. böhm. Baudirektion, beim Uebertritte in den Ruhestand erhält das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 17. Jänner.)

32. Anton Ritter v. Schwarzel, FML., wird auf seine Bitte unter Bezeigung der A. h. Zufriedenheit mit seiner langjährigen Dienstleistung in den wohlverdienten Ruhestand übernommen. (A. h. Entschl. v. 23. Jänner.)

33. Ludwig Ritter v. Leuzendorf, Oberstauditor ad honores, wird wirklicher Oberstauditor und Referent beim Militär-Appellationsgerichte.

34. Georg Edler v. Leclair, des Militär-Fuhrwesens-Korps, Oberstlt., wird mit Oberstenscharakter ad honores pensionirt.

(33—34 Wr.-Ztg. v. 27. Jänner.)

35. Mathias Raisky, Ober-Finanzrath und Finanz-Bezirks-Direktor in Triest, wird erster Ober-Finanzrath bei der Finanz-Landes-Direktion in Gratz. (A. h. Entschl. v. 14. Dezember 1863, Wr.-Ztg. v. 28. Jänner 1864.)

36. Franz Freih. v. Baselli-Süssenberg, Lottoamts-Verwalter und Kassier in Ofen, wird über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Gratz versetzt. (Wr.-Ztg. v. 28. Jänner.)

37. Karl Rischka, Regierungsrath und erster Vorstand der Gefällen- und Domainen-Hofbuchhaltung, wird in den Ruhestand versetzt, wobei ihm in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ausgezeichneten Dienstleistung der österreichische Adel mit dem Ehrenworte „Edler von" verliehen wird. (A. h. Entschl. v. 25. Jänner.)

38. Josef Rigler, Regierungsrath und erster Vorstand der Montan-Hofbuchhaltung, wird in den Ruhestand versetzt und hiebei ihm die A. h. Zufriedenheit mit seiner treuen, eifrigen und erspießlichen Dienstleistung bekannt gegeben. (A. h. Entschl. v. 25. Jänner.)

39. Nikolaus Botacin,
40. Andreas Vielli,
} Großhändler in Triest, erhalten in Anerkennung ihrer verdienstlichen Wirksamkeit und bewährten Loyalität jeder den Orden der eisernen Krone III. Klasse. (A. h. Entschl. v. 25. Jänner.)

41. Dr. Josef Schlosser, Tit. Medizinalrath und Physikus des Kreuzer Komitates, wird provis. Protomedikus und Statthaltereirath beim kroat.-slav. Statthaltereirathe. (A. h. Entschl. v. 18. Jänner.)

42. Karl Freih. Lewartow v. Lewartowski, Kontre-Admiral und Stellvertreter des Marineministers, wird dieses Dienstpostens auf seine Bitte enthoben und vorläufig in Disponibilität versetzt. (A. h. Entschl. v. 27. Jänner.)

43. Dr. Johann Jakob Dominik Herz, General-Sekretär der priv. galiz. Karl Ludwigsbahn, k. k. Regierungsrath, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Klasse in den k. k. österreichischen Ritterstand erhoben. (Wr.-Ztg. v. 2. Februar, vgl. oben sub. 3.)

44. Friedrich Ritter v. Bartsch, zweiter Kustos der k. k. Hofbibliothek, erhält in Anerkennung seiner fünfzigjährigen ausgezeichneten Dienstleistung den Titel und Charakter eines k. k. Regierungsrathes. (A. h. Entschl. v. 29. Jänner.)

45. Wilhelm Rhomberg, Landtagsabgeordneter, wird Landes-Hauptmann-Stellvertreter in Vorarlberg. (A. h. Entschl. v. 25. Jänner.)

46. August v. Waidegg, Oberst und Kommandant des Kaiser Franz Josef 6. Uhlanen-Rgts., dessen Standesgrad wird als Freiherrnstand des österreichischen Kaiserstaates anerkannt. (A. h. Entschl. v. 17. Oktober 1863, Wr.-Ztg. v. 4. Februar 1864.)

47. Karl Ritter Heidler v. Egeregg, Oberstabsarzt erster Klasse und Studiendirektor der mediz.-chir. Josefs-Akademie, erhält das Komthurkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 1. Februar.)

48. Franz v. Fillenbaum, Präsident des Strafgerichtes zu Maros-Vásárhely, erhält das Ritterkreuz des St. Stefan-Ordens. (A. h. Handschr. v. 28. Jänner.)

49. Thomas Kunzek, k. k. Schulrath, Gymnasial-Direktor in Przemysl, erhält in Anerkennung seines vieljährigen und verdienstlichen Wirkens und seiner bewährten loyalen Haltung das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens (A. h. Entschl. v. 30. Jänner.)

50. Dr. Johann Traugott Dreyer von der Iller, Generalstabsarzt, wird unter Bezeigung der A. h. Zufriedenheit für seine langjährige Dienstleistung in den wohlverdienten Ruhestand versetzt. (A. h. Entschl. v. 1. Februar.)

51. Hermann Graf Nostitz-Rinek, FML., wird dem Landes-General-Kommando für Siebenbürgen zugetheilt.

52. Heinrich Ritter v. Huff, Oberst-Lieutenant, Kommandant des Inf.-Rgts. Ritter v. Franck Nr. 79, wird Oberst im Regimente.

53. Hugo Graf Bernstorff, Oberst-Lieutenant u. Kommandant des 4. Feldjäger-Bataillons, wird Oberst mit Belassung in diesem Kommando.

54 Felix Kraus, Oberstabsarzt erster Klasse, wird Generalstabsarzt und Vorstand der 14. Abtheilung im Kriegsministerium.

(51—54 Wr.-Ztg.)

55. Franz Zehkorn, Hofsekretär, Sekretär Ihrer k. k. Hoheit der Frau Erzh. Sofie, erhält Titel und Rang eines k. k. Regierungsrathes. (Wr.-Ztg. v. 5. Februar.)

56. Anton Santer, Pfarrer und Dekan von Meran, erhält in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens für die Kirche, das Schulwesen und die Armenpflege das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 25. Jänner.)

57. Franz Mertens, Generalmajor und General-Montursinspektor, wird als Ritter der eisernen Krone II. Klasse in den k. österreichischen Freiherrnstand erhoben. (Wr.-Ztg. v. 7. Februar.)

58. Georg Ramsauer, pens. Bergmeister in Hallstadt, erhält das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 4. Februar.)

59. Dr. Koepl, Leibarzt Sr. Maj. des Königs der Belgier, erhält den Orden der eisernen Krone III. Klasse. (A. h. Kabinetsschr. v. 16. Oktober 1863, Wr.-Ztg. v. 9. Februar 1864.)

60. Friedrich Seelig, Postdirektor in Agram, wird Postdirektor in Lemberg.

61. Michael Gervay, Postdirektor in Hermannstadt, wird Postdirektor in Großwardein.

62. Anton Vanczaß, Postkommissär, wird Postdirektor in Agram.

63. Heinrich Sowa, Postdirektor in Lemberg, nach Hermannstadt übersetzt.

64. Josef Hueber, Postdirektions-Adjunkt, wird Postdirektor in Triest.

65. Adolf Ritter von Lama, Postdirektions-Adjunkt, wird Postdirektor in Zara.

(60—65: A. h. Entschl. v. 29. Jänner.)

66. Johann Martini, Domherr, wird Schulenoberaufseher der Diözese Belluno. (A. h. Entschl. v. 25. Jänner.)

67. Erwin Graf Neipperg, FML. und Kavallerie-Divisionär, wird dem 6. Armee-Korps (in Schleswig-Holstein) zugetheilt.

68. Wilhelm Herzog von Würtemberg, Oberst und Rgts.-Kombt. des Inft.-Rgts. König der Belgier Nr. 27, wird Generalmajor.

69. Johann Illeschütz, Oberstlt., wird Oberst und Rgts.-Kombt. desselben Rgts.

70. Karl Fischer v. Wellenborn, Kriegskommissär, wird mit dem Charakter eines Ober-Kriegskommissärs zweiter Klasse pensionirt.

(67—70 Wr.-Ztg. v. 11. Februar.)

71. Franz Freih. v. Reichenstein, Hofvicekanzler der königlich siebenbürgischen Hofkanzlei, erhält die wirkliche geheime Rathswürde. (A. h. Entschl. v. 17. Oktober 1863, Wr.-Ztg. v. 13. Februar 1864.)

72. Leopold Ritter v. Bauthier-Rochefort, pens. Baudirektions-Inspektor, und

73. Ludwig Freih. v. Bauthier-Baillamont, Major in der Armee, werden in Anbetracht ihrer Abstammung aus einem alten, dem allerdurchlauchtigsten

Kaiserhause treu ergebenen niederländischen Adelsgeschlechte und mit Rücksicht auf die von ihnen und ihren Vorfahren dem österreichischen Staate geleisteten guten Dienste in den Freiherrnstand des österreichischen Kaiserstaates erhoben. (A. h. Entschl. v. 23. November 1863, Wr.-Ztg. v. 13. Februar 1864.)

74. Anton Dudek, Prager Bürger und Stellvertreter des Präses des vereinigten Handelsvorstandes, erhält in Anerkennung seines vieljährigen gemeinnützigen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 7. Februar.)

75. Friedrich Schey Edler von Koromla, Bankdirektor, Präsident der Wiener Handelsakademie und der Kaiserin Elisabethbahn, priv. Großhändler und großherzoglich hessischer Generalkonsul, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Klasse in den österreichischen Ritterstand erhoben. (Wr.-Ztg. v. 14. Februar.)

76. Philipp Schey Edler v. Koromla, Gutsbesitzer und priv. Großhändler, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Klasse in den österreichischen Ritterstand erhoben. (Wr.-Ztg. v. 14. Februar.)

77. Franz Jergencz, wird Kantor,

78. Franz Szabad, wird Kustos,

79. Johann Volny, wird Kathedral-Erzdechant,

80. Karl Mayer, älterer, } Domherr am Kaschauer Domkapitel,

81. Johann Krauß, jüngerer, }

nach gradueller Vorrückung.

(77—81 A. h. Entschl. v. 6. Februar.)

82. Josef Dorn, Rechnungsrath, wird Vizehofbuchhalter bei der Gefällen- und Domainen-Hofbuchhaltung. (A. h. Entschl. v. 6. Februar.)

83. Franz Edler v. Hopfen, erster Vizepräsident des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, wird als Ritter der eisernen Krone III. Klasse in den österreichischen Ritterstand erhoben. (Wr.-Ztg. v. 17. Februar.)

84. Dr. Theodor Demmel, Regimentsarzt zweiter Klasse, erhält in Anerkennung seiner im Kriege wie im Frieden bethätigten ausgezeichneten Verwendung in der Spitalsdienstleistung das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 10. Februar.)

85. Anton Graf Mittrowsky, steiermärkischer Oberlandesgerichts-Präsident, wird über sein Ansuchen in den bleibenden Ruhestand versetzt.*)

86. Franz Freih. v. Lattermann, Leiter des Landesgerichtes in Graz, wird Präsident des Ober-Landesgerichtes für Steiermark, Kärnthen und Krain.*)

87. Karl v. Pauer, disponibler Hofrath extra statum des obersten Gerichtshofes, wird unter Bezeigung der A. h. Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und vorzüglichen Dienstleistung in den Ruhestand versetzt.

(85—87 A. h. Entschl. v. 14. Februar.)

88. Wilhelm Mack, disp. Banaltafelrath, wird Präses des Kreisgerichtes in Leoben.

89. Viktor v. Vest, disp. Präses, wird Präses des Kreisgerichtes in Cilli.

90. Emanuel Matauschek, disp. Banaltafelrath, wird Ober-Landesgerichtsrath bei dem Landesgerichte in Laibach.

91. Ignaz Ortwein v. Molitor, disp. Ober-Landesgerichtsrath, wird Ober-Landesgerichtsrath beim Landesgerichte in Klagenfurt.

92. Johann Fräß v. Ehrfeld, Landesgerichtsrath in Klagenfurt, und

93. Josef Geymayer, Landesgerichtsrath in Gratz, werden Ober-Landesgerichtsräthe des steiermärkisch-kärnthnerisch-krainerischen Ober-Landesgerichtes in Gratz.

(88—93 A. h. Entschl. v. 12. Februar.)

94. Dr. Josef Anton Schletterer, jubil. tirolisch-vorarlbergischer Ober-Landesgerichtsrath, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Klasse in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates erhoben. (Wr.-Ztg. v. 18. Februar.)

95. Friedrich Schrank, Regierungsrath und Lottogefälls-Direktions-Adjunkt, erhält aus Anlaß des vollendeten fünfzigsten Dienstjahres und in Anerkennung seiner erfolgreichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone III. Klasse. (A. h. Entschl. v. 13. Februar.)

96. Josef Valencich, Kreisgerichtsrath in Spalato, wird Ober-Landesgerichtsrath des dalmatinischen Ober-Landesgerichtes.

97. August Graf Degenfeld-Schomburg, FZM., wird auf wiederholtes Ansuchen seiner Stelle als Kriegsminister enthoben, wobei ihm die A. h. vollste Anerkennung für seine langjährige und erfolgreiche Dienstleistung im Frieden wie im Kriege, sowie für seine Verdienste um die Ausbildung der Armee ausgesprochen wird. (A. h. Handschr. v. 19. Februar.)

98. Karl Ritter v. Franck, FML., wird als ad latus des Kommandirenden in Ungarn enthoben und zum Kriegsminister ernannt. (A. h. Handschr. v. 19. Februar.)

99. Se. k. Hoh. Erzh. Wilhelm, FML. und Feldartillerie-Direktor der Armee im lomb.-venet. Königreiche, wird General-Artillerie-Inspektor.

100. Karl Freih. v. Mertens, FML. und Stellvertreter des Kriegsministers, wird unter Enthebung von seinem gegenwärtigen, zur A. h. vollen Zufriedenheit geführten Dienstesposten zum Feldzeugmeister und Präsidenten des obersten Militärjustiz-Senates ernannt.

101. Karl Graf Bigot de St. Quentin, disp. FML., wird ad latus des Kommandirenden in Ungarn.

102. Josef Fabisch, GM., Vorstand der 7. Abtheilung im Kriegsministerium, wird Landes-Artillerie-Direktor in Böhmen.

103. Ignaz Freih. v. Dreihann v. Sulzberg am Steinhof, FML. und Präsident des obersten Militär-Justiz-Senates, wird in den erbetenen, wohlverdienten Ruhestand versetzt, wobei ihm in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen sehr eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung der Feldzeugmeisters-Charakter ad honores und der Orden der eisernen Krone I. Klasse verliehen wird.

104. Josef Hutschenreiter v. Glinzendorf, Stellvertreter des Feldartillerie-Direktors in Italien, wird Feldartillerie-Direktor bei der Armee im lomb.-venet. Königreiche. (Vgl 24.)

105. Friedrich Freih. v. Teuchert, FML., mit der Leitung der ökon.-admin. Geschäfte im Kriegsministerium betraut, erhält den Orden der eisernen Krone I. Klasse.

106. Eduard Müller v. Sturmthal, GM. und Landes-Artillerie-Direktor in Böhmen, wird unter Bezeigung der A. h. Zufriedenheit mit seiner langjährigen, im Frieden und im Kriege gut bewährten Dienstleistung, in den wohlverdienten Ruhestand übernommen.

107. Johann Freih. Vernier de Rougemont et Orchamp, FML., prov. mit der Leitung der General-Artillerie-Inspektion betraut, wird dieser Dienstesverwendung enthoben und vorläufig in Disponibilität versetzt.

(99—107 A. h. Befehlschr. v. 19. Februar.)

108. Rudolf Feistmantel, Ministerialrath im Finanzministerium, erhält in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung das Ritterkreuz des österreichischen kais. Leopold-Ordens. (A. h. Entschl. v. 12. Februar.)

109. Guido Freih. v. Kübeck, Landesrath, Leiter des Bezirksamtes Görz, erhält Titel und Charakter eines Statthaltereirathes. (A. h. Entschl. v. 14. Februar.)

110. Georg Ritter Marziani v. Sacile, disp. FML., wird pensionirt. (Wr.-Ztg. v. 21. Februar.)

*) Hiernach rektificirt sich der kleine Staatsschematismus dieses Kalenders.

111. Karl Edler v. Braum, FML. u. Festungs-Kommandant zu Temesvár, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone II. Klasse in den Freiherrnstand des österreichischen Kaiserstaates erhoben. (Wr.-Ztg. v. 23. Februar.)

112. Kaspar Merlato, kais. General-Konsul in Tunis, erhält in Anerkennung seiner vieljährigen und eifrigen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone III. Klasse. (A. h. Entschließung v. 2. Februar.)

113. Johann Pircher, Dompfarrer zu Brixen, wird Domherr am dortigen Kathedral-Kapitel. (A. h. Entschl. v. 9. Februar.)

114. Franz Petrovich, General-Auditor, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Klasse in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates erhoben. (Wr.-Ztg. v. 25. Februar. Vergl. 5.)

115. Bernhard Freih. v. Wüllerstorf-Urbair, Kontre-Admiral und Hafenadmiral von Venedig, wird Kommandant sämmtlicher in Ausrüstung befindlicher Kriegsschiffe.

116. Julius Ritter v. Wissiak, Linienschiffs-Kapitän, wird prov. Hafenadmiral in Venedig.

117. Eduard Freih. Schwäger v. Hohenbruck, Fregatten-Kapitän, wird Vorstand der Zentral-Kanzlei im Marine-Ministerium.

118. Anton Ritter v. Wiplinger, Fregatten-Kapitän, bisher Vorstand der Zentral-Kanzlei im Marine-Ministerium, wird Kommandant der Korvette „Erzherzog Friedrich.“

(115—118. A. h. Entschl. v. 23. Februar.)

119. Willibald Theis, Oberstl., Kommandant des 19. Feldjäger-Baons, wird Oberst unter Belassung seines Kommandos.

120. Nikolaus Graf Pejacsevich v. Veröcze, Oberstl. des Hußaren-Regts Prinz Alexander zu Würtemberg Nr. 11, wird Oberst und Regts.-Kommandant des Hußaren-Regts. Fürst Liechtenstein Nr. 9.

121. Franz Freih. v. Vlasits, Oberstl. der General-Adjutantur Sr. k. k. Apost. Maj., wird Oberst und Chef des General-Quartiermeister-Stabes beim 6. Armee-Korps, mit der Rangs-Evidenz beim König der Belgier 27. Lin.-Inf.-Regte.

122. Georg Milanes, Oberst, Kommandant des 22. Feldjäger-Bataillons, und

123. Wilhelm Freih. Baselli v. Süssenberg, Oberst, Regiments-Kommandant des Hußaren-Regts. Fürst Liechtenstein Nr. 9, werden beide Krankheitshalber auf ihre Bitte in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

124. Ludwig v. Rüling, Oberstl. des Inf.-Regts. Prinz Hohenlohe-Langenburg Nr. 17, wird mit Oberstens-Charakter ad honores pensionirt.

125. Dr. Heinrich Wilhelm Pabst, Ministerialrath im Handelsministerium, erhält als österreichischer Kommissär der Hamburger internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung für seine verdienstlichen Leistungen den Ausdruck der A. h. Zufriedenheit.

126. Johann v. Scheidlin, Direktor der erzherzoglich Albrecht'schen Herrschaft Saybusch in Galizien, erhält für seine auf landwirthschaftlichem Gebiete erworbenen Verdienste das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens.

(125—126 A. h. Entschl. v. 20. Februar.)

127. Ludwig Ritter v. Fautz, Vize-Admiral, wird zur provis. Dienstleistung beim Marine-Ministerium, und

128. Anton v. Petz, Linienschiffs-Kapitän, einstweilen zum Insel- und Festungs-Kommandanten in Lissa bestimmt. (A. h. Entschl. v. 24. Februar.)

129. Dr. Johann Bizio wird Vize-Sekretär am Instituto Veneto di scienze, lettere ed arti. (A. h. Entschl. v. 12. Februar.)

130. Dr. Josef Hornig, Prof. der Rechte an der Wiener Universität, wird in den bleibenden Ruhestand versetzt, wobei er in Anerkennung seiner mehr als 40jährigen treuen, eifrigen, ersprießlichen Verwendung im Lehramte, den Titel und Charakter eines Regierungsrathes erhält. (A. h. Entschließung v. 11. Februar.)

131. Johann Weber, Tit. Statth.-Rath und k. Rath, und
132. Jul. Skublics v. Bessenyö, Statth.-Sekretär,
werden wirkl. Räthe der k. ungar. Statth. (A. h. Entschl. v. 20. Februar.)

133. Karl Englisch, Regierungsrath und Polizei-Direktor in Krakau, erhält in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone III. Klasse. (A. h. Entschl. v. 23. Februar.)

134. Peter Preradović, Oberst des General-Quartiermeister-Stabes, tritt in den Genuß des dem Johann Preradovich und dessen drei Brüdern mit Diplom v. 15. März 1626 verliehenen Adels. (A. h. Entschl. v. 24. Februar.)

135. Johann v. Kövér, Vize-Judex-Curiä, wird Beisitzer der königlichen Septemviraltafel in Pest. (A. h. Entschl. v. 20. Februar.)

136. Anton Wettstein Ritter v. Werthemsheimb, provisorischer Berghauptmann und Leiter des Distriktual-Berggerichtes in Oravicza, wird Obergespanns-Administrator des Temeser Komitates.

137. Franz Freih. v. Kalchberg, Unterstaats-Sekretär im Finanz-Ministerium, wird unter Bezeugung der A. h. vollen Zufriedenheit mit seinen treuen und ausgezeichneten Diensten in den angesuchten Ruhestand versetzt. (A. h. Entschl. v. 24. Februar.)

138. Zu Mitgliedern des Unterrichtsrathes werden ernannt:

I. Zu Mitgliedern, welche in Wien domiziliren:

a) für die Sektion der theol. Fakultät: Dr. Dominik Mayer, Feldbischof; Dr. Josef Scheiner, Domherr; Dr. Josef Danko, Universitäts-Professor;

b) für die Sektion der juridischen Fakultät: die Universitäts-Professoren: Dr. Ludwig Arndts, Regierungsrath; Dr. Franz Haimerl; Dr. Lorenz Stein und Dr. Josef Unger;

c) für die Sektion der medizinischen Fakultät: Dr. Josef Hyrtl, Universitäts-Professor und Hofrath; Dr. Josef Škoda, Universitäts-Prof.; Dr. Karl Damian Schroff, Universitäts-Professor und Regierungsrath; Dr. Franz Ritter v. Pitha, Professor an der Josefs-Akademie;

d) für die Sektion der philosophischen Fakultät: Dr. Franz Miklosich, Universitäts-Professor und Mitglied des Herrenhauses; Dr. Karl Edler v. Littrow, Universitäts-Professor und Direktor der Universitäts-Sternwarte; Dr. Albert Jäger, Universitäts-Professor; Dr. Karl Lott, Universitäts-Professor;

e) für die Sektion der evang. theologischen Lehranstalten: die Professoren der evang. theologischen Fakultät: Dr. Gustav Roskoff; Dr. Karl Otto; Dr. Richard Lipsius;

f) für die Sektion der Gymnasien: die Universitäts-Professoren: Dr. Hermann Bonitz; Dr. Franz Pfeiffer; Dr. August Reuß; Dr. Franz Hochegger, Dir. des akadem. Gymn.; August Gernerth, Lehrer an eben diesem Gymnasium; Dr. Sigismund Gschwandtner, Lehrer am Schottengymnasium;

g) für die Sektion der höheren tech. Lehranst., Real- und Fachschulen: Wilhelm Ritter v. Engerth, Regierungsrath, Zentraldirektor der Staatseisenbahn; Dr. Karl Jelinek, Direktor der Zentral-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus; Dr. Josef Herr, Professor am polytechnischen Institute; Franz Hauke, Direktor der Handelsakademie; Dr. Adolf Beer, Professor an derselben Anstalt; Dr. Josef Arenstein, k. k. Professor und Lehrer an der Oberrealschule auf der Landstraße;

h) für die Sektion der Kunstakademien und Kunstschulen: Rudolf Eitelberger v. Edelberg, Univer-

sitäts-Professor; die Professoren der Kunstakademie: Eduard van der Nüll, Oberbaurath; Josef Ritter v. Führich;

i) für die Sektion der Volksschulen: Leopold Stöger, Domherr und Diözesanschulen-Oberaufseher; Emanuel Paletz, Pfarrer zu Ottakring; Joh. Hermann, Schulrath, Inhaber einer Privatlehr- und Erziehungs-Anstalt.

II. Zu auswärtigen Mitgliedern:

a) für die Sektion der theologischen Fakultät: die Universitäts-Professoren der Theologie: Dr. Joh. Nep. Ehrlich in Prag; Dr. Mathias Robitsch in Graz;

b) für die Sektion der juridischen Fakultät: den Universitäts-Professor in Pest Dr. Alexander Konek; die Professoren: Dr. Friedrich Schulte; Dr. Eduard Herbst in Prag; Dr. Theodor Pauler; Dr. Julius Kaucz in Pest; Dr. Peter Harum in Innsbruck; Dr. Angelo Messedaglia in Padua, und Johann v. Bokrányi, Direktor der Preßburger Rechtsakademie;

c) für die Sektion der medizinischen Fakultät: die Universitäts-Professoren: Dr. Joh. Waller in Prag; Dr. Johann v. Balassa, königlicher Rath in Pest; Titus Vanzetti in Padua;

d) für die Sektion der philosophischen Fakultät: den Universitäts-Professor Dr. Friedrich Stein in Prag; den a. o. Universitäts-Professor Dr. Anton Gindely in Prag und Dr. Cyrill Horváth, Mitglied der ungarischen Akademie der Wissenschaften in Pest;

e) für die Sektion der evang. theologischen Lehranstalten: Dr. Georg Daniel Teutsch, Pfarrer zu Agnethlen in Siebenbürgen;

f) für die Sektion der Gymnasien: Jos. Kozácsek, Domherr in Großwardein; Dr. Anton Matecki, Universitäts-Professor in Lemberg; Mathias Mesić, Professor der Rechtsakademie in Agram; Franz Corradini, Gymnasial-Direktor in Venedig, und Florian Römer, Gymnasial-Direktor in Pest; Blasius Kozenn, Gymnasial-Lehrer in Olmütz; Wenzel Zikmund, Gymnasial-Lehrer in Prag;

g) für die Sektion der höheren technischen Lehranstalten, den Real- und Fachschulen: Dominik Turazza, Universitäts-Professor in Padua; Josef Sztoczek, Direktor des Josef-Polytechnikums in Ofen; Karl Kořistka, Professor am technischen Institute in Prag; Dr. Anton Winkler, Professor am Joanneum in Graz; Josef Farkas, Direktor der Oberrealschule in Preßburg; die Realschuldirektoren: Josef Karl Streinz in Linz; Josef Auspitz in Brünn;

h) für die Sektion der Kunstakademien und Kunstschulen: Ludwig Ferrari, Professor der Kunstakademie in Venedig;

i) für die Sektion der Volksschulen: Dr. Michael Haas, geheimer Rath, Bischof in Szathmár; Dr. Michael Kuziemski, griechisch-unirter Domkustos in Lemberg; Karl Vinařický, Kapitular am Vyšehrád in Prag; Stefan Szücs, Beisitzer der Distriktualtafel zu Debreczin; Dr. Georg Ratossevic, disp. Schulrath in Ofen; Adalbert Wojnarski, Direktor der Musterhauptschule in Krakau. (A. h. Entschl. v. 3. November 1863, 29. Jänner und 28. Februar 1864.)

139. Ladislaus v. Karácsonyi wird von der Obergespannswürde des Torontaler Komitates enthoben, und

140. Stefan Petrovich, Administ. des Csongrader Komit., wird zum Obergesp. des Toront. Komitates ernannt.

141. Rudolf v. Ocskay, chemaliger Vizegespann des Neutraer-, wird Obergespann in diesem Komitate.

(139—141 A. h. Entschl. v. 20. Februar.)

142. Peter Ritter v. Rittinger, Sektionsrath im Finanzministerium, und

143. Peter Tunner, Direktor der Leobner Bergakademie, erhalten in Anerkennung ihrer ausgezeichneten und erfolgreichen Dienstleistung, jeder den Titel und Charakter eines Ministerialrathes. (A. h. Entschließung v. 24. Februar.)

144. Alexander v. Csorba, Tit. Oberlandesgerichtsrath, Beisitzer des Wechselgerichtes in Pest, wird Wechselgerichts-Präsident in Debreczin. (A. h. Entschl. v. 20. Februar.)

145. Emanuel v. Berzeviczy, Beisitzer der königl. Gerichtstafel in Pest, wird Obergespanns-Administrator des Saroser Komitates. (A. h. Entschl. v. 28. Februar.)

146. Eduard Pietsch, Finanzrath in Krakau, wird Ober-Finanzrath bei der Finanz-Landes-Direktion daselbst. (A. h. Entschl. v. 26. Februar.)

147. Jakob Edler v. Reinlein, Ministerialrath im Justizministerium, wird als Ritter des Leopold-Ordens in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikate „v. Marienburg" erhoben.

148. Adolf Freih. Schiller v. Herdern, FML. beim Landes-General-Kommando in Wien, wird Stellvertreter des Kriegsministers für die erste Geschäftsgruppe und in den Minister-Konferenzen, — zugleich wird ihm die geheime Rathswürde verliehen.

149. Heinrich Freih. v. Handel, FML. Truppen-Kommandant in Graz, wird dem Landes-General-Kommando in Wien zugetheilt.

150. Erzherzog Heinrich, FML. und Truppen-Brigadier, wird Truppen-Kommandant in Graz.

151. Anton Jüptner v. Jonstorff, Oberst, Präses im Artillerie-Komité, wird Vorstand der 7. Abtheilung im Kriegsministerium und in den Artilleriestab übersetzt.

152. Arthur Graf Bylandt-Rheidt, Oberst, Kommandant des 1. Artill.-Regts Kaiser Franz Josef I., wird Präses des Artillerie-Komites.

153. Friedrich Greschke, Generalmajor und Truppen-Brigadier, wird Feldmarschall-Lieutenant.

(148—153 A. h. Entschl. v. 3. März.)

154. Dr. Heinrich Edler v. Zimmermann, Oberstabsarzt I. Klasse und Chefarzt des Garnisons-Spitals in Pest, wird Sanitäts-Referent beim Landes-General-Kommando in Ofen.

155. Dr. Anton Unger, Oberstabsarzt II. Klasse und Garnisons-Chefarzt zu Verona, wird Oberstabsarzt I. Klasse in seiner Anstellung.

(154—155 Wr.-Ztg. v. 6. März 1864.)

156. Eduard v. Mörzljak, Präfekturrath bei der lombardisch-venetianischen Finanz-Präfektur, wird wirklicher Hofrath bei dem königlich kroatisch-slavonischen Statthaltereirathe.

157. Nikolaus v. Melinčević, Statthaltereirath in Agram, erhält den Titel eines Hofrathes.

158. Johann Fischer, kärnthner. Bezirksvorsteher, erhält den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes.

159. Edmund Ritter v. Merkl, Bezirksvorsteher in Smichow in Böhmen, erhält anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Staatsdienstleistung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes.

160. In Anerkennung besonderer Tapferkeit und hervorragender Leistungen in den Gefechten bei Ober-Selk und am Königsberg am 3., bei der Beschießung der feindlichen Batterien bei Schleswig am 4. und 5., dann im Gefechte bei Oversee am 6. Februar 1864 erhalten:

I. Das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens (K. D.): Herzog Wilhelm v. Würtemberg, General-Major.

II. Das Ritterkreuz des Leopold-Ordens (K. D.): Albert Fellner v. Feldegg, Oberst, Kommandant des 6. Inf.-Reg. Graf Coronini; Franz Freih. Abele v. Lilienberg, Oberst, Kommandant des 30. Inf.-Regt. Freih. v. Martini; Franz Schidlach, Oberstlieut., Kommandant des 9. Feldjäger-Bataillons; Norbert Freih. Haugwitz v.

Piskupitz, Major, und Dominik Eder, Hauptmann, beide des Inf.-Regts. Nr. 27 König der Belgier.

III. Den Orden der eisernen Krone III. Klasse (K. D.) erhalten die Hauptleute des General-Quartiermeister-Stabes: Moriz Daublebsky v. Sternek und Heinrich Ambrozy;

vom 27. Inf.-Regte: der Oberst und Regts-Kommandant Johann Illeschütz; der Major Ernst Entner; die Hauptleute: Richard Schluet Edler v. Schluetenberg und Ludwig v. Castella; die Oberlieutenants: Gustav von und zu Haydegg und Josef Guggenberger;

vom 30. Inf.-Regte.: Oberstlieutenant Franz Oreskovich und Hauptmann Karl Ritter v. Catinelli;

vom 34. Inf.-Regte.: Alexander Benedek, Oberst und Regts-Kommandant, und Hauptmann Franz Zimmermann;

vom 9. Feldjäger-Bataillon: Hauptmann Gustav Schmigoz, und die Oberlieutenants: Karl Urschitz und Adolf Saurwein;

vom 18. Feldjäger-Bataillon: der Oberstlieutenant und Bataillons-Kommandant Ferdinand Eyßler; die Hauptleute: Oskar Ritter v. Madurovicz und Johann Khoß v. Kossen, Ritter v. Sternegg.

IV. Die Nachbenannten, vor dem Feinde gebliebenen oder ihren Wunden erlegenen erhielten: a) Das Ritterkreuz des Leopold-Ordens (K. D): Major Ludwig Stampfer des 30. Inf-Regts., Major Josef Edler v. Strausky des 34. Inf.-Regts., und Oberlieutenant Friedrich Laiml v. Dedina des 9. Feldjäger-Bataillons; — b) den Orden der eisernen Krone III. Klasse (K. D.): Oberlieutenant Karl Freih. v Prokesch-Osten des 27. Inf.-Regts., und Elias Badovinac des Szluiner Grenz-Inf.-Regts. Nr. 4.

V. Das Ritterkreuz des Franz Josef Ordens: Dr. Josef Böhm, Regts.-Arzt des 14. Inf.-Regts.; Dr. Karl Köstler, Regts.-Arzt, und Dr. Josef Schalek, Oberarzt des 27. Inf.-Regts.; Dr. Heinrich Weiße, Regts.-Arzt des 30. Inf.-Regts.; Dr. Wenzel Paul, Regts.-Arzt des 34. Inf-Regts.; Dr. Philipp Jakob, Oberarzt des 18. Feldjäger-Bataillons. (A. h. Befehlschreiben v. 10. März 1864.)

161. Alois Babekic, Gymnasiallehrer in Agram, in Anerkennung seiner loyalen Haltung, sowie seines verdienstlichen Wirkens im Lehrfache und in der Literatur, erhält das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 27. Februar.)

162. Josef Brußzkay, Vize-Hofbuchhalter, wird Hofbuchhalter bei der Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung. (A. h. Entschl. v. 12. März.)

163. Adolf Arway, Hof-Sekretär bei der k. k. obersten Rechnungs-Kontrols-Behörde, wird Hofbuchhalter bei der k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung. (A. h. Entschl. v. 10. März.)

164. Johann Drbohlav, Domherr und Konsistorialrath, wird Schulen-Oberaufseher der Diözese Leitmeritz. (A. h. Entschl. v. 5. März.)

165. Dr. Lorenz Vogrin, Domherr und Konsistorialrath, wird Schulen-Oberaufseher der Lavanter Diözese. (A. h. Entschl. v 5 März.)

166. Josef Poglayen, Katechet an der nautischen Schule in Fiume, wird Domherr am Fiumaner Kollegiat-Kapitel. (A. h Entschl. v 8. März.)

167. Anton Mayer, Vize-Hofbuchhalter der Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung, wird in den angesuchten Ruhestand versetzt, wobei ihm der Ausdruck der A. h. Zufriedenheit mit seiner vieljährigen und ersprießlichen Dienstleistung bekannt gegeben wird.

168. Ludwig Freih. v. Gablenz, FML., Kommandant des 6. Armee-Korps, erhält das Kommandeurkreuz des Maria Theresien-Ordens, und

169. Leopold Graf Gondrecourt, General-Major und Truppen-Brigadier, erhält das Ritterkreuz des Maria Theresien-Ordens — Beide über Beschluß des Ordens-Kapitels. (A. h. Befehlschreiben v. 15. März.)

170. Josef Hegedüs, Major in der Armee, erhält in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und erspriеßlichen Dienste den ungarischen Adel mit dem Prädikate „v. Tißavölgyi.“ (A. h. Entschl. v. 5. März.)

171. Josef v. Schulheim, Hofrath des Obersten Gerichtshofes, erhält in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung und seiner mit erspriеßlichem Erfolge geführten Leitung des österreichischen Oberlandesgerichtes, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. (A. h. Entschl. v. 15. März.)

172. Karl Schild, Postamts-Verwalter in Brünn, erhält aus Anlaß seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, erspriеßlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone. (A. h. Entschl. v. 4. März.)

173. Josef Mraović, Oberst, Kommandant des 1. Banal Grenz-Inf.-Regts. Graf Jellačić Nr. 10, wird pensionirt. (Wr.-Ztg. v. 17. März.)

174. Karl Freih. v. Lewartow v. Lewartowsky, disp. Kontre-Admiral, wird in den normalmäßigen Pensionsstand versetzt. (A. h. Entschl. v. 17. März.) (Vergleiche 42.)

175. Bartholomäus v. Rozgonyi, königl. Gerichtstafel-Beisitzer, wird Obergespanns-Administrator des Csongráder Komitates. (A. h. Entschl. v. 10. März.)

176. Prokop Jarosch, Staatsanwalt beim Prager Landesgerichte und Ober-Landes-Gerichtsrath, erhält den Orden der eisernen Krone III. Klasse. (A. h. Entschl. v. 17. März.)

177. Adolf Jorkasch-Koch, Finanzrath und Lemberger Steuer-Administrator, wird Vorsteher der neu errichteten Finanz-Landesbehörde in der Bukowina mit Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes. (A. h. Entschl. v. 28. November 1863.

178. Cäsar Questl, Oberstlieutenant im Geniestabe, wird in den Adelsstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Ehrenworte „Edler v.“ erhoben. (Wr.-Ztg. v. 23. März.)

179. Johann Zipperer, pensionirter Ober-Finanzrath, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Klasse in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikate „von Arbach“ erhoben. (Wr.-Ztg. v. 24. März.)

180. Peter Simić v. Maibangrad, Oberstlieutenant des 4. Grenz-Inf.-Regts., wird Oberst und Regiments-Kommandant des 1. Banal Grenz-Inf.-Regts. Graf Jellačić Nr. 10.

181. Franz Ritter v. Hübl, Oberstlieutenant des 9. Art.-Regts., wird Oberst und Regiments-Kommandant des Art.-Regts Prinz Luitpold v. Baiern.

182. Ludwig Pilsak Edler v. Wellenau, Oberstlieutenant des 5. Art.-Regts., wird Oberst und Regiments-Kommandant des Raketeur- und Gebirgs-Art.-Regts. Ritter v. Schmidt.

183. Ludwig Wocher, Oberstlieutenant des 8. Huß.-Regts. Kurfürst v. Hessen-Kassel, wird Oberst im Regte. und in seiner Anstellung als Vorstand der 1. Abtheilung des Landes-General-Kommandos zu Agram.

(180—183 Wr.-Ztg. v. 25. März.)

184. Dominik Wilh. Poliso, Kreisgerichts-Präses in Görz, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Klasse in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikate „v. Polhain“ erhoben. (Wr.-Ztg. v. 26. März.)

185. Gustav Meister, disp. Kreisgerichtsrath, wird Ober-Gerichtsrath beim Hermannstädter Ober-Gerichte extra statum. (A. h. Entschl. v. 7. März.)

186. Spiridion Baltazzi, } österr. Banquiers
187. Epaminondas Baltazzi, } in Konstantinopel,
erhalten jeder den Orden der eisernen Krone III. Klasse. (A. h. Entschl. v. 2[illegible]. März.)

188. Peter Wilhelm Friedrich Voigtländer, Optiker in Wien, erhält in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens zur Förderung der Industrie, das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 26. März.)

189. Dr. Franz Panella, Direktor der theologischen Fakultät an der Universität in Padua, wird Bischof v. Conkordia. (A. h. Entschl. v. 11. Jänner.)

190. Johann Ranolder, Bischof von Veßprim, erhält in Anerkennung seiner hervorragenden, der Kirche und dem Staate geleisteten Dienste den Orden der eisernen Krone I. Klasse. (A. h. Entschl. v. 24. März.)

191. Karl Freih. Komers v. Lindenbach, General-Auditor, Vorstand der 4. Abtheilung des Kriegsministeriums, wird in den wohlverdienten Ruhestand versetzt, und erhält hiebei Titel und Rang eines Sektions-Chefs. (A. h. Entschl. v. 27. März.)

192. Johann Freih. Vernier de Rougemont et Orchamp, FML, wird Festungs-Kommandant in Olmütz. (Vergl. 107.)

193. Friedrich Dratschmiedt Edler v. Mährentheim, Vorstand der 15., wird Vorstand der 4. Abtheilung im Kriegsministerium.

194. Thomas Freih. Zobel zu Giebelstadt und Darstadt, Festungs-Kommandant in Olmütz, wird in den wohlverdienten Ruhestand versetzt.

(192—194 Wr.-Ztg. v. 31. März.)

195. Johann Trettina Edler v. Schallerstein, Staatsbuchhalter und Vorstand der ungarischen Staatsbuchhaltung, erhält bei seinem Uebertritte in den wohlverdienten, bleibenden Ruhestand in Anbetracht seiner vieljährigen treuen und erfolgreichen Staatsdienstleistung den Titel eines königl. ungarischen Rathes. (A. h. Entschl. v. 29. März.)

196. Friedrich Pisacic v. Hizanovec, Administrator des Warasdiner Komitates, wird in den Ruhestand versetzt. (A. h. Entschl v. 29. März.)

197. Adolf Freih. v. Lang, pensionirter FML., erhält aus besonderer a. h. Gnade die Bewilligung zur Uebertragung seines Freiherrnstandes auf seinen Adoptivsohn Guido Edler v. Lang. (A. h. Entschl. v. 28. Jänner.)

198. Paul Sonntag, geheimer Rath, jubil. Ober-Landesgerichts-Präsident, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone II. Klasse in den österreichischen Freiherrnstand erhoben. (Wr.-Ztg v. 5. April.)

199. Franz Koch, Montan-Referent bei der Statthalterei in Böhmen, erhält Titel und Charakter eines dirigirenden Bergrathes. (A. h. Entschl. v. 28. März.)

200. Franz Weisz, Finanz-Bezirks-Direktor in Wiener-Neustadt, wird Finanz-Bezirks-Direktor in Graz mit Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes. (A. h. Entschl. v. 26. März.)

201. Erzherzog Rainer, kais. Hoh., wird Protektor des Museums für Kunst und Industrie. (A. h. Handschreiben v. 31. März.)

202. Rudolf Eitelberger v. Edelberg, Prof. der Kunstgeschichte an der Wiener Universität, wird Direktor des Museums für Kunst und Industrie, und

203. Dr. Jakob Falke, fürstl. Liechtenstein'scher Bibliothekar, wird Direktors-Stellvertreter und erster Kustos des Museums für Kunst und Industrie. (A. h. Handschreiben v. 31. März.)

204. Mathias Hirschler, Domscholastikus und Diözesan-Volksschulen-Oberaufseher, wird Dombechant, und Karl Mosing, Domherr, wird Domscholastikus und Diözesan-Volksschulen-Oberaufseher am Metropolitan-Kapitel ritus latini zu Lemberg. (A. h. Entschließung vom 23. März.)

205. Anton Braun de Praun, Oberstlieutenant und Kommandant des Garnisons-Spitals Nr. 1 in Prag, wird Oberst und Kommandant des Garnisons-Spitals Nr. 1 in Wien.

206. Ignaz Uhl, Oberstlieutenant und Kommandant der Monturs-Kommission in Prag, wird Oberst und Kommandant der Monturs-Haupt-Kommission in Stockerau

207. Leopold Hofmann, Oberst ad latus des Präses des Artillerie-Komités, wird als realinvalid in den wohlverdienten Ruhestand versetzt.

208 Eduard Georgi, Oberst und Kommandant der Monturs-Haupt-Kommission in Stockerau, wird auf seine Bitte in den wohlverdienten Ruhestand versetzt.

209. Karl Kirsch, Oberst und Kommandant des Garnisons-Spitals Nr. 1 in Wien, wird in den wohlverdienten Ruhestand versetzt.

(205—209 Wr.-Ztg. v. 8. April.)

210. Dr. Johann Springer, Hofrath, Professor der Statistik und Finanzgesetzkunde an der Wiener Universität, wird in den bleibenden Ruhestand versetzt mit dem Ausdrucke der besonderen a. h Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, durch Loyalität, Eifer und Gewissenhaftigkeit ausgezeichneten Wirksamkeit im Lehramte und verdienstvollen Thätigkeit zur Förderung der Wissenschaft. (A. h. Entschl. v. 26. März.)

211. Dr. Gregor Ginilewicz, griech.-kath. Przemysler Domscholastikus, wird aus Gesundheits-Rücksichten über sein Ansuchen von der Funktion als Diözesan-Schulen-Oberaufseher a. g. enthoben. (A. h. Entschl. v. 27. März.)

212. Heinrich Meder, Major im 4. Inf.-Regte., wird in den österreichischen Adelsstand mit dem Prädikate „v. Nemesapáty" erhoben. (Wr. Ztg. v. 10. April.)

213. Konstantin v. Manassy, erster Ober-Finanzrath in Temesvár, und

214. Ferdinand Ritter v. Litzelhofen, Ober-Finanzrath und Vorstand der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung in Oedenburg, erhalten jeder den Titel und Charakter eines k. k. Hofrathes.

215. Alois Hauer, oberösterreichischer Statthalterei-Rath, erhält, anläßlich der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und erspriesslichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 30. März.)

216. Josef Kutschera, disp. Komitats-Vorstand, erhält eine erledigte fistemisirte Statthalterei-Rathsstelle bei der oberösterreichischen Statthalterei. (A. h. Entschl. v. 30. März.)

217. Dr. Franz Josef Karl Bernhard Hoffmann, Oberstabsarzt, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Klasse in den österreichischen Ritterstand mit dem Prädikate „v. Vestenhof" erhoben. (Wiener-Zeitung v. 12. April.)

218. Franz Karl Hauenschild, Major im 6. Inf.-Regte., wird in den österreichischen Adelsstand mit dem Prädikate: „v. Przerab" erhoben. (Wr.-Ztg. v. 13. April.)

219. Josef Bouffleur, kroatisch-slavonischer Landes-Baudirektor, erhält, anläßlich seiner Versetzung in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und erspriesslichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Ober-Baurathes. (A. h. Entschl. v. 5. April.)

220. Josef Ritter v. Weiß, Landes-Hauptmann in Salzburg und Landesgerichts-Präsident, erhält in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens das Ritterkreuz des Leopold Ordens. (A. h. Entschl. v. 10. April.)

221. Friedrich Freih. v. Marburg, Oberstlieutenant des Graf Haller 12. Hußaren-Regts., wird Oberst und Regiments-Kommandant; dagegen Roman Graf

Soltyk, Oberst und bisheriger Kommandant dieses Regts., in den supernumerären Stand mit einjähriger Beurlaubung tritt.

222. Dr. Anton Unger, Oberstabsarzt I. Klasse und Garnisons-Chefarzt in Verona, wird Sanitäts-Referent beim Landes-General-Kommando in Lemberg. (Vergleiche 155.)

223. Dr. Franz Rußheim, Oberstabsarzt I. Klasse und Sanitäts-Referent beim Landes-General-Kommando in Lemberg, wird in gleicher Eigenschaft nach Prag versetzt.

(221—223 Wr.-Ztg. v. 17. April.)

224. Franz Drexler, Vize-Staatsbuchhalter der ungarischen Staatsbuchhaltung, wird Staatsbuchhalter daselbst. (A. h. Entschl. v. 15. April.)

225. Josef Stibral, kaiserlicher Rath, erster Adjunkt der niederösterreichischen Postdirektion, erhält bei der Uebernahme in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen besonders treuen und eifrigen Dienste das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 5. April.)

226. Eudoxius v. Hormuzaki, Landeshauptmann-Stellvertreter, wird Landeshauptmann des Herzogthumes Bukowina, und der Abgeordnete Johann Wojnarowicz, Bezirksvorsteher, dessen Stellvertreter. (A. h. Entschl. v. 16. April.)

227. Michael Vörös wird Kantor-Kanonikus; Josef Jánós wird Kustos-Kanonikus; Paul Gottliebovics wird Kathedral-Archidiakon; Michael Virág wird Tolnáer Archidiakon; Karl Feßtl, Titularprobst, Ober-Schulendirektor des Ofner Distriktes, wird erster Domherr; und Josef Hajnovits, Pfarrer und Ober-Inspektor des Valpóer Schulendistriktes, wird zweiter Domherr am Fünfkirchner Domkapitel. (A. h. Entschl. v. 4. April.)

228. Wilhelm Freih. v. Schneeburg wird Domprobst und zweiter infulirter Prälat an der Metropolitankirche zu Olmütz, durch Wahl des Kapitels vom 16. April.

229. Dr. Felice Saccenti, Präsident des Landesgerichtes in Rovigo, dann Dr. Peter Cattaneo und Dr. Anton Biadene, Vizepräsidenten des Landesgerichtes in Venedig, werden in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand versetzt, wobei dem Dr. Peter Cattaneo in Anerkennung seiner vieljährigen und vorzüglichen Dienstleistung der Orden der eisernen Krone III. Klasse verliehen, den beiden andern die A. h. Anerkennung für ihre vieljährige, treue und ersprießliche Dienstleistung bekannt gegeben wird.

230. Franz Benatelli, lombardisch-venetianischer Ober-Landes-Gerichtsrath, wird Präsident des Landesgerichtes in Rovigo; Peter Paul v. Malfér, Tit. Hofrath, und Alessio Caccia, beide lombardisch-venetianische Ober-Landes-Gerichtsräthe, werden Vize-Präsidenten des Landesgerichtes in Venedig; ersterer zugleich Präsident des Handels- und Seegerichtes.

231. Franz Provasi, Landes-Gerichtsrath in Venedig, Julius Piolti di Bianchi, Landes-Gerichtsrath in Mantua, Karl Czermak v. Eichenfeld, Landes-Gerichtsrath in Udine, werden Oberlandes-Gerichtsräthe beim lombardisch-venetianischen Ober-Landesgerichte.

232. Orestes Freih. Menghin v. Brezburg, Landes-Gerichtsrath in Venedig, erhält Titel und Charakter eines Oberlandes-Gerichtsrathes.

233. Josef Freih. degli Orefici, lombardisch-venetianischer Ober-Landes-Gerichtsrath, erhält in Anerkennung seiner vieljährigen und eifrigen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone III. Klasse.

(229—233 A. h. Entschl. v. 17. April.)

234. Albert Klein Edler v. Wisenberg, Großhändler, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Klasse in den österreichischen Ritterstand erhoben. (Wr.-Ztg. v. 22. April.)

235. Anton Graf Forgách, königlich ungarischer Hofkanzler, wird wegen seiner geschwächten Gesundheit, über sein Ansuchen unter Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Dienste, in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

236. Hermann Graf Zichy, Obergespanns-Administrator, wird zum königlich ungarischen Hofkanzler ernannt.

237. Stefan v. Privizcer, geheimer Rath, wird zum zweiten königlich ungarischen Hofkanzler ernannt.

(235—237 A. h. Handschreiben v. 22. April.)

238. Maximilian I., Kaiser v. Mexiko, wird Inhaber des Erzherzog Ferdinand Max 8. Uhlanen-Regts.

239. Prinz Friedrich Karl v. Preußen, General der Kavallerie, wird Oberst-Inhaber des Hußaren-Regts. Nr. 7.

240. Freih. v. Wrangel, königl. preuß. FM., wird Oberst Inhaber des Kürassier-Regts. Nr. 2.

241. Freih. v. Wrangel, königl. preuß. General-FM., und

252. Prinz Friedrich Karl v. Preußen, General der Kavallerie, werden Kommandeurs des Militär Maria Theresien-Ordens.

243. Kronprinz Friedrich Wilhelm v. Preußen wird Ritter des Militär Maria Theresien-Ordens.

(238—243 A. h. Handschreiben v. 19. April.)

244. Franz Steiner, Regimentsarzt II. Klasse, erhält in Anerkennung seines verdienstvollen ärztlichen Wirkens in den Militär-Bildungs-Anstalten das Ritterkreuz des Franz Josef Ordens. (A. h. Entschl. v. 17. April.)

245. Johann Weisser, Oberstlieutenant und Artillerie-Chef beim 6. Armeekorps, wird Oberst und Kommandant des Artillerie-Regts. Kaiser Franz Josef Nr. 1.

246. Paul Aulich, Oberst-Auditor, wird General-Auditor und Kanzleidirektor beim Militär-Appellations-Gerichte.

247. Franz Groß, General-Auditor, Kanzleidirektor des Militär Appellations-Gerichtes, wird Referent beim obersten Militär-Justiz-Senate.

248. Ludwig Metz, Oberstlieutenant des Inf.-Regts. Großherzog v. Mecklenburg-Strelitz Nr. 31, wird auf seine Bitte mit Oberstens-Charakter ad honores pensionirt.

(245—248 Wr. Ztg. v. 24. April.)

249. Georg Ghilain v. Hembyce, Oberst des 1. Feldjäger Bataillons und Professor an der Neustädter Militär-Akademie, wird auf seine Bitte in den bleibenden Ruhestand übernommen, wobei ihm die A. h. Zufriedenheit mit seiner langen und erfolgreichen Dienstleistung bekannt gegeben wurde. (A. h. Entschl. v. 22. April.)

250. Franz Morawek, Vize-Direktor der Münz-Direktion in Venedig, wird Direktor daselbst. (A. h. Entschl. v. 20. April.)

251. Karl Schwarzenbrunner, Oberstlieutenant des 2. Banal Grenz-Inf.-Regts. Nr. 11, wird Oberst und Regiments-Kommandant des Brooder Grenz-Inf.-Regts. Nr. 7; dagegen wird Karl Degoriczia v. Freyenwald, Oberst und Kommandant des Brooder Grenz-Inf.-Regts. Nr. 7, pensionirt. (Wr.-Ztg v. 28 April.)

252. Bischof Letowski wird zum Präses, und Domherr Bogdonolik zum Vize-Präses des in Krakau für den in Oesterreich gelegenen Theil der Warschauer Erzdiözese bestehenden Metropolitan-Ehegerichtes II. Instanz vom Warschauer Erzbischofe und Metropoliten ernannt. (Wr.-Ztg. v. 28. April.)

253. Moriz v. Szévald, königl. Kommissär des Veßprimer Komitates und k. k. Kämmerer, erhält die A. h. Bewilligung zur Führung des Prädikates „v. Szt. András." (A. h. Entschl. v. 18. April.)

254. Franz Schnölzer, Kanonikus senior, bischöflicher Konsistorial- und Ehegerichtsrath, wird Domkustos; und Dr. Franz Jechl, bischöflicher Konsistorialrath und

Direktor des Klerikal-Seminars, wird Kanonikus am Domkapitel zu Budweis. (A. h. Entschl. v. 21. April.)

255. Für besondere Tapferkeit im Gefechte bei Veile und bei der Beschießung von Fridericia, dann im allgemeinen für verdienstliche Leistungen vor dem Feinde erhalten:

I. Das Ritterkreuz des Leopold-Ordens (K. D.):

Leopold Graf Gondrecourt, General-Major und Truppen-Brigadier; Franz Freih. v. Blasits, Oberst der General-Adjutantur, Chef des General-Stabes des 6. Armeekorps; Wilhelm Mayern v. Hohenberg, Hauptmann im Inf.-Regte. Großherzog Hessen Nr. 14.

II. Den Orden der eisernen Krone (K. D.):

Johann Karl Nostitz-Drzewiecki, General-Major und Truppen-Brigadier; Johann Weisser, Oberst, Kommandant des 1. Art.-Regts., Art.-Chef beim 6. Armeekorps (Vergl. 245); Wilhelm Popp Edler v. Poppenheim und Johann Freih. v. Dumoulin, Beide Majore im General-Quartiermeister-Stabe; Achilles Edler v. Gröller, Karl Matzak v. Ottenburg, Friedrich Bennesch, Hauptleute im Inf.-Regte. Nr. 14; Albin Kren, Oberlieutenant in diesem Regte.; Hauptmann Franz Heller vom 9. Jäger-Bataillon, Hauptmann Hugo Ritschl und Oberlieutenant Max Schmalz des 1. Art.-Regts. (A. h. Befehlschreiben v. 4. Mai 1864.)

256. Julius Bagnalasta, Oberstlieutenant, wird Oberst und Regts.-Kommandant des 79. Inf.-Regts. Ritter v. Frank. (Wr.-Ztg. v. 7. Mai.)

257. Franz Ritter v. Schwind, Sektionsrath, Berg- und Salinendirektor zu Hall, erhält in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung den Orden der eisernen Krone III. Klasse. (A. h. Entschl. vom 29. April.)

258 Moriz Hoch, Oberlandes-Gerichtsrath in Böhmen, erhält in Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Hofrathes. (A. h. Entschl. v. 6. Mai.)

259. Josef Kovalcsik, Domherr des Erlauer Metropolitan-Kapitels, wird Tit.-Abt v. Tipultha. (A. h. Entschl. v. 29. April.)

260. Nikanor Gruic, Weihbischof, wird Administrator des Pakracer Bisthums. (A. h. Entschl. vom 2. Mai.)

261. Wilhelm v. Tegetthoff, Linienschiffs-Kapitän, wird Kontre-Admiral. (A. h. Entschl. v. 10. Mai.)

262. Kaspar Graf Lodron, Oberlandes-Gerichtsrath, wird Landesgerichts-Präsident in Graz. (A. h. Entschl. v. 11. Mai.)

263. Martin Damianitsch, Oberstlieutenant-Auditor und Aushilfs-Referent beim Militär-Appellations-Gerichte, dann Adolf Dufensy, Oberstlieutenant-Auditor und Justiz-Referent beim Landes-General-Kommando in Brünn, werden Oberst-Auditore und wirkliche Referenten beim Militär-Appellations-Gerichte. (Wr.-Ztg. v. 14. Mai.)

264. Dr. Emanuel Raindl, Hof- und Gerichts-Advokat, kaiserlicher Rath, Mitglied der jurid. Staatsprüfungs-Kommission, wird aus Gesundheitsrücksichten dieses letzteren Ehrenamtes enthoben, wobei er in Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen in demselben und seines vieljährigen hervorragenden verdienstlichen Wirkens auf dem Gebiete der praktischen Rechtspflege den Orden der eisernen Krone III. Klasse erhält. (A. h. Entschl. v. 11. Mai.)

265. Karl Ritter v. Reich, Ministerialrath im Staatsministerium, wird zum Zeichen der A. h. Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und sehr ersprießlichen Dienstleistung beim Uebertritte in den bleibenden Ruhestand in den Freiherrnstand erhoben. (A. h. Entschließung v. 12. Mai.)

266. Samuel Bell, Sektionsrath im Staatsministerium, erhält bei demselben Anlasse den Titel und Rang eines Hofrathes. (A. h. Entschl. v. 12. Mai.)

267. Dr. Ernst Ritter v. Seelig, Adolf Löhr und Gustav Kubin, Statthaltereiräthe, werden Sektionsräthe im Staatsministerium.

268. Rudolf Breisky und Anton Artus, Ministerial-Sekretäre, werden Sektionsräthe, im Staatsministerium. (A. h. Entschl. v. 12. Mai.)

269. Ferdinand Kilches, Kreisgerichtspräses in Leitmeritz, wird Kreisgerichts-Präses in Jicin. (A. h. Entschließung v. 11. Mai.)

270. Karl Hofmann, Polizei-Oberkommissär in Padua, erhält in Anerkennung seiner besonders ausgezeichneten und ersprießlichen Dienste Titel und Charakter eines Polizei-Rathes. (A. h. Entschl. v. 9. Mai.)

271. Johann Budan, Domherr am Metropolitan-Kapitel in Görz, wird Domscholaster und Diözesanschulen-Oberaufseher. (A. h. Entschl. v. 27. April.)

272. Josef Loos, Domherr am Waizner Kapitel, wird Abt von B. M. V. de Mogyoród, und Josef Balla, Domherr daselbst, Abt v. B. M. V. de Tornora. (A. h. Entschl. v. 7. Mai.)

273. Daniel O'Connell O'Connor-Berry, pens. Oberst, wird in den österreichischen Freiherrnstand erhoben. (A. h. Entschl. v. 22. Jänner.)

274. Josef Tóth, Marinesuperior, erhält beim Uebertritte in den Ruhestand in Anerkennung seiner langen und sehr guten Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 18. Mai.)

275. Franz Freih. v. Schlechta-Wsehrd, Sektions-Chef im Finanz-Ministerium, wird in den angesuchten bleibenden Ruhestand versetzt, wobei ihm die A. h. Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und ausgezeichneten Dienstleistung bezeugt wird. (A. h. Entschl. v. 14. April.)

276. Johann Kraus, Polizei-Rath, wird Regierungs-Rath und Polizei-Direktor in Triest. (A. h. Entschließung v. 14. Mai.)

277. Karl Samuel Schneider wird als Superintendent der evangel. Kirchengemeinden augsb. Bek. in Mähren und Schlesien bestätigt. (A. h. Entschl. vom 14. Mai.)

278. Georg Račic, Admirals-Kaplan, wird Marinesuperior. (A. h. Entschl. v. 18. Mai.)

279. Karl v. Tarnóczy, Finanzrath in Innsbruck, wird Ober-Finanzrath und Vorsteher der neuerrichteten Finanz-Landesbehörde in Kärnthen. (A. h. Entschl. v. 26. März.)

280. Karl Freih. v. Baum wird General-Konsul in Smyrna; August Leuk v. Wolfsberg wird General-Konsul in Salonik; Dr. Leopold Walcher v. Moltheim wird Konsul in Jerusalem, und Adolf Schulz wird Vize-Konsul in Widdie. (A. h. Entschl. v. 4. Mai.)

281. Peter Tunner, Ministerialrath, Direktor der Bergakademie in Leoben, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Klasse in den österreichischen Ritterstand erhoben. (Wr.-Ztg. v. 22. Mai.) (Vergl. 143.)

282. Franz Marchi, bischöfl. General-Vikar in Verona, erhält das Komthurkreuz des Franz Josef-Ordens; Johann Baptist Ferrari, Diözesan-Schulinspektor, Erzdiakon und Domherr in Ceneda; dann Franz Piatti, Real- und Elementar-Hauptschul-Direktor in Verona, erhalten in Anerkennung ihres verdienstlichen Wirkens im Volksschulwesen jeder das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 11. Mai.)

283 Andreas Ostrawsky, Domprobst des Lemberger Metropolitan-Kapitels ritus latini, erhält in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Leopold-Ordens.

284. Ernst Hartung, Feldmarschall-Lieutenant, wird Inhaber des 47. Linien-Infanterie-Regiments; und Wilhelm Ritter v. Mertens, Feldmarschall-Lieutenant, wird zweiter Inhaber des Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz Albert von Sachsen Nr. 11.

285. Karl Fontaine v. Felsenbrunn, Finanzrath in Gratz, wird Ober-Finanzrath und Vorsteher der neu errichteten Finanz-Landesbehörde in Krain.

286. Ludwig Grón, Dr. der Theologie, Rektor des Preßburger Seminars, Konsistorial-Rath, erhält die letzte Domherrnstelle am Tyrnauer Kollegiat-Kapitel. (A. h. Entschl. v. 15. Mai.)

287. Johann Miskolczy wird Trencsiner Archidiakonus; Valentin Récyes wird Solnaer Archidiakonus; Johann Gyurcsek wird Gradnaer Archidiakonus in der graduellen Vorrückung am Neutraer Dom-Kapitel; die erledigte Domherrnstelle eines Magister-Kanonikus erhält Franz Márczy, Nováker Erzpriester und Pfarrer.

288. Karl Friedrich Bianchi, Ehrendomherr und Pfarrer zu St. Simon, und Pascal Randi, Ehrendomherr, Chorvikar und Pfarr-Kooperator, werden wirkliche Domherren am Metropolitan-Kapitel zu Zara.

289. Für das Seegefecht bei Helgoland erhalten:

I. Den Orden der eisernen Krone II. Klasse (K. D.): Wilhelm v. Tegetthoff, Kontre-Admiral. (Vergl. 261.)

II. Das Ritterkreuz des Leopold-Ordens (K. D.): Franz Jeremiasch, Fregatten-Kapitän.

III. Den Orden der eisernen Krone III. Klasse (K. D.): Heinrich Freiherr v. Waldstätten, Fregatten-Kapitän; die Linienschiffs-Lieutenants: Alfons Ritter v. Henriquez, Karl Paschen, Eugen Gáal de Gyula; und Linienschiffs-Fähnrich Alexander Kalmár.

IV. Das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens: Linienschiffsarzt Dr. Leopold Forster, und Maschinenmeister 1. Klasse Jens Jensen. (A. h. Befehlschr. v. 21. Mai.)

290. Ignaz Ritter v. Engelhardt, Sektionsrath, Leiter der administrativen Statistik, wird in den wohlverdienten Ruhestand versetzt, wobei ihm der Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen wird. (A. h. Entschl. v. 21. Mai.)

291. Johann Schwarz wird Ober-Gerichtsrath 1. Klasse, und Dr. Franz Freih. v. Mylius Ober-Gerichtsrath 2. Klasse beim Obergerichte in Hermannstadt. (A. h. Entschl. v. 5. Mai.)

292. Dr. Gustav Koepl, Leibarzt des Königs der Belgier, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Klasse in den österreich. Ritterstand erhoben. (Wr.-Ztg. v. 29. Mai.) (Vgl. 59.)

293. Josef F. Zwecker, Administrations-Sekretär der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, erhält in Anbetracht seiner verdienstlichen Leistungen das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 25. Mai.)

294. Josef Schönwald, Hof- und Präsidialsekretär der obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde, erhält Titel und Charakter eines Sektions-Rathes. (A. h. Entschl. v. 26. Mai.)

295. Karl Freiherr von Scheuchenstuel, Sektions-Chef im Finanzministerium, wird mit dem Ausdrucke der A. h. Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ausgezeichneten Dienstleistung in den angesuchten bleibenden Ruhestand versetzt. (A. h. Entschl. v. 14. April.)

296. Richard Graf Belcredi, Statthalterei-Vicepräsident und Leiter der böhm. Statthalterei, wird Statthalter in Böhmen. (A. h. Handschr. v. 27. Mai.)

297. Joh. Theod. Jerusalem v. Salemfels, Hauptmann in der Armee, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Klasse in den österreichischen Ritterstand erhoben (Wr.-Ztg. v. 31. Mai.)

298. Adolf Klar, Telegrafen-Kommissär, Direktor des Feldtelegrafen, erhält das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Handschreiben v. 24. Mai.)

299. Moriz Ritter v. Lucam, Ministerial-Rath im Finanz-Ministerium, erhält beim Uebertritte in den angesuchten Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ausgezeichneten Dienste, das Komthurkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 21. Mai.)

300. Alexander Mendel, Handelsmann in Amsterdam, wird zum k. k. General-Konsul daselbst ernannt. (A. h. Entschl. v. 15. Mai.)

301. W. C. Rehm, Handelsmann in Rotterdam, wird zum k. k. Konsul daselbst ernannt. (A. h. Entschl. v. 11. Mai.)

302. Eduard Volkmer, Central-Inspektor, wird erster Ober-Finanzrath der Finanz-Landes-Direktion in Wien. (A. h. Entschl. v. 27. Mai.)

303. Augustin Schöbl, Ministerial-Rath im Finanz-Ministerium, erhält bei der Versetzung in den angesuchten Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. (A. h. Entschl. v. 26. Mai.)

304. Karl Distler, Ober-Finanzrath in Tirol, wird Ministerial-Rath im Finanz-Ministerium. (A. h. Entschl. v. 26. Mai.)

305. Mayer Kallir, Großhändler, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Brody, erhält in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens und seiner bewährten loyalen Haltung das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 29. Mai.)

306. Bernardino Fiorentin, Kanonikus senior, wird Dombechant, und Peter Bozanich, Chorvikar und Pfarrkooperator, wird Domherr am Kathedral-Kapitel zu Veglia. (A. h. Entschl. v. 23. Mai.)

307. Ludwig Ritter v. Holzgethan, Staats-Rath, wird Minister-Stellvertreter für den Verwaltungsdienst im Finanz-Ministerium, und erhält in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens. (A. h. Entschl. v. 3. Juni.)

308. Dr. Josef Rabba, Ritter v. Boskowstein, und Johann Anton Freiherr von Brentano, Ministerial-Räthe im Finanz-Ministerium, werden Sektions-Chefs im Finanz-Ministerium. (A. h. Entschl. v. 3. Juni.)

309. August Ritter v. Schwind, Ministerial-Rath im Finanz-Ministerium, wird in den Staatsrath berufen und zum Staatsrathe ernannt. (A. h. Entschl. v. 3. Juni.)

310. Philipp Vacano, Katastralvermessungs-Direktor, erhält in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. 26. Mai.)

311. Ernst Bujanovics de Agg-Telek, Tit.-Hofrath, erhält in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. (A. h. Entschl. v. 3. Juni.)

312. Koloman Beke von Szabad Szent Király, Hofrath der königl. ungar. Hofkanzlei, wird königl. ungar. Vicekanzler. (A. h. Entschl. v. 3. Juni.)

313. Rudolf v. Eckstein und Adolf Ritter v. Dobrzansky, Tit.-Hofräthe, dann Johann Szabó von Várad, Administrator des Szabolcser Komitates, und Georg v. Pópa, Beisitzer der königl. Gerichtstafel in Pest, werden wirkliche Hofräthe der königl. ungar. Hofkanzlei. (A. h. Entschl. v. 3. Juni.)

314. Ignaz v. Rohonczy, Hofrath der ungar. Hofkanzlei, wird unter Bezeigung der A. h. Zufriedenheit mit seinen vieljährigen vorzüglichen Diensten in den bleibenden Ruhestand versetzt. (A. h. Entschl. v. 27. Mai.)

315. Franz Bernardin v. Fillenbaum, Landesgerichts-Präsident und Leiter des Strafgerichtshofes in Maros-Vásárhely, wird als Ritter des königl. ungar. St.

Stefan-Ordens in den Freiherrnstand des österr. Kaiserstaates erhoben. (Wr.-Ztg. v. 8. Juni.) (Vergl. 48.)

316. Anton Petzer, Landesgerichtsrath, Staatsanwalt in Innsbruck, wird unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung mit dem Titel und Charakter eines Ober-Landesgerichts-Rathes in den angesuchten Ruhestand versetzt. (A. h. Entschl. v. 31. Mai.)

317. Dr. Andreas Gostisa, Prof. an der Agramer Rechtsakademie, wird Beisitzer der Banaltafel. (A. h. Entschl. v. 24. Mai.)

318. Gustav Edler v. Mikessich, Platz-Oberst in Wien, wird auf seine Bitte pensionirt; und Josef Sutter v. Adeltreu, Oberst-Lieutenant im Graf Crenneville Inf.-Regt. Nr. 75, zum Platz-Oberst in Wien ernannt. (A. h. Entschl. v. 4. Juni.)

319. Emerich Tóth wird Lektor-Kanonikus, Andreas Lipthay de Kisfalud wird Kantor-Kanonikus, Michael Kemp wird Kustos-Kanonikus, Anton Lipthay de Kisfalud wird Kathedral-Archidiakon am Graner Metropolitan-Dom-Kapitel, im Wege gradueller Vorrückung; die letzte hierdurch erledigte Domherrnstelle erhält Emerich Meszáros, Erzpriester und Pfarrer zu Badkert. (A. h. Entschl. v. 26. Mai.)

320. Peter Méhes wird Lektor-Kanonikus, Karl Heiller wird Kantor-Kanonikus, u. Anton Freiherr von Geramb wird Kustos-Kanonikus am Preßburger Kollegiat-Kapitel, im Wege gradueller Vorrückung; die hiedurch daselbst erledigte letzte Domherrnstelle erhält Emerich Miksik, Tit.-Domherr und Pfarrer zu Keresztur. (A. h. Entschl. v. 25. Mai.)

321. Johann Korhány, griechisch-katholischer Dechant und Pfarrer, Konsistorialrath und Synodalexaminator, wird Kanonikus Scholastikus, — und Basilius Nyisztor, Dechant und Pfarrer, Distriktualschulen-Inspektor und Konsistorial-Rath, wird Kanonikus Cancellarius am Großwardeiner griechisch-katholischen Dom-Kapitel. (A. h. Entschl. v. 24. Mai.)

322. Karl Lobinger, General-Major, Vorstand der 6. Abtheilung beim Landes-General-Kommando in Ofen, wird auf seine Bitte in den wohlverdienten Ruhestand versetzt. (Wr.-Ztg. v. 9. Juni.)

323. Das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens für Verdienste in Schleswig-Holstein erhalten: Ernst Schödl, Oberkriegs-Kommissär II. Klasse und Administrationsleiter beim 6. Armee-Korps, und Sebastian Lutterschek, Militär-Verpflegs-Verwalter II. Klasse (laut A. h. Befehlschr. v. 24. Mai); ferner:

324. Wilhelm Schmidl, Kriegs-Kommissär, und Dr. Anton Mayer, Chefarzt des Feldspitals Nr. 16, Dr. Emanuel Radl, Chefarzt des Inf.-Regts. Gf. Coronini Nr. 6, Dr. Josef Pařižek des Huß.-Regts. Fürst Franz Liechtenstein Nr. 9, Dr. Josef Tesfely v. Marsheil, Chefarzt der Korps-Ambulancen, sämmtlich Regimentsärzte I. Klasse; endlich Dr. Ignaz Neudörfel, Regimentsarzt II. Klasse und Operateur. (A. h. Befehlschr. v. 6. Juni.)

325. Karl Edler v. Lewinski, Sektions-Chef im Staats-Ministerium, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone II. Klasse in den österreichischen Freiherrnstand erhoben. (Wr.-Ztg. v. 12. Juni.)

326. Johann Pretsch, Regierungsrath, Vorstand der niederösterr. Staatsbuchhaltung, wird bei seiner Uebernahme in den Pensionsstand, in Anbetracht seiner mehr als 50 jährigen sehr ersprießlichen und treuen Staatsdienstleistung, in den österr. Adelsstand erhoben. (A. h. Entschl. v. 9. Juni.)

327. Karl Freiherr v. Stein, General-Major und Arsenalsdirektor, erhält den Orden der eisernen Krone II. Klasse mit der Kriegsdekoration III. Klasse; und Anton Ritter Jüptner v. Jonstorff, Oberst im Artillerie-Stabe, Vorstand der 7. Abtheilung des Kriegs-Ministeriums, wird General-Major, Beide in Anerkennung ihres sehr verdienstvollen Wirkens bei Zustandebringung des neuen Geschütz-Sistems und Beschaffung des hiezu erforderlichen Materials. (A. h. Entschl. v. 9. Juni.)

328. Dr. Wenzel Eduard Krátky, Direktor des r.-k. Staatsgymnasiums in Hermannstadt, erhält in Anerkennung seiner Verdienste um diese Anstalt das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens.

329. Franz Edler v. Kille, Oberst, Landes-Art.-Dir. zu Pest, wird General-Major.

330. Ludwig Freiherr Wattmann de Maelcamp-Beaulieu, Oberst-Lieutenant des Huß.-Regiments Churfürst von Hessen-Kassel Nr. 8, wird Oberst und Kommandant dieses Regiments; dagegen der bisherige Oberst dieses Regiments, Anton Jankovics de Csalma, auf seine Bitte pensionirt wird. (Wr.-Ztg. v. 12. Juni.)

331. Eduard Wittek, Ritter v. Salzberg, Kanzlei-Direktor des Obersthofmarschallamtes, Präsident, erhält den Orden der eisernen Krone II. Klasse. (A. h. Entschl. v. 9. Juni.)

332. Karl Edler v. Rotterheim, Hofsekretär des Obersthofmarschallamtes, erhält Titel und Rang eines Regierungsrathes. (A. h. Entschl. v. 9. Juni.)

333. Johann Winkler, Statthalterei-Sekretär in Mähren, erhält Titel und Rang eines Statthaltereirathes. (A. h. Entschl. v. 9. Juni.)

334. Elias Macellariu, Königsrichter von Reußmarkt, wird königl. siebenbürg. Gubernial-Rath. (A. h. Entschl. v. 6. Juni.)

335. Paul Ritter v. Schäfer, königl. ungar. Statthalterei-Rath, wird Direktor der Kanzlei des königl. Statthalters für Ungarn. (A. h. Entschl. v. 2. Juni.)

336. Laurenz Covi, Pfarrer zu S. Nicolò in Padua, wird Domherr am dortigen Kathedral-Kapitel für das Kanonikat di S. Francisco Saverio.

337. Franz Ant. Freiherr Marenzi v. Marenzfeldt und Scheneck erhält die Bestätigung des seiner Familie von Kaiser Konrad II. im J. 1024 verliehenen Titels eines Markgrafen von Val Oliola, sowie des vom H. Philipp Maria Angelo von Mailand demselben Geschlechte im J. 1440 verliehenen gräflichen Titels v. Tagliuno u. Talgate. (A. h. Entschl. v. 4. Juni.)

338. Georg Ruppenau, Gener.-Major, Kommandant der Kriegsschule und der militär-administrativen Lehranstalt, erhält in Anerkennung seiner vieljährigen und vorzüglichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone II. Klasse. (A. h. Entschl. v. 10. Juni.)

339. Anton Lang, Oberkriegs-Kommissär I. Klasse, erhält in Anerkennung seiner mehr als 40jährigen und belobten Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 11. Juni.)

340. Anton Graf Lažanzky, Hofrath, wird Vice-Präsident, u. Adalbert Freiherr v. Henniger, Kreis-Vorsteher zu Leitmeritz, wird Hofrath bei der Statthalterei in Böhmen. (A. h. Entschl. v. 14. Juni.)

341. Josef Friedrich Ott, Finanz-Rath und Finanz-Bezirks-Direktor in Marburg, wird Ober-Finanz-Rath und Finanz-Bezirks-Direktor in Brünn. (A. h. Entschl. v. 8. Juni.)

342. Wilhelm Ritter v. Damaschka, Ober-Kriegs-Kommissär I. Klasse, wird General-Kriegs-Kommissär und Vorstand der 11. Abtheilung des Kriegs-Ministeriums, und August Frith, Ober-Kriegs-Kommissär und Vorstand der 12. Abtheilung, wird General-Kriegs-Kommissär.

343. Franz Ritter von Gaich, General-Kriegs-Kommissär und Vorstand der 11. Abtheilung des Kriegs-Ministeriums, wird auf seine Bitte in den wohlverdienten Ruhestand versetzt.

344. Dr. Franz Ritter v. Brum, Ober-Stabsarzt I. Klasse, Chefarzt des Militär-Invalidenhauses in Wien, wird auf seine Bitte in den wohlverdienten Ruhestand versetzt.

(342—344 Wr.-Ztg. v. 16. Juni.)

345. Gottfried Höhnel, Hofrath, Leiter der Finanz-Landes-Direktion in Graz, wird Finanz-Direktor und Vorsteher der Finanz-Landes-Behörde im Küstenlande. (A. h. Entschl. v. 14. Dezember 1863.)

346. Johann Chiereghin, Ehrendomherr, Rektor des bischöflichen Seminars in Chioggia, wird wirklicher Domherr am dortigen Kathedral-Kapitel.

347. Josef Freih. Philippović v. Philippsberg, General-Major und Brigadier, wird kaiserlicher Kommissär beim illyrischen National-Kongresse und bei der Synode zur Wahl des Metropoliten. (A. h. Handschr. v. 14. Juni.)

348. Paul Kovách, Tit.-Abt, Pfarrer in Dorozsma und Vice-Archidiakon, erhält die am Waitzner Dom-Kapitel erledigte letzte Domherrnstelle fundationis de mensa episcopali. (A. h. Entschl. v. 9. Juni.)

349. Lázár Kánÿ, Magister-Kanonikus und Tit.-Abt, am Graner Metropolitan-Kapitel, wird Neutraer Archidiakonus, und die so erledigte letzte Domherrnstelle erhält der Primatialkanzlei-Direktor Rudolf Graf Nyáry. (A. h. Entschl. v. 6. Juni.)

350. Josef Fiedler, Archivar des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchives, wird wirkliches Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften. (A. h. Entschl v. 14. Juni.)

351. Marian Klaszanovich wird Kantor, Franz X. Táry wird Kustos am Kalocsaer Erzdomkapitel durch graduelle Vorrückung; dagegen wird Franz Lichtensteiger, Magister-Kanonikus junior, mit Uebergehung seiner beiden Vordermänner, Magister-Kanonikus senior; — die hierdurch in Erledigung gekommene letzte Domherrnstelle erhält Johann Schörer, Dechant und Pfarrer in Csob, Distriktual-Schuleninspektor. (A. h. Entschl. v 3. Juni.)

352. Wilhelm Czerny, Ober-Finanz-Rath, Finanz Bezirks-Direktor in Brünn, wird Finanz-Direktor bei der Finanz-Landes-Behörde in Schlesien. (A. h. Entschl. v. 1. Dezember 1863.)

353. Alexander v. Göhausen, Finanz-Rath der österr. Finanz-Landes Direktion, erhält Titel und Charakter eines Ober-Finanz-Rathes. (A. h. Entschl. v. 9. Juni.)

354. Aemilian Franz Josef von Kussevich, Feldmarschall-Lieutenant, wird als Kommandeur des Leopold-Ordens in den österr. Freiherrnstand erhoben. (Wr.-Ztg. v. 28. Juni.)

355. Dr. Josef Reguard, Ober-Finanz-Rath und Finanz-Prokurator in Agram, erhält in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone III. Klasse. (A. h. Entschl. v. 8. Juni.)

356. Gustav Conrad, Oberst des Genie-Stabes, wird Vorstand der 6. Abtheilung des Landes-General-Kommandos zu Lemberg, — und Franz Karl Piboll zu Quintenbach, Oberst-Lieutenant des Genie-Stabes, General-Genie-Inspektions-Adjutant, wird Oberst.

357. Albert Edler v. Gärtelgruber-Mayer, General-Major und Vorstand der 6. Abtheilung des Landes-General-Kommandos zu Lemberg, wird in gleicher Eigenschaft nach Ofen übersetzt.

358. Johann Töply v. Hohenvest, Oberst, Kommandant des 42. Linien-Infanterie-Regiments, und Josef Kolbenschlag von Rheinhartsstein, Oberst, Kommandant des 4. Linien-Infanterie-Regiments, werden wechselseitig übersetzt.

(356—358 Wr.-Ztg. v. 28. Juni.)

359. Bartholomäus v. Gombos, Ministerial-Rath und Finanz-Prokurator in Pest, und Christoph v. Széll, Tit.-Hofrath und Wechsel-Appellations-Gerichtsbeisitzer, werden Beisitzer der königl. ungar. Septemviraltafel. (A. h. Entschl. v. 21. Juni.)

360. Josef Pelikan v. Planenwald, zugetheilt bei der k. k. Gesandtschaft in Berlin, und Georg Ritter von Kees, Vorstand des Evidenzbureaus, Beide Oberst-Lieutenants im General-Quartiermeister-Stabe, werden Oberste in ihren Anstellungen. (Wr.-Ztg. v. 1. Juli.)

361. Josef Niklas, disponibler Oberkriegsbuchhalter, erhält das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 28. Juni.)

362. Dr. Moriz Ritter v. Schmerling, Landesgerichtsrath, beim Justizministerium in Verwendung, erhält Titel und Charakter eines Ober-Landesgerichts-Rathes. (A. h. Entschl. v. 1. Juli.)

363. Anton Wolff, Landesgerichtsrath in Troppau, erhält in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und erspriesslichen Dienstleistung den Titel und Rang eines Ober-Landesgerichts-Rathes. (A. h. Entschl. v 1. Juli.)

364. Josef Schultner u. Ignaz Kopetz, Oberkriegsbuchhalter der Militär-Zentral-Buchhaltung, erhalten Titel und Charakter von Regierungsräthen. (A. h. Entschl. v. 28. Juni.)

365. Karl Poglebić v. Kurilovec, Statthaltereirath, wird Administrator des Warasdiner Komitates. (A. h. Entschl. v. 27. Juni.)

366. Johann Seidemann, Wirthschaftsrath zu Grafenstein in Böhmen, erhält in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 27. Juni.)

367. Johann Berreitter, Ministerial-Sekretär im Finanzministerium, wird erster Ober-Finanzrath bei der Finanz-Landes-Direktion in Innsbruck. (A. h. Entschl. v. 24 Juni.)

368. Karl Friedrich Bianchi, Domherr in Zara, wird Erzdiözesan-Schulen-Oberaufseher. (A. h. Entschl. v. 21. Juni.)

369. Johann Pogazhar, Domherr am Laibacher Kapitel, wird Dombechant. (A. h. Entschl. v. 26. Juni.)

370. Ferdinand Fischer, dispon. Kreisvorsteher, wird Statthaltereirath in Wien. (A. h. Entschl. v. 4. Juli.)

371. Franz Freiherr v. Spiegelfeld, Statthalter in Ober-Oesterreich, erhält die geheime Rathswürde. (A. h. Entschl. v. 9. Juni.)

372. Josef Marcher, Hofrath und Vorstand der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung in Ofen, erhält in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. (A. h. Entschl. v. 3 Juli.)

373. Johann Suppanchich v. Haberkorn, Oberst und Kommandant des Infanterie-Regiments Kronprinz von Preussen, wird General-Major und Truppen-Brigadier.

374. Heinrich Hummel, Oberst, Verpflegsinspektor beim Landes-General-Kommando in Wien, wird auf seine Bitte pensionirt. (Wr.-Ztg. v. 12. Juli.)

375. Leopold Graf Gondrecourt, General-Major, wird Obersthofmeister bei Sr. kais. Hoheit dem Kronprinzen Rudolf (A. h Entschl. v. 9. Juli.) (Vergl. 169, 255)

376. Josef Freiherr v Kalchberg, Leiter des Handelsministeriums, erhält die geheime Rathswürde. (A. h. Entschl. v. 10. Juni)

377. Johann Schattanek, Hauptmann im k. k. 1. Infanterie-Regimente, wird in den Adelstand mit dem Prädikate „v. Ludwigsburg" erhoben. (Wr.-Ztg. v. 14. Juli.)

378. Leopold Strnad, Bezirksvorsteher zu Teschen in Böhmen, erhält in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 6 Juli.)

379. Franz Ritter v. Linhart, General-Auditor, Vorstand der 17. Abtheilung des Kriegsministeriums, wird auf seine Bitte, unter Bezeigung der A. h Zufriedenheit mit seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung, in den wohlverdienten Ruhestand übernommen. (A. h. Entschl. v. 9. Juli.)

380. Karl Pfiffer, Oberst-Auditor, wird General-Auditor und Referent beim Obersten Militär-Justiz-Senate.

381. Johann Bareis Edler v. Barnhelm, Oberst-Lieutenant und General-Artillerie-Inspektions-Adjutant, wird Oberst. (Wr.-Ztg. v. 16. Juli.)

382. Vinzenz Merzljak, Domherr des Modruser Domkapitels im Kollegium zu Novi, wird Kanonikus-Kustos, und Johann Potočnjak, Pfarrer in Novi, Professor und Vice-Regens am Zengger Diözesan-Seminar, wird Kanonikus.

383. Eugen Freih. v. Friedenfels, Hofrath der k. siebenbürgischen Hofkanzlei, erhält in Anerkennung seiner vieljährigen erspriesslichen und ausgezeichneten Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. (A. h. Entschl. v. 14. Juli.)

384. Ubald Ritter v. Mersort, Ministerialrath bei der Finanz-Landes-Direktion in Nieder-Oesterreich, erhält Titel und Rang eines Vicepräsidenten dieser Finanz-Landes-Direktion. (A. h. Entschl. v. 11. Juli.)

385. Johann Jarolym, General-Auditor, wird als Ritter der eisernen Krone III. Klasse in den Ritterstand erhoben. (Wr.-Ztg. v 19. Juli.)

386. Josef Reindlinger, Ober-Finanzrath, Finanz-Bezirks-Direktor in Graz, wird Finanz-Direktor und Vorsteher der Finanz-Landesbehörde in Oberösterreich. (A. h. Entschl. v. 28. November 1863.)

387. Franz Sniegon, Erzpriester, Schuldistrikts-Aufseher und Pfarrer in Jablunkau, wird Schulen-Oberaufseher im Teschner Kommissariate des Breslauer Bisthums österreichischen Antheils. (A. h. Entschl. v. 8. Juli.)

388. Franz Xaver Dittrich, Dom-Kustos am Grazer Metropolitan-Kapitel, erhält in Anerkennung seines verdienstlichen gemeinnützigen Wirkens und seiner patriotischen Haltung das Komthurkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 13. Juli.)

389. Ludwig Ritter v. Hartmann, Finanz-Bezirks-Direktor in Salzburg, wird Finanz-Direktor daselbst mit Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes. (A. h. Entschl. v. 26. März 1864.)

390. In Anerkennung hervorragender, um Thron und Staat erworbener Verdienste erhalten:

Conte Sretka-Sulutz, griech.-kath. Erzbischof von Alba Julia, und Andreas Freih. v. Schaguna, griech.-orient. Bischof, den Orden der eisernen Krone I. Klasse.

Konrad Schmidt, siebenbürg. Gubernial-Rath, Komes der sächsischen Nation, das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens.

Michael Fogarassy, Domherr und Titular-Bischof, und Ladislaus Popp, Gubernial-Vizepräsident, den Orden der eisernen Krone II. Klasse.

Johann Alduleau, Vizepräsident der siebenbürg. Gerichtstafel und des siebenbürg. Landtags; Jakob Rannicher, Gubernialrath; Johann Puskarin, Komitats-Administrator; Michael Binder, Obergerichtsrath; Josef Gull, Schäßburger Stadthann, den Orden der eisernen Krone III. Klasse. (A. h. Entschl. v. 10. Juli.)

391. Heinrich Szajbéli, Graner Domherr und erzbischöfl. Vikar in Tyrnau, erhält das Titularbisthum Vovadra. (A. h. Entschl. v. 6. Juli.)

392. Friedrich Greschke, FML., wird Festungs-Kommandant zu Arad;

Josef Freih. v. Reichlin-Meldegg, General-Major und Festungs-Kommandant zu Arad, wird FML. und Festungs-Kommandant in Temesvár;

Alfons Graf Wimpffen, Oberstlieutenant des Inf.-Regts. Nr. 15, wird Oberst und Kommandant des Inf.-Regts. Kronprinz v. Preußen Nr. 20. (Wr.-Ztg. vom 22. Juli.)

393. Anton Köpf, Kreisgerichts-Präses in Feldkirch, wird in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand versetzt, wobei er in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und erspriesslichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone III. Klasse erhält. (A. h. Entschl. vom 20. Juli.)

394. Wilhelm v. Alth, Präsident der Handels- und Gewerbekammer zu Czernowitz, erhält in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 19. Juli.)

395. Anton Bergmeister, Landesgerichtsrath in Innsbruck, wird Kreisgerichts-Präses in Feldkirch. (A. h. Entschl. v. 20. Juli.)

396. Wilhelm Lamm, Hauptmann im 74. Inf.-Regte., wird in den Adelsstand mit dem Ehrenworte „Edler v." erhoben. (Wr.-Ztg. v. 28. Juli.)

397. Dr. Nikolaus v. Rehorovszky, Hofrath und Finanz-Prokurator in Preßburg, wird Ministerialrath und Finanz-Prokurator in Pest; Alexander v. Horváth, Ober-Finanzrath und Prokurator-Stellvertreter in Pest, wird Finanz-Prokurator in Preßburg; Dr. Alth, Ober-Finanzrath und Prokurator in Temesvár, wird Prokurator-Stellvertreter in Pest, und Barthol. Tokody, Finanzrath der Prokuratur in Temesvár, wird Ober-Finanzrath und Prokurator daselbst. (A. h. Entschl. v. 18. Juli.)

398. Dr. Peter Kandler, Advokat und Anwalt der Stadt Triest, erhält in Anerkennung seines hervorragenden verdienstlichen Wirkens Titel und Charakter eines Regierungsrathes.

399. Wilhelm Albrecht Graf Montenuovo, Feldmarschall-Lieutenant und kommandirender General in Siebenbürgen, wird sammt seinen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechtes in den erblichen Fürstenstand des österr. Kaiserstaates erhoben. (A. h. Handschr. v. 20. Juli.)

400. Josef Edlbacher, Statthalterei-Sekretär und Referent der ober-österreichischen Grundlastenablösungs-Kommission, erhält Titel und Rang eines Statthalterei-Rathes. (A. h. Entschl. v. 24. Juli.)

401. Josef Freiherr Dormus v. Kilianshausen, General-Major, wird in Disponibilität versetzt; Andreas Máriássy de Markus et Batisfalva, Oberst, Kommandant des Infanterie-Regiments Prinz Wasa Nr. 60, wird General-Major und Truppenbrigadier.

Friedrich Graf Schaaffgotsche, Oberst und Kommandant des Uhlanen-Regiments Fürst Schwarzenberg Nr. 2, und Julius Fluck Edler v. Leidenkron, Oberst und Kommandant des Uhlanen-Regiments Graf Wallmoden-Gimborn Nr. 5, werden gegenseitig übersetzt. (Wr.-Ztg. v. 29. Juli.)

402. Dr. Franz Ritter v. Haintl, pens. Ober-Finanzrath, erhält in Anerkennung seines vieljährigen gemeinnützigen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 23. Juli.)

403. Andreas Weixelbaum, erster Vice-Präsident des Wiener Landesgerichtes, wird unter Bekanntgebung der A. h. Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und ausgezeichneten Dienstleistung in den angesuchten, wohlverdienten Ruhestand versetzt. (A. h. Entschl. v. 28. Juli.)

404. Eugen Graf Wratislaw, Feldmarschall, erhält anläßig seines 60. Dienstjahres in der Armee, in Anerkennung seiner während dieser selten langen Zeit bewiesenen treuesten Aufopferung und ausgezeichnetsten Tapferkeit, das Großkreuz des St. Stefan-Ordens. (A. h. Handschr. v. 31. Juli.)

405. Karl Englisch, Regierungsrath, Polizeidirektor in Krakau, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Klasse in den österreichischen Ritterstand erhoben. (Wr.-Ztg. v. 2. August.) (Vergl. 133.)

406. Wilhelm Haidinger, Hofrath, Direktor der geologischen Reichsanstalt, erhält in neuerlicher Anerkennung seiner ausgezeichneten wissenschaftlichen Leistungen und Verdienste das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. (A. h. Entschl. v. 30. Juli.)

407. Melchior Disnico, Dr. Med. und Podestà von Dernis in Dalmatien, erhält in Anerkennung seines vieljährigen gemeinnützigen, loyalen und humanitären Wirkens das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 27. Juli.)

408. Johann Freih. v. Vlach, küstenländischer Oberlandes-Gerichtsrath, erhält in Anerkennung seiner vieljährigen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Hofrathes. (A. h. Entschl. v. 2. August.)

409. Johann Batka, Bürger, Handelsmann und Fabriksbesitzer in Prag, erhält in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens zur Förderung der Industrie und des Handels das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 30. Juli.)

410. Dr. Johann Moriz Chlupp, Universitäts-Professor und Beisitzer des Gefällen-Obergerichtes in Prag, kaiserl. Rath, erhält Titel und Rang eines Ober-Finanzrathes. (A. h. Entschl. v. 30. Juli.)

411. Josef Mozart, Ministerialrath im Staats-Ministerium, wird unter Bekanntgebung der A. h. Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung in den angesuchten Ruhestand versetzt. (A. h. Entschl. v. 1. August.)

412. Christian d'Elvert, Ober-Finanzrath und Bürgermeister von Brünn, Johann d'Elvert, Oberst im Artilleriestabe, und Friedrich d'Elvert, Ober-Staatsanwalt in Brünn, werden als Ritter der eisernen Krone III. Klasse in den österreichischen Ritterstand erhoben.

413. Für besondere Leistungen während der Expedition gegen die Inseln an der Westküste von Schleswig v. 11—20. Juli erhalten: den Orden der eisernen Krone III. Klasse: Karl Lindner, Fregatten-Kapitän, und Friedrich Wieser, Hauptmann im General-Quartiermeisterstabe; ferner wird Franz Schidlach, Oberstlieutenant, Kommandant des 9. Jäger-Bataillons, außer der Tour zum Obersten befördert. (A. h. Befehlschreiben v. 8. August.)

414. Eduard Ritter Wittek v. Salzberg, Präsident, Kanzleidirektor des Oberst-Hofmarschallamtes, wird als Ritter des Ordens der eisernen Krone II. Klasse in den österreichischen Freiherrnstand erhoben. (Wr.-Ztg. vom 13. August.) (Vergl. 331.)

415. Ludwig Hohenegger, erzherzogl. Gewerks-Direktor in Teschen, erhält in Anerkennung seiner Verdienste um die Förderung der Montanindustrie das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 6. August.)

416. Louis Ritter v. Fautz, Tit. Vize-Admiral, wird wirklicher Vize Admiral. (A. h. Entschl. v. 16. August.) (Vergl. 127.)

417. Ludwig Ritter v. Häufler zu Rasen und Perbonegg, Sektionsrath im Staatsministerium, erhält Titel und Charakter eines Ministerialrathes, und Gustav Freih. v. Riesel, Ministerial-Sekretär, erhält Titel und Rang eines Sektionsrathes. (A. h. Entschl. v. 11. August.)

418. Friedrich Schmidt, Professor und Dombaumeister in Wien, erhält Titel und Rang eines Ober-Baurathes, aus Anlaß der Wiederherstellung des Thurmhelmes an der St. Stefanskirche in Wien. (A. h. Entschl. v. 15. August.)

419. Josef Tandler, Statthalterreirath, in Verwendung beim Staats-Ministerium, wird Sektionsrath. (A. h. Entschl. v. 11. August.)

420. König Ludwig II. von Baiern wird Oberst-Inhaber des Inf.-Regts. Nr. 5; König Karl I. v. Würtemberg wird Oberst-Inhaber des Hußaren-Regts. Nr. 6. (A. h. Entschl. v. 14. August.)

421. Josef Freiherr Jablonski del Monte Berico, General-Major, wird 2. Inhaber des Inf.-Regts. Kaiser Franz Josef Nr. 1; Gustav Freih. Wezlar v. Plankenstern, FML., wird 2. Inhaber des Inf.-Regts. König Ludwig II. v. Baiern Nr. 5; Friedrich Jakobs v. Kantstein, FML., wird 2. Inhaber des Inf.-Regts. Herzog v. Nassau Nr. 15; Anton Freih. v. Bils, GM., wird 2. Inhaber des Inf.-Rgts. Erzh. Karl Nr. 51. (A. h. Entschl. v. 16. August.)

422. Lazarus Freih. v. Mamula, FML., Gouverneur in Dalmatien, und Ludwig Graf Folliot de Crenneville, FML., Gouverneur in Siebenbürgen, erhalten jeder den Orden der eisernen Krone I. Klasse. (A. h. Entschließung v. 16. August.)

423. Samuel Masirevic, Bischof v. Temesvár, wird als Erzbischof, Metropolit und Patriarch v. Karlowitz bestätigt. (A. h. Entschl. v. 13. August.)

424. Heinrich Schroth v. Rohrberg, Oberst des Inf.-Regts. Nr. 1, Vorstand der Zentralkanzlei im Kriegsministerium, erhält das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. (A. h. Entschl. v. 16. August.)

425. Paul Kopper, Landes-Gerichtsrath in Cilli, erhält in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Oberlandes Gerichtsrathes. (A. h. Entschl. v. 12. August.)

426. Maximilian Graf Coudenhove, General-Major und Truppen-Brigadier, dann Franz Freih. v. Mertens, General-Major und General-Montursinspektor, werden FML. in ihren gegenwärtigen Dienstesverwendungen.

Konstantin Prinz Hohenlohe-Schillingsfürst, Oberstlieutenant, Flügel-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers, wird Oberst in seiner Verwendung.

Eugen Freih. v. Fleschner-Jetzer, Oberstlieutenant im Inf.-Regte. Prinz Wasa Nr. 60, wird Oberst und Regiments-Kommandant.

Vinzenz Wachtl, Oberstlieutenant-Auditor, Vorstand der 2. Abtheilung des Landes-General-Kommandos in Lemberg, wird Oberst-Auditor und Referent beim Militär-Appellations-Gerichte. (A. h. Entschl. v. 16. August.)

427. Anton Kukla, Domherr, wird Schulen-Oberaufseher der Diözese Königgrätz. (A. h. Entschl. v. 8. August.)

428. Friedrich Rigler, pensionirter Schulrath und Gymnasial-Inspektor für Steiermark und Kärnthen, wird in den österreichischen Adelsstand mit dem Ehrenworte „Edler von" erhoben. (A. h. Entschl. v. 3. März.)

429. Kajetan Schiefer, Architekt und pensionirter Stadtbaudirektor in Wien, erhält in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens im öffentlichen Baudienste das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens. (A. h. Entschl. v. 15. August.)

430. Dr. Karl Rabinovič wird Archidiakonus Varasdinensis; dann Matthäus Babič, Vize-Erzpr. und Pfarrer zu Nova Kapà; Johann Mirkovič, Vize-Erzpr. und Pfarrer zu Ledina; Josef Šuškovič, Vize-Erzpr. und Pfarrer zu Casma; Karl David, Ehrendomherr und Pfarrer zu Kreuz; endlich Dr. Lukas Rumpler, Vize-Erzpr. und Pfarrer zu Debrava, werden Domherren am Metropolitan-Kapitel zu Agram; der Letztgenannte wird Kanonikus Theologus. (A. h. Entschl. vom 8. August.)

431. Dr. Friedrich v. Haumeder, Finanzrath der Finanz-Prokuratur in Brünn, wird Finanz-Prokurator daselbst mit Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes. (A. h. Entschl. v. 8. August.)

432. Maximilian Mihailič, Sekretär des königlich dalmatinisch-kroatisch-slavonischen Statthaltereirathes, wird wirklicher Statthaltereirath.

433. Franz Graf Thun-Hohenstein, Oberst, Kommandant des Inf.-Regts. Graf Hartmann Nr. 9, quittirt beim Uebertritt in kaiserlich mexikanische Militärdienste.

434. Josef Freiherr v. Bamberg, FML., Truppen-Kommandant in West-Galizien, erhält die geheime Rathswürde. (A. h. Entschl. v. 16. Mai.)

(Schluß mit Ende August 1864.)

III. Oeffentliches Leben.

Gründung neuer Vereine, technischer und industrieller Unternehmungen, Geld- und Kredit-Institute u. dgl.

1. Jänner 1864. Bürgermeister Karl Haas in Braunau und Konsorten erhalten die Bewilligung zur Errichtung eines Gewerbe-Vereines durch A. h. Entschl. v. 15. Dezember 1863.

George Grenfell, Glyn und Sommerset-Beaumont in London, Fürst Leo Sapieha, Graf Eugen Kinsky, Karl Freiherr v. Tinti, Simon Winterstein, Graf Edmund Zichy, Freiherr Rudolf v. Erggelet, Großhändler Karl Klein und Kaufmann Adalbert Zinner erhalten die Bewilligung zur Gründung der „Anglo-österreichischen Bank." (A. h. Entschl. v. 30. Oktober, 22. und 29. Dezember 1863.)

28. Jänner. Das Staatsministerium hat im Einvernehmen mit dem Finanz- und Justizministerium den vom Salzburger Landtage beschlossenen neuen Statuten-Entwurf für die wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt des Herzogthums Salzburg die Genehmigung ertheilt.

Fürst Leo Sapieha, Wladimir Ritter v. Borkowski, W. R. Drake, L. M. Rate und Thomas Brassay erhalten die angesuchte Konzession zum Baue und Betriebe einer Lokomotiv-Eisenbahn von Lemberg nach Czernowitz. (A. h. Entschl. v. 11. und 25. Jänner 1864.)

6. Februar. Das Finanzministerium eröffnet mit Kundmachung vom 5. Februar 1864 die Subskription auf ein unverzinsliches, innerhalb 55 Jahren rückzahlbares Prämienanleben per 40 000.000 fl. ö. W. auf Grund des Gesetzes vom 17. November 1863, RGB. Nr. 98.

Die Nationalbank fordert mit Kundmachung vom 4. Februar 1864 die Besitzer oder Verwahrer von Banknoten, welche auf Conventionsmünze lauten, um so dringender auf, sich wegen deren Umwechslung an die Direktion der Nationalbank zu wenden, als die Bank mit Rücksicht auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen vom 1. Jänner 1867 angefangen nicht mehr verpflichtet ist, die auf Conventionsmünze lautenden Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Der patriotische Hilfsverein während der Kriegsdauer beginnt am 8. Februar 1864 seine Wirksamkeit. Präsident: Josef Fürst Colloredo; Vice-Präsidenten: Ludwig Graf Breda, Karl Freiherr v. Tinti und Karl Ritter v. Suttner.

Schluß der Reichsrathssession 1863—1864 am 15. Februar 1864.

17. Februar. Se. Majestät bewilligt die Gründung des Vereines „Slovenska matica" in Laibach, und genehmigt die Statuten desselben.

Se. Majestät genehmigt die Errichtung des Kärnthner'schen Seiden-Kultur-Vereines zu Klagenfurt auf Grund der vorgelegten, von dem k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft über Einvernehmen des k. k. Staats- und Polizeiministeriums. (A. h. Entschl. v. 2. Februar.)

Die Befahrung der bisher nur für Erze- und Kohlentransporte benützten Strecke Kladno - Vejhybka der Rušicer Bahn mit Personenzügen unter Beschränkung auf die Maximal-Geschwindigkeit von drei Meilen in der Stunde wird gestattet. (A. h. Entschl. v. 14. Februar.)

Das Staatsministerium ertheilt im Einvernehmen mit den Betheiligten anderer Ministerien dem Handelsmanne Julius Goldstein und Prokuraführer Josef Klimbacher in Wien die Bewilligung zur Gründung einer Aktiengesellschaft: „Moorer Dampfsäge-Gesellschaft", mit dem Sitze in Wien, unter Genehmigung der Statuten derselben.

Die königl. kroatisch-slavonische Hofkanzlei dehnt mit Kundmachung vom 24. Februar die in Agram in der Zeit v. 18. bis 24. August für Nutzthiere, und vom 18. August bis 15. Oktober für Produkte und Maschinen stattfindende Ausstellung landwirthschaftlicher und industrieller Erzeugnisse aus Kroatien, Slavonien und Dalmatien auch auf die Ausstellung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen aus den Fabriken und Werkstätten des Gesammtstaates aus.

Die Landtage werden in Wien, Linz, Salzburg, Bregenz, Prag, Brünn, Troppau, Czernowitz, Gratz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Parenzo, Triest und Zara am 2. März eröffnet.

Die Errichtung des beantragten Seidenzuchtvereines zu Leitomischel in Böhmen, auf Grund der vorgelegten, vom k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft rektifizirten Statuten, wird genehmigt. (A. h. Entschl. v. 26. Februar 1864.)

Der Salzburger Landtag wird, nachdem er in 11 Sitzungen seine Geschäfte beendigt, am 22. März geschlossen.

Der archäologische Verein: „Die Biene von Czaslau", erhält die A. h. Genehmigung mit A. h. Entschl. v. 15. März.

Am 31. März beginnt beim königl. ungar. Statthaltereirathe in Ofen die Konferenz, zu welcher mehrere sachverständige ungarische Israeliten, theils Rabbiner, theils Laien, einberufen wurden. Gegenstände der Berathung sind: Die Errichtung eines Rabbiner-Seminars, die Regelung des jüdischen Volksschulwesens in Ungarn, und die Verwendung der Einkünfte des ungarischen israelitischen Schulfonds überhaupt.

Der tirolische Landtag wird zu Innsbruck am 31. März eröffnet.

Die Statuten des k. k. Museums für Kunst und Industrie werden von Sr. Majestät genehmigt. (A. h. Handschr. v. 31. März.)

7. April. Das Staatsministerium hat im Einvernehmen mit den übrigen betreffenden Ministerien dem Gründungs-Komite des Hotel- und Pensionat-Aktienvereines für Ischl im Salzkammergute die definitive Bewilligung zur

Errichtung dieses Vereines ertheilt und die Statuten desselben genehmigt.

Kundmachung des Staatsministeriums v. 3. April 1864, womit der Konkurs zur Bewerbung um Stipendien für Künstler im Gesammtbetrage von 25,000 fl. aus Staatsmitteln für das Verwaltungs-Jahr 1864 ausgeschrieben wird. Zugleich verlautbart dasselbe, welchen Künstlern die Summe von 10,500 fl., die zu Ankäufen für die Belvederegallerie bestimmt war (A. h. Entschl. v. 26. September 1863), durch Bestellung von Kunstwerken zugewendet wurde.

Der schlesische Landtag wird in der 16. Sitzung nach Erledigung der ihm vorgelegenen Gegenstände geschlossen.

8. April. Beendigung der Konferenz über die Angelegenheiten des ungarisch-israelitischen Unterrichtswesens. Die Ueberschüsse des ungarisch-israelitischen Schulfondes betragen jährlich etwas über 46,000 fl. Hievon werden beiläufig 20,000 fl. für das zu errichtende Rabbiner-Seminar in Anspruch genommen. Vom Reste sollen nicht — wie beantragt — neue Musterhauptschulen errichtet, sondern ärmere Gemeinden, namentlich in Gegenden, wo noch nicht einmal Elementarschulen existiren, mit den nöthigen Geldmitteln unterstützt werden. Auch soll außer der bereits bestehenden, aus dem ungarisch-israelitischen Schulfonde dotirten Präparandie keine weitere mehr errichtet, dagegen aber die Gehalte der Musterlehrer aufgebessert und ihnen 20% Quartiergelder bewilligt werden. — Der vorgelegte Plan zur Einrichtung des Rabbiner-Seminars wurde angenommen und beschlossen, dasselbe nicht in einer großen Stadt oder in einer Gemeinde, wo bereits eine stark besuchte Rabbinerschule besteht, sondern in einer weniger Zerstreuung bietenden, doch bedeutenden Gemeinde, wie Alt-Ofen, Pápa und dgl. zu errichten.

Die Konzessionäre der Turnau-Kraluper Eisenbahn, Graf Ernst Waldstein, Fürst Hugo Thurn-Taxis, F. Leitenberger, A. Lanna, Franz v. Cerrini, Clemens Bachofen v. Echt, Ludwig Weydelin, Friedrich Zdekauer, Alexander Schöller, J. Liebig und Comp. und Ig. F. Kolb erhalten die Bewilligung zur Errichtung einer Aktien-Gesellschaft für den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn und die Genehmigung der Gesellschafts-Statuten. (A. h. Entschl. v. 29. März.)

Se. Majestät genehmigt mit A. h. Entschl. die Errichtung eines „griechisch-katholischen literarischen Vereines" für die Karpathengegend mit dem Sitze in Unghvár. (10. April.)

Der ungar. Statthaltereirath verordnet an die Jurisdiktionen der vom Nothstand heimgesuchten Gegenden, daß die Komitats-Vorstände und Bürgermeister die für die kleineren Grundbesitzer bestimmten Darlehen nicht erst dann zu ertheilen haben, nachdem die betreffenden Schuldscheine intabulirt sind, sondern daß die Darlehen gegen die Schuldscheine zu übergeben sind, die nach der Geldaufnahme intabulirt werden können. (10. April.)

Der Vorarlberger Landtag in Bregenz wird am 9. April geschlossen.

Feierlicher Empfang der mexikanischen Deputation, welche dem Erzherzog Ferdinand Max die mexikanische Kaiserkrone anbietet, — zu Miramare am 10. April. Der Erzherzog nimmt dieselbe unter dem Namen Kaiser Maximilian I. an.

Dr. Randa, außerordentlicher Professor, und Genossen erhalten die Bewilligung zur Gründung eines „Juristen-Vereines" in Prag unter Genehmigung der Statuten desselben. (A. h. Entschl. v. 26. März.)

13. April. Laut Nachweis der in den kais. österr. Münzstätten nach den Bestimmungen des Münzgesetzes vom 19. September 1857 bewirkten Ausmünzungen, betrugen diese bis 31. Oktober 1863 in:

	Stücke	Gulden
I. Silbermünzen ö. W.	291,635.046	177,677.577,75
II. Silberscheidemünzen	15,652.222	1,250.192,80
III. Kupferscheidemünzen	916,887.100	9,613.581,82
Summe	1224,174.368	188,541.351,87
IV. Handelssilbermünzen (Levantiner-Thaler)	6,867.224	14,454.339,09
V. Goldmünzen	11,274.688	56,084.317,49
Summe	1242,316.280	259,080.008,45

Die Abreise Ihrer Majestäten des Kaisers Maximilian I. und der Kaiserin Charlotte von Mexiko erfolgt am 14. April um 2 Uhr Nachmittags von Miramare aus am Bord der Fregatte „Novara."

Der krainerische Landtag wird zu Laibach am 15. April mit der 21. Sitzung geschlossen.

Kundmachung der Nationalbank wegen Hinausgabe neuer Banknoten mit dem Datum vom 15. Jänner 1863; diese beginnt am 2. Mai 1864. Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten à 10 fl., ddto. 1. Jänner 1858, werden bis 30. April 1865 bei allen Bankkassen als Zahlung und im Verwechslungswege angenommen. Vom 1. Mai bis 30. September 1865 erfolgt diese Annahme nur mehr bei den Bankkassen in Wien. Vom 1. Oktober 1865 ist sich wegen Umtausch dieser alten Banknoten schriftlich an die Bank-Direktion in Wien zu wenden. Vom 1. Oktober 1871 angefangen ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die Banknoten à 10 fl. vom 1. Jänner 1858 einzulösen oder umzuwechseln.

Der Landtag für Görz und Gradiska wird nach Beendigung der ihm obliegenden Geschäfte am 14. April zu Görz geschlossen.

Die k. k. priv. allg. österr. Boden-Kredit-Anstalt eröffnet ihre Wirksamkeit am 15. April.

Die k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, und der Banquier Leopold Ritter v. Lämel erhalten vom Staatsministerium die Bewilligung zur Bildung einer Aktien-Gesellschaft der Gutsinhabung zu Pardubitz mit dem Zwecke der Veräußerung dieser vormaligen Domaine im Ganzen oder in einzelnen Bestandtheilen und der mittlerweiligen Bewirthschaftung derselben unter Bestätigung der Gesellschaftsstatuten.

Kundmachung des Finanzministeriums v. 25. April 1864, wornach mit der Hinausgabe der neuen Partialhypothekar-Anweisungen mit der Klausel: „für die Staatsschuldenkontrols-Kommission" am 2. Mai 1864 bei der Nationalbank und ihren Filialen begonnen wird. (Vergl. Gesetz v. 29. Februar in I.)

Die Wiederaufnahme der Verhandlungen des siebenbürgischen Landtags wird von Sr. Majestät auf den 23. Mai 1864 anbefohlen. (A. h. Entschl. v. 22. April.)

26. April. Fürst Josef Giovanelli, Conte Giorgio Trissino, Gaetano Costantini Nobile, Jacopo Steechini, Jacopo Gonzati, Nobile Lodovico Bonin, Nobile Christoforo Mezzani und Conte Antonio Porto erhalten vom Staatsministerium die Bewilligung zur Gründung einer Aktien-Gesellschaft für die Errichtung einer Pferdezüchtungs-Anstalt unter dem Namen „Società ippica Vicentina" unter Genehmigung der Gesellschafts-Statuten.

28. April. Johann Necasek, Direktor des Prager Altstädter Gymnasiums, erhält vom Staatsministerium die Bewilligung zur Gründung eines Vereines zur Unterstützung der Witwen und Waisen des Gymnasial- und Realschullehrerstandes mit dem Sitze in Prag unter Genehmigung der Vereins-Statuten.

Der istrische Landtag wird zu Parenzo mit der 23. Sitzung, nachdem er seine ihm gewordenen Aufgaben

befriedigend und den Bedürfnissen entsprechend gelöst hatte, am 21. April geschlossen.

Der kärnthnerische Landtag wird mit der 29 Sitzung am 28. April zu Klagenfurt geschlossen.

Der oberösterreichische Landtag wird zu Linz mit der 29. Sitzung am 29. April geschlossen.

Kundmachung des Finanzministeriums v. 29. April, wonach am 31. März noch für 6,179.164 fl. Münzscheine im Umlaufe waren.

Die k. k. priv. österr. Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe nimmt in ihrer 8. General-Versammlung vom 27. April die neuen Statuten mit den durch A. h. Entschl. vom 21. April 1864 bestimmten Abänderungen einstimmig an.

Kundmachung des Finanzministeriums v. 2. Mai 1864, womit die Aufnahme eines Anlehens pr. 70.000.000 fl., außer dem mit Kundmachung v. 5. Februar 1864 bereits ausgeschriebenen Anlehen per 40,000.000 fl., ausgeschrieben wird zur Deckung des im Finanzgesetze pro 1864 vom Reichsrathe anerkannten Defizits per 109,279.309 fl. Dieses Anlehen in Obligationen zu 1000 fl. ö. W. Silbermünze, soll binnen 35 Jahren, d. i. bis 31. Dezember 1899 getilgt sein.

8. Mai. Das Staatsministerium bewilligt die Errichtung einer Gemeindesparkasse in Policka (Böhmen), und genehmigt die Statuten.

Der steierische Landtag wird in der 26. Sitzung am 7. Mai geschlossen.

Der Bienenzucht-Verein zu Chrudim in Böhmen wird von Sr. Majestät mit A. h. Entschl. v. 17. April genehmigt.

11. Mai. Das Staatsministerium genehmigt die Errichtung einer Gemeindesparkassa in Hainburg (Nieder-Oesterreich).

Das Landes-Konsistorium (Synode) der siebenbürgischen Landeskirche Augsb. Konfession hielt seine Versammlung in Hermannstadt vom 5.—8. Mai.

Der nied.-österr. Landtag wird in der Sitzung vom 14. Mai geschlossen.

Der tirolische Landtag wird am 12. Mai mit der 22. Sitzung zu Innsbruck geschlossen.

Der mährische Landtag wird am 13. Mai in Brünn geschlossen.

Die Umgestaltung des Czernowitzer romanischen Lese-Vereins in einen Verein für romanische Literatur und Kultur in der Bukowina wird bewilligt. (A. h. Entschl. v. 6. Mai.)

Der Triestiner Landtag wird in der 21. Sitzung am 14. Mai geschlossen.

Das österreichische Museum für Kunst und Industrie wird am 21. Mai in Wien eröffnet.

Der Bukowinaer Landtag wird in der 24. Sitzung am 14. Mai zu Czernowitz geschlossen.

Die beiden General-Synoden der Evangelischen des Augsb. und des Helvet. Bekenntnisses werden am 22. Mai eröffnet und am 9. Juli geschlossen.

Die Statuten der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft werden von Sr. Majestät mit A. h. Entschl. v. 15. Mai genehmigt. (Vergl. oben Fürst Sapieha und Konsorten 11. Jänner.)

Die 500jährige Gründung der Universität Krakau wird am 20. Mai daselbst feierlich begangen.

Der Salzburger Seidenbau-Verein wird auf Grund der vorgelegten Statuten von Sr. Majestät genehmigt mit A. h. Entschl. v. 6. Mai.

Dr. Johann Blaschke, Ernst Geutebrück und Konsorten erhalten mit A. h. Entschl. v. 18. Mai die Bewilligung zur Gründung einer Eskompte-Bank für Steiermark unter Genehmigung der Statuten der Anstalt.

Der naturwissenschaftliche Verein „Lotos" in Prag erhält mit A. h. Entschl. v. 14. Mai die kais. Genehmigung der abgeänderten Vereinsstatuten.

Die Brüder Tobias, Karl und Johann Biehler und das Bankhaus Adolf Veit erhalten vom Staatsministerium die Konzession zur Gründung einer Pfandleih-Gesellschaft mit der Berechtigung zur Errichtung von Pfandleih Anstalten in Wien und Umgebung unter Genehmigung der Statuten dieser Aktien-Gesellschaft.

Die Klagenfurt - Villacher Eisenbahnstrecke wird am 30. Mai dem Verkehre übergeben.

Der Gesammt-Betrag der Ende April 1864 im Umlaufe befindlichen Münzscheine bestand in 5,961.564 fl. (Publik. des Finanzministeriums vom 30 Mai.)

Der böhmische Landtag wird in Prag mit der 47. Sitzung am 31. Mai geschlossen.

Karl Borckenstein, Großhändler in Wien; Josef Grodl, Handelsmann, und Josef Hiebl, Fabriksdirektor, erhalten die Genehmigung der Statuten der zum Betriebe der Papierfabrik zu Petersdorf in Siebenbürgen gegründeten Aktien-Gesellschaft.

Das Staatsministerium genehmigt die Errichtung einer Gemeinde-Sparkasse in Bolin (Böhmen).

Kundmachung des Handelsministeriums v. 9. Juni, womit der Konkurs für Bewerber um Erlangung der definitiven Konzession zur Ausführung der Eisenbahn von Arad über Alvincz nach Hermannstadt ausgeschrieben wird.

Zur Wahl des griechisch-nichtunirten Erzbischofs und Metropoliten v. Karlowitz ist der illyrische National-Kongreß zum 1. August neuen, 20. Juli alten Styles d. J. durch A. h. Entschl. v. 14. Juni einberufen worden.

Stand der am Ende Mai 1864 im Umlaufe befindlichen Münzscheine: 5,763.695 fl.

2. Juli. Das Staatsministerium genehmigt die vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen neuen Statuten für die wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

5. Juli. Dr. Jakobovits erhält die Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Agentie für Rechtsgeschäfte und gerichtliche Angelegenheiten in den Donaufürstenthümern und im Oriente, mit dem Sitze in Wien.

Josef Neumeyer, Fabriksbesitzer, erhält vom Staatsministerium die Bewilligung zur Gründnng einer Aktien-Gesellschaft vereinigter Baugewerbe in Wien.

Der Personal- und Besoldungsstand der Staatsbaubeamten für Oesterreich ob der Enns wird mit A. h. Entschl. v. 26. Juni genehmigt.

Graf Heinrich Emil Wimpffen; Thaddäus Krzisch, k. k. Hofrath; Josef Streller, Hüttendirektor; Dr. Anton Langenbacher, k. k. niederösterreichischer Landesthierarzt; H. Brandeis, Banquier, und Paul Poleschowsky in Wien erhalten vom Staatsministerium die Bewilligung zur Gründung einer wechselseitigen Versicherungs-Gesellschaft gegen Seuchenschäden bei Nutzthieren (Taurus).

Lotterie-Anlehen für die Rudolf-Stiftung pr. 2,000.000 Gulden in Antheil-Scheinen à 10 Gulden, mittelst Verlosung in 50 Jahren rückzahlbar, abgeschlossen vom Staatsministerium in Folge A. h. Entschl. v. 9. Juni 1864 mit der k. k. priv. österr. Kredit-Anstalt und der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt.

Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Salzburg gründet eine besondere Sektion für künstliche Fischzucht, deren Wirksamkeit sich auf das ganze Reich erstrecken soll. Das Betriebs-Kapital wird durch Aktien à 20 Gulden aufgebracht.

Das Staatsministerium genehmigt die Statuten des Juristen-Vereines in Prag.

Stand der mit Ende Juni im Umlaufe befindlichen Münzscheine: 5,491,551 fl.

Am 26. Juli findet die erste Sitzung der Konferenz zur Abschließung des Friedens zwischen den deutschen Großmächten und Dänemark in Wien statt.

Wirthschaftsrath Komers in Gemeinschaft mit v. Zdekauer, Tragy, Komers, Preidl und Rochlitz errichten eine Flachsspinnerei in Teschen auf 30000 Zentner zu verarbeitende Leinstengel auf Aktien zu 5000 fl. mit Partialen zu 1000 fl.

Der Stadt Prag wird die Kontrahirung einer Anleihe bis zu 1,000.000 fl. bewilligt, welche in auf Ueberbringer lautenden Theilschuldverschreibungen ausgegeben werden darf; den Gläubigern dürfen 6 Perzent Verzinsung und nebstdem noch besondere Prämien zugesichert werden. (A. h. Entschl. v. 17. Juli.)

31. Juli. Graf Franz Berényi und Genossen erhalten vom Handelsministerium die Bewilligung zu den Vorarbeiten einer Eisenbahn von Neutra bis an die südöstliche Staatseisenbahn nächst Tornócz.

Der Tiroler Landtag hatte in der 19. Sitzung am 10. Mai beschlossen, mehrere Abänderungen der Gewerbe-Ordnung zu beantragen, und zwar: 1. Daß das Schneider- und Schustergewerbe den konzessionirten Gewerben eingereiht werden sollten; 2. daß die um ein Handelsgewerbe sich Meldenden außer den Erfordernissen des §. 14 der Gewerbe-Ordnung auch die Erlernung des Geschäftes und einen entsprechenden Fond nachzuweisen haben sollten, und daß 3. bei Verleihung von konzessionirten Gewerben in Beurtheilung der Personal- und Lokalverhältnisse und des Lokalbedarfes der begründeten Aeußerungen der Gemeinden ein entscheidender Einfluß eingeräumt werden solle.

Mit Erlaß vom 6. Juli erwiderte nunmehr das Staatsministerium, daß auf diese 3 Anträge nicht eingegangen werden könne, weil ad 1 durchaus kein haltbarer Grund vorliegt, diese Gewerbe an eine Konzession zu binden; weil durch 2 einer der Hauptgrundsätze der Gewerbe-Ordnung abgeändert werden würde, was die Regierung nicht beabsichtigt, und weil durch 3 das eigentliche Entscheidungsrecht bei Gewerbs-Verleihungen von den politischen Behörden auf die Gemeinden übertragen würden, was ganz unzuläßig ist, da zudem ohnedies schon jetzt auf die begründeten Aeußerungen der Gemeinden Rücksicht genommen wird.

Die erste kroatisch-slavonische Industrie- und landwirthschaftliche Ausstellung wird am 18. August in Agram eröffnet.

Josef Schmidt und Stefan Kopper, dann Dr. Hieronimus Roth in Trautenau erhalten vom Staatsministerium die Bewilligung zur Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Gabersdorfer Flachsgarnspinnerei."

Adolf Freih. v. Pratobevera, August Artaria und Genossen erhalten die Bewilligung zur Gründung eines Vereines für Landeskunde in Niederösterreich unter A. h. Genehmiguug der Vereinsstatnten. (A. h. Entschl. v. 12. August.)

Ziehungen sämmtlicher österr. Lotterie-Effekten

im Jahre 1865.

Am 2. Jänner:	Serien des 4% Staatsanlehens vom Jahre 1854, Staatsanlehenslose vom Jahre 1852, Como-Rentenscheine, Credit- und Stadt Triester-Lose v. J. 1860.
Am 15. Jänner:	Salm-Reifferscheid-Lose.
Am 30. Jänner:	Clary-Lose.
Am 1. Februar:	Serien des 5% Staatsanlehens vom Jahre 1860 und St. Genois-Lose.
Am 1. März:	Serien und Nummern des neuen Prämien-Anlehens vom Jahre 1864, und Ziehung der 1864er Lose.
Am 15. März:	Palffy-Lose.
Am 1. April:	Nummern des 4% Staatsanlehens vom Jahre 1854 und Credit-Lose.
Am 15. April:	Krakauer-Oberschlesische Eisenbahn-Obligationen, Serien und Nummern des neuen Prämienanlehens v. Jahre 1864, und Ziehung der 1864er Lose.
Am 30. April:	Grundentlastungs-Obligationen.
Am 1. Mai:	Nummern des 5% Staatsanlehens vom Jahre 1860 und Keglevich-Lose.
Am 1. Juni:	Stadt Triester-Lose vom Jahre 1855, Serien und Nummern des neuen Prämienanlehens vom Jahre 1864, Serien des Staats-Anlehens v. J. 1839, und Ziehung der 1864er Lose.
Am 15. Juni:	Stadt Ofner- und Paul Esterhazy-Lose.
Am 1. Juli:	Serien des 4% Staatsanlehens vom Jahre 1854, Staatsanlehenslose vom Jahre 1852, und Credit- und Donau-Dampfschiffahrts-Lose.
Am 15. Juli:	Waldstein- und Salm-Reifferscheid-Lose.
Am 30. Juli:	Clary-Lose.
Am 1. August:	Serien des 5% Staatsanlehens vom Jahre 1860 und St. Genois-Lose.
Am 1. Sept.:	Serien und Nummern des neuen Prämienanlehens v. J. 1864, Nummern des Staats-Anlehens v. J. 1839, und Ziehung der 1864er Lose.
Am 15. Sept.:	Palffy-Lose.
Am 1. Oktob.:	Nummern des 5% Staatsanlehens vom Jahre 1854 und Credit-Lose.
Am 31. Oktob.:	Grundentlastungs-Obligationen.
Am 2. Novemb.:	Nummern des 5% Staatsanlehens vom Jahre 1860.
Am 1. Dezemb.:	Serien und Nummern des neuen Prämienanlehens vom Jahre 1864, Windischgrätz-Lose, und Ziehung der 1864er Lose.
Am 15. Dezemb.:	Paul Esterhazy-Lose.

Stempel-Gebühren-Skalen.

Scala I.

Für Wechsel, Geldanweisungen von und an Kaufleute, Schuldurkunden über die von öffentlichen Anstalten auf Werthpapiere oder Waaren, jedoch nur auf drei Monate dargeliehenen oder prolongirten Vorschüsse.

über mehr als	bis	Gebühr sammt Zuschlag	
		fl.	kr.
— fl.	60 fl.	—	5
60 "	120 "	—	10
120 "	240 "	—	20
240 "	360 "	—	30
360 "	480 "	—	40
480 "	600 "	—	50
600 "	720 "	—	60
720 "	840 "	—	70
840 "	960 "	—	80
960 "	1.080 "	—	90
1.080 "	1.200 "	1	—
1.200 "	2.400 "	2	—
2.400 "	3.600 "	3	—
3.600 "	4.800 "	4	—
4.800 "	6.000 "	5	—
6.000 "	7.200 "	6	—
7.200 "	8.400 "	7	—
8.400 "	9.690 "	8	—
9.600 "	10.800 "	9	—

u. s. f. von je 1200 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag von weniger als 1200 fl. als voll anzunehmen ist. Demnach ist bis 1200 fl. von je 120 fl. eine Gesammtgebühr von 10 kr., und von 1200 fl. aufwärts von je 120 fl. eine Gesammtgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei jeder Rest, welcher bei der Theilung des Gesammtbetrages durch 120, rücksichtlich 1200 sich ergibt, als ein voller Betrag von 120 fl., rücksichtlich 1200 fl. anzusehen sein wird. Beträge, welche 60 fl. nicht übersteigen, unterliegen der Stempelgebühr von 5 kr.

Scala II.

Für Quittungen und Rechtsgeschäfte, bei welchen die Stempel-Gebühr nach der Scala zu entrichten ist, und welche als nicht unter Scala I oder III gehörend, bezeichnet sind.

über mehr als	bis	Gebühr sammt Zuschlag	
		fl.	kr.
— fl.	20 fl.	—	7
20 "	40 "	—	13
40 "	60 "	—	19
60 "	100 "	—	32
100 "	200 "	—	63
200 "	300 "	—	94
300 "	400 "	1	25
400 "	800 "	2	50
800 "	1.200 "	3	75
1.200 "	1.600 "	5	—
1.600 "	2.000 "	6	25
2.000 "	2.400 "	7	50
2.400 "	3.200 "	10	—
3.200 "	4.000 "	12	50
4.000 "	4.800 "	15	—
4.800 "	5.600 "	17	50
5.600 "	6.400 "	20	—
6.400 "	7.200 "	22	50
7.200 "	8.000 "	25	—

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr sammt Zuschlag von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala III.

Für Darlehensverträge bei Schuldscheinen auf Ueberbringer lautend, Dienstleistungsverträgen, Actien- u. Commanditgesellschaften über 10 Jahre, Vermögenseinlagen der Commanditisten, Lottogewinnsten, Hoffnungskäufen, Leibrentenverträgen bei Ueberlassung beweglicher Sachen, und Kauf-, Tausch- u. Lieferungsverträgen beweglicher Sachen.

über mehr als	bis	Gebühr sammt Zuschlag	
		fl.	kr.
— fl.	von 10 fl.	—	7
10 "	20 "	—	13
20 "	30 "	—	19
30 "	50 "	—	32
50 "	100 "	—	63
100 "	150 "	—	94
150 "	200 "	1	25
200 "	400 "	2	50
400 "	600 "	3	75
600 "	800 "	5	—
800 "	1.000 "	6	25
1.000 "	1.200 "	7	50
1.200 "	1.600 "	10	—
1.600 "	2.000 "	12	50
2.000 "	2.400 "	15	—
2.400 "	2.800 "	17	50
2.800 "	3.200 "	20	—
3.200 "	3.600 "	22	50
3.600 "	4.000 "	25	—

Ueber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehrgebühr sammt Zuschlag von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

Alphabetisch geordneter Stempel-Gebühren-Tarif,

mit Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 29. Februar 1864 in's Leben getretenen Aenderungen.

Gegenstand	Stempelgeb. pr. Bogen	
	fl.	kr.
Abfahrtsgelder als öffentliche Abgaben	—	—
— Recurse dagegen 15 kr. bis zum Betrage von 50 fl., darüber	—	36
Abfuhrbögen zum Privatgebrauche . .	—	—
— von Handels- und Gewerbetreibenden, siehe Rechnungen.		
— als Gegenstand des Rechtsstreites . .	—	50
— als Beilagen	—	15
Abhandlungen, siehe Verlassenschafts-Abhandlungen.		
Ablösungs-Verträge, siehe Cessionen, Kaufverträge.		
— — über Urbariallasten und Giebigkeiten	—	—
Abschiede, von Privaten ausgestellt . . .	—	50
— für Dienstboten, Gesellen, Taglöhner .	—	15
Abschreibungen, siehe Löschungen.		
Abschriften, amtliche, einfache, vom Gerichte	—	36
— bis 50 fl. Streitgegenstandswerth . .	—	25
— amtliche, nicht vidimirte, nicht vom Gerichte, sondern von einer anderen Behörde ausgestellt	—	50
— amtliche, vidimirte	1	—
— bis 50 fl. Streitgegenstandswerth . .	—	50
— von der Partei besorgt und amtlich oder vom Notar vidimirt	—	50
— von demjenigen, gegen den die Urkunde		

Gegenstand	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
beweisen soll, selbst vidimirt, erfordern denselben Stempel, wie das Original.		
Abschriften einfache, von der Partei besorgt	—	—
— — und als Beilagen gebraucht	—	15
— von Privatpersonen vidimirt, so wie Zeugnisse von Privatpersonen.		
— und Auszüge aus inländischen Katastral-Vermessungs-Protokollen zum Privatgebrauche oder zur Feststellung des Nachlasses oder der Zufristung einer Steuer	—	—
Letztere ämtlich, oder unter ämtlicher Bürgschaft ausgefolgt	—	50
— ämtliche, selbst ohne Verlangen der Partei	1	—
— — — mehrere Urkunden auf einem Bogen müssen den Gesammtstempel für alle einzelnen Urkunden haben.		
— vidimirte, der Notare und deren authentische Ausfertigungen	—	50
— der Rubrik	—	15
— bei einem Streitgegenstandswerth bis 50 fl.	—	10
Absentirungsgesuche, siehe Eingaben a).		
Absolutorien über Studien	—	50
— über Rechnungen von Privaten	—	50
Absonderungs-Urkunden oder Protokolle, wenn keine Uebertragung des Vermögens erfolgt	—	50
Abstehungs-Erklärungen in Streitsachen	—	36
— — bis 50 fl. Streitgegenstandswerth	—	12
Abtheilungs-Urkunden ohne Vermögensübertragung	—	50
Abtretung der Güter an die Gläubiger, Gesuch hierum	—	36
— Verträge, siehe Cessionen.		
Acceptationen bei Wechseln, nach Scala I.		
— in andern Fällen	—	50
Accreditive, siehe Anweisungen.		
— unentgeltliche, siehe Schenkungen.		
— als Vollmacht ohne Zusicherung des Lohnes	—	50
— als Vollmacht mit Zusicherung des Lohnes, siehe Dienstleistungen.		
Acten-Rotulus in Streitsachen	—	36
— — in Streitsachen unter 50 fl. Oe. W.	—	12
Actien und Actien Coupons. Die Gebühr ist v. der Unternehmung vorhinein zu entrichten. (Siehe Darlehens- und Gesellschaftsverträge.)		
— Verträge über einen Gegenstand, der nicht schätzbar oder von keinem Vortheil für die Gesellschaft ist, erster Bogen 2 fl., jeder weitere	—	50
in allen andern Fällen wie Gesellschafts-Verträge.		
— Cessionen, entgeltliche, nach dem Werthe Scala II.		
— Coupons, nach dem Betrage Scala II.		
Activ- und Passivstandsverzeichniß bei Güterabtretungen	—	50
Adels-Bestätigung, amtliche Ausfertigung	1	—
— Diplom, Duplicat oder Erneuerung	1	—
— Gesuche um Bestätigung, Verleihung, Uebertragung der 1. Bogen 5 fl., jeder weitere	—	50
Adjutum, Gesuch darum	—	50
Adoption, Gesuch um Annahme an Kindesstatt, siehe Eingaben a).		
Advitalitäts-Verträge, d. Urkunde 1. Bog.	1	—

Gegenstand	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Advitalitäts-Verträge. Der Fruchtgenuß unterliegt einer Abgabe von 1¼ Perc., den Zuschlag inbegriffen.		
Advocatur-Bewilligungs-Decrete u. Gesuche um Zulassung	1	—
Aerztliche Zeugnisse	—	50
Agentie-Aufnahmsbewilligung als abgesondertes Decret	1	—
— Gesuch um eine Privat-Agentie, siehe Eingaben b).		
Agnoscirungen (Rechnungs-), außergerichtl.	—	50
Alimentations-Gesuche, siehe Eingaben lit. a).		
— Verträge über den Unterhalt, nach Scala II.		
— — als Schenkung bei Gatten und Descendenten, auch unehelichen, 1¼ Perc.		
— — bei anderen Verwandten bis einschl. Geschwisterkinder 5 Perc.		
— — in allen andern Fällen 10 Percent.		
— die Urkunde	—	50
Almosen (Gesuche und Quittungen)	—	—
Altersnachsicht, Gesuch um, siehe Eingaben lit. a).		
Anbot zur Abschließung eines Vertrages	—	50
Angelobungs-Certificate und Decrete für Vormünder, Curatoren u. Sequester	—	—
Ankündigungen, jedes Stück (jeden Abdruck), wenn das Flächenmaß 180 Wien. Quadratzoll nicht übersteigt	—	1
— übersteigen sie dieses Flächenmaß, pr. Stück	—	2
— für die erste Einschaltung und jede Wiederholung in einer Zeitschrift	—	30
Anleihungsverträge, siehe Darleihungsverträge.		
Anmeldungen im Concursverfahren, Syndicatsbeschwerden u. gerichtl. Anmeldungen	—	36
— bis 50 fl. Streitgegenstandswerth	—	12
Anmeldung der Appellation, Revision gegen die unter den Urtheilen aufgeführten Erkenntnisse:		
a) wenn die Gebühr vom gerichtlichen Erkenntnisse nicht mehr als 5 fl. beträgt, eben so viel, als vom Erkenntnisse I. Instanz von beiden Theilen zu entrichten ist;		
b) in allen anderen Fällen vom ersten Bogen 10 fl., jeder weitere	—	50
— eines freien Gewerbes oder Ansuchen um Gewerbs-Concessionen und Privat-Agentien, siehe Eingaben lit. b).		
Anordnungen, letztwillige (Testamente, Codicille), bei Vermögensübertragung und der Verlassenschaft ohne Schuldenabzug, über 25 fl. vom ersten Bogen	1	—
(Nach dem Todesfalle ist außerdem die Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten.)		
— ohne Vermögensübertragung mit einem Gesammtnachlaß ohne Schuldenabzug, unter 25 fl. stempelfrei.		
Anschreibung, Gesuch an die Gewähr, bis 50 fl. Werth vom 1. Bogen	—	36
„ 100 „ „ „ „ „	—	75
üb. 100 „ „ „ „ „	1	50
und zwar in den Büchern verschiedener Aemter so oftmal vom 1. Bogen, als die Zahl der Aemter beträgt.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen	
	fl.	kr.
Anstalten, Eingaben in privatrechtlicher Beziehung	—	50
— Eingaben an Gemeinde-Anstalten	—	—
Anstellungsgesuche	—	50
— Decrete nach dem Werthe der gesammten Jahresbezüge, Scala III.		
Anweisungen: a) ämtliche stempelfrei; b) von oder auf Kaufleute, wenn die Leistung im Gelde besteht und die Zahlungsfrist 8 Tage überschreitet, wie Wechsel nach Scala I; wenn jedoch die Zahlbarkeit auf höchstens 8 Tage beschränkt ist, pr. Stück	—	5
— wenn die Leistung nicht im Gelde besteht und nicht von dem in derselben ausgedrückten Werthe nach Scala II. eine mindere Gebühr entfällt	—	50
— alle andern nicht amtlichen Anweisungen nach dem Betrage Scala II.		
— Accepte, Indossements, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen auf den bei b) angeführten Anweisungen, stempelfrei.		
Anzeigen, welche als Eingaben zu betrachten sind	—	50
Appellations-Anmeldungen, siehe Anmeldungen.		
— **Beschwerden**, abgesondert von der Anmeldung eingebracht	—	36
— bis 50 fl. Werth	—	12
Arbeitszeugnisse	—	50
— für Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge Taglöhner	—	15
Arme, in ihren Angelegenheiten	—	—
Armuthszeugnisse, selbst als Beilagen	—	—
Aufbewahrungsverträge bei bedungenen Lohn, nach Scala II.		
— außerdem	—	50
Aufenthalts-Consense oder Karten	—	—
— Zeugnisse zur Erlangung einer Reise-Urkunde stempelfrei, sonst	—	50
Aufforderungsklagen bei einem Betrage über 50 fl. pr. Bg. 36 kr., bis 50 fl.	—	15
Aufgebots-Nachsichten, das Gesuch	—	50
— **Scheine** für jedes Brautpaar	—	50
Aufkündigung gerichtliche 36 kr., außergerichtliche	—	50
Aufnahmsscheine	—	50
— bei schätzbarer Verbindlichkeit n. Scala II.		
Augenscheins-Protokolle, in Streits. üb. 50 fl. Werth 36 kr., bis 50 fl. Werth	—	15
Ausgeding-Vertrag, die Urkunde	—	50
Ausgleichsverfahren, die Anmeldung der Forderung	—	36
Aushilfs-Gesuche	—	50
Auslieferungsscheine (Lieferscheine) der zur Aufbewahrung von Waaren oder beweglichen Sachen staatlich ermächtigten Anstalten, auf Ordre lautend	1	—
— alle andern pr. Stück	—	5
— Cession auf denselben, jede Abtretung	—	5
Auswanderungsgesuche	—	50
— **Pässe**, bei jeder Ausfertigung	1	—
Ausweise der Handelsleute, s. Rechnungen.		
Auszüge aus den inländischen öffentlichen Büchern, mit Ausnahme der ämtlichen Erledigung	1	—
Auszüge a. d. im Auslande geführt. Büchern	—	50
— aus ämtlich aufbewahrten Privat- oder Amtsschriften und den Tagebüchern der Sensale	—	50
Bau-, Befund- und Vollendungs-Certificate, auch Protokolle	—	50
— **Vertrag**, wenn der Baumeister das Material liefert, nach Scala III.		
— außerdem nach Scala II.		
Befähigungs-Decrete und Urkunden	1	—
Beförderungsgesuche	—	50
Befugniß (Gesuch) um Tanzmusik, Vorstellungen, Concerte, Sehenswürdigkeiten, gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen	1	—
jeder weitere	—	50
Befund der Kunstverständ. als Beweismittel	—	50
Begnadigungsgesuch im Allgemeinen	—	50
— wegen Gefällsübertretungen, v. 1. Bog.	1	—
— wegen Verbrechen od. Polizei-Uebertretung	—	—
Beglaubigung, siehe Legalisirung.		
— als Vollmacht ohne Entgelt	—	50
Begünstigungen, Gesuche hierum	—	50
Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen pr. Bogen	—	15
— im Rechtsstreite bis 50 fl. Streitgegenstandswerth	—	10
— als solche sind **stempelfrei**: 1. Bücher, Broschüren und die zur Drucklegung bestimmten Manuskripte, wenn sie nicht Beweisschriften sind; 2. alle in- und ausländischen Creditspapiere, Coupons, Talons und die geldvertretenden Papiere; 3. die für einen bestimmten Gebrauch befreiten Urkunden, wenn sie für diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden; 4. Armuthszeugnisse; 5. die auf Urkunden beigesetzten ämtlichen Ausfertigungen oder die ämtliche Bestätigung über eine vollzogene Amtshandlung; 6. jene Urkunden, die zwar stempelpflichtig sind, denen jedoch die Vormerkung der Stempelgebühr zugestanden, oder deren nachträgliche Entrichtung oder vorherige unmittelbare Erlegung bewilligt wurde; 7. die Abschriften der Urkunden, welche den Tabulargesuchen für das Grundbuchsamt, oder zum Zwecke der Gebührenbemessung beigelegt werden müssen.		
Beilaß-Inventarien	—	50
Bekenntnisse, Vermögens-, als Beilagen	—	15
Belohnungsgesuche	—	50
Bemängelungen, als Streitsachen	—	50
— als Beilagen	—	15
Beneficien-Verleihungen, Gesuche	—	50
Bergbuchextract pr. Bogen	1	—
Berufungen gegen Entscheidungen in Gebührenbemessungen oder Vorschreibungen bei Beträgen über 50 fl. pr. Bogen 36 kr., bis 50 fl. pr. Bogen	—	15
Beschreibungen der gepfändeten Güter oder der Grenzen vom Gerichte vorgenommen	—	36
— übersteigt jedoch der Gegenstand nicht 50 fl.	—	12

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Beschreibungen der Grenzen, durch die Grenznachbarn selbst vorgenommen . .	—	50
Bestallungs-Verträge, Verlängerungen und Erneuerungen, nach Scala III.		
Besoldungsquittungen, nach Scala II.		
Bestandverträge, nach Scala II.		
(Die Einverleibung des Vertrages unterliegt außerdem noch einer Percentualgebühr.)		
Bestätigungen landesfürstlicher, dann öffentlicher Behörden und Aemter	1	—
— von vorgelegten richtig erkannten Rechnungen, von persönlichen Eigenschaften oder thatsächlichen Umständen, als Zeugnisse	—	50
— der Eintragung in öffentliche Bücher .	1	—
Bevollmächtigungs-Clausel auf Quittungen zur Erhebung der Zahlung . .	—	50
— Verträge zur Führung eines Geschäftes, wenn ein Lohn bedungen, nach Scala III.		
wenn kein Lohn bedungen	—	50
Bezugsbewilligungsgesuch für Waaren	1	—
Bilanzen, bilanzirte Conti, Bilanzbuch . .	—	5
Bittgesuche, siehe Eingaben.		
Bodenzins-Verträge, nach Scala II.		
Bodmerei-Verträge, nach Scala II.		
— Cessionen auf Bodmerei-Verträge pr. St.	—	5
Börsesensalen-Bücher und Schlußzettel pr. Stück	—	5
Briefe als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle	—	15
— welche nicht als Rechtsurkunden oder Zeugnisse gelten	—	—
— von Handels- und Gewerbsleuten über Geschäftsgegenstände, auch Rechtsgeschäfte enthaltend, ohne gerichtlichen Gebrauch	—	—
Briefcopirbuch stempelfrei.		
Bücher (Druckwerke) als Gegenstände des Buchhandels, selbst als Beilagen . . .	—	—
— siehe auch Handels- und Gewerbsbücher.		
Bürgerrechtsverleihung, Gesuch hierum	2	—
Bürgschaftsurkunden bei unschätzbarer Verbindlichkeit	—	50
— — bei schätzbarer Verbindlichkeit n. Scala II.		
Cabotage Licencen, Gesuche	1	—
Cassabuch der Handel- und Gewerbetreibenden	—	5
Cautions-Bestellungs- oder Widmungs-Urkunden, nach Scala II.		
— Rückempfangs-Bestätigungen . .	—	50
Certificate, als Zeugniß, um damit die Bewillg. der competent. Behörde nachzusuchen	1	—
Cessionen, unentgeltliche, für die Urkunde	—	50
— bei nicht getrennten Eheleuten und Kindern $1^1/_4$ Percent.		
— bei anderen Verwandten bis einschließig Geschwisterkinder 5 Perc.		
— in allen anderen Fällen 10 Perc.		
— entgeltliche, über keine Schuldforderung, sondern über andere Rechte nach dem Werthe des Entgeltes, bei bewgl. Sachen, Scala III.		
— bei unbeweglichen Sachen, die Urkunde und für das Rechtsgeschäft nebstdem noch eine Percentualgebühr vom Werthe derselben.	—	50

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Cessionen auf Wechselbriefen (Giri) und den ihnen gleichgehaltenen Anweisungen und Verpflichtscheinen	—	—
— auf Staatsschuldverschreibungen	—	—
— bezüglich anderer Schuldford. nach dem Werthe des Entgeltes, Scala II.		
— auf den Anweisungen und Verpflichtscheinen der Kaufleute, den Ladscheinen, Auslieferungsscheinen, Polizen, für jeden Giro auf Anweisungen der Nationalbank und den Cheques, stempelfrei.		
Cheques, pr. St. 2 kr., girir. auf denselben	—	—
Citations-Edicte, Gesuch hierum	1	—
Classifications-Urtheile, Auszüge aus denselben als ämtliche Abschrift . . .	1	—
Codicille, siehe Testamente.		
Collaudirungs-Protocolle	—	50
Compromißverträge	—	50
Concurs-Vorrechtsklagen, für die Urtheilsschöpfung	2	50
— Liquidation für Urtheilsschöpfung . .	1	25
— Classificationsurtheile vom Activvermögen der Masse $^5/_8$ Perc.		
— Auszüge aus denselben	1	—
Concurs-Massa-Vertreter stempelfrei.		
Connossamente der Seeschiffer per Stück .	1	—
— Cessionen auf denselben für jede Abtretung	—	5
Consumopäße, Gesuch hierum	1	—
Conti der Handels- und Gewerbetreibenden bis 10 fl. pr. Bogen	—	1
— über mehr als 10 fl.	—	5
— saldirt, statt Quittung bei öffentlichen Cassen oder vor Gericht, nach Scala II.		
— bilancirte, Conti correnti, Buchauszüge oder Bilanzen	—	5
Convocations-Edicte, Gesuch hierum .	1	—
Copulations-Scheine, pr. Traufall .	—	50
Curatel-Decrete und Rechnungen . .	—	—
— — als Beilagen	—	15
— — als Gegenstand eines Rechtsstreites	—	50
Dampfkesselerprobung, Gesuch hierum	—	50
Darlehensgeschäfte, kaufmännische, gegen Faustpfand, die Schuldurkunde Scala I.		
— der Pfandschein	—	50
wenn jedoch das sogenannte Kostgeschäft die Dauer von 8 Tagen nicht überschreitet	—	10
Darleihens-Vertr., u. z. die bar. erricht. Urkunden und Schuldsch., Schuldbriefe: 1. über Vorschüsse auf Staats- u. and. Werthpap., od. Waaren auf drei Monate, auch die Prolong. nach dem Betrage Sc. I; 2. von anderen Anstalten u. Personen und auf längere Zeit ertheilt, nach Scala II; 3. andere Schuldverschreibungen, wenn sie auf Ueberbringer und auf länger als 10 Jahre oder auf unbestimmte Zeit lauten, nach dem Werthe Scala III; wenn sie auf Ueberbringer und auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als 10 Jahre lauten, nach dem Werthe Scala II; wenn sie nicht auf Ueberbringer lauten, dann die Coupons von Privat-Obligationen und Aktien, nach Scala II.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Wird jedoch die Darlehensdauer verlängert, so ist die Gebühr nach Scala III zu ergänzen.		
Darlehens-Prolong., wo bereits eine bestimmte Verfallszeit festgesetzt war, als neue Verträge.		
— — durch einen Zusatz auf der ursprünglichen Urkunde, oder durch eigene Schrift die Frist, der Ort oder die Höhe des Zinses geändert, nach dem Werthe	—	50
Datums-Certificirung	1	—
Depositen als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines andern Namen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, nach Scala II.		
— Empfangscheine über erfolgte Depositen	—	50
— Gesuche um Annahme oder Ausfolgung, siehe Eingaben a).		
— Extracte	1	—
Deservit-Quittungen, nach Scala II.		
Devolutions-Protocolle, siehe Prot.		
Diätenanweisungen von Privaten nach Scala II.		
Dienstabschiede bei Privaten	—	50
— für Dienstboten, Gesellen ꝛc.	—	15
Dienstboten-Zeugnisse u. Reiseurkunden	—	15
Dienstverleihungsgesuche	—	50
Diplome	1	—
— von Privaten ausgestellte	—	50
— üb. Gesellschaftsrecht., w. Gesellschaftsvertr.		
Disciplinar-Angelegenheiten, Eingaben	—	50
— Recurse, vom 1. Bogen	1	—
Dispensgesuche	—	50
Duplicate gerichtlicher Eingaben in und außer Streitverfahren	—	36
— anderer Eingaben	—	50
— ämtliche, auf Ansuchen der Partei, von Bolleten und Steuerscheinen	1	—
Duplicen in Rechtsstreiten	—	36
— bei einem Gegenstande unter 50 fl. . . .	—	12
Durchfuhrspässe, Gesuch um dieselben, vom 1. Bogen	1	—
Edicte, Gesuch hierum	1	—
Ehebewilligungen von Privaten . .	—	50
Ehe-Dispensen, Gesuch hierum . . .	—	50
Ehepacte nach Scala II.		
— wird das Eigenthum oder Miteigenthum einer unbeweglichen Sache darin übertragen, nach dem Werthe der Realität nach Percentualgebühren. Die Urkunde selbst	—	50
— enthält der Vertrag Rechte, welche erst nach dem Todesfall eines Gatten wirksam werden, vom 1. Bogen	1	—
— Eingaben um Eintragung der Vermögensrechte der Ehefrau eines Kaufmanns durch die Ehepakte einger. 1. Bog. 5 fl., jed. weitere	—	50
Ehrenämter, Gesuch um Verleihung, erster Bogen 5 fl., jeder weitere	—	50

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Eidesstätige Vermögens-Bekenntnisse, als Beilagen	—	15
Eigenschafts-Tabellen oder Ausweise, nicht beglaubigte, als Beilagen	—	15
— mit vorläufiger amtlicher Beglaubigung	1	—
Einantwortungsgesuche	—	36
Einberufungs-Edicte, Gesuch hierum	1	—
Einbürgerungs-Erklärungen	—	—
— in Bezug auf das Gemeindebürgerrecht	1	—
— Gesuch um Staats- o. Gemeindebürgerrecht	2	—
Einfuhrspässe, Gesuch hierum	1	—
Eingaben, stempelpflichtige,*) von Privatpersonen, welche bei dem Landesfürsten, dem Reichsrathe, den Landes-, Kreis-, Gau-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen, oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten des Reiches, der Länder, der Kreise, Gaue, Bezirke oder Gemeinden aufgestellten Behörden, Aemtern und öffentlichen Anstalten, oder bei den ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden: a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitsachen	—	36
2. alle andern	—	50
wofern die einen (1.) und die andern (2.) in den nachfolgenden Absätzen keiner höhern oder niedern Gebühr zugewiesen, oder dieselben nicht befreit sind:		
a) bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet, oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession der Behörde angesucht wird, u. um Befugn. zu Privatagt.;		
b) in der Haupt- und Residenzstadt Wien, vom ersten Bogen	6	—
in anderen Städten mit einer Bevölkerung von mehr als: b) 50.000 Seelen, vom ersten Bogen	4	—
c) 10.000 bis 50.000 Seelen vom 1. Bogen	3	—
d) 5000 bis 10.000 „ „ 1. „	2	—
e) in allen übrigen Orten „ 1. „	1	50
2. Um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugniß zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in andern als den im Absatze b) 1. begriffenen Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Gestattung bedürfenden Erwerbsacte, als: Zur Abhaltung von öffentl. Tanzmusiken, z. Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeil. Sperrstunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu gymnastischen oder theatral. Vorstellungen, Concerten u. s. w. gegen zahlbaren Zutritt, erster Bogen .	1	—
c) 1. um Verleihung, Bestätigung oder Uebertragung von Adelsgraden. Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, Vereinigung oder Verbesserung von Wappen,		

*) Bei gerichtlichen Eingaben oder deren Stelle vertretenden Protocolle, welche keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Stempelgebühr von 50 kr., oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, beträgt die feste Gebühr für den zweiten und ferneren Bogen nur 36 kr., und wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt, nur 12 kr.

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung von Namensänderungen oder Namensübertragungen, Verleihung von Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, vom ersten Bogen . .	5	—
Eingaben, stempelpflichtige:		
2. um Ertheilung, Anerkennung oder Bestätigung von Privilegien, worunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien begriffen sind, erster Bogen	3	—
3. um Verleihung oder Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft, um Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes oder der Aufnahme in den Gemeindeverband, vom ersten Bogen	2	—
d) um Kundmachungen öffentlicher Versteigerungen und Eingaben an die Civilgerichte, worin die Ausfertigung von Edicten angesucht wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes nothwendig erfordert, erster Bogen	1	—
e) um Ertheilung von Pässen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kochsalz, Tabak und Schießpulver, und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waaren, insoferne dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, erster Bogen	1	—
f) um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommisses, erster Bogen	1	—
g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urtheile aufgezählten Erkenntnisse, und zwar:		
aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnisse I. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als 5 fl. zu entrichten ist, ebenso viel, als vom Erkenntnisse I. Instanz von beiden Theilen zu entrichten ist;		
bb) in allen anderen Fällen erster Bogen .	10	—
(Recurse gegen die unter Urtheile aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für den ersten Bogen.)		
h) Recurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorschreibung der Gebühren und anderer öffentlichen Abgaben gerichtet sind, und die außerordentlichen Gnadengesuche in Strafsachen wegen Gefällsübertretung, 1. Bog.	1	—
wenn jedoch der Gegenstandswerth 50 fl. nicht übersteigt, vom ersten Bogen . . .	—	50
i) die gerichtlichen Eingaben in Rechtsstreiten bis 50 fl. Werth mit Ausschluß der Appellations- und Revisions-Anmeldungen, dann Recurse	—	1
k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen und die ihnen gleichgehaltene Gerechtsame (Hypotheken-, Notifiken-Bücher, Verfachprotocolle u. s. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zur unbedingten oder bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation), oder zur Löschung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet; wenn der Werth 50 fl. nicht übersteigt, vom 1. Bog.	—	36
wenn er nicht 100. fl. übersteigt, vom ersten Bogen 75 kr., und wenn er 100 fl. übersteigt, vom 1. Bogen	1	50
Eingaben, stempelpflichtige:		
l) um Supereinverleibung des executiven Pfandrechtes auf einem bereits in öffentlichen Büchern eingetragenen Pfandrechte; wenn der Rechtswerth ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt, 12 kr., übersteigt er 50 fl.	—	36
m) um Eintragung der Firma, eines Gesellschaftsvertrages oder Firma-Aenderung, vom ersten Bogen	10	—
Eingaben um Eintrag. einer in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Hauptniederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, erster Bogen	10	—
um Eintragung der Procura, für jeden Berechtigten	5	—
um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehepacten eingeräumt werden, vom ersten Bogen .	5	—
n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind, welche der scalamäßigen oder Percentualgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallenden Gebühren zu zahlen.		
o) Eingaben in zwei oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen das zweite und jedes weitere Pare den für Eingaben a), und wenn für die Haupteingabe ein niederer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.		
Eingaben, gebührenfreie: Zu den nachfolgend angeführten Eingaben ist kein Stempel erforderlich:		
a) Gesuche um Ertheilung von Almosen, Verleihung von Armenpfründen, oder um Aufnahme in solche Anstalten, welche zum Unterhalte oder zur Pflege armer oder erwerbloser Personen, oder für die Pflege oder Erziehung der Kinder solcher Personen bestimmt sind	—	—
b) um die Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgelde, oder um Verleihung eines Stipendiums, wenn die Gesuche mit einem legalen Armuthszeugnisse belegt sind; .	—	—
c) um die Gebührenbefreiung in einem begonnenen oder bevorstehenden Rechtsstreite, oder um Bestellung eines officiösen Vertreters, wenn sie mit einem legalen Armuthszeugnisse belegt sind	—	—
d) Gesuche der von Amtswegen bestellten Vertreter um die Gebührenbefreiung, deren Vormerkung, Zufristung oder Abschreibung in dem ihnen von Amtswegen		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Stempelgebühr pr. Bogen kr.
übertragenen Rechtsstreite, oder um Enthebung von der Vertretung	—	—
Eingaben, gebührenfreie:		
e) Eingaben, mit denen Rechnungen überreicht werden, welche in einem für den Staat oder die unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörden oder der Gemeindeverwaltung stehenden öffentlichen Anstalten besorgten Geschäfte bestritten worden sind	—	—
f) Gesuche um die Rückvergütung eines für den Staat oder die Gemeinde zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens gemachten Aufwandes, oder um Ersatz eines Schadens, dessen Vergütung dem Staate oder der Gemeinde obliegt	—	—
g) Eingaben, welche Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten und kein Einschreiten in einer Privatsache des des Eingebers enthalten, sind gebührenfrei, selbst wenn um eine Belohnung od. Anerkennung nachgesucht wird	—	—
h) Anzeigen, welche Jemand macht, um eine dem Staate, einer Gemeinde oder einer öffentlichen gemeinnützigen Anstalt gehörige Sache vor Verschlimmerung oder Nachtheil, oder verletzte Rechte derselben zu verwahren, oder einen drohenden Schaden abzuwenden, er mag wegen des ihm allenfalls eingeräumten Genusses dieser Sache dabei betheiligt sein oder nicht . .	—	—
i) Anzeigen über solche Handlungen oder Unterlassungen, deren Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen im öffentlichen Interesse stattfindet, auch wenn das Verfahren von dem Einschreiten des Betheiligten bedingt, oder die Anzeige zugleich auf die Erlangung einer Belohnung, Genugthuung od. d. Schadenersatzes gerichtet ist	—	—
j) Petitionen an den Landesfürsten, den Reichstag (Reichsrath) oder den Landtag, oder Gemeindevertretungen, insoferne es sich darin nicht um das Interesse einer Einzelperson, sondern ganzer Kategorien oder Klassen von Staatsbürgern, des Staates selbst, der Kronländer oder der Gemeinden handelt	—	—
k) Eingaben der Beschuldigten oder Haftenden im Verfahren wegen Verbrechen, schwerer Polizei-Uebertretungen, einfachen Polizei-Vergehen, Preßvergehen oder Gefällsübertretungen mit Ausschluß des außerordentlichen Gnadengesuches in dem Verfahren wegen Gefällsübertretungen	—	—
l) Beschwerden über die Beschaffenheit des persönlichen Benehmens von Amtspersonen, worunter aber Beschwerden oder Recurse gegen Entscheidungen oder ämtliche Verfügungen, oder Gesuche um Aenderung derselben nicht begriffen sind; über Mißbrauch der väterlichen Gewalt, pflichtwidriges Benehmen der Vormünder, Curatoren und öffentlichen Sachwalter, und über die ungeeignete Pflege von Findlingen bei Privat-Personen	—	—
Eingaben, gebührenfreie:		
m) Schriften oder Aeußerungen dieser beschuldigten Personen, insoferne sie bloß die Rechtfertigung ihres Benehmens, oder die Bitte um Schutz oder Genugthuung zum Gegenstand haben	—	—
n) Eingaben der Poststationen um Nachsicht der Retandarzstrafen; Eingaben wegen Forstfrevel	—	—
o) Eingaben im Verfahren wegen Auflösung des Ehebandes aus einem der im §. 94 des A. B. G. B. angegebenen Ehehindernisse	—	—
p) Erläuterungen, welche von Amtspersonen über die Bemänglung der von ihnen gelegten Rechnungen zum Behufe der Erledigung der letzteren eingebracht werden, die Gesuche derselben um Erläuterungsfristen und um Entscheidung der Administrativ-Behörden über die Rechnungsbemänglung	—	—
q) Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorschreibung, oder zur Erwirkung der gesetzlich gestalteten Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zufristungen bei den für die Bedürfnisse des Reiches, der Länder, Kreise, Gaue, Bezirke und Gemeinden eingeführten öffentlichen Abgaben, oder welche gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Stempel- und unmittelbaren Gebühren gerichtet sind (Beschwerden od. Recurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben erfordern: a) Bis zum Betrage von 50 fl. von jedem Bogen 15 kr., und b) über 50 fl. pr. Bogen 36 kr.)	—	—
r) Eingaben der Gemeinden in Domicils- und Ehebewilligungsangelegenheiten, so wie die Recurse gegen Entscheidungen der Behörden hierüber	—	—
s) Erklärungen, Ansagen, Urkunden u. s. w. im zoll- und verzehrungssteuer- oder controlpflichtigen Verfahren, wodurch der Steuerpflichtige die für dieses Verfahren vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, wenn es sich nicht um eine Ausnahme oder Begünstigung, oder etwas handelt, wozu eine besondere Bewilligung nach den dießfälligen Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist	—	—
t) die Reclamationen, welche innerhalb der gesetzlichen Frist rücksichtlich des Inhaltes der Listen zur Bestimmung des Wahlrechtes oder persönlicher Leistungen an den Staat, die Kronländer, Gemeinden, z. B. zum Militärdienst, zum Amte eines Geschwornen u. dgl. aus dem Grunde eingebracht werden, daß Jemand, der in die Liste nach den bestehenden Vorschriften hätte aufgenommen werden sollen, in derselben übergangen, oder Jemand unbefugt in die Liste einbezogen worden sei, und die innerhalb der gesetzlichen Frist gegen die Entscheidung über solche Reclamationen eingebrachten Recurse . . .	—	—

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Eingaben, gebührenfreie:		
u) Eingaben an k. k. Consulate und Gesandtschaften im Auslande, wenn sie an dieselben nicht von einem im stempelpflichtigen Inlande befindlichen Staatsbürger dieses Inlandes gerichtet werden	—	—
v) Eingaben, welche an die Verwaltungsbehörden und Aemter der Posten oder der Staatseisenbahnen oder Telegrafen in Absicht auf die Beförderung von Briefen, Effecten und Waaren, deren Zusendung, Zustellung, Instradirung oder hinsichtlich der Entschädigungen für Briefe und Frachtstücke oder Rückstellung der Fracht- (Porto-) Gebühren gerichtet werden	—	—
w) Eingaben an Aerarial-Fabriken u. überhaupt alle Aerarial-Industrie-Unternehmungen und die Verwaltung der Staatsdomänen oder der in Verwaltung des Staates stehenden Güter öffentlicher Fonde, wenn sie bloß Gegenstände des unmittelbaren Geschäftsbetriebes dieser Unternehmungen oder Gutsverwaltungen betreffen und von solcher Beschaffenheit sind, daß, wenn solche an einen Privaten in einem ähnlichen Geschäfte gerichtet würden, der Stempelpflicht nicht unterworfen wären, daher auch die unter Rechnungen B. 2. angeführten Conti, Noten, Ausweise	—	—
x) Eingaben bei Abhandlung von Verlassenschaften, wenn der Gesammtnachlaß ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt	—	—
y) Pupillar- und Curatelstabellen von Seite der Vormünder und Curatoren an die Vormundschaft und Curatelbehörde	—	—
(Wird die Tabelle zu einem andern amtlichen Gebrauche, pr. Bogen 15 kr.)		
z) Eingaben bezüglich der Urbarial- und Zehentlasten, welche zur Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung, zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungs-Capitale zur Löschung der aufgehobenen Leistungen, und überhaupt zur Richtigstellung des Besitzstandes, nicht aber etwa zur Geltendmachung oder Durchführung von Privatansprüchen auf das Object der Entschädigung eingebracht werden	—	—
aa) Eingaben bezüglich der Commasation und Segregation	—	—
bb) Eingaben an die Gemeinden, Gemeindevertreter oder an die von den Gemeinden bestellten Aemter und Anstalten, welche privatrechtliche Beziehungen zwischen dem Gesuchsteller und der Gemeinde oder den Gemeindeanstalten betreffen	—	—
cc) Gesuche um Löschung der Grundlasten kraft der geleisteten Entschädigung . . .	—	—
dd) Amtscorrespondenz	—	—

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Eingaben, gebührenfreie:		
ee) Eingaben um Erfolgung von Reiseurkunden und Heimatscheinen	—	—
ff) Eingaben um Erfolgung von Geleitscheinen zu Waffen- und Munitionssendungen	—	—
gg) Eingaben und Recurse wegen Ertheilung von Waffenpässen	—	—
hh) Eingaben an die Lotto-Gefälls-Direction und überhaupt die Correspondenz mit derselben bezüglich des Verschleißes der Lose zu jenen ihr übertragenen Lottospielen, deren Ertrag ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist	—	—
ii) Eingaben um Legalisirung	—	—
jj) Eingaben über die theilweise Aufhebung des Lebenbandes	—	—
kk) Eingaben um Eintragung in das Handelsregister von nach den früheren Gesetzen schon vollzogenen Eintragungen . .	—	—
Einlagsbögen. Der Stempel der Einlagsbögen ist bei der festen Stempelgebühr bis 50 Nkr. derselbe, welcher für den ersten bestimmt ist; — bei einem Stempel über 50 Nkr., dann beim Werth- und Betragstempel jedoch, welcher nach der Scala (I, II, III) entrichtet wird, ist bloß für den ersten Bogen die höhere Gebühr zu entrichten, die übrigen pr. Bogen	—	50
Der Stempel der Einlagsbögen bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protocollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 50 kr. oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, beträgt für den zweiten und ferneren Bogen . .	—	36
und wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt, für den zweiten und ferneren Bogen . . .	—	12
Bei amtlichen oder amtlich vidimirten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplicaten ämtlicher Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen der Stempelgebühr von	1	—
Einquartierungs-Zettel	—	—
Einreden im Streitverfahren pr. Bogen .	—	36
Einreden, bei welchen der Gegenstand nicht 50 fl. übersteigt, pr. Bogen	—	15
Einschreibbüchel, insoferne darin erfüllte Verpflichtungen von dem Berechtigten, oder eingegangene Verbindlichkeiten von Seite des Verpflichteten, oder wechselseitige Verpflichtungen von Beiden bestätiget werden, wie Rechtsurkunden; außerdem wie Rechnungen.		
Eintragungen*) in die öffentlichen Bücher, und zwar:		
A) Zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, oder des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame, wenn das Rechts-		

*) Hier sind nur die Gebühren für die Eintragungen angeführt; den für das Gesuch außerdem erforderlichen Stempel siehe Eingaben lit. k und l.

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
geschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat:		
a) der für Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todeswegen angeordneten Gebühr unterliegt, gebührenfrei;		
b) der gedachten Gebühr nicht unterliegt, nach dem Werthe, und zwar: wenn seit der letzten Uebertragung nicht mehr als 4 Jahre verflossen sind, 5/8 Percent, 8 „ „ „ 1 1/4 „ mehr als 8 „ „ „ 1 7/8 „		
B) Zur Erwerbung anderer dinglichen Rechte:		
a) wenn der Gegenstand schätzbar ist und dessen Werth 100 fl. übersteigt, nach dem Werthe 5/8 Perc.;		
b) wenn er nicht schätzbar ist, oder		
c) dessen Werth nicht 100 fl. übersteigt, gebührenfrei.		
C) Für Pränotationen zur Erlangung dinglicher Rechte gelten in Absicht auf die Gebührenfreiheit oder das Gebuhrenausmaß dieselben Bestimmungen, wie für die unbedingte Eintragung.		
Wird die Pränotation im Recurswege aufgehoben oder abgeändert, so kann unter Beibringung des Beweises um Rückerstattung der ganzen Percentualgebühr oder des verhältnißmäßigen Theiles derselben mit ungestempelter Eingabe nachgesucht werden.		
D) Befreit von der Stempelgebühr sind außer den unter A. a. und B. b. c. erwähnten Eintragungen nur noch:		
aa) Eintragung zur gänzlichen oder theilweisen Löschung eines eingetragenen Rechtes	—	—
bb) alle Eintragungen, welchen durch besondere Gesetze in den verschiedenen Ländern aus Anlaß der Aufhebung des Unterthansverbandes, der Entlastung von Grund und Boden, der Einführung der Grundbücher oder zur Bewirkung der besseren Arrondirung des Grundbesitzes u. s. w. die Gebührenfreiheit eingeräumt wurde	—	—
cc) Die wiederholte Eintragung eines und desselben, wenngleich theilweise erloschenen Rechtes im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Executionswege zu Gunsten derselben Personen, oder wenn nach den bestehenden Vorschriften die Eintragung nach Verlauf einer bestimmten Zeit erneuert werden muß und nicht zugleich eine Aenderung in der Person des Berechtigten eingetragen werden soll	—	—
dd) die Eintragung eines und desselben, wenngleich theilweise erloschenen Rechtes auf mehreren unbeweglichen Sachen in den Büchern eines und desselben Amtes, oder auch verschiedener Aemter, die Uebertragung desselben von einer unbeweglichen Sache auf eine andere desselben Eigenthümers, die Beschränkung des eingetragenen Rechtes auf einen Theil derselben Sache, die Vertheilung der Haftung für das auf mehreren unbeweglichen Sachen eingetragene Recht auf die einzelnen Sachen (Aufhebung der Simultan-Haftung)	—	—
Eintragungen, von der Stempelgebühr befreite:		
ee) die Eintragung der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthums oder Fruchtgenusses unter die eingetragenen Theilhaber .	—	—
ff) Eintragungen der von dem Eigenthümer, dem Fruchtgenießer, Gebrauchsberechtigten einer unbeweglichen Sache oder eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes bei gänzlicher oder theilweiser Uebertragung seines Rechtes für seine Person auf derselben Sache vorbehaltenen od. bedungenen Rechte, wie Kaufschillingsforderungen, Renten, Ausgedinge u.s.w.	—	—
gg) die Eintragungen der Rechte jener Personen, welche bei unentgeltlichen Uebertragungen gesetzlich untheilbarer Sachen unter Lebenden oder von Todeswegen, oder bei theilweiser entgeltlicher Abtretung solcher Sachen von dem Besitzer an Einen seiner Notherben die Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Erbrechte oder der Schenkung aus dem Werthe der erwähnten Sachen zu erhalten haben	—	—
hh) Eintragungen, welche nothwendig sind, um den letzten Erwerber eines in den Büchern eingetragenen Rechtes als Rechtsnachfolger eintragen zu können	—	—
Eintragungsurkunde (Gewähr) pr. B.	1	—
Einverleibungs-Bewilligungen:		
a) von Seite des Gerichtes, das die Realgerichtsbarkeit ausübt, gebührenfrei . . .	—	—
b) der Verpflichteten in abgesonderten Ausfertigungen	—	50
Anmerkung. Ist die Einverleibungs-Bewilligung zugleich als Hypothekar-Vertrag zu betrachten, weil in der Urkunde über das Hauptgeschäft eine Hypothek nicht eingeräumt wurde, so unterliegt sie der Gebühr für Hypothekar-Verträge.		
Einverleibung, executive, ohne Aenderung in der Person des Berechtigten, gebührenfrei; Certificate, von jedem Bogen	1	—
Einverleibungsgesuche, wie Eingab. lit. k.		
Einwilligungen der Tabulargläubiger oder der Anwärter eines Fideicommisses zu Rechtsgeschäften des Realitätenbesitzers, oder der im Genusse des Fideicommisses stehenden Personen	—	50
Eisenbahn-Fahrkarten und Frachtbriefe, siehe Empfangsbestätigungen, gebührenpflichtige, lit. e.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Stempelgebühr pr. Bogen kr.
Elementarschaden: Vergütungs-Quittungen sind gebührenfrei; Versicherungen n. dem Werthe der Assecuranzprämie, oder des Preises, gegen die Versicherung stattfindet, nach Scala II.		
— Eingaben aus Anlaß eines solchen um Steuerermäßigung, Abschreibung, Zufristung, gebührenfrei; Urkunden zu diesem Behufe, gebührenfrei.		
Empfangsbestätigungen, gebührenpflichtige:		
a) Bestätigungen der Berechtigten an die Verpflichteten zum Beweise erfüllter Verbindlichkeiten, oder überhaupt über den Empfang einer in das Eigenthum des Empfängers oder desjenigen, in dessen Namen der Empfang bestätigt wird, übergangenen schätzbaren Sache nach dem Werthe des übernommenen Gegenstandes, nach Scala II.		
Anmerkung 1. Wird der Empfang der Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, so ist diese Empfangsbestätigung kein Gegenstand der Gebührenentrichtung.		
Anmerkung 2. Wird von mehreren Personen eine Zahlung bestätigt, welche ihnen nicht zur ungetheilten Hand gebührt, so dürfen die Antheile der einzelnen Empfänger zur Bemessung der Gebühr nicht zusammengerechnet werden.		
Anmerkung 3. Wird nebst der Restzahlung zugleich der Empfang der Gesammtforderung bestätigt, so ist die Gebühr nach dem als empfangen bestätigten Gesammtbetrage zu entrichten.		
b) Bestätigungen, daß eine schätzbare Sache im Grunde eines Uebereinkommens zur Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommen wurde . .	—	50
jedoch nur insoferne, als der Werth der empfangenen Sache in der Bestätigung ausgedrückt ist und nicht nach Scala II eine mindere Gebühr entfällt. Unter dieser Bedingung sind auch die Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 fl., oder über Sachen im Werthe unter 2 fl., stempelfrei.		
c) Empfangsbestätigungen über erfolgte gerichtliche Depositen, soferne nicht nach Scala II eine mindere Gebühr entfällt	—	50
ohne Unterschied, ob es sich um die Ausfolgung von Capitalien, Interessen oder anderer Sachen, um Ausfolgung gegen Wiedererlag oder um die Definitive handelt.		
d) Empfangs- und Aufnahmsscheine (Frachtkarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt, mit Ausnahme der k. k. Postanstalt, über die Uebernahme von Waaren zum Transporte, ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtlohnes bestätigt wird oder nicht	—	—

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Stempelgebühr pr. Bogen kr.
Empfangsbestätigungen, gebührenpflichtige:		
aa) Die Connossemente der Seeschiffe, Ladescheine des Frächters und die Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) der zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen staatlich ermächtigten Anstalten, wenn diese Urkunden an Ordre lauten, von jedem Stück	1	—
bb) alle andern pr. Stück	—	5
e) Empfangs- und Aufnahmsscheine der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen über die Uebernahme von Personen zum Transporte (Personenkarten):		
a) bei einem Fahrpreise bis 50 Nkr. pr. Stück	—	1
b) bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 1 kr., als 50 kr. in dem Fahrpreise enthalten sind. Jeder Rest unter 50 kr. ist als voll anzunehmen; die Gebühr ist jedoch nie höher als mit 15 kr. für das Stück zu bemessen.		
Werden die Personenkarten auf mehrere Personen, oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist nebenstehende Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen, und im letzteren doppelt zu berechnen.		
f) Andere Empfangsbestätigungen, die als Rechtsurkunden zu betrachten sind, soweit ihnen nicht eine der im Tarife aufgeführten Befreiungen zukommt . . .	—	50
jedoch nur insoferne, als der Werth der empfangenen Sache in der Bestätigung ausgedrückt ist und nicht nach Scala II eine mindere Gebühr entfällt. Unter dieser Bedingung sind auch die Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 fl., oder über Sachen im Werthe unter 2 fl., stempelfrei.		
Empfangsbestätigungen, befreite:		
a) Empfangsscheine über zugestellte ämtliche Ausfertigungen jeder Art	—	—
b) Empfangs- und Aufnahmsscheine eines Frächters oder einer Transportanstalt über die Uebernahme von Personen zum Transporte (Personenkarten), selbst wenn sie den Empfang des Frachtenlohnes bestätigen, mit Ausnahme der vorhergehend aufgeführten, der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, dann Fracht- und Personenkarten der k. k. Postanstalt ohne Unterschied, und endlich Empfangsbestätigungen, die dem Frächter über die Zustellung einer überbrachten Sendung ertheilt werden, sowie Empfangsbestätigungen über die Zustellung durch Personen, welche im Dienste des Versenders stehen, oder das Frachtgeschäft nicht gewerbsmäßig betreiben, wenn darin bloß die Ablieferung bestätiget wird	—	—
Wird jedoch von diesen Urkunden ein gerichtlicher Gebrauch gemacht, oder werden		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
dieselben statt einer Quittung über den Frachtlohn bei einer öffentlichen Casse beigebracht, so unterliegen sie pr. Bogen dem Stempel von	—	50
entfällt jedoch bei der Bemessung nach dem Werthe Scala III ein geringerer Betrag, so gilt dieser, er darf jedoch nie geringer sein als	—	15
Empfangsbestätigungen, befreite:		
c) Empfangsbestätigungen über die Zurückerstattung einer Nichtschuld, insbesondere auch von an öffentliche Anstalten, Gemeinden, den Staat über die Gebühr geleisteten Zahlungen, und von nachgesehenen, öffentlichen oder Gemeindegiebigkeiten oder Strafen, die bereits nachgesehen wurden	—	—
d) Empfangsbestätigungen über die Zurückstellung von in gerichtlichen oder ämtlichen in Beschlag genommenen oder zur Sicherstellung von Strafen hinterlegten Effecten, und überhaupt, außer den gerichtlichen Depositen, von allen Gegenständen, welche bloß in den Gewahrsam der Staatsverwaltung, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten waren und dem rechtmäßigen Besitzer wieder übergeben werden, insbesondere auch über Vadien, Dienst- und andere Cautionen, Sicherstellungs-Urkunden u. s. w., wenn der zur Sicherstellung übergebene Gegenstand nicht als Darlehen gegeben wurde	—	—
e) Empfangsbestätigungen über Vorschüsse gegen Verrechnung, über die Vergütung von Auslagen, welche für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder einer unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden öffentlichen Anstalt von einem Bestellten oder Bevollmächtigten bestritten worden sind, dann über Pauschalien, soweit dieselben nicht einen persönlichen Bezug für den Unterhalt oder die Bequemlichkeit des Empfängers, z. B. Diäten und Zehrgelder, Quartiergelder u. dgl. enthalten . . .	—	—
(Werden befreite und nicht befreite Bezüge vereint quittirt, so müssen sie abgesondert ausgewiesen werden, wenn ersteren die Befreiung zu Statten kommen soll.)		
f) Empfangsbestätigungen über solche Empfänge, welche Jemand bloß als Commissionär der Staatsverwaltung übernommen hat, und über die Rückerstattung der in dem Commissions-Geschäfte dafür an die k. k. Staatsverwaltung geleisteten Vorschüsse und Zahlungen	—	—
g) Empfangsbestätigungen über die Vergütungen für solche Leistungen an den Staat, eine Gemeinde oder öffentliche Anstalten, welche nicht auf einem bürgerlichen Rechtsverhältnisse beruhen, sondern als eine Abgabe oder andere Leistung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung durch eine Vorschrift geboten sind, z. B. Vorspann, Schlafkreuzer, bei Militäreinquartierungen u. dgl.	—	—
Hieher gehören Empfangsbestätigungen der Gemeinden über Vergütungen für an das k. k. Militär im Requisitionswege geschehene Leistungen; über die durch die Tabak-Monopolsordnung gebotenen Leistungen; ferner Empfangsscheine über die Vergütung von Leistungen, welche die Strafprozeß-Ordnung solchen Personen auferlegt, die zu diesen Leistungen nicht schon kraft ihres Amtes oder im Grunde eines besonderen Vertragsverhältnisses verbunden sind	—	—
Empfangsbestätigungen, befreite:		
Die Quittungen der Zeugen über die ihnen geleistete Vergütung der Hin- und Rückreise, dann des Zeitversäumnisses .	—	—
Die Quittungen der Sachverständigen, welche nicht in Staats- oder Gemeindediensten stehen, dann der nicht beständig beeideten Dolmetsche über die Vergütung der Hin- u. Rückreise und über die anderen ihnen gesetzlich zustehenden Vergütungen	—	—
Die Quittungen der Gemeinden od. Gemeindeglieder über die Meilengelder oder Vorspanngebühren aus Anlaß des Transportes von Inquisiten	—	—
Die Quittungen der Armenvertreter über die Vergütung der nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen	—	—
(Die Quittungen der Staats- oder Gemeindebediensteten über die ihnen aus Anlaß des Strafverfahrens zustehenden Gebühren unterliegen mit Ausschluß der Fuhrkosten der Gebührenpflicht.)		
h) Empfangsscheine über die Zinsen jener Staatsschuldverschreibungen und der ihnen gleichgehaltenen Obligationen, bei deren Herausgabe den Zinsen-Quittungen die Stempelfreiheit ausdrücklich zugesichert wurde; ferner die Quittungen über die Zinsen der mit Coupons versehenen Staatsschuldverschreibungen in den Fällen, in welchen die Coupons nach den bestehenden Vorschriften eingezogen und die Interessen nur gegen Quittungen erfolgt werden	—	—
Die Staatsschuldverschreibungen und die ihnen gleichgehaltenen Obligationen, deren Zinsen-Quittungen die Stempelfreiheit ausdrücklich zugesichert worden ist, sind:		
1. Die Banco-Obligationen und Banco-Leibrenten-Obligationen	—	—
2. Die Banco-Lotto-Obligationen vom Jahre 1797/98	—	—
3. Die Partial-Obligationen über jene im Auslande aufgenommenen Anlehen, welchen bei ihrer Negocirung die Bancorechte zugesichert worden sind, und deren Umwechslung durch die Patente vom 12. April 1802 und 26. April 1803 angeordnet wurde	—	—
4. Die ungarischen Hofkammer-Obligationen	—	—
5. Die Schuldverschreibungen des Grundentlastungsfondes, insoferne dieselben auf bestimmte Namen lauten und die Interessen gegen Quittungen behoben werden	—	—

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Empfangsbestätigungen, befreite:		
6. Die in Folge Convertirung fälliger Credits-Effecten entstandenen, auf bestimmte Namen lautenden 5pCt. Obligationen	—	—
7. Die Schuldverschreibungen über das lombardisch-venetianische Anlehen vom Jahre 1850	—	—
8. Die auf den Namen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Fonden, Kirchen u. dergleichen lautenden Obligationen des National-Anlehens v. Jahre 1854	—	—
i) Empfangsbestätigungen über gezahltes oder zurückgezahltes Schulgeld, welches an einen öffentlichen Fond oder eine Gemeinde entrichtet wird, und jene der Quästur über die von den Studirenden bezahlten Collegiengelder	—	—
k) Empfangsbestätigungen über die vertragsmäßig geleisteten Elementar-Schadensvergütungen	—	—
l) Empfangsscheine über Almosen, d. i. freiwillige oder gebotene geringe Beiträge zur Unterstützung dürftiger Personen, diese Beiträge mögen den gedachten Personen unmittelbar verabreicht oder an eine zur Armenversorgung bestimmte Anstalt entrichtet werden, wozu auch die aus Anlaß eines Unglückfalles eingehenden Sammelgelder und die Bezüge aus Armenpfründen zu zählen sind	—	—
Zu den Armenpfründen gehören auch die Unterstützungen invalider Krieger aus den Stiftungen für im Kriege verunglückte Soldaten.		
m) Empfangsscheine über außergerichtliche Aufkündigungen, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird . .	—	—
n) Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 fl., oder Sachen im Werthe unter 2 fl.	—	—
o) Empfangsscheine der Priester oder der Kirchenverwaltung über für Messen erhaltene Beträge, nicht aber für die Interessen von den für Messen gestifteten Capitalien	—	—
p) Empfangsbestätigungen über erlegte Militärbefreiungstaxen, über die Gebühren der Patental-Invaliden, über bezahlte Collegiengelder	—	—
q) Empfangsbestätigungen über Tapferkeits-Medaillen-Zulagen, auch von Personen, die dem activen Militärstande und Militärkörper nicht mehr angehören	—	—
r) Empfangsbestätigungen, durch welche Gewerbetreibende die Uebernahme eines Gegenstandes zu einem Gewerbsverfahren bestätigen	—	—
s) Empfangsbestätigungen auf den unter Scala I gehörenden Wechseln, Anweisungen und Verpflichtscheinen	—	—
(Die bedingt befreiten Empfangsscheine unterliegen, wenn die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung eintritt, dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen, wenn nicht bei der Anwendung der Scala II eine geringere Gebühr entfällt, in welchem Falle für diese, jedoch nie weniger als mit 15 kr., zu entrichten ist.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Emphiteutische Verträge nach Scala II.		
Entlassungsgesuche	—	50
Entsagungen, entgeltliche, nicht schätzbare (Ist das Entgelt schätzbar, nach dem Werthe Scala. II.)	—	50
Erbpachtsverträge nach Scala II. (Als Werth ist der 20fache Betrag der jährl. bedungenen Leistungen anzunehmen.)		
Erbsabtheilungen	—	50
Erbschaftskäufe, wie Kaufverträge.		
Erbserklärungen	—	50
Erbsverzichtleistungen	—	50
Erbverträge	1	—
Erfolglassungsgesuche	—	36
Erklärungen, die Erklärung selbst . .	—	50
— unter 50 fl.	—	12
Erlagsanbringen, siehe Eingaben a).		
Erläuterungen im Rechtsstreite . . .	—	50
— als Beilage	—	15
Erlaubnißscheine zur Trauung in einer andern Pfarre	—	50
— v. Privatpersonen nach Beschaffenheit der Umstände, wie Consense od. Vollmachten.		
Erstreckungs-Gesuche	—	36
— bei einem Streitgegenstande unter 50 fl.	—	12
Erwerbsteuer-Erklärungen, Gewerbszurücklegungen oder Verzichte, behufs der Abschreibung der Steuer	—	—
— bei einem anderen nicht steuerämtlichen Gebrauche	—	50
Erwerbssteuerschein-Duplicate . . .	1	—
— Gesuche um Erfolgung von Duplicaten	—	50
Erwerbszeugnisse, siehe Zeugnisse.		
Erziehungsbeiträge, Gesuch hierum .	—	50
— Quittungen darüber nach Scala II.		
Escomptnoten, siehe Rechnungen.		
Executions-Gesuche	—	36
— bei einer execut. Summe unter 50 fl. ö. W.	—	12
Existenzzeugnisse, siehe Zeugnisse.		
Extabulations-Gesuche über 100 fl. Werth	1	50
— bis 50 fl. Werth 36 kr., bis 100 fl. Werth	—	75
Extracte, aus im Auslande geführten Büchern	—	50
— aus inländischen über den unbeweglichen Besitz geführten Büchern	1	—
Fahrkahrten (Personen) b. 50 kr. pr. St.	—	1
— bei höheren Fahrpreis für je 50 kr. 1 kr., jedoch nie mehr als	—	15
Fassionen zur Bemessung von Angaben	—	—
— über Käufe und Verkäufe, Vertauschungen und andere Arten immerwährender Uebertragung unbeweglicher Güter (fassiones perennales), wenn die Uebertragung selbst der für Vermögensübertragungen bestimmten Gebühr unterliegt	—	—
wenn sie dieser Gebühr nicht unterliegt, vom Werthe eine nach der Uebertragungszeit verschiedene Percentualgebühr.		
Wird über einen Pfand- od. Zeitverkauf (emtio, venditio temporanea seu pignus), oder zur Bewirkung einer Sicherstellung oder Rechtsbefestigung auf einer		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
unbeweglichen Sache eine Fassion eingebracht, so ist nebst der für das Rechtsgeschäft nach diesem Gesetze entfallenden Gebühr noch zu entrichten, wenn der Gegenstand schätzbar und über 100 fl. werth ist, vom Werthe $^5/_8$ Percent.		
Fassionen, wenn der Gegenstand nicht schätzbar oder nicht 100 fl. werth ist	—	—
(Die Verpflichtung des §. 47 d. G. erstreckt sich auch auf die Bescheide über angebrachte Fassionen und auf letztere selbst)		
Facturen, siehe Rechnungen.		
Feilbietungs-Gesuche, vom 1. Bogen .	1	—
Fideicommisse, Errichtungs-Urkunden, wenn sie letztwillige Anordn. sind, 1. Bog.	1	—
— Gesuche zur Errichtung, Erweiterung, Vertausch., Verwandl. o. Verschuld. ders.	1	—
Firma-Protocollirung, siehe Eingaben.		
Frachtbriefe, pr. Stück	—	5
— über Sendungen, welche nicht per Post und auf nicht weiter als fünf Meilen im Umkreise des Ortes der Aufgabe erfolgen, pr. Stück	—	1
Frachtkarten, Connossamente der Seeschiffer, Ladscheine, Lagerscheine, Warrants, pr. Stück	1	—
— alle anderen	—	5
— bei einem gerichtlichen Gebrauche oder als Quittung beigebracht	—	50
Frachtlohnquittungen nach dem Werthe Scala II.		
Fristgesuche zur Terminverlängerung . .	—	36
— bei einem Streitgegenstand unter 50 fl.	—	12
Geburtsscheine, für jeden Geburtsfall . .	—	50
Gehaltsquittungen, nach Scala II.		
Gemeinden, Eingaben an dieselben . .	—	50
Genehmigungen von Rechtsgeschäften, in besonderen Urkunden mit Bezug auf andere schon ausgefertigten ertheilt	—	50
Gesellschaftsverträge, wodurch zwei oder mehrere Personen sich verpflichten, zu einem gemeinschaftlichen Zwecke:		
A) Der ihren Vortheil nicht zum Gegenstand hat, ihre Mühe oder auch ihre Sache zu vereinigen, vom ersten Bogen	2	—
B) Der ihren Vortheil zum Gegenstande hat:		
1. Nur ihre Mühe zu vereinigen, vom ersten Bogen	5	—
2. nur ihre Sachen oder ihre Mühe und ihre Sachen zu vereinigen, bei:		
a) Actiengesellschaften, welche auf länger als 10 Jahre abgeschlossen werden, die bedungenen Vermögenseinlagen n. S. III.		
b) Commanditgesellschaften auf Actien auf länger als 10 Jahre, die bedungenen Vermögenseinlagen der Commanditisten nach Scala III.		
Vermögenseinlagen der übrigen Gesellschafter nach Scala II.		
c) alle anderen Gesellschaften, die bedungenen Vermögenseinlagen jedoch nie weniger als im Falle B. 1., nach Scala II. Unter Vortheil wird eine Capitalanlage ohne Verzinsung nicht verstanden.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Wird über eine Handelsgesellschaft ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt, so ist die Anmeldung, welche davon dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister gemacht wird, zugleich als die Rechtsurkunde darüber anzusehen, und ist nebst der Gebühr von der Eingabe auch noch jene für das Rechtsgeschäft zu entrichten.		
Von Verträgen über die Errichtung von Actiengesellschaften oder von Commanditgesellschaften auf Actien, ist die Gebühr vor Hinausgabe der Actien unmittelbar zu entrichten. Die Berechnung geschieht durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Actienantheile entfallenden Gebühren.		
Wird durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen, so hat in Absicht auf diese Sache der Stempel wie unter Vermögensübertragung A. 2. Anwendung.		
Die Ausgabe von Coupons zu Aktien und Aktienantheilen zur Behebung von Zinsen und Dividenden ist der Finanzbehörde des Bezirkes vorläufig anzuzeigen.		
(Die Gesellschaften sind verpflichtet, die Gebühr, welche für jeden einzelnen Coupon entfällt, von der Gesammtzahl derselben bei der jedesmaligen Verfallszeit unmittelbar zu entrichten.)		
Gesellschaftsverträge. Eingaben um deren Eintragung in das Handelsregister (Protocoll), siehe Eingaben 1. 2. und Gesellschaftsverträge.		
Gesuche, siehe Eingaben.		
Gesundheitszeugnisse, siehe Zeugnisse.		
Gewährbriefe	1	—
Gewerbsanmeldung, siehe Eingaben.		
Gewerbsbücher, siehe Handelsbücher.		
Glücksverträge, d. i. Verträge, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vortheiles versprochen und angenommen wird.		
A) Die Wette. Der Wettpreis, und wenn die Wettpreise beider Theile ungleich sind, der höhere nach Scala II.		
B) Lotterien mit Einschluß der Lottoanlehen und anderer Ausspielungen.		
Gegenstand der Gebühr sind die Lose. Die Gebühr von denselben wird theils vor ihrer Ausgabe, theils nach der Ziehung eingehoben.		
1. Vor der Ausgabe nur von Losen der Privatlotterien. Die in dem Lose oder im Spielplan angegebene Einlage vom Gewinnste nach Scala II.		
2. Von Gewinnsten nach d. Ziehung v. Losen der Staats- und Privatlotterien, wenn diese Gewinnste nicht in Effekten bestehen, ist nachstehende Gebühr zu bemessen:		
a) beim Zahlenlotto nach Scala III., wenn aber der Gewinn nicht 2 fl. erreicht, ist er gebührenfrei;		
b) bei andern Lotterieunternehmungen vom Gewinnste, nach Abzug der Spielein-		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
lage (des Nominalwerthes des Loses) mit Inbegriff des Zuschlages $6^2/_8$ Perc.		
3. Die unter 2. festgesetzte Gebühr hat die Spielunternehmung von den nach dem Spielplane entfallenden Gewinnsten in Abzug zu bringen, und zur Zeit der Fälligkeit der Gewinnste unmittelbar zu entrichten.		
4. Die Empfangsscheine über den Empfang der Gewinnste sind gebührenfrei.		
C) Der Hoffnungskauf, wenn der Gegenstand desselben besteht;		
a) in beweglichen Sachen, worunter auch Kure im Sinne des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 begriffen sind; der bedungene Kaufpreis nach Scala III;		
b) in unbeweglichen Sachen:		
von der Rechtsurkunde von jedem Bog.	—	50
vom Rechtsgeschäfte, und zwar nach Ablauf seit der letzten Uebertragung von nicht mehr als:		
2 Jahren $1^1/_4$ Percent, d. Zuschlag schon inbegriffen.		
4 „ $1^7/_8$		
6 „ $2^1/_2$		
8 „ $3^1/_8$		
10 „ $3^3/_4$		
von mehr als 10 Jahren $4^3/_8$		
Besteht der Gegenstand des Hoffnungskaufes zugleich in beweglichen und unbeweglichen Sachen, und ist der Preis der letzteren in der Urkunde über das Rechtsgeschäft nicht besonders angegeben, so ist die Gebühr mit Berücksichtigung des höheren Werthes nach b) zu bemessen.		
Bezüglich der Rechtsurkunden über die Veräußerung der Gewinnsthoffnung von Anlehenslosen, siehe Promessenscheine.		
D) Bodmerei-Vertrag. Der auf Bodmerei aufgenommene oder dargeliehene Betrag oder Geldwerth nach Scala II.		
E) Gesellschaftliche Versorgungsanstalten (die Aufnahmsurkunde). Die Einlage, von welcher die Aufnahme als Mitglied bedingt ist, mit Berücksichtigung des §. 16 d. G., nach Scala II.		
Alle gesellschaftlichen Versorgungsanstalten sind verpflichtet, sowohl die von den Einlagen als von den wiederkehrenden Leistungen, und beim Eintritte der Versorgung von den gesellschaftlichen Leistungen entfallenden Stempelgebühren monatlich nachhinein unmittelbar zu entrichten.		
F) Versicherungsverträge (Versicherungsurkunden, Polizen) Der Preis, gegen den die Versicherung stattfindet, nach Scala II.		
Das geringere Ausmaß der Gebühr (Scala I), welches einzelnen Anstalten bisher eingeräumt war, hat aufgehört.		
Anmerkung zu E und F. Versicherungen oder Zutritte zu gesellschaftlichen Versorgungsanstalten, die sich bloß auf Beerdigungskosten, ärztliche Hilfe und Pflege in Krankheiten und Unterstützungen im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit beschränken, sind in Absicht auf Polizenprämien, erste Einlagen, wiederkehrende Leistungen und die beim Eintritte des versicherten Ereignisses bedungenen Leistungen, insoferne diese Anstalten nicht zugleich auf Gewinn der Unternehmer berechnet sind, gebührenfrei.		
G) Leibrentenverträge:		
a) wenn gegen die Leibrente bewegliche Sachen überlassen werden, vom Werthe der Sache nach Scala III.		
b) wenn unbewegliche: von der Rechtsurkunde, von jedem Bogen	—	50
vom Rechtsgeschäfte. vom Werthe der Sache sammt Zuschlag $4^3/_8$ Perc.		
Gnadengaben, Gesuche	—	50
Gnadengesuche	—	50
— außerordentliche, bei Gefällsübertretungen	1	—
Grenzbeschreibungen	—	36
— bei einem Streitgegenstand unter 50 fl.	—	12
Großjährigkeitserklärung, Gesuche .	—	36
Grundbuch-Extracte aus dem Inlande	1	—
— — aus dem Auslande	—	50
Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden	—	—
— Beschwerden oder Recurse über die Entscheidung solcher Eingaben bei einem Betrage bis 50 fl.	—	15
über 50 fl.	—	36
Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen in Parteisachen oder als Beweismittel .	—	50
Güterverzeichnisse bei Güter-Gemeinschafts- oder Gesellschaftsverträgen . .	—	50
Handels- und Gewerbsbücher, u. z.:		
a) Die Haupt-, Conto corrente- und die Saldocontobücher der Kaufleute, Fabricanten und Gewerbetreibenden, bis 726 Quadratzoll Flächenmaß von jedem Bogen .	—	25
über 726 Quadratzoll Flächenmaß . .	—	50
b) Alle anderen Bücher, mit Ausschluß der Briefcopirbücher, als: Das Journal oder Tagebuch, die Strazza oder das Ladenbuch, das Cassabuch oder die Primanota, das Facturenbuch oder Verkaufsbuch, das Magazinsbuch, das Inventar- und Bilanzbuch, ohne Rücksicht ob sie gebunden oder geheftet, oder in losen Blättern bestehen, bis 380 Quadratzoll Flächenmaß von jedem Bogen	—	5
über 380 bis 726 Quadratzoll Größe	—	10
über 726 Quadratzoll Größe	—	15
Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den innern Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücheln, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind stempelfrei.		
Jene Einschreibbücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind bedingt stempelfrei.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Handels- und Gewerbegeschäfte:		
1. Verpflichtscheine der Kaufleute über Leistungen im Gelde oder über eine Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird: a) wenn die Leistung im Gelde besteht, wie Wechsel (nach Scala I); b) nicht im Gelde besteht, wenn nicht nach dem Werthe nach Scala II eine mindere Gebühr entfällt	—	50
2. Cheques, d. i. Anweisungen auf die zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Anstalten, von jedem Stück	—	2
Girirungen auf denselben sind gebührenfrei.		
3. Anweisungen der Kaufleute und auf Kaufleute. Siehe bei Wechseln die unter B. C. D. und E. über die Entrichtungsart der Stempelgebühr von Wechseln angeführten Bestimmungen.		
4. Die Correspondenzen der Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbsbetriebes unter sich, insoferne sie ein hierauf Bezug nehmendes Rechtsgeschäft enthalten, sind bedingt gebührenfrei. Wird davon ein gerichtlicher oder ein anderer, als der unter Eingaben, befreite, q. r., und Urkunden, befreite, d. e., bemerkte amtliche Gebrauch gemacht, so unterliegen sie der für das bezügliche Rechtsgeschäft festgesetzten Gebühr. Wird jedoch die Briefform zur Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Urkunde gebraucht, so ist für diesen Fall die Gebühr f. d. bezügliche Urkunde zu entrichten.		
5. Handels-Conti, Noten, Ausweise, Rechnungen, siehe Rechnungen B. 2.		
6. Hinsichtlich der Befreiung der aufgetragenen Accepte, Indossements-Bürgschaften u. Empfangsbestätigungen auf kaufmännische Anweisungen und Verpflichtscheine, siehe Urkunden, befreite, n).		
Handels- oder Gewerbsgesellschaften, siehe Gesellschaftsverträge.		
Haussätze, deren Ausfertigung . . .	1	—
— Gesuch hierum	1	50
Hausirpässe, das Gesuch hierum und um die Verlängerung derselben	1	—
Haussteuer, Eingaben bezüglich derselben, als: Hauszinsbekenntnisse, Anzeigen von unvermiethet gebliebenen oder wieder gemietheten Hausbestandtheilen	—	—
Heimatscheine	—	50
— für Dienstb., Lehrjung., Gesellen, Taglöhner	—	15
— Gesuch um Ertheilung	—	—
Heirats-Contracte, nach Scala II.		
Hoffnungskauf, siehe Glücksverträge C.		
Hypothekar-Verschreibungen nach dem Werthe Scala II. der Verbindlichkeit.		
Bei einer nicht schätzbaren Sache . .	—	50
Hypothekarische Certificate über die erfolgte Eintragung	1	—

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Immatrikulirungsscheine, als Schulzeugnisse	—	15
Incorporations-Scheine . . .	1	—
Inrotulirungs-Protocoll . .	—	36
— bei einem Streitgegenstande unter 50 fl.	—	12
Intabulations-Gesuche, bei einem Werthe bis 50 fl. vom 1. Bogen . . .	—	36
bis 100 fl. vom 1. Bogen	—	75
über 100 fl. vom 1. Bogen	1	50
— um Supereinverleibung des execut. Pfandrechtes bis 50 fl. Werth 12 kr., über 50 fl.	—	36
Interessen-Ausstands-Certificate, als Zeugnisse	—	50
Inventarien, gerichtliche	—	36
und wenn der Werth unter 50 fl. ist .	—	12
— außergerichtliche	—	50
Journal oder Tagebuch der Handel- oder Gewerbetreibenden	—	5
Justificirungs-Erklärung . .	—	50
Kalender, pr. Stück	—	6
Karten, pr. Spiel	—	15
Kaufverträge, d. i. Verträge, wodurch eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen wird. A. Die Vertragsurkunde: a) wenn die Sache beweglich, nach dem Werthe Scala III; b) wenn die Sache unbeweglich ist, v j. B.	—	50
B. Das Rechtsgeschäft von dem Werthe des Kaufobjectes, wenn seit der letzten Uebertragung nicht mehr verflossen sind als: 2 Jahre $1\frac{1}{4}$ Percent, 4 Jahre $1\frac{7}{8}$ Perc., 6 Jahre $2\frac{1}{2}$ Perc. 8 Jahre $3\frac{1}{8}$ Perc., 10 Jahre $3\frac{3}{4}$ Perc., und mehr als 10 Jahre $4\frac{3}{8}$ Perc., den Zuschlag schon inbegriffen. Als Werth ist der Kaufschilling, d. i. die für die Sache bedungene Barzahlung mit allen Nebenleistungen, daher insoferne auf der Sache Passiven haften, auch der nebst der Barzahlung von dem Käufer übernommene Passivstand anzunehmen. Käufe auf die Probe oder Verkäufe mit dem Vorbehalte eines besseren Käufers, sind in Absicht auf die Gebührenentrichtung wie unbedingte Kaufverträge anzusehen. Die Uebertragung des Kaufrechtes auf eine unbewegliche Sache wird als die Uebertragung einer unbeweglichen Sache selbst angesehen. Derselben Gebühr nach Verschiedenheit des Gegenstandes unterliegen Käufe und Verkäufe im Wege öffentlicher Versteigerung.		
Klagen	—	36
— bei einem Streitgegegenstande unter 50 fl.	—	12
Kostenverzeichnisse, als Eingaben . .	—	50
— als Beilagen	—	15
Kuxankäufe, nach Scala III.		
Landtafelextracte	1	—
Lebenszeugnisse	—	50
— für Personen, die vom Taglohn leben .	—	15

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Legalisirungen, d. i. Bestätigungen der Echtheit der Unterschriften der Urkunden:		
a) wenn sie von öffentlichen Behörden oder Aemtern vorgenommen werden,		
aa) f. d. Bestätig. einer Parteiunterschrift	1	—
bb) für die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Parteiunterschrift, von jeder	—	50
b) wenn sie von einem Notar vorgenommen wird,		
im Falle aa)	—	50
" " bb)	—	25
Die Bestätigungen der Handelsfirmen und der Unterschriften auf Gesellschaftsverträgen unterliegen der unter a) festgesetzten Gebühr.		
Die gleichzeitig mit der Legalisirung einer Parteiunterschrift vorgenommene Legalisirung von Zeugenfertigungen begründet keine weitere Gebühr.		
Die Legalisirungsclausel ist über die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken zu schreiben.		
Die Eingaben und Protocolle um Legalisirung sind stempelfrei.		
Ausländische Legalisirungen sind als stempelfreie Bestandtheile der Urkunden zu betrachten.		
Die Beifügung der Worte: „Coram me“ oder „Gesehen“ auf einer Urkunde ist nicht als eine Legalisirung anzusehen.		
Legalisirungen, befreite:		
a) Der Unterschriften auf den Zinsenquittungen und der Cessionen von den auf Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen und den Monte Cartellen.		
b) Der Unterschriften der Abgabsrecepisse über Fahrpostsendungen jener Parteien, welche sich außerhalb des Abgabsortes befinden.		
c) Der Unterschriften von Sicherstellungs-Urkunden im Zollanweisverfahren.		
Legitimationen, amtliche	—	—
— von Privatpersonen ausgestellte	—	50
Legitimationskarten als Reiseurkunden	1	—
Lehenbriefe, nach Scala II.		
Lehrbriefe	—	50
Leibrentenverträge, s. Glücksverträge G.		
Leihverträge bei unbrauchbaren Sachen, bloß zum unentgeltlichen Gebrauche	—	50
Letztwillige Anordnungen	1	—
Licitationen, Licitationsbedingnisse . . .	—	50
— Gesuche um Kundmachung	1	—
Liedlohnverträge, nach Scala II.		
Lieferungsverträge, wenn Jemand Sachen oder Arbeiten sammt den Stoff um einen bedungenen Preis zu liefern hat, nach dem Preise Scala III; wenn blos die Arbeit geliefert wird nach dem bedungenen Preise, nach Scala II.		
Liquidirungs-Erklärungen	—	50
— Klagen	—	36
Liquidations-Erkenntnisse	1	25
Löhnungs-Consignationen, Listen, nach Scala II.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Löbnungsgesuche bei einem Werthe bis 50 fl. vom 1. Bogen 36 kr., bis 100 fl. v. 1. Bog. 75 kr., über 100 fl. v. 1. Bog.	1	50
— wenn keine Quittung oder Urkunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werthe der gelöschten Summe, Scala II.		
— bei einer Löschung von Adnotationen abschlägiger Bescheide	—	36
Löschungserklärungen der Parteien nach dem Werthe der zu löschenden Summe, Scala II.		
Löschungserklärungen, ist die Summe abgesondert quittirt	—	50
Lohnverträge, siehe Dienstleistungen.		
Lose, siehe Glücksverträge B.		
Marktpreis-Certificate	—	50
Marktpreislisten als Beilagen	—	15
Matrikel-Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle, oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs-, Todtensch., f. d. einz. F.	—	50
Meisterrechts-Verleihungs-Urkunden	1	—
Miethverträge, nach Scala II.		
— f. d. Eintragung sammt Zuschlag $^5/_8$ Perc.		
Militär-Heirats-Cautionen. Die Widmungsurkunde, wenn die Caution aus dem Vermögen der Braut bestellt wird, als bloße Beschränkung in ihrem freien Dispositionsrechte	—	50
— wird die Caution von einem Dritten geleistet, so wie für Vermögensübertragungen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft. Im Falle der unentgeltlichen Bestellung durch den Bräutigam, die Widmungsurkunde vom 1. Bogen	1	—
Die Vermögensübertragungsgebühr ist erst beim Eintritte des Todesfalles des Bestellers zu entrichten. Wird die Caution von einer anderen Person unentgeltlich geleistet, so wie die Bestellung eines Heiratsgutes in Ehepacten. Wenn die Vermögensübertragungsgebühr schon durch eine andere Urkunde, z. B. Ehepacten begründet und entrichtet wurde, so ist nur die Pfand-Verschreibungsgebühr zu entrichten. Die diesfälligen Eintragungen in den öffentlichen Büchern unterliegen außer dem Falle der Bestellung der Caution durch die Braut auch noch der Percentualgebühr.		
Minderjährigkeits-Nachsicht, Gesuch, siehe Eingaben a).		
Muthungsgesuche	1	—
Nachsichtsgesuche, insoferne sie nicht Recurse sind, wie Eingaben a).		
Namensveränderung oder Uebertragung, Gesuch um Bewilligung hiezu, vom 1. Bogen	5	—
Noten der Handels- und Gewerbsleute, siehe Conti.		
Notifiken-Extracte	1	—
Nullitätsbeschwerden	—	36
— bei Streitgegenständen unter 50 fl. . .	—	12

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Stempelgebühr pr. Bogen kr.
Obligationen, private, werden als Darleihens-Verträge behandelt, siehe diese.		
Offerte	—	50
Ordens-Verleihungs- und Tragungsbewilligungsgesuche 5 fl., Diplom	1	—
Pachtverträge, nach Scala II; für die bücherliche Eintragung bei unbeweglichen Sachen, vom Werthe 5/8 Percent.		
Pässe, Passirscheine, s. Reiseurkunden.		
Pensionsgesuche	—	50
Pensions-Versicherungs-Urkunden, nach Scala III. nach dem Werthe, als welcher der 10fache Betrag der Jahrespension zu berechnen ist.		
Pfänder:		
a) Verschreibungen, d. i. Urkunden, wodurch Jemanden zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit ein Pfand eingeräumt wird, nach dem Werthe der Verbindlichkeit, für welche das Pfandrecht eingeräumt wird, Scala II.		
— wenn aber der Gegenstand dieser Verbindlichkeit keine schätzbare Sache ist, v. j. B.	—	50
Anmerkung. Ist die Verbindlichkeit, für welche das Pfand eingeräumt wird, unbestimmt, und kann der Betrag derselben auch nicht annähernd festgesetzt werden, so hat sich die Gebühr nach dem Werthe des Pfandes, soweit solcher nicht durch vorhergehende Pfandrechte erschöpft ist, zu richten, ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter 50 kr. pr. Bogen zu bemessen.		
b) Eingaben, wodurch bares Geld, Effecten oder nicht vinculirte Obligationen als Pfand, Caution bestellt werden, unterliegen nebst dem Stempel für Eingaben dem Stempel für Cautions-Widmungs-Urkunden oder Pfandverschreibungen, wenn diese Sicherstellungen nicht bloß in Vollziehung einer in der Rechtsurkunde über das geschlossene Hauptgeschäft bedungenen Rechtsbefestigung oder zur Sicherstellung eines Offertes übergeben werden. Eingaben, womit vinculirte, d. i. schon als Pfand bestellte Obligationen oder Hypothekar-Verschreibungen vorgelegt werden, unterliegen nur dem Eingabenstempel.		
c) Scheine, welche der Handpfandnehmer dem Pfandgeber über den Empfang der Pfänder mit oder ohne Angabe der wesentlichen Pfandbedingnisse ausstellt, v. j. B.	—	50
Der Pfandschein im Darlehensgeschäfte gegen Faustpfand unterliegt der festen Gebühr von 50 kr. pr. Bogen; wenn aber derselbe von einem Kaufmanne in einem solchen Darlehensgeschäfte (dem sogenannten Kostgeschäfte) von einer Dauer, welche acht Tage nicht überschreitet, ausgefertigt wird, so beträgt die Stempelgebühr pr. Bogen nur	—	10
Diesen Gebühren unterliegt auch jede Prolongation dieses Darlehensgeschäftes.		
d) Zurückstellungs-Bescheinigungen . .	—	50
Polizen, nach d. Werthe der Prämie, Scala II.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	Stempelgebühr pr. Bogen kr.
Primanota	—	5
Privat-Agentien, Gesuche hierum, siehe Eingaben.		
Privilegien-Gesuche um Verleihung od. Bestätigung	3	—
— Verlängerungsgesuche	—	50
— Verleihungs-Ausfertigungen .	1	—
— Procura, Gesuch um Eintr., s. Eingaben.		
Promessenscheine, pr. Los	—	50
Proteste, d. i. Wechselproteste, vom Notar aufgenommen	1	—
— vom Gerichte aufgenommen, bei Wechseln bis 200 fl.	2	—
über 200 fl.	3	—
Protocoll, gebührenpflichtige:		
a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten. Dieselben unterliegen der für die Eingaben, die sie vertreten, in der bei Eingaben festgesetzten Gebühr.		
2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen der Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der Stempelgebühr von . .	—	36
und bei einem Werthe unter 50 fl. von .	—	12
b) Die Protocolle, welche von einem Gerichte in und außer Streitsachen aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind, von jedem Bogen . . .	—	36
Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 50 fl. mit Ausschluß der Protocolle über Appellations- und Revisionsanmeldungen und über Recurse, durchaus von jedem Bogen	—	12
c) Protocolle, welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind:		
aa) über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten:		
1. Wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, von jedem Bogen	—	12
2. In allen anderen Fällen von jedem Bogen	—	36
bb) Befunde, Zeugenverhöre und andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatumständen oder Sachverhältnissen, über welche ein Private um die Ertheilung eines ämtlichen Zeugnisses oder um eine ämtliche Gestattung eingeschritten ist, von jedem Bogen . .	—	50
Wird die Verhandlung nur nach ihrem Hauptergebnisse, und zwar nicht in ein abgesondertes Protocoll, sondern in ein Amtsbuch eingetragen, so ist die für den ersten Bogen des bezüglichen Protocolles hier festgesetzte Gebühr mittelst Befestigung und Ueberschreibung der entsprechenden Stempelmarke im Amtsbuche zu entrichten.		
Alle in diesen Bestimmungen nicht begriffenen Protocolle unterliegen keiner Abgabe.		
Protocolle, gebührenfreie:		
a) welche über die Aufnahme einer letztwilligen Anordnung mit dem Erblasser oder mit den Zeugen, dann über die Bekannt-		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
machung derselben und überhaupt außer den Vermögens-Inventarien über solche Akte im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen aufgenommen werden, die der Richter von Amtswegen, ohne das Gesuch einer Partei abzuwarten, wenn gleich dabei ein Partei-Interesse eintritt, vorzunehmen hat, insbesondere die Protocolle über die angelegte Sperre, wenn nicht das Protocoll die Stelle einer stempelpflichtigen Eingabe vertritt oder eine Rechtsurkunde enthält; endlich die Protocolle bei Abhandlung solcher Verlassenschaften, bei denen der Gesammtnachlaß ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt	—	—
Protocolle, gebührenfreie:		
b) Protocolle, welche über die Befähigung eines Bewerbers für einen Zweig des öffentlichen Dienstes aufgenommen werden	—	—
Protocollirung, siehe Eingaben.		
Protocolls-Abschriften 1 fl., Beilagen	—	15
Provisions-Gesuche	—	50
— Quittungen, nach Scala II.		
Pupillar-Tabellen, von einem Vormunde überreicht	—	—
— bei einem andern Gebrauche (als Beilagen)	—	15
Qualifications-Tabellen, nicht beglaubigte (als Beilage)	—	15
— ämtlich beglaubigte	1	—
Quartiergelder-Quittungen, Scala II.		
Quittungen, siehe Empfangsbestätigungen.		
Ratificationen, in besonderen Urkunden	—	50
Reambulations-Urkunden	—	50
Recepisse, s. Empfangsbestätigungen.		
Rechnungen:		
A. Die von Demjenigen, welcher nach seinem Dienstverhältnisse oder als Geschäftsführer Rechnung zu legen hat, dem zur Forderung der Rechnungslage Berechtigten gelegt werden, dann die Rechnungsmängel und Erläuterungen, welche zwischen diesen Personen gewechselt werden, soweit diese Rechnungen, Mängel oder Erläuterungen das Vermögen, worüber Rechnung gelegt wird, unmittelbar betreffen, und jene Urkunden (Rechnungs-Belege oder Documente), welche von Demjenigen, der Rechnung zu legen hat, an den dazu Berechtigten, oder umgekehrt, über den Gegenstand der Rechnungslegung ausgestellt werden, insoferne sie nicht Rechtsurkunden über das zwischen beiden Theilen bestehende Vertrags-Verhältniß oder über die Erfüllung der durch dasselbe begründeten Verbindlichkeit, z. B. der Dienstvertrag, Quittungen über den aus dem verrechneten Vermögen empfangenen Gehalt des Rechnungslegers u. s. w. sind bedingt gebührenfrei, so lange darüber kein Rechtsstreit geführt wird.		
Im Falle eines Rechtsstreites unterliegen sowohl die Rechnungen als die gedachten Rechnungs-Belege, wenn sie als der eigentliche Streitgegenstand vorgelegt werden, für jeden Bogen dem Stempel von 50 kr.; werden sie aber bloß zur besseren Aufklärung der Streitsachen beigebracht, oder außer dem Streitverfahren als Beilagen verwendet, so unterliegen sie dem Beilagen-Stempel. Insoferne die hier angeführten Rechnungen und Rechnungs-Belege das Vermögen Minderjähriger oder anderer Pflegebefohlener oder öffentlicher Anstalten, einer Kirchengesellschaft oder einer Gemeinde angehen, so werden sie dadurch nicht stempelpflichtig, daß sie öffentlichen Behörden zur Prüfung, Einsicht, oder Kassen zum Behufe der Kassagebarung vorgelegt werden.		
Rechnungen:		
B. 1. Alle Rechnungen über solche Auslagen, die in einem für den Staat oder die unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörden oder der Gemeinde-Verwaltung stehenden öffentlichen Anstalten besorgten Geschäfte bestritten worden sind, es möge darauf ein Vorschuß geleistet worden sein oder nicht, Reisekosten-Berechnungen, Kranken- oder Sträflings-Verpflegs-Rechnungen u. s. w. sind unbedingt gebührenfrei.		
2. Conti, Noten, Ausweise, Einschreibebücher u. s. w., welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes an Handel- und Gewerbetreibende oder andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob dieselben die Saldirung enthalten oder nicht, wenn der Betrag der Forderung 10 fl. übersteigt, mit Ausschluß der bilancirten Conti von jedem Bogen	—	5
Rechnungen, welche Handels- und Gewerbetreibende über Forderungen, welche den Betrag von 10 fl. nicht erreichen, für Gegenstände ihres Handels- oder Gewerbebetriebes sich gegenseitig oder an anderen Personen ausstellen, von jedem Bogen	—	1
Noten und Ausweise, mit welchen die Waaren im Grenzbezirke im Grunde der bestehenden Controlsvorschriften zum Behufe der Nachweisung des Bezuges an controlspflichtigen Waaren versehen sein müssen, sind bedingt gebührenfrei, wenn sie keine stempelpflichtigen Urkunden enthalten und nicht die Stelle des Frachtbriefes vertreten.		
Werden saldirte Conti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Casse beigebracht, so unterliegen sie der für Empfangscheine festgesetzten Gebühr.		
3. Rechnungen, die Jemand über die eigene Vermögens-Gebahrung selbst führt, oder welche von Jemanden, der kein Handel- oder Gewerbetreibender ist, einer		

Gegenstand	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
dritten Person über Forderungen an dieselbe zugestellt werden, Conti, Auszüge ꝛc. sind kein Gegenstand der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Abgabe, wenn sie nicht mit der Bestätigung der Befriedigung des gestellten Anspruches versehen sind.		
Insoferne diese Bedingung eintritt, ist der vorgeschriebene Stempel nach der für Empfangsbestätigungen geltenden Bestimmung anzuwenden.		
Anmerkung. Werden die unter 2 und 3 angeführten Schriften statt einer stempelpflichtigen Eingabe oder als Beilagen einer solchen Eingabe oder eines stempelpflichtigen Protocolles überreicht, so ist die für Eingaben und rücksichtlich für Beilagen festgesetzte Gebühr abgesondert zu entrichten.		
Rechnungen:		
C. Absolutorien von Privat-Personen, gerichtliche und außergerichtliche	—	50
D. Agnoszirungen, d. i. Bestätigungen, wodurch Derjenige, dem Rechnung gelegt wird, die Rechnung für richtig anerkennt, sie mag eine partielle oder Schlußrechnung sein, von jedem Bogen	—	50
Rechtfertigungsklagen	—	36
unter 50 fl. Werth	—	12
Rechtsstreite, deren Gegenstand den Werth von 50 fl. nicht übersteigt:		
a) von gerichtlichen Eingaben und Protocollen, mit Ausschluß der bei Eingaben h) erwähnten, pr. Bogen . . .	—	12
b) von Rekursen (siehe Eingaben h) pr. Bog.	—	50
c) von Beilagen und Rubriksabschriften .	—	10
d) von einfachen gerichtlichen Abschriften .	—	25
e) von ämtlich vidimirten Abschriften pr. Bog.	—	50
f) von der Schöpfung der Erkenntnisse .	1	—
g) von den Beweggründen des Erkenntnisses, pr. Bogen	—	50
Der Gebrauch der unter c, d, e erwähnten Behelfe mit dem niederen Stempel bleibt jedoch nur für einen Rechtsstreit, dessen Werth 50 fl. nicht übersteigt, beschränkt; bei einem anderen Gebrauche muß der auf die ordentliche Gebühr fehlende Betrag nachträglich entrichtet werden. Die Angabe der Partei, daß die unter d und e erwähnten Behelfe für einen Rechtsstreit im Werthe von nicht mehr als 50 fl. in Verwendung kommen, muß bei der Ausfertigung neben dem Stempelzeichen auf dem Behelfe bemerkt werden. Zu diesem Zwecke ist die Gegenpartei, der Gegenstand der Forderung und das Gericht, vor welchem der Rechtsstreit geführt werden soll, anzugeben.		
Rekurs-Anmeldungen, siehe Eingaben g).		
Rekurse gegen jene Erkenntnisse und Urtheile, welche bis zu einem 5 Guldenstempel ausgefertigt werden, erfordern für den 1. Bogen die Hälfte des Urtheilsstempels.		
— in allen anderen Fällen der erste Bogen	5	—
— im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen die Entscheidung oder		

Gegenstand	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Verfügung einer untern Instanz an eine höhere, vom 1. Bogen	1	—
Rekurse, wenn der Werth des Gegenstandes 50 fl. nicht übersteigt	—	50
— gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder zur Vorschreibung oder Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Abschreibungen oder Zufristungen in Betreff der Staats- oder der Gemeindeabgaben eingebracht werden, wenn die Gebühr 50 fl. nicht überschreitet	—	15
wenn sie 50 fl. überschreitet	—	36
Reise-Urkunden für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, von jeder Ausfertigung .	—	15
— für andere Personen, jede Ausfertigung	1	—
(Jede Verlängerung der Dauer einer Reiseurkunde ist als eine neue Ausfertigung anzusehen, mit Ausschluß der in den Wanderbüchern eingetragenen Verlängerungen.)		
Reluitionsverträge nach Scala II.		
Remunerationen, Gesuch hierum . . .	—	50
Rentenverschreibungen oder Rentenversicherungs-Verträge, insoferne letztere keine Leibrenten-Verträge sind, nach Scala II.		
Repartitions-Ausweise in Konkursverhandlungen	—	50
Repertorien der Notare	—	5
Repliken, im Streitverf. 36 kr., unter 50 fl.	—	12
Restzahlungs-Quittungen, nach Scala II. (Wird zugleich die Gesammtforderung bestätigt, so ist die Gebühr vom Gesammtbetrage zu entrichten.)		
Restzettel	—	50
Reverse, ist der Gegenstand schätzbar, Scala II. Ist dieß nicht der Fall	—	50
Saldirungs-Bestätigungen auf Conti, Rechnungen, siehe Rechnungen.		
— auf Frachtscheinen gebührenfrei.		
Satzbriefe	1	—
Satzschriften in Streitsachen erster Instanz	—	36
— bei einem Streitgegenstand unter 50 fl. .	—	12
— in höherer Instanz, siehe Eingaben.		
Schadloshaltungs-Reverse	—	50
Schätzungen	—	50
— im Streitverfahren	—	36
— bis 50 fl. Streitgegenstandswerth . . .	—	12
Scheidungsklagen der Eheleute, wenn über das Vermögen oder den Unterhalt keine Verfügung getroffen ist	—	50
Schenkungen. Diese unterliegen einer doppelten Gebühr:		
1. Mit Rücksicht auf den geschenkten Gegenstand, der Scala oder Perzentualgebühr.		
2. Ohne Rücksicht auf den geschenkten Gegenstand, dem Urkundenstempel.		
A. Die Urkunden über Schenkungen:		
a) unter Lebenden, von jedem Bogen .	—	50
b) auf den Todesfall, vom 1. Bogen . .	1	—

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Schenkungen:		
B. Das Rechtsgeschäft über die im §. 1. A. 1 und 2 dieses Gesetzes angeführten Schenkungen selbst, worunter insbesondere auch begriffen sind:		
1. Unentgeltlich ertheilte Unterhaltungsbeiträge, mit Ausschluß jener in den Unterhalts-Reversen für Staatsdienst-Kandidaten, welche nur der Gebühr von den Rechts-Urkunden unterliegen, Unterstützungen oder Verzichtleistungen auf Rechte zu Gunsten eines Anderen, oder Abtretungen;		
2. unentgeltlich eingeräumter Gebrauch, Fruchtgenuß oder andere unentgeltlich eingeräumte Dienstbarkeiten, und zwar:		
I. a) zwischen zur Zeit der Schenkungen nicht getrennten Eheleuten und zwischen Eltern und ehelichen oder unehelichen Kindern oder deren Nachkömmlingen, Wahlältern und Wahlkindern, nach dem Werthe des Gegenstandes $1^1/_4$ Percent.		
b) Von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen und von Stiefältern an ihre Stiefkinder, von dem Werthe (sammt Zuschlag) $1^1/_4$ Percent.		
Der Ausdruck Kinder (Wahlkinder, Stiefkinder) begreift auch deren Nachkommen.		
Unter diese Anordnung I. fallen auch Schenkungen, welche Brautleute für den Fall der Ehe einander machen od. zusichern.		
II. Zwischen anderen Verwandten bis einschließig Geschwisterkinder, von dem Werthe (sammt Zuschlag) 5 Percent.		
Dieses Gebühren-Ausmaß findet daher Statt bei Vermögens-Uebertragungen von dem Geschenkgeber:		
a) an seine Geschwister;		
b) an die Nachkommenschaft seiner Geschwister;		
c) an die Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme er ist;		
d) an seine Geschwisterkinder im engeren Sinne dieses Wortes, das ist an die Söhne und Töchter der Geschwister seiner Eltern, und hat auch Anwendung, wenn die Verwandtschaft aus unehelicher Geburt entstanden ist.		
III. In allen anderen Fällen von dem Werthe (sammt Zuschlag) 10 Percent.		
In Beziehung auf die im Absatze B festgesetzten Gebühren ist sich nach den Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53 zu richten.		
Schiedsrichter, als Compromiß-Verträge	—	50
Schiedsrichterliche Urtheile. Die Gebühr hat für jede Ausfertigung des Schiedsspruches zu betragen, wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebühren:		
a) 50 fl. nicht überschreitet	—	50
b) 50 fl., jedoch 100 fl. nicht überschreitet	1	25
c) wenn er 200 fl. überschreitet, oder		
d) nicht schätzbar ist	2	50
Unterliegt das Rechtsgeschäft, worüber der Schiedsspruch erfolgte, nur im Falle, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, der Gebühr, und wurde eine Rechtsurkunde darüber nicht ausgefertigt, so sind die Ausfertigungen des Schiedsspruches als die Rechtsurkunden über das bezügliche Rechtsgeschäft anzusehen; es ist aber hievon in keinem Falle eine geringere, als die oben festgesetzte Gebühr zu bemessen.		
Schiffabaichungs-Certificate	—	50
— Eigenthums-Certificate, inländische . .	1	—
Schifffahrts-Patente	1	—
Schlußzettel der Börsen- und Waarensensale, pr. Stück	—	5
— Auszüge aus ihren Tagebüchern . .	—	50
Schuldenanerkennungen, als Eingabe	—	50
Schuldscheine, nach Scala II.		
Schulgeldbefreiungsgesuche, mit einem Armuthszeugniß belegt	—	—
Schulgelder-Quittungen, über an einen Fond oder eine Gemeinde gezahlt oder rückgezahlt	—	—
Schulzeugnisse, siehe Zeugnisse.		
Schurfbewilligungsgesuche	1	—
Schurflicenzen	1	—
Seelsorge, Eingaben bezüglich derselben .	—	—
Seepässe, für jede Ausfertigung	1	—
Sequestrations-Gesuche, pr. Bogen. .	—	36
Sittenzeugnisse, siehe Zeugnisse.		
Spielkarten, pr. Spiel	—	15
Staatsbürgerrecht, Gesuch um Verleihung desselben vom 1. Bogen	2	—
Stammbäume, von den Matrikel-Führern verfaßt oder bestätiget, für jeden Geburts-, Trauungs- oder Todesfall	—	50
— von Privatpersonen verfaßt als Beilagen	—	15
Stipendien-Verleihungsgesuche, mit einem Armuthszeugnisse belegt . . .	—	—
Sustentations-Quittungen, nach Scala II.		
— Reverse, nach dem Werthe Scala II., oder wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist	—	50
Tabak- und Stempel-Verschleiß-Licenzen, Gesuch hierum	1	—
Tabular-Auszüge und Bestätigungen .	1	—
— Gesuche bei einem Werthe bis 50 fl. .	—	36
— bis 100 fl.	—	75
— über 100 fl.	1	50
— Gläubiger, Consense derselben . . .	—	50
Taggelder-Quittungen, nach Scala II.		
Tagsatzungs-Erstreckungen, Gesuch hierum	—	36
— Protocolle 36 kr., unter 50 fl. Werth	—	12
Tanzmusik-Licenzen, Gesuch hierum .	1	—
Taufscheine, von jedem Geburtsfall . .	—	50
Tauschverträge, die Vertragsurkunde bei beweglichen Sachen nach Scala III.		
— bei unbeweglichen Sachen, die Urkunde .	—	50
und für das Rechtsgeschäft vom Werthe, wenn seit der letzten Uebertragung nicht mehr verflossen sind als: 2 Jahre $1^1/_4$ Perc., 4 Jahre $1^7/_8$ Perc., 6 Jahre $2^1/_2$ Perc., 8 Jahre $3^1/_8$ Perc., 10 Jahre $3^3/_4$ Perc., und mehr als 10 Jahre $4^3/_8$ Perc.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
In Absicht auf den gebührenpflichtigen Werth hat Nachstehendes zur Richtschnur zu dienen: Sind die beiderseitigen Tauschgegenstände vom gleichen Werthe, so ist die Gebühr von der Hälfte des Werthes eines jed. Tauschgegenstandes zu bemessen.		
Sind die Tauschgegenstände des einen Theiles von minderem Werthe als die des anderen Theiles, so ist:		
a) von den ersteren die Hälfte ihres Werthes,		
b) von den letzteren ihr ganzer Werth, jedoch nach Abschlag des unter a) berücksichtigten Werthbetrages der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen.		
Testamente bei Vermögensübertragungen über 25 fl. ohne Schuldenabzug . . .	1	—
Theilzahlungs-Quittungen, Scala II.		
Todeserklärungen, ärztliche	—	—
Todtenscheine, pr. Bogen und Todesfall .	—	50
Tratten, siehe Wechsel.		
Trauscheine, pr. Bogen und Traufall . .	—	50
Uebergabs- und Uebernahms-Urkunden, d. i.:		
a) Urkunden oder Protocolle, durch welche die vertragsmäßige Uebergabe und Uebernahme des Gegenstandes der Erwerbung vollzogen wird, wenn über das Rechtsgeschäft eine der Gebühren-Entrichtung vorschriftsmäßig unterzogene Urkunde besteht	—	50
Außerdem nach den für das Rechtsgeschäft selbst geltenden Bestimmungen.		
b) Uebernahms-Urkunden, welche zwischen Personen, deren eine der anderen Rechnung zu legen hat, errichtet werden, siehe Rechnungen.		
Uebernahmsscheine, welche die Spediteure über die ihnen zur Besorgung der Versendung durch Frachtführer oder Schiffer übergebenen Frachtgüter den Parteien ausstellen, sind bedingt gebührenfrei.		
Uebersetzungen von beeideten Dolmetschern	1	—
Uebersetzungs-Gesuche	—	50
Uebersiedlungs-Certificate zur Erlangung der Uebersiedlungs-Gebühren . .	—	50
Unterhalts-Reverse, nach Scala II. Ist der Werth nicht angegeben	—	50
Unterrichtsgelder, Gesuche um Befreiung davon, wenn ein Armuthszeugniß beiliegt	—	—
— Quittungen, nach Scala II.		
Unterstützungen, Gesuch hierum	—	50
Urkunden:		
I. Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung, die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich schließen,		
A. wenn die Leistung und Gegenleistung, oder eine aus beiden, das aufgehobene Recht, die aufgehobene Verbindlichkeit eine schätzbare Sache ist, und zwar:		
a) Conti, Noten, Ausweise, saldirte, der Handel- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Gewerbsbetriebes, siehe Rechnungen.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
b) Frachtbriefe und die Duplikate derselben, wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne, Frachtführer oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage und der Versicherung (Assekuranz) keine der skalamäßigen Gebühr unterliegenden Bestimmungen enthalten, von jedem Bogen	—	5
Frachtbriefe über Sendungen, welche nicht durch die k. k. Postanstalt in dem Umkreise von fünf Meilen des Standortes des Aufgebers erfolgen, von jedem Stück	—	1
(Siehe auch Uebernahmsscheine und Empfangsbestätigungen, befreite. Diese Bestimmungen gelten auch bei Sendungen durch die k. k. Postanstalt, welche im Inlande aufgegeben werden.)		
Für die Gebühr haften der Aufgeber und der Frachtführer, Fuhrmann oder Schiffer zur ungetheilten Hand.		
c) Empfangs- und Aufnahmsscheine der Frächter über die Uebernahme von Waaren zum Transporte (Frachtkarten), Connossamente der Seeschiffer, Lade- und Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants). Siehe Empfangsbestätigungen, gebührenpflichtige.		
Ferner Empfangs- und Aufnahmsscheine der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmung über die Uebernahme von Personen zum Transporte (Personenkarten). Siehe Empfangsbestätigungen, gebührenpflichtige.		
d) Anweisungen der Kaufleute und auf Kaufleute, dann Verpflichtscheine derselben. Siehe Anweisungen und Handels- und Gewerbsgeschäfte.		
e) Wechsel-Giri, Giri und Cessionen der Anweisungen der Kaufleute und auf Kaufleute, der Verpflichtscheine der Kaufleute, der Connossamente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants), Bodmereibriefe und See-Assekuranzpolizen. Siehe Cessionen.		
f) Cheques. Siehe Handels- und Gewerbsgeschäfte.		
g) Wechsel. Siehe diese.		
h) Urkunden über die von statutenmäßig zum Vorschußgeschäfte berechtigten öffentlichen Anstalten erhaltenen Vorschüsse auf Staats- und andere Werthpapiere oder Waaren. Siehe Darlehensverträge.		
i) Rechtsurkunden, wodurch das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache entgeltlich übertragen wird, von jedem Bogen nebstbei die Gebühr vom Rechtsgeschäfte. Siehe Vermögensübertragungen A. 2.	—	50
k) Rechtsurkunden über Schenkungen beweglicher und unbeweglicher Sachen, siehe Schenkungen.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
l) Rechtsurkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall, als: letztwillige Anordnungen (Testamente, Codicille), wechselseitige Testamente, Erbverträge, Schenkungen auf den Todesfall, Bestimmungen in Ehepakten und anderen Verträgen zwischen Ehegatten über auf den Todesfall des Einen dem Andern zustehende Rechte, vom ersten Bogen	1	—
Die Gebühr ist von letztwilligen Anordnungen nur in dem Falle zu entrichten, wenn auf Grund derselben eine Vermögensübertragung stattfindet, und es sich nicht um eine bei persönlichen Befreiungen und Protokolle gebührenfreie bezeichnete Verlassenschaft handelt. Sie ist zugleich mit der Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen und haftet auf dem Nachlasse.		
Diese Bestimmung hat auch auf jene letztwilligen Anordnungen Anwendung, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet wurden, wenn der Erblasser nach dessen Wirksamkeit verstorben ist. Hinsichtlich der Gebühr von der Vermögensübertragung, siehe Schenkungen und Vermögensübertragungen.		
m) Rechtsurkunden, in den nachstehenden Posten angeführte: Verträge über Dienstleistungen; Kauf- und Tauschverträge; entgeltliche Cessionen und Verzichtleistungen, deren Gegenstand bewegliche Sachen sind; Glücksverträge, Darleihensverträge, Gesellschaftsverträge; nach dem Werthe Skala III.		
Auch unterliegen der Skala III Lieferungsverträge, wenn sie als Verkäufe beweglicher Sachen sich darstellen.		
n) Rechtsurkunden über alle anderen Rechtsgeschäfte nach dem Werthe Skala II.		
B. Wenn weder die Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist, oder nicht schätzbare Rechte oder Verbindlichkeiten aufgehoben werden, von jedem Bogen	—	50
II. Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung, die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht in sich schließen.		
a) Rechnungen und insbesondere Conti, Noten, Ausweise u. s. w. der Handel- und Gewerbebetreibenden, nicht saldirte, über Gegenstände ihres Gewerbsbetriebes, siehe Rechnungen.		
b) alle anderen, von jedem Bogen . . .	—	50
III. Zeugnisse, siehe Zeugnisse.		
IV. Aemtliche Ausfertigungen, siehe ämtliche Ausfertigungen.		
Anmerkung. Die besonderen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Werthsberechnung, sind den einzelnen, alphabetisch angeführten Rechtsurkunden beigefügt.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Urlaubspässe, pr. Bogen u. Ausfertigung	1	—
— für Taglöhner	—	15
Urtheile oder Erkenntnisse der Gerichte, worunter auch gerichtliche Zahlungsauflagen und Erkenntnisse über die Vollstreckbarkeit der von auswärtigen Gerichten geschöpften Erkenntnisse begriffen werden, und zwar nur folgende:		
A) erster Instanz über nachfolgende Gegenstände, wenn nicht auf Grund der Bestimmung C eine mindere Gebühr entfällt:		
a) Auflegung des ewigen Stillschweigens . . . b) Klagen wegen Besitzstörung . . . . c) Vorrechtsklagen im Concurse und solche Klagen bei Meistbotvertheilungen . . . . d) Giltigkeit der Aufkündigung eines Pacht- oder Miethvertrages . . . für die Schöpfung des Erkenntnisses	2	50
e) Liquidationen im Concurse, für die Schöpfung des Erkenntnisses	1	25
In allen Fällen, wenn der Werth 50 fl. nicht übersteigt, für die Schöpfung des Erkenntnisses	1	—
B) Erster Instanz über Incidenzstreite, über die angesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder Rechtfertigung des Ausbleibens und Beiurtheile:		
a) wenn der Werth des Gegenstandes des Hauptstreites ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt, für die Schöpfung des Erkenntnisses	1	—
b) in allen anderen Fällen	2	50
C) Erster Instanz in der Hauptsache, wenn der Streitgegenstand schätzbar ist, nach dem Werthe desselben ohne Nebengebühren, und zwar bei einem Werthe bis 50 fl. 1 fl., über 50—200 fl. 2 fl. 50 kr., und über 200—800 fl	5	—
D) Endurtheile, rechtskräftige:		
a) wenn der Werth des zuerkannten Gegenstandes den Betrag von 800 fl. übersteigt, von dem Werthe des zuerkannten Gegenstandes 5/8 Perc.		
b) Wenn das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache im Werthe von mehr als 50 fl. im Grunde eines Rechtstitels, welcher auf einer andern gesetzlichen Anordnung als derjenigen über die Erbfolge und nicht auf einem Vertrage oder letzten Willen beruht, zuerkannt wird, vom Werthe, und zwar wenn seit der letzten Uebertragung nicht mehr verflossen sind als: 2 Jahre 1 1/4 Perc., 4 Jahre 1 7/8 Perc., 6 Jahre 2 1/2 Perc., 8 Jahre 3 1/8 Perc., 10 Jahre 3 3/4 Perc., und mehr als 10 Jahre 4 3/8 Perc.		
Im Falle der gänzlichen Abweisung hat die Gebühr zu 5/8 Percent mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlages nie weniger als 5 fl. und nie mehr als 15 fl. von		

Gegenstand	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
dem Werthe des eingeklagten Streitgegenstandes zu betragen; im Falle der theilweisen Zuerkennung ist die Urtheilsgebühr nie geringer, als im Falle der gänzlichen Abweisung zu bemessen.		
c) Von rechtskräftigen Erkenntnissen über die Ordnung, in welcher die Gläubiger einer Concursmassa zu befriedigen sind (dem Classifications-Urtheile), vom Aktiv-Vermögen der Massa 5/8 Perc.		
d) Wenn der Gegenstand nicht schätzbar, ist von dem Urtheile zu entrichten	12	—
Von der festen Stempelgebühr von Erkenntnisse hat die eine Hälfte auf den Kläger, die andere auf den Geklagten zu entfallen; im Uebrigen ist sich nach §. 66 des Gesetzes zu benehmen.		
Bei Liquidationserkenntnissen in Concursen hat der Gläubiger die ganze feste Gebühr zu tragen. Die Percentualgebühr von Classificationsurtheilen hat der Massavertreter zu entrichten.		
Bei gerichtlichen Zahlungsaufträgen ist die feste Gebühr vom Kläger für beide Theile bei Ueberreichung der Klage mittelst Anschluß der entsprechenden Stempelmarken zu entrichten.		
Urtheile, welche kein Gegenstand der Abgabe sind:		
a) Nullitäts-Erkenntnisse,		
b) Syndicats-Erkenntnisse,		
c) alle bei Urtheilen nicht ausdrücklich angegebenen Erkenntnisse erster oder höherer Instanz.		
Urtheils-Duplicate	1	—
Verbotlegungsgesuche	—	36
— bei einem Streitgegenstande unter 50 fl.	—	12
Verdienst-Zeugnisse	—	50
— für Taglöhner, Dienstboten, Lehrjungen	—	15
Verehelichungs-Bewilligungen, von Privaten	—	50
Verfach-Extracte	1	—
Vergleiche:		
a) wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, von jedem Bogen	—	50
b) wenn dadurch die Uebertragung des Eigenthums oder Besitzes einer unbeweglichen Sache von einem Theile auf den anderen erfolgt, die Urkunde	—	50
Der Vergleich selbst nach dem Werthe, u. zw. wenn seit der letzten Uebertragung nicht mehr verflossen sind als: 2 Jahre 1 1/4 Perc., 4 Jahre 1 7/8 Perc., 6 Jahre 2 1/2 Perc., 8 Jahre 3 1/8 Perc., 10 Jahre 3 3/4 Perc., und mehr als 10 Jahre 4 3/8 Perc.		
c) in anderen Fällen:		
aa) wenn dadurch der Abschluß eines Dienstleistungs-, Kauf- od Tausch-Cessions- oder Verzichtleistungs-Vertrages, deren Gegenstand bewegliche Sachen sind, oder eines Glücks-Darlehens- oder Gesellschafts-Vertrages erfolgt, wie dieses;		
bb) in allen übrigen Fällen nach dem Werthe, worauf sich verglichen wird, n. Scala II.		

Gegenstand	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Vergleiche, durch welche vor Gericht im Grunde eines vorausgegangenen Rechtsgeschäftes eine Schuld eingestanden, ein Recht oder die Erfüllung einer bestandenen Verbindlichkeit anerkannt wird, sind als gerichtliche Erklärungen zu behandeln.		
Vergleichs-Intimationen, insoferne sie den Inhalt des gerichtlichen Vergleiches enthalten, von jedem Bogen	1	—
Hieher gehören auch die Intimationen im Ausgleichsverfahren. Die Verständigung, daß der versuchte Vergleich nicht zu Stande gekommen, ist kein Gegenstand der Abgabe.		
Verkaufs-Aufträge, nach dem bedungenen Kaufgelde, Scala II.		
Verkaufs-Verträge bei bewegl. Sachen, nach dem Werthe Scala III.		
— bei unbeweglichen Sachen, die Urkunde .	—	50
Verkaufs-Noten der Handels- und Geschäftstreibenden, siehe Conti.		
Verkündscheine, für jedes Brautpaar .	—	50
Verlags-Verträge, wodurch Jemanden von dem Verfasser einer Schrift das Recht eingeräumt wird, dieselben durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen, nach dem Werthe des Honorars Scala II.		
Verlassenschafts-Abhandlungen, Eingaben hierüber, pr. Bogen	—	36
Uebersteigt der Gesammtnachlaß ohne Abzug der Schulden nicht 25 fl., so sind sie gebührenfrei.		
— Protocolle, siehe Protocolle a) b) die befreiten, siehe Eingaben befreite und Protocolle gebührenfreie; die gerichtlichen Verordnungen, Bescheide, Einantwortungs-Decrete sind kein Gegenstand der Abgabe. Die Duplicate und weiteren auf Verlangen von Parteien erfolgten Ausfertigungen der Verlassenschafts-Einantwortungen, von jedem Bogen	1	—
Die Vermögensübertragungen von Todeswegen selbst unterliegen der Percentualgebühr, siehe Vermögensübertragung B. und B. e.		
Verlassenschafts-Abhandlungs-Verträge, über die Theilung des Nachlasses, wie Theilungsurkunden über die Giltigkeit des Testamentes, das Erbrecht u. dgl., wie Vergleiche.		
Vermächtnisse, siehe Vermögensübertragungen von Todeswegen.		
Vermälungsschein, von jedem Bogen und für jedes Brautpaar	—	50
Vermögensbekenntnisse, eidesstätige, als Beilagen pr. Bogen	—	15
Vermögenslosigkeitszeugnisse, siehe Zeugnisse; wenn zugleich die Armuth bestätiget wird, gebührenfrei.		
Vermögens-Uebertragungen:		
A) Unter Lebenden:		
1. Durch Schenkung, der Gegenstand derselben mag beweglich oder unbeweglich sein, die Urkunde pr. Bogen	—	50
Bezüglich der Percentualgebühr siehe Schenkung unter Lebenden.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
2. Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes auf unbewegliche Sachen:		
a) Durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft, als durch Kauf, Verkauf, Tausch, Ehepacten, Gesellschaftsverträge, Vergleich, Erklärungen. Eingaben für die Urkunden, pr. B.	—	50
und außerdem kommt vom Werthe zu entrichten, wenn seit der letzten Uebertragung nicht mehr verflossen sind als: 2 Jahre $1\frac{1}{4}$ Perc., 4 Jahre $1\frac{7}{8}$ Perc., 6 Jahre $2\frac{1}{2}$ Perc., 8 Jahre $3\frac{1}{8}$ Perc., 10 Jahre $3\frac{3}{4}$ Perc., und mehr als 10 Jahre $4\frac{3}{8}$ Perc., den Zuschlag schon inbegriffen.		
b) Durch richterlichen Spruch, worunter auch der schiedsrichterliche begriffen wird, siehe schiedsrichterliche Urtheile und Urtheile überhaupt.		
3. Uebertragung des Eigenthumsrechtes oder der Fruchtnießung anderer Sachen und Uebertragung anderer Rechte auf Sachen oder Leistungen, siehe Urkunden (Rechts-) Urtheile, schiedsrichterliche Urtheile, Vergleiche, Erklärungen, und wenn die Gebühren von dem Werthe des übertragenen Gegenstandes zu bemessen sind, theils nach Scala II., theils nach den Percentualgebühren.		
4. Wenn der Eigenthümer sein Gut mit der Bedingung überläßt, daß der Uebernehmer die Wirthschaft betreiben und dem Uebergeber einen auf die ganze Nutzung sich beziehenden Theil, z. B. ein Drittheil oder die Hälfte der Früchte geben soll, von dem Werthe der gesammten Früchte, welche den Gegenstand der Gemeinschaft ausmachen, nach Scala II. mit Rücksicht auf §. 16 des Gesetzes.		
B) Vermögensübertragungen von Todeswegen, sie mögen auf einer letztwilligen Anordnung, auf einem Vertrage oder dem Gesetze beruhen.		
Denselben gleichzuhalten sind: Verträge zwischen Eltern und Kindern, durch welche von ersteren bei ihren Lebzeiten über ihr Vermögen zu Gunsten ihrer Kinder allein, oder zugleich auch zu Gunsten anderer Personen verfügt und dadurch der Erbtheilung vorgegriffen wird; ingleichen die Uebertragung von Heiratsgütern und Ausstattungen, welche von den dazu verpflichteten Personen gegeben oder zugesichert werden, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird.		
Die Gebühr beträgt, wenn sie erfolgen:		
a) 1. Von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder deren Nachkömmlinge, und umgekehrt, an Wahlkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, an den zur Zeit des Todes des Erblassers von ihm nicht getrennten Ehegatten, nach dem Werthe des übertragenen Vermögens (den Zuschlag schon inbegriffen) $1\frac{1}{4}$ Perc.		
2. Von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselben schon verbundenen Personen und von Stiefältern an ihre Stiefkinder, vom Werthe (den Zuschlag inbegriffen) $1\frac{1}{4}$ Perc.		
Der Ausdruck Kinder (Wahlkinder, Stiefkinder) begreift auch deren Nachkommen.		
b) An Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß nicht mehr als eine Jahresrente von 50 fl. für die Lebensdauer oder eine bestimmte (oder unbestimmte) Anzahl Jahre beträgt, oder die Capitalssumme von 500 fl. nicht übersteigt, vom Werthe des Capitals*), oder bei lebenslänglichen oder mindestens zehnjährig dauernden Renten, von dem zehnfachen Betrage von dem gesammten Jahresbetrage der Renten (den Zuschlag inbegriffen) $1\frac{1}{4}$ Perc.		
Wenn der nach §. 58 des Gesetzes ermittelte Werth der Rente oder die Capitalssumme mehr als 500 fl. beträgt und daher diese Begünstigung nicht eintritt, ist doch die Gebühr in der Art zu beschränken, daß dem Erwerber nach Abzug der Gebühr nie weniger verbleibt, als wenn ihm bloß die begünstigte Rente, rücksichtlich Capitalssumme zugewendet worden wäre.		
c) An andere als die unter a) bemerkten Verwandten bis einschließig Geschwisterkinder vom Werthe des ererbten Vermögens*) (den Zuschlag schon inbegriffen) 5 Perc.		
Dieses Gebührenausmaß findet daher Statt bei Vermögens-Uebertragungen von dem Erblasser:		
1. an seine Geschwister,		
2. an die Nachkommenschaft seiner Geschwist.,		
3. an die Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkommen er ist,		
4. an seine Geschwisterkinder im engeren Sinne dieses Wortes, d. i. an die Söhne und Töchter der Geschwister seiner Eltern.		
Dieses Gebührenausmaß hat auch Anwendung, wenn die Verwandtschaft aus unehelicher Geburt entstanden ist.		
d) In anderen als in den unter a. b. c. angeführten Fällen, vom Werthe des ererbten Vermögens*) (den Zuschlag schon inbegriffen) 10 Perc.		
Anmerkung 1. a) Ist der Gegenstand der Vermögens-Uebertragung eine unbewegliche Sache, so muß v. d. Werthe derselben nebst den unter B. a. b. c. d. aufgeführten Gebühren $1\frac{7}{8}$ Percent (den Zuschlag schon inbegriffen) berichtigt werden. Diese Gebühr ist jedoch nur von demjenigen Theile		

*) Wenn das Erbtheil oder Vermächtniß aus einer unbeweglichen Sache besteht (auch bei Uebertragung von Kuxen von Todeswegen), so kommen außer der angeführten Gebühr noch zu entrichten, wenn seit der letzten Uebertragung nicht mehr verflossen sind als: 4 Jahre $\frac{5}{8}$ Perc., 8 Jahre $1\frac{1}{4}$ Perc., und mehr als 8 Jahre $1\frac{7}{8}$ Percent, den Zuschlag schon inbegriffen.

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.	Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.

des Werthes der Sache zu bemessen, von welchem die mit $1\frac{1}{4}$, 5 oder 10 Percent entfallende und den Zuschlag schon inbegriffene Gebühr unmittelbar dem Erwerber der Sache oder einem andern Berechtigten auferlegt wurde.

Von dem übrigen Werthbetrage der unbeweglichen Sache hat der Erwerber die Gebühr (sammt Zuschlag) mit $4\frac{3}{8}$ Percent dieses Werthbetrages zu entrichten. Fand jedoch die unentgeltliche Vermögens-Uebertragung zwischen den unter B. a. 1. und rücksichtlich an die unter B. a. 2. angeführten Personen statt, so wird die Gebühr auch für den übrigen Werthbetrag der unbeweglichen Sache, den Zuschlag eingerechnet) mit $1\frac{7}{8}$ Percent desselben bemessen.

b) Wird eine von Todeswegen an Jemanden gelangte unbewegliche Sache noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses oder Vermächtnisses durch das Gericht veräußert, so hat die Einhebung der Gebühr von $1\frac{7}{8}$ oder $4\frac{3}{8}$ Percent (den Zuschlag schon inbegriffen) für die durch den Erbanfall stattgefundene Besitzveränderung gegen dem zu unterbleiben, daß bei der Bemessung der von der letzten Veräußerung entfallenden Gebühr die Dauer des dieser Veräußerung vorhergegangenen letzten Besitzes, von dem Zeitpunkte an, in welchem der Erblasser die Sache erworben hat, zu rechnen ist.

c) Wenn eine Erbschaft zum Theil aus beweglichen, zum Theil aus unbeweglichen Sachen besteht und mit Schuldforderungen belastet ist, so sind diese ohne Unterschied, ob sie hypothecirt sind oder nicht, zuerst von dem Werthe der beweglichen Sachen in Abzug zu bringen. Uebersteigen die Schuldforderungen den Werth der beweglichen Sachen, so ist der Betrag, welcher den Werth der beweglichen Sache überschreitet, von dem Werthe der unbeweglichen Sachen abzuziehen.

Von dem Reste des Werthes der unbeweglichen Sache ist die Gebühr mit $1\frac{7}{8}$ Percent (den Zuschlag schon inbegriffen), dagegen von dem Betrage, welcher von diesem Werthe in Abzug gebracht wurde, die Gebühr von $4\frac{3}{8}$ Percent (den Zuschlag schon inbegriffen) jedoch mit Berücksichtigung der Ausnahmen zu bemessen, welche zu Gunsten der unter B. a. dieser Post angeführten Personen bestehen.

d) Erreicht oder übersteigt der Gesammtbetrag der von den Erben übernommenen Lasten den Werth der beweglichen und unbeweglichen Sachen, so ist eine unentgeltliche Vermögensübertragung der unbeweglichen Sachen nicht vorhanden, und die Vermögens-Uebertragung daher nach den Bestimmungen über entgeltliche Vermögensübertragungen zu behandeln, außer dem Falle, wenn die Uebertragung zwischen den unter B. a. 1. und rücksichtlich an die unter B. a. 2. angeführten Personen stattfindet.

e) Wird ein Nachlaß Jemanden nicht im Grunde des Erbrechtes, sondern an Zahlungsstatt überlassen, so ist die Anordnung der Kaufverträge in Anwendung zu bringen, es möge der Nachlaß aus beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestehen.

Anmerkung 2. Von Verlassenschaften, Erbtheilen oder Vermächtnissen, auf welchen von einem Erben oder Vermächtnißnehmer Verzicht geleistet wird, ist die Gebühr, wenn solche in Folge des Verhältnisses, in dem der Verzichtende zu dem Erblasser steht, mit einem höheren Ausmaße entfällt, als von Seite derjenigen zu leisten ist, welche durch die Verzichtleistung zu dem Nachlasse, Erbtheile oder Vermächtnisse gelangen, nach jenem höheren Ausmaße, dem der Verzichtende hätte unterliegen müssen, zu bemessen.

Bei Erbverzichtleistungen ist zu unterscheiden:

a) Ob derjenige, dem eine Erbschaft oder ein Legat anfällt, einfach erklärt, die Erbschaft oder das Legat nicht annehmen zu wollen, oder

b) ob er zwar zu Gunsten bestimmter, aber doch solcher Personen auf sein Recht verzichtet, welche, wenn die Verzichtleistung einfach erfolgt wäre, schon nach dem Gesetze oder der letztwilligen Anordnung unter der Voraussetzung, daß die erstgedachte Person die Erbschaft oder das Legat nicht annimmt, zu dem ganzen Gegenstand derselben berufen wären; oder aber

c) ob er erklärt, er verzichte auf sein Recht zu Gunsten einer andern Person, von welcher das eben Gesagte nicht oder nicht bezüglich des ganzen Gegenstandes, worauf sich die Verzichtleistung bezieht, gilt.

In den Fällen sub a. und b. hat eine doppelte Vermögens-Uebertragung nicht stattgefunden; es ist sich aber bei dem Ausmaße der Gebühr von dem Erbtheile oder Legate, worauf Verzicht geleistet wurde, die Bestimmung dieser Anmerkung 2. gegenwärtig zu halten.

In den Fällen sub. c. dagegen findet eine doppelte Vermögensübertragung bezüglich des ganzen Gegenstandes oder desjenigen Theiles, worauf das Gesetz oder der letzte Wille derjenigen Personen, zu Gunsten welcher die Verzichtleistung erfolgte, ein Recht nicht eingeräumt hat, Statt, und es hat daher auch eine doppelte Gebührenbemessung einzutreten; einmal nach dem persönlichen Verhältnisse des Erben zum Erblasser, aus dem Titel des Erbrechtes, und dann nach dem persönlichen Verhältnisse des Erben zu jener Person, zu deren Gunsten Verzicht geleistet wurde, aus dem Titel der unentgeltlichen Vermögens-Uebertragung unter Lebenden.

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.

Vermögensübertragungen, befreite:

1. Verlassenschaften, welche an die unter B. a. angeführten Personen übergehen, wenn der Gesammt-Activstand nach Abzug der Schulden 50 fl. nicht überschreitet.
   Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die unbeweglichen Nachlaßsachen, folglich auch auf die davon zu entrichtende Gebühr sammt Zuschlag von $1^7/_8$ Perc. Die Werthausmittlung hat jedoch immer nach §. 50 stattzufinden.
2. Das hierlands befindliche bewegliche Verlassenschaftsvermögen der an dem österreichischen Kaiserhofe beglaubigten Gesandten, ihrer Gesandtschaftsbeamten und Dienstleute, wenn diese Personen keine österreichischen Unterthanen sind.

C. An dem Ausmaße der in dieser Tarifspost oder in den darin berufenen Tarifsposten und bei Eintragungen A. b. bemessenen Percentual-Gebühr findet nach Maß des Zeitraumes, welcher seit der zuletzt vorhergegangenen Uebertragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes der unbeweglichen Sache bis zu jener, für die es sich um die Gebührenbemessung handelt, verstrichen ist, ein Nachlaß statt, welcher jedoch schon bei den betreffenden Posten in Abzug gebracht worden ist, so daß gleich die richtige, zu entrichtende Gebühr angeführt erscheint.

D. Ein Aequivalent der Percentual-Gebühren für jede Besitzdauer von 10 Jahren haben von dem Vermögen zu entrichten:

1. Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften, deren Mitglieder ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht:
   a) von unbeweglichen Sachen, vom Werthe (Zuschlag inbegriffen) $3^3/_4$ Percent.
   b) von beweglichen Sachen, vom Werthe (Zuschlag inbegriffen) $1^7/_8$ Percent.
2. Actienunternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht, vom Werthe der unbeweglichen Sache (den Zuschlag schon inbegriffen) $1^7/_8$ Percent.

   Anmerkungen. Erwerbsgesellschaften, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 auf eine bestimmte Dauer von mehr als 15 Jahren errichtet wurden, unterliegen dem Gebühren-Aequivalente für jenen Zeitabschnitt, welcher in die Zeit der Wirksamkeit des bezogenen Gesetzes fällt.

   Erwerbsgesellschaften, welche ursprünglich nur auf 15 oder weniger Jahre errichtet wurden, deren Dauer aber nachträglich in dem Maße erstreckt wurde oder erstreckt wird, daß die Gesammtdauer 15 Jahre überschreitet, sind vom Tage der festgesetzten oder bewilligten Erstreckung angefangen, jenen Erwerbsgesellschaften gleich zuhalten, welche auf eine Dauer von mehr als 15 Jahren errichtet worden sind oder errichtet werden.

   Das Gebühren-Aequivalent findet keine Anwendung auf Gesellschaften zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe, welche nur auf die Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben, oder auf keine längere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet wurden.

   Von dem Gebühren-Aequivalente befreit sind:
   a) Unbewegliche Sachen, deren Eigenthum zwar einer Gemeinschaft ungetheilt zusteht, wovon aber das Recht auf den Genuß oder den Gebrauch mit andern abgesonderten und verfügbaren Grund- oder Hausbesitzungen untrennbar verbunden ist, und zwar selbst dann, wenn dieses Recht von einer Grund- oder Hausbesitzung auf eine andere mit oder ohne behördliche Bewilligung übertragen werden kann.
   b) Alle jene unbeweglichen Sachen, welche der Grund- u. Gebäudesteuer nicht unterliegen.
   c) Die zum Gottesdienste gewidmeten beweglichen Sachen der Kirchen und Bethäuser.
   d) Die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken.
   e) Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährl. 315 fl. ö. W. nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Aequivalent von diesem Fonde zu entrichten.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes beginnt mit Ablauf des 10. Jahres, von dem Zeitpunkt an gerechnet, an welchem der Staatsschatz das Recht auf die ordentliche Gebühr von dem Vermögenserwerbe erlangt hat, wobei jedoch die Gebühr für die erste Bemessungsperiode nach dem 20fachen Betrage der jährlichen Leistung zu bemessen kommt.
4. Die Uebertragung des Eigenthums, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes an einen zum Gebühren-Aequivalente Verpflichteten oder von demselben, unterliegt den ordentlichen Vermögens-Uebertragungsgebühren.
5. Alle durch vorstehende Bestimmungen nicht geänderten Anordnungen bezüglich des Gebühren-Aequivalentes bleiben unberührt.

   Zur Bemessung des Gebühren-Aequivalentes
   a) ist der Werth der unbeweglichen Güter von 10 zu 10 Jahren auf der Grundlage des während der letzten 10 Jahre im Durchschnitte erhaltenen Ertrages auszumitteln.
   b) Die Gemeinde, Körperschaft, der Verwalter des Vermögens einer Stiftung, und bei Beneficien der im Bezuge der Früchte stehende Nutznießer hat zu diesem Behufe

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
den im Laufe der letzten 10 Jahre stattgefundenen reinen Ertrag bei dem zur Bemessung der Gebühren von Vermögensübertragungen bestellten Amte, in dessen Bezirke die Realität gelegen ist, einzubekennen.		
c) Die Angaben des Bekenntnisses werden durch die politische Bezirksbehörde unter Beiziehung von Sachverständigen, soweit solche als nothwendig erkannt wird, und mit Benützung der Ertragsrechnungen und Inventarien geprüft, und der Betrag des reinen Einkommens, dann das Zwanzigfache desselben als Werth der Realität ausgemittelt, wobei übrigens rücksichtlich des Betrages, unter welchem der Werth nicht anzunehmen ist, der §. 50 des Gesetzes Anwendung zu finden hat.		
d) Das Gebühren-Aequivalent wird von dem auf diese Art ausgemittelten Werthe für einen Zeitraum von 10 Jahren im Vorhinein bemessen.		
e) Der auf diese Art bemessene Jahresbetrag des Gebühren-Aequivalents ist in den für die Entrichtung der Grund- und Haussteuer festgesetzten Abschnitten (bei dem in der Vorschreibung bestimmten Amte) einzuzahlen. Bei Intercalarien ist das Gebühren-Aequivalent ohne Unterbrechung fort zu entrichten, wenngleich die Intercalar-Einkünfte einer befreiten Person zuzukommen haben.		
f) Diese Gebühr haftet auf dem Einkommen von den gedachten unbeweglichen Gütern, und hat den zum Genusse derselben Berechtigten nach Maßgabe der Dauer des Genusses zur Last zu fallen.		
Verpflegs-Contracte, d. i. Verträge, wodurch Jemand die Besorgung des Unterhaltes einer Person oder ihre Pflege gegen periodische Zahlungen, oder wodurch Jemand die Lieferung gewisser zum Unterhalte erforderlichen Gegenstände (Verpflegsartikel), z. B. die Bespeisung übernimmt, nach dem Werth der Lieferung bei lebenslänglicher nach dem zehnfachen, bei einer Dauer unter 10 Jahren nach dem Gesammtbetrage der Anzahl Jahre, S. II. oder wodurch Jemand den lebenslänglichen Unterhalt einer Person gegen einen Capitalsbeitrag übernimmt, vom Werthe des Capitalsbetrages nach Scala II.		
Verpflichtscheine der Kaufleute, wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel Scala I; wenn sie nicht in Geld besteht, nach dem Werthe Scala II, jedoch nie mehr als pr. Bogen	—	50
Versatz-Zettel, ohne Angabe des Pfandvertrages	—	50
Versicherungsverträge, siehe Glücksverträge F.		
Versorgungsanstalten, gesellschaftliche, siehe Glücksverträge E.		
Versprechen zur Eingehung eines Vertrages bindend	—	50
Versteigerungen, öffentliche, Gesuche und Kundmachungen derselben	1	—

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Versteigerungs-Protokolle, vom Erlöse nach Scala III.		
— — nicht als Rechtsurkunden geltend .	—	36
— — übersteigt jedoch der Betrag nicht 50 fl.	—	12
— Bedingnisse	—	50
Vertheilungs-Ausweise, wie Theilungs-Urkunden	—	50
— nicht gefertigte, als Beilagen	—	15
Verwahrungs-Verträge, nach Scala II. außerdem von jedem Bogen	—	50
Verzeichnisse der Beilagen, wie Beilagen .	—	15
Verzichtleistungen auf Rechte:		
entgeltliche, wenn der Gegenstand und das Entgelt nicht schätzbar sind . . .	—	50
wenn der Gegenstand eine Schuldforderung ist, nach dem Werthe Scala II.		
in allen anderen Fällen nach Scala III.		
unentgeltliche, wie Schenkungen.		
Vidimirte Abschriften, siehe Abschriften.		
— von Privatpersonen besorgte, notariatliche	—	50
Vollmachten, wenn sie keine Lohnzusicherung enthalten	—	50
außerdem nach dem Betrage Scala II.		
jedoch nie weniger als	—	50
Vollmachts-Clauseln auf Quittungen und anderen Urkunden, wie Vollmachten	—	50
Vormerkungsgesuche	1	50
Vormundschaftsdecrete und Rechnungen	—	—
Vorschuß-Quittungen, nach Scala II.		
Vorstellungen an gerichtliche Behörden, welche die Verfügung oder Entscheidung getroffen haben	—	36
— unter 50 fl. Werth des Gegenstandes . .	—	12
— an eine höhere Instanz, siehe Rekurse.		
— Gnadengesuche bei Gefällsübertretungen	1	—
Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhrs-Pässe, Gesuche um Ertheilung derselben	1	—
Waarencessionen zur Erfolglassung der Waaren aus zollämtlichen Magazinen .	—	—
Waffenpässe	1	—
— Gesuch hierum stempelfrei.		
Wagzettel ohne ämtlichen Gebrauch . . .	—	—
Wahlfähigkeitsdecrete	1	—
— Gesuch hierum	—	50
Wanderbücher, von jeder Ausfertigung .	—	15
Wappen, Gesuche um Vereinigung, Verbesserung, ingleichen um Ausfertigung von Wappenbriefen, vom 1. Bogen	5	—
Wappenbriefe sind kein Gegenstand der Abgabe.		
Warrants per Stück	1	—
— Cessionen auf denselben, für jede Abtretung	—	5
Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist als auf Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, ohne Unterschied, ob im In- oder Auslande ausgestellt, im In- oder Auslande zahlbar, sowie jedes Duplicat derselben (secunda, tertia u. s. w.) und jede girirte Wechselcopie.		
a) Wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung, falls der Wechsel im Inlande ausgestellt wurde, später als 6 Monate, oder falls er im Auslande ausgestellt wurde, später als		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.

12 Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, nach dem Betrage der Wechselforderung Scala I.

b) Alle unter a) nicht begriffenen Wechsel n. d. Betrage der Wechselforderung S. II.

Anmerkungen: 1. Auch bei jedem unter a) begriffenen Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht tritt mit dem Tage nach Ablauf von 6 und rücksichtlich 12 Monaten (je nachdem er im In- oder im Auslande ausgestellt wurde) nach dem Ausstellungstage die Verpflichtung ein, falls der Wechsel noch nicht zur Zahlung präsentirt wurde, den auf die Gebühr nach Scala II. fehlenden Betrag zu entrichten.

Werden Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von 6 und rücksichtlich 12 Monaten, vom Ausstellungstage gerechnet, weiter begeben, so ist der auf die Gebühr nach Scala II. fehlende Betrag zu entrichten.

2. Jede Prolongation eines Wechsels unterliegt der Gebühr, und zwar nach Scala I., wofern sie die nach dem Unterschiede, ob die Ausstellung im In- od. Auslande erfolgte, festgesetzten Zahlungsfristen von 6 u. 12 Monaten nicht überschreitet; n. S. II. in allen anderen Fällen.

3. Die Gebühr für die im Auslande ausgestellten Wechsel muß, bevor im Inlande eine Negociirung derselben stattfindet, ein Accept, ein Giro oder anderes Indossament aufgetragen, der Wechsel an einen Anderen überlassen, die Zahlung geleistet, Protest erhoben, oder von dem Wechsel ein ämtlicher Gebrauch gemacht wird, und wenn der Wechsel im Inlande zahlbar ist, jedenfalls vor Ablauf von 14 Tagen nach Uebertragung des Wechsels in das österreichische Staatsgebiet entrichtet werden.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr liegt Demjenigen, welcher eine der erwähnten, die Gebührenpflicht begründenden Handlungen im Inlande vorgenommen hat, beziehungsweise derjenigen im Inlande ansäßigen Person ob, bei welcher der Wechsel sich zu der Zeit befindet, in welcher die Verbindlichkeit zur Stempelentrichtung nach dessen Uebertragung in's Inland eingetreten ist.

4. Für die vorgeschriebene Gebühr haften mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, in welcher die Gebührenpflicht eingetreten ist, der Aussteller, der Acceptant, alle Indossanten und Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige der Uebertretung aufgenommen hat, zu ungetheilter Hand mit dem Wechselinhaber.

Wer immer für die Gebühr vom Wechsel haftet, ist berechtigt, falls er bezüglich derselben statt des Ausstellers oder eines Vormannes dem Gesetze Genüge geleistet hat, gegen den Aussteller und jeden Vormann, wenn sie nach dem Gesetze für die Stempelpflicht haften, Regreß zu nehmen.

5. Wird ein Wechsel zur Erlangung eines Hypothekarrechtes intabulirt oder pränotirt, und wurde für denselben die Gebühr bloß nach der Scala I. oder nach dem früheren, für Wechsel bestimmten Ausmaße entrichtet, so tritt bei Ueberreichung des Intabulations- oder Pränotationsgesuches die Verpflichtung ein, denjenigen Betrag, um welchen bei Anwendung der Scala II. die Gebühr für den Wechsel höher ausgefallen wäre, nachträglich zu entrichten.

Die Secunda- und Tertia-Wechsel unterliegen derselben Gebühr, welchen das erste Wechselexemplar zugewiesen ist, und zwar nach Scala I.

Abschriften (Copien) von einem Wechsel, welche girirt werden, sind gleich dem Original stempelpflichtig n. Scala I.

Wechselblanquette, neue, nach den Ansätzen der neuen Scala I., wurden vom 15. April 1864 an mit entsprechendem Farbenunterschiede in Verschleiß gesetzt.

Die außer Gebrauch tretenden amtlichen Wechselblanquette sowohl, als auch die vorschriftsmäßig mit Stempelmarken versehenen Privatblanquette werden vom 15. April bis 15. Juli 1864 bei den Magazinsämtern gegen neue umgewechselt. Nach dem 15. Juli 1864 findet weder eine Umwechslung noch sonst eine Vergütung für die außer Gebrauch gesetzten Blanquette statt, wenn dieser Termin nicht weiter verlängert wird.

Wechsel-Stempelgebühr-Entrichtungsart.

Für die der Scala I. zugewiesenen Wechsel werden Blanquette mit schon eingedruckten Stempelzeichen nach den festgesetzten Gebührenabstufungen bis zum Betrage der Gebühr v. 15 fl. in Verschleiß gesetzt.

Es bleibt aber Jedermann wie bisher gestattet, zur Ausstellung von Wechseln auch anderer Blanquette sich zu bedienen.

Der Stempelpflicht von Wechseln kann bei Verwendung von Blanquetten nur auf folgende Arten entsprochen werden:

A. Durch Verwendung der oberwähnten ämtlichen Blanquette.

B. Bei Verwendung anderer Blanquette:

a. Dadurch, daß die der vorschriftsmäßigen Gebühr entsprechenden Stempelmarken auf dem Rücken der Blanquette vor Ausfertigung des Wechsels befestiget und von einem hiezu bestimmten Amte mit dem ämtlichen Siegel überstempelt werden.

Die Ueberstempelung mit dem Privatsiegel einer Einzelperson oder einer zur Ueberstempelung nicht ermächtigten Anstalt darf nicht als Erfüllung dieser

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Verpflichtung angesehen werden. Die ämtliche Ueberstempelung darf nicht vorgenommen werden, wenn die Blanquette schon die Unterschrift des Ausstellers oder des Acceptanten, oder beider trägt.		
b. Dadurch, daß das Datum der Ausstellung, der Name des Ausstellers von diesem selbst, und zwar ersteres in den oberen, letzterer aber in den unteren Theil der Stempelmarke, und im Falle der Verwendung von mehr als einer Stempelmarke in jede derselben eingetragen wird.		
Der Name des Ausstellers kann bei Verwendung von mehr als einer Stempelmarke auch nur einmal über die Marke geschrieben werden, wenn dadurch eine Ueberschreibung aller Marken stattfindet.		
C. Auf die eine oder andere dieser unter B. a) und b) angegebenen Arten ist, wenn die Ausstellung eines Wechsels auf einer Blanquette erfolgen soll, deren Stempel der vorschriftsmäßigen Gebühr nicht entspricht, auch der noch zu leistende Rest der vorschriftsmäßigen Gebühr zu entrichten.		
D. Soweit es sich um im Auslande ausgestellte Wechsel handelt, ist die Stempelmarke auf dem Rücken des Wechsels, und wenn ausländische Indossements vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossement zu befestigen, und entweder nach der vorhergehend unter B. a) angeführten Bestimmung die ämtliche Ueberstempelung zu bewirken, oder in die Stempelmarke das Datum der Befestigung derselben und der Name derjenigen Person, welche zuerst im Inlande einen rechtsverbindlichen Akt vornimmt oder auf dem Wechsel aufträgt, oder falls ein solcher noch nicht stattfand und es sich um im Auslande ausgestellte, im Inlande zahlbare Wechsel handelt, derjenigen Person, bei welcher sich der Wechsel beim Eintritte seiner Stempelpflicht befindet, von dieser selbst auf die obige Art einzutragen.		
Diese vorstehend angeordneten Eintragungen in die Stempelmarke sind nur als Erfüllung der Stempelpflicht anzusehen und entbinden nicht von der rechtsförmlichen Datirung und Fertigung des wechselrechtlichen Aktes, im Grunde dessen die Gebühr zu entrichten ist.		
E. Wenn die Stempelpflicht den Betrag von 25 fl., mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlages, übersteigt, kann die unmittelbare Entrichtung der Gebühr bei den zur Gebührenbemessung bestimmten Aemtern stattfinden, in welchem Falle die Entrichtung derselben auf dem Wechselblanquette, und wenn es sich um einen im Auslande ausgestellten Wechsel handelt, auf diesem selbst zu bestätigen ist.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge, siehe Urtheile.		
Wechselprolongationen sind als neue Wechsel anzusehen und unterliegen dem Werthstempel nach Scala I. Diese Gebühr nach Scala I gilt jedoch nur (nach dem Unterschiede, ob der Wechsel im In- oder Auslande ausgestellt wurde), wenn im ersten Falle 6 und in letzterem 12 Monate nicht überschritten werden. Ueberschreitet jedoch die Prolongation die Frist von 6 Monaten für das Inland oder von 12 Monaten für das Ausland, so ist die Stempelgebühr zu entrichten n. Scala II.		
Wechselproteste, vom Notar aufgenommen, vom 1. Bogen	1	—
— vom Gerichte aufgenommen über eine Wechselforderung bis 200 fl., v. 1. B.	2	—
— vom Gerichte aufgenommen über eine Wechselforderung von mehr als 200 fl., vom 1. Bogen	3	—
— über Militär-Heirats-Cautionen, siehe Militär-Heirats-Caution.		
Wechsel-Sensale, Auszug aus ihren Tagebüchern	—	50
Weiber-Verzichts-Reserve	—	50
Weis-Artikel, wie Beilagen.		
Wettverträge, siehe Glücksverträge.		
Widmungs-Urkunden, nach Scala II.		
— wenn sie aber bloß in Vollziehung einer in der Rechtsurkunde über das geschlossene Hauptgeschäft bedungenen Rechtsbefestigung oder zur Sicherstellung eines Offertes übergeben werden, von jedem Bogen	--	30
Wohlverhaltungs-Zeugnisse, siehe Zeugnisse.		
Würden, Gesuche um Verleihung, v. 1. B.	5	—
Würden-Verleihungen, als ämtliche Ausfertigungen gebührenfrei, außer es wird ein Befugniß, Diplom, Patent und dergleichen ausgestellt, dann vom 1. Bogen	1	—
Zählgeld-Quittungen, d. i. Quittungen über bei Gericht eingezähltes Zählgeld, sind kein Gegenstand der Abgabe.		
Zahlungs-Anweisungen: a) entgeltliche, siehe Anweisungen und Cheques.		
— b) unentgeltliche, wie Schenkungen.		
Zahlungsbestätigungen, siehe Empfangsbestätigungen.		
Zahlungslisten, wenn sie von dem Empfänger gefertigt werden, sind als eben so viele Empfangsscheine, als Empfänger gefertigt erschienen, anzusehen (mit Rücksicht auf die Befreiung der Quittungen unter 2 fl.).		
Zahlungsverlängerungen, siehe Prolongation.		
Zehenten-Ablösungs-Geschäfte, von der Entscheidungskommission selbst vorgenommen oder verlangt, gebührenfrei.		
Zehrungsbeitrags-Quittungen, nach dem Betrage Scala II.		
Zeichnungen als Beilagen pr. Bogen . .	—	15

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.
Zeitungen, ausländische, pr. Exemplar . .	—	2
— — welche in den Ländern des deutsch-österreichischen Postvereines erscheinen, pr. Exemplar	—	1
— inländische, von jedem Exemplar des Hauptblattes	—	1
Zeitungsinsertionsgebühr, pr. Stück	—	30
Zeugen mündlicher Testamente, deren Vernehmung, gebührenfrei.		
Zeugenverhörsprotocolle im civilrechtlichen Verfahren, von jedem Bogen .	—	36
— bei einem Streitgegenstand unter 50 fl.	—	12
— im strafgerichtlichen Verfahren gebührenfrei; im außergerichtlichen Verfahren .	—	50
Zeugnisse, gebührenpflichtige: a) Alle, welche einer höheren oder minderen Gebühr nicht ausdrücklich zugewiesen sind:		
aa) wenn sie von landesfürstlichen Behörden oder Aemtern ausgestellt werden, vom ersten Bogen . . .	1	—
bb) wenn sie von anderen Behörden, Aemtern oder von Privatpersonen ausgestellt werden, von jedem Bog.	—	50
Hierher gehören auch die Lehrbriefe.		
b) Für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, von jedem Bogen .	—	15
c) Schul- und Studien-Zeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausgefertigt werden, von jedem Bogen	—	15
Die auf den k. k. Universitäten eingeführten halbjährigen Besuchszeugnisse, selbst wenn der Besuch mehrerer Collegien von mehreren Docenten auf einem und demselben Zeugnisse bestätiget wird	—	15
Schul- und Studienzeugnisse, in welchen der Erfolg der Prüfungen mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätiget wird, ohne daß sie Absolutorien sind (welche pr. Bogen einen 50 kr. Stempel erfordern), unterliegen dieser Gebühr so oftmal, als Semester oder Jahrgänge darin enthalten sind.		
Absolutorien über Studien, pr. Bog.	—	50
d) Schlußzettel der beeideten Sensalen, für jedes Stück	—	5
e) Auszüge und Bestätigungen aus den öffentlichen Büchern des Inlandes über Besitz und Eigenthum unbeweglicher Sachen und der ihnen gleichgehaltenen Gerechtsame, dann über gerichtliche Depositen mit Ausschluß der, den eingetragenen Urkunden oder den Erlagsanbringen beigefügten gebührenfreien Bestätigungen der gepflogenen Amtshandlung, von jedem Bogen . . .	1	—
Zeugnisse, gebührenpflichtige:		
f) Uebersetzungen, von beeideten Dolmetschern verfaßte, vom ersten Bogen . .	1	—
g) Wechselproteste, welche vom Notar aufgenommen werden, vom ersten Bogen	1	—
— welche vom Gerichte aufgenommen werden:		
aa) über eine Wechselforderung von nicht mehr als 200 fl., v. ersten B.	2	—
bb) über 200 fl., vom ersten Bogen .	3	—
Anmerkung 1. Ausfertigungen eines Amtes oder einer Behörde sind als Zeugnisse anzusehen, wenn das Einschreiten, über das solche erfolgen, bloß auf die Bestätigung thatsächlicher Umstände oder persönlicher Eigenschaften und nicht auf eine Verfügung um die Kraft der Amtsgewalt der Behörde oder des Amtes angesucht wird, gerichtet war.		
Die Verständigung von einer solchen Verfügung oder die Eröffnung, daß die angesuchte Verfügung außer der Amtsgewalt der Behörde oder des Amtes gelegen sei, ist als amtliche Ausfertigung zu behandeln.		
Anmerkung 2. In Absicht auf das Ausmaß der Gebühr von Zeugnissen begründet der Umstand keine Aenderung, daß dieselben von zwei oder mehreren Personen ausgestellt sind.		
Zeugnisse, gebührenfreie:		
a) Ueber **Armuth** überhaupt, unbedingt gebührenfrei.		
(Sie können auch als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protocolle ungestempelt beigebracht werden.)		
b) Die zur Erlangung einer Armenpfründe, zur unentgeltlichen Aufnahme in ein Kranken-, Gebär-, Findel- oder Siechenhaus und überhaupt in solche wohlthätige Anstalten, welche für die Erhaltung erwerbloser und armer Personen und die Erhaltung oder Erziehung der Kinder dieser armen Personen bestimmt sind, beigebracht werden müssen, sind bedingt gebührenfrei, so lange von denselben kein anderer Gebrauch gemacht wird.		
c) über **Sittlichkeit** und die Vermögensverhältnisse von Personen, welche sich bewerben, Findlinge in die Pflege zu erhalten, und über den Gesundheitszustand von Pflegemüttern, bloß zu diesem Gebrauche, bedingt gebührenfrei.		
d) Aufenthalts- und Wohnungszeugnisse zur Erlangung einer Reiseurkunde oder eines Heimatscheines, bedingt gebührenfrei, bloß zu diesem Gebrauche.		
e) Zeugnisse über Prüfungen bei Normal-, Haupt- und Trivialschulen und über den untern Realschul-Unterricht, letztere mögen von einer Normal-Hauptschule, mit welcher eine Unter-Realschule vereinigt ist, oder von einer für sich bestehenden Unter-Realschule ausgefertigt werden, unbedingt gebührenfrei.		

Gegenstand.	Stempelgebühr pr. Bogen fl.	kr.

f) Die ärztlichen Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus dem Unterrichte dieser Schulen zu rechtfertigen, insoweit zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, bedingt gebührenfrei, bloß zu diesem Gebrauche.

g) Ueber die Christenlehre und den Besuch der Wiederholungsstunden für Lehrlinge beiderlei Geschlechtes, gebührenfr.

h) Ueber die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik für Theologen, und welche über den pädagogischen Lehrcurs von den Schul-Directoren den Militärpersonen ertheilt werden, gebührenfr.

i) Ueber den Empfang des erforderlichen Religionsunterrichtes für Brautleute eines christlichen oder des Mosai'schen Glaubensbekenntnisses, gebührenfrei.

k) Ueber die Anmeldung des Uebertrittes von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zum andern, gebührenfrei.

l) Hinsichtlich der überstandenen Schutzpocken (Impfzeugnisse), gebührenfrei.

m) Welche aus allgemeinen oder örtlichen Standesrücksichten im In- oder Auslande, oder überhaupt zu einem ämtlichen Gebrauche von Seite einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden, bedingt gebührenfrei für den Gebrauch, zu dem sie beigebracht werden müssen.

n) Welche Personen beibringen müssen, die vom Staate, der Gemeinde, den öffentlichen Anstalten, Privat-Pensions-Instituten und Versorgungs-Anstalten einen Unterhaltungsbeitrag unter was immer für einem Namen oder eine Armenpfründe beziehen, über das Vorhandensein jener Umstände, von welchen der Bezug des Genusses bedingt ist, zu diesem Gebrauche bedingt gebührenfrei.

o) Existenz-Zeugnisse zum Behufe der Interessen-Erhebung von Staats-Schuldverschreibungen, zu diesem Gebrauche bedingt gebührenfrei.

p) Ueber die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen behufs der Erfolglassung des dafür gewidmeten Betrages oder der dafür gestifteten Rente, unbedingt gebührenfrei.

q) Durch welche eine an die Staatsverwaltung oder die Gemeinde, insoferne sie öffentliche Angelegenheiten besorgt, zu legende Rechnung belegt werden muß, unbedingt gebührenfrei.

r) Clauseln, welche im Grunde besonderer Vorschriften einzelnen Urkunden der Controle wegen oder zur Beglaubigung ämtlich beigefügt werden müssen, unbedingt gebührenfrei.

s) Zeugnisse, welche auf die Conti und Gegenscheine über vertragsmäßige Leistungen an die Staats- oder Gemeinde-Verwaltung oder öffentliche Anstalten über die Qualität derselben, oder die Zuhaltung der Vertrags-Bedingungen beigesetzt werden müssen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderung gelangen können, wenn von diesen Zeugnissen kein anderer als der hier bemerkte Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei.

t) Wagzettel sind bedingt gebührenfrei, so lange davon weder ein gerichtlicher noch ein ämtlicher Gebrauch durch Verwendung als Beilage gemacht wird.

u) Die Auszüge aus den Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Registern, dann Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle, welche im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die k. k. Gesandtschaften im Auslande, oder durch die fremden hierlands anwesenden Gesandten nachgesucht werden, bei reciprokem Verfahren, so lange sie im Auslande verwendet werden, bedingt gebührenfrei.

w) Die im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Zeugnisse, welche nicht ohnehin unter die Ausnahmen dieser Post fallen, so lange davon kein ämtlicher Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei.

z) Die in die Wander- oder Dienstbücher ämtlich eingetragenen Dienst- u. Verhaltungs-Zeugnisse, unbedingt gebührenfr.

aa) Die Zeugnisse, welche von den Handels- und Gewerbekammern od. von den Innungs-Vorständen kleineren Unternehmern, welche sich an der Sicherstellung der Armee-Bedürfnisse betheiligen wollen, über ihre Befähigung zur terminmäßigen Lieferung der angebotenen Menge auszustellen sind, bloß zu diesem Gebrauche, bedingt gebührenfrei.

bb) Die von den Eigenthümern der um Zuchtprämien concurrirenden Stuten bezüglich ihres Eigenthumsrechtes beizubringenden Zeugnisse, bloß zu diesem Gebrauche, bedingt gebührenfrei.

cc) Legitimationen für Handelsreisende, Fabrikanten, Gewerbetreibende.

Anmerkung. Die bedingt befreiten Zeugnisse unterliegen, wenn die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung eintritt, der Gebühr für Zeugnisse überhaupt.

Gegenstand	fl.	kr.
Zollverfahren. Eingaben um die Bewilligung zum zollfreien Bezuge, von jed. B.	—	50
— Recurse gegen die Entscheidung über Eingaben in Zollsachen bei Beträgen bis 50 fl., pr. Bogen	—	15
— über 50 fl., pr. Bogen	—	36

Zusätze, welche einer schon vollständig ausgefertigten Urkunde nachträglich beigefügt werden, siehe §§. 34 und 35 des Gesetzes und Zeugnisse gebührenfreier.

Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern, siehe Eintragungen.

Post-Kalender.

A. Briefpost.

1. Allgemeine Bestimmungen über die Aufgabe und Versendung der Briefe.

a) Im internen Postverkehre.

Mit der Briefpost können gewöhnliche, rekommandirte, Expreßbriefe, Kreuzbandsendungen, Muster, Waarenproben und Zeitungen versendet werden.

Briefe und Schriftpakete können auf Verlangen des Aufgebers und gegen Entrichtung der entfallenden Brieftaxe in einem Pakete bis zum Gewichte von 5 Pfund bei der Briefpost aufgegeben werden.

Briefe und Schriften, welche das Gewicht von 6 Loth übersteigen, können auch mit der Fahrpost versendet werden, jedoch mit Ausnahme jener Sendungen, welche nach dem eigenen Postbestellungs-Bezirk, d. i. für Loco bestimmt sind, und welche bis 16 Loth stets bei der Briefpost aufgegeben werden müssen.

Brief- oder Schriftsendungen über 8 Loth nach Orten außer dem eigenen Postbestellungsbezirke versendet man billiger mit der Fahrpost, und versieht derlei Pakete links unten auf der Adreßseite mit der Bezeichnung: „Schriften ohne Werth."

Der Bestimmungsort des Briefes muß zur Vermeidung irriger Instradirungen und Verspätungen, genau und deutlich auf der Adresse geschrieben sein.

Alle zur Versendung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände, die in Orten der österreichischen Monarchie aufgegeben werden und nach Orten derselben adressirt sind, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, widrigens für jeden Brief eine Zutaxe von 5 kr. pr. Loth nebst der entfallenden Brieftaxe vom Empfänger eingehoben wird. Bei unvollständig frankirt aufgegebenen Briefen hat der Empfänger für das unvollständig markirte Loth das Ergänzungs-Porto sammt Zuschlag, und für jedes ganz unmarkirte Loth den vollen Betrag sammt Zuschlag zu entrichten. So würde z. B. für einen 5 Loth schweren Brief, für welchen die einfache Taxe von 15 kr. entfällt, welcher bei der Aufgabe nur mit 45 kr., d. h. für 3 Loth markirt worden wäre, noch für die unfrankirten zwei Loth für jedes Loth an Porto 15 kr. und an Zuschlag 5 kr., mithin im Ganzen 40 kr. vom Adressaten erhoben werden. Von der Zutaxe sind jedoch jene Briefe befreit, welche von portofreien Personen, Aemtern oder Behörden an portopflichtige Aemter und Personen aufgegeben werden, daher dieselben, wenn sie unmarkirte Briefe empfangen, blos die entfallende Brieftaxe ohne Zuschlag zu entrichten haben.

Portofrei werden befördert:

a) Briefe, welche von Privaten an Sr. Majestät den Kaiser und an die Mitglieder der Allerhöchsten Familie und deren Sekretäre, oder an die Obersthofmeister-Aemter aufgegeben werden oder umgekehrt.

b) Die Erlässe der Gerichtsbehörden an die das Armenrecht genießenden Parteien und ihre offiziösen Vertreter, sowie auch die Eingaben dieser Vertreter.

c) Die Erlässe der Justiz und politischen Behörden an die unentgeltlichen Vertreter armer Inquisiten, und die Eingaben der unentgeltlichen Vertreter armer Parteien in Strafsachen. Diese unter b und c angeführten Korrespondenzen müssen jedoch mit der Bezeichnung: „In Armensachen des N. N.", und jene der offiziösen Vertreter mit dem Namen und Charakter des Absenders versehen sein.

d) Alle an die Behörden gerichteten Eingaben der Parteien in „Strafsachen" und in „Gefälls-Angelegenheiten;" dieselben müssen jedoch als solche auf der Adresse bezeichnet sein.

e) Die Pflicht-Exemplare von Verlegern inländischer Druckwerke an die k. k. Behörden und Bibliotheken; dieselben können sogar unentgeltlich rekommandirt aufgegeben werden.

Die Frankirung kann entweder mittelst gestempelter Brief-Couverts oder durch Aufkleben auf der Adreßseite von Briefmarken geschehen, welche auch mit einem Theile der Adresse überschrieben werden können, aber nicht mit einer Stampiglie überdruckt werden dürfen, in welchem Falle sie als unfrankirt angesehen werden. Stempelmarken dürfen zur Frankirung nicht verwendet werden.

Die Portotaxe für einen einfachen, d. h. bis ein Loth schweren Brief beträgt nach dem Bezirke des eigenen Aufgabs-Postamtes selbst, d. i. in Loco und nach Orten, die zum Postbestellungsbezirke, wo der Brief aufgegeben wird, gehören, 3 kr.; — nach Orten außer dem Postbezirke bei einer Entfernung bis 10 Meilen 5 kr., bis 20 Meilen 10 kr. und über 20 Meilen 15 kr.

Die Höhe der Portotaxe richtet sich nach dem Gewichte, so daß für einen 2 Loth schweren Brief die doppelte, für einen 3 Loth schweren die dreifache Brieftaxe u. s. f. entfällt. Ueberschüssige Loththeile werden als ein volles Loth angenommen, so daß z. B. für einen $5\frac{1}{2}$ Loth schweren Brief die sechsfache Taxe entfällt.

Briefmarken, an welchen die bereits stattgehabte Verwendung ersichtlich ist, sind nicht allein ungiltig, sondern es macht sich auch der Aufgeber einer Gefällsübertretung schuldig. Verstümmelte Briefmarken, d. i. solche, von denen der weiße Rand ringsherum abgeschnitten ist, dann beschmutzte und befleckte sind gleichfalls ungiltig, und es werden die damit markirten Briefe als unfrankirt behandelt.

Für die im lomb.-venet. Königreiche aufgegebenen Briefe dürfen zur Frankirung nur italienische (Soldi-Marken) oder derlei gestempelte Couverts verwendet werden; die deutschen Marken und Couverts sind ungiltig. Gestempelte Brief-Couverts, welche vor der Aufgabe der Briefe durch unrichtige Adressen, Zerreißen oder Beschmutzen des Couverts unbrauchbar sind, können bei jeder Postanstalt und den Privat-Marken- und Couvert-Verschleißern umgetauscht werden; dieselben dürfen jedoch keine Spur einer postämtlichen Behandlung ersehen lassen, und von den zerrissenen Couverts müssen sämmtliche Theile beigebracht werden.

b) Im Postvereinsverkehre.

Im Verkehre nach den Postvereinsstaaten, zu welchen Baden, Baiern, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hannover, Lübeck, Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg, Preußen, Sachsen, Würtemberg und das Thurn-Taxische Postgebiet mit der freien Stadt Frankfurt a. M., Hessen-Kassel und Darmstadt, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Lippe-Detmold und Schaumburg-Bückeburg, Nassau, Reiß-Greiz-Schleitz-Ebersdorf-Lobenstein, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha-Meiningen, Hildburghausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen gehören, beträgt die Portotaxe für den einfachen, d. i. weniger als ein Zollloth schweren Brief 5, 10 oder 15 kr., je nach der Entfernung, und

von Wien dahin 15 kr. Die Taxe steigt von Loth zu Loth, wobei überschüssige Loththeile als ein volles Loth gerechnet werden.

Briefe nach den Postvereinsstaaten sollen durch Verwendung von gestempelten Couverts und Marken frankirt werden. Für unfrankirte Briefe zahlt der Empfänger nebst dem Porto pr. Loth 5 kr. Zuschlag. Bei unvollständig markirten Briefen hat der Empfänger blos für die unzureichend frankirten Lothe das fehlende Porto sammt Zuschlag zu entrichten. Briefe an Soldaten vom Feldwebel, Wachtmeister abwärts, in den Bundesfestungen oder in Schleswig-Holstein, sind bis zum Gewichte von 4 Loth ganz portofrei, d. h. weder der Aufgeber noch Empfänger hat etwas dafür zu zahlen, ausgenommen dieselben werden rekommandirt, wo dann der Aufgeber die Rekommandations-Gebühr mit 10 kr. zu entrichten hat.

c) Im Postverkehre mit dem Auslande.

Bei Briefen nach fremden nicht deutschen Staaten und Ländern muß die Adresse mit lateinischen Buchstaben geschrieben werden; auch ist es zweckmäßig, dem in fremder Sprache geschriebenen Bestimmungsorte eine deutsche Uebersetzung beizufügen, oder eine ganz doppelte Adresse, d. i. eine in der fremden und eine in der deutschen Sprache zu machen, und bei Briefen nach überseeischen Ländern ist nebst dem Bestimmungsorte auch die Provinz, das Departement und der Kreis oder Bezirk, in welcher der Adreßort liegt, anzuführen.

Bei Correspondenzen, welche auf verschiedenen Wegen versendet werden können, ist der Weg, auf welchem der Brief befördert werden soll, auf der Adresse anzugeben, z. B. „via Bremen."

Briefe nach Ländern wärmeren Himmelsstriches müssen mit Oblaten gesiegelt sein.

2. Rekommandirte Briefe

im inländischen Postverkehre werden gegen Empfangsbestätigung, d. i. gegen Post-Recepisse aufgegeben, und es ist sodann der Aufgeber berechtigt, über die richtige Zustellung ein Nachfrageschreiben (Quästion) beim Aufgabs-Postamte absenden zu lassen (siehe neben das Nähere über die Nachfrageschreiben), oder falls der Brief in Verlust gerathen ist, eine Vergütung von 20 fl. aus der Postkassa zu beanspruchen.

Die Rekommandationsgebühr muß stets durch das Aufkleben einer Briefmarke auf der Siegelseite des Briefes entrichtet werden, und beträgt für Loco-Briefe, d. i. Briefe nach dem eigenen Postbestellungsbezirke und nach Ortschaften, die zum Bezirke des Postamtes, wo der Brief aufgegeben wird, gehören, fünf Kreuzer, und nach allen übrigen Orten zehn Kreuzer.

Rekommandirte Briefe müssen im inländischen Verkehre bei der Aufgabe frankirt und derartig gut versiegelt werden, daß ohne Verletzung des Siegels der Inhalt weder gelesen werden kann, noch von demselben auf irgend eine Art etwas ersichtlich ist. Der Verschluß derselben geschieht entweder durch Flügel-Converte, welche sowohl inwendig als auswendig mit einem gut abgedrückten Siegel versehen sind, oder mit einem Spitz- oder Kreuz-Couvert, wo dann ein Siegel in der Mitte genügt, wenn es die zusammenlaufenden Spitzen vollständig bedeckt und gut abgedruckt ist; oder es müssen zwei Siegel über einander oder über's Kreuz angebracht sein.

Die Rekommandationsgebühr für Briefe nach den Postvereinsstaaten beträgt ohne Unterschied 10 kr. und können die Briefe frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden. Im letzteren Falle hat jedoch der Empfänger nebst der Brieftaxe noch einen Zuschlag von 5 kr. pr. Loth zu entrichten.

3. Retour-Recepisse.

Die Gebühr für dieselben, welche immer bei der Aufgabe des Briefes zu zahlen ist, beträgt für Loco-Briefe, d. i. Briefe nach dem eigenen Postbezirke und nach Ortschaften, die zum Bezirke des Postamtes, wo der Brief aufgegeben wird, gehören, fünf Kreuzer, und für alle andern, selbst nach Postvereinsstaaten, zehn Kreuzer.

Dieselben werden nur auf Verlangen des Aufgebers ausgefertigt und dem Briefe beigegeben, und können nach erfolgtem Zurücklangen, mit der Unterschrift des Adressaten versehen, gegen Vorweisung und Abgabe des Aufgabs-Recepisses beim Postamte behoben werden.

4. Nachfrageschreiben (Quästionen).

Durch dieselben wird der richtige Empfang oder das Schicksal des Briefes ämtlich nachgewiesen, und es kann auch über besonderes Verlangen des Aufgebers, oder wenn das Retour-Recepisse nicht zurückgelangt sein sollte, die eigenhändige Unterschrift des Adressaten beigebracht werden. Dieselben werden nach ihrer Zurücklangung dem Aufgeber gegen Uebergabe des Aufgabs-Recepisses ausgefolgt.

Nachfrageschreiben werden gegen Vorausbezahlung der entfallenden einfachen Brieftaxe abgesendet. Es kann jedoch eine gebührenfreie Absendung eines Nachfrageschreibens gefordert werden: a) wenn die rekommandirt aufgegebene Sendung dem Adressaten zu einer Zeit noch nicht zugekommen war, zu welcher sie bei regelmäßigem Gange der Post an ihn bestellt sein könnte, oder b) wenn das bezahlte Retour-Recepisse nach Ablauf der erforderlichen Zeit noch nicht zurückgelangt ist.

5. Expreß-Briefe.

a) Im internen Verkehre.

Die Expreßbriefe werden sogleich nach dem Eintreffen mittelst Boten oder Diener an den Adressaten bestellt. Sie müssen auf der Adresse die Bezeichnung: „durch Expressen zu bestellen," dann den Bestimmungsort, Vor- und Zunamen des Empfängers und die Wohnung des letzteren genau enthalten, mit der gehörigen Marke versehen sein und rekommandirt aufgegeben werden. Für die Bestellung ist bei der Abgabe am Tage 15 Nkr. und bei Nacht 30 Nkr. zu entrichten. Für die Bestellung außerhalb des Abgabspostamtes ist der entfallende Botenlohn und nebstdem 15 Nkr. zu zahlen. Ist der Expreßbrief nach einem außerhalb des Postamtes gelegenen Orte zu bestellen, so ist ein Botenlohn von 50 kr. pr. Meile und ein fixer Zuschlag von 15 kr. für die Beischaffung des Boten zu entrichten.

Die bezeichneten Gebühren können bei der Auf- oder Abgabe bezahlt werden; jedenfalls haftet aber der Aufgeber für dieselben. Wenn bei der Aufgabe bezahlt wird, so werden die Gebühren (Expreß- und Botengebühren) in einem entsprechend beiläufigen Betrage berechnet, und der zu viel erlegte Betrag dann zurückvergütet. Die dießfälligen Forderungen müssen jedoch binnen 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an geltend gemacht werden.

Für Expreßbriefe, welche von portofreien Aemtern und Behörden aufgegeben werden, und welche weder einer Porto- noch Rekommandationsgebühr unterliegen, ist bei Tage eine Bestellungsgebühr von 12 kr. und bei Nacht von 25 kr., und wenn die Zustellung außerhalb des Abgabs-Postamtes zu geschehen hat, der Botenlohn, jedoch ohne Zuschlag zu entrichten. Die Gebühren für die ämtlichen Expreßbriefe müssen stets bei der Aufgabe bezahlt werden.

b) Im Postvereinsverkehre.

Die Expreßbriefe nach Orten in den deutsch-österreichischen Postvereinsstaaten werden wie rekommandirte Briefe

behandelt und können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden; die Adresse muß jedoch die Notiz: „per Expressen zu bestellen" enthalten, und ist für die in Loco zu bestellenden Briefe eine Zustellungsgebühr von 15 kr., und nach Orten außerhalb des Postamtes der entfallende Botenlohn sammt dem fixen Zuschlag von 15 kr. zu entrichten. Der Aufgeber hat daher ein Depositum für den unbekannten Botenbetrag zu erlegen und erhält seinerzeit den Ueberschuß zurück. Selbst wenn der Adressat die Botengebühr zahlen soll, hat der Aufgeber ein Depositum zu erlegen, welches er gleichfalls zurückerhält, wenn der Adressat den Botenlohn bezahlt hat.

6. Kreuzbandsendungen.

Bei denselben muß das Kreuzband oder die Schleife derart angebracht sein, daß dieselbe leicht abgestreift und der Inhalt geprüft werden kann.

Die Kreuzbandsendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden, und es ist für dieselben pr. Loth ohne Unterschied der Entfernung 2 kr. zu bezahlen. Unfrankirte Kreuzbandsendungen unterliegen der vollen Brieftaxe sammt Zuschlag. Bei unvollständiger Frankirung wird für die theilweisen oder ganz unfrankirten Lothe die Brieftaxe sammt Zuschlag vom Adressaten erhoben. Bei Kreuzbandsendungen von portofreien Behörden an portopflichtige Adressaten zahlen die Empfänger bloß die Taxe von 2 kr. pr. Loth. Unter Kreuzband oder Schleife kann man versenden: Journale und andere periodische Werke, Broschüren, durch den Druck, Lithographie, Metallographie oder durch Copirmaschinen vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospekte, Preis- und Lotterie-Listen, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, Circularien, Landkarten, Offerte und Avisi der Handelsleute, Korrekturbögen ohne beigefügtem Manuscripte, und nur jene Aenderungen und Zusätze enthaltend, welche sich blos auf die Korrektur beziehen, Modebilder, Stahl- und Kupferstiche und dgl., welche außer dem Datum, der Namens-Unterschrift und der Adresse sonst keine schriftliche Mittheilung, Aenderung oder Zusätze enthalten, widrigens nicht allein die volle Brieftaxe zu entrichten kommt, sondern auch noch eine Gefällsübertretung eintritt. Drucksachen können selbst in Form von offenen Briefen aufgegeben, und unter einer Schleife gleichzeitig verschiedene Drucksachen von einem Absender an einen Empfänger versendet werden.

Die Kreuzbandsendungen können ohne Beschränkung des Gewichtes auch rekommandirt aufgegeben werden.

Für Kreuzbandsendungen nach den Postvereinsstaaten ist gleichfalls 2 kr. pr. Loth zu zahlen. Dieselben sind bei der Aufgabe zu frankiren und können nur bis 15 Loth mit der Briefpost befördert, jedoch auch rekommandirt werden, nur genießen die mittelst Copirmaschine oder durch Druck hergestellten Schriftstücke und gebundene Bücher als Kreuzbandsendungen keine Ermäßigung. Bei theilweiser oder Nichtfrankirung wird für die unberichtigten Lothe die Brieftaxe sammt Zuschlag erhoben.

7. Muster und Waarenproben.

Muster und Waarenproben unterliegen für je 2 Loth der einfachen Brieftaxe, wenn sie derart verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht zu ersehen ist. Sie werden im internen Verkehre bis zum Gewichte von 16 Loth mit der Briefpost befördert, und können frankirt oder unfrankirt, und auch rekommandirt aufgegeben werden. Sind sie unfrankirt, so hat der Empfänger nur die für 2 Loth entfallende einfache Brieftaxe, jedoch sammt dem Zuschlage von 5 kr. zu entrichten. Für ungenügend frankirte derartige Sendungen wird das fehlende Porto sammt Zuschlag (jedoch stets für 2 Loth nur die einfache Brieftaxe gerechnet), sowie für unvollständig frankirte Briefe eingehoben; denselben kann auch ein einfacher Brief angehängt werden, welcher mit dem Muster oder der Probe zusammengewogen wird. Ist jedoch der angehängte Brief schwerer als 1 Loth, oder die Probe oder das Muster im Briefe selbst verwahrt, so zahlt man für die Sendung die volle Brieftaxe. Waaren-Muster mit Flüssigkeiten werden bei der Briefpost nicht angenommen.

Im Postvereinsverkehre unterliegen die Muster- und Waarenprobensendungen gleichfalls für je 2 Loth der einfachen Brieftaxe, und können bis 15 kr. einschließlich bei der Briefpost frankirt oder unfrankirt, und auch rekommandirt aufgegeben werden; auch gelten die oben angeführten Bestimmungen in Betreff der unfrankirten Sendungen und der angehängten Briefe.

8. Zeitungen

werden als Kreuzbandsendungen befördert und unterliegen daher dem Porto von 2 kr. pr. Loth ohne Unterschied der Entfernung. Gar nicht oder ungenügend frankirt aufgegebene Zeitungen werden wie derlei Kreuzbandsendungen behandelt; die Zeitungs-Redaktionen genießen jedoch für ihre im Inlande zu versendenden Zeitungen eine besondere Porto-Ermäßigung, indem sie statt der Briefmarken zu 2 kr. pr. Loth bloß eine Zeitungsmarke, von welchen 100 Stück 1 fl. 5 kr. kosten, für jedes Exemplar verwenden können.

Bei den k. k. Postämtern können an inländischen Schriften nur das Reichsgesetzblatt, das Verordnungsblatt des k. k. Handels- und Finanz-Ministeriums, die von der k. k. Finanz-Landes-Direktion herausgegebenen Beilagen zum Finanz-Ministerial-Verordnungsblatte, die Mittheilungen der k. k. Central-Kommission zur Erhaltung der Baudenkmäler, die Wiener-Zeitung und die Wochenschrift „Austria" pränumerirt werden.

Die Bestellung der in Oesterreich erscheinenden Zeitschriften muß franko bei den betreffenden Redaktionen erfolgen.

Reklamationen, welche wegen Abgang eines inländischen Zeitungsblattes an die Redaktion adressirt und offen aufgegeben werden, sind portofrei.

Ausländische Zeitungen können bei den k. k. Postämtern in den daselbst befindlichen Zeitungs-Expeditionen pränumerirt werden.

9. Die Fachgebühr

für die Aufbewahrung der eingelangten Sendungen in einem besonderen Fache beträgt ohne Rücksicht auf die Stückzahl monatlich 1 fl. 5 kr.

Vollständig berichtigtes alphabetisches Verzeichniß

aller in der österreichischen Monarchie bestehenden

Post - Aemter und Post - Expeditionen,

nach welchen von oder nach Wien

Briefmarken oder gestempelte Briefkouverts zu 5, 10 und 15 Nkr. anzuwenden, und die Fahrposttaxen zu berechnen sind.

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Taxsachen.	Nkr. Briefm.
A.			
Abertham	Böhmen	50	15
Abony	Ungarn	40	15
Abrudbanya	Siebenbürgen	75	15
Abtenau	Salzburg	35	15
Abtsdorf	Böhmen	30	15
Ach	Ob.-Oesterreich	40	15
Achenkirch	Tirol	50	15
Acs	Ungarn	20	10
Ada	Temeser Banat	50	15
Adamsthal	Mähren	20	10
Adelsberg	Krain	45	15
Adlerkosteletz	Böhmen	30	15
Admont	Steiermark	20	10
Adony	Ungarn	30	15
Adria	Venedig	65	15
Aflenz	Steiermark	15	10
Agnethlen	Siebenbürgen	90	15
Agordo	Venedig	55	15
Agram	Kroatien	35	15
Aicha (Böhmisch-)	Böhmen	45	15
Aigen	Ob.-Oesterr.	30	15
Aisterheim	„ „	30	15
Ala	Tirol	70	15
Albona	Istrien	50	15
Al-Csút	Ungarn	65	15
Alibunar	Banat. M. G.	65	15
Alkoven	Ober-Oesterreich	—	15
Alland	Nd.-Oesterr.	5	5
Allentsteig	„ „	15	10
Allios	Temeser Banat	60	15
Almás	Banat	40	15
Almissa	Dalmatien	75	15
Almosd	Ungarn	55	15
Alpáret	Siebenbürgen	—	15
Alsó-Jára	„	—	15
Alsó-Csernaton	„	—	15
Altenburg (Ungar.-)	Ungarn	10	5
Altendorf	„	45	15
Alt-Ehrenberg	Böhmen	—	15
Alt-Bešenova	Banat	—	15
Altenmarkt	Steiermark	20	10
„ bei Baden	Nd.-Oesterr.	10	5
„ im Ysperthal	„ „	15	10
Altgebirg	Ungarn	30	15
Altheim	Ob.-Oesterr.	35	15
Althofen	Kärnthen	30	15
Altmannsdorf	Nd.-Oesterr.	5	5
Altsohl	Ungarn	30	15
Altstadt	Mähren	30	15
Alvincz	Siebenbürgen	—	15
Ampezzo	Venedig	45	15
Amstetten	Nd.-Oesterr.	20	10
Andorf	Ober-Oesterreich	30	15
Andrichau	Galizien	40	15
Anger	Steiermark	15	10
Angern	Nd.-Oesterr.	5	5
Annaberg	„ „	10	5
Arácza	Ungarn	—	15
Apathin	Woiw. Serb.	45	15
Arad (Alt-)	Ungarn	60	15
„ (Neu-)	„	60	15
Aranyos-Maróth	„	20	10
Aranyos-Medgyes	„	70	15
Arbe	Dalmatien	55	15
Arco	Tirol	70	15
Ariano	Venedig	70	15
Arnau	Böhmen	40	15
Arnfels	Steiermark	25	15
Arnoldstein	Kärnthen	35	15
Arot-Szallas	Ungarn	40	15
Arzignano	Venedig	70	15
Asch	Böhmen	55	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Taxsachen.	Nkr. Briefm.
Aschach	Ob.-Oesterr.	25	15
Aschbach	Nd.-Oesterr.	20	10
Asiago	Venedig	65	15
Asolo	„	60	15
Aspang	Nd.-Oesterr.	10	5
Asparn a. d. Z.	„ „	10	5
Aßling	Krain	35	15
Aszód	Ungarn	85	15
Atad (Nagy-)	„	30	15
Attnang	Ob.-Oesterr.	30	15
Atzenbrugg	Nd.-Oesterr.	10	5
Atzgersdorf	„ „	10	5
Atzwang (Unter-)	Tirol	55	15
Auer	„	60	15
Aujezd	Mähren	15	10
Auronzo	Venedig	50	15
Auscha	Böhmen	45	15
Auspitz	Mähren	10	5
Aussee	Steiermark	30	15
„	Mähren	30	15
Aussig	Böhmen	45	15
Austerlitz	Mähren	15	10
Auwal	Böhmen	35	15
Avas-Ujváros	Ungarn	35	15
Aviano	Venedig	50	15
Avio	Tirol	70	15
B.			
Babocsa	Ungarn	35	15
Bács	Banat	50	15
Bacince	„	55	15
Baden	Nd.-Oesterr.	5	5
Badia	Venedig	70	15
Bärn	Mähren	30	15
Bäringen	Böhmen	50	15
Baja	Banat	40	15
Bajmok	„	45	15
Bajna	„	20	10
Bajom (Nagy-)	„	30	15
Bajom (N.-Bihar)	Ungarn	50	15
Baksa	„	25	15
Balassa Gyarmath	„	30	15
Baligrod	Galizien	60	15
Balkany	Ungarn	55	15
Balmaz-Ujváros	„	55	15
Ban	„	20	10
Bánffy Hunyad	Siebenbürgen	70	15
Banyabük	„	75	15
Baranow	Galizien	60	15
Baranyavar	Ungarn	40	15
Barbarano	Venedig	65	15
Bardolino	„	70	15
Barod (Nagy-)	Ungarn	65	15
Baróth	Siebenbürgen	100	15
Bartatow	Galizien	80	15
Bartfeld	Ungarn	50	15
Barycz	Galizien	65	15
Barzdorf	Schlesien	—	15
Bassahid	Woiwod.	55	15
Bassano	Venedig	60	15
Bataszek	Ungarn	40	15
Batelau	Mähren	20	10
Bath	Ungarn	25	15
Batonya	„	55	15
Battaglia	Venedig	65	15
Baumgartenberg	Ob.-Oesterr.	20	10
Bautsch	Mähren	80	15
Baziasch	Mil.-Gr.	75	15
Bechin	Mähren	30	15
Bechowice	„	40	15
Becse (O-Racz)	Woiw. Serb.	55	15
„ (Uj-Török)	Temeser Banat	55	15
Becskerek (Klein-)	„ „	60	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Taxsachen.	Nkr. Briefm.
Becskerek (Groß-)	Temeser Banat	60	15
Bednik	Kroat. M. G.	45	15
Beel	Ungarn	60	15
Békes	„	55	15
Bela	„	45	15
Belatineze	„	25	15
Belényes	„	65	15
Belgrad	Serbien	65	15
Bellovar	Kroat. M. G.	85	15
Belluno	Venedig	55	15
Belz	Galizien	80	15
Belzec	„	80	15
Benatek	Böhmen	40	15
Bencovaz	Dalmatien	60	15
Beneschau	Böhmen	35	15
„ bei Kaplitz	„	20	10
Bennisch	Schlesien	30	15
Bensen	Böhmen	45	15
Beodra	Temeser Banat	55	15
Beraun	Böhmen	35	15
Berdovec	Kroatien	—	15
Bereczk	Siebenbürgen	105	15
Bereg-Böszörmény	Ungarn	—	15
Beregh-Szaß	„	60	15
Berettyo Ujfalu	Siebenbürgen	55	15
Berend	Ungarn	75	15
Bergreichenstein	Böhmen	35	15
Berkowitz (Unter-)	„	40	15
Bernaditz	„	30	15
Bernstein	Ungarn	15	10
Bersaska	Banat	80	15
Berzencze	Ungarn	30	15
Berzowa	„	65	15
Beska	Slavon. M. G.	60	15
Bethlen	Siebenbürgen	—	15
Bezau	Tirol	70	15
Bezdán	Woiw. Serb.	45	15
Bjala	Galizien	40	15
Bics	Ungarn	35	15
Bicske	„	25	15
Bidschow (Neu-)	Böhmen	35	15
Biechowitz	Mähren	40	15
Biecz	Galizien	55	15
Bielitz	Schlesien	40	15
Bierczа	Galizien	65	15
Bihar-Dioszeg	Ungarn	60	15
Bihar-Csadany	„	45	15
Bikszád	„	—	15
Bilin	„	45	15
Billet	Banat	55	15
Birkfeld	Steiermark	15	10
Birthaelm	Siebenbürgen	—	15
Bischofshofen	Salzburg	35	15
Bischofteinitz	Böhmen	45	15
Bisenz	Mähren	15	10
Bisenz-Pisek	„	15	10
Bistra	Kroatien	35	15
Bistrau	Böhmen	25	15
Bistritz (Wágh-)	Ungarn	25	15
Bistritz	Siebenbürgen	85	15
Bistritz a. Hostein	Mähren	25	15
Bittesch (Groß-)	„	20	10
Bittse (Bils)	Ungarn	25	15
Bizovac	Kroatien	45	15
Blansko	Mähren	20	10
Blasendorf	Siebenbürgen	80	15
Blatna	Böhmen	35	15
Bleiberg	Kärnthen	35	15
Bleiburg	„	30	15
Blindenmarkt	Nd.-Oesterr.	20	10
Blowitz	Böhmen	40	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarifsätzen.	Kr. Briefm.	Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarifsätzen.	Kr. Briefm.	Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarifsätzen.	Kr. Briefm.
Bludenz	Tirol	70	15	Budweis	Böhmen	25	15	Csege	Ungarn	45	15
Bludovitz (Nied.-)	Schlesien	35	15	Budwitz (Mähr.-)	Mähren	20	10	Csekleśz	"	10	5
Bobrau (Ober-)	Mähren	20	10	Budzanów	Galizien	95	15	Csermö	"	60	15
Bóbrka	Galizien	80	15	Buganz	Ungarn	—	15	Cseney	S. Woiwodschaft	60	15
Bochnia	"	50	15	Buje	Küstenland	55	15	Csenger	Ungarn	80	15
Bodenbach	Böhmen	50	15	Bukowa	Siebenbürgen	75	15	Cservenka	Temeser Banat	50	15
Bodenstadt	Mähren	25	15	Bukowitz	Mähren	30	15	Csestelek	Ungarn	—	15
Böhmkirchen	Nd.-Oesterr.	10	5	Burgau	Steiermark	15	10	Csik-Szent-Marton	Siebenbürgen	—	15
Bösing	Ungarn	10	5	Bur St. Georgen	Ungarn	10	5	Csoka	Woiwodina	50	15
Böszörmeny (H.-)	"	55	15	Bursztyn	Steiermark	85	15	Csöstelek	"	—	15
Bögart (Sar-)	"	30	15	Busk	"	85	15	Csongrád	Ungarn	45	15
Bogdány	"	55	15	Butschowitz	Mähren	15	10	Csorna	"	10	5
Boglar	"	25	15	Buttyen	Ungarn	65	15	Csorvas	"	50	15
Bogliuno	Küstenland	50	15	Buttyin	Woiwodschaft	70	15	Csuz	"	20	10
Bohorodczan	Galizien	80	15	Buzias	Temeser Banat	65	15	Cubar	Slavonien	45	15
Boikowitz	Mähren	20	10	Bystczitz (Bistritz)	Mähren	25	15	Curzola	Dalmatien	80	15
Boitza bei Deva	Siebenbürgen	90	15	**C.**				Czecze	Ungarn	30	15
Boiza	"	75	15	Calliano	Tirol	65	15	Czegléd	"	40	15
Bojan	Bukowina	100	15	Cam'sano	Venedig	60	15	Czell (Klein-)	"	15	10
Bokśán (Deutsch-)	Serb. Woiwodina	70	15	Campo S. Pietro	"	60	15	Czernahora	Böhmen	20	10
Bol	Dalmatien	75	15	Canale	Küstenland	45	15	Czernowitz	Bukowina	95	15
Bolechow	Galizien	75	15	Canfanaro	"	55	15	Czortkow	Galizien	95	15
Bolly (Deutsch-)	Ungarn	40	15	Capo d'Istria	"	50	15	**D.**			
Bolszowce	Galizien	85	15	Caprino	Venedig	70	15	Dabas-Felsö	Ungarn	35	15
Bonyhád	Ungarn	35	15	Casarsa	"	50	15	Dabrowa	Galizien	55	15
Borgoprund	Siebenbürgen	85	15	Caslau	Böhmen	30	15	Dalaas	Tirol	70	15
Borgo di Valsugana	Tirol	60	15	Castelfranco	Venedig	60	15	Dálya	Kroat. Slavonien	50	15
Borgoforte	Venetien	75	15	Castelmuschio	Küstenland	50	15	Darda	Ungarn	45	15
Boros-Jenö	Ungarn	60	15	Castelnuovo	"	45	15	Daruvár	Kroat. Slavonien	40	15
Boros-Sebes	"	65	15	"	Dalmatien	90	15	Daschitz	Böhmen	30	15
Borszczów	Galizien	100	15	Cattaro	"	90	15	Datschitz	Mähren	20	10
Borszek	Siebenbürgen	95	15	Cavalese	Tirol	60	15	Dauba	Böhmen	45	15
Borny	Galizien	65	15	Cavarzere	Venedig	65	15	Debreczin	Ungarn	55	15
Boskowitz	Mähren	20	10	Cechtice	Böhmen	30	15	Deckendorf	Siebenbürgen	85	15
Bosovics	Militär-Grenze	—	15	Cembra	Tirol	65	15	Dées	"	75	15
Botzen	Tirol	85	15	Ceneda	Venedig	55	15	Delatyn	Galizien	80	15
Botsch	Siebenbürgen	—	15	Cerewic	Serb. Woiw.	55	15	Delnice	Kroat. Slavonien	45	15
Bozsur	Temeser Banat	70	15	Cerhowic	Böhmen	40	15	Dembica	Galizien	60	15
Bozzolo österr. sar.				Cerniza	Küstenland	45	15	Dercéske	Ungarn	55	15
Targrenzpunkt	Sardinien	80	15	Cernosin	Böhmen	45	15	Derewacz	Galizien	80	15
Brandeis	Böhmen	40	15	Cervignano	Küstenland	50	15	Dernis	Dalmatien	65	15
" am Adler	"	30	15	Ceyc	Mähren	10	5	Detta	Temeser Banat	65	15
Branzoll	Tirol	60	15	Cherso	Küstenland	55	15	Deutsch-Brod	Böhmen	25	15
Braunau	Böhmen	40	15	Cheynow	Böhmen	25	15	Deutsch-Kreutz	Ungarn	40	15
"	Ob.-Oesterr.	35	15	Chioggia	Venedig	65	15	Déva	Siebenbürgen	75	15
Braunsberg	Mähren	30	15	Chlumetz	Böhmen	35	15	Deva-Vanya	Ungarn	50	15
Bras	Böhmen	—	15	Chodorow	Galizien	80	15	Devecser	"	20	10
Bregenz	Tirol	70	15	Chorostkow	"	95	15	Dicsö Sz. Márton	Siebenbürgen	85	15
Brenner	"	55	15	Chotieborz	Böhmen	25	15	Dignano	Küstenland	60	15
Březnice (Breznitz)	Böhmen	35	15	Chotzen	"	30	15	Dilln	Ungarn	25	15
Brezniczá	Kroatien	30	15	Chrast	"	30	15	Diószegh	"	10	5
Breznobánya (Br.)	Ungarn	35	15	Chrudim	"	30	15	Dioszegh Bihar	"	55	15
Bries	s. Brezno bánya.			Chrzanow	Galizien	45	15	Dirnbach	Ob.-Oesterr.	25	15
Brisau	Mähren	25	15	Chyrow	"	75	15	Ditro	Siebenbürgen	—	15
Brixen	Tirol	55	15	Ciechanow	"	45	15	Djakovár	Kroat. Slavonien	50	15
Brod (Böhmisch-)	Böhmen	35	15	Ciezkowice	"	50	15	Divazza	Küstenland	50	15
" (Ungarisch-)	Mähren	20	10	Cihana	Böhmen	—	15	Dnespek	Böhmen	35	15
Brood a. d. Kulpa	Kroatien	50	15	Cilly	Steiermark	35	15	Dob	Ungarn	65	15
Brodek	Mähren	20	10	Cimelice	Böhmen	30	15	Dobersberg	Nd.-Oesterr.	20	10
Brody	Galizien	80	15	Cirkvenica	Kroat. Slavonien	50	15	Doblbad	Steiermark	25	15
Bronica	"	75	15	Cittadella	Venedig	60	15	Dobra	Siebenbürgen	70	15
Broos	Siebenbürgen	80	15	Cittanuova	Küstenland	55	15	Dobran	Böhmen	40	15
Bruck an d. Leitha	Nd.-Oesterr.	5	5	Cittavecchia	Dalmatien	75	15	Dobczyce	Galizien	45	15
Bruck an d. Mur	Steiermark	20	10	Civezzano	Tirol	65	15	Dobřisch	Böhmen	35	15
Bruck	Salzburg	—	15	Cividale	Venedig	45	15	Dobromil	Galizien	70	15
Bruckenau	Banat	65	15	Cles	Tirol	60	15	Dobruska	Böhmen	35	15
Bründl	Kroatien	50	15	Codroipo	Venedig	50	15	Dobschau	Ungarn	45	15
Brünn	Mähren	15	10	Cologna	"	65	15	Dognácska	Temeser Banat	70	15
Brüx	Böhmen	50	15	Comeglians	"	45	15	Dolina	Galizien	75	15
Brumow	Mähren	25	15	Comen	Küstenland	45	15	Dolo	Venedig	60	15
Brunn am Gebirge	Nd.-Oesterr.	5	5	Condino	Tirol	70	15	Dornbirn	Tirol	70	15
Brunn a. d. Wild	"	10	5	Conegliano	Venedig	55	15	Dorog	Ungarn	25	15
Bruneck	Tirol	80	15	Conselve	"	65	15	" (Hajdu-)	"	50	15
Brundorf	Krain	—	15	Cormons	Küstenland	45	15	" (Groß-)	"	30	15
Brzesko	Galizien	50	15	Cortina	Tirol	50	15	Drachenburg	Steiermark	35	15
Brzezan	"	85	15	Crespino	Venedig	70	15	Drauburg (Ober-)	Kärnthen	45	15
Brszostek	"	55	15	Csaba	Ungarn	55	15	" (Unter-)	"	30	15
Brzozow	"	60	15	Csácza	"	30	15	Drewohostitz	Mähren	—	10
Budentsch	Böhmen	40	15	Csakova	Temeser Banat	65	15	Drösing	Nd.-Oesterr.	—	10
Buccari	Kroatien	50	15	Csakathurn	Kroat. Slavonien	30	15	Drohobycz	Galizien	75	15
Buchau	Böhmen	45	15	Csakvár	Ungarn	25	15	Drosendorf	Nd.-Oesterr.	15	10
Buchlowitz	Mähren	20	10	Csalma	Serbien. Woiw.	55	15	Dubicza	Kroat. Slavonien	45	15
Bucsa	Ungarn	30	15	Csanad	Woiwodschaft	50	15	Dubiecko	Galizien	65	15
Buczacz	Galizien	90	15	Csanád-Palota	Ungarn	—	15	Dürnfeld	Kärnthen	30	15
Budigsdorf	Mähren	30	15	Csantavér	Serbien. Woiw.	50	15	Dürnholz	Mähren	10	5
Budin	Böhmen	45	15	Csatad	"	55	15	Dürnkrut	Nd.-Oesterr.	5	5
Budua	Dalmatien	90	15	Csáth	Ungarn "	45	15	Dürnstein	"	10	5

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarifzahlen.	Nr. Briefm.
Dugoselo	Kroatien	35	15
Dukla	Galizien	60	15
Duna-Pataj	Ungarn	—	15
Duna-Vecse	"	20	15
Duppau	Böhmen	50	15
Duschnik	"	40	15
Dux	"	45	15
Dynow	Galizien	63	15
Dzikow	"	65	15
E.			
Ebbs	Tirol	45	15
Ebelsberg	Ob.-Oesterr.	25	15
Ebenfurth	Nd.-Oesterr.	5	5
Ebensee	Ob.-Oesterr.	30	15
Eberndorf	Kärnthen	30	15
Eberstein	"	30	15
Ebreichsdorf	Nd.-Oesterr.	5	5
Edelény	Ungarn	—	15
Edlitz	Nd.-Oesterr.	10	5
Efferding	Ob.-Oesterr.	25	15
Eger	Böhmen	50	15
Egg	Tirol	70	15
Eggenburg	Nd.-Oesterr.	10	5
Egyház Gélle	Ungarn	10	5
Ehrenberg	Böhmen	45	15
Ehrenhausen	Steiermark	25	15
Eidlitz	Böhmen	—	15
Eibenschitz	Mähren	15	10
Eibenstein	Böhmen	—	15
Eibiswald	Steiermark	30	15
Einsiedl	Böhmen	50	15
Eipel	"	40	15
Eis	Kärnthen	30	15
Eisenberg	Mähren	30	15
Eisenbrod	Böhmen	40	15
Eisenerz	Steiermark	20	10
Eisenstadt	Ungarn	5	5
Eisgrub	Mähren	10	5
Eisnern	Krain	40	15
Elbe-Kosteletz	Böhmen	40	15
Elbe-Teinitz	"	35	15
Elbigenalp	Tirol	65	15
Elek	Ungarn	—	15
Elesd	"	65	15
Elisabethstadt	Siebenbürgen	100	15
Ellbogen	Böhmen	50	15
Ellöpatak	Siebenbürgen	—	15
Elmau	Tirol	45	15
Elmen	"	65	15
Elöpatak	Siebenbürgen	106	15
Endröd	Ungarn	50	15
Enese	Ungarn	15	10
Engelhardszell	Ob.-Oesterr.	30	15
Engelsberg	Schlesien	35	15
Enns	Ob.-Oesterr.	20	10
Enyeng	Ungarn	25	15
Enyed (Groß-)	Siebenbürgen	80	15
Enzersdorf (Groß-)	Nd.-Oesterr.	5	5
" (Lang-)	" "	5	5
" (im Thale)	" "	—	5
Eperies	Ungarn	50	15
Ercsény	"	30	15
Er-Endréd	"	60	15
Er-Mihalyfalva	"	—	15
Erdöd	"	65	15
Erdö-Sz.-Gyorgy	Siebenbürgen	—	15
Erlau	Ungarn	40	15
Ernstbrunn	Nd.-Oesterr.	10	5
Er-Semjén	Ungarn	60	15
Erzek-Ujvár	s. Neuhäusel	60	15
Essegg	Kroat. Slav.	45	15
Este	Venedig	70	15
Esterháza	Ungarn	10	5
Eule	Böhmen	25	15
Eyers	Tirol	65	15
F.			
Facset (Ohláh)	Temeser Banat	70	15
Faedis	Venedig	45	15
Falgendorf	Böhmen	40	15
Falkenau	"	50	15
Fasana	Küstenland	60	15
Fegyvernek	Ungarn	45	15
Fehring	Steiermark	20	10
Fejér-Gyármath	Ungarn	60	15
Feistritz	Krain	45	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarifzahlen.	Nr. Briefm.
Feistritz (Wind.-)	Steiermark	30	15
Fekete-Tó	Ungarn	65	15
Feldbach	Steiermark	20	10
Feldkirch	Tirol	75	15
Feldkirchen	Kärnthen	35	15
Feldsberg	Nd.-Oesterr.	10	5
Félegyháza	Ungarn	40	15
Felixdorf	Nd.-Oesterr.	5	5
Felsö-Banya	Ungarn	75	15
Felsö-Ireg	"	80	15
Felsö-Visso	"	85	15
Felsöfalu	"	70	15
Feltre	Venedig	60	15
Felvinz	Siebenbürgen	80	15
Ferdinandsberg	Banat	75	15
Fertö Sz. Miklós	Ungarn	10	5
Fianona	Küstenland	50	15
Fikarolo	Venetien	—	15
Filkeháza	Ungarn	50	15
Firlejów	Galizien	—	15
Fischamend	Nd.-Oesterr.	5	5
Fischau am Steinfeld	" "	5	5
Fiume	Kroatien	50	15
Fliersch	Tirol	65	15
Flitsch	Küstenland	40	15
Floridsdorf	Nd.-Oesterr.	5	5
Foen	Banat	60	15
Földvár (Duna-)	Ungarn	30	15
Fogaras	Siebenbürgen	95	15
Fondo	Tirol	60	15
Fonzaso	Venedig	60	15
Forró	Ungarn	50	15
Frain	Mähren	15	10
Frainersdorf	"	15	10
Frankenburg	Ob.-Oesterr.	30	15
Frankenmarkt	" "	30	15
Frankstadt	Mähren	30	15
Franz	Steiermark	35	15
Franzdorf	Krain	40	15
Franzensbad	Böhmen	50	15
Frattina	Mähren	15	10
Frauenkirchen	Ungarn	5	5
Freiberg	Mähren	30	15
Freiheit	Böhmen	40	15
Freiheitsau	Schlesien	30	15
Freistadt	Ob.-Oesterr.	25	15
Freiwaldau	Schlesien	30	15
Frek	Siebenbürgen	90	15
Fresen	Steiermark	—	15
Freudenthal	Schlesien	30	15
Freystadt	"	35	15
Friedau	Steiermark	30	15
Friedberg	"	15	10
Friedberg	Böhmen	25	15
Friedburg	Ob.-Oesterr.	35	15
Friedeberg	Schlesien	35	15
Friedek	"	30	15
Friedland	Böhmen	45	15
Friedland	Mähren	45	15
Friesach	Kärnthen	30	15
Frohnleiten	Steiermark	20	10
Fryšztak	Galizien	55	15
Fuccine	Tirol	65	15
Fügen	"	50	15
Fülek	Ungarn	35	15
Fünfkirchen	"	35	15
Füred	"	25	15
Fürstenfeld	Steiermark	15	10
Füzes (Gyarmath)	Ungarn	50	15
Fulnek	Mähren	30	15
Fußach	Tirol	75	15
Furlog	Temeser Banat	70	15
Furta	Ungarn	55	15
Furth	Nd.-Oesterr.	10	5
Futtak	Banat	60	15
Fuzine	Kroatien	45	15
G.			
Gabel	Böhmen	45	15
Gablonz	"	40	15
Gácz	Ungarn	30	15
Gänserndorf (U.)	Nd.-Oesterr.	5	5
Gafflenz	Ob.-Oesterr.	20	10
Gaja (Lisze)	Galizien	80	15
Galshorn	Steiermark	25	15
Gakova	Woiw. Serbien	45	15
Galántha	Ungarn	15	10

Postämter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarifzahlen.	Nr. Briefm.
Galgó	Siebenbürgen	75	15
Galgócz	Ungarn	15	10
Gallignana	Küstenland	50	15
Gallneukirchen	Ob.-Oesterr.	20	10
Gálszécs	Ungarn	55	15
Gaming	Nd.-Oesterr.	15	10
Ganowitz	Steiermark	30	15
Gara	Woiw. Serbien	40	15
Garcin	Slavon. M. G.	50	15
Gars	Nd.-Oesterr.	10	5
Gaspoltshofen	Ob.-Oesterr.	—	15
Gastein (Bad-)	Salzburg	40	15
" (Hof-)	"	40	15
Gaunersdorf	Nd.-Oesterr.	5	5
Gaya	Mähren	20	10
Gdow	Galizien	45	15
Geiersberg	Böhmen	—	15
Gelsa	Dalmatien	—	15
Gergjevac	Kroatien	—	15
Gemona	Venedig	45	15
Generalskistol	Kroat. M. G.	45	15
Georgenthal	Böhmen	—	15
Georgswalde	Böhmen	45	15
Geras	Nd.-Oesterr.	15	10
Gerungs (Groß-)	" "	20	10
Geszt	Ungarn	55	15
Gewitsch	Mähren	25	15
Gföhl	Nd.-Oesterr.	10	5
Gießhübel	Böhmen	35	15
Gimino	Küstenland	55	15
Girald	Ungarn	55	15
Gitschin	Böhmen	35	15
Gleichenberg	Steiermark	20	10
Gleinstetten	"	25	15
Gleisdorf	"	20	10
Glina	Kroat. M. G.	45	15
Gliniany	Galizien	85	15
Gloggnitz	Nd.-Oesterr.	10	5
Glogów	Galizien	60	15
Glozsan	Banat	55	15
Glurns	Tirol	65	15
Gmünd	Kärnthen	35	15
Gmünd	Nd.-Oesterr.	20	10
Gmunden	Ob.-Oesterr.	30	15
Gnas	Steiermark	20	10
Göding	Mähren	15	15
Gödöllö	Ungarn	35	15
Gödre	"	30	15
Göllnitz	"	45	15
Gönyö	"	15	10
Göpfritz	Nd.-Oesterr.	15	10
Görgény Szt. Imre	Siebenbürgen	90	15
Görkau	Böhmen	50	15
Görz	Küstenland	45	15
Gößling	Nd.-Oesterr.	20	10
Götzendorf	" "	—	5
Goisern	Ob.-Oesterr.	35	15
Goldegg	Salzburg	35	15
Goldenbrunn	Mähren	20	10
Goldenstein	"	30	15
Golling	Salzburg	35	15
Gonzaga	Lombardie	80	15
Gorica Velika	Kroatien	40	15
Gorlice	Galizien	55	15
Gosau	Ob.-Oesterr.	—	15
Gospić	Kroat. M. G.	55	15
Gottesgab	Böhmen	50	15
Gottschee	Krain	45	15
Gradatz	"	—	15
Gračac	Kroat. M. G.	60	15
Gradisca	Küstenland	45	15
Gradisca Alt u. Neu	Kroat. M. G.	45	15
Gradwein	Steiermark	20	10
Grafendorf (Ober-)	Nd.-Oesterr.	10	5
Grafenschlag	" "	15	10
Gramatneusiedl	" "	5	5
Gran	Ungarn	25	15
Gran-Nana	"	25	15
Graniczestie	Bukowina	100	15
Graslitz	Böhmen	55	15
Gratz	Steiermark	20	10
Gratzen	Böhmen	20	10
Greifenburg	Kärnthen	40	15
Greifendorf	Mähren	25	15
Grein	Ob.-Oesterr.	20	10
Gresten	Nd.-Oesterr.	15	10
Grieskirchen	Ob.-Oesterr.	30	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Taxsätzen	Briefm. Kr.
Grignano	Küstenland	50	15
Grodek (Grudek)	Galizien	80	15
Gröbming	Steiermark	30	15
Großarl	Salzburg	40	15
Großpold	Siebenbürgen	—	15
Großau	Nd.-Oesterr.	15	10
Großraming	Ob.-Oesterr.	—	10
Groß Schogen	Siebenbürgen	—	15
Großwardein	Ungarn	60	15
Groß-Zsam	Banat	70	15
Grottau	Böhmen	45	15
Grünberg (Unt.-)	Ob.-Oesterr.	25	15
Grulich	Böhmen	30	15
Grußbach	Mähren	—	5
Grybow	Galizien	50	15
Grzymalow	"	100	15
Güns	Ungarn	15	10
Günselsdorf	Nd.-Oesterr.	5	5
Güssing	Ungarn	15	10
Gumpoldskirchen	Nd.-Oesterr.	5	5
Gunskirchen	Ob.-Oesterr.	—	15
Gura Humora	Bukowina	95	15
Guk	Kärnthen	30	15
Gurkfeld	Krain	35	15
Gußwerk Mariazell	Steiermark	15	10
Gutenstein	Nd.-Oesterr.	10	5
Gwozdziec	Galizien	90	15
Gyalla (O.-)	Ungarn	20	10
Gyálu	Siebenbürgen	75	15
Gyapju	Ungarn	60	15
Gyeres	Siebenbürgen	80	15
Györgyó S. Miklos	Ungarn	35	15
Gyertyámos	Banat	55	15
Gyorok	Ungarn	60	15
Gyöngyös	"	35	15
Gyula	Siebenbürgen	55	15
Gyoma	Ungarn	50	15
H.			
Haag	Ob.-Oesterr.	30	15
"	Nd.-Oesterr.	20	10
Habern	Böhmen	25	15
Habzany	Ungarn	50	15
Hadersdorf a. K.	Nd.-Oesterr.	10	5
Hadház	Ungarn	55	15
Hadres	Nd.-Oesterr.	10	5
Häselgehr	Tirol	65	15
Haibach	Ob.-Oesterr.	30	15
Haid	Böhmen	45	15
" (Unter-)	"	20	10
Haida	"	45	15
Haidenschaft	Küstenland	45	15
Haiduschitza	Banat	—	15
Hainburg	Nd.-Oesterr.	5	5
Hainfeld	"	10	5
Hainspach	Böhmen	50	15
Hajnik	Ungarn	30	15
Haitzendorf	Nd.-Oesterr.	10	5
Halas	Ungarn	40	15
Halicz	Galizien	85	15
Hall	Ob.-Oesterr.	25	15
"	Tirol	55	15
Hallein	Salzburg	35	15
Hallstadt	Ob.-Oesterr.	35	15
Hallmágy (Groß-)	Siebenbürgen	70	15
Halmi	Ungarn	70	15
Hannsdorf	Mähren	30	15
Hanusfalva	Ungarn	55	15
Hard	Tirol	70	15
Harsány	Ungarn	45	15
Hartberg	Steiermark	15	10
Haslach	Ob.-Oesterr.	25	15
Hatvan	Ungarn	35	15
Hatzeg	Siebenbürgen	75	15
Hegyes, Kis-	Woiw. Serbien	55	15
Heidenreichstein	Nd.-Oesterr.	20	10
Heiligen-Kreuz	"	5	5
Heiligen-Kreuz (Sz. Kereszt)	Ungarn	25	15
Heinrichsgrün	Böhmen	55	15
Helfenberg	Ob.-Oesterr.	25	15
Helmecz (Király-)	Ungarn	55	15
Helmonsödt (Neu-)	Ob.-Oesterr.	25	15
Heltau	Siebenbürgen	—	15
Herczeg Szöllös	Ungarn	45	15
Herkulesbäder	Woiw. Serbien	80	15
Hermagor	Kärnthen	40	15
Hermanmiestetz	Böhmen	30	15
Hermannstadt	Siebenbürgen	85	15
Herrlitz (Klein-)	Schlesien	30	15
Herzogenburg	Nd.-Oesterr.	10	5
Heves	Ungarn	40	15
Hidalmás	Siebenbürgen	—	15
Hidas Némethi	Ungarn	50	15
Hiflau	Steiermark	20	10
Himberg	Nd.-Oesterr.	5	5
Hirnsen	Böhmen	45	15
Hirschberg	"	45	15
Hittisau	Vorarlberg	70	15
Hlinsko	Böhmen	30	15
Hochstadt	"	40	15
Hodság	Serb. Woiw.	50	15
Höchst	Tirol	75	15
Höfen (Tannheim)	"	65	15
Höflein (Groß-)	Ungarn	5	5
Höflein a. d. Thaya	Mähren	—	5
Högyész	Ungarn	30	15
Hof	Mähren	30	15
"	Salzburg	35	15
Hofkirchen	Ob.-Oesterr.	30	15
Hohenau	Nd.-Oesterr.	10	5
Hohenberg	"	10	5
Hohenbruck	Böhmen	30	15
Hohenelbe	"	40	15
Hohenems	Tirol	70	15
Hohenfurt	Böhmen	25	10
Hohenmauth	"	30	15
Hohenstadt	Mähren	30	15
Hold-Mezö-Vásárhely	Ungarn	45	15
Holeschau	Mähren	20	10
Holice	Böhmen	30	15
Holics	Ungarn	15	10
Hollabrunn (Ober-)	Nd.-Oesterr.	10	5
Hollenstein	"	20	10
Hollod	Ungarn	60	15
Holzgau	Tirol	65	15
Homonna	Ungarn	55	15
Honigsberg	Siebenbürgen	—	15
Hopfgarten	Tirol	45	15
Horazdiowice	Böhmen	35	15
Horgos	Ungarn	45	15
Horitz	Böhmen	35	15
Hórka	Ungarn	45	15
Horn	Nd.-Oesterr.	10	5
Horodenka	Galizien	90	15
Horosedl	Böhmen	45	15
Horowitz	"	40	15
Hostau	"	45	15
Hosterlitz	Mähren	—	5
Hoszufálu	Siebenbürgen	—	15
Hotzenplotz	Schlesien	40	15
Hradek	Mähren	20	10
Hradek	Ungarn	40	15
Hradisch (Ung-)	Mähren	20	10
Hrastnig	Steiermark	35	15
Hrosinkau	Mähren	20	10
Hrottowitz	"	15	10
Hüttau	Salzburg	35	15
Hütteldorf	Nd.-Oesterr.	5	5
Hullein	Mähren	20	10
Humpoletz	Böhmen	25	15
Hussiatyn	Galizien	100	15
Huszth	Ungarn	70	15
J.			
Jaad	Siebenbürgen	—	15
Jablonka	Ungarn	40	15
Jablunkau	Schlesien	35	15
Jägerndorf	"	35	15
Jagerberg	Steiermark	20	10
Jagielnica	Galizien	85	15
Jakobeny	Bukowina	90	15
Jamnitz	Mähren	20	10
Jam	Banat	70	15
Janoshaza	Ungarn	20	10
Janow	Galizien	80	15
Jaromer	Böhmen	35	15
Jaromeritz	Mähren	20	10
Jaroslaw	Galizien	70	15
Jarhczów	"	80	15
Jasenovac	Kroat. M. G.	45	15
Jastenica	Galizien	60	15
Jaska	Kroat. Slav.	40	15
Jaslo		55	15
Jasz-Apathi	Ungarn	40	15
Jaß-Berény	Ungarn	35	15
Jauernik (Johannesberg)	Schlesien	35	15
Jaworow	Galizien	75	15
Jazlowiec	"	90	15
Idria	Krain	40	15
Jechnitz	Böhmen	45	15
Jeding	Ob.-Oesterr.	30	15
Jelenje	Kroatien	50	15
Jenbach	Tirol	50	15
Jenikau	Böhmen	30	15
Jessenitz	"	35	15
Jetzelsdorf	Nd.-Oesterr.	10	5
Jezerana	Kroat. M. G.	50	15
Jezierna	Galizien	95	15
Igal	Ungarn	30	15
Iglau	Mähren	20	10
Igló	Ungarn	45	15
Igmond, Nagy	"	20	10
Iharos-Berény	"	30	15
Jicin	s. Gitschin.		
Jistebnitz	Böhmen	30	15
Illasi	Venedig	70	15
Illava	Ungarn	25	15
Illok	Serb. Wojwod.	55	15
Illonda (Groß-)	Siebenbürgen	75	15
Ilz	Steiermark	20	10
Imoschi	Dalmatien	75	15
Imst	Tirol	60	15
Ingrowitz	Mähren	25	15
Innichen	Tirol	50	15
Innsbruck	"	55	15
Inzersdorf a. Wienerberg	Nd.-Oesterr.	5	5
Joachimsthal	Böhmen	50	15
Johannesberg	s. Jauernik.		
Jolsva	Ungarn	40	15
Jordanow	Galizien	40	15
Josephstadt	Böhmen	35	15
Josephsthal	Kroat. M. G.	50	15
Joslowitz	Mähren	10	5
Joszashely	Ungarn	65	15
Ipoly-Ságh	"	25	15
Irdning	Steiermark	25	15
Iregh	Serb. Woiw.	60	15
Irsa (Alberti)	Ungarn	35	15
Ischl	Ob.-Oesterr.	35	15
Isola	Küstenland	50	15
Isola della Scala	Venedig	70	15
Judenburg	Steiermark	25	15
Judendorf	"	20	10
Jungbunzlau	Böhmen	40	15
Jungferteinitz	"	45	15
Jungwoschitz	"	30	15
Ivanc	Kroat. Slav.	30	15
Ivanic (Kloster-)	Kroat. M. G.	35	15
Izdebuik	Galizien	45	15
Izsák	Ungarn	35	15
K.			
Kaaden	Böhmen	50	15
Kaba	Ungarn	50	15
Kaisd	Siebenbürgen	—	15
Kakova	Temeser Banat	70	15
Kalksburg	Nd.-Oesterr.	5	5
Kallo (Groß-)	Ungarn	55	15
Kalwang	Steiermark	20	10
Kalocsa	Ungarn	35	15
Kalsching	Böhmen	25	15
Kalsdorf	Steiermark	25	15
Kaltern	Tirol	60	15
Kaluß	Galizien	80	15
Kalwaria	"	45	15
Kamenitz a. d. Linde	Böhmen	25	15
Kamionka (Strumiłowa)	Galizien	85	15
Kamnitz (Böhm.)	Böhmen	45	15
Kanisa (Alt-)	Temeser Banat	50	15
" (Groß-)	Ungarn	30	15
" (Klein-)	Woiw. Serbien	50	15
Kanitz	Mähren	15	10
Kapfenberg	Steiermark	20	10
Kaplitz	Böhmen	20	10
Kapnik	Ungarn	75	15
Kápolna	"	40	15
Kapos (Nagy-)	"	60	15
Kaposvár	"	30	15
Kappel	Kärnthen	35	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarifzonen.	Ntr. Briefm.
Kappel (Ober-)	Ob.-Oesterr.	30	15
Kapus (Groß-)	Siebenbürgen	70	15
Kapuvar	Ungarn	10	5
Karád	"	30	15
Karasz	"	60	15
Karansebes	Banat. M. G.	75	15
Karbitz	Böhmen	45	15
Kardaschretschitz	"	20	10
Karczag-Uj-Szallás	Ungarn	45	15
Karfreit	Küstenland	45	15
Karlopago	Kroat. M. G.	55	15
Karlowitz	Slav. M. G.	60	15
Karlowitz (Groß-)	Mähren	25	15
Karlsbad	Böhmen	50	15
Karlsbrunn	Schlesien	30	15
Karlburg	Siebenbürgen	80	15
Karlstadt	Kroatien	50	15
Karlstein	Nd.-Oesterr.	—	10
Karoly (Groß-)	Ungarn	60	15
Karpfen	"	30	15
Kaschau	"	50	15
Kastelruth	Tirol	55	15
Kaßony	Ungarn	60	15
Kaßony Ujfalu	Siebenbürgen	100	15
Káta (Nagy-)	Ungarn	35	15
Katharinaberg	Böhmen	50	15
Kaurzim	"	3	15
Kautendorf	Nd.-Oesterr.	10	5
Kautzen	" "	—	10
Kecskemet	Ungarn	40	15
Keltsch	Mähren	25	15
Keménd	Ungarn	20	10
Kemmelbach	Nd.-Oesterr.	15	10
Kend (Groß-)	Siebenbürgen	90	15
Kenty	Galizien	40	15
Ker (Alt-)	Woiw. Serb.	55	15
Kerepes	Ungarn	30	15
Kereßtur	Banat	50	15
Kereßtur (Csicso-)	Siebenbürgen	80	15
" (Sar-)	Ungarn	25	15
" (Szitás-)	Siebenbürgen	95	15
Késmárk	Ungarn	45	15
Keßthely	"	20	10
Kétegyháza	"	55	15
Kevermes	"	55	15
Kezdi-Vásárhely	Siebenbürgen	105	15
Kikinda (Groß-)	Temeser Banat	55	15
Kilb	Nd.-Oesterr.	10	5
Kimpolung	Bukowina	95	15
Kindberg	Steiermark	15	10
Kirchbach	"	25	15
Kirchberg ad. Pielach	Nd.-Oesterr.	10	5
Kirchberg a. Wagr.	"	10	5
" " Walde	"	15	10
" " Wechsel	" "	10	5
Kirchdorf	Ober- "	25	15
Kirchdrauf	Ungarn	45	15
Kirchheim	Küstenland	40	15
Kirchschlag	Nd.-Oesterr.	10	5
Kirchstetten	" "	—	5
Kis-Bér	Ungarn	20	10
Kis-Jenö	"	55	15
Kis-Marja	"	55	15
Kistagne	Dalmatien	65	15
Kistelek	Ungarn	45	15
Kis-Uj-Szallas	"	50	15
Kis-Varda	"	60	15
Kiszeto	Temeser Banat	65	15
Kittsee	Ungarn	10	5
Kitzbühel	Tirol	45	15
Kladno	Böhmen	—	15
Kladrau	"	45	15
Klagenfurt	Kärnthen	35	15
Klanjec	Kroat. Slav.	30	15
Klattau	Böhmen	40	15
Klausen	Tirol	55	15
Klausenburg	Siebenbürgen	75	15
Klein-Mohrau	Schlesien	30	15
Klentsch	Böhmen	40	15
Klimiec	Galizien	70	15
Klobauk bei Auspitz	Mähren	10	5
" bei Brumow		25	15
Klösterle	Böhmen	50	15
Klosterneuburg	Nd.-Oesterr.	5	5
Knez	Banat	60	15
Knin	Dalmatien	60	15
Knittelfeld	Steiermark	25	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarifzonen.	Ntr. Briefm.
Kökölkut	Ungarn	20	10
Köflach	Steiermark	20	10
Königgrätz	Böhmen	30	15
Königinhof	"	35	15
Königsberg	Schlesien	30	15
"	Ungarn	20	10
Königseck	Böhmen	20	10
Königsgnad	Temeser Banat	—	15
Königssaal	Böhmen	35	15
Königsstadtl	"	35	15
Königswald	"	50	15
Königswart	"	50	15
Königswiesen	Ob.-Oesterr.	—	10
Körmend	Ungarn	15	10
Körös-Banya	Siebenbürgen	75	15
Körös (Klein-)	Ungarn	35	15
Körös (Groß-)	"	40	15
Körös Ladány	"	55	15
Körösmezö	"	80	15
Kössen	Tirol	40	15
Köttschach	Kärnthen	40	15
Közepes	Ungarn	—	15
Kobljanowitz	Böhmen	30	15
Kojetein	Mähren	20	10
Kolaczyce	Galizien	55	15
Kolbuszów	"	65	15
Kollin	Böhmen	35	15
Kolos	Siebenbürgen	—	15
Kolomea	Galizien	90	15
Komárnik	Ungarn	60	15
Komarno	Galizien	75	15
Kompáth	Ungarn	20	10
Komlos (Banat)	Temeser Banat	55	15
" (Tót-)	Ungarn	55	15
Komorn	"	20	10
Komotau	Böhmen	45	15
Konitz	Mähren	25	15
Kopeczince	Galizien	95	15
Kopidlno	Böhmen	40	15
Kopreinitz	Kroatien	30	15
Korenika	Mil.-Grenze	—	15
Koritschan	Mähren	20	10
Korneuburg	Nd.-Oesterr.	5	5
Kornya	Banat. M. G.	80	15
Korolowka	Galizien	—	15
Kosesd	Siebenbürgen	70	15
Koska	Slavonien	45	15
Kosmanos	Böhmen	40	15
Kossow	Galizien	90	15
Kossowa	Temeser Banat	70	15
Kostajnica	Kroat. M. G.	45	15
Kostl	Mähren	—	5
Kostelek	Böhmen	35	15
Kottes	Nd.-Oesterr.	15	10
Kottori	Ungarn	—	15
Kotzmann	Bukowina	95	15
Kovászna	Siebenbürgen	105	15
Koziowa	Galizien	70	15
Kozowa	"	90	15
Krainburg	Krain	40	15
Krakau	Galizien	45	15
Krakowiec	"	70	15
Kralowitz	Böhmen	40	15
" (Unter-)	"	30	15
Kralup	"	50	15
"	"	40	15
Kranichsfeld	Steiermark	30	15
Krapina	Kroatien	30	15
Krasna	Siebenbürgen	—	15
Kraßowa	Temeser Banat	—	15
Kratzau	Böhmen	45	15
Kraubath	Steiermark	20	10
Kreibitz	Böhmen	45	15
Krelowitz	"	30	15
Kremnitz	Ungarn	25	15
Krems	Nd.-Osterr.	10	5
Kremsier	Mähren	20	10
Kremsmünster	Ob.-Oesterr.	25	15
Kresnitz	Krain	35	15
Kretin	Mähren	—	15
Kreutz	Kroatien	30	15
Kreutz	Siebenbürgen	—	15
Kreuzen	Ob.-Oesterr.	—	10
Krieglach	Steiermark	15	10
Kristyor	Ungarn	—	15
Kriz	Kroat. M. G.	40	15
Kromau	Mähren	15	10

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarifzonen.	Ntr. Briefm.
Kronstadt	Siebenbürgen	100	15
Kropp	Krain	35	15
Kroscienko	Galizien	45	15
Krosno	"	60	15
Krumau	Böhmen	25	15
Krumbach	Nd.-Oesterr.	10	5
Krynica	Galizien	50	15
Krzeszowice	"	45	15
Krzywcza am San	"	65	15
Krzywcze	"	100	15
Kubin	Banat. M. G.	70	15
Kubin (Alsó-)	Ungarn	30	15
Kudritz	Temeser Banat	70	15
Kufstein	Tirol	45	15
Kula	Slavonien	45	15
Kula	Temeser Banat	50	15
Kulikow	Galizien	80	15
Kunstadt	Mähren	25	15
Kún Szent Marton	Ungarn	45	15
Kún Szent Miklós	"	35	15
Kurtics	"	55	15
Kuschwarta	Böhmen	30	15
Kutina	Slavonien	45	15
Kuttenberg	Böhmen	30	15
Kuty	Galizien	90	15
Kwaßlitz	Mähren	—	10
L.			
Laa	Nd.-Oesterr.	10	5
Laak (Bischof-)	Krain	40	15
Laakirchen	Ob.-Oesterr.	—	15
Laas	Krain	45	15
Laase	"	35	15
Lackenbach	Ungarn	10	5
Lacko	Galizien	45	15
Laczháza	Ungarn	35	15
Lagerndorf	Banat. M. G.	70	15
Laibach	Krain	40	15
Laibach (Ober-)	"	45	15
Lak-Nagy	s. Nagy-Lak.		
Lambach	Ob.-Oesterr.	30	15
Lana (Ober-)	Tirol	60	15
Lancut	Galizien	65	15
Lanczyn	"	85	15
Landek	Tirol	65	15
Landsberg Deutsch-	Steiermark	25	15
Landsberg (Windisch-)	"	35	15
Landskron	Böhmen	30	15
Landstraß	Krain	35	15
Langenlois	Nd.-Oesterr.	10	5
Langenwang	Steiermark	15	10
Lanschitz	s. Csekleß.		
Lapanesa	Ungarn	40	15
Laschitz (Groß-)	Krain	40	15
Laskafalva	Ungarn	45	15
Latisana	Venedig	50	15
Laun	Böhmen	45	15
Lautschin	"	40	15
Lavamünd	Kärnthen	30	15
Lavis	Tirol	65	15
Laxenburg	Nd.-Oesterr.	5	5
Lebering	Steiermark	25	15
Lechnitz	Siebenbürgen	80	15
Lechwitz	Mähren	10	5
Ledetsch	Böhmen	30	15
Legnago	Venedig	70	15
Legrád	Ungarn	—	15
Leibnitz	Steiermark	25	15
Leipa (Böhmisch-)	Böhmen	45	15
Leipnik	Mähren	25	15
Leitensdorf (Ober-)	Böhmen	50	15
Leitmeritz	"	45	15
Leutomischl	"	30	15
Lekenek	Kroatien	40	15
Lembach	Ob.-Oesterr.	30	15
Lemberg	Galizien	80	15
Lend	Salzburg	35	15
Lendinara	Venedig	70	15
Lendva (Alsó-)	Ungarn	25	15
Lengenfeld	Tirol	—	15
Leoben	Steiermark	20	10
Leobersdorf	Nd.-Oesterr.	5	5
Leonfelden	Ob.-Oesterr.	25	15
Lepseny	Ungarn	25	15
Lermos	Tirol	60	15
Leschkirch	Siebenbürgen	90	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarifzonen	Nkr. Briefm.
Lesnek	Siebenbürgen	75	15
Lesina	Dalmatien	75	15
Leß	Ungarn	60	15
Léta (Groß-)	„	55	15
Letenye	„	30	15
Lettowitz	Mähren	25	15
Leutschach	Steiermark	25	15
Leutschau	Ungarn	45	15
Léva	„	20	10
Levico	Tirol	65	15
Lezayzk	Galizien	70	15
Liban	Böhmen	40	15
Libochowitz	„	45	15
Lichtenstadt	„	50	15
Lichtenwald	Steiermark	35	15
Liebau (Deutsch-)	Mähren	30	15
Liebau (Stadt)	„	25	15
Liebenau	Böhmen	40	15
Liebling	Temeser Banat	—	15
Lieboch	Steiermark	—	15
Lienz	Tirol	45	15
Liesing	Nd.-Oesterr.	5	5
Liezen	Steiermark	25	15
Ligist	„	—	15
Lilienfeld	Nd.-Oesterr.	10	5
Limanow	Galizien	45	15
Linz	Ob.-Oesterr.	25	15
Lipowiec	Galizien	45	15
Lippa	Küstenland	50	15
„	Temeser Banat	65	15
Lipuwka	Mähren	20	10
Lissa	Böhmen	35	15
„	Dalmatien	75	15
Lischau	Böhmen	25	15
Lißitz	Mähren	—	10
Lißta (Olaszl-)	Ungarn	50	15
Liszki	Galizien	45	15
Lißko	„	60	15
Litschau	Nd.-Oesterr.	20	10
Littay	Krain	35	15
Littau	Mähren	25	15
Lobnik	„	30	15
Lobositz	Böhmen	45	15
Lockenhaus	Ungarn	15	10
Lököshaza	„	—	15
Lövö (Schützen)	„	10	5
Lövö (Zala)	„	20	10
Lofer	Salzburg	40	15
Loitsch	Krain	45	15
Lokve	Kroatien	45	15
Lomnitz (Gitschin)	Böhmen	40	15
„ (Budweis)	„	20	10
„	Mähren	20	10
Longarone	Venedig	55	15
Lonigo	„	65	15
Loosdorf	Nd.-Oesterr.	10	5
Lopatyn	Galizien	—	15
Loreo	Venedig	65	15
Losenstein	Ob.-Oesterr.	20	10
Losoncz	Ungarn	35	15
Lovas-Berény	„	—	15
Lovrana	Küstenland	50	15
Lovrin	Temeser Banat	55	15
Lubaczow	Galizien	75	15
Lubenz	Böhmen	45	15
Lubienwielki	Galizien	75	15
Lubience	„	75	15
Lubbycza-Królewska	„	50	15
Lublo	Ungarn	50	15
Lucsivna	„	40	15
Ludbregh	Kroatien	30	15
Luditz	Böhmen	45	15
Lugos	Temeser Banat	70	15
Luhatschowitz	Mähren	20	10
Lundenburg	„	10	5
Lunkány	Temeser Banat	70	15
Lustenau	Vorarlberg	75	15
Lussin grande	Küstenland	60	15
„ piccolo	„	60	15
Lutowisko	Galizien	65	15
Luttenberg	Steiermark	25	15
Lutzmannsburg	Ungarn	15	10
M.			
Macarsca	Dalmatien	75	15
Mada	Ungarn	—	15
„ Igen	Siebenbürgen	—	15
Mádaras	Ungarn	45	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarifzonen	Nkr. Briefm.
Magyar-Cséke	Ungarn	—	15
Magocs	„	35	15
Magyar Egregy	Siebenbürgen	70	15
„ Lápos	„	75	15
„ Szek	Ungarn	35	15
Mahrenberg	Steiermark	30	15
Majsa	Ungarn	45	15
Maissau	Nd.-Oesterr.	10	5
Makó	Ungarn	50	15
Makow	Galizien	40	15
Malaczka	Ungarn	10	5
Malborghet	Kärnthen	40	15
Malcesine	Venedig	70	15
Male	Tirol	65	15
Mali Halan	Kroat. M. G.	60	15
Malinska	Küstenland	50	15
Mallebern	Nd.-Oesterr.	5	5
Malo	Venedig	65	15
Mals	Tirol	65	15
Mandok	Ungarn	60	15
Manetin	Böhmen	45	15
Maniago	Venedig	50	15
Mannsburg	Krain	40	15
Mank	Nd.-Oesterr.	10	5
Mantua	Lombardie	75	15
Marbach a.d. Donau	Nd.-Oesterr.	15	10
Marburg	Steiermark	25	15
Marchegg	Nd.-Oesterr.	5	5
Marchtrenk	Ob.-Oesterr.	—	15
Marczaly	Ungarn	25	15
Margitta	„	60	15
Maria Lanzendorf	Ob.-Oesterr.	—	15
Mariaschein	Böhmen	45	15
Mariazell (Groß-)	Steiermark	15	10
Marienbad	Böhmen	45	15
Marienburg	Siebenbürgen	100	15
Maros Ludas	„	85	15
„ (Nagy-)	Ungarn	25	15
Marostica	Venedig	65	15
Maros Vásárhely	Siebenbürgen	85	15
Marschendorf	Böhmen	40	15
Martinsberg	Nd.-Oesterr.	15	10
„	Ungarn	15	10
Martonfalva	Siebenbürgen	100	15
Martonvásár	Ungarn	30	15
Marwampol	Galizien	85	15
Massa	Venedig	70	15
Materia	Küstenland	50	15
Máté-Szálka	Ungarn	60	15
Matrei (Deutsch-)	Tirol	55	15
Matrey (Wind-)	„	45	15
Mattersdorf	Ungarn	10	5
Mattighofen	Ob.-Oesterr.	35	15
Mattsee	Salzburg	35	15
Matzen	Nd.-Oesterr.	5	5
Mauer	„ „	5	5
Mauerkirchen	Ob.-Oesterr.	35	15
Mautern	Steiermark	20	10
„	Nd.-Oesterr.	10	5
Mauterndorf	Salzburg	30	15
Mauth	Böhmen	40	15
Mauthhausen	Ob.-Oesterr.	20	10
Mazanajestie	Bukowina	100	15
Medak	Kroatien	60	15
Medenice	Galizien	75	15
Mediasch	Siebenbürgen	90	15
Megyer (Nagy-)	Ungarn	15	10
Mehadia	Banat. M. G.	80	15
Mel	Venedig	55	15
Melencze	Woj. Serbien	55	15
Melnik	Böhmen	40	15
Mélykut	Temeser Banat	45	15
Meran	Tirol	60	15
Meschen	Siebenbürgen	—	15
Meseritsch (Groß-)	Mähren	20	10
„ (Wal.)	„	25	15
Mestre	Venedig	60	15
Metkovich	Dalmatien	75	15
Metzenzéf	Ungarn	45	15
Mezö-Oers	„	15	10
„ Kereßtes	„	60	15
„ Kövesd	„	40	15
„ Telegd	„	60	15
„ Tur	„	45	15
„ Band	Siebenbürgen	—	15
„ Záh	„	—	15
„ Oermenyes	„	—	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarifzonen	Nkr. Briefm.
Mezzo Lombardo	Tirol	65	15
Mezö-Berény	Ungarn	55	15
Miava	„	15	10
Michelsdorf	Ob.-Oesterr.	25	15
Mieske	Ungarn	60	15
Mieders	Tirol	—	15
Mielec	Galizien	60	15
Mielnica	„	100	15
Miemingen (Ob.)	Tirol	60	15
Mies	Böhmen	45	15
Mievsce	Galizien	60	15
Mihaly (Groß-)	Ungarn	55	15
M.-Helény	Siebenbürgen	—	15
Miholjac dolnji	Kroat. Slav.	40	15
Mikanovce	„	50	15
Mikolajew	Galizien	75	15
Mikuliczyn	„	80	15
Mikulince	„	95	15
Mileschau	Böhmen	45	15
Miletin	„	35	15
Milin	„	35	15
Millstadt	Kärnthen	35	15
Milna	Dalmatien	75	15
Milowka	Galizien	35	15
Miltschin	Böhmen	35	15
Mira	Venedig	60	15
Mirano	„	60	15
Mirowitz	Böhmen	35	15
Miskólz	Ungarn	45	15
Mislitz	Mähren	10	5
Mistek	„	30	15
Mistelbach	Nd.-Oesterr.	10	5
Misz-Totfalu	Ungarn	—	15
Mitrovitz	Serb. M. G.	60	15
Mitterdorf b. Kiedberg	Steiermark	15	10
Mitterndorf bei Aussee	„	30	15
Mittersill	Salzburg	45	15
Mittewald a. d. Dr.	Tirol	45	15
Mittewald a. d. Eis.	„	55	15
Mixnitz	Steiermark	15	10
Mnischek	Böhmen	35	15
Mócs	Siebenbürgen	80	15
Modern	Ungarn	10	5
Modos	S. W. u. T. B.	60	15
Mödling	Nd.-Oesterr.	5	5
Mölk	„ „	15	10
Möttling	Krain	40	15
Mogilany	Galizien	45	15
Moglia di Gonzaga	Lombardie	80	15
Mohács	Ungarn	45	15
Mohrau (Klein-)	Klein-Schlesien	30	15
Mokrin	S. W. u. T. B.	55	15
Moldautheln	Böhmen	25	15
Moldova (Neu-)	S. W. u. T. B.	80	15
Monasterziska	Galizien	90	15
Mendsee	Ob.-Oesterr.	30	15
Monfalcone	Küstenland	45	15
Monor	Ungarn	35	15
Monostor	S. W. u. T. B.	60	15
Monselice	Venedig	65	15
Montagnana	„	70	15
Montebello	„	65	15
Montebelluno	„	55	15
Montona	Küstenland	50	15
Mór	Ungarn	20	10
Moravicza	Temeser Banat	65	15
Morchenstern	Böhmen	40	15
Mori	Tirol	70	15
Moritzfeld	Woiwodschaft	70	15
Morkowitz	Mähren	20	10
Moschenizza	Küstenland	50	15
Mosciska	Galizien	70	15
Mosty (Wielki)	„	85	15
Motta	Venedig	55	15
Mscheno	Böhmen	40	15
Mszanadolna	Galizien	45	15
Mugl (Groß-)	Nd.-Oesterr.	10	5
Müglitz	Mähren	30	15
Mühlbach	Tirol	55	15
„	Nd.-Oesterr.	10	5
Mühlenbach	Siebenbürgen	80	15
Mühlhausen	Böhmen	30	15
Münchengrätz	„	45	15
Munzkirchen	Ob.-Oesterr.	30	15
Mürzzuschlag	Steiermark	10	5

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Taxsätzen Kr.	Briefm.
Munkács	Ungarn	65	15
Munkendorf	Krain	35	15
Munzifay	Böhmen	40	15
Murau	Steiermark	30	15
Murek	„	25	15
Mußla	Ungarn	20	10
Myslence	Galizien	45	15
N.			
Nabresina	Küstenland	45	15
Náchod	Böhmen	35	15
Nádas	Ungarn	15	10
Nadiegkau	Böhmen	30	15
Nadudvar	Ungarn	50	15
Nadworna	Galizien	80	15
Nagy-Bánya	Ungarn	75	15
Nagy-Berezna	„	—	15
„ Ernye	Siebenbürgen	—	15
„ Jymand	Ungarn	—	10
„ Kapos	„	60	15
„ Lak	„	55	15
„ Vásony	„	25	15
„ Zerend	„	55	15
Nameßto	„	35	15
Namiest	Mähren	15	10
Nánas	Ungarn	50	15
Napagedl	Mähren	20	10
Narajow	Galizien	85	15
Narenta	Dalmatien	75	15
Nasice	Kroat. Slavon.	45	15
Nassaberg	Böhmen	30	15
Naßenfuß	Krain	40	15
Nassereut	Tirol	60	15
Nassod	Siebenbürgen	85	15
Naturns	Tirol	65	15
Nauders	„	65	15
Nechanitz	Böhmen	35	15
Nedwieditz	Mähren	20	10
Nehwizd (Groß-)	Böhmen	35	15
Nemes-Militics	Woiw. Serbien	45	15
„ Vid	Ungarn	25	15
Német-Lad	„	35	15
Nepomuk	Böhmen	35	15
Nestersitz	„	45	15
Neßmely	Ungarn	25	15
Netretić	Kroatien	40	15
Nettolitz	Böhmen	30	15
Neubau	Ob.-Oesterr.	25	15
Neubistritz	Böhmen	20	10
Neudek	„	50	15
Neudegg	Krain	—	15
Neudorf	Banat. Serbien	70	15
„ (Sattel-)	Ungarn	20	10
„ bei Theben	„	5	5
„ (Wiener-)	Nd.-Oesterr.	5	5
Neuern	Böhmen	40	15
Neufelden	Ob.-Oesterr.	30	15
Neugedein	Böhmen	40	15
Neuhäusel	Ungarn	20	10
Neuhaus	Böhmen	20	10
„	Steiermark	30	15
Neuhofen	Ob.-Oesterr.	25	15
Neukirchen a. Walde	„ „	30	15
Neulengbach	Nd.-Oesterr.	10	5
Neumarhof	Kroat. Slavon.	30	15
Neumarkt	Ob.-Oesterr.	30	15
„	Salzburg	35	15
„	Steiermark	25	15
„	Tirol	60	15
„	Böhmen	—	15
„	Galizien	40	15
Neumarktl	Krain	35	15
Neunkirchen	Nd.-Oesterr.	10	5
Neuötting	Böhmen	—	10
Neupaka	„	35	15
Neupölla	Nd.-Oesterr.	10	5
Neureichenau	Böhmen	20	10
Neusatz	Serb. Woiw.	55	15
Neusiedl am See	Ungarn	5	5
Neusohl	„	30	15
Neustadt a. d. Mett.	Böhmen	35	15
„ (Mähr.-)	Mähren	30	15
„ (Wien.-)	Nd.-Oesterr.	5	5
Neustadtl	Krain	40	15
„	Mähren	25	15
„	Böhmen	45	15
„ a. d. Waag	Ungarn	20	10
Neutitschein	Mähren	30	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Taxsätzen Kr.	Briefm.
Neutra	Ungarn	20	10
Neweklau	Böhmen	35	15
Neuwelt	„	—	15
Niedergrund	„	45	15
„ an der Elbe	„	—	15
Niederndorf	Tirol	50	15
Nieder-Hillersdorf	Schlesien	—	15
Nied.-Rußbach	Nd.-Oesterr.	—	5
Niemschitz	Mähren	—	15
Niemes	Böhmen	45	15
Niemirów	Galizien	75	15
Niepolomice	„	50	15
Nikolsburg	Mähren	10	5
Nimburg	Böhmen	35	15
Nisko	Galizien	70	15
Nitzkidorf	Banat	—	15
Nixdorf	Böhmen	45	15
Nizankowice	Galizien	70	15
Nizniow	„	90	15
Noale	Venedig	60	15
Novi	Kroatien	50	15
Nowesiolo	Galizien	—	15
Novska	Slav. M. G.	45	15
Nürschau	Böhmen	40	15
Nustar	Kroat. Slavon.	—	15
Nyárád-Szereda	Siebenbürgen	—	15
Nyir-Adóny	Ungarn	55	15
„ Bakta	„	60	15
„ Beltek	„	—	15
„ Bator	„	60	15
Nyiregyháza	„	55	15
O.			
Obbrovazzo	Dalmatien	60	15
Obdach	Steiermark	25	15
Obernberg	Ob.-Oesterr.	30	15
Oberburg	Steiermar[k]	—	15
Oberndorf	Salzburg	40	15
Ober-Prausnitz	Böhmen	35	15
Obertyn	Galizien	90	15
Oberwarth	Ungarn	15	10
Oderberg	Schlesien	35	15
Oderzo	Venedig	55	15
Odrau	Schlesien	30	15
Odvos	Ungarn	65	15
Oecsöd	„	45	15
Oed	Nd.-Oesterr.	5	5
Oedenburg	Ungarn	10	5
Oels	Mähren	25	15
Oereg-Lak	Ungarn	25	15
Oetz	Tirol	60	15
Oerkény	Ungarn	35	15
Oekrös	„	—	15
Orolik	Mil.-Grenze	55	15
Ofen	Ungarn	30	15
„ (Alt-)	„	30	15
Ogulin	Kroat. M. G.	45	15
Ohababistra	Mil.-Grenze	—	15
Ojtoz	Siebenbürgen	—	15
Okörmező	Ungarn	70	15
Okany	„	55	15
Okučane	Kroat. M. G.	45	15
Okland	Siebenbürgen	—	15
Oláh-Sz.-Giörgy	„	—	15
Ohlafalu	„	95	15
Olbersdorf	Schlesien	35	15
Olescyce	Galizien	75	15
Olmütz	Mähren	25	15
Olschau	„	25	15
Olsnitz (Mura-Szombath)	Ungarn	25	15
Olšanica	Galizien	85	15
Onod	Ungarn	45	15
Opatovac	Kroat. Slavon.	50	15
Opotschno	Böhmen	35	15
Orahovicza	Kroat. Slavon.	40	15
Oravicza	Temeser Banat.	75	15
Orebich	Dalmatien	80	15
Oricvac	Kroat. Slavon.	50	15
Orlik	Ungarn	55	15
Orolik	Mil.-Grenze	55	15
Orosház	Ungarn	50	15
Oroslavje	Kroatien	35	15
Oroszlámos	Banat	50	15
Orsova (O-)	Banat. M. G.	85	15
Orth	Nd.-Oesterr.	5	5
Oseg	Böhmen	45	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Taxsätzen Kr.	Briefm.
Ossero	Küstenland	60	15
Ostiglia	Lombardie	70	15
Ostra (Ung.-)	Mähren	15	10
Ostrau (Mährisch-)	„	30	15
Oschitz	Böhmen	—	15
Ostwiezim	Galizien	40	15
Oszada	Ungarn	30	15
Oszlán	„	25	15
O-Tura	„	20	10
Ottenschlag	Nd.-Oesterr.	15	10
Ottensheim	Ob.-Oesterr.	25	15
Ottočac	Kroat. M. G.	50	15
Ottok	Krain	35	15
Ottynia	Galizien	85	15
P.			
Pabneukirchen	Ob.-Oesterr.	—	10
Pacsa	Ungarn	25	15
Padua	Venedig	65	15
Pago	Dalmatien	60	15
Pakrac	Kroat. Slavon.	45	15
Paks	Ungarn	35	15
Palma nuova	Venedig	50	15
Palota	Ungarn	25	15
Palota (Rákos-)	„	30	15
Paluzza	Venedig	40	15
Pancsova	Banat. M. G.	65	15
Pankota	Ungarn	60	15
Pápa	„	15	10
Papina	„	60	15
Parabuty	Banat	50	15
Paraga	„	55	15
Parajd	Siebenbürgen	—	15
Pardány	Banat	—	15
Pardubitz	Böhmen	30	15
Parndorf	Ungarn	5	5
Parenzo	Küstenland	55	15
Paskau	Mähren	30	15
Passail	Steiermark	15	10
Paßthó	Ungarn	35	15
Paternion	Kärnthen	40	15
Patzau	Böhmen	25	15
Paulis	Ungarn	60	15
Pawlowitz	Mähren	10	5
Payerbach	Nied.-Oesterr.	10	5
Pazua (Alt-)	Banat. Serbien	65	15
Pecek	Böhmen	35	15
Pecska	Ungarn	60	15
Pecsvár	„	40	15
Peggau	Steiermark	20	10
Peilstein	Ob.-Oesterr.	30	15
Pentele (Duna-)	Ungarn	30	15
Perarolo	Venedig	50	15
Perbete	Ungarn	20	10
Perchtholdsdorf	Nd.-Oesterr.	5	5
Perecsény	Ungarn	60	15
Pereszleny	„	20	10
Perg	Ob.-Oesterr.	20	10
Pergine	Tirol	65	15
Perjamos	Temeser Banat	55	15
Perlaß	Banat. M. G.	65	15
Pernega	Steiermark	15	10
Perschling	Nd.-Oesterr.	10	5
Persenbeug	„ „	15	10
Pertholz (Groß-)	„ „	20	10
Perusic	Kroat. M. G.	55	15
Peschiera	Venedig	75	15
Pest	Ungarn	30	15
„ (Neu-)	„	30	15
Petersdorf (Groß-)	„	15	10
Peterswalde	Böhmen	50	15
Petervására	Ungarn	40	15
Peterwardein	Banat. M. G.	55	15
Petrinia	Kroat. Slavon.	45	15
Petrovac	Banat	55	15
Petroveselo	Mil.-Grenze	—	15
Petschau	Böhmen	50	15
Pettau	Steiermark	30	15
Pettenbach	Ob.-Oesterr.	15	10
Petzka	Böhmen	35	15
Peuerbach	Ob.-Oesterr.	30	15
Pfaffenschlag	Nd.-Oesterr.	—	10
Pfrauenberg	Böhmen	45	15
Pfunds	Tirol	65	15
Piazzola	Venedig	60	15
Piesling	Mähren	15	10
Piesting	Nd.-Oesterr.	5	5
Pieve di Cadore	Venedig	50	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Taxsätzen.	Briefm. Nkr.
Pieve di Ledro	Tirol	70	15
" di Soligo	Venedig	55	15
Pilgram	Böhmen	25	15
Pilis	Ungarn	35	15
Pilnikau	Böhmen	—	15
Pilsen	"	40	15
Pilsno	Galizien	55	15
Pinguente	Küstenland	50	15
Pinkafeld	Ungarn	15	10
Piove di Sacco	Venedig	60	15
Pirano	Küstenland	50	15
Pirnitz	Mähren	20	10
Pischelsdorf	Steiermark	20	10
Pisek	Böhmen	30	15
Pisino	Küstenland	55	15
Pisköl t	Ungarn	60	15
Pistyan	s. Pöstény.		
Pitomaca	Kroat. M. G.	35	15
Pitten	Nd.-Oesterr.	10	5
Piwniczna	Galizien	50	15
Plan	Böhmen	45	15
" (Ober-)	"	25	15
Planian	"	35	15
Planina	Krain	45	15
Planitz	Böhmen	35	15
Plaski	Kroatien	50	15
Plaß	"	40	15
Platten	"	50	15
Platz	"	20	10
Plumenau	Mähren	20	10
Podbuß	Galizien	70	15
Podersam	Böhmen	45	15
Podgorce	Galizien	45	15
Podhayce	"	90	15
Podhaczyki	"	85	15
Podhorce	"	90	15
Podiebrad	Böhmen	35	15
Podolin	Ungarn	—	15
Podpetsch	Krain	35	15
Pöchlarn (Groß-)	Nd.-Oesterr.	15	10
Pöggstall	" "	15	10
Pöllau	Steiermark	15	10
Pöltschach	"	30	15
Pösendorf	Krain	40	15
Pößnitzhofen	Steiermark	25	15
Pöstény	Ungarn	15	10
Pohlom (Groß-)	Schlesien	30	15
Pohrlitz	Mähren	10	5
Pojana Stampi	Bukowina	90	15
Poisdorf	Nd.-Oesterr.	10	5
Pola	Küstenland	60	15
Polena	Ungarn	65	15
Polesella	Venedig	70	15
Polgar	Ungarn	50	15
Polhora	"	40	15
Polička	Böhmen	25	15
Politz	"	40	15
" (Ober-)	"	45	15
Polna	"	20	10
Polstrau	Steiermark	30	15
Ponigl	"	30	15
Pontaffel	Kärnthen	40	15
Ponte di Brenta	Venedig	65	15
" di Moggio	"	45	15
Popovača	Kroat. Slav.	40	15
Popovec	" "	35	15
Poprad	Ungarn	40	15
Pordenone	Venedig	55	15
Poroßló	Ungarn	45	15
Portogruaro	Venedig	50	15
Porto-Ré	Kroat. Slavon.	50	15
Porumbak (Alsóe)	Siebenbürgen	90	15
Posoritz	Mähren	15	10
Postelberg	Böhmen	45	15
Potschatek	"	25	15
Pottendorf	Nd.-Oesterr.	5	5
Pottenstein	" "	5	5
Požega	Kroatien Slav.	45	15
Prachatitz	Böhmen	80	15
Právali	Kärnthen	—	15
Prad	Tirol	65	15
Prag	Böhmen	40	15
Pragerhof	Steiermark	30	15
Prausnitz	Böhmen	85	15
Praßberg	Steiermark	—	15
Predazzo	Tirol	60	15
Peding	Steiermark	25	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Taxsätzen.	Briefm. Nkr.
Predmer	Ungarn	25	15
Pregarten	Ob.-Oesterr.	20	10
Pregrada	Kroatien	30	15
Přelautsch	Böhmen	35	15
Prelog	Kroatien	30	15
Premstetten	Steiermark	25	15
Prerau	Mähren	20	10
Presnitz	Böhmen	50	15
Preßbaum	Nd.-Oesterr.	5	5
Preßburg	Ungarn	10	5
Prestitz	Böhmen	40	15
Prestranegg	Krain	45	15
Prewald	"	45	15
Pribram	Böhmen	35	15
Primiero	Tirol	60	15
Primislau	Böhmen	25	15
Prinzersdorf	Nd.-Oesterr.	10	5
Primolano	Venedig	60	15
Prividgye	Ungarn	25	15
Prödlitz	Mähren	20	10
Promontor	Ungarn	30	15
Prosicenikamen	Mil.-Grenze	—	15
Proßnitz	Mähren	20	10
Przemysl	Galizien	70	15
Przemyslany	"	85	15
Przeworsk	"	70	15
Przimislau	Böhmen	20	10
Puchers	"	20	10
Pucho	Ungarn	25	15
Pürglitz	Böhmen	40	15
Püspök-Ladány	Ungarn	50	15
Puj	Siebenbürgen	80	15
Pulkau	Nd.-Oesterr.	10	5
Puntigam	Steiermark	20	10
Purgstall	Nd.-Oesterr.	15	10
Purkersdorf	" "	5	5
Putilla	Bukowina	90	15
Putnok	Ungarn	40	15
R.			
Raab	Ungarn	15	10
"	Ob.-Oesterr.	30	15
Raba-Hidvég	Ungarn	15	10
Raabs	Nd.-Oesterr.	15	10
Rabenstein	Ob.-Oesterr.	—	15
Raczkeve	Ungarn	30	15
Radautz	Bukowina	95	15
Radkersburg	Steiermark	25	15
Radmansdorf	Krain	35	15
Radna	Ungarn	60	15
Radnoth	Galizien	85	15
Radomysl	"	55	15
Radonitz	Böhmen	50	15
Radstadt	Salzburg	35	15
Radymno	Galizien	70	15
Radziechow	"	85	15
Ragendorf	Ungarn	10	5
Ragusa	Dalmatien	85	15
" vecchia	"	85	15
Rahó (Bocsko-)	Ungarn	80	15
Raigern	Mähren	15	10
Raitz	"	20	10
Rajevoselo	Mil.-Grenze	55	15
Rakamaz	Ungarn	—	15
Rakek	Krain	45	15
Rakonitz	Böhmen	40	15
Rakos-Palota	Ungarn	25	15
Rakovitz	"	15	10
Rakovica	Mil.-Grenze	—	15
Rakovpotok	Kroatien	40	15
Randegg	Nd.-Oesterr.	20	10
Rann	Steiermark	35	15
Rapottenstein	Nd.-Oesterr.	15	10
Rastenberg	" "	15	10
Raßlavicza	Ungarn	50	15
Ratbnoth	Siebenbürgen	85	15
Rátót	Ungarn	20	10
Ratschach	Krain	35	15
Rattenberg	Tirol	50	15
Raudnitz	Böhmen	45	15
Raußnitz (Neu-)	Mähren	15	10
Ravelsbach (Unt.-)	Nd.-Oesterr.	10	5
Rawa Ruska	Galizien	75	15
Rechnitz	Ungarn	15	10
Rekawinkel	Nd.-Oesterr.	—	5
Recoaro	Venedig	70	15
Récság	Ungarn	30	15
Regelsbrunn	Nd.-Oesterr.	5	5

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Taxsätzen.	Briefm. Nkr.
Regens	Mähren	20	10
Reichenau	Böhmen	30	15
"	Nd.-Oesterr.	—	5
Reichenberg	Böhmen	45	15
Reichenburg	Steiermark	—	15
Reichstadt	Böhmen	45	15
Reifnitz	Krain	45	15
Reismarkt	Siebenbürgen	85	15
Reka gornya	Kroatien	30	15
Rékas	Temeser Banat	65	15
Remete	Ungarn	55	15
Rennweg	Kärnthen	35	15
Rentsch	Böhmen	40	15
Reps	Siebenbürgen	95	15
Reschitza	Temeser Banat	70	15
Reutte	Tirol	60	15
Revere	Lombardie	70	15
Rewnitz	Böhmen	—	15
Rezbánya	Ungarn	65	15
Rican	Böhmen	35	15
Richenburg	"	30	15
Ried	Ob.-Oesterr.	30	15
"	Tirol	65	15
Riedau	Ob.-Oesterr.	30	15
Rima Brézó	Ungarn	35	15
" Szombath	"	40	15
Risano	Dalmatien	90	15
Rittberg	Banat	65	15
Riva	Tirol	70	15
Rochlitz (Ober-)	Böhmen	40	15
Rodna	Siebenbürgen	85	15
Röcze (Nagy-)	Ungarn	40	15
Römerstadt	Mähren	30	15
Römerbad (Tüffer)	Steiermark	35	15
Rötz	Nd.-Oesterr.	10	5
Rohatyn	Galizien	85	15
Rohitsch	Steiermark	30	15
Rohrau	Nd.-Oesterr.	5	5
Rohrbach	Ob.-Oesterr.	30	15
Rokitniz	Böhmen	30	15
Rokitzan	"	40	15
Romans	Küstenland	45	15
Ronsberg	Böhmen	45	15
Ropczyce	Galizien	60	15
Rosenau	Ungarn	40	15
Rosenberg	"	30	15
Rossatz	Nd.-Oesterr.	10	5
Roßbach	Böhmen	55	15
Rosseck	Kärnthen	35	15
Rossitz	Mähren	15	10
Rostok	Böhmen	40	15
Rothenthurmpaß	Siebenbürgen	—	15
Rothmühl	Mähren	25	15
Rothwasser	"	30	15
Rottenmann	Steiermark	20	10
Roverbella	Lombardie	75	15
Roveredo	Tirol	65	15
Rovigno	Küstenland	55	15
Rovigo	Venedig	65	15
Rozdialowitz	Böhmen	40	15
Rozdol	Galizien	80	15
Roznau	Mähren	25	15
Rozniatow	Galizien	80	15
Rozwadow	"	70	15
Rudelsdorf	Mähren	30	15
Rudky	Galizien	75	15
Rudno	Ungarn	25	15
Rudoletz	Böhm. Mähren	20	10
Ruma	Temeser Banat	60	15
Rumburg	Böhmen	45	15
Ruszkberg	Banat. M. G.	75	15
Rymanow	Galizien	60	15
Rzegocin	"	50	15
Rzeszow	"	65	15
S.			
Sáág	Banat	65	15
Saalfelden	Salzburg	40	15
Sááp	Ungarn	55	15
Saar	Mähren	25	15
Saaz	Böhmen	45	15
Sachsenburg	Kärnthen	35	15
Sacile	Venedig	55	15
Sadagora	Bukowina	95	15
Sadowa Wisznia	Galizien	75	15
Sadska	Böhmen	35	15
Sagor	Krain	35	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarsätzen.	Nr. Briefm.
Sagrado	Küstenland	45	15
Sagurie	Krain	45	15
Sajtos-Káll	Ungarn	15	10
Sajo Szt. Peter	„	45	15
Saldenhofen	Steiermark	—	15
Salesl (Zalesl)	Böhmen	45	15
Salloch	Krain	40	15
Salurn	Tirol	65	15
Salzburg	Salzburg	35	15
Sambor	Galizien	70	15
Samobor	Kroatien	35	15
Sámfen	Ungarn	55	15
San Benedetto	Lombardie	75	15
„ Bonifazio	Venedig	70	15
„ Daniele	„	45	15
„ Donà	„	55	15
„ Pietro della Brazza	Dalmatien	75	15
„ Pietro degli Schiavoni	Venedig	45	15
San Pietro Incariano	Venedig	70	15
„ Vito	„	50	15
St. Andrä	Kärnthen	25	15
„ Andrä v. d. Hagenthal	Nd.-Oesterr.	5	5
„ Anton	Tirol	65	15
„ Barthelmä	Krain	40	15
„ Florian	Steiermark	25	15
„ „	Ob.-Oesterr.	20	10
„ Gallen	Steiermark	20	10
„ Georgen	„	35	15
„ „	Kroat. M. G.	30	15
„ „	Ungarn	10	5
„ „ an d. Gusen	Ob.-Oesterr.	20	10
„ Georgen an d. Stiefing	Steiermark	25	15
„ Georgen im Attergau	Ob.-Oesterr.	30	15
„ Gilgen	Salzburg	30	15
„ Gotthard	Ungarn	20	10
„ Johann	Salzburg	35	15
„ „	Tirol	40	15
„ Leonhard	Kärnthen	25	15
„ „ am Forst	Nd.-Oesterr.	15	10
„ Leonhard bei Marburg	Steiermark	25	15
„ Leonhard in Passaier	Tirol	60	15
„ „ in Wind.-Bücheln	Steiermark	25	15
„ Lorenzen in d. Wüste	„	25	15
„ Marein	„	15	10
„ „	Krain	40	15
„ am Pikelbach	Steiermark	20	10
„ Martin	Ob.-Oesterr.	30	15
„ Michael	Salzburg	35	15
„ „	Tirol	65	15
„ „ ob. Leob.	Steiermark	20	10
„ Oswald	Ob.-Oesterr.	20	10
„ „	Krain	35	15
„ Paul	Kärnthen	30	15
„ Peter	Steiermark	30	15
„ „	Krain	45	15
„ „ am Ottersberge	Steiermark	--	10
„ „ in der Au	Nd.-Oesterr.	20	10
„ Pölten	„ „	10	5
„ Roch	Kroat. M. G.	60	15
„ Ruprecht	Steiermark	20	10
„ Ulrich i. Gröd.	Tirol	55	15
St. Valentin auf der Haide	„	65	15
„ Veit a. d. Glan	Kärnthen	30	15
„ „ ob. Wippach	Krain	--	15
„ Vigil	Tirol	55	15
„ Wolfgang	Ob.-Oesterr.	35	15
Sand	Tirol	50	15
Sandau	Böhmen	50	15
Sandec (Alt-)	Galizien	45	15
„ (Neu-)	„	50	15
Sandl	Ob.-Oesterr.	20	10
Sanguinetto	Venedig	70	15
Sanok	Galizien	60	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarsätzen.	Nr. Briefm.
Santa Croce	Küstenland	50	15
„ Mar. Madd.	Venedig	75	15
Sarche	Tirol	65	15
Sarkad	Ungarn	85	15
Sárkany	Siebenbürgen	95	15
Sarköz Ujlak	Ungarn	70	15
Sarmingstein	Ob.-Oesterr.	20	10
Sarntheim	Tirol	55	15
Sáros Patak	Ungarn	50	15
Sárvár	„	15	10
Sassin	„	10	5
Satorallya-Ujhely	„	50	15
Sauerbrunn	Steiermark	35	15
Sauritsch	„	30	15
Sawa	Krain	35	15
Scardona	Dalmatien	65	15
Schärding	Ob.-Oesterreich	30	15
Schäßburg	Siebenbürgen	90	15
Schaffa	Mähren	—	10
Scharnitz	Tirol	55	15
Scharnstein	Ob.-Oesterr.	30	15
Schatzlar	Böhmen	40	15
Scheibbs	Nd.-Oesterr.	15	10
Scheideldorf	„ „	15	10
Schelletau	Mähren	20	10
Schemnitz	Ungarn	25	15
Schenk (Groß-)	Siebenbürgen	95	15
Schewetin	Böhmen	25	15
Schid	Woiwodina	55	15
Schildberg	Mähren	30	15
Schio	Venedig	65	15
Schladming	Steiermark	30	15
Schlaggenwald	Böhmen	50	15
Schlakenwerth	„	50	15
Schlan	„	40	15
Schlanders	Tirol	65	15
Schloßhof	Nd.-Oesterr.	5	5
Schlukenau	Böhmen	50	15
Schmölnitz	Ungarn	45	15
Schönau	Böhmen	—	15
Schönberg	Tirol	55	15
Schönberg (Mähr.-)	Mähren	30	15
Schönberg	Nied.-Oesterr.	10	5
Schönbrunn	Schlesien	30	15
Schönlinde	Böhmen	45	15
Schönstein	Steiermark	30	15
Schörfling	Ob.-Oesterr.	30	15
Schottwien	Nd.-Oesterr.	10	5
Schrems	„ „	20	10
Schruns	Tirol	70	15
Schüttenhofen	Böhmen	35	15
Schwanberg	Steiermark	25	15
Schwanenstadt	Ob.-Oesterr.	30	15
Schwarzach	Tirol	70	15
Schwarzbach	Nd.-Oesterr.	20	10
Schwarzenberg	Ob.-Oesterr.	—	15
Schwarzenau	Nd.-Oesterr.	15	10
Schwarzkirchen	Mähren	15	10
Schwarzkostelet	Böhmen	85	15
Schwarzwald	Ungarn	—	15
Schwarzwasser	Schlesien	35	15
Schwatz	Tirol	50	15
Schwechat	Nd.-Oesterr.	5	5
Schweiggers	„ „	15	10
Schweinitz	Böhmen	25	15
Sebastiansberg	„	50	15
Sebenico	Dalmatien	70	15
Sedletz	Böhmen	30	15
Sedzißow	Galizien	60	15
Sebenstein	Nd.-Oesterr.	10	5
Seefeld	Tirol	55	15
Seekirchen	Salzburg	35	15
Seelowitz	Mähren	15	10
Seibusch	Galizien	35	15
Seifenberg	Krain	40	15
Seitenstetten	Nd.-Oesterr.	20	10
Seltschan	Böhmen	30	15
Selve	Dalmatien	60	15
Selye	Ungarn	15	10
Selyk (Groß-)	Siebenbürgen	85	15
Semil	Böhmen	40	15
Semlin	Banat. M. G.	65	15
Senftenberg	Böhmen	30	15
Sennosetsch	Krain	45	15
Sepsi Szt. György	Siebenbürgen	105	15
Sereth	Bukowina	100	15
Sermide	Lombardie	75	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarsätzen.	Nr. Briefm.
Serravalle	Venedig	55	15
Sessana	Küstenland	50	15
Severin	Kroatien	45	15
Sibot	Siebenbürgen	80	15
Siegharding	Ob.-Oesterr.	30	15
Sieghartś (Groß-)	Nd.-Oesterr.	15	10
Sieghartskirchen	„ „	5	5
Sieniawa	Galizien	70	15
Sirning	Ob.-Oesterr.	25	15
Sign	Dalmatien	70	15
Siklós	Ungarn	40	15
Siklo	„	—	15
Silingzia	„	60	15
Sillein	Ungarn	30	15
Sillian	Tirol	45	15
Silz	„	60	15
Simand	Ungarn	60	15
Simontornya	„	30	15
Sinoutz (Unter-)	Bukowina	100	15
Sio-Fok	Ungarn	25	15
Siroka	„	45	15
Sissek (Neu-)	Kroat. M. G.	45	15
Sitzendorf	Nd.-Oesterr.	10	5
Skala	Galizien	100	15
Skalat	„	95	15
Skalitz	Böhmen	35	15
„	Ungarn	15	10
Skole	Galizien	75	15
Skotschau	Schlesien	35	15
Skrad	Kroatien	45	15
Skrzydlna	Galizien	45	15
Skutsch	Böhmen	30	15
Slanicza	Ungarn	35	15
Slano	Dalmatien	80	15
Slatina	Kroatien	40	15
Smirtz	Böhmen	35	15
Smolnica	Galizien	65	15
Sniatyn	„	90	15
Sobieslau	Böhmen	25	15
Soborsin	Ungarn	65	15
Sobotka	Böhmen	40	15
Söding (Groß-)	Steiermark	25	15
Söll	Tirol	45	15
Sokal	Galizien	85	15
Solka	Bukowina	95	15
Sokolow	Galizien	—	15
Solt	Ungarn	80	15
Sombor (Magyar-)	Siebenbürgen	70	15
Sommerein (Schütt-)	Ungarn	10	5
Somkerek	Siebenbürgen	80	15
Somkut (Groß-)	„	75	15
Somlyo (Szilagy-)	„	70	15
Sonnenberg	Böhmen	50	15
Sóosmezö	Siebenbürgen	110	15
Soroksár	Ungarn	30	15
Spalato	Dalmatien	70	15
Spielfeld	Steiermark	25	15
Spilimbergo	Venedig	50	15
Spital	Kärnthen	35	15
Spital am Pyhrn	Ob.-Oesterr.	20	10
Spital-Semmering	Steiermark	10	5
Spitz	Nd.-Oesterr.	10	5
Staab	Böhmen	40	15
Stadl	Steiermark	30	15
Stagno	Dalmatien	80	15
Stainz	Steiermark	25	15
Stall	Kärnthen	40	15
Stammersdorf	Nd.-Oesterreich	5	5
Stampfen	Ungarn	10	5
Stanestize am Czeremosz	Bukowina	90	15
Stanisicz	Temeser Banat	45	15
Stanislau	Galizien	85	15
Stankau	Böhmen	40	15
Stannern	Mähren	20	15
Starkenbach	Böhmen	40	10
Starosol	Galizien	70	15
Statzendorf	Nd.-Oesterr.	10	5
Stauding	Schlesien	30	15
Stecken	Böhmen	20	10
Steeg	Tirol	65	15
Steierdorf	Woiwodina	75	15
Stein	Nd.-Oesterr.	10	5
„	Krain	40	15
Steinach	Steiermark	25	15
„	Tirol	55	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Taxsätzen	Kr. Briefm.
Steinakirchen . .	Nd.-Oesterr. . .	15	10
Steinamanger . .	Ungarn	15	10
Steinbach	„	25	15
Steinbruch	„	30	15
Steinbrücken . . .	Steiermark . . .	35	15
Steinhof	Böhmen	50	15
Steinitz	Mähren	20	10
Steinschönau . . .	Böhmen	45	15
Steinsdorf	„	25	15
Stolnik	Kroatien	45	15
Stenico	Tirol	65	15
Stephanau . . .	Mähren	25	15
Sternberg	„	25	15
Sterzing	Tirol	55	15
Stetteldorf . . .	Nd.-Oesterr. . .	5	5
Steyer	Ob.-Oesterr. . .	20	10
Steyeregg	„ „ . . .	20	10
Stockerau	Nd.-Oesterr. . .	5	5
Stolzenburg . . .	Siebenbürgen .	85	15
Store	Steiermark . . .	35	15
Storozinetz	Bukowina . . .	95	15
Strà	Venedig	60	15
Straden	Steiermark . . .	20	10
Strakonitz	Böhmen	35	15
Straschitz (Neu-) .	„	40	15
Straß-Sommerein	Ungarn	—	5
Straßburg	Kärnthen . . .	30	15
Straßnitz	Mähren	15	10
Straßwalchen . .	Salzburg . . .	35	15
Stredokluk	Böhmen	40	15
Strengberg . . .	Nd.-Oesterr. . .	20	10
Striedovo	Kroatien	25	15
Strigno	Tirol	60	15
Strimbuli	Siebenbürgen .	75	15
Stronsdorf . . .	Nd.-Oesterr. . .	10	5
Stry	Galizien	75	15
Strzyzow	„	60	15
Stuben	Tirol	65	15
Stubika	Kroatien	35	15
Stubna (Alt-) . .	Ungarn	25	15
Studenzen	Steiermark . .	20	10
Studein	Mähren	20	10
Stuhlweißenburg .	Ungarn	25	15
Stübing	Steiermark . . .	20	10
Sucha	Galizien	40	15
Suczawa	Bukowina . . .	100	15
Sudomeřice . . .	Böhmen	30	15
Sugatag	Ungarn	75	15
Sümegh	„	20	10
Susek	Temeser Banat .	55	15
Suzzara	Lombardie . . .	80	15
Svetti Ivan . . .	Kroat. M. G. .	35	15
Swietla	Böhmen	25	15
Szabad Szállás .	Ungarn	35	15
Szakall	„	30	15
Szakalháza	Temeser Banat .	—	15
Szakul	„ „ .	70	15
Szalabér	Ungarn	20	10
Szala-Egerszeg . .	„	20	10
Szalard	„	—	15
Szalatna (Nagy-)	„	30	15
Szalonta (Nagy-)	„	55	15
Szamos-Ujvár . .	Siebenbürgen .	75	15
Szany	Ungarn	15	10
Szanto	„	25	15
Szántó-Abauj . .	„	50	15
Szarcsa	Temeser Banat .	60	15
Szarvas	Ungarn	45	15
Száßka	Temeser Banat .	75	15
Száß-Regen . . .	Siebenbürgen .	90	15
Szathmár Némethi	Ungarn	65	15
Szczakowa	Galizien	40	15
Szczawnika . . .	„	45	15
Szczerzec	„	75	15
Szczucin	„	—	15
Szecsel	Siebenbürgen .	85	15
Szécsény	Ungarn	30	15
Szederkény . . .	„	40	15
Szegedin	„	45	15
Szeghalom	Ungarn	50	15
Szehynie	Galizien	70	15
Szék	Siebenbürgen .	—	15
Székas	Temeser Banat .	75	15
Szekcsö	Ungarn	40	15
Szekelyhid	„	60	15
Szekßárd	„	35	15
Szemes	„	25	15
Szemlak	Ungarn	55	15
Szendrö	„	45	15
Szenicz	„	15	10
Sz. András . . .	„	35	15
„ Anna Uj. . .	„	60	15
„ Dömökös . . .	Siebenbürgen .	100	15
„ Endre bei Ofen	Ungarn	30	15
„ Gyorgy-Kloster	Banat	70	15
„ György am Begakanal . .	Ungarn	—	15
„ Ivány (Felsö-)	Temeser Banat .	40	15
„ Kerezt . . .	Ungarn	20	10
„ Lörincz . . .	„	35	15
„ Márton (Th.-)	„	30	15
„ Mihály-Búd .	„	50	15
„ Miklos . . .	„	15	10
„ Miklos (Gr.-)	Temeser Banat .	50	15
„ „ Lebeny	Ungarn	15	10
„ „ (György-)	Siebenbürgen .	95	15
„ „ (Lipto-)	Ungarn	35	15
„ „ (Török-)	„	45	15
„ Peter Deutsch-	Temeser Banat .	60	15
„ „ am Ottersbach)	Steiermark . . .	—	10
„ Tamás . . .	Temeser Banat .	55	15
Szentes	Ungarn	45	15
Szeplak	„	65	15
Szepsi	„	45	15
Szerdahely . . .	„	10	5
Szered	„	15	10
Szerednye	„	60	15
Szerencs	„	50	15
Sziget (Marmar.-)	„	75	15
Szigetvár	„	35	15
Szikszo	„	45	15
Szilagy-Cseh . .	Siebenbürgen .	70	15
Szinye	Ungarn	50	15
Szinyer Váralya .	„	70	15
Szirak	„	30	15
Szivacz (Uj-) . .	Temeser Banat .	50	15
Szklenó	Ungarn	25	15
Szlatina	Banat. M. G. .	75	15
Szobb	Ungarn	25	15
Szoboszlo	„	55	15
Szobrancz	„	60	15
Szöllös Györok .	„	30	15
Szöllös (Groß-) .	„	70	15
Szolnok	„	40	15
Szonta	Banat	50	15
Sztakcsin	Ungarn	—	15
Sztropko	„	55	15
T.			
Tab	Ungarn	30	15
Tábor	Böhmen	30	15
Tachau	„	50	15
Tajo	Tirol	—	15
Tállya	Ungarn	50	15
Tamasi	„	30	15
Tamsweg	Salzburg . . .	30	15
Tannwald	Böhmen	40	15
Tapio Szelle . . .	Ungarn	35	15
Tapolcsan (Nagy-)	„	20	10
Tapolcsa	„	25	15
Tarcento	Venedig	45	15
Tardosked	Ungarn	20	10
Tarnopol	Galizien	95	15
Tarnow	„	55	15
Tartlau	Siebenbürgen .	—	15
Tarvis	Kärnthen . . .	40	15
Tasnad	Siebenbürgen .	65	15
Taufers	Tirol	65	15
Taufkirchen . . .	Ob.-Oesterr. . .	30	15
Tauß	Böhmen	40	15
Taxenbach	Salzburg . . .	40	15
Tecsö	Ungarn	70	15
Telfs	Tirol	55	15
Teltsch	Mähren	20	10
Temerin	Serb. Woiw. .	55	15
Temesvar	„	60	15
Tenke	Ungarn	60	15
Teole	Venedig	65	15
Tepl	Böhmen	45	15
Teplitz	„	45	15
Teplitz b. Trentschin	Ungarn	20	10
Teregova	Banat. M. G. .	75	15
Tereschény	Bukowina . . .	100	15
Teschen (Dorf) . .	Schlesien	30	15
Teschen (Stadt) .	„	35	15
Tetény	Ungarn	30	15
Teth	„	15	10
Tetschen	Böhmen	50	15
Teufenbach . . .	Steiermark . .	25	15
Thalgau	Salzburg . . .	35	15
Thaya	Nd.-Oesterr. . .	20	10
Theißholz	Ungarn	35	15
Theresienfeld . . .	Nd.-Oesterr. . .	5	5
Theresienstadt . .	Böhmen	45	15
Theresiopel (Maria-)	Serb. Woiw. . .	45	15
Theusing	Böhmen	50	15
Thorda	Siebenbürgen . .	80	15
Tiene	Venedig	65	15
Timmelkau	Ober-Oesterr. .	30	15
Timmersdorf . . .	Steiermark . . .	20	10
Tione	Tirol	65	15
Tinischt	Böhmen	30	15
Tischnowitz	Mähren	20	10
Tisza Füred . . .	Ungarn	45	15
Tisza Ujlak . . .	„	65	15
„ Földvar . .	„	—	15
„ Löck	„	50	15
„ Lucz	„	—	15
„ Dob	„	—	15
Titel	Banat. M. G. .	60	15
Tlumacz	Galizien	90	15
Tluste	„	95	15
Tobitschau	Mähren	20	10
Tömös-Ober . . .	Siebenbürgen .	100	15
Tovis	„	80	15
Tokaj (Tisza-) . .	Ungarn	50	15
Tolmein	Küstenland . . .	40	15
Tolmezzo	Venedig	45	15
Tolna	Ungarn	35	15
Töplice	Kroatien	30	15
Töpliz	Krain	40	15
Törzburg	Siebenbürgen .	—	15
Topánfalva . . .	„	—	15
Topolya	Serb. Woiw. . .	45	15
Topusko	Mil.-Grenze . .	45	15
Tornya	Ungarn	55	15
Torna	„	45	15
Tornállya	„	40	15
Tornocz	„	15	10
Tronya	„	55	15
Totis	„	20	10
Tovarnik	Kroatien	55	15
Traisen	Nd.-Oesterr. . .	10	5
Traiskirchen . . .	„ „ . .	5	5
Traismauer . . .	„ „ . .	10	5
Tramin	Tirol	60	15
Traù	Dalmatien . . .	70	15
Traunkirchen . . .	Ob.-Oesterr. . .	30	15
Trautenau	Böhmen	40	15
Trautmannsdorf .	Nd.-Oesterr. . .	5	5
Trebitsch	Mähren	20	10
Trebnitz	Böhmen	45	15
Treffen	Krain	40	15
Tregnago	Venedig	70	15
Trembowla	Galizien	95	15
Tremles	Böhmen	20	10
Trentschin	Ungarn	20	10
Treviso	Venedig	60	15
Tribusa	Ungarn	80	15
Tricesimo	Venedig	45	15
Trieben	Steiermark . . .	25	15
Trient	Tirol	65	15
Triesch	Mähren	20	10
Triest	Küstenland . . .	50	15
Triffail	Steiermark . . .	35	15
Trofayach	„	20	10
Troppau	Schlesien . . .	30	15
Trübau (Böhm.-) .	Böhmen	30	15
„ (Mähr.-) .	Mähren	30	15
Truskawice	Galizien	—	15
Tschapring	Ungarn	15	10
Tschernembel . . .	Krain	40	15
Tuchow	Galizien	55	15
Tüffer (Bad) . .	Steiermark . .	35	15
Tüffer (Markt) . .	„	35	15
Türnitz	Nd.-Oesterr. . .	10	5
Tulln	„ „ . .	5	5
Turany	Ungarn	30	15
Turáło	„	20	10

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Taxsätzen.	Briefm. Kr.
Turas	Mähren	15	10
Turdossin	Ungarn	35	15
Turka	Galizien	65	15
Turkevi	Ungarn	50	15
Turnau	Böhmen	40	15
Tuschkau (Weiß-)	„	45	15
Tyhuza	Siebenbürgen	85	15
Tyrawa-woloska	Galizien	65	15
Tyrnau	Ungarn	10	5
Tysmienica	Galizien	85	15
U.			
Ucsa (Alsó-)	Siebenbürgen	90	15
Udbina	Kroatien	55	15
Udine	Venedig	45	15
Udvarhely, Székely-	Siebenbürgen	95	15
Uebelbach	Steiermark	20	10
Uermény	Ungarn	20	10
Uhersko	Böhmen	30	15
Uhnów	Galizien	80	15
Uhrschitz	Mähren	15	10
Uj-Feherto	Ungarn	55	15
„ Palánka	Banat	90	15
„ Vécs	„	65	15
„ Szony	Ungarn	—	10
Ujvar	Banat	60	15
Ullersdorf	Mähren	30	15
Ullitz	Böhmen	45	15
Üllö	Ungarn	45	15
Ulma	Banat. M. G.	70	15
Umago	Küstenland	55	15
Umhausen	Tirol	60	15
Unghvár	Ungarn	60	15
Unhoscht	Böhmen	40	15
Unken	Salzburg	40	15
Unterbergen	Kärnthen	35	15
Unterlangendorf	Mähren	—	15
Unzmarkt	Steiermark	25	15
Urfahr	Ob.-Oesterr.	—	15
Uscie-Zielone	Galizien	—	15
Ustron	Schlesien	35	15
Uscie Solne	Galizien	50	15
Ustrzyki	Galizien	65	15
Uttendorf	Ober-Oesterr.	35	15
Uzdin	Banat. M. G.	65	15
V.			
Vajda-Hunyad	Siebenbürgen	75	15
Válazut	„	80	15
Valdagno	Venedig	70	15
Valdobbiadene	„	60	15
Vallaj	Ungarn	60	15
Valpovo	Kroatien	45	15
Vamosfalva	Ungarn	30	15
Vámos-Mikola	„	—	15
Vamos-Percs	„	55	15
Varad Tót-	„	65	15
Varano	„	55	15
Varos-Löd	„	20	10
Vásaros Namény	„	60	15
Vaskóh	„	70	15
Vasvár	Ungarn	15	10
Veglia	Küstenland	50	15
Velden	Kärnthen	35	15
Veldes	Krain	35	15
Velejte	Ungarn	50	15
Velencze	„	25	15
Vellach (Ober-)	Kärnthen	40	15
Venas	Venedig	55	15
Venedig	„	60	15
Venzone	„	45	15
Vera	Kroatien	50	15
Verbasz (Uj-)	Serb. Woiw.	50	15
Verbova	Kroat. M. G.	50	15
Verbovsko	Slavonien	45	15
Verbovecz	Kroatien	35	15
Verebely	Ungarn	20	10
Vereczke (Alsó-)	„	70	15
Verginmoßt	Kroat. M. G.	45	15
Vergoraz	Dalmatien	75	15
Verhovine	Mil.-Grenze	—	15
Verlicca	Dalmatien	65	15
Veröcze	Kroat. Slav.	35	15
Verötze	Ungarn	30	15
Verona	Venedig	75	15
Verpolje	Kroat. M. G.	50	15
Versecz	Temeser Banat	70	15
Vése	Ungarn	30	15
Veszprim	„	20	10

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Taxsätzen.	Briefm. Kr.
Vesztö	Ungarn	55	15
Vezzano	Tirol	65	15
Vicenza	Venedig	65	15
Vigo di Fassa	Tirol	60	15
Vihodna	Ungarn	40	15
Vilagos	„	60	15
Villach	Kärnthen	35	15
Villafranca	Venedig	75	15
Vinga	Temeser Banat	60	15
Vintovce	Kroat. Slav.	50	15
Vintel (Unter-)	Tirol	50	15
Virje	Kroatien	50	15
Visinada	Küstenland	50	15
Viszoly	Ungarn	50	15
Vitis	Nd.-Oesterr.	20	10
Vizakna	Siebenbürgen	—	15
Vledeny	„	100	15
Vöklabruck	Ob.-Oesterr.	30	15
Vöklamarkt	„ „	30	15
Völkermarkt	Kärnthen	30	15
Vörösvár	Ungarn	25	15
Vöslau	Nd.-Oesterr.	5	5
Vojnic	Kroat. M. G.	45	15
Voitsberg	Steiermark	20	10
Voitsdorf	Ob.-Oesterr.	25	15
Volders	Tirol	55	15
Volosca	Küstenland	50	15
Vorau	Steiermark	15	10
Vorchdorf	Ob.-Oesterr.	30	15
Vordernberg	Steiermark	20	10
Vulpmes	Tirol	—	15
Vutschin	Kroatien	40	15
Vucinic Selo	„	45	15
Vuka	„	50	15
Vukovar	„	50	15
W.			
Wadowice	Galizien	40	15
Wagram (Deutsch-)	Nd.-Oesterr.	5	5
Wagstadt	Schlesien	30	15
Waidhofen an der Thaya	Nd.-Oesterr.	20	10
Waidhofen a. d. Ybbs	„ „	20	10
Waidring	Tirol	40	15
Waitz	Steiermark	20	10
Waitzen	Ungarn	30	15
Waitzenkirchen	Ob.-Oesterr.	30	15
Walchsee	Tirol	45	15
Waleputna	Bukowina	95	15
Wallendorf	Ungarn	45	15
Wallern	Ob.-Oesterr.	30	15
Wallsee (Nieder-)	Nd.-Oesterr.	20	10
Walserschanz	Tirol	—	15
Wamberg	Böhmen	30	15
Wamma	Bukowina	95	15
Wanowitz	Mähren	25	15
Warasdin	Kroatien	30	15
Warasdorf (Groß-)	Ungarn	10	5
Warnsdorf	Böhmen	45	15
Wartberg	Ungarn	10	5
Wartenberg	Böhmen	—	15
Watra Dorna	Bukowina	95	15
Wegstädl	Böhmen	40	15
Weichselburg	Krain	40	15
Weidenau	Schlesien	35	15
Weidlingau	Nd.-Oesterr.	5	5
Weikersdorf	„ „	10	5
Weinern	Ungarn	10	5
Weipert	Böhmen	50	15
Weißbach	Salzburg	40	15
Weißenbach	Ob.-Oesterr.	20	10
„ a. Attersee	„ „	30	15
„	Tirol	65	15
Weiskirchen	Mähren	30	15
„	Banat. M. G.	75	15
„	Steiermark	25	15
Weißenkirchen	Nd.-Oesterr.	10	5
Weißwasser	Böhmen	45	15
Weitenegg	Nd.-Oesterr.	15	10
Weitenstein	Steiermark	30	15
Weitersdorf	Ob.-Oesterr.	20	10
Weitersfeld	Nd.-Oesterr.	15	10
Weitersfelden	Ob.-Oesterr.	20	10
Weitra	Nd.-Oesterr.	20	10
Wekelsdorf (Ob.-)	Böhmen	40	15
Welleschin	„	25	15
Wels	Ob.-Oesterr.	25	15
Welsberg	Tirol	50	15

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Taxsätzen.	Briefm. Kr.
Weltrus	Böhmen	45	15
Welwarn	„	45	15
Wendrin	Schlesien	35	15
Werfen	Salzburg	35	15
Wernstadt	Böhmen	45	15
Wernstein	Ob.-Oesterr.	—	15
Wesely	Böhmen	20	10
„	Mähren	15	10
Weseritz	Böhmen	45	15
Weyer	Ob.-Oesterr.	20	10
Wiegstadtl	Schlesien	30	15
Wieliczka	Galizien	45	15
Wieselburg	Ungarn	10	5
„	Nd.-Oesterr.	15	10
Wiesenberg	Mähren	30	15
Wiesmath	Nd.-Oesterr.	10	5
Wildenschwert	Böhmen	30	15
Wildon	Steiermark	25	15
Wildshut	Ob.-Oesterr.	40	15
Wildstein	Böhmen	50	15
Wilfersdorf	Nd.-Oesterr.	10	5
Wilhelmsburg	„ „	10	5
Wimpassing	Ungarn	5	5
Windisch-Garsten	Ob.-Oesterr.	25	15
Windisch-Gratz	Steiermark	30	15
Winklern	Kärnthen	45	15
Winniki	Galizien	80	15
Winterberg	Böhmen	30	15
Wippach	Krain	45	15
Wischau	Mähren	20	10
Wischnitz am Czeremosz	Bukowina	90	15
Wiskitna	Böhmen	20	10
Wisnicz	Galizien	50	15
Wisniowczyk	„	90	15
Wisowitz	Mähren	20	10
Wittingau	Böhmen	20	10
Wlasim	„	30	15
Wodnian	„	30	15
Wöllan	Steiermark	30	15
Wölz (Ober-)	„	30	15
Wörgl	Tirol	45	15
Wolframitz	Mähren	10	5
Wolfsberg	Kärnthen	25	15
Wolfegg	Ob.-Oesterr.	—	15
Wolin	Böhmen	30	15
Wolkersdorf	Nd.-Oesterr.	5	5
Wosseletz	Böhmen	35	15
Wotitz	„	30	15
Woynicz	Galizien	50	15
Woynilow	„	80	15
Wtleno	Böhmen	—	15
Wsetin	Mähren	25	15
Würbenthal	Schlesien	35	15
Wurzen	Krain	40	15
Y.			
Ybbs	Nd.-Oesterr.	15	10
Ybbsitz	„ „	20	10
Z.			
Zablatow	Galizien	90	15
Zabno	„	55	15
Zakány	Ungarn	30	15
Zalathna	Siebenbürgen	75	15
Zaleszczyki	Galizien	95	15
Zalozce	„	55	15
Zam	Siebenbürgen	70	15
Zamlekau	Böhmen	35	15
Zara	Dalmatien	65	15
Zarszyn	Galizien	60	15
Zastawka	Mähren	15	10
Zastawna	Bukowina	95	15
Zator	Galizien	40	15
Zauchtel	Mähren	30	15
Zaule	Küstenland	—	15
Zavalje	Mil.-Grenze	—	15
Zbarasz	Galizien	95	15
Zbirow	Böhmen	40	15
Zborow	Galizien	90	15
Zbraslawitz	Böhmen	30	15
Zdaunek	Mähren	20	10
Zdiby	Böhmen	40	15
Zditz	„	40	15
Zebrak	„	40	15
Zeeben	Ungarn	50	15
Zeidler	Böhmen	—	15
Zeiden	Siebenbürgen	100	15
Zelez	Ungarn	20	10

Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarsätzen.	Nkr. Briefm.	Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarsätzen.	Nkr. Briefm.	Post-Aemter und Post-Expeditionen.	Kronland.	Meilen nach Tarsätzen.	Nkr. Briefm.
Zell am See . . .	Salzburg . . .	40	15	Zipf	Ob.-Oesterr. . .	—	15	Zsámbokréth (Nyitra)	Ungarn	20	10
„ im Zillerthale	Tirol	50	15	Zircz	Ungarn	20	10	Zsarnovitz	„	25	15
Zellerndorf	Nd.-Oesterr. . .	10	5	Zistersdorf	Nd.-Oesterr. . .	10	5	Zsebely	Serb. Woiw. . .	65	15
Zellnitz	Steiermark . . .	25	15	Zlabings	Mähren	20	10	Zsibo	Siebenbürgen .	—	15
Zeltweg	„ . . .	—	15	Zlatar	Kroatien	30	15	Zsomboly (Hatzfeld)	Serb. Woiw. . .	55	15
Zengg	Kroat. M. G. .	55	15	Zlin	Mähren	20	10	Zuckmantel . . .	Schlesien	35	15
Zenta	Serb. Woiw. . .	50	15	Zloczow	Galizien	90	15	Zupanje	Mil.-Grenze . .	55	15
Zerend (Nagy-) .	Ungarn	55	15	Zlonitz	Böhmen	—	15	Zurawno	Galizien	80	5
Zermanien	Kroat. M. G. .	60	15	Zmygrod	Galizien	55	15	Zurndorf	Ungarn	10	15
Zevio	Venedig	70	15	Znaim	Mähren	10	5	Zutolokva	Kroat. M. G. .	50	10
Zeyring (Unter-) .	Steiermark . . .	25	15	Zöptau	„	30	15	Zwettl	Ob.-Oesterr. . .	25	15
Zichydorf	Temeser Banat .	—	15	Zoitiew	Galizien	80	15	„	Nied.-Oesterr. .	15	15
Zierl	Tirol	55	15	Zomba	Ungarn	35	15	Zwickau	Böhmen	45	15
Ziersdorf	Nd.-Oesterr. . .	10	5	Zombor	Temeser Banat .	45	15	Zwischenwässern .	Krain	—	5
Zilah	Siebenbürgen .	70	15	„ (Klein-) .	„	50	15	Zwittau	Mähren	30	15
Zinkendorf (Groß-)	Ungarn	10	5	Zrepaya	Banat. M. G. .	65	15				
Zinnwald	Böhmen	45	15	Zsadany	Ungarn	50	15				

Verzeichniß sämmtlicher zum Stadt-Post-Bezirke gehörigen Vorstädte, Gründe und Ortschaften der Umgebung von Wien, nach welchen für einfache (1 L. schw.) Briefe ein gest. Convert oder eine Marke von 3 Nkr. erforderlich ist.

(Briefe über 1 bis 2 Loth kosten 6 Nkr., bis 3 Loth 9 Nkr., bis 4 Loth 12 Nkr. und sofort jedes Loth um 3 Nkr. mehr).

Rekommandirte Briefe müssen vorschriftsmäßig gesiegelt, entweder mit einem Brief-Convert von 3 Nkr., oder an der Adreßseite mit einer Marke von 3 Nkr. (Franko-Gebühr) und an der Siegelseite von 5 Nkr. (Rekommandations-Gebühr) versehen sein. Briefe, die nach den nachstehend angegebenen Orten mit keiner Marke versehen sind, müssen vom Empfänger mit 8 Nkr. bezahlt werden.

Alsergrund, Althan, Am Tabor bis zur Brücke, An der Wien, Arsenal, neues, a. Südbhf. — Balleisen zu Nußdorf, Baumgarten obern Gutes, Baumgarten untern Gutes, Braunhirschen, Breitenfeld, Breitensee, Brigittenau, Burggrund (Spittelberg) — Deutscher Ziegelofen, Döbling (Ober-), Döbling (Unter-), Dornbach, Dreihäusel n. Simmering. — Einsiedelei bei St. Veit Erdberg. — Fahnstangen Kaisermühl, Feistmühle n. Hietzing, Feldmühle bei St. Veit, Französischer Ziegelofen, Freudenau, Fünfhaus. — Galgen-Ziegelofen, Gallizienberg (Predigtstuhl), Gaudenzdorf, Gersthof, Glutmühle (Hacking), Grieau (Krieau), Grinzing, Grünberg bei Meidling, Gumpendorf. — Hacking, Hameau (Holländerdörfel), Heidmansfeld, Heiligenstadt, Hernals, Himmel (Pfaffenberg), Himmelpfortgrund, Hietzing, Holländerdörfel, Hundsthurm, Hungelbrunn. — Jägerzeile, Josefsdorf an dem Kahlenb., Josefstadt. — Kaisermühl Fahnstangen, Kanzelmühle, Kobenzel (Reisenberg), Konradswörth, Krapfenwaldl, Krieau (Grieau), Künigelberg bei Hietzing. — Laaerberg, Laimgrube, Lainz, Landgut, Landstraße, Laurenzergrund, Leopoldsberg, Leopoldstadt, Lerchenfeld (Alt-), Lerchenfeld (Neu-), Lichtenthal, Lusthaus im Prater. — Magdalenengrund (Ratzenstadl), Margarethen, Mariahilf, Mariatrost (St. Ulrich), Matzleinsdorf, Meidling (Ober-), Meidling (Unter-), Michelbeuerngrund, Neubau, Neudörfel bei Simmering. — Neugebäude, Neumühle bei Nußdorf, Neumühle bei St. Veit, Neustift (Ob.-), Schottenfeld, Neustift (Unt.-), Neubau, Neustift am Walde, Neuwaldegg, Neuwirthshaus bei Simmering, Nikolsdorf, Nordbahnhof, Nußdorf, Nußwald nächst Döbling. — Ottakring. — Penzing, Pfaffenberg (Himmel), Pötzleinsdorf, Prater, Predigtstuhl (Gallizienberg), Ratzenstadl (Magdalenengrund), Rehnhof, Reindorf, Reinprechtsdorf, Reisenberg (Kobenzel), Rennweg, Rohrerhütte b. Dornbach, Rosenberg (Rosenhügel), Roßau, Rothenhof, Rothneusiedel, Rustendorf. — St. Ulrich, St. Veit (Ober-), St. Veit (Unter-), Salmannsdorf, Schaumburgergrund, Schaumburgerhof, Schönbrunn, Schottenfeld, Schottenstift, Schottenhof, Schüttel, Sechshaus, Sievering (Ober-), Sievering (Unter-), Simmering, Spittelau, Spittelberg, Strotzischergrund, Südbahnhof. — Tabor bis zur Brücke, Thiemhof, Thury, Türkenschanze. — Währing, Weinhaus, Weißgärber, Wieden (Alte), Wieden (Neue), Wien, an der, Wilhelmsdorf, Windmühle.

B. Fahrpost.

Bestimmungen für den inländischen Fahrpostverkehr.

Das k. k. Fahrpost-Aufgabsamt, Stadt, Postgasse 10, ist zur Annahme für Geld- und Werthsendungen, für Pakete und Frachten von Früh 8 bis Abends 7 Uhr offen. Alle bis 4 Uhr Nachmittags aufgegebenen Sendungen werden am nämlichen Tage, die von 4 bis 7 aufgegebenen am nächstfolgenden weiter befördert.

Mit der Fahrpost werden befördert: Sendungen, auf deren Adresse ein Werth angegeben ist; Geldbriefe, Geld-Pakete und Geld-Colli; Schriften-Pakete ohne Werth über 6 Loth und mit Angabe des Werthes ohne Unterschied des Gewichtes; Frachtstücke, d. i. Sendungen mit Waaren, Prätiosen, Effekten u. dgl.; Sendungen mit Nachnahmen und postämtliche Geldanweisungen. Waaren- und Effekten-Sendungen über 80 Pfund, sowie auch von geringerem Gewichte, jedoch großem Umfange, werden bei der Fahrpost nur unter der Bedingung angenommen, daß dieselben sowohl beim Aufgabs-Postamte, wie auch bei den Theilungs-Postämtern unterwegs nebst den übrigen Sendungen aufgeladen werden können.

Ganz ausgeschlossen von dem Fahrpost-Transporte sind: 1. lebende Thiere, 2. alle durch Reibung, Druck oder sonst leicht entzündbare Gegenstände, sowie solche, die andern Sendungen verderblich werden können, insbesondere Schießpulver und Mineralsäuren, Chlor-Präparate, flüssige Bierhefe, Reib- und Zündhölzchen u. dgl. Wenn derlei Gegenstände mit Verschweigung des Inhaltes oder unter falscher Deklaration aufgegeben werden, so hat der Aufgeber im Entdeckungsfalle 25 fl. Strafe zu zahlen und auch den etwa hiedurch entstehenden Schaden zu vergüten. Jeder Fahrpostsendung ohne Unterschied kann ein einfacher, d. i. ein Loth schwerer Brief beigepackt, oder verschlossen als Aviso- oder Frachtbrief separat aufgegeben werden; ist der Brief schwerer als ein Loth, so kommt die gewöhnliche Brieftaxe, jedoch ohne Zuschlag, in Anwendung. Ueber jede aufgegebene Fahrpostsendung wird unentgeltlich ein Aufgabs-Recepisse ausgestellt, mit welchem man über die Sendung Nachforschung pflegen und dieselbe quästioniren lassen kann, wobei über die Ausfertigung des

Nachfrage- oder Quästions-Schreibens dasselbe wie bei den rekommandirten Briefen gilt. Retour-Recepisse werden nur über besonderes Verlangen ausgefertigt.

Die Adresse

jeder Fahrpostsendung muß in deutlicher Schrift den Vor- und Zunamen des Empfängers, dessen Charakter und Wohnung und den Bestimmungsort, und zwar bei gleichnamigen oder unbedeutenden auch die Provinz und den Kreis oder Bezirk, in welchem der Adreßort liegt, und wenn sich in demselben keine Postanstalt befindet, die letzte Post enthalten. Bei Geldbriefen und Geldsendungen muß auch die Gattung und Stückzahl der Geldsorten, und zwar für jede einzeln, und die Gesammtsumme in österr. Währung angesetzt sein, z. B :

Herrn Herrn Georg Pliskal,
Tuchfabrikanten
in Neuhaus.

Beschwert mit

4	Stück Banknoten	à 100	fl.	=	400	fl.
6	„ „	à 10	„	=	60	„
3	„ „	à 1	„	=	3	„
5	„ Münzscheine	à 10	kr.	=	—	„ 50 kr.
	Zusammen				. 463	fl. 50 kr. Oe. W.

Auf der Adresse ist der Inhalt eines jeden Frachtstückes und der Werth desselben in österr. Währung genau und wahrhaft anzugeben. Falsche Inhalts-Deklarationen unterliegen dem vierfachen Porto, und wenn die Gegenstände von der Versendung mit der Post ausgeschlossen sind, einer Strafe von 25 fl.

Auf der Rückseite jeder Sendung oder auf dem Frachtbriefe ist der Vor- und Zuname, Charakter und Wohnung vom Aufgeber anzuführen. Bei Baargeldsendungen über 20 Pfund, oder in Kisten und Fässern und bei Sendungen mit Prätiosen, Juwelen, Edelsteinen u. dgl., sie mögen wie immer verpackt sein, darf die Adresse nicht aufgeklebt oder aufgesiegelt werden, sondern sie muß entweder auf der Emballage selbst (bei Wachsleinwand auf der rauhen Seite, und auf den Kisten oder Fässern unmittelbar geschrieben sein), oder es muß eine fliegende, freihängende Adresse von Pappendeckel, Holz oder Leder angebracht sein. Bei andern Sendungen kann die Adresse, und zwar an den vier Ecken derselben mit gut abgedruckten Siegeln auf die Emballage angebracht werden, nur muß die Schnur über die Adresse gezogen sein. Statt der vollständigen Adresse kann auf der Fahrpostsendung auch blos ein Zeichen gemacht werden, nur muß der Bestimmungsort genau und deutlich darauf geschrieben sein und der dazu gehörige Frachtbrief die vollständige Adresse und das Zeichen enthalten. Mit der vollständigen Adresse und dem hiezu gehörigen Frachtbriefe müssen auch namentlich die Poste restante Fahrpostsendungen versehen sein und dürfen keinesfalls als Adresse blos Chiffern oder Buchstaben enthalten. Dieselben bleiben bis zur Abholung, jedoch längstens nur drei Monate, beim Abgabs-Postamte liegen. Unter einem und demselben Couverte dürfen gemischte Geldsendungen, als: Gold, Silber, Papier, Banknoten, Geld vorstellende Effekten und andere Schriften nur bis zum Gewichte von 8 Loth, jedoch specisicirt auf der Adresse nachgewiesen, aufgegeben werden.

Frachtbriefe

oder abgesonderte Adressen sind allen Geldsendungen (Geldbriefe ausgenommen) und jeder Frachtsendung, welche das Gewicht von 3 Loth übersteigt, beizugeben. Sie müssen mit einem 5 kr.-Stempel, der von der aufgebenden Partei zu überschreiben und nicht zu überstempeln ist, beklebt, auf einem Viertelbogen Papier geschrieben und mit dem gleichen Siegelabdrucke wie die Sendung versehen sein. Als Frachtbriefe und resp. als Avisobriefe können auch versiegelte Briefe verwendet werden. Zu einem Frachtbriefe dürfen auch mehrere Stücke gehören, jedoch müssen sie von einem und demselben Aufgeber an einem und demselben Empfänger aufgegeben werden.

Zolldeklarationen.

Außer dem Frachtbriefe müssen bei Waarensendungen (Prätiosen, sonstigen Effekten, Geld- und Schriftensendungen ausgenommen) nach: Carlopago, Brody, Buccari, Dalmatien, Fiume, Jungholz (Gemeinde in Tirol), Porto-Ré, Triest, Venedig und Zengg noch drei ungestempelte Zolldeklarationen (Waarenerklärungen) ausgefertigt, und die Sendungen in Orten, wo sich ein Zollamt befindet, vor der Aufgabe bei der Post der zollämtlichen Behandlung unterzogen werden. Die zollämtliche Legitimation oder Zollquittung ist dann den übrigen Begleit-Dokumenten beizugeben. Wenn sich im Orte des Aufgabs-Postamtes kein Zollamt befindet, so besorgt das Abgabs- oder Umkartirungs-Postamt die zollämtliche Amtshandlung.

Sigillirung und Verpackung der Fahrpostsendungen.

Unversiegelt oder auch versiegelt können in Briefen bei der Fahrpost aufgegeben werden: österreichische Banknoten ohne Beschränkung des Werthes unter Beischluß von einem Gulden in Münzscheinen oder Kupfergeld zur Ausgleichung bis 10 kr., Silbergeld bis 10 fl. und Gold bis 100 fl. Bei unversiegelter Aufgabe wird der Inhalt vom Postbediensteten nachgezählt.

Versiegelt und mit einem genau specificirten Inhalte, sammt Angabe der Summe in österr. Währung, müssen aufgegeben werden: Münzscheine über einen Gulden, Staats- oder Privat-Obligationen, Cassa- und Rentenscheine, Lose, Sparkassabüchel, Ex offo-Geldsendungen, fremde Geldsorten und überhaupt alle Werthpapiere, welche nicht für baares Geld cursiren, und bei deren Aufgabe die Bestimmung und Angabe des Werthes dem Aufgeber freigestellt bleibt. Der Umschlag oder das Couvert der Geldbriefe muß von innen und außen mit zwei gleichen Siegeln geschlossen sein, und die Spitz- oder Kreuzcouverte erfordern vier Siegel, auch sind die zusammenlaufenden Spitzen für das Amtssiegel freizulassen. Die Siegel müssen rein und deutlich abgedrückt sein, und dürfen hiezu weder Münzen noch gitterförmige oder glatte Siegel benützt werden.

Sendungen mit Papiergeld und Werthpapieren sind bis zum Gewichte von einem Pfunde ausschließlich Geldbriefe. Ueber ein Pfund hinaus gelten sie als Geldpakete, denen auch ein Frachtbrief (mit einem Stempel von 5 kr. versehen) beigegeben werden muß.

Bei Sendungen, welche flüssige oder leicht zerbrechliche Gegenstände enthalten (Fässer ausgenommen) ist auf der äußern Seite ein sogenanntes Glaszeichen zu machen.

Jedes Frachtstück soll überhaupt mehrmals gut versiegelt werden, und zwar namentlich an den Schließen, Fugen und Näthen, und bei Verschnürungen an den Schlußknoten und den Enden, damit die Schnur nicht leicht abgestreift werden kann, daher auch an Holzschachteln und Kisten kleine Einschnitte, in welchen die Schnur läuft, zu machen sind.

Im Allgemeinen ist jede Fahrpostsendung mit Rücksicht auf den Inhalt, Werth und den zurückzulegenden Weg derart zu verpacken und zu verwahren, daß der Inhalt vor Nässe, Reibung und Druck gesichert ist.

Unvorsichtig oder schlecht verwahrte Sendungen, deren bessere und zweckmäßigere Emballirung der Aufgeber verweigert, werden nur auf die Gefahr des Aufgebers ange-

nommen, und dies im Aufgabs-Recepisse durch die Worte: „Eigene Gefahr" bemerkt, wodurch dann die Postanstalt von ihrer Haftung in Betreff der Beschädigung der Sendung enthoben ist.

Geldbriefe müssen mit einem Umschlage (Converte) von festem Papier, ohne schwarzen oder gefärbten Rändern, versehen sein.

Geldstücke, als: Gold, Silber oder Kupfer sind, wenn sie in Briefen versendet werden, in Papier einzuschlagen und innerhalb des Briefes derart zu befestigen, daß sie sich nicht verschieben können.

Ueber ein Pfund schwere Geldbriefe (Geldpakete) soll man in einem doppelten oder mehrfachen Umschlage von starkem und festen Papier versenden, innen und außen sechs- bis achtmal zusiegeln und auch mit einer festen, aus einem Stücke bestehenden Schnur verschnüren, deren Knoten und Enden gleichfalls gut und deutlich zu versiegelt sind. Am zweckmäßigsten ist es jedoch, dieselben in haltbare Leinwand oder in Wachsleinwand, mit der rauhen Seite nach außen gekehrt, zu verpacken, mit festem, aus einem Stücke bestehenden Spagat zu verschnüren und mit mehreren Siegeln zu verschließen.

Geldsendungen im Gewichte von mehreren Pfunden müssen in fest gearbeiteten, gut gefügten, fest vernagelten und an den Schließen und Fugen mehrmals gut versiegelten Holzkisten aufgegeben werden.

Silbergeld über 10 fl. und Gold über 100 fl. ist bis zum Gewichte von 5 Pfund in Rollen, und zwar mehrfach mit starkem festen Papier umwunden, und über fünf Pfund in Lein- oder Wachsleinwand, mit der rauhen Seite nach außen gekehrt, zu verpacken, mit einer festen Schnur zu verschnüren und mit mehreren gut abgedrückten Siegeln, besonders an den Knoten und Schnurenden und da, wo die Schnur leicht abgestreift werden könnte, zu versiegeln.

Baarsendungen von 20 bis 40 Pfund sind in Kisten und Fässern, und

Baarsendungen von 40 Pfund und darüber müssen in Kisten und Fässern aufgegeben werden, und muß der Inhalt derselben in Säcken verpackt sein, wobei jede einzelne Sendung das Gewicht von 125 Pfund nicht übersteigen darf.

Kupfergeld darf nicht in Wachsleinwand, sondern muß (mit Ausnahme von andern Geldsendungen zur Ausgleichung beigeschlossenen Theilbeträgen) in doppelten, festen Leinen, in Säcken mit innen befindlicher Naht und langem Kopfe, in festen, gut gefügten und vernagelten, und an Schließen und Fugen vorher gut versiegelten Holzkisten, oder in gut bereiften, in Stroh und Rupfen emballirten und an beiden Böden derart verschnürten und mehrmals gut versiegelten Fässern verpackt werden, so daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Verschnürung oder der Siegel unmöglich ist.

Bei Säcken muß die Schnur durch den Kopf hindurchgezogen werden, und über beide Schnurenden, sowie dort, wo der Knoten geknüpft ist, das Siegel deutlich aufgedrückt sein Ueber die Art der Adresse siehe Seite 179 bei Adresse.

Frachtstücke müssen mit Rücksicht auf den Inhalt, Werth, Umfang, Gewicht und Entfernung der Versendung entweder in festes Papier, in Leinen oder Wachsleinwand, Holzschachteln, Kisten oder Fässer, haltbar und sicher verpackt werden.

Bücher, Schriften, Akten, Photographien, Drucksachen und Gegenstände von geringem Werthe, welche nicht unter dem Drucke leiden, können bis zum Gewichte von 5 Pfund in starkes, festes Papier verpackt werden, doch müssen sie ordentlich verschnürt und mehrmals gut versiegelt sein. Zu schweren Sendungen müssen jedoch mehrere Umschläge von festem und haltbaren Packpapier verwendet werden Photographien und Bilder schlägt man zuerst in Papier, legt sie zwischen Deckel von Pappe oder Holz und emballirt sie. Man kann sie auch auf hölzerne Rollen aufrollen und emballiren.

Taschenuhren und Prätiosen und dergleichen werthvolle und leicht gebrechliche Gegenstände werden am besten in Kistchen oder festen Holzschachteln verpackt. Sie müssen jedoch gut verschnürt und versiegelt sein.

Werthvolle Gegenstände, welche durch Nässe, Druck oder Reibung Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. dgl. sind nach Umständen in Leinen, Wachsleinwand, Holzschachteln oder Kisten zu emballiren, zu verpacken, gut zu verschnüren und zu versiegeln.

Eßwaaren verpackt man in Körbe oder Schachteln.

Blutegeln versendet man in feuchten Säcken, in Schachteln oder Kisten, jedoch darf jede Sendung nicht mehr als 6 Pfund haben.

Entrichtung und Berechnung der inländischen Fahrpostgebühren.

Die Entrichtung der Gebühren für inländische Fahrpostsendung kann entweder gleich bei der Aufgabe vom Aufgeber erfolgen, oder es können dieselben an den Empfänger zur Einhebung angewiesen werden. Nur bei Sendungen an portofreie Aemter, Behörden und Personen; Werthsendungen, wo der angegebene Werth nicht wenigstens das fünffache Porto beträgt; flüssigen, leicht zerbrechlichen und dem schnellen Verderben und der Fäulniß unterliegenden Sachen; dann bei Sendungen mit Geldanweisungen, Wechseln, Privat-Obligationen und Lotterielosen muß die Fahrpostgebühr gleich bei der Aufgabe berichtiget werden.

Die Gebühren für Lokal-Fahrpostsendungen (d. i. solche, wo der Aufgeber und Empfänger in demselben Orte, oder der Empfänger sich in einem zum Postbestellungs-Bezirke des Aufgabspostamtes gehörigen Orte befindet), mit welchen Geldsendungen ohne Unterschied des Werthes und Frachtstücke bis einschließlich 3 Pf. befördert werden, betragen:

a) für Geldsendungen und Frachtstücke 2 kr. für jedes 100 fl. Werth, wobei Theile von 100 fl. als nächstes Hundert zu rechnen sind.

b) Für Schriften ohne Werth über 16 Loth für jede Sendung den fixen Betrag von 10 kr., und

c) für Schriften mit Werthangabe unter und über 16 Loth den fixen Betrag per Sendung von 10 kr. und 2 kr. von jedem 100 fl. angegebenen Werth.

Ein Retour-Recepisse kostet 5 kr.

Die Gebühren für die nicht in loco bestimmten inländischen Fahrpostsendungen bestehen aus einem fixen Grundporto von 15 kr. und aus einem Werth- und Gewichtsporto. Die Grundtaxe von 15 kr. wird für jede Sendung ohne Unterschied erhoben. Das Werthporto beträgt für je 100 fl. und das Gewichtporto für jedes Pfund auf eine Entfernung bis 50 Meilen für je 5 Meilen 2 kr.; über 50 bis 100 Meilen für je 10 Meilen 2 kr., und über 100 bis 200 Meilen für je 20 Meilen 2 kr. Die Anwendung des Gewichts- und Werthportos richtet sich jedoch nach dem Inhalt der Sendung.

Für Sendungen mit Banknoten, Staats- und Privat-Obligationen, Wechselcoupons, Cassaanweisungen, Einlösungsscheinen, Sparcassabücheln und alle andern geldvorstellenden Papiere ist nebst dem fixen Grundporto von 15 kr. nur noch der Werthporto zu zahlen.

Für Papiergeldsendungen (Banknoten und Münzscheine) bis einschließlich 50 fl., ist nebst dem fixen Grundporto von 15 kr. blos der halbe Porto von 100 fl. zu entrichten.

Geld- und Silberbaarsendungen bis einschließlich 50 fl. unterliegen nebst der fixen Gebühr von 15 kr. dem halben, und über 50 fl. dem vollen Werth- und Gewichtsporto.

Gemischte Fahrpostsendungen, als: Gold, Silber, Papiergeld, Banknoten und andere Geld vorstellende Effekten und Schriften (welche jedoch nur bis zum Gewichte von 8 Loth in einem Couverte aufgegeben werden können), unterliegen nebst 15 kr. fixer Gebühr nur dem Werthporto nach der Gesammtwerthsumme.

Für Schriftsendungen (auch Quittungen und Manuscripte) bis 6 Loth mit Werthangabe zahlt man 15 kr. fixe Gebühr, und dann für das 1 Loth übersteigende Gewicht die Brieftaxe für jedes Loth. Schriften ohne Werthangabe bis 6 Loth Gewicht gehören zur Briefpost.

Schriftsendungen (auch Quittungen und Manuscripte) über 6 Loth mit oder ohne Werth unterliegen nebst der fixen Gebühr von 15 kr. noch der Brieftaxe für 7 Loth, gleichviel ob die Sendung 7 oder 20 Loth schwer ist, so lange, bis die Fahrposttaxe höher entfällt, wo dann die höhere Fahrpostgebühr zu entrichten kommt.

Frachtsendungen ohne angegebenen Werth oder unter 50 fl. Werth unterliegen nebst der fixen Gebühr von 15 kr. blos dem Gewichtsporto; mit 50 fl. Werth oder darüber kommt jedoch auch noch das Werthporto zu berechnen.

Der gleichen Taxe unterliegen auch Sendungen mit Kupfergeld, Wander-, Hausir- und Dienstbotenbücher, Photographien und geschriebene Musikalien.

Couponsbögen von Grundentlastungs - Obligationen, welche sich die Grundentlastungsfonds - Cassen gegenseitig zusenden, unterliegen nebst der fixen Gebühr von 15 kr. nur noch dem halben Werthporto.

Die Nationalbank in Wien genießt bei ihren Versendungen an die Verwechslungscassen in den Kronländern eine Ermäßigung, und zwar für Silbergeldsendungen mit $^2/_3$ und für Banknoten mit $^1/_4$ des tarifmäßigen Portos.

Nachsendungen von Fahrpoststücken unterliegen blos der entfallenden Portogebühr ohne Grundtaxe. Zurücksendungen von Fahrpoststücken (Schriften und Mustersendungen ohne Werth ausgenommen) unterliegen gleichfalls blos dem halben tarifmäßigen Porto.

Die Gebühren für postämtliche Geldanweisungen und Sendungen mit Nachnahmen siehe Seite 182.

Aufgabe versiegelter Geld- u. Werthpapiersendungen bei der Fahrpost.

Geldsendungen jeder Gattung, welche in Briefen und Paketen verschlossen zur Post gebracht werden, müssen: a) nach Vorschrift wohl verwahrt, und b) Papiergeldsendungen in Briefen und kleinen Paketen, innerhalb sowohl als äußerlich, mindestens mit zwei Siegeln verschlossen sein; Kreuzcouverte aber müssen vier Siegel enthalten, jedoch die zusammenlaufenden Spitzen für das postämtliche Siegel freilassen, c) die Geldspecification und das Summiren der specificirten Beträge auf der Adresse muß jedoch stattfinden.

Der Aufgeber einer verschlossenen Geldsendung erhält ein Aufgabs-Recepisse mit dem Beisatze zur Geldsumme: „nach Angabe". Den gleichen Beisatz erhält die Adresse.

Die Postanstalt haftet bezüglich solcher Sendungen nur für die richtige Uebergabe im unbeschädigten äußeren Zustande mit unverletzten Siegeln, und mit vollem Gewichte ohne Einstehung für die Richtigkeit des angegebenen Inhaltes. Werden bei der Zustellung die Siegel oder die äußere Verwahrung verletzt befunden, so kann der Empfänger beim Abgabs - Postamte die Nachwägung der Sendung, sowie die Eröffnung und die Ueberzählung des Inhaltes begehren. Zeigt sich ein Abgang, so tritt von Seite der k. k. österreichischen Postanstalt die Verpflichtung zur Ersatzleistung des abgängigen Betrages in dem Falle ein, als der Abgang sich im Bereiche derselben ergeben hat. Die unbeanständete Uebernahme von Seite des Empfängers enthebt die Postanstalt jeder Ersatzpflicht.

Für den Verlust der ganzen Sendung wird der Ersatz nach den allgemeinen Bestimmungen mit dem vollen angegebenen Werthbetrage geleistet.

Jenen Versendern, welche es vorziehen, den Geldinhalt bei der Aufgabe nachzählen zu lassen, bleibt es unbenommen, dies in soweit zu begehren, und dadurch sich der Haftung für die Richtigkeit der Summe nach den bisherigen Bestimmungen zu versichern, als die Nachzählung des Inhaltes nach der bestehenden Vorschrift geschehen muß.

Hievon sind ausgenommen: Die Sendungen der öffentlichen Behörden und Aemter, welche ohne Unterschied nach Vorschrift verwahrt und versiegelt zur Post gebracht werden müssen.

Bei verzinslichem Papiergelde darf, wenn dasselbe offen zur Post gebracht werden will, nur die Summe, auf welche es lautet, ohne Rücksicht der darauf haftenden Interessen auf der Adresse angesetzt werden.

Vermischte Geldsendungen, dann Sendungen mit Werthpapieren aller Gattungen, welche nicht als Geld circuliren, sind ohne Ausnahme verschlossen zur Post zu bringen.

Allen verschlossen zur Post gebrachten Sendungen mit Geld oder Werthpapieren wird das postämtliche Siegel beigedrückt.

Die Postbediensteten haben der Eröffnung und Nachzählung des Inhaltes der blos nach Angabe des Werthes zur Post aufgenommenen Sendungen bei der Abgabe nicht beizuwohnen, den Fall ausgenommen, daß bei der Zustellung Verletzungen an der äußeren Verwahrung oder an den Siegeln wahrgenommen würden.

Sendungen mit Nachnahmen.

Bei allen k. k. Postämtern können Sendungen mit Nachnahmen, d. i. solche Sendungen zur Aufgabe gebracht werden, bezüglich deren die Postanstalt die Verpflichtung übernimmt, einen bestimmten vom Versender bezeichneten Betrag (Nachnahme) von dem Adressaten einzuheben, und denselben sodann im Wege des Aufgabspostamtes an die Versender auszahlen zu lassen. In Bezug auf die Postnachnahmesendungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei den Postämtern des lomb. - venet. Verwaltungsgebietes werden solche Sendungen nur nach Orten dieses Verwaltungsgebietes, bei den Postämtern in den übrigen Kronländern aber nach allen Orten des Inlandes und auch nach Belgrad in Serbien, jedoch mit Ausschluß des lomb.-venet. Verwaltungsgebietes, aufgenommen.

2. Sendungen mit Nachnahme müssen bei der Fahrpost zur Aufgabe gebracht werden; dieselben können übrigens in Briefen oder Schriften ohne Werth bestehen. Die Nachnahme darf jedoch bei einer Sendung 100 fl. ö. W. nicht überschreiten. Der Betrag muß von dem Aufgeber auf der Adresse der Sendung und auf dem dazu gehörigen Frachtbriefe unterhalb der Werthdeclaration mit den Worten: „Nachnahme . . . fl. . . . kr. ö. W.", und zwar mit Zahlen und Buchstaben angesetzt werden. Der Betrag wird in das Aufgabs - Recepisse eingestellt.

Für die Sendung wird nebst dem Porto noch folgende Provision ohne Unterschied der Entfernung berechnet, und zwar bei einer Nachnahme

bis	an Provision	über	bis	an Provision
fl.	kr.	Gulden		kr.
3	5	50	52	56
4	6	52	54	57
5	8	54	56	58
6	9	56	58	59
7	11	58	60	60
8	12	60	62	61
9	14	62	64	62
10	15	64	66	63
11	16	66	68	64
12	17	68	70	65
13	18	70	72	66
14	19	72	74	67
15	20	74	76	68
16	21	76	78	69
17	22	78	80	70
18	23	80	82	71
19	24	82	84	72
20	25	84	86	73
21	26	86	88	74
22	27	88	90	75
23	28	90	92	76
24	29	92	94	77
25	30	94	96	78
26	31	96	98	79
27	32	98	100	80
28	33	100	102	81
29	34	102	104	82
30	35	104	106	83
31	36	106	108	84
32	37	108	110	85
33	38	110	112	86
34	39	112	114	87
35	40	114	116	88
36	41	116	118	89
37	42	118	120	90
38	43			
39	44			
40	45			
41	46	und so fort für je 2 fl. mehr:		einen Kreuzer mehr.
42	47			
43	48			
44	49			
45	50			
46	51			
47	52			
48	53			
49	54			
50	55			

Die Provision kann frankirt oder mit Porto angewiesen werden.

Sendungen mit Nachnahme sind binnen 14 Tagen nach dem Einlangen vom Adressaten unter Berichtigung der darauf haftenden Nachnahme oder sonstigen Gebühren zu beziehen, widrigenfalls die Sendung an den Aufgeber zurückgeschickt oder als unbestellbar behandelt, und das Porto sammt Provision vom Aufgeber eingehoben wird.

Ueber den Bezug der Sendung wird dem Aufgabspostamte die Rückmeldung gemacht, und erst wenn diese eingelaufen ist, darf das Aufgabspostamt den Nachnahmsbetrag nach vorläufiger Avisirung des Aufgebers an den Ueberbringer des Aufgabs-Recepisses leisten. Der Betrag wird an der Rückseite des Recepisses angemerkt und ist von der Partei der richtige Empfang mit ihrer eigenhändigen Unterschrift auf der Rückmeldung (dem Nachnahmescheine) zu bestätigen.

Die Nachnahmen können nur binnen 6 Wochen vom Aufgabstage an behoben werden. Nach Ablauf dieser Frist muß man sich wegen Vergütung der Nachnahme an die betreffende Postdirektion wenden.

Postnachnahme-Sendungen, die mit poste restante bezeichnet sind und in 14 Tagen nicht erhoben wurden, werden an den Aufgabsort zurückgesendet.

Geldversendung durch die k. k. Postanstalt mittelst Anweisungen.

Mittelst Anweisungen können Beträge bis zu 1000 fl. ö. W., und für Wien bis 5000 fl. aufgegeben werden, und zwar: a) von und nach folgenden Postämtern: Agram, Arad, Baden, Belgrad, Bochnia, Botzen, Bregenz, Brixen, Brody, Brünn, Bruck an der Mur, Cattaro, Czernowitz, Debreczin, Eger, Essegg, Feldkirch, Fiume, Fünfkirchen, Görz, Gratz, Großwardein, Hermannstadt, Hohenstadt, Ischl, Innsbruck, Karlsbad, Karlstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klausenburg, Kollin, Krakau, Kronstadt, Laibach, Lemberg, Linz, Lundenburg, Marburg, Wiener-Neustadt, Olmütz, Oedenburg, Ofen, Orsowa, Pest, Peterwardein, Prag, Preßburg, Przemysl, Raab, Ragusa, Reichenberg, Roveredo, Schärding, Salzburg, Semlin, Szegedin, Stanislau, St. Pölten, Stuhlweißenburg, Spalato, Tarnow, Tarnopol, Temesvar, Töplitz, Trient, Triest, Troppau, Tyrnau, Villach, Warasdin, Wien und Zara. b) Im Venetianischen dürfen blos Beträge bis 100 fl. ö. W. von einer Partei an einen Adressaten aufgegeben werden, u. z. von und nach Belluno, Mantua, Padua, Pola, Rovigo, Treviso, Udine, Venedig, Verona und Vicenza. An einem Tage können von einer Partei an einen und denselben Adressaten mehrere Anweisungen nur dann ausgestellt werden, wenn der Gesammtbetrag 100 fl. nicht übersteigt.

Für eine jede einzelne Geldanweisung ist nebst der entfallenden Grundtaxe von 15 kr. der Werthporto und die Hälfte des Gewichtsporto, welcher für eine Silbergeldsendung in dem anzuweisenden Betrage entfallen würde, mit Abzug der entsprechenden Francotaxe für einen einfachen Brief zu entrichten.

Hierbei hat jedoch die Ermäßigung des Gewichtsportos auf die Hälfte bei Beträgen bis 50 fl. keine Anwendung zu finden.

Die Auszahlung der baar eingelegten Beträge erfolgt nach vorausgegangenem Aviso an den Vorzeiger der Anweisung, sobald dieselbe innerhalb der gesetzlich bestimmten Anmeldungsfrist von drei Monaten präsentirt wird. Nach Ueberschreitung dieses Termines wird der Anweisbetrag nur über spezielle Weisung der vorgesetzten Postdirektion verabfolgt. Der Vorzeiger der Anweisung muß auf der Rückseite derselben den richtigen Empfang bescheinigen.

Die Postanstalt übernimmt für die baar eingezahlten Beträge die Haftung, gleichwie für Geldsendungen nach gezähltem Inhalte.

Bestimmungen

über die Annahme und die Beförderungs-Gebühren der telegrafischen Depeschen.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegrafirung kann nur bei den Telegrafenstationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Telegrafische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die Beförderung ganz oder theilweise durch den Telegrafen möglich ist.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegrafenstation, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegrafen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegrafenstation erfolge, so geschieht die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegrafenstation entweder durch die Post, oder mittelst Estafetten, oder durch Expreßboten.

In den dazu geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegrafen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benützt werden. Die Anwendung mehrerer Arten der Weiterbeförderung für eine und dieselbe Depesche ist gestattet, insoweit nicht in den einzelnen Staaten Beschränkungen hierbei auferlegt sind; ebenso ist die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung: „bureau restante“ oder „poste restante“ zuläßig.

Jede zu befördernde Depesche muß den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Der Absender hat bei der Depesche die Adresse obenan zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen kann.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegrafen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Depeschen, welche den vorstehend angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, werden zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben.

Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe im Telegrafen-Bureau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten, daselbst aufliegenden Depeschen-Formulars zu bedienen.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Vereins-Telegrafen-Station aus weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung hinter der Adresse der Depesche anzugeben, und zwar je nachdem eine Vorausbezahlung stattgefunden hat oder nicht, mit der Bezeichnung: „Post frei“, „Postbote frei“, „Bote.“ Bei deponirten Gebühren für mehr als drei Meilen Entfernung: „Bote deponirt.“ Endlich bei Estafetten-Beförderung: „Estafette.“

Privat-Depeschen.

Privat-Depeschen können nach der Wahl des Aufgebers in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sein.

Die Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in niederländischer, englischer und italienischer Sprache ermächtigt sind, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsen-Kourse, Waaren-Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläßig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegrafirungs-Gebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafette in Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch die Post oder Boten können, nach der Wahl des Aufgebers, entweder in Voraus bezahlt oder vom Adressaten eingehoben werden. Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so muß der Aufgeber ein entsprechendes Depositum erlegen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb fünf Tagen keine Rückmeldung über die verweigerte Bezahlung des Botenlohnes erfolgt ist.

Beförderungs-Gebühren.

Die Telegrafen-Gebühren innerhalb des Vereinsgebietes werden durch die Wortezahl und die direkte Entfernung bestimmt.

Für eine direkte Entfernung bis einschließlich 10 Meilen ist die Einheit der Beförderungs-Gebühren der Satz von 40 Nkr. für die einfache Depesche bis einschließlich 20 Worte.

Für je weitere 10 Worte ist die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr zu erheben. Diese Gebührensätze erhöhen sich jedesmal um denselben Betrag für Strecken über 16 bis 45 Meilen und für den Ueberschuß über 100 Meilen direkter Entfernung. Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegrafenstation als Mittelpunkt mit dem Halbmesser von 10, 45 und 100 Meilen Kreise gezogen, so entstehen vier Zonen, welche Gebühren-Zonen genannt werden. Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallende Orte kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (10 Meilen) die einfache mit 40 kr. für die zweite Zone (bis 45 Meilen) die doppelte mit 80 kr., für die dritte Zone (bis 100 Meilen) die dreifache mit 1 fl. 80 kr, und für die vierte Zone (über 100 Meilen) die vierfache Taxe mit 1 fl. 60 kr. für je 20 Worte.

Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

1. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Silben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2. Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und nicht mehr als 7 Silben enthalten.

Sind einzelne Theile getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte.

Eigennamen und Ortsnamen, welche aus mehreren getrennten Worten bestehen, zählen für so viele Worte, als sie enthalten.

Jeder getrennt stehende Buchstabe, sowie das Zeichen für Procent (%) wird für ein Wort gerechnet.

Ebenso ist es, wenn zwei Worte mittelst Apostrofirung des einen zusammengezogen sind, z. B. l'uno, qu'on, l'Europe, jedes der beiden Worte besonders für ein Wort zu rechnen.

3. Zum Worttexte der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrofe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen (Klammern) und die Zeichen für den neuen Absatz (alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen, sowie alle durch den Telegrafen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

5. Zahlen mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern

als ein Wort. Die Zahlen von mehr Ziffern sind zu fünf Ziffern, und ebenso der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzunehmen. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, z. B. 25sten, 31eme, 20th, 8vo, sowie das in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommende Schillingszeichen werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der be betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen werden nicht mitgezählt.

6. Zahlen sind so, wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken.

Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in ein Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher oder zusammengesetzter Wörter. Ausgeschriebene Bruchtheile sind hiebei von den Zahlen zu trennen und besonders zu zählen. Z. B. dreitausendzweiundzwanzig = 1 Wort, zweihundertzehneinhalb = 2 Worte.

Zahlenangaben, welche in französ. oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als eben so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in ein Wort zusammengezogen werden.

7. Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benützte Zahlen und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und andere Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch Drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch Drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

8. Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegrafenstation aus, über bezahlte Rückantwort und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

8. Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegrafenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt werden, sind als eben so viele Depeschen zu behandeln und tarifiren, als Adreßstationen angegeben sind. Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreßstation die Wortzahl der betreffenden Adresse zugefügt.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so werden der Wortzahl des Textes und der Unterschrift die Worte aller Adressen beigezählt. Für die zweite und jede weitere Ausfertigung ist 30 Nkr. zu entrichten.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung werden von der letzten Vereinsstation jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a) für die Beförderung per Post innerhalb Europa 40 Nkr., für welche Gebühr innerhalb der deutsch-österreichischen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt, nach außereuropäische Länder 1 fl.; diese Gebühr ist auch für Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung: „poste restante" enthalten und demzufolge der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden;

b) für die Beförderung durch Expreßboten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen 1 fl. 20 Nkr.;

c) für die Beförderung durch Eisenbahn-Betriebstelegrafen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Entfernung 40 kr., für 20 Worte mit einem Zuschlage von 20 kr., für jede 10 Worte mehr.

d) für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten, die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile 1 fl. 20 Nkr. betragen.

Die Telegrafenstation, bei welcher die Depesche den Telegrafen verläßt, hat der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegrafischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

Findet die Bezahlung des Portos oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr, resp. des Botenlohnes zu entrichten.

Ist eine solche Depesche unbestellbar oder wird deren Annahme verweigert, so ist behufs Nacherhebung der fixirten Weiterbeförderungs-Gebühr, die Aufgabestation sofort telegrafisch davon zu benachrichtigen. Wird nur die Zahlung der Weiterbeförderungs-Gebühr, nicht aber die Annahme des Telegramms v. Adressaten verweigert, so ist das Telegramm dem letzteren auszuliefern und die Aufgabsstation ebenfalls sofort telegrafisch behufs Mehrerhebung der fixirten Weiterbeförderungs-Kosten davon in Kenntniß zu setzen.

Gebühren für zurückverlangte oder unterdrückte Depeschen.

Findet die Rückgabe einer Depesche auf Verlangen des Aufgebers statt, weil ihre Beförderung ohne erheblichen Aufenthalt nicht möglich war, so wird die volle Gebühr zurückbezahlt.

Erfolgt die Rückgabe, weil die Beförderung innerhalb der vom Aufgeber bestimmten Zeit nicht stattfinden konnte, oder weil der Aufgeber die Beförderung überhaupt nicht mehr wünscht, so erhält derselbe die Beförderungsgebühr nach einem Abzug von 30 Nkr. zurück. Ist die Abtelegrafirung angefangen, jedoch nicht beendigt, so bekommt der Aufgeber nichts zurück. Wird die Unterdrückung der bereits vollständig abtelegrafirten Depesche versucht, so ist die bereits erlegte Gebühr nochmals zu zahlen.

Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur insoweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Hinterlegung von Gebühren für Rückantworten.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt"

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

„Antwort . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt),

wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als acht Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 30 Nkr. zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

I. Telegrafen-Gebühren-Tarif

für einfache Depeschen von 20 Worten nach den Hauptstationen des deutsch-österr. Telegrafen-Vereines.

Für je 10 Worte mehr über 20 Worte ist die Hälfte der nachstehend angeführten Taxen zuzurechnen. — Rückantworten können vorausbezahlt werden.

Von den Stationen	Nach Wien	Brünn	Lemberg	Pest	Prag	Triest	Venedig
	Neukreuzer						
Aachen	160	160	160	160	120	160	160
Agram	80	120	120	80	120	80	80
Amsterdam	160	160	160	160	120	160	160
Arad	120	120	120	80	120	120	120
Aschaffenburg	120	120	160	160	120	120	120
Augsburg	120	120	160	120	80	120	120
Aussig	80	80	120	120	40	120	120
Baden bei Wien	40	80	120	160	80	80	120
Bamberg	120	120	160	120	80	120	120
Berchtesgaden	80	80	160	120	80	80	80
Berlin	120	120	160	120	80	160	160
Bingen	120	120	160	160	120	120	120
Bodenbach	80	80	120	120	80	120	120
Bonn	120	120	160	160	120	160	120
Botzen	120	120	160	120	120	80	80
Brandenburg	120	120	160	120	80	160	160
Braunschweig	120	120	160	160	120	160	160
Bregenz	120	120	160	120	120	120	80
Bremen	160	120	160	160	120	160	160
Breslau	80	80	120	120	80	120	120
Brixen	120	120	160	120	120	80	80
Brody	120	120	80	120	120	160	160
Bromberg	120	120	120	120	120	160	160
Bruchsal	120	120	160	160	120	120	120
Bruck a. d. Mur	80	80	120	80	80	80	80
Brünn	80	—	120	80	80	120	120
Budweis	80	80	120	120	80	120	120
Carlsbad	80	80	160	120	80	120	120
Carlsburg	120	120	120	120	160	160	160
Carlsruhe	120	120	160	160	120	120	120
Carlstadt	80	120	160	120	120	80	80
Cassel	120	120	160	160	120	120	120
Cattaro	120	160	160	120	160	120	120
Chemnitz (Sachs.)	120	80	160	120	80	120	120
Cilli	80	80	160	80	120	80	80
Coblenz	120	120	160	160	120	120	120
Coburg	120	120	160	120	80	120	120
Cöln	120	120	160	160	120	160	120
Cöthen	120	120	160	120	80	120	120
Constanz	120	120	160	160	120	120	120
Curhafen	160	120	160	160	120	160	160
Czegled	80	80	120	40	120	120	120
Czernowitz	120	120	80	120	160	160	160
Danzig	120	120	120	160	120	160	160
Darmstadt	120	120	160	160	120	120	120
Debreczin	120	120	80	80	120	120	160
Dessau	120	120	160	120	80	120	120
Donaueschingen	120	120	160	160	120	120	120
Donauwörth	120	120	160	120	80	120	120
Dresden	120	80	120	120	80	120	120
Düsseldorf	160	120	160	160	120	160	160
Duisburg	160	120	160	160	120	160	160
Eger	120	80	160	120	80	120	120
Eisenach	120	120	160	120	80	120	120
Elberfeld	160	120	160	160	120	160	120
Elisabethstadt	120	120	120	120	160	160	160
Elster	120	80	160	120	80	120	160
Eperies	120	120	80	80	120	120	160
Erfurt	120	120	160	120	80	120	120
Erlangen	120	120	160	80	120	120	120
Essegg	120	120	120	80	120	120	120
Feldkirch	120	120	160	120	120	120	80
Fiume	120	120	160	120	120	40	80
Frankfurt a. M.	120	120	160	160	120	120	120
" a. d. O.	120	120	120	120	80	120	160
Franzensbad	120	80	160	120	80	120	120
Freiberg	120	80	160	120	80	120	120
Freiwaldau	80	80	120	80	80	120	120
Friedrichshafen	120	120	160	120	120	120	80
Fünfkirchen	80	120	120	80	120	120	120
Gastein	80	120	160	120	80	80	80
Gera	120	120	160	120	80	120	120
Gleichenberg	80	80	120	80	120	80	80
Glogau	120	80	120	120	80	120	120
Gmunden	80	80	160	120	80	80	80
Görz	80	120	160	120	120	40	80
Göttingen	120	120	160	160	120	120	120
Gotha	120	120	160	120	80	120	120

Von den Stationen	Nach Wien	Brünn	Lemberg	Pest	Prag	Triest	Venedig
	Neukreuzer						
Graz	80	80	120	80	80	80	80
Großwardein	120	120	120	80	120	120	160
Haag	160	160	160	160	120	160	160
Halberstadt	120	120	160	160	80	120	120
Halle	120	120	160	120	80	120	120
Hamburg	120	120	160	160	120	160	160
Hamm	120	120	160	160	120	160	160
Hannover	120	120	160	160	120	160	160
Harburg	120	120	160	160	120	160	160
Heidelberg	120	120	160	160	120	120	120
Heilbronn	120	120	160	160	120	120	120
Hermannstadt	120	120	120	120	160	160	160
Hof	120	120	160	120	80	120	120
Iglau	80	40	120	80	80	120	120
Innsbruck	120	120	160	120	120	80	80
Ischl	80	80	160	120	120	80	80
Jena	120	120	160	120	80	120	120
Jägerndorf	80	80	120	80	80	120	120
Josefstadt	80	80	120	120	80	120	120
Judenburg	80	80	160	80	80	80	80
Kaschau	120	120	80	120	120	120	160
Ketschkemet	80	120	120	80	120	120	120
Kehl	120	120	160	160	120	120	120
Kissingen	120	120	160	120	80	120	120
Klagenfurt	80	80	160	120	120	80	80
Klausenburg	120	120	80	120	160	160	160
Königsberg	160	120	120	160	120	160	160
Kolin	80	80	120	120	40	120	120
Komorn	80	80	120	40	120	120	120
Krems	40	80	120	80	80	80	120
Krakau	80	80	80	80	120	120	160
Kronstadt	160	160	120	160	160	160	160
Kufstein	80	120	160	120	80	80	80
Laibach	80	120	160	120	120	40	80
Leipzig	120	120	160	120	80	120	120
Lemberg	120	120	—	120	120	160	160
Leoben	80	80	120	80	80	80	80
Liegnitz	80	80	120	120	80	120	120
Lindau	120	120	160	120	120	120	80
Linz	80	80	120	120	80	80	120
Lübeck	120	120	160	160	120	160	160
Lüneburg	120	120	160	160	120	160	160
Lundenburg	40	40	120	80	80	120	120
Luxemburg	160	160	160	160	120	120	120
Magdeburg	120	120	160	120	80	120	80
Maastricht	160	160	160	160	120	160	160
Mainz	120	120	160	160	120	120	120
Mannheim	120	120	160	160	120	120	120
Mantua	120	120	160	120	120	80	80
Marburg öster.	80	80	120	80	120	80	80
Mariazell	80	80	120	80	80	80	120
Marienbad	80	80	160	120	80	120	120
Marienwerder	120	120	120	120	120	160	160
Meiningen	120	120	160	120	80	120	120
Memel	160	160	120	160	160	160	160
München	120	120	120	120	80	80	80
Münster	160	120	160	160	120	160	160
Neuhäusel	80	80	120	80	120	120	120
Neusatz	120	120	120	80	120	120	120
Nürnberg	120	120	160	120	80	120	120
Nymwegen	160	160	160	160	120	160	160
Oderberg[1]	80	80	120	80	80	120	120
Oedenburg	40	80	120	80	80	80	120
Ofen	80	80	120	120	120	120	120
Offenbach	120	120	160	160	120	120	120
Olmütz	80	40	120	80	80	120	120
Orsova	120	120	120	120	160	120	160
Padua	120	120	160	120	120	80	40
Pardubitz	80	80	120	120	80	120	120
Pasewalk	120	120	160	160	120	160	160
Passau	80	80	160	160	80	80	120
Pest	80	80	120	—	120	120	120
Pettau	80	80	120	80	120	80	80
Pillnitz	120	80	120	120	80	120	120
Pilsen	80	80	160	120	80	120	120
Pirano	120	120	160	120	120	40	80
Pisino	120	120	160	120	120	40	80

Von den Stationen	Nach Wien	Brünn	Lemberg	Pest	Prag	Triest	Venedig
	Neukreuzer						
Pola	120	120	160	120	120	80	80
Posen	120	120	120	120	80	160	160
Potsdam	120	120	160	120	80	120	160
Prag	80	80	120	120	—	120	120
Prerau	80	40	120	80	80	120	120
Preßburg	40	80	120	80	80	120	120
Proßnitz	80	40	120	80	80	120	120
Przemysl	120	120	80	120	120	160	160
Raab	80	80	120	80	120	120	120
Ragusa	120	120	160	120	160	120	120
Regensburg	80	80	160	120	80	120	120
Reichenberg	80	80	120	120	80	120	120
Ried	80	80	160	120	80	80	80
Riesa	120	80	160	120	80	120	120
Rostock	120	120	160	160	120	160	160
Rotterdam	160	160	160	160	120	160	160
Roveredo	120	120	160	120	120	80	80
Rovigo	120	120	160	160	120	80	40
Rzeszow	120	120	80	120	160	160	160
Saarbrück	120	120	160	160	120	120	120
Saaz	80	80	160	120	40	120	120
Salzburg	80	80	160	120	80	80	80
St. Pölten	40	80	120	80	80	80	120
Schönberg	80	80	120	80	80	120	120
Schweidnitz	80	80	120	120	80	120	120
Schweinfurt	120	120	160	120	80	120	120
Schwerin	120	120	160	160	120	160	160
Sebenico	120	120	160	120	120	80	80
Semlin	120	120	120	80	120	120	120
Spalato	120	120	160	120	120	80	120
Speier	120	120	160	160	120	120	120
Stettin	120	120	160	120	120	160	160
Steyr	80	80	120	120	80	80	80
Stockerau	40	80	120	80	80	120	120
Stralsund	120	120	160	160	120	160	160
Stuttgart	120	120	160	160	120	120	120
Swinemünde	120	120	160	160	120	160	160
Szegedin	120	120	120	80	120	120	120
Szolnok	80	120	120	80	120	120	120
Tabor	80	120	120	120	40	120	120
Tarnopol	120	120	80	120	160	160	160
Tarnow	120	80	80	120	120	120	160
Temesvar	120	120	120	80	120	120	120
Teplitz	80	80	120	120	40	120	120
Thorn	120	120	120	120	120	160	160
Tilsit	160	120	120	160	120	120	120
Trient	120	120	160	120	120	80	80
Trier	120	120	160	160	120	120	120
Triest	120	120	160	120	120	—	80
Troppau	80	80	120	80	80	120	120
Udine	80	120	160	120	120	40	80
Ulm	120	120	120	120	120	120	120
Utrecht	160	160	160	160	120	160	160
Venedig	120	120	160	120	120	80	—
Verona	120	120	160	120	120	80	80
Villach	80	120	160	120	120	80	80
Vicenza	120	120	160	120	120	80	40
Waitzen	80	80	120	40	120	120	120
Warasdin	80	80	120	80	120	80	80
Weimar	120	120	160	120	80	120	120
Wels	80	80	160	120	80	80	80
Wien	—	80	120	80	80	120	120
Wr.-Neustadt	40	80	120	80	80	80	120
Wiesbaden	120	120	160	160	120	120	120
Wieselburg	40	80	120	80	80	120	120
Wildbad	120	120	160	160	120	120	120
Wismar	120	120	160	160	120	160	160
Witterberg	120	120	160	120	80	120	120
Wittenberge	120	120	160	160	120	160	160
Wolgast	120	120	160	160	120	160	160
Worms	120	120	160	160	120	120	120
Würzburg	120	120	160	120	80	120	120
Zara	120	120	160	120	160	80	80
Zittau	80	80	120	120	80	120	120
Znaim	40	140	120	80	80	120	120
Zwickau sächs.	120	20	160	120	80	120	120
Zwickau böhm.	80	80	120	120	80	120	120

Telegrafen-Gebühren-Tarif in österr. Währung für einfache Depeschen.

nach den Telegrafen-Haupt-Stationen in Belgien, Corfu, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien und Irland, Italien, Malta, Moldau, Norwegen, Portugal, Russland, Schleswig-Holstein, Serbien, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Walachei.

Antworten können gegen Erlag der entfallenden Gebühren vorausbezahlt werden.

Für Depeschen von 20 Worten, wobei die Adresse u. Unterschrift mitzuzählen ist. Nach	Von den österreichischen Telegrafen-Aemtern																																	
	Brünn		Carlsbad		Franzensbad		Graz		Innsbruck		Ischl		Krakau		Lemberg		Linz		Marburg		Pest		Prag		Salzburg		Teplitz		Triest		Venedig		Wien	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Belgien: Hasselt, Löwen, Lüttich, Seraing, Spaa, Verviers	4	20	3	—	3	—	4	20	3	80	3	60	4	20	4	80	3	60	4	20	4	80	3	60	3	60	3	60	4	20	3	60	4	20
Antwerpen, Brüssel, Gent, Ostende	4	70	3	60	3	60	4	80	4	20	4	20	4	80	5	40	4	20	4	80	5	40	4	20	4	20	4	20	4	80	4	20	4	80
Corfu	8	40	8	40	8	40	7	80	7	20	7	20	9	—	9	60	7	80	7	80	8	40	8	40	7	20	8	40	6	60	6	60	7	80
Dänemark: (Ist d. direkte Telegrafen-Verbindung während des Krieges unterbrochen.) Siehe Schleswig-Holst.																																		
Frankreich via (Schweiz): Mulhouse	4	20	3	60	3	60	3	60	2	40	3	—	4	80	5	40	3	70	3	60	4	20	3	60	3	—	3	60	3	08	3	—	3	60
Dijon, Lyon, Nancy, Straßburg .	4	80	4	20	4	20	4	20	3	—	3	60	5	40	6	—	4	20	4	20	4	80	4	20	3	60	4	20	4	20	3	80	4	20
Avignon, Bourges, Cette, Marseille, Melun, Montpellier, Nimes, Nizza, Orleans Paris, Toulon, Tourk, Valenciennes	5	40	4	80	4	80	4	80	3	60	4	20	6	—	6	60	4	80	4	80	5	40	4	80	4	20	4	80	4	80	4	20	4	80
Bayonne, Bordeaux, Calais, Dieppe, Havre, Lille, Nantes, Rouen, Toulouse	6	—	5	40	5	40	5	40	4	20	4	80	6	60	7	20	5	40	5	40	6	—	5	40	4	80	5	40	5	40	4	80	5	40
Griechenland via Belgrad: Syra	10	20	10	80	10	80	6	60	13	80	10	20	10	20	10	20	10	20	9	60	9	—	10	20	10	20	10	80	10	20	10	20	9	60
Athen, Corinth	12	60	13	20	13	20	12	—	10	20	12	60	12	60	12	60	12	60	12	—	11	40	12	60	13	60	13	20	12	60	12	60	12	—
Patras, Vostizza	13	20	13	80	13	80	12	60	13	80	13	20	13	20	13	20	13	20	12	60	12	—	13	20	14	20	13	80	13	20	13	20	12	60
Großbritannien und Irland via Haag nach: London	3	60	3	20	3	20	3	60	3	20	3	60	3	60	3	60	3	60	3	60	3	60	3	20	3	60	3	20	3	60	3	60	3	60
" " " den übrigen Stationen	4	10	3	70	3	70	4	10	3	70	4	10	4	10	4	10	4	10	4	10	4	10	3	70	4	10	3	70	4	10	4	10	4	10
Italien: Nach Bergamo, Bologna, Brescia, Cremona, Ferrara, Lodi, Modena, Parma, Piacenza, Reggio .	8	60	3	60	3	60	3	—	2	40	2	40	4	20	4	80	3	—	3	—	3	60	3	60	2	40	3	60	1	80	1	80	3	—
Ancona, Allessandria, Arezzo, Carrara Como, Florenz, Genua, Livorno, Mailand, Massa, Novara, Pavia, Pisa, Pistoja, Rimini, Sienna, Specia, Turin	4	20	4	20	4	20	3	60	3	—	3	—	4	80	5	40	3	60	3	60	4	20	4	20	3	—	4	20	2	40	2	40	3	60
Apellino, Capua, Caserta, Neapel,	5	40	5	40	5	40	4	80	4	20	4	20	6	—	6	60	4	80	4	80	5	40	5	40	4	20	5	40	3	60	3	60	4	80
Catania, Rom, Messina, Palermo .	6	—	6	—	6	—	5	40	4	80	4	80	6	60	7	20	5	40	5	40	6	—	6	—	4	80	6	—	4	20	4	20	5	40
Kirchenstaat (siehe Italien).																																		
Malta	9	60	9	60	9	60	9	—	8	40	8	40	10	20	10	80	9	—	9	—	9	60	9	60	8	40	9	60	7	80	7	80	9	—
Modena (siehe Italien).																																		
Moldau via Nemeritscheni: Botuschan, Folticseni, Michaleni, Piatra	3	60	4	80	5	80	3	60	4	80	4	20	3	—	2	40	3	60	3	60	3	—	4	20	4	20	4	20	3	60	4	20	3	60
Baken, Fockschan, Galacz, Jassy, Roman, Vaslui	4	20	5	40	5	40	4	20	5	40	4	80	3	60	3	—	4	20	4	20	3	60	4	80	4	80	4	80	4	20	4	80	4	20
Berlad Tekutsch	4	80	6	—	6	—	5	80	6	—	5	40	4	20	3	60	4	80	5	80	4	20	5	40	5	40	5	40	4	80	5	40	4	80
Neapel (siehe Italien).																																		
Norwegen: Christiania, Dramen .	8	40	7	80	7	80	9	—	8	40	8	40	9	—	9	60	8	40	9	—	9	—	7	80	8	40	7	80	9	—	9	—	8	40
Bergen, Christiansund, Stawanger .	9	60	9	—	9	—	10	20	9	60	9	60	10	20	10	80	9	60	10	20	10	20	9	—	9	60	9	—	10	20	10	20	9	60
Parma (siehe Italien).																																		
Portugal via Höchst: Lissabon .	9	60	9	—	9	—	9	—	7	80	8	40	10	20	10	80	9	—	9	—	9	60	9	—	8	40	9	—	9	—	8	40	9	—
Rußland via Szakowa: Warschau,	3	—	3	60	3	60	3	60	4	20	3	60	1	80	3	60	3	60	3	60	3	—	3	—	3	60	3	60	4	20	4	20	5	—
Helsingfors, Kiew Rewal, Odessa . .	5	40	6	—	6	—	6	—	6	60	6	—	4	20	6	—	6	—	6	—	5	40	5	40	6	—	9	—	6	60	6	60	5	40
Nikolajew, Petersburg, Moskau .	6	—	6	60	6	60	6	60	7	20	6	60	4	80	6	60	6	60	6	60	6	—	6	—	6	60	6	60	7	20	7	20	6	—
Schleswig-Holstein: Altona, Apenrade, Eckernförde, Flendsburg, Gravenstein, Hadersleben, Rendsburg, Schleswig	1	60	1	60	1	60	2	—	1	60	1	60	2	—	2	—	1	60	2	—	2	—	1	60	1	60	1	60	2	—	2	—	1	60
Serbien: Belgrad, Semendria . . .	3	60	4	20	4	20	3	—	4	20	3	60	3	60	3	60	3	60	3	—	2	40	3	60	4	20	4	20	3	60	3	60	3	—
Jagodina, Kragujevacz, Alexinacz .	4	20	4	80	4	80	3	60	4	80	4	20	4	20	4	20	4	20	3	60	3	—	4	20	4	80	4	80	4	20	4	20	3	60
Schweden: Calmar, Gothenburg,	7	20	6	60	6	60	7	80	7	20	7	20	7	80	8	40	7	20	7	80	7	80	6	60	7	20	6	60	7	80	7	80	7	20
Carlstad, Stockholm, Upsala . . .	7	80	7	20	7	20	8	40	7	80	7	80	8	40	6	—	7	80	8	40	8	40	7	20	7	80	7	20	8	40	8	40	7	80
Schweiz via Höchst: Bern, Freiburg, Glarus, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Winterthur, Zug, Zürich	1	60	1	60	1	60	1	60	1	20	1	20	2	—	2	—	1	60	1	60	1	60	1	60	1	20	1	60	1	60	1	20	1	60
Genf, Interlaken, Lausanne, Vevey	2	—	2	—	2	—	2	—	1	60	1	60	2	40	2	40	2	—	2	—	2	—	2	—	1	60	2	—	2	—	1	60	2	—
Spanien via Höchst: Barcelona, Burgos, Saragossa, Taragona . . .	7	20	6	60	6	60	6	60	5	40	6	—	7	80	8	40	6	60	6	60	7	80	6	60	6	—	6	60	6	60	6	—	6	60
Madrid, Mayorga, Segovia, Toledo, Valencia, Valladolid	7	80	7	20	7	20	7	20	6	—	6	60	8	40	9	—	7	20	7	20	7	80	7	20	6	60	7	20	7	20	6	60	7	20
Toskana (siehe Italien).																																		
Türkei via Mychaleny: Rustschuk, Tultscha	4	20	4	80	4	60	4	20	4	80	4	80	3	60	3	—	4	20	4	20	3	60	4	80	4	80	4	80	4	20	4	80	4	20
Adrianopel, Philipopel, Sullna, Widdin	4	80	5	40	5	40	4	80	5	40	5	40	4	20	3	60	4	80	4	80	4	20	5	40	5	40	5	40	4	80	5	40	4	80
Constant., Gallipoli, Nissa Salonich	5	40	6	—	6	—	5	40	6	—	6	—	4	80	4	20	5	40	5	40	4	80	6	—	6	—	6	—	5	40	6	—	5	40
Chios	7	80	8	40	8	40	7	80	8	40	8	40	7	20	6	60	7	80	7	80	7	20	8	40	8	40	8	40	7	80	8	40	7	80
Smyrna	9	60	10	20	10	20	9	60	10	20	10	20	9	—	8	40	9	60	9	60	9	—	10	20	10	20	10	20	9	60	10	20	9	60
Walachei via Tömös: Plojeschti . .	3	60	4	20	4	20	3	60	4	20	4	20	3	—	2	40	3	60	3	60	3	—	4	20	4	20	4	20	3	60	4	20	3	60
Bukarest, Buseo, Giurgewo, Ibraila	4	20	4	80	4	80	4	20	4	80	4	80	3	60	3	—	4	20	4	20	3	60	4	80	4	80	4	80	4	20	4	80	4	20

Eisenbahn-Tarife.

Da bei einigen Tarifen die Preise nach dem monatlichen Stand des Silberagios festgestellt werden, so ändern sich dieselben öfter im Jahre; der Unterschied ist jedoch stets nur ein unbedeutender.

Wien-Gratz-Laibach-Triest-Venedig.

Für die Vergnügungsfahrten bis nach Vöslau siehe den nachfolgenden ermäßigten Tarif.

Von Wien nach	I. Cl. fl.	I. Cl. kr.	II. Cl. fl.	II. Cl. kr.	III. Cl. fl.	III. Cl. kr.
Meidling	—	42	—	32	—	22
Hetzendorf	—	42	—	32	—	22
Atzgersdorf	—	42	—	32	—	22
Liesing	—	64	—	48	—	32
Brunn	—	85	—	64	—	42
Mödling	—	85	—	64	—	42
Gumpoldskirchen	1	27	—	95	—	64
Baden	1	48	1	12	—	74
Vöslau	1	70	1	27	—	85
Leobersdorf	1	90	1	43	—	95
Felixdorf	2	33	1	75	1	17
Neustadt	2	75	2	7	1	38
St. Egyden	3	18	2	38	1	59
Neunkirchen	3	60	2	71	1	80
Ternitz	3	81	2	85	1	90
Pottschach	4	1	3	2	2	1
Gloggnitz	4	23	3	18	2	12
Payerbach	4	86	3	66	2	43
Klamm	5	49	4	13	2	75
Breitenstein	5	92	4	44	2	96
Semmering	6	34	4	76	3	18
Spital	6	97	5	24	3	49
Mürzzuschlag	7	40	5	55	3	70
Langenwang	7	81	5	87	3	91
Krieglach	8	2	6	2	4	1
Mitterndorf	8	22	6	19	4	13
Kindberg	8	64	6	50	4	33
Marein	9	5	6	82	4	54
Kapfenberg	9	47	7	13	4	76
Bruck	9	67	7	29	4	86
Perneg	10	29	7	76	5	18
Mixnitz	10	50	7	91	5	29
Frohnleiten	11	12	8	38	5	60
Peggau	11	54	8	69	5	81
Stübing	11	74	8	81	5	92
Gradwein	11	95	9	1	6	2
Judendorf	12	16	9	15	6	12
Gratz	12	57	9	47	6	34
Puntigamn	12	78	9	63	6	44
Kalsdorf	13	19	9	94	6	66
Wildon	13	81	10	40	6	97
Lebring	14	2	10	56	7	7
Leibnitz	14	43	10	87	7	29
Ehrenhausen	14	85	11	18	7	50
Spielfeld	15	5	11	33	7	60
Pößnitzhofen	15	68	11	80	7	91
Marburg	16	9	12	11	8	12
Kranichsfeld	16	71	12	57	8	43
Pragerhof	17	12	12	88	8	64
Pöltschach	17	95	13	50	9	5
Ponigl	18	78	14	12	9	47
St. Georgen	19	19	14	43	9	67
Store	19	51	14	74	9	88
Cilli	19	82	14	90	9	98
Markt Tüffer	20	44	15	36	10	29
Römerbad	20	85	15	68	10	50
Steinbrück	21	26	15	99	10	71
Hrastnigg	21	68	16	30	10	91
Trifail	21	89	16	46	11	2
Sagor	22	9	16	61	11	12
Sava	22	51	16	92	11	33
Littai	22	92	17	23	11	54
Kreßnitz	23	33	17	54	11	74
Laase	23	75	17	85	11	95
Salloch	24	16	18	16	11	16
Laibach	24	58	18	47	12	36
Franzdorf	25	82	19	40	12	98
Loitsch	26	65	20	2	13	40
Rakek	27	27	20	49	13	71
Adelsberg	28	10	21	11	14	12
Prestranek	28	51	21	43	14	33
St. Peter	28	72	21	57	14	43
Ober-Lesece	29	34	22	5	14	74
Divaca	30	17	22	67	15	16
Sessana	30	58	22	98	15	36
Prosecco	31	20	23	44	15	68
Nabresina	31	61	23	75	15	88
Grignano	32	2	24	6	16	9
Triest	32	65	24	53	16	40
Görz in Silber	33	68	25	30	16	92
Udine dto.	35	55	26	70	17	85
Treviso dto.	41	14	30	89	20	64
Venedig dto.	42	79	32	12	21	48

Wien-Baden-Vöslau-Payerbach.

Ermäßigte Preise. — Für die Postzüge gelten jedoch die höheren, in nebigem Tarif festgesetzten Preise.

Von Wien nach	I. Cl. fl.	I. Cl. kr.	II. Cl. fl.	II. Cl. kr.	III. Cl. fl.	III. Cl. kr.
Meidling	—	37	—	28	—	19
Hetzendorf, Atzgersdf.	—	37	—	28	—	19
Liesing	—	56	—	42	—	28
Brunn, Mödling	—	74	—	56	—	37
Guntramsdorf	—	92	—	70	—	46
Gumpoldskirchen	1	11	—	83	—	56
Pfaffstädt., Baden	1	9	—	97	—	65
Vöslau	1	47	1	11	—	74
Kottingbr. Leobersd.	1	90	1	43	—	95
Solenau	2	12	1	59	1	7
Felixd., Theresienfd.	2	33	1	75	1	17
Neustadt	2	75	2	7	1	38
St. Egyden	3	18	2	38	1	59
Neunkirchen	3	70	2	71	1	80
Ternitz	3	81	2	85	1	90
Pottschach	4	1	3	2	2	1
Gloggnitz	4	23	3	18	2	12
Payerbach	4	86	3	66	2	43

Tour- und Retourfahrten

auf der Südbahn zu ermäßigten Preisen.

Von Wien nach	I. Cl. fl.	I. Cl. kr.	II. Cl. fl.	II. Cl. kr.	III. Cl. fl.	III. Cl. kr.
Hetzendf., Atzgersdorf	—	70	—	50	—	34
Liesing	1	10	—	80	—	50
Brunn, Mödling	1	40	1	10	—	70
Laxenburg	1	80	1	30	—	90
Gumpoldskirchen	2	—	1	50	1	—
Baden	2	20	1	70	1	10
Vöslau	2	40	1	80	1	20
Payerbach	6	30	4	70	3	20

Wien-Laxenburg.

I. Cl. 92 kr., II. Cl. 70 kr., III. Cl. 46 kr.

Wien-Marburg-Klagenfurt-Villach.

	I. Cl. fl.	I. Cl. kr.	II. Cl. fl.	II. Cl. kr.	III. Cl. fl.	III. Cl. kr.
V. Wien n. Marburg	16	9	12	11	8	12
Feistritz	16	50	12	42	8	33
Mar. Rast	16	92	12	73	8	53
St. Lorenzen	17	54	13	19	8	84
Reifnitz-Fresen	18	16	13	66	9	15
Wuchern-Mahrenb.	18	57	13	97	9	36
Saldenhofen	18	99	14	28	9	57
Unter-Drauburg	19	61	14	74	9	88
Prevali	20	23	15	22	10	19
Bleiburg	20	85	15	68	10	50
Kühnsdorf	21	68	16	30	10	91
Grafenstein	22	51	16	92	11	33
Klagenfurt	23	13	17	39	11	64
Krumpendorf	23	54	17	70	11	85
Mariawörth	23	96	18	1	12	5
Velden	24	37	18	32	12	26
Villach	28	92	21	74	14	54

Venedig-Udine-Görz-Nabresina-Triest.

Von Venedig nach	I. Cl. fl.	I. Cl. kr.	II. Cl. fl.	II. Cl. kr.	III. Cl. fl.	III. Cl. kr.
Mestre	—	37	—	28	—	19
Treviso	1	47	1	11	—	74
Udine	6	43	4	82	3	22
Görz	8	7	6	6	4	4
Nabresina	9	87	6	44	4	96
Triest	10	77	8	12	5	42

Wien-Neustadt-Oedenburg.

Von Wien nach	I. Cl. fl.	I. Cl. kr.	II. Cl. fl.	II. Cl. kr.	III. Cl. fl.	III. Cl. kr.
Neustadt	2	75	2	7	1	38
Neudörfl	3	18	2	37	1	59
Sauerbrunnen	3	38	2	53	1	70
Wiesen-Sigleß	3	60	2	71	1	80
Mattersdorf	3	81	2	85	1	90
Marz-Rohrbach	3	81	2	85	1	90
Schadendorf	4	23	3	18	2	12
Agendorf	4	44	3	44	2	22
Oedenburg	4	65	3	49	2	33

Nabresina-Verona-Peschiera.

V. Nabresina nach	I. Cl. fl.	I. Cl. kr.	II. Cl. fl.	II. Cl. kr.	III. Cl. fl.	III. Cl. kr.
Monfalcone	—	74	—	56	—	37
Sagrado	1	29	—	97	—	65
Rubbia	1	47	1	11	—	74
Görz	1	84	1	38	—	92
Cormons	2	58	1	93	1	25
S. Giov. Manz.	2	76	2	8	1	38
Buttrio	3	13	2	95	1	57
Udine	3	49	2	63	1	75
Basian Schiav.	4	4	3	3	2	2
Codroipo	4	59	3	45	2	30
Casarsa	5	15	3	86	2	58
Pordenone	5	88	4	41	2	94
Sacile	6	43	4	83	3	22
Pianzano	6	98	5	24	3	49
Conegliano	7	35	5	51	3	68
Piave	7	71	5	79	3	86
Spresiano	7	89	5	93	3	95
Lancenigo	8	25	6	21	4	14
Treviso	8	43	6	34	4	23
Preganziol	8	79	6	82	4	41
Magliano	9	15	6	89	4	59
Mestre	9	51	7	17	4	78
Marano	10	5	7	58	5	5
Dolo	10	23	7	71	5	15
Ponte di Brenta	10	59	7	98	5	33
Padua	10	95	8	25	5	51
Pojana	11	67	8	79	5	88
Vicenza	12	39	9	33	6	25
Tavernelle	12	75	9	60	6	43
Montebello	13	11	9	87	6	61
Lonigo	13	47	10	14	6	80
San Bonifacio	13	65	10	28	6	89
Caldiero	14	19	10	68	7	17
S. Martino	14	37	10	82	7	26
Verona P. V.	14	55	10	95	7	35
Verona P. N.	15	91	11	22	7	53
Sommacampagna	15	27	11	49	7	71
Castell-nuovo	15	63	11	76	7	89
Peschiera	15	99	12	3	8	7

Venedig-Verona-Mailand.

	I. Cl. fl.	I. Cl. kr.	II. Cl. fl.	II. Cl. kr.	III. Cl. fl.	III. Cl. kr.
V. Venedig n. Mestre	—	37	—	28	—	19
Padua	1	67	1	14	—	87
Vicenza	3	1	2	26	1	58
Verona	5	30	3	97	2	77
Peschiera	6	38	4	65	3	31
Mailand Lire Cent	17	35	12	60	9	—

Wien-Steinbrück-Agram-Sissek.

Von Wien nach	I. Cl. fl.	I. Cl. kr.	II. Cl. fl.	II. Cl. kr.	III. Cl. fl.	III. Cl. kr.
Steinbrück	21	26	15	99	10	71
Lichtenwald	22	9	16	61	11	12
Reichenburg	22	92	17	23	11	51
Videm-Gurkfeld	23	33	17	54	11	74
Rann	23	75	17	85	11	95
Zaprasic	24	78	18	63	12	47
Agram	25	20	18	94	12	67
Gr. Gorika	26	23	19	71	13	19
Lekenik	27	27	20	49	13	71
Sissek	28	30	21	26	14	23

Triest-Agram-Sissek.

	I. Cl. fl.	I. Cl. kr.	II. Cl. fl.	II. Cl. kr.	III. Cl. fl.	III. Cl. kr.
V. Triest n. Agram	15	68	11	80	7	93
Sissek	18	57	13	97	9	36

Wien-Linz-Salzburg.
(Gewöhnliche Züge.)

Von Wien nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Penzing	—	42	—	32	—	22
Hütteldorf	—	42	—	32	—	22
Weidlingau	—	64	—	48	—	32
Purkersdorf	—	84	—	64	—	42
Preßbaum	1	26	—	94	—	64
Rekawinkl	1	47	1	11	—	74
Neulengbach	2	31	1	73	1	16
Kirchstetten	2	51	1	89	1	26
Böheimkirchen	2	73	2	4	1	36
Pottenbrunn	3	15	2	36	1	58
St. Pölten	**3**	**35**	**2**	**51**	**1**	**68**
Prinzersdorf	3	98	2	98	1	99
Loosdorf	4	40	3	30	2	20
Mölk	**4**	**82**	**3**	**62**	**2**	**41**
Pöchlarn	**5**	**24**	**3**	**93**	**2**	**63**
Krummnußbaum	5	45	4	8	2	73
Kemmelbach	6	7	4	55	3	4
Blindenmarkt	6	49	4	87	3	25
Amstetten	**6**	**91**	**5**	**19**	**3**	**46**
Aschbach	7	54	5	66	3	77
St. Peter	8	15	6	12	4	8
Haag	8	86	6	29	4	19
St. Valentin	9	18	6	91	4	61
Enns	**9**	**59**	**7**	**23**	**4**	**82**
Asten	9	79	7	38	4	92
Kleinmünchen	10	20	7	69	5	14
Linz	**10**	**41**	**7**	**85**	**5**	**24**
Hörsching	11	3	8	31	5	55
Marchtrenk	11	44	8	61	5	76
Wels	**11**	**85**	**8**	**92**	**5**	**97**
Gunskirchen	12	26	9	23	6	18
Lambach	**12**	**46**	**9**	**38**	**6**	**29**
Breitenschützing	12	87	9	69	6	49
Schwanenstadt	13	8	9	85	6	59
Attnang	13	49	10	15	6	81
Vöcklabruck	13	69	10	31	6	91
Timelkam	13	90	10	46	7	1
Redl	14	31	10	77	7	23
Vöcklamarkt	14	51	10	92	7	33
Frankenmarkt	**14**	**72**	**11**	**8**	**7**	**13**
Straßwalchen	15	54	11	79	7	95
Köstendorf	15	75	11	95	7	95
Seekirchen	16	36	12	41	8	26
Salzburg	**17**	**18**	**12**	**92**	**8**	**67**

Wien-Neulengbach.
Tour- und Retourkarten
für einen Tag giltig zwischen Wien und

	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Hütteldorf	—	72	—	54	—	36
Weidlingau	1	8	—	80	—	54
Purkersdorf	1	32	1	—	—	66
Preßbaum	1	72	1	30	—	86
Rekawinkl	1	88	1	40	—	94
Neulengbach	**3**	**—**	**2**	**26**	**1**	**50**

Wien-Salzburg.
(Schnellzüge.)

Von Wien nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Rekawinkl	1	76	1	32	—	—
Neulengbach	2	77	2	8	—	—
St. Pölten	4	2	3	1	—	—
Melk	5	78	4	34	—	—
Pöchlarn	6	29	4	72	—	—
Kemmelbach	7	29	5	47	—	—
Amstetten	8	28	6	22	—	—
Aschbach	9	1	6	79	—	—
St. Peter	9	75	7	35	—	—
Enns	11	48	8	65	—	—
Linz	12	46	9	38	—	—
Wels	14	19	10	68	—	—
Lambach	14	92	11	23	—	—
Schwanenstadt	15	66	11	78	—	—
Vöcklabruck	16	40	12	34	—	—
Redl	17	14	13	89	—	—
Frankenmarkt	17	63	13	26	—	—
Straßwalchen	18	62	14	—	—	—
Salzburg	**20**	**59**	**15**	**48**	—	—

Wien-Passau.

Von Wien nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Grieskirchen	12	87	9	69	6	49
Ridau-Ried	14	10	10	62	7	12
Scheerding	15	54	11	69	7	85
Passau	**16**	**36**	**12**	**31**	**8**	**26**

Salzburg-München-Stuttgart-Straßburg.

Von Salzburg nach (Südd. Währung)	I. Cl. fl.	I. Cl. kr.	II. Cl. fl.	II. Cl. kr.	III. Cl. fl.	III. Cl. kr.
München	**6**	**36**	**4**	**24**	**2**	**57**
Augsburg	9	6	6	2	4	3
Ulm	12	33	8	21	5	36
Stuttgart	**16**	**18**	**10**	**45**	**7**	**12**
Carlsruhe	21	21	13	57	9	0
Baden-Baden	22	45	14	54	10	6
Straßburg	**25**	**1**	**16**	**30**	**11**	**12**

Von Straßburg nach Paris:
I. Cl. 56 Fr. 20 Cts.; II. Cl. 42 Fr. 15 Cts. III. Cl. 30 Fr. 90 Cts.

Wien-Passau-Nürnberg-Hof.

Von Wien nach (Südd. Währung)	I. Cl. fl.	I. Cl. kr.	II. Cl. fl.	II. Cl. kr.	III. Cl. fl.	III. Cl. kr.
Regensburg	19	25	14	24	9	74
Nürnberg	24	57	17	98	12	41
Bamberg	26	92	19	64	13	64
Hof	31	92	23	14	16	11

Wien-Lambach-Gmunden.

Von Wien nach (Fahrpreise in Oe. W.)	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Lambach	12	46	9	38	6	29
Laakirchen	13	49	10	15	6	81
Gmunden	14	10	10	62	7	12

Linz-Budweis.
(Pferdebahn.)

Von Linz nach						
Budweis	4	69	3	13	—	—

Salzburg-Rosenheim-Kufstein.
Preise von Salzburg nach den nachstehenden Stationen in Reichswährung.

Von Salzburg nach (Fahrpreise in Oe. W.)	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Teisendorf	—	45	—	30	—	21
Traunstein	1	30	1	—	—	42
Rosenheim	**3**	**36**	**2**	**24**	**1**	**36**
Braunenburg	4	9	2	45	1	51
Oberaudorf	4	39	3	6	2	6
Kiefersfelder	4	48	3	12	2	9
Kufstein	**4**	**57**	**3**	**18**	**2**	**12**

Kufstein-Innsbruck.

Von Kufstein nach (Fahrpreise in Oe. W.)	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Wörgl	—	85	—	64	—	42
Kundl	1	27	—	95	—	64
Brixlegg	1	70	1	27	—	85
Jenbach	2	12	1	59	1	7
Schwatz	2	53	1	91	1	27
Fritzens	3	38	2	53	1	70
Hall	3	81	2	85	1	90
Innsbruck	**4**	**23**	**3**	**18**	**2**	**12**

Wien-Raab-Stuhlweißenburg-Ofen.

Von Wien nach (Fahrpreise in Oe. W.)	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Simmering	—	42	—	32	—	21
Schwechat	—	42	—	32	—	21
Kleberling	—	42	—	32	—	21
Lanzendorf	—	63	—	47	—	31
Pellendorf	—	63	—	47	—	31
Himberg	—	83	—	63	—	42
Guttenhof, Velm.	1	4	—	78	—	53
Gramat-Neusiedl	1	25	—	93	—	63
Götzendorf	1	66	1	25	—	83
Tra ttmannsdorf	1	86	1	40	—	93
Wilfleinsdorf	2	28	1	71	1	14
Bruck a. d. L.	**2**	**48**	**1**	**86**	**1**	**25**
Parndorf	2	90	2	18	1	45
Zurndorf	3	51	2	64	1	76
Straß-Somm.	4	14	3	11	2	8
Wieselburg	4	76	3	56	2	38
Miklos	5	58	4	19	2	79
Raab	**6**	**61**	**4**	**96**	**3**	**31**
St. János	7	44	5	58	3	73
Acs	8	5	6	4	4	3
Neu-Szöny	**8**	**66**	**6**	**51**	**4**	**34**
Nagy-Igmánd	9	73	7	31	4	88
Kis-Bér	10	56	7	94	5	29
Moor	11	62	8	73	5	71
Bodaik	12	27	9	22	6	14
Moha	12	67	9	53	6	35
Stuhlweißenb.	**13**	**31**	**10**	**—**	**6**	**67**
Dinyes	13	73	10	32	6	87
Nyek	14	58	10	95	7	30
Martonvásár	15	—	11	27	7	52
Tarnok	15	63	11	75	7	83
Tetény	16	6	12	6	8	4
Promontor	16	69	12	53	8	35
Ofen	**17**	**9**	**12**	**85**	**8**	**57**

Pragerhof-Kanizsa-Stuhlweißenburg-Ofen.

V. Pragerhof nach (Fahrpreise in Oe. W.)	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Pettau	**1**	**7**	**—**	**80**	**—**	**54**
Moschganzen	1	48	1	12	—	74
Friedau	2	33	1	75	1	17
Polstrau	2	96	2	22	1	48
Csakathurn	3	38	2	53	1	70
Kraljeve	4	44	3	34	2	22
Kottori	5	7	3	81	2	53
Kanizsa	**6**	**12**	**4**	**61**	**3**	**6**
Komárváros	7	19	5	39	3	60
Keßthely	8	43	6	34	4	23
Boglár	10	9	7	60	5	7
Szantod	11	33	8	53	5	74
Sio Fok	11	95	9	1	6	2
Lepsény	12	98	9	78	6	55
Csikvár	14	2	10	56	7	7
Stuhlweißenb.	**14**	**64**	**11**	**2**	**7**	**40**
Dinyes	15	5	11	38	7	60
Nyek	15	88	11	95	8	2
Martonvásár	16	30	12	26	8	22
Tarnok	16	92	12	73	8	53
Tetény	17	33	13	4	8	74
Promontor	17	95	13	50	9	5
Ofen	**18**	**37**	**13**	**81**	**9**	**26**

Graz-Köflach.

Von Graz nach (Fahrpreise in Oe. W.)	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Premstätten	—	46	—	31	—	—
Liebach	—	62	—	41	—	—
Söding	—	92	—	62	—	—
Krems	1	23	—	82	—	—
Voitsberg	1	38	—	92	—	—
Oberndorf	1	53	1	2	—	—
Köflach	**1**	**69**	**1**	**13**	—	—

Wien-Pest-Szegedin-Temesvar-Bazias.

Von Wien nach	Fahrpreise in Oe. W. I. Classe fl.	I. kr.	II. Classe fl.	II. kr.	III. Classe fl.	III. kr.
Marchegg	2	39	1	80	1	20
Neudorf	2	60	1	96	1	31
Preßburg	**3**	**43**	**2**	**58**	**1**	**73**
Weinern	4	5	3	5	2	3
Lanschütz	4	47	3	36	2	24
Wartberg	4	87	3	66	2	45
Diószegh	5	70	4	28	2	86
Galantha	6	12	4	59	3	6
Sellye	6	73	5	6	3	38
Tornócz	6	94	5	21	3	48
Tardosked	7	56	5	68	3	79
Tót-Megyer	7	77	5	83	3	89
Neuhäusel	**8**	**33**	**6**	**29**	**4**	**20**
Perbete	9	—	6	76	4	51
Köbölkut	10	13	7	54	5	8
Gran-Nána	**10**	**84**	**8**	**16**	**5**	**44**
Szobb	11	65	8	77	5	86
Groß-Maros	12	26	9	24	6	16
Verőcze	12	67	9	54	6	37
Waitzen	**13**	**7**	**9**	**85**	**6**	**58**
Dunakesz	14	8	10	61	7	9
Palota	14	49	10	91	7	29
Pest	**14**	**89**	**11**	**21**	**7**	**51**
Steinbruch	15	30	11	52	7	81
Vecsés	16	11	12	13	8	12
Üllő	16	51	12	43	8	33
Monor	16	92	12	73	8	54
Pilis	17	53	13	19	8	84
Alberti-Irsa	17	83	13	49	8	94
Czegled	**18**	**94**	**14**	**25**	**9**	**55**
Nagy-Körös	19	75	14	86	9	96
Kecskemét	**20**	**56**	**14**	**87**	**10**	**30**
Puszta-Páka	21	37	16	17	10	77
Félegyháza	**21**	**98**	**16**	**53**	**11**	**7**
Szent-Péteri	22	79	17	14	11	48
Kis-Telek	23	60	17	75	11	88
Szathmáz	24	41	18	35	12	29
Szegedin	**25**	**2**	**18**	**81**	**12**	**59**
Szöröghy	25	42	18	83	12	79
Oroslámos	26	23	19	72	13	20
Mokrin	27	45	20	63	13	80
Gr. Kikinda	28	6	21	9	14	11
Hatzfeld	29	7	21	85	14	61
Gyertyámos	29	88	22	45	15	2
Szakalháza	30	69	23	6	15	42
Temesvar	**31**	**9**	**23**	**36**	**15**	**63**
Saagh	31	90	23	97	16	3
Zsebely	32	31	24	28	16	23
Detta	33	53	25	19	16	84
Moravicza	34	13	25	64	17	15
Versecz	35	14	26	40	17	65
Jassenova	**36**	**16**	**27**	**16**	**18**	**16**
Weißkirchen	36	76	27	62	18	46
Bazias	**37**	**37**	**28**	**6**	**18**	**77**

Mohacs-Fünfkirchen.

Von Mohacs nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Töttös	—	68	—	51	—	34
Villany	1	19	—	89	—	60
Ata	1	91	1	43	—	95
Üszög	2	67	2	—	1	34
Fünfkirchen	—	—	—	—	—	—

Wien-Stockerau.

Von Wien nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Floridsdorf	—	37	—	28	—	19
Jedlersee	—	46	—	35	—	24
Enzersdorf	—	56	—	43	—	28
Korneuburg	—	74	—	56	—	37
Stockerau	**1**	**11**	—	**83**	—	**56**

Lemberg-Myslowitz.

Von Lemberg nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Szczakowa	21	51	16	13	10	85
Myslowitz	**22**	**5**	**17**	**7**	**11**	**48**

Czegled-Debreczin-Kaschau.

Von Wien nach	Fahrpreise in Oe. W. I. Classe fl.	I. kr.	II. Classe fl.	II. kr.	III. Classe fl.	III. kr.
Czegled	**18**	**94**	**14**	**25**	**9**	**55**
Abony	19	75	14	86	9	96
Szolnok	20	56	15	47	10	36
Török St. Miklos	21	57	16	22	10	87
Fegyvernek	22	18	16	68	11	17
Kis-uj-szállás	22	98	17	28	11	57
Karczag	23	79	17	89	11	98
Püspök-Ladany	**24**	**61**	**18**	**50**	**12**	**38**
Kaba	25	21	18	95	12	69
Szoboszlo	26	21	19	56	13	9
Debreczin	**27**	**1**	**20**	**31**	**13**	**59**
Hadház	28	—	21	17	14	10
Ujfehérto	28	79	21	68	14	54
Nyiregyháza	29	58	22	27	14	91
Kiralytelek	30	38	22	86	15	31
Tokay	**31**	**27**	**23**	**46**	**15**	**72**
Szerencs	32	86	24	20	16	22
Tisza-Lucz	33	15	24	94	16	73
Miskolcz	**34**	**14**	**25**	**69**	**17**	**22**
Szikszó	35	13	26	53	17	72
Forró-Encs	36	12	27	17	18	21
Hidas-Némethi	37	31	28	6	18	81
Csány	38	10	28	65	19	20
Kaschau	**38**	**69**	**29**	**10**	**19**	**50**

Wien-Püspök-Ladany-Großwardein.

Von Wien nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Püspök-Ladany	**24**	**61**	**18**	**50**	**12**	**38**
Sáp	25	62	19	27	12	90
Berettó-Ujfalu	26	43	19	87	13	29
Mezö-Keresztes	27	24	20	42	13	70
Großwardein	**28**	**24**	**21**	**23**	**14**	**22**

Wien-Czegled-Arad.

Von Wien nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Abony	19	75	14	86	9	96
Szolnok	20	56	15	47	10	36
Pußta-Poo	21	77	16	38	10	97
Mezö-Tur	22	58	16	98	11	87
Gyoma	23	59	17	74	11	88
Mezö-Berenty	24	61	18	50	12	38
Csaba	25	41	19	10	12	79
Ketegyhaza	26	42	19	81	13	29
Kurtics	27	60	20	78	13	70
Arad	**28**	**59**	**21**	**53**	**14**	**40**

Preßburg-Tyrnau-Szered.

V. Preßburg nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Bahnhof	—	11	—	10	—	—
Ratzdorf	—	46	—	39	—	24
Waynor	—	65	—	55	—	33
St. Georgen	—	74	—	62	—	36
Grünau	—	92	—	77	—	46
Bösing	1	2	—	85	—	51
Schenkwitz	**1**	**38**	**1**	**16**	—	**70**
Bahony	1	75	1	46	—	88
Cziffer	1	93	1	62	—	97
Tyrnau	**2**	**45**	**2**	**4**	**1**	**23**
Kereßtur	2	76	2	30	1	38
Szered	**3**	**13**	**2**	**61**	**1**	**7**

Brünn-Rossitz (Segen Gottes).

Von Brünn nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Ober-Gerspitz	—	36	—	22	—	15
Tetschitz	—	90	—	55	—	55
Rossitz (Seg. Gott.)	**1**	**8**	—	**65**	—	**43**

Kralup-Kladno.

Von Kralup nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Wotwowic	—	36	—	22	—	15
Zakolan	—	55	—	34	—	22
Brandeisl	—	90	—	55	—	36
Buschtehrad	1	8	—	65	—	43
Kladno	**1**	**26**	—	**76**	—	**50**

Aussig-Teplitz.

Von Aussig nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Türnitz	—	37	—	28	—	19
Schönfeld	—	46	—	35	—	24
Karbitz	—	56	—	42	—	28
Mariaschein	—	83	—	63	—	42
Teplitz	**1**	**11**	—	**83**	—	**56**

Wien-Oderberg-Krakau.

Von Wien nach	Fahrpreise in Oe. W. I. Classe fl.	I. kr.	II. Classe fl.	II. kr.	III. Classe fl.	III. kr.
Floridsdorf	—	37	—	28	—	19
Wagram	—	92	—	70	—	46
Gänserndorf	1	47	1	11	—	71
Angern	1	84	1	36	—	92
Dürnkrut	2	58	1	93	1	29
Hohenau	3	31	2	48	1	66
Lundenburg	**4**	**4**	**3**	**3**	**1**	**07**
Neudorf	4	59	3	45	2	30
Göding	5	15	3	86	2	58
Bisenz-Pisek	6	25	4	69	3	13
Hradisch	6	98	5	24	3	49
Napagedl	7	71	5	79	3	86
Hullein	8	43	6	34	4	23
Prerau	**9**	**15**	**6**	**89**	**4**	**90**
Leipnik	9	87	7	44	4	96
Weißkirchen	10	41	7	85	5	28
Pohl	10	95	8	25	5	51
Zauchtl	11	49	8	66	5	79
Stauding	12	3	9	6	6	9
Schönbrunn	12	93	9	74	6	52
Ostrau	13	11	9	87	6	61
Hruschau	13	47	10	14	6	80
Oderberg	**13**	**65**	**10**	**28**	**6**	**89**
Petrowitz	14	37	10	82	7	26
Seibersdorf	14	73	11	9	7	44
Pruchna	14	91	11	22	7	53
Chiby	15	27	11	49	7	71
Dzieditz	15	99	12	3	8	7
Jawiszowice	16	35	12	30	8	25
Oswiecim	**17**	**7**	**12**	**84**	**8**	**61**
Chelmek	17	43	13	11	8	79
Chrzanow	18	15	13	65	9	15
Trzebina	**18**	**33**	**13**	**79**	**9**	**24**
Krzeszowice	18	87	14	19	9	51
Zabierzäw	19	59	14	73	9	87
Krakau	**20**	**13**	**15**	**14**	**10**	**14**

Krakau-Bochnia-Przemysl-Lemberg.

Von Krakau nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Bierzanow	—	61	—	46	—	31
Podleze	1	1	—	76	—	51
Klay	1	62	1	22	—	81
Bochnia	**2**	**2**	**1**	**52**	**1**	**1**
Slotwinia	2	83	2	13	1	42
Bogumilowice	3	44	2	58	1	72
Tarnow	**4**	**25**	**3**	**19**	**2**	**13**
Czarna	5	46	4	10	2	72
Dembica	**6**	**6**	**4**	**55**	**3**	**3**
Ropczyce	6	87	5	16	3	44
Sedziszow	7	28	5	46	3	64
Trzciana	7	67	5	76	3	84
Rzeszow	**8**	**47**	**6**	**37**	**4**	**25**
Lancut	9	26	6	97	4	65
Przeworsk	**10**	**25**	**7**	**72**	**5**	**16**
Jaroslaw	11	4	8	32	5	56
Radymno	11	83	8	91	5	96
Zurawica	12	62	9	50	6	37
Przemysl	**13**	**2**	**9**	**80**	**6**	**57**
Medika	13	81	10	40	6	97
Moszíska	14	60	10	99	7	38
Sad. Wisznia	15	20	11	44	7	67
Gródek	16	58	12	47	8	37
Kamienobrod	16	78	12	62	8	57
Mszana	17	38	13	7	8	76
Lemberg	**18**	**17**	**13**	**67**	**9**	**16**

Wien-Prerau-Olmütz-, dann Olmütz-Trübau.

Von Wien nach	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.
Prerau	9	15	6	89	4	59
Brodek	9	69	7	30	4	87
Olmütz	**10**	**23**	**7**	**91**	**5**	**61**
Von **Olmütz** nach						
Stefanau	—	42	—	31	—	21
Littau	1	3	—	78	—	53
Müglitz	1	66	1	25	—	83
Lukawetz	1	86	1	40	—	93
Hohenstadt	2	28	1	71	1	14
Budigsdorf	3	11	2	33	1	56
Landskron	3	31	2	48	1	66
Rudolsdorf	3	73	2	79	1	86
Triebitz	4	14	3	11	2	8
B. Trübau	**4**	**55**	**3**	**41**	**2**	**28**

Wien - Brünn - Prag - Bodenbach.

Von Wien nach	Fahrpreise in Oe. W. I. Classe fl.	kr.	II. fl.	kr.	III. fl.	kr.
Floridsdorf	—	37	—	28	—	19
Süßenbrunn	—	74	—	56	—	37
Wagram	—	92	—	70	—	46
Gänserndorf	1	47	1	11	—	74
Angern	1	84	1	38	—	92
Dürnkrut	2	58	1	93	1	29
Drösing	2	94	2	21	1	47
Hohenau	3	31	2	48	1	66
Lundenburg	**4**	**4**	**3**	**3**	**1**	**2**
Kostel	4	59	3	45	2	30
Saitz	4	78	3	59	2	39
Branowitz	5	88	4	41	2	94
Rohrbach	6	25	4	69	3	13
Raigern	6	61	4	96	3	31
Mödritz	6	98	5	24	3	49
O. Gerspitz	7	17	5	38	3	59
Brünn	**7**	**35**	**5**	**51**	**3**	**68**
Adamsthal	8	18	6	14	4	10
Blansko	8	60	6	44	4	31
Raitz	9	1	6	76	4	51
Boskowitz	9	43	7	7	4	72
Lettowitz	9	83	7	37	4	93
Brüsau	10	25	7	69	5	13
Greifendorf	10	86	8	15	5	44
Zwittau	11	28	8	46	5	64
Abtsdorf	11	49	8	62	5	76
B. Trübau	**12**	**31**	**9**	**24**	**6**	**16**
Wildenschwert	12	73	9	54	6	37
Brandeis	13	34	10	—	6	68
Chotzen	13	56	10	17	6	79
Hohenmauth	13	96	10	47	6	99
Uhersko	14	38	10	78	7	19
Moravan	14	79	11	9	7	41
Pardubitz	**15**	**60**	**11**	**72**	**7**	**82**
Przelautsch	16	41	12	33	8	23
Kladrub	16	82	12	64	8	44
Elbe-Teinitz	17	42	13	10	8	74
Kolin	17	89	13	41	8	95
Podiebrad	18	64	14	1	9	37
Böhm. Brod	19	45	14	62	9	77
Auwal	20	6	15	8	10	9
Biechowitz	20	46	15	38	10	29
Prag	**21**	**27**	**15**	**99**	**10**	**71**
Bubenc	21	47	16	14	10	81
Rostock	21	88	16	44	11	2
Libic	22	28	16	75	11	22
Kralup	**22**	**69**	**17**	**5**	**11**	**42**
Weltrus	22	89	17	20	11	53
Jensovic	23	30	17	51	11	73
Unt. Berkowic	23	90	17	96	12	3
Wegstättl	24	51	18	42	12	34
Raudnitz	24	92	18	72	12	54
Theresienstadt	25	52	19	18	12	84
Lobositz	25	93	19	48	13	4
Zalesl	26	51	19	94	13	35
Aussig	**26**	**94**	**20**	**24**	**13**	**55**
Nesterschitz	27	35	20	54	13	75
Bodenbach	**28**	**16**	**21**	**15**	**14**	**16**

Krakau-Wieliczka.

Von Krakau nach						
Bierzanow	—	61	—	46	—	31
Wieliczka	—	**81**	—	**61**	—	**41**

Wien-Schönbrunn-Troppau.

Von Wien nach						
Schönbrunn	12	93	9	74	6	50
Diehlau	13	29	10	1	6	71
Freiheitau	13	65	10	28	6	89
Troppau	**14**	**37**	**10**	**82**	**7**	**26**

Wien-Myslowitz.

(Anschluß an die Breslauer Bahn.)

Von Wien nach						
Trzebinia	18	33	13	78	9	24
Ciezkowice	18	87	14	19	9	51
Szczakowa	19	5	14	33	9	60
Myslowitz	**19**	**59**	**14**	**88**	**9**	**87**

Eilzug-Preise von Wien nach Pest-Bazias.

Von Wien nach	Fahrpreise in Oe. W. I. Classe fl.	kr.	II. fl.	kr.	III. fl.	kr.
Floridsdorf	—	44	—	33	—	—
Gänserndorf	1	77	1	33	—	—
Marchegg	2	86	2	15	—	—
Preßburg	3	90	2	93	—	—
Wartberg	5	34	4	1	—	—
Diószegh	6	14	4	63	—	—
Tornócz	7	41	5	56	—	—
Neuhäusl	8	85	6	64	—	—
Gran	11	31	8	51	—	—
Waitzen	13	54	10	20	—	—
Pest	**15**	**36**	**11**	**56**	—	—
Monor	17	39	13	9	—	—
Czegled	19	41	14	61	—	—
Kecskemet	21	3	15	82	—	—
Félegyhaza	22	45	16	88	—	—
Szegedin	25	49	19	16	—	—
Oroszlámos	26	70	20	8	—	—
G. Kikinda	28	53	21	44	—	—
Hatzfeld	29	54	22	20	—	—
Temesvar	31	56	23	72	—	—
Detta	33	99	25	54	—	—
Werschetz	35	61	26	76	—	—
Jassenova	36	73	27	49	—	—
Weißkirchen	37	23	27	97	—	—
Bazias	**37**	**84**	**28**	**42**	—	—

Wien-Granica.

(Anschluß an die Warschauer Bahn.)

Von Wien nach						
Szczakowa	19	5	14	33	9	60
Granica	**19**	**23**	**14**	**46**	**9**	**69**

Wien-Bielitz.

Von Wien nach						
Dziedietz	15	99	12	3	8	7
Bielitz	**16**	**53**	**12**	**44**	**8**	**34**

Oswiecim-Bielitz.

V. Oswiecim nach						
Dziedietz	1	11	—	83	—	56
Bielitz	**1**	**66**	**1**	**25**	—	**83**

Prag-Pilsen-Furth.

Ml.	V. Prag nach						
1/2	Kuchelbad	—	42	—	32	—	22
1 1/2	Radotin	—	64	—	48	—	32
2 1/2	Dobrichowitz	1	7	—	80	—	54
3	Rewnitz	1	27	—	95	—	64
4	Karlstein	1	70	1	27	—	85
5	**Beraun**	**2**	**12**	**1**	**59**	**1**	**7**
6 1/2	Zditz	2	75	2	7	1	38
7 1/2	Horowitz	3	18	2	38	1	59
9 1/2	Zbirow	4	1	3	1	2	1
10 1/2	Holoubkau	4	44	3	33	2	22
11 1/2	Rokitzau	4	86	3	65	2	43
13	Chrast	5	49	4	13	2	75
14 1/2	**Pilsen**	**6**	**12**	**4**	**59**	**3**	**6**
16 1/2	Nürschau	6	97	5	23	3	49
18	Staab	7	60	5	71	3	81
20	Stankau	8	43	6	34	4	23
21	Blisowa	8	84	6	66	4	44
22 1/2	Taus	9	47	7	13	4	76
25 1/2	**Furth**	**10**	**71**	**8**	**7**	**5**	**39**

Wien-Oravitza.

Von Wien nach						
Jassenowa	35	96	27	16	18	16
Jam	36	76	27	62	18	46
Nakasdia	37	78	28	38	18	97
Oravitza	**38**	**38**	**28**	**83**	**19**	**27**

Pardubitz-Reichenberg-Zittau.

Von Wien nach	Fahrpreise in Oe. W. I. Classe fl.	kr.	II. fl.	kr.	III. fl.	kr.
Oppatowitz	—	74	—	56	—	37
Königgrätz	**1**	**11**	—	**82**	—	**56**
Predmieritz	1	29	—	97	—	65
Smiritz	1	66	1	25	—	83
Josephstadt	**2**	**2**	**1**	**52**	**1**	**1**
Kukus	2	39	1	80	1	20
Königinhof	2	76	2	8	1	38
Tremesna	3	13	2	35	1	57
Mastig (Arnau)	3	49	2	63	1	75
Falgend. (Hohene)	**4**	**4**	**3**	**3**	**2**	**2**
Paka	4	41	3	31	2	21
Liebstadtl	4	78	3	59	2	39
Semil	5	15	3	86	2	58
Eisenbrod	5	51	4	14	2	76
Kleinskal	5	88	4	41	2	94
Turnau	**6**	**25**	**4**	**69**	**3**	**13**
Sichrow	6	61	4	96	3	31
Liebenau	6	98	5	24	3	49
Reichenau	7	35	5	51	3	78
Langenbruck	7	53	5	66	3	77
Reichenberg	**8**	**7**	**6**	**6**	**4**	**4**
Machendorf	8	21	6	16	4	11
Kratzau	8	45	6	34	4	23
Grottau	8	95	6	70	4	47
Zittau	**9**	**25**	**6**	**94**	**4**	**53**

Josefstadt-Schwadowitz.

V. Josefstadt nach						
Skalitz	—	56	—	42	—	28
Nachod	—	92	—	70	—	47
Kostelet	1	47	1	11	—	74
Schwadowitz	**1**	**84**	**1**	**38**	—	**92**

Wieliczka-Niepolomice.

V. Wieliczka nach						
Bierzanow	—	41	—	31	—	21
Podleze	—	81	—	61	—	41
Niepolomice	**1**	**22**	—	**91**	—	**61**

Verona-Roveredo-Trient-Botzen.

(Fahrpreise in Silber.)

Von Verona nach						
Parona	—	74	—	56	—	37
Pescantina	—	92	—	70	—	46
Domegliara	1	11	—	73	—	56
Ceraino	1	47	1	—	—	74
Peri	2	1	1	42	1	1
Avio	2	58	1	93	1	29
Ala	2	58	1	93	1	29
Mori	3	31	2	48	1	66
Roveredo	**3**	**49**	**2**	**63**	**1**	**75**
Calliano	3	86	2	90	1	93
Mattarello	4	23	3	18	2	12
Trient	**4**	**59**	**3**	**44**	**2**	**30**
Lavis	5	15	3	86	2	58
St. Michele	5	51	4	14	2	76
Salurn	5	88	4	41	2	94
Neumarkt	6	25	4	69	3	13
Auer	6	61	4	96	3	31
Branzoll	6	80	5	11	3	40
Botzen	**7**	**35**	**5**	**51**	**3**	**68**

Eilzugpreise von Wien nach Brünn-Prag-Bodenbach.

Von Wien nach						
Gänserndorf	1	73	1	33	—	—
Dürnkrut	3	9	2	32	—	—
Lundenburg	4	85	3	64	—	—
Branowitz	7	5	5	29	—	—
Brünn	**8**	**79**	**6**	**61**	—	—
Boskowitz	10	87	8	17	—	—
Böhm. Trübau	13	75	10	34	—	—
Chotzen	15	—	11	27	—	—
Prag	**22**	**71**	**17**	**9**	—	—
Theresienstadt	26	96	20	28	—	—
Bodenbach	**29**	—	**22**		—	—

Post-Verbindungen.

Ml.	Von	nach	fl.	kr.
7½	Agram	—Karlstadt . . .	4	20
12	"	—Czakaturn . . .	6	72
13¾	"	—St. Georgen . .	7	70
	Alt Arad	—Temesvar . . .	3	92
	Alt-Orsova	—Mehadia	2	80
	"	—Herkulesbad . .	2	10
	"	—Temesvar . . .	14	—
	Arad	—Hermannstadt . .	20	16
	Aussee	—Bruck a. d. Mur	11	34
	"	—Ischl	2	—
	"	—Salzburg . . .	6	2
	Austerlitz	—Göding	1	80
14½	Baja	—Szegedin	8	12
	Basiasch	—Temesvar . . .	1	53
	Beneschau	—Brünn	12	16
	"	—Iglau	6	86
	Bistritz	—Czernowitz . . .	21	14
	"	—Hermannstadt . .	16	94
	"	—Klausenburg . .	8	96
	"	—M. Vasarhely . .	5	88
8 2/8	Bochnia	—Neu-Sandez . .	8	80
4¼	Bodenbach	—Böhmisch-Leipa .	2	38
6	"	—Rumburg . . .	3	36
20 6/8	Botzen	—Landeck	9	34
3 2/4	"	—Meran	1	69
	Bregenz	—Innsbruck . . .	16	10
34 6/8	Brixen	—Klagenfurt . . .	15	65
	"	—Botzen	3	22
	"	—Innsbruck . . .	6	30
	"	—Villach	13	8
	Brody	—Lemberg	6	44
	"	—Zlozow	2	42
22½	Bruck	—Klagenfurt . . .	12	60
	"	—Aussee	11	34
	"	—Ischl	13	30
	"	—Salzburg . . .	17	36
33 2/4	Brünn	—Beneschau . . .	11	90
	"	—Iglau	5	29
10	"	—Olmütz	3	20
	"	—Znaim	2	88
18¾	Budweis	—Taus	10	50
4¼	"	—Weitra	1	49
	"	—Göpfritz	3	60
	"	—Krems	5	60
	"	—Linz	7	42
	"	—Prag	11	6
	"	—Stockerau . . .	9	7
	Bukarest	—Kronstadt . . .	10	—
	"	—Giurgewo . . .	6	—
12¾	Karlsbad	—Hof	7	14
6	"	—Marienbad . . .	3	36
6½	"	—Schwarzenberg .	3	43
	"	—Eihana	4	20
	"	—Franzensbad . .	3	92
	"	—Pilsen	6	16
	"	—Prag	9	38
	"	—Teplitz	7	42
22	Karlstadt	—Gospic	12	32
18	"	—Fiume	10	8
20	Conegliano	—Niederndorf . .	8	51
53¼	Czernowitz	—Bistritz	21	14
5	"	—Nowosielka . . .	2	42
4	Czimelice	—Strabonitz . . .	2	24
2	Eger	—Mitterteich . . .	1	82
	"	—Karlsbad	3	50
	"	—Franzensbad . .	—	42
	"	—Hof	3	64
	"	—Marienbad . . .	2	24
	"	—Pilsen	7	78
	"	—Taus	9	98
	"	—Schwandorf . . .	6	72
3	Enns	—Steyer	1	5
	Eperies	—Kaschau	2	19
3¼	Falkenau	—Graslitz	1	14
1½	Feldkirch	—Haag	—	70
7 2/4	Freiwaldau	—Hohenstadt . . .	3	61
	"	—Troppau	4	19
1½	Feldkirch	—Oberried	—	70
9	Fiume	—Zengg	5	40
7	Franzensbad	—Plauen	3	80
	"	—Karlsbad	3	92
	"	—Eger	—	42
	"	—Hof	3	22
	"	—Klattau	11	48
	"	—Marienbad . . .	2	66

Ml.	Von	nach	fl.	kr.
	Franzensbad	—Pilsen	8	40
	"	—Prag	7	84
3	Friedland	—Zwittau	1	5
16	Fünfkirchen	—Voglar	8	32
	Gastein	—Salzburg . . .	6	75
	Gitschin	—Königgrätz . . .	2	10
	"	—Kollin	4	34
	"	—Podiebrad . . .	3	8
	"	—Rumburg . . .	9	10
	Göding	—Austerlitz . . .	1	80
11½	Göpfritz	—Budweis	3	60
	"	—Neuhaus	3	32
18¾	Gran—Nána	—Neusohl	11	20
13	Gr.-Kikinda	—Peterwardein . .	7	28
7½	"	—Gr.-Becskerek .	4	20
	Grulich	—Hohenstadt . . .	1	52
	Hall	—St. Peter . . .	2	66
	"	—Steyer	1	40
30¼	Hermannstadt	—Bistritz	16	94
32¾	"	—Sz. Miklos . . .	18	34
22	"	—Klausenburg . .	12	18
18½	"	—Kronstadt . . .	10	36
4¾	Hohenstadt	—Grulich	1	52
6¼	"	—Mittewald . . .	2	—
2	"	—Schönberg . . .	—	70
	Hof	—Eger	3	64
	"	—Franzensbad . .	3	22
	"	—Marienbad . . .	5	88
	"	—Pilsen	11	62
	"	—Prag	17	8
	Iglau	—Beneschau . . .	6	61
	"	—Brünn	5	30
28¾	Innsbruck	—Bregenz	16	10
17	"	—Brixen	6	30
14½	"	—Füssen	6	30
	Ischl	—Aussee	2	—
	"	—Bruck a. d. Mur	13	30
	"	—Salzburg . . .	3	20
7¼	Jungbunzlau	—Kolin	4	6
12¼	Kaschau	—Leutschau . . .	5	64
38	"	—Szigeth	17	48
33½	"	—Przemysl	15	44
5¼	Klagenfurt	—Villach	2	37
22½	"	—Udine	12	60
20½	Klattau	—Franzensbad . .	11	48
	"	—Marienbad . . .	8	26
	"	—Pilsen	3	8
	"	—Stockerau . . .	16	25
6	Königgrätz	—Jicin	2	10
19	Klausenburg	—Großwardein . .	12	18
14½	"	—M. Vasarhely . .	8	12
10¼	Kollin	—Turnau	6	2
42½	"	—Znaim	12	4
3¼	Koperzynce	—Hussiatyn . . .	1	50
16	Krems	—Budweis	5	60
	"	—St. Pölten . . .	1	—
11½	Krakau	—Oswiecin	4	60
24¾	Kronst.-Gyergyo-St.-Miklos		13	86
9¼	"	Kezdi-Vasarhely	5	18
18	Laibach	—Karlstadt	10	8
11	"	—Klagenfurt . . .	6	16
10	"	—Neustadl	5	60
14¼	"	—Villach	7	98
	B. Leipa-R.	—Bodenbach . . .	2	38
11	Lemberg	—Belzek	5	6
18¾	"	—Monasterzysko	8	74
19¼	"	—Rzeszow	9	9
10½	"	—Sambor	4	80
	"	—Stanislau . . .	6	—
	"	—Tarnopol	7	82
4	"	—Zolkiew	1	84
13¼	Linz	—Budweis	7	42
7½	Lobositz	—Saaz	4	34
4¾	Luchatschowitz	—Ung.-Hradisch .	1	77
4¾	Marienbad	—Franzensbad . .	2	66
3	"	—Petschau	1	68
10¼	"	—Taus	5	74
	"	—Karlstadt	3	36
	"	—Eger	2	24
	"	—Hof	5	88
	"	—Pilsen	5	74
	"	—Plan	1	30
17	Meran	—Landek	7	67
20	Munkacs	—Stry	9	20
1 6/8	Nachod	—Lewin	—	68

Ml.	Von	nach	fl.	kr.
8½	Neuhaus	—Göpfritz	3	32
4	Neu-Sandez	—Leutschau	6	44
20	"	—Sanok	8	28
15½	Niederndorf	—Belluno	5	85
11¼	Nyiregyhaza	—Bereghszasz . .	5	41
22¼	"	—Nagybanya . . .	12	88
13 5/8	"	—Szathmar . . .	7	84
12	Padua	—Ferrara	5	46
11	"	—St. Magdalena .	5	1
18½	"	—Trient	6	48
32½	Pest	—Essegg	18	48
27	"	—Fünfkirchen . . .	12	50
35¼	"	—Kaschau	19	74
33	"	—Kaschau (p. Losoncz)	15	18
24¾	"	—Miskolcz	13	72
11	Pilsen	—Carlsbad	6	16
14½	"	—Eger	7	98
15	"	—Franzensbad . .	8	40
5¼	"	—Klattau	3	8
3	Pöltschach	—Rohitsch	1	68
19½	Prag	—Budweis	11	6
30½	"	—Hof	17	8
17¼	"	—Carlsbad	9	10
27¼	"	—Franzensbad . .	13	86
14	"	—Pisek	7	84
14¼	"	—Reichenberg . . .	7	98
13 2/8	Przemysl	—Dukla	6	44
12	"	—Sanok	5	32
16 5/8	"	—Stry	7	60
8	Reichenb.-B.	—Kamnitz	[illegible]	80
3	"	—Friedland . . .	1	5
	Rohitsch	—Pöltschach . . .	11	6
	Roznau	—Pohl	2	52
16¼	Rumburg	—Jicin (Gitschin) .	9	10
2	"	—Löbau	—	75
3	"	—Zittau	—	90
15	Salzburg	—Bad Gastein . .	9	75
7	"	—Ischl	3	20
29 6/8	"	—Villach	16	66
	"	—Aussee	6	30
3 2/4	Schluckenau	—Bautzen	—	85
2	Schönberg	—Wiesenberg . . .	—	70
2½	Schorgast	—Eger	1	10
7¼	St. Peter	—(Südbahn) Fiume	4	6
4½	"	—(Westb.) Steir.-Hall	2	66
4	St. Pölten	—Krems	1	—
	Steyer	—Enns	1	5
	"	—Hall	2	66
36	Stockerau	—Klattau	16	25
8½	"	—Znaim	3	23
12¼	"	—Waidhof. a. d. Thaia	4	66
11¾	Tarnow	—Dukla (über Jaslo)	5	41
15¼	"	—Sanok	7	48
14½	Taus	—Eger	9	98
	"	—Budweis	10	50
	"	—Marienbad . . .	5	74
	"	—Plan	4	48
8	Theresiopel	—Zombor	4	48
25	Temesvar	—Alt-Orsowa . . .	14	—
7	"	—Alt-Arad	3	92
36¾	"	—Hermannstadt . .	20	58
8 6/8	"	—Semlin	4	90
13¼	Teplitz	—Karlsbad	7	42
6	Tokaj	—Ujhely	2	76
3¾	Trautenau	—Landshut	1	14
12	Triest	—Pisino	6	72
12	Troppau	—Freiwaldau . . .	4	19
5	"	—Olbersdorf . . .	1	60
10¾	"	—Zuckmantel . . .	3	44
10¾	Turnau	—Kollin	6	2
2½	"	—Münchengrätz . .	—	79
8	Ung.-Hradisch	—Trentschin . . .	3	68
21¾	Warnsdorf	—Kreibitz	—	62
	Waidh. a. d. Th.	—Neuhaus	7	22
	" "	—Stockerau . . .	4	66
	Waitzen	—Kaschau	15	18
	Weitra	—Budweis	1	40
	Wiesenberg	—Schönberg . . .	—	70
	Zittau	—Friedland . . .	1	5
	"	—Rumburg	—	90
	Znaim	—Brünn	2	88
	"	—Kollin	12	4
	"	—Stockerau . . .	3	23
	Zuckmantel	—Freudenthal . . .	1	84
	"	—Troppau	3	44

Dampfschiffahrts-Tarife.

Gebühren-Tarif der priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

stromabwärts I. Platz fl.	kr.	II. Platz fl.	kr.	Zwischen Wien und	stromaufw. I. Platz fl.	kr.	II. Platz fl.	kr.
12	—	8	—	**Passau**	9	—	6	—
11	60	7	75	Obernzell	8	70	5	80
11	20	7	45	Engelhartszell	8	40	5	60
10	70	7	15	Wesenufer	8	5	5	40
10	20	6	80	Obermichl	7	65	5	10
9	40	6	30	Aschbach	7	5	4	70
8	—	5	35	**Linz**	6	—	4	—
7	35	4	95	Mauthhausen	5	55	3	70
6	60	4	40	Walsee	4	95	3	30
6	—	4	—	Grein	4	50	3	—
5	20	3	50	Ybbs	3	90	2	60
4	75	3	10	Marbach	3	60	2	40
4	60	3	—	Pöchlarn	3	45	2	30
4	30	2	90	Mölk	3	25	2	20
3	70	2	45	Spitz	2	80	1	90
3	—	2	—	Stein	2	30	1	55
2	40	1	55	Traismauer	1	80	1	25
1	70	1	15	Zwentendorf	1	30	—	95
1	30	—	90	Tuln	1	—	—	70
—	65	—	45	Greifenstein	—	65	—	45
—	45	—	30	Korneuburg	—	45	—	30
2	20	1	45	Hainburg	1	85	1	25
2	35	1	60	Theben	1	95	1	35
2	55	1	70	**Preßburg**	2	—	1	40
4	20	2	80	Körtvelyes	2	90	1	95
5	40	3	60	Gönyö	4	10	2	70
5	90	3	95	Raab	4	30	2	90
6	30	4	20	Comorn N. Szöny	4	70	3	15
6	70	4	50	Almas	5	—	3	35
6	90	4	60	Mócs	5	—	3	35
7	20	4	89	Pißke	5	10	3	40
7	55	5	5	Gran	5	10	3	40
8	40	5	60	Waitzen	5	45	3	65
9	—	6	—	**Pest**	5	95	4	—
9	82	6	55	Ercsény	6	55	4	40
10	13	6	80	Adony	6	95	4	65
10	54	7	5	Szalk	7	35	4	90
10	84	7	25	Foldvár	7	75	5	20
11	86	7	95	Pacs	8	45	5	65
12	17	8	15	Kalocsa	8	85	5	90
12	88	8	60	Tolna	9	35	6	25

stromabwärts I. Platz fl.	kr.	II. Platz fl.	kr.	Zwischen Wien und	stromaufw. I. Platz fl.	kr.	II. Platz fl.	kr.
13	90	9	30	Baja	10	25	6	85
14	70	9	80	Batta	10	60	7	10
14	95	10	—	**Mohacs**	11	5	7	40
16	—	10	70	Bezdan	11	95	8	—
17	—	11	35	Apathin	12	75	8	50
18	50	12	35	Essegg	14	25	9	50
18	30	12	20	Gombos	14	5	9	40
18	50	12	35	Dálya	13	95	9	30
19	5	12	70	Bukovár	14	45	9	65
20	30	13	55	Illok	15	45	10	40
20	70	13	80	Palanka	15	85	10	60
21	40	14	30	Cserevitz	16	45	11	—
21	60	14	40	Futtak	16	65	11	10
21	70	14	50	Neusatz	16	75	11	20
22	10	14	75	Carlowitz	16	95	11	30
23	60	15	70	Titel	18	25	12	29
24	20	16	15	**Semlin**	18	90	12	65
25	20	16	85	Pancsova	19	65	13	10
26	40	17	65	Kubin	20	85	13	90
28	—	18	70	Basiasch	22	70	15	20
32	—	21	35	Drenkova	25	55	17	5
33	30	22	20	**Orsova**	28	—	18	70
35	40	23	64	Turn-Severin	30	10	20	14
37	60	25	10	Radujevatz	32	30	21	60
38	30	25	80	Widdin, Calafat	33	30	22	30
40	30	27	15	Lom-Palanka	35	—	23	65
42	45	28	55	Piquet	37	15	25	5
45	45	30	65	Turn-Mogurello	40	15	27	15
47	15	31	70	Sistoy	41	85	28	20
49	45	33	30	**Rustzuk, Giurgewo**	44	15	29	80
51	5	34	45	Oltenitza	45	65	30	95
53	55	36	15	Silistria	48	25	32	65
56	15	38	5	Czernavoda	50	50	34	55
57	65	39	5	Hirsova	52	35	35	55
60	—	40	65	Braila	54	70	37	15
60	75	41	15	**Galacz**	55	45	37	65
62	85	42	35	Reni	57	85	38	75
66	5	44	35	Tultscha, Ismail	60	75	40	85
92	40	65	20	**Odessa**	86	—	64	70
111	90	79	45	Constantinopel	107	25	80	20

Preisermäßigung bei Lösung von Fahrkarten für die Hin- und Rückreise.

	1. Platz.	2. Platz.
Linz—Passau	5 fl. — kr.	3 fl. 30 kr.
Wien—Passau	13 „ — „	8 „ 50 „
Wien—Linz	9 „ — „	6 „ — „
Wien—Pest	12 „ 24 „	8 „ 16 „
Wien—Comorn	9 „ 18 „	6 „ 13 „
Wien—Neusatz	33 „ 30 „	22 „ 30 „
Wien—Preßburg	3 „ 60 „	2 „ 46 „
Wien—Semlin	36 „ 30 „	25 „ 35 „
Preßburg—Pest	9 „ — „	6 „ 34 „
Raab—Pest	7 „ 66 „	5 „ 52 „
Comorn—Pest	6 „ 12 „	4 „ 8 „
Gran—Waitzen	1 „ 84 „	1 „ 24 „
Gran—Pest	2 „ 66 „	2 „ 4 „
Pest—Ercseny	1 „ 24 „	— „ 82 „
Pest—Adony	1 „ 74 „	1 „ 14 „
Pest—Szalk	2 fl. 26 kr.	1 fl. 54 kr.
Pest—Foldvar	3 „ 18 „	2 „ 16 „
Pest—Pacs	4 „ 60 „	3 „ 18 „
Pest—Kalocsa	4 „ 90 „	3 „ 48 „
Pest—Tolna	6 „ 12 „	4 „ 8 „
Pest—Baja	7 „ 66 „	5 „ 10 „
Pest—Batta	8 „ — „	5 „ 40 „
Pest—Mohacs	8 „ 68 „	5 „ 92 „
Pest—Bezdan	10 „ 62 „	7 „ 26 „
Pest—Apathin	12 „ 20 „	8 „ 16 „
Pest—Essegg	15 „ 10 „	10 „ 32 „
Pest—Bukovar	16 „ — „	10 „ 82 „
Pest—Neusatz	20 „ 30 „	14 „ 28 „
Pest—Semlin	24 „ 30 „	17 „ 30 „

Wien — Constantinopel.

Eilfahrten, Preise sammt Verköstigung.

Von Wien nach	Plätze I. fl.	kr.	II. fl.	kr.	Kabine fl.
Pest	13	82	9	99	15
Semlin	30	30	22	98	42
Basiasch	33	30	24	98	50
Orsova	43	30	31	98	62
Rustzuk-Giurgewo	78	30	54	98	101
Braila	103	30	71	98	130
Galacz	105	30	72	98	132
Odessa	137	30	96	98	172
Constantinopel pr. Czernawoda	130	—	90	65	—
Constantinopel pr. Galacz	156	80	111	23	—

Dampfschiffahrt des österr. Lloyd

zw. Triest u. Venedig, dann Triest, Constantinopel u. den Donauhäfen.

Von Triest nach	I. Platz fl.	kr.	II. Platz fl.	kr.	III. Platz fl.	kr.
Linie nach Venedig.						
Venedig, Eilfahrt	7	—	5	—	3	—
Hin- und Rückreise binnen 1 Monat	10	—	8	—	5	—
Geschieht die Einschreibung am Bord des Schiffes, so ist obiger Gebühr 35 kr. Schreibgebühr zuzuschlagen.						
Linie nach Constantinopel (Eilfahrt).						
Corfu	59	25	44	25	27	—
Syra	96	50	70	75	39	—
Constantinopel	136	—	99	—	48	—
Linie nach den Donauhäfen.						
Burgos	143	75	109	25	50	—
Varna	146	—	111	—	51	—
Sulina	165	25	121	50	56	—
Tultscha	170	—	128	—	59	—
Galacz	173	25	130	50	60	—
Ibraila	174	25	131	50	60	50

Bestimmungen der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung

rücksichtlich der Konzessionirung von neuen Eisenbahnen.

Wenn der Bau einer neuen Eisenbahn oder einer Strecke derselben, sie mag eine Staatseisenbahn oder eine Privatbahn sein, zu deren Errichtung seinerzeit die Bewilligung ertheilt wurde; sie mag von der Staatsverwaltung unmittelbar oder mittelst Privatpersonen betrieben werden, nach dem von den Behörden genehmigten Projekte vollendet ist, und die Bahn oder deren Strecke dem Verkehre eröffnet werden will: so ist die besondere Bewilligung des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erforderlich.

Zum Behufe der Erwirkung dieser Bewilligung muß bei Staatsbahnen von der hierzu berufenen Behörde, bei Privatbahnen von der Betriebsunternehmung ausgewiesen und durch eine eigene, zu diesem Zwecke abgesendete Kommission, welcher auch ein Abgeordneter der Statthalterei, in deren Bereich die Eisenbahn oder Eisenbahnstrecke gehört, beiwohnt, konstatirt werden, daß vermöge der Konstruktionsart der Bahn und der Beschaffenheit und Menge der für den Bahnbetrieb vorhandenen Gegenstände ein regelmäßiger, ungestörter und sicherer Betrieb mit vollem Grunde erwartet werden kann.

Insbesondere muß daher zu dem gedachten Behufe nachgewiesen sein:

a) Daß die Bahn und die dazu gehörigen Gebäude den dießfälligen Sicherheits- und Sanitätsgesetzen und Vorschriften entsprechend gebaut erscheinen;

b) daß die Bahn mit den nöthigen Fahrbetriebsmitteln in gehöriger Beschaffenheit und Menge versehen sei;

c) daß für die Erfordernisse zur Verhütung von Unglücksfällen die nöthige Vorsorge getroffen sei;

d) daß die bei etwa eintretenden Unglücksfällen zur Unterstützung, Rettung und Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel in hinreichender Menge und gehöriger Beschaffenheit vorhanden seien;

e) daß die Bahn mit den zu einem geordneten Betriebe nöthigen, gehörig qualifizirten Angestellten (Beamten und Dienern) versehen sei, und daß dieselben bereits die nöthigen Dienstesvorschriften und Instruktionen erhalten haben.

Jede Bahn oder Bahnstrecke, für welche die Bewilligung zum Betriebe ertheilt worden ist, muß stets im guten, fahrbaren Zustande erhalten werden, so daß sie mit der größten erlaubten Geschwindigkeit ohne Gefahr befahren werden kann; die entstehenden Mängel und Schäden, sowie die dem ungestörten Betriebe entgegenstehenden Hindernisse müssen daher so schleunig als möglich beseitigt werden.

Ebenso müssen die zur Bahn gehörigen Gebäude, die dem Bedarfe entsprechenden Magazinslokalitäten, Geräthschaften und Herstellungen, die Fahrmittel (mit der zur Vollziehung der festgesetzten Fahrten nöthigen Anzahl), dann überhaupt alle sonstigen Erfordernisse stets in einem guten, zur Benützung geeigneten und die volle Sicherheit des Betriebes verbürgenden Zustande erhalten werden.

Endlich muß das Betriebspersonale stets in gehöriger Anzahl vorhanden, mit den erforderlichen Eigenschaften versehen und mit den Dienstesvorschriften und Instruktionen bekannt erhalten werden, und müssen demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung gestellt sein, daß die Geschäftsführung und die Erfüllung der diesem Personale obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit stattfinden kann.

Bestimmungen der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung

rücksichtlich des der Staatsverwaltung zustehenden Kontrolsrechtes.

Die höhere Aufsicht und Kontrole zur Handhabung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn (u. z. sowohl bei Staats- als bei Privatbahnen) wird von einer zu diesem Behufe aufzustellenden Generalinspektion der Eisenbahnen (einem Generalinspektor und den ihm untergeordneten Kommissären) ausgeübt, deren Wirkungskreis durch eine besondere Dienstinstruktion

bestimmt ist. Diese Generalinspektion untersteht unmittelbar dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

Die Generalinspektion ist im Allgemeinen verpflichtet, die genaue Befolgung aller sich auf den Eisenbahnbetrieb beziehenden gesetzlichen Anordnungen, und insbesondere des gegenwärtigen Gesetzes sorgfältig zu überwachen, die entdeckten Gebrechen so schnell als möglich zu beseitigen und die Veranlassung zu treffen, daß die Schuldtragenden der gesetzlichen Ahndung unterzogen werden.

Insbesondere hat die Generalinspektion ihr Augenmerk auf den Bauzustand der Bahn, der Bahngebäude und des andern Bahnzugehörs zu richten, und die Betriebsdirektion oder nach Umständen die Betriebsunternehmungen zu verhalten, alle aus was immer für Ursache entstehenden, die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes gefährdenden Mängel, Unvollkommenheiten und Schadhaftigkeiten auf das schleunigste zu verbessern und ordnungsmäßig herzustellen.

Auf gleiche Weise liegt der Generalinspektion die Verpflichtung ob, den Zustand der Betriebsmittel (des ganzen Betriebs - Fundus instructus), sowie der zur Verhütung von Unglücksfällen und zur Rettung beim Eintritte derselben erforderlichen Mittel zu überwachen und die Betriebsunternehmungen anzuhalten, dafür zu sorgen, daß diese Gegenstände stets in der gehörigen Menge und Qualität vorhanden seien.

Die Generalinspektion ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die kundgemachte Fahrordnung, die Tarife und die Bestimmungen über den Personen- und Sachenverkehr genau beobachtet, und alle gegründeten Beschwerden in dieser Beziehung mit thunlichster Beschleunigung behoben werden.

In Fällen von Störungen im Bahnbetriebe oder eingetretenen Unglücksfällen ist die Generalinspektion berechtigt und verpflichtet, von der Betriebsunternehmung (sowie von sämmtlichen Bahnbeamten und Dienern) die schleunigste und wirksamste Abhilfe anzusprechen.

Die Generalinspektion hat ferner das Recht und die Verbindlichkeit, sämmtliche Beamten und Diener (sowohl der Staats- als Privateisenbahnen) in ihren Dienstesverrichtungen zu überwachen, und alle Diejenigen, welche sich eine Außerachtlassung ihrer Instruktion oder dieses Gesetzes, oder was immer für eine Dienstesvernachlässigung zu Schulden kommen lassen, nach Maßgabe dieses Gesetzes oder der sonstigen, in dieser Beziehung erlassenen Verordnungen, zur strengen Verantwortung zu ziehen, oder nach Beschaffenheit des Falles dem kompetenten Strafgerichte zur Bestrafung anzuzeigen.

Die Wichtigkeit des Eisenbahnbetriebes für das öffentliche Wohl macht es nothwendig, der Generalinspektion in Betreff sämmtlicher an Staats- und Privatbahnen angestellten Beamten und Diener eine Disziplinargewalt einzuräumen, und dieselbe zu ermächtigen, gegen diese Beamten und Diener (mit Ausnahme der oben erwähnten Direktoren und Direktionsmitglieder) nach Maßgabe des ihnen zu Schulden kommenden Dienstvergehens, und zwar gegen die Beamten und Diener der Privatbahnen Ordnungs-, und gegen die Beamten und Diener der Staatsbahnen Ordnungs- und Disziplinarstrafen zu verhängen, und bei den Staats-Eisenbahn-Beamten und Dienern auch zu vollziehen, bei den Privateisenbahn-Beamten und Dienern aber der Direktion anzuzeigen und darauf zu dringen, daß durch dieselben deren Vollzug bewerkstelliget werde.

Als Verfügungen zur Erhaltung der Ordnung werden erklärt:

1. Die Mahnung, d. i. die einfache Erinnerung an die dem Beamten oder Diener obliegenden Dienstpflichten.

2. Die Rüge, d. i. der eindringliche Tadel wegen eines vorgekommenen Dienstvergehens, mit Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung.

Die nach diesem Gesetze zu verhängenden Disziplinarstrafen sind:

1. Verweise, welche stets mit Androhung strengerer Disziplinarstrafen für den Fall der Wiederholung zu verbinden sind.

2. Geldstrafen bis zu dem Betrage eines Monatsgehaltes oder Lohnes.

3. Dienstessuspension für die Dauer einer anhängigen Disziplinar- oder strafgerichtlichen Untersuchung.

4. Die Entfernung vom Dienste.

Auf diese Entfernung vom Dienste kann (wenn sich aus der Untersuchung zeigen sollte, daß der Schuldtragende nach seinen Kenntnissen oder seiner Gemüthsbeschaffenheit, oder des wiederholt bewiesenen Mangels an dem nöthigen Fleiße, oder der erforderlichen Aufmerksamkeit für den Betriebsdienst entweder überhaupt, oder für einen gewissen Zweig desselben nicht geeignet ist) entweder auf einen gewissen Zeitraum oder für immer, u. z. entweder allgemein oder für eine spezielle Geschäftsführung erkannt werden.

Bei einer zeitlichen Ausschließung sind auch die Bedingungen vorzuzeichnen, welche für den Fall der Wiederanstellung von den Betreffenden zu erfüllen sein werden.

Diese Strafen sind nach Maßgabe der eintretenden Erschwerungs- oder Milderungs-Umstände, mit Rücksicht auf den Grad und die Art des Dienstvergehens auf die allfällige Wiederholung desselben, auf die hierdurch herbeigeführte größere

und geringere Gefahr, oder die Größe des verursachten wirklichen Schadens zu bemessen.

Zur Verhängung der oben angeführten Strafen, sowie zur Entfernung des Wächterpersonales vom Dienste sind sowohl der Generalinspektor als auch die exponirten Kommissäre ermächtigt; die Entfernung vom Dienste gegen Beamte und das übrige Dienstpersonale kann bloß der Generalinspektor verfügen.

Jede dießfällige Strafe muß übrigens mit einem gehörig motivirten, dem Bestraften im Original und seiner vorgesetzten Direktion in ämtlicher Abschrift einzuhändigenden Erkenntnisse nach vorhergegangener ordnungsmäßiger Erhebung oder Untersuchuug ausgesprochen werden.

Bei einer solchen Untersuchung sind die Sicherheits- und politischen Behörden verpflichtet, der Generalinspektion (z. B. durch Einvernehmung von Zeugen ꝛc.) hilfreiche Hand zu leisten.

Gegen alle vorerwähnten Erkenntnisse kann die Beschwerde an das k. k. Handelsministerium gerichtet werden.

Die Beschwerde ist längstens 14 Tage nach zugestelltem Erkenntnisse einzubringen, und hat in den Fällen drei und vier keine aufschiebende Wirkung.

Jede zuerkannte Strafe ist in den über die Eisenbahnbeamten und Diener zu führenden Qualifikationstabellen (deren Formulare die Staatsverwaltung festsetzen wird) gehörig anzumerken.

Die Betriebs-Direktionen der Staats-Eisenbahnen, sowie die Direktionen der Privat-Eisenbahnvereine sind verpflichtet, die nach Vorschrift dieses Gesetzes gefällten Erkenntnisse in Vollzug zu setzen, sowie allen zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erlassenen Verfügungen der Generalinspektion willige Folge zu leisten.

Insbesondere darf ein durch rechtskräftiges Erkenntniß entlassenes Individuum bei keiner Eisenbahn in dem österreichischen Reiche zu dem Geschäfte, für welches das Urtheil lautet, ohne besondere Bewilligung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten verwendet werden.

Sollte eine Betriebs-Direktion der Staats-Eisenbahnen oder eine Direktion eines Privat-Eisenbahnvereines sich weigern, die Erkenntnisse oder Anordnungen der Generalinspektion ungesäumt in Vollzug zu setzen, oder sollte wider Vermuthen den Direktionsmitgliedern selbst irgend ein Verschulden, sei es durch eine Handlung oder Unterlassung, eine Uebertretung dieses Gesetzes oder sonstiger in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb erlassener Verordnungen zur Last fallen, so ist die Generalinspektion verpflichtet, hiervon ohne Verzug dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und ffentliche Bauten die Anzeige zu machen.

Das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ist in solchen Fällen berechtigt, gegen die Betriebsdirektoren der Staats- und Privateisenbahnen Disziplinarstrafen in Anwendung zu bringen, und bei Privateisenbahnen überdieß die etwa schuldtragenden Mitglieder des Privat-Eisenbahnvereines selbst durch die kompetente Behörde zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

Auch haben die betreffenden Statthaltereien das Recht, über im Kollegialwege gefaßte Beschlüsse die Privat-Eisenbahn-Unternehmungen durch Geldbußen von 100 fl. bis 2000 fl. C. M., oder durch sonstige gesetzliche Mittel anzuhalten, die denselben in Betreff auf Sicherheit und Ordnung obliegenden Verbindlichkeiten innerhalb eines anzuberaumenden Termines zu erfüllen.

Die dießfälligen Geldbußen sind nach fruchtlosem Verstreichen des Termines durch die Statthaltereien einzutreiben. Wären die Bahn- oder die Betriebsmittel in einen solchen Zustand gekommen, daß dadurch die Sicherheit der Benützung und des Betriebes gefährdet werden, so ist von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten der Betrieb auf der ganzen Bahn oder den betreffenden einzelnen Strecken einzustellen, und nöthigenfalls die Herstellung von Seite des Staates auf Kosten des Vereines zu veranlassen.

Sämmtliche in diesem Gesetze im Disziplinarwege verhängten Geldbußen verfallen dem Pensionsfonde der Eisenbahn-Unternehmung, oder falls kein solcher Pensionsfond vorhanden ist, wenn die Privat-Unternehmung als solche die Strafe zahlt, dem Armenfonde des Ortes oder der Gemeinde, wo der Verurtheilte seinen Aufenthalt hat.

Sollte ein Angestellter der Bahn in Bezug auf den Bahnbetrieb sich irgend einer in den allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung oder Unterlassung schuldig machen, so trifft denselben auch die in den Strafgesetzen verhängte Strafe, welche von dem kompetenten Strafgerichte zuzuerkennen ist.

Für einen solchen Fall ist das Disziplinarverfahren zwar unabhängig von der strafgerichtlichen Amtshandlung und selbst eines allenfälligen strafgerichtlichen Freisprechungs-Erkenntnisses durchzuführen, die zuerkannte Disziplinarstrafe aber (mit Ausnahme einer etwa noch früher erforderlichen Dienstessuspension) erst nach beendeter strafgerichtlicher Amtshandlung in Vollzug zu setzen, sowie bei Vollziehung dieser Disziplinarstrafe auf das von dem Strafgerichte gefällte Straferkenntniß gehörige Rücksicht zu nehmen.

Die Kosten der Generalinspektion werden im Allgemeinen vom Staate bestritten; dagegen sind die Eisenbahn-Unternehmungen verpflichtet, den Beamten der Generalinspektion und den politischen und polizeilichen Beamten bei den in Angele-

genheiten der Eisenbahn vorkommenden Dienstreisen Freikarten der ersten Wagenklasse zu ertheilen.

Die Betriebs-Unternehmungen der Privateisenbahnen sind ferner verpflichtet, der Staats-Verwaltung mittelst einer, von dem betreffenden Ministerium festzusetzenden Pauschalsumme, denjenigen Mehraufwand zu ersetzen, welcher dem h. Aerar aus Anlaß der bezüglichen Bahn für die eigentliche Polizeiaufsicht (insbesondere nach Abschnitt II. dieses Gesetzes) und für die gefällsämtliche Ueberwachung zur Last fällt.

Auch haben die Betriebs-Unternehmungen zum Behufe der Vornahme der bezüglichen Amtshandlungen für die Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Amtslokalitäten, sowie in Fällen, wo es von dem kompetenten Ministerium für nothwendig erkannt werden sollte, für die anständige Unterkunft der betreffenden Beamten und Diener Sorge zu tragen.

Obgleich nach den vorstehenden Grundsätzen die unmittelbare Aufsicht und Kontrole des Eisenbahnbetriebes in technisch-administrativer Beziehung der Generalinspektion, und in höchster Instanz dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zusteht, so sind doch auch sowohl die Eisenbahn-Unternehmungen, als auch die Beamten und Diener derselben verpflichtet, die allgemeinen Polizeigesetze zu befolgen, und unterstehen in dieser Beziehung der Ueberwachung der Sicherheitsorgane und politischen Behörden.

Den in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften und Verpflichtungen sind auch die bereits konzessionirten und privilegirten Eisenbahn-Unternehmungen vom Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, unterworfen.

Neue Anschaffungen von Betriebsmitteln können bloß nach Vorschrift dieses Gesetzes stattfinden. Die bereits vorhandenen müssen längstens binnen 5 Jahren (vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerechnet) nach Vorschrift derselben umgeändert werden, wenn nicht über Einschreiten der Betriebsunternehmungen von Seite des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten eine längere Frist ausnahmsweise zugestanden wird.

Für Eisenbahnen, welche mit andern Kräften als Dampfmaschinen betrieben werden, wird durch eine besondere Betriebsordnung mit Benützung der auf die eigenthümlichen Verhältnisse derselben passenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes das Geeignete bestimmt.

Bestimmungen über Bauten im feuergefährlichen Rayon der Eisenbahnen.

1. Bestimmungen der Hofkanzlei-Verordnung vom 28. Dezember 1843, Z. 40114/1665.

In Bezug auf die Entfernung, in welcher neue Gebäude an den Staats-Eisenbahnen, und unter welchen Vorsichten dieselben errichtet werden dürfen, ist die k. k. vereinte Hofkanzlei im Einverständnisse mit dem hohen Hofkammer-Präsidium über nachstehende Bestimmungen übereingekommen, welche mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 28. Dezember 1843, Z. 40114/1665 kundgemacht worden sind.

1. Gebäude, welche innerhalb einer Entfernung von dreißig Klaftern von der Bahnkrone errichtet werden wollen, müssen feuersicher hergestellt werden oder sonstigen Schutz gegen Feuersgefahr erhalten. Daher müssen, insbesondere an der Bahnseite, Oeffnungen in der Bedachung wo möglich ganz vermieden, oder durch Verglasung u. s. w. fest verwahrt werden.

2. Die Errichtung neuer Bauobjekte auf eine Entfernung von fünf Klaftern von der Bahnkrone ist in der Regel nicht zu gestatten.

Eine Ausnahme davon, wo sie die eigenthümlichen örtlichen Verhältnisse oder jene des Bahnbetriebe zuläßig machen, kann nur von Fall zu Fall, nach vorläufiger Rücksprache mit der General-Direktion für die Staats-Eisenbahnen, gestattet werden.

3. Gebäude, welche in einer geringeren Entfernung als zehn Klafter von der Bahnkrone zu stehen kommen, sollen in der Richtung gegen die Bahn keine unmittelbaren Ausgänge, insoweit diese den unmittelbaren Zutritt zur Bahn zum Zwecke hätten, erhalten.

Ausnahmen von dieser Regel dürfen nur in jenen Fällen, wo durch Schranken und andere Vorsichtsmaßregeln den zu besorgenden Gefahren auf eine befriedigende Weise begegnet werden kann, mit Zustimmung der General-Direktion zugestanden werden.

Auch ist die Errichtung von Gebäuden zu vermeiden, wenn damit die Nothwendigkeit zur Anlage eines neuen Ueberganges im Niveau der Bahn verbunden wäre.

Wien, am 3. Februar 1844.

2. Hofkanzlei-Dekret

vom 13. Juli 1847 an sämmtliche Länderstellen der deutschen Provinzen.

Bestimmnngen über die Erbauung von Pulver-Magazinen, Dörrstuben und andern ähnlichen Gebäuden in der Nähe der Straßen und Eisenbahnen.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, wobei es sich um die von einem Privaten beabsichtigte Erbauung eines Pulver-Magazins und einer Dörrstube in der Nähe eines Stations-Gebäudes der Staats-Eisenbahn handelte, findet die vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zur möglichsten Sicherung gegen die zerstörenden Wirkungen einer allfälligen Explosion anzuordnen, daß in allen jenen Fällen, bei welchen es sich um die Herstellung eines Pulver-Magazins oder eines ähnlichen, der Gefahr einer Explosion ausgesetzten Werkes in der Nähe einer Aerarial-Straße oder Staats- und Privat-Eisenbahn handelt, zu der dießfälligen Lokal-Erhebungs-Kommission das einschlägige Straßenbau-Kommissariat, oder die, die Eisenbahn-Unternehmung zunächst leitende technische Behörde beigezogen werde, damit bei der Bau-Kommission die Zulässigkeit einer derlei Bauführung und Modalitäten in diesem Falle gehörig erwogen werde.

Diese Intervenirung des Straßenbau-Kommissariates oder der Eisenbahn-Unternehmung wird auf jene Fälle beschränkt, wo es sich um die Herstellung eines Pulver-Magazins oder derlei Werkes innerhalb des Rayons von 1000 Klaftern von der Straße oder Eisenbahn handelt.

---

3. Hofkanzlei-Dekret

vom 28. April 1848 an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmungen der Distanzen bei Errichtung von Pulver-Magazinen in der Nähe von Wohn-Gebäuden.

Se. k. k. Majestät haben in Betreff der Distanzen bei Errichtung von Pulver-Magazinen in der Nähe von Wohn-Gebäuden mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. April 1848 Nachstehendes festzusetzen geruht:

Für die Anlegung von Munitions-Depots- und Friedens-Pulver-Magazinen finde ich künftig eine Entfernung von wenigstens 400 Klaftern von Wohn-Gebäuden als Normal-Distanz zu bestimmen; für Verschleiß-Depots, insoferne sie nicht mehr als 50 Zentner Pulver enthalten, genügt eine Distanz von 200 Klaftern.

Innerhalb dieses Umkreises ist auch die Errichtung neuer Privat-Gebäude nicht zu gestatten, und dieses Verbot gehörig kund zu machen.

Sollten aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche von den betreffenden Hauseigenthümern erhoben werden, so sind sie nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den allfälligen besonderen Verhältnissen des Falles zu behandeln.

---

4. Auszug

aus der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851.

§. 99. **Anrainer der Bahn und Benehmung in der Nähe derselben.**

In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern Anstalten nicht getroffen oder Herstellungen nicht ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn und ihres Zugehörs, oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen könnten. Bei Terrains-Veränderungen, wodurch die Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, dem Bahneigenthum näher gerückt würde, dann zu Bauführungen, welche in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden wollen, muß immer vorläufig die Bewilligung der zur Oberaufsicht über den Betrieb Berufenen, sowie von der betreffenden politischen Behörde eingeholt werden.

Die freie Lagerung von leicht feuerfangenden Stoffen im Bereiche der Feuersgefahr der Bahn ist zu vermeiden, für den gehörigen Verschluß der an und für sich zwar feuersicheren, aber zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände gewidmeten Räume stets zu sorgen.

Die zur Einfuhr bereit liegenden Feldfrüchte sind in thunlichste Entfernung von der Bahn zu bringen, endlich ist bei Waldanlagen und überhaupt bei Baumpflanzungen auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß durch Windbrüche die Bahn verlegt würde, Rücksicht zu nehmen.

Ueberwachung dieser Vorschrift.

Die Gemeinde-Vorstände, die Sicherheitsorgane und überhaupt die politischen Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu wachen, dem mit der Aufsicht betrauten Bahnpersonale in dieser Beziehung die wirksamste Assistenz zu leisten, die Uebertreter nach Umständen in Gewahrsam zu nehmen und der kompetenten Gerichtsbehörde zur Bestrafung zu übergeben.

---

5. Erläuterung

des §. 99 der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung vom 16. November 1851 über den Geschäftsgang bei Ertheilung von Bewilligungen für Privatbauten längs der Eisenbahnen.

(Verordnung des k. k. Handels-Ministeriums ddto. 7. Juli 1852, Z. 12316—E.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem k. k. Handels-Ministerium rück-

sichtlich des Geschäftsganges bei Ertheilung von Bewilligungen zu Privatbauten längs der Eisenbahnen Folgendes festzusetzen befunden:

Die Gesuche um Bewilligungen zur Vornahme von Privatbauten längs der Eisenbahntrace sind bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Bezirke das Bauobjekt liegt, einzubringen. Diese politische Behörde hat dann mit Zuziehung jener technischen Eisenbahnorgane (der Staats- oder Privat-Eisenbahnen), welchen über die fragliche Bahnstrecke die Oberaufsicht zusteht, den Lokalaugenschein vorzunehmen und die dießfälligen kommissionellen Erhebungen, falls nicht etwa schon der angesuchte Bau in politischer Beziehung sich als unzulässig darstellt, dem zur Ueberwachung dieser Bahnstrecke aufgestellten technischen Kommissär der General-Inspektion für die Kommunikations-Anstalten gutächtlich mitzutheilen. Dieser Kommissär wird sich sodann mit der bezüglichen k. k. Betriebs-Direktion, bei Privatbahnen mit der diesfälligen Direktion in das Einvernehmen setzen, und der politischen Behörde die Akten mit der motivirten Aeußerung zurückschließen, ob und unter welchen Bedingungen der angesuchte Bau aus Eisenbahnrücksichten zulässig sei.

Die politische Behörde hat sodann, natürlich mit der Beschränkung, daß sie in Betreff der Frage, ob und in wie ferne der angesuchte Bau aus Eisenbahn-Polizei-Betriebs-Rücksichten zulässig erscheint, an den diesfälligen Ausspruch des technischen Kommissärs der General-Inspektion gebunden ist, — über das Baugesuch definitiv zu entscheiden und hievon sämmtliche Interessenten, also auch die respektive k. k. Betriebs-Direktion oder Privat-Eisenbahn-Direktion in die Kenntniß zu setzen. — Es bleibt übrigens der politischen Behörde unbenommen, falls sie wichtige Bedenken gegen den diesfälligen Ausspruch des technischen Kommissärs finden sollte, vor der definitiven Entscheidung sich durch ihre vorgesetzte politische Behörde an das k. k. Handels-Ministerium um Aufklärung und Abhilfe zu wenden.

Hievon werden die Kommissäre der General-Inspektion für die Kommunikationen, dann die k. k. Betriebs-Direktionen, sowie die Direktionen der Privatbahnen zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt und angewiesen, derlei Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen.

Insbesondere wird es übrigens den k. k. technischen Kommissären der General-Inspektion für die Kommunikationen zur Pflicht gemacht, wenn in einem oder dem anderen Falle kein Einverständniß mit der bezüglichen k. k. Betriebs- oder Privat-Eisenbahn-Direktion zu Stande kommen sollte, oder wo es sonst die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, vor Abgabe der Aeußerung an die politische Behörde die Entscheidung des Handels-Ministeriums einzuholen.

Wien, am 7. Juli 1852.

---

6. Bewilligung zu Privatbauten längs den Eisenbahnen.

(Verordnung des k. k. Handels-Ministeriums ddto. 8. Juni 1854, Z. 1280/H. M.)

Aus Anlaß der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Oktober 1853 erfolgten Aufhebung der General-Direktion für Kommunikationen und der k. k. Generalinspektion für die Verkehrsanstalten, hat sich das k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. k. Handels-Ministerium veranlaßt gefunden, die Vorschrift über den bei Ertheilung von Bewilligungen für Privatbauten längs der Eisenbahnen zu beobachtenden Geschäftsgang (s. h. o. Erlaß vom 7. Juli 1852, Zahl 12316/E im Vorordnungsblatte Nr. 52 vom Jahre 1852) folgendermaßen abzuändern:

Bei Baulichkeiten längs der Staats - Eisenbahnen ist die Kommissions-Verhandlung, statt wie bisher dem technischen Kommissär der Generalinspektion, in Zukunft unmittelbar der bezüglichen Betriebsdirektion der Staats-Eisenbahn von Seite der politischen Behörde mitzutheilen, falls nicht etwa der angesuchte Bau in politischer Beziehung schon als ganz unzulässig sich darstellen sollte.

Die Betriebsdirektion wird hierauf die Aeußerung an die politische Behörde erstatten, ob und unter welchen Bedingungen der angesuchte Bau aus Eisenbahnrücksichten zulässig sei, an welche Aeußerung die politische Behörde bei Ertheilung der Baubewilligung gebunden sein wird, wobei ihr jedoch unbenommen bleibt, falls sie wichtige Bedenken gegen den Ausspruch der Betriebsdirektion haben sollte, sich vor der definitiven Entscheidung durch ihre vorgesetzte Behörde an das k. k. Handels-Ministerium um Aufklärung und Abhilfe zu wenden.

Bei Ertheilung von Bewilligungen zu Bauherstellungen längs der Privat-Eisenbahnen, hat die politische Behörde zu den Lokalkommissionen sowohl einen technischen Abgeordneten der Privat-Eisenbahn, als auch einen k. k. Baubeamten (z. B. den, der Kreisbehörde zugewiesenen technischen Beamten) beizuziehen, und sodann über das Baugesuch ohne weitere Rücksprache selbst zu entscheiden, wobei jedoch die eintretenden Eisenbahnrücksichten, insbesondere die Vorschriften der Eisenbahn-Betriebsordnung gehörig zu beachten sein werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß sämmtliche Interessenten, und somit bei Bewilligung von Bauten an Staats - Eisenbahnen auch die betreffende k. k. Betriebsdirektion von der Entscheidung über derlei Baugesuche zu verständigen sein werden.

In Rekursfällen behält sich das Ministerium des Innern vor, im Einvernehmen mit dem k. k. Handels Ministerium in letzter Instanz zu entscheiden.

Hievon werden sämmtliche Organe des Eisenbahnbetriebes zur genauen Darnachachtung verständigt. Insbesondere haben die k. k. Staats-Eisenbahn-Betriebs-Direktionen die ihnen von den politischen Behörden zukommenden Bauverhandlungen ohne aller Verzögerung zu erledigen, und bei ihren diesfalls zu erstattenden Aeußerungen sowohl die erforderlichen Vorsichten für die Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, als auch die Interessen des Staats-Eisenbahn-Aerars gehörig im Auge zu behalten.

Wien, am 8. Juni 1854.

Ministerial-Erlaß

vom 8. August 1858, Z. 2307/H.M. an die Statthaltereien in Wien und in Linz

(betreffs der feuergefährlichen Objekte an der Kaiserin Elisabeth-Westbahn).

Wie man der Statthalterei schon in dem h. o. Erlasse vom 10. Mai 1858, Z. 1122/H. M. erinnert hat, ist es nicht nothwendig, daß die hinsichtlich der feuersicheren Errichtung neuer Gebäude und Objekte längs einer Lokomotiv-Eisenbahn geltenden Bestimmungen ohne Ausnahme auch auf die längs der Kaiserin Elisabeth-Bahn schon bestehenden Gebäude mit aller Strenge angewendet werden, indem ungeachtet der Eisenbahn die örtlichen Verhältnisse mancher schon bestehender nicht feuersicherer Gebäude deren Fortbestand rechtfertigen können, obschon man einen Neubau in dieser Art nicht gestatten würde.

Die Nothwendigkeit der feuersicheren Umgestaltung eines schon bestehenden Objektes hängt daher lediglich von den örtlichen Verhältnissen ab, bei deren Beurtheilung nicht an den für die Errichtung neuer Gebäude vorgeschriebenen Rayon von 30 Klafter strenge festgehalten zu werden braucht.

Die örtlichen Situations- und Niveau-Verhältnisse können es z. B. bei einem isolirt stehenden, mit Holzschindeln eingedeckten Gebäude gestatten, daß man ein solches Gebäude, so lange es nicht umgebaut wird, unverändert fortbestehen läßt.

Manches derlei freistehender Objekte kann mittelst einer Baumpflanzung, eines lebendigen Zaunes oder einer Eindämmung u. dgl. vor einer möglichen Feuersgefahr geschützt werden, wodurch die Nothwendigkeit einer feuersicheren Eindeckung des Objektes entfällt.

Aber auch dann, wenn die Nothwendigkeit einer feuersicheren Umstaltung von freistehenden oder zusammenhängenden, mit Holzschindeln eingedeckten Gebäuden vorliegt, braucht nicht an die für neue Gebäude vorgeschriebene Eindeckung mit Ziegeln strenge festgehalten zu werden, indem an weniger gefahrdrohenden Stellen der beabsichtigte Zweck auch durch einen feuersicheren Anstrich der äußeren Schindeldachflächen erreicht werden kann.

Daß daher auch an minder gefahrdrohenden Stellen manches Strohdach in ein Schindeldach mit einem feuersicheren Anstrich umgestaltet werden könne, versteht sich von selbst.

Die Entscheidung aber, ob ein schon bestehendes nicht feuersicheres Objekt längs der Kaiserin Elisabeth-Bahn im dermaligen Zustande belassen werden könne, oder ob dasselbe auf eine oder die andere Art geschützt oder feuersicher umgestaltet werden müsse, bleibt der Statthalterei überlassen, die daher im vorstehenden Sinne und mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 6. Juli 1858, Z. 2174/H.M. über das Resultat der in Absicht auf die Ausmittlung der feuergefährlichen Objekte auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn gepflogenen Kommissions-Verhandlung, vorschriftsmäßig das Amt zu handeln hat.

Dabei bleibt es dem Verwaltungsrathe der Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft, oder den Eigenthümern der fraglichen Privatgebäude unbenommen, in besonderen Fällen um eine allfällige Modifikation der Statthalterei-Entscheidung einzuschreiten, worüber man sodann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den weiteren Beschluß fassen wird.

---

8. Mit Handels-Ministerial-Erlaß vom 26. August 1862, Z. 4196 wurden die Vorschriften für feuersichere Herstellungen auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn auch für die in Steiermark gelegenen Bahnstrecken anwendbar erklärt.

Tarife der ö[illegible]reichischen Eisenbahnen.

Nach amtlichen Quellen zusammengestellt von Johann Pechar, Inspektor der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft.

Name der Bahn	Personen per Meile, Klasse I. (Gulden)	Personen II.	Personen III.	Eilgut und Gepäcks-Uebergewicht: Tarif für je 1/5 Zoll-Ctnr.	Gepäck, Versicherungs-Gebühr: allgemeine pr. Person u. Bahn	Gepäck, besondere für je 100 fl. Mehrwerth für die Bahn 1.	Gepäck, besondere Bahn 2.	Gepäck, Lagerzins nach 24stünd. Lagerung pr. Stck. und Tag	Eilgut, Versicherungs-Gebühr allgemeine pr. Ctr. für die Bahn 1.	Eilgut, allgemeine Bahn 2.	Eilgut, besondere für je 50 fl. Mehrwerth für die Bahn 1.	Eilgut, besondere Bahn 2.	Provision für Spesen in Vorhinein (%)	Provision für Spesen nach Eingang (%)	Eilgut, Lagerzins nach 24stündiger Lagerung pr. Stück und Tag
K. k. priv. Südbahn-Gesellschaft	0·36	0·27	0·18	0·015	0·07	0·06	0·02	0·06	0·05	0·02	0·02	0·01	2	½	0·06
„ „ „ österr. Staatsbahn-Gesellschaft	„	„	„	„	„	0·053	0·018	0·053	„	0·015	„	„	„	„	0·053
„ „ „ Kaiser Ferdinands-Nordbahn	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ „ „ galiz. Karl Ludwig-Bahn	„	„	„	„	„	„	„	0·06	„	„	„	„	„	„	0·06
„ „ „ Theiß-Bahn-Gesellschaft	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ „ „ Böhm. Westbahn	„	„	„	„	„	„	„	0·053	„	„	„	„	„	„	0·053
„ „ „ Kaiserin Elisabeth-Bahn	„	„	„	„	„	„	„	0·06	„	„	„	„	„	„	0·06
„ „ „ Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ „ „ Aussig-Teplitzer Bahn	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ „ ausschl. priv. Brünn-Rossitzer Bahn	0·35	0·21	0·14	„	„	„	„	0·053	—	—	—	—	„	„	—
„ „ „ Buschtěhrader Bahn	0·36 IV. Klasse: 0·12	0·27	0·18	„	„	„	„	„	0·05	0·015	0·02	0·01	—	—	0·053
„ „ priv. Graz-Köflacher Bahn	0·30 Salon-Klasse: 0·40	0·20	—	„	„	0·06	—	„	„	„	„	„	2	½	„
Erste ungar. Preßburg-Tyrnauer Eisenbahn	0·36	0·30	0·18	„	—	—	—	—	—	—	—	—	„	„	—

Name der Bahn	Frachten: Tarif*) per Zoll-Centner und Meile, Klasse I. (Gulden)	Frachten II.	Frachten III.	Auf- und Ablade-Gebühr	Versicherungs-Gebühr allgemeine für 30 fl. pr. Centner für die Bahn 1.	allgemeine Bahn 2.	besondere für je 50 fl. versicherten Mehrwerth für die Bahn 1.	besondere Bahn 2.	Provision für Spesen in Vorhinein (%)	Provision für Spesen nach Eingang (%)	Lagerzins für gewöhnliche Güter pr. Centner und Tag	Lagerzins für begünstigte Güter	Wagegebühr für gewöhnliche Güter pr. Centner	Wagegebühr für begünstigte Güter	Aufnahms-Schein per Stück
K. k. priv. Südbahn-Gesellschaft	0·017	0·026	0·035	0·015	0·008	0·004	0·02	0·01	2	½	0·008	0·001	0·015	0·005	—
„ „ „ österr. Staatsbahn-Gesellschaft	0·0156	0·0234	0·0312	0·016	„	„	„	„	„	„	„	„	0·016	0·006	—
„ „ „ Kaiser Ferdinands-Nordbahn	0·0195	„	0·039	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	0·035
„ „ „ galiz. Karl Ludwig-Bahn	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ „ „ Theiß-Bahn-Gesellschaft	„	0·0273	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ „ „ Böhm. Westbahn	0·02	0·0275	0·04	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ „ „ Kaiserin Elisabeth-Bahn	0·0195	0·0273	**) 0·039	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	0·03
„ „ „ Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	„	0·0293	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	—
„ „ „ Aussig-Teplitzer Bahn	0·0234	0·0312	0·0468	„	„	„	„	„	„	„	„	„	0·006	—	—
„ „ ausschl. priv. Brünn-Rossitzer Bahn	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	0·016	0·006	0·035
„ „ „ Buschtěhrader Bahn	ohne Unterschied 0·0312			„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	—
„ „ priv. Graz-Köflacher Bahn	0·0312	0·02	0·0225	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	0·035
Erste ungar. Preßburg-Tyrnauer Eisenbahn	0·05	0·06	—	—	—	—	0·2	—	„	„	0·01	—	0·02	0·01	—

Name der Bahn	Equipagen: Tarif per Stück und Meile, mit Personen-Zügen, Serie I. (Gulden)	Pers.-Z. II.	Pers.-Z. III.	Pers.-Z. IV.	mit Last-Zügen I.	Last-Z. II.	Last-Z. III.	Last-Z. IV.	Nebengebühren, Versicherungs-Gebühr allgemeine pr. Stück für die Bahn 1.	allgemeine Bahn 2.	besondere für je 100 fl. Mehrwerth für die Bahn 1.	besondere Bahn 2.
K. k. priv. Südbahn-Gesellschaft	2·0	1·75	1·50	—	1·20	1·0	0·80	—	0·07	0·07	0·06	0·02
„ „ „ österr. Staatsbahn-Gesellschaft	0·84	1·05	1·26	1·47	0·436	0·524	0·70	0·874	„	„	0·053	0·018
„ „ „ Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1·05	1·315	1·575	2·10	0·548	0·655	0·873	1·09	„	„	„	„
„ „ „ galiz. Karl Ludwig-Bahn	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ „ „ Theiß-Bahn-Gesellschaft	0·84	1·05	1·26	1·47	„	„	„	„	„	„	„	„
„ „ „ Böhm. Westbahn	„	„	„	„	0·56	0·67	0·896	1·12	„	„	„	„
„ „ „ Kaiserin Elisabeth-Bahn	„	„	„	„	0·546	0·655	0·873	1·09	„	„	„	„
„ „ „ Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ „ „ Aussig-Teplitzer Bahn	„	„	„	„	0·655	0·786	1·048	1·31	„	„	„	„
„ „ ausschl. priv. Brünn-Rossitzer Bahn	—	—	—	—	„	„	„	„	„	„	„	„
„ „ „ Buschtěhrader Bahn	0·84	1·05	1·26	1·47	0·87	1·05	1·40	1·76	„	„	„	„
„ „ priv. Graz-Köflacher Bahn	1·50	2·0	2·50	3·0	0·873	1·06	1.40	1·75	„	„	0·06	—
Erste ungar. Preßburg-Tyrnauer Eisenbahn	—	2·45	ohne Unterschied der Serie		—	1·26	ohne Unterschied der Serie		—	—	—	—

Name der Bahn	Pferde: Tarif per Stück und Meile, mit Personen-Zügen für 1 Stück (Gulden)	Pers.-Z. 2	Pers.-Z. 3 und mehr	mit Last-Zügen für 1	Last-Z. 2	Last-Z. 3 und mehr	Nebengebühren, Versicherungs-Gebühr allgemeine pr. Stück für die Bahn 1.	allgemeine Bahn 2.	besondere für je 100 fl. Mehrwerth für die Bahn 1.	besondere Bahn 2.	Hunde: Tarif als Eilgut pr. Stück und Meile	Hunde, Versicher.-Gebühr allgemeine pr. Stück und Bahn	Hunde, besondere für je 100 fl. Mehrwerth für die Bahn 1.	Hunde, besondere Bahn 2.	Separat-Züge, Personen-, für die erste Meile	für jede weitere Meile	die Rückfahrt	Wartegeld über die bestimmte Abfahrtszeit	Last-: für jede Meile und eine Maximal-Belastung von 1344 Centner	Bestehender Agio-Zuschlag (%)
K. k. priv. Südbahn-Gesellschaft	0·90	1·30	0·60	0·50	0·50	0·25	0·07	0·07	0 06	0·02	0·06	0·07	0·06	0·02	32·0	15·0	11·0	42·0	30	15
„ „ „ österr. Staatsbahn-Gesellschaft	0·875	1·225	0·525	0·42	0·42	0·21	„	„	0·053	0·018	0·053	„	0·053	0·018	31·5	14·7	10·5	„	20·966	17½
„ „ „ Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1·05	1·315	0·525	0·524	0·524	0·26	„	„	„	„	„	„	„	„	42·0	15·75	5·25	„	26·208	—
„ „ „ galiz. Karl Ludwig-Bahn	„	„	„	0·55	0·55	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	15
„ „ „ Theiß-Bahn-Gesellschaft	0·875	1·225	„	0·524	0·524	„	„	„	„	„	„	„	„	„	31·5	14·7	10·5	„	„	10
„ „ „ Böhm. Westbahn	„	„	„	0·537	0·537	0·268	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	26·88	15
„ „ „ Kaiserin Elisabeth-Bahn	„	„	„	0·50	0·50	0·25	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	26·208	16
„ „ „ Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	„	„	„	0·524	0·524	0.26	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	—
„ „ „ Aussig-Teplitzer Bahn	„	„	„	0·63	0·63	0·315	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	31·449	—
„ „ ausschl. priv. Brünn-Rossitzer Bahn	—	—	—	„	„	„	„	„	„	„	18 kr. ohne Unterschied der Entfernung	„	„	„	42	15·75	5·25	„	„	—
„ „ „ Buschtěhrader Bahn	0·875	1·225	0·525	0·875	0·84	0·42	„	„	„	„	0·053	„	„	„	31·5	14·7	10·5	„	41·93	—
„ „ priv. Graz-Köflacher Bahn	1·50	1·75	0·75	0·873	0·873	0·436	„	„	0·06	„	0·05	„	0·06	„	42·0	16·0	6.0	„	43·68	—
Erste ungar. Preßburg-Tyrnauer Eisenbahn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0·06	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Klassifikation der Waaren.

I. Klasse: Alle Gattungen Abfälle. Baumwollwaaren roh und Barchent roh unverpackt. Brod, Kaffee-Surrogate. Kottone unverpackt, Eisen und Eisenwaaren. Farbhölzer, Kräuter, Farben und Farbstoffe, Fette alle Arten. Flachs, Hanf, Werg. Gärbestoffe, Getränke, Gemüse, Getreide, Gyps, Harze, Holz. Kalk, Kassen, Kerzen. Knochen, Kohlen, Kotzen, Leim, Leinwand, Mehl, Messing Metalle, Mineralien, Mineralwässer, Obst, Oel, Papiere, Pottasche, Reis, Rosinen, Salz, Salpeter, Säuren, Schwefel, Seife, Seilerarbeiten. Soda. Stärke, Kleister, Steine, Tabakblätter. Thierische Produkte, als: Butter, Schmalz, Eier, Käse, Milch, Schinken 2c. Unschlitt, Weidenruthen, Ziegel, Zucker und Syrup.

II. Klasse: Arrak, Liqueure, Rhum verpackt. Arzenei- und Parfümeriewaaren in Fässern und Kisten. Balsame und Gummen verpackt, Baumwollwaaren verpackt. Beinstreu, Bernstein, Besen, Bleistifte, Borsten, Bürstenbinderarbeiten, Bücher, Bilder, alles verpackt. Chemische Produkte, Kolonialwaaren verpackt. Decken, Drechslerarbeiten. Elfenbein, Farben und Farbstoffe, alles verpackt. Federn, Felle, Häute, Pelzwerk, Fischbein, Fische, Fortepiano, Garne, Gewürze, Glas, Haare, Hanf- u. Leinenwaaren, alles verpackt. Hanf, Flachs, Werg verschnürt. Harmoniken, Holzwaaren, Hopfen, Hüte, Kaffee, alles verpackt Kanonen, Kleider, Bettzeug, Wäsche verpackt. Knochen, Krämerei- u. Galanterie-Waaren verpackt. Leder in Ballen, Lederarbeiten, Manufakte verpackt. Maschinenbestandtheile, Meerschaum, Mehlspeisen, Metallwaaren unedle verpackt. Munitionskarren, Obst eingesotten, Siegelwachs verpackt. Oele in Flaschen und Kisten. Pflanzen, Bäume, Sämereien verpackt. Schafwolle und Schafwollwaaren verpackt. Schiebtruhen. Schmucksteine, Seide, Seidenwaaren verpackt. Seife, Spezerei- und Materialwaaren und Speisen verpackt. Spiegelglas. Spielkarten, Stahlwaaren, Steinmetzarbeiten, Südfrüchte, Tabakfabrikate, alles verpackt Tapeten, Thee, Thonwaaren verpackt. Todte Thiere, Tischlerarbeiten, Unschlitt, Wachs, Waffen, Wagenflechten, Webe- und Wirkwaaren, Zuckerbäckerwaaren verpackt.

III. Klasse: Alterthümer, Kunstwerke, Bildhauer- und Binderarbeiten unzerlegt. Buchbinderarbeiten. Federn (Schmuck-). Leere Gefäße. Gemälde. Heu u. Stroh ungepreßt, Hirschgeweihe, Hohlwaaren, z. B. Oefen, Formen. Instrumente musikalische. Korb u. Siebmacherarbeiten. Lafetten mit Rädern. Lampen, Luster, Maschinen, Modelle unzerlegt. Möbel und Hausgeräthe unverpackt. Putzwaaren, Spiegel, Stroh, Bast u. Schilfarbeiten, Theaterdekorationen. Lebende Thiere in Käfigen u. Steigen. Uhren und deren Bestandtheile. Ferner Gegenstände der II. Klasse, wenn selbe unverpackt — statt verpackt — aufgegeben werden.

Militär-Tarif.

Auf nachstehenden Bahnen werden folgende Gebühren pr. Kopf, resp. Zoll-Centner, eingehoben:

Auf allen österreichischen Bahnen, mit Ausnahme der Nordbahn:

a. Für Personen I. Klasse 12 kr., II. Klasse 9 kr., III. Klasse 6 kr. per Kopf und Meile, bei Transporten unter 25 Mann. Ueber 25 Mann die Gebühr der III. Klasse auch für Offiziere, welche in die nach Rang gebührenden Klassen untergebracht werden;
b. für Gepäck und Militär-Effekten bei Personen-Zügen 3 kr., mit Last-Zügen 1·2 kr. per Centner und Meile;
c. „ Pferde bei Personen-Zügen 25 kr., bei Last-Zügen 20 kr. per Stück und Meile;
d. „ Kanonen 2c. bei Personen-Zügen 60 kr., bei Last-Zügen 40 kr. per Stück und Meile, und
e. „ Ochsen pr. Stück und Meile 12 kr. mit allen Zügen, mit Ausnahme der Eilzüge.

Auf der Nordbahn:

Für Personen I. Klasse 18 kr., II. Klasse 14 kr., III. Klasse 10 kr.; Transporte über 25 Mann aber 6 kr.
Für Gepäck 3 kr. mit Personen-Zügen und 1·6 kr. mit Last-Zügen.

Für Pferde 40 kr. mit Personen-Zügen und 25 kr. mit Last-Zügen.
„ Fuhrwerke 1 fl. mit do. „ 70 „ do.
„ Ochsen 12 kr.

*) Außer den obigen Grund-Tarifen für Frachten bestehen noch bei den meisten Bahnen zahlreiche Special-Tarife für Rohprodukte, begünstigte Güter und Konkurrenzstrecken.

**) Frachten-Tarif ohne Unterschied der Klasse auf der Linie
Lambach-Gmunden . . fl. 0·0375 per Zoll-Ctr. und Meile,
Linz (Urfahr)-Budweis „ 0·0325 „ „ „ „
Budweis-Linz (Urfahr) „ 0·02 „ „ „

Technisches Portefeuille.

I.

1. Tafel der specifischen und absoluten Gewichte der wichtigsten festen, flüssigen und gasartigen Körper.

NB. Das specifische Gewicht des destillirten (luftfreien) Wassers = 1.

A. Feste Körper.

(Bei der mittleren Temperatur von 15 bis 20 Grad C.)

	Specifisches Gewicht	Absolutes Gewicht (Wr. Pfund)
Metalle.		
Blei, gegossen	11·207—	1 Cub. F. 639
(gewalzt circa 0·5 % schwerer)	11·445	1 Cub. Z. 0·370
Eisen (Guß-), graues . . .	6·635—	1 Cub. F. 400
	7·572	1 Cub. Z. 0·231
„ weißes . . .	7·056—	1 Cub. F. 420
	7·889	1 Cub. Z. 0·243
„ halbirtes . . .	6·831—	1 Cub. F. 408
	7·430	1 Cub. Z. 0·236
Glockenmetall (78 Th. Kupfer, 22 Th. Zinn)	8·815	1 Cu. F. 496
		1 Cu. Z. 0·287
Kanonengut	8·441—	1 Cub. F. 498
	9·235	1 Cub. Z. 0·288
Kupfer, gegossen	8·580—	1 Cub. F. 492
	8·921	1 Cub. Z. 0·285
„ geschmiedet	8·878—	1 Cub. F. 502
	8·944	1 Cub. Z. 0·290
(gewalzt circa 0·5 % / gezogen circa 0·6 % } leichter als geschmiedetes)		
Messing, gegossen	7·820—	1 Cub. F. 466
	8·440	1 Cub. Z. 0·270
Neusilber (Packfong)	8·400—	1 Cub. F. 482
	8·700	1 Cub. Z. 0·279
Quecksilber, reines	14·400—	1 Cub. F. 764
	15·612	1 Cub. Z. 0·442
Stahl: Roh (gefrischter) in Stäben	7·500—	1 Cub. F. 425
	7·582	1 Cub. Z. 0·246
Stahl: Gegerbter (raffinirter) .	7·763—	1 Cub. F. 439
	7·825	1 Cub. Z. 0·254
Stahl: Cement, ausgeschmiedet .	7·580—	1 Cub. F. 433
	7·798	1 Cub. Z. 0·250
Stahl: Guß, zu Stäben geschmied.	7·826—	1 Cub. F. 448
	8·092	1 Cub. Z. 0·259
Zink, gegossen	6·860—	1 Cub. F. 396
(gewalzt um circa 0·6 % schwerer)	7·100	1 Cub. Z. 0·229
Zinn, reines, gegossen . . .	7·090—	1 Cub. F. 410
	7·580	1 Cub. Z. 0·237
Stein- und Erdarten.		pr. Cub.-Fuß
Asphalt	1·037—1·160	62
Bausteine, als kompakte Masse, im Mittel	2.500	140
Cement	—	48—62

	Specifisches Gewicht	Absol. Gewicht
Erde, magere, trocken	1·338	75
Erde, sehr kiessandig, lose	1·380	78
Erde, grobe, m. Sand u. Steinen gem.	1·860	105
Erde, mit kleinen Steinen gemengt .	1·920	108
Erde, lehmige, feste, frisch	2·060	116
Erde, lehmige, feste, trocken . . .	1·930	109
Erde, fette, mit Kies gemengt . . .	2·270	128
Erde, (Garten-), feste, frisch	2·050—2·338	124
Erde, (Garten-), feste, trocken . . .	1·630	92
Gneis	2·390—2·900	149
Granit, gemeiner	2·583—3·063	158
Graphit, gewöhnlicher	2·144—2·240	124
Grauwakensandstein	2·660	150
Gyps, gegossen, frisch	1·290	72
Gyps, gegossen, trocken	0·973	55
Kalk, gebrannt, als kompakte Masse	2·300—3·179	72
Kalk, gebrannt, im Maaßgefäße .	1·270—1·842	49
Kalk, gelöschter, steif	1·370	77
Kalkmörtel, frisch	1·790—1·859	103
Kalkmörtel, trocken	1·500—1·683	88
Kalkstein	2·400—2·887	145
Kieselschiefer	2·500—2·800	149
Lehm, fett, im nat. Zustande gelagert	2·850	126
Lehm, „ gegraben, frisch	1·660	93
Lehm, „ gegraben, trocken . . .	1·520	85
Marmor	2·516—2·862	154
Mergel, erdiger	1·610—2·400	113
Mergel, harter	2·300—2·700	141
Mühlsteinquarz, porös	1·263	71
Mühlsteinquarz, dicht	2·549	143
Quarz (Kieselstein)	2·560—2·750	149
Sand, gemeiner, i. nat. Zust. gel., fein u. trock.	1·518	88
Sand, „ „ „ „ „ „ feucht	1·691	96
Sand, „ „ „ „ „ m. W. ges.	1·945	109
Sand, „ „ „ „ grob u. trock.	1·430	80
Sand, (Fluß-), feucht	1·770	100
Sandstein, lockerer	1·900	125
Sandstein, fester	2·699	142
Schiefer, (Dach- oder Thon-) . . .	2·654	156
Serpentin	2·400—2·894	144
Thon, gegraben, frisch	2·610	147
Thon, gegraben, trocken	2·270	128
Thonstein	1·819—2·210	124
Ziegel, gebrannt	1·400—2·290	76—120

Holzgattungen. (Stammholz.)		Specifisches Gewicht	Absolutes Gew. pr. Cf. in Pfd.
Ahorn	frisch	0·893	50
	lufttrocken	0·681	40
	vollkommen trocken	0·598	32
Birke	frisch	0·919	50
	lufttrocken	0·664	38
	vollkommen trocken	0·554	29
Eiche	frisch	0·962	58
	lufttrocken	0·750	44
	vollkommen trocken	0·641	35
Erle	frisch	0·901	46
	lufttrocken	0·551	31
	vollkommen trocken	0·431	24
Esche	frisch	0·852	48
	lufttrocken	0·692	38
	vollkommen trocken	0·616	34
Espe	frisch	0·765	43
	lufttrocken	0·516	24
	vollkommen trocken	0·418	15
Fichte (Rothtanne),	frisch	0·893	49
	lufttrocken	0·428	26
	vollkommen trocken	0·410	23
Kiefer (Föhre),	frisch	0·908	51
	lufttrocken	0·613	34
	vollkommen trocken	0·452	25
Lärche	frisch	0·809	46
	lufttrocken	0·519	29
	vollkommen trocken	0·450	26
Linde	frisch	0·794	45
	lufttrocken	0·521	30
	vollkommen trocken	0·420	24
Pappel	frisch	0·870	48
	lufttrocken	0·450	26
	vollkommen trocken	0·360	21
Rothbuche	frisch	0·980	55
	lufttrocken	0·721	40
	vollkommen trocken	0·560	33
Tanne (Weiß-)	frisch	0·862	50
	lufttrocken	0·601	34
	vollkommen trocken	0·461	26
Ulme	frisch	0·909	52
	lufttrocken	0·619	35
	vollkommen trocken	0·560	32
Weide	frisch	0·851	44
	lufttrocken	0·579	31
	vollkommen trocken	0·418	21
Weißbuche	frisch	1·038	56
	lufttrocken	0·754	43
	vollkommen trocken	0·665	36

Kohlen und Coaks.

	Specifisches Gewicht	Absolutes Gew. pr. Cf. in Pfd.
Holzkohle im Mittel	0·397	11·2
Braunkohle im Mittel	1 268	46·6
Steinkohle im Mittel	1·148	51·1
Coaks im Mittel	0·400	21·0

B. Flüssige Körper.

	Specifisches Gewicht	Absolutes Gew. pr. Cf. in Pfd.
Oel im Mittel	0·892	50·300
Steinkohlentheer	1·109	62·500
Wasser, destillirtes	1·000	56·400
" Fluß	1·009	56·908
" Meer	1·026	57·866
Weingeist im Mittel	0·884	50·484

C. Gasartige Körper.

NB. (Das spec. Gewicht der trockenen, atmosphär. Luft bei der nämlichen Temperatur und gleichem Drucke = 1.)

	Specifisches Gewicht	Absolutes Gew. pr. Cf. in Pfd.
Atmosphärische Luft	1·000	0·0729
Kohlenwasserstoff	0·762	0·0505
Kohlenoxyd-Gas	0·969	0·0707
Kohlensäure	1·524	0 1112
Leuchtgas aus Steinkohlen im Mittel	0·565	0·0412
Sauerstoff	1·108	0·0808
Schwefelwasserstoff	1·177	0·0859
Stickstoff	0·970	0·0707
Wasserstoff	0·069	0·0050
Wasserdampf von 80° C.	0·622	0·0454

2. Tafel zur Reduktion der Wärmegrade.

Celsius	Reaumur	Fahrenheit	Celsius	Reaumur	Fahrenheit
+ 200	+ 160·0	+ 392·0	+ 70	+ 56·0	+ 158.0
190	152·0	374·0	60	48·0	140.0
180	144·0	356·0	50	40 0	122.0
170	136·0	338·0	40	32·0	104.0
160	128 0	320·0	30	24·0	86.0
150	120·0	302·0	20	16·0	68.0
140	112·0	284·0	10	8·0	50.0
130	104·0	266.0	0	0·0	32.0
120	96·0	248·0	— 10	— 8·0	14.0
110	88·0	230 0	20	16·0	— 4.0
100	80·0	212·0	30	24·0	22.0
90	72·0	194 0	40	32·0	40.0
80	64·0	176·0	50	40·0	58.0

3. Tafel über Spannkraft, Temperatur, Gewicht und Volumen des gesättigten Wasserdampfes von 1—10 Atmosphären.

Spannung des Dampfes			Temperatur des Dampfes in C°	Gewicht von 1 Kub.-Fuß Dampf in Pfunden	Volumen von 1 Pfund Dampf in Kub.-Fuß
in Atmosphären	in Zollen der Quecksilbersäule von 0° C.	in Pfunden auf 1 Quad.-Zoll			
1·00	28·850	12·805	100·00	0·0332	30·099
1·25	36·063	16·006	106·35	0·0408	24·489
1·50	43·275	19·207	111·74	0·0483	20·698
1·75	50·488	22·409	116·43	0·0557	17·957
2·00	57·700	25·610	120·60	0·0630	15·881
2·25	64·913	28·811	124·36	0·0702	14·251
2·50	72·125	32·012	127·80	0·0773	12·937
2·75	79·338	35·214	130·97	0·0843	11·854
3·00	86·550	38·415	133·91	0·0914	10·946
3·25	93·763	41·616	136·66	0·0983	10·172
3·50	100·975	44·817	139·24	0·1052	9·505
3·75	108·188	48·019	141·68	0·1121	8·924
4·00	115·400	51·220	144·00	0·1189	8·413
4·25	122·613	54·421	146·19	0·1256	7·959
4·50	129·825	57·622	148·29	0·1324	7·555
4·75	137·038	60·824	150·29	0·1391	7·191
5·00	144·250	64·025	152·22	0·1457	6·863
5·25	151·463	67·226	154·06	0·1523	6·564
5·50	158·675	70·427	155·84	0·1589	6·292
5·75	165·888	73·629	157·56	0·1655	6·043
6·00	173·100	76·830	159·22	0·1720	5·813
6·25	180·313	80·031	160·82	0·1785	5·601
6·50	187·525	83·232	162·38	0·1850	5·405
6·75	194·738	86·434	163·88	0·1914	5·223
7·00	201·950	89·635	165·35	0·1979	5·053
7·25	209·163	92·836	166·77	0·2043	4·895
7·50	216·375	96·037	168·15	0·2107	4·747
7·75	223·588	99·239	169·50	0·2170	4·608
8·00	230·800	102·440	170·81	0·2234	4·477
8·25	238·013	105·641	172·09	0·2297	4·354
8·50	245·225	108·842	173·34	0·2360	4·238
8·75	252·438	112·044	174·57	0·2423	4·128
9·00	259·650	115·245	175·77	0·2485	4·024
9·25	266·863	118·446	176·94	0·2547	3·925
9·50	274·075	121·647	178·09	0·2610	3·832
9·75	281·288	124·849	179·21	0·2671	3·744
10·00	288·500	128·050	180·31	0·2734	3·658

4. Tabelle über die Tragfähigkeit verschiedener Körper. — a) Absolute Festigkeit und Elastizität.

Material	Richtung des Zuges	Absolute Festigkeit in Pfunden per Quadrat-Zoll Querschnitt	Der Elastizitätsgrenze entsprechende Spannung des Materials per Q.-Z. in Pfunden	Größe der Ausdehnung des Körpers an der Elastizitätsgrenze	Elastizitätsmodus des Materials
Blei, gegossen		1600	1400	$\frac{1}{477}$	667800
Blei, gewalzt		1670	—	—	—
Blei, -Draht von 1·8 Linien Stärke		1690	590	$\frac{1}{1500}$	885000
Eisen, Schmied-, von sehr starkem Querschnitt		31000	—	—	—
Eisen, Schmied-, von 5 bis 6 Quad.-Zoll Querschnitt, gewalzt und dann geschmiedet		44300	20360	$\frac{1}{971}$	19770000
Eisen, Schmied-, in Stäben von 2 Q.-Z. Querschnitt		45300	17340	$\frac{1}{1450}$	25143000
Eisen, Schmied-, in dünnen Stäben		54000	20380	$\frac{1}{1520}$	30977000
Eisen, Blech, gewalzt		45000	—	—	22000000
Eisen, Draht-, sehr dünn (1/9''' Stärke)		111500	—	—	—
Eisen, Draht-, von 1/4''' bis 1/2''' Stärke		98900	—	—	—
Eisen, Draht-, von 1/2''' bis 1 1/2''' Stärke		74400	—	—	—
Eisen, Draht-, von mehr als 1 1/2''' Stärke		61900	—	—	—
Eisen, Draht-, mittelstark, i. Mitt.		81000	25410	$\frac{1}{1000}$	25410000
Eisen, Guß-, ordinäres (engl.)		14000	7340	$\frac{1}{1400}$	10276000
Eisen, Guß-, feinkörniges		16000	12680	$\frac{1}{1210}$	15343000
Kanonenmetall		28800	2500	$\frac{1}{1590}$	3975000
Kupfer, gegossen		16100	—	—	—
Kupfer, gehämmert		31000	—	—	16230000
Kupfer, gewalzt		29000	—	—	—
Kupfer, -Draht		61800	14870	$\frac{1}{1000}$	14870000
Messing, gegossen		15250	5940	$\frac{1}{1320}$	7840800
Messing, -Draht		61800	16900	$\frac{1}{742}$	1253980
Stahl, ordinärer Qualität		44600	—	—	24780000
Stahl, mittlerer Qualität		92900	30970	$\frac{1}{833}$	25798000
Stahl, Guß, sehr fein, gehärtet		123900	81780	$\frac{1}{450}$	36801000
Zink		—	2850	$\frac{1}{4173}$	11895000

| Zug nach der Richtung der Holzfasern, + Zug senkrecht auf die Richtung der Holzfasern. R Zug nach dem Halbmesser der Jahresringe. T Zug nach der Richtung der Tangente der Jahresringe.

Material	Richtung des Zuges	Absolute Festigkeit in Pfunden per Quadrat-Zoll Querschnitt	Der Elastizitätsgrenze entsprechende Spannung des Materials per Q.-Z. in Pfunden	Größe der Ausdehnung des Körpers an der Elastizitätsgrenze	Elastizitätsmodus des Materials
Zinn		41300	—	—	3964800
Eichenholz	|	8900	2480	$\frac{1}{600}$	1488000
	+	2000	—	—	—
	R	720	—	—	235000
	T	500	—	—	160000
Eschenholz	|	14800	1560	$\frac{1}{885}$	1380600
	R	270	—	—	140000
	T	500	—	—	126000
Fichtenholz	|	10000	3340	$\frac{1}{470}$	1570000
	R	318	—	—	122000
	T	240	—	—	35500
Kiefernholz	|	14500	—	—	1600000
Lärchenholz	|	8500	2140	$\frac{1}{620}$	1326800
	+	1160	—	—	—
Rothbuchenholz	|	9950	2020	$\frac{1}{570}$	1151400
	R	1100	—	—	335000
	T	930	—	—	197000
Tannenholz (Weiß-)	|	10900	3000	$\frac{1}{550}$	1650000
	+	520	—	—	—
	R	270	—	—	116000
	T	370	—	—	42000
Ulmenholz	|	13000	2910	$\frac{1}{44}$	1205000
Weißbuchenholz (Hornbaumholz)	|	17300	—	—	—
	R	1240	—	—	258000
		750	—	—	127000
Hanfseile, 1/2 Zoll dick		9000	—	—	—
Hanfseile, 1/2 bis 1 Zoll dick		8000	—	—	—
Hanfseile, 1 bis 2 Zoll dick		6500	—	—	—
Hanfseile, 2 bis 3 Zoll dick		5900	—	—	—
Hanfseile, über 3 Zoll dick		4240	—	—	—
Leder, Kalb-		1600	—	—	4840
Leder, Schaf-, gegerbtes		1400	—	—	4720
Leder, Roß-, weiß		3400	—	—	9270
Leder, Roß-, dünnes		2700	—	—	5000
Leder, Korduan Roß-		1400	—	—	3120
Leder, Kuh-		3360	—	—	8460
Marmor		1580	—	—	2195000
Portlandstein		750	—	—	1335000
Mauerziegel		245	—	—	—

b) Rückwirkende Festigkeit und Elastizität.

Material	Rückwirkende Festigkeit in Pfunden per Quadrat-Zoll Querschnitt	Der Elastizitätsgrenze entsprechende Spannung des Materials per Quadrat-Zoll Querschnitt in Pfunden	Material	Rückwirkende Festigkeit in Pfunden per Quadrat-Zoll Querschnitt	Der Elastizitätsgrenze entsprechende Spannung des Materials per Quadrat-Zoll Querschnitt in Pfunden
Basalt	20000 bis 25000	—	Eisen, Guß-, . . .	90000 bis 124000	21500
Dolomit	3000	—	Eisen, Schmied-, . .	50000 „ 60000	25700
Gneis	4300	—	Kupfer, gegossen . . .	51000	—
Granit	5000 bis 11000	—	Eichenholz, lufttrocken	6000	—
Kalkstein	1300 „ 5000	—	Eschenholz, „	8000	—
Marmor	5000 „ 10500	—	Fichtenholz, „	5000	—
Mörtel	400 „ 800	—	Rothbuchenholz, „	7500	—
Sandstein	2500 „ 12000	—	Tannenholz, „	5700	—
Ziegel	500 „ 2000	—			

c) Relative Festigkeit und Elastizität der Körper.

Material	Relative Festigkeit in Pfunden pr. Quadrat-Zoll Querschnittsfläche ausgedrückt	Material	Relative Festigkeit in Pfunden per Quadrat-Zoll Querschnittsfläche ausgedrückt
Buchenholz	8000 bis 24000	Ulmenholz	5000 bis 10000
Eichenholz	7000 „ 21000	Eisen, Schmiede-, in dünnen Stäben .	86700
Erlenholz	8400 „ 17800	Eisen, Schmiede-, in dicken Stäben . .	49500
Eschenholz	9500 „ 12800	Eisen, Guß-, ...	20000 bis 50000
Fichtenholz (Rothtanne)	7000 „ 11600	Messing	28100
Kiefernholz	6000 „ 14000	Kalkstein	600 bis 1400
Lärchenholz	4500 „ 9500	Sandstein	500 „ 700
Tannenholz	5800 „ 12000	Ziegel	150 „ 280

Der Elastizitätsmodulus der Materialien ist aus Tabelle a) zu entnehmen.

Sicherheitscoeffizient für Holz $= 1/10$

„ „ Steine $= 1/5$

„ „ Metalle

(bei ruhig einwirkender Kraft) $= 1/5$

(wenn sich der aus Metall hergestellte Körper in steter Bewegung befindet) $= 1/10$

5. Tabelle über den Brennwerth der hauptsächlichsten Brennstoffe.

Brennstoff	Totale Heizkraft in Calorien	Brennstoff	Totale Heizkraft in Calorien
Holz, hartes, vollkommen trocken	4114	Steinkohle, 2. Qualität, (3—10% Asche) vollkommen trocken	7200
Holz, hartes, lufttr. (m. 15% Wassergeh.)	3480	Steinkohle, 2. Qualität, (3—10% Asche) m. 3% Wassergehalt	6800
Holz, weiches, vollkommen trocken	4236	Steinkohle, 3. Qualität, (10—20% Asche) vollkommen trocken	5600
Holz, weiches, lufttr. (m. 15% Wassergeh.)	3620	Steinkohle, 3. Qualität, (10—20% Asche) m. 3% Wassergehalt	5410
Holzkohle, vollkommen trocken	7824	Anthracit, v. guter Qualität, (2—4% Asche) vollkommen trocken	8300
Holzkohle, lufttr. (mit 10% Wassergehalt) . .	6980	Anthracit, v. guter Qualität, (2—4% Asche) m. 3% Wassergehalt	7870
Braunkohle, 1. Qualität, (2—10% Asche) vollkommen trocken	6200	Coak, v. guter Qualität, (5% Asche) vollkommen trocken	7800
Braunkohle, 1. Qualität, (2—10% Asche) lufttrocken (m. 28% Wassergehalt) . .	4300	Coak, v. guter Qualität, (5% Asche) m. 5% Wassergehalt	7000
Braunkohle, 2. Qualität, (10—20% Asche) vollkommen trocken	5000	Torf, m. 5% Aschengehalt, vollkomm. trocken	5300
Braunkohle, 2. Qualität, (10—20% Asche) lufttrocken (m. 28% Wassergehalt) . .	3450	Torf, „ 5% „ u. 25% Wassergeh.	3820
Braunkohle, 3. Qualität, (20—30% Asche) vollkommen trocken	3800	Torf, „ 10% „ vollkomm. trocken	4400
Braunkohle, 3. Qualität, (20—30% Asche) lufttrocken (m. 28% Wassergehalt) . .	2570	Torf, „ 10% „ u. 25% Wassergeh.	3260
Steinkohle, 1. Qualität, (1—3% Asche) vollkommen trocken	8300	Torfkohlen, gewöhnliche, vollkommen trocken . . .	5600
Steinkohle, 1. Qualität, (1—3% Asche) m. 3% Wassergehalt	7870	Torfkohlen, erzeugt durch Anwendung überhitzten Wasserdampfes bei dem Aschengehalte von 3% und dem Wassergehalte von 5%	6700

6. Tabelle für die Reduktion verschiedener Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsmaasse.

A. Fußmaasse.

Wiener Fuß = 12 Zoll	Meter in Frankreich	Pariser Fuß = 12 Zoll	Englischer und russischer Fuß = 12 Zoll	Preußischer, dänischer und norwegischer Fuß = 12 Zoll	Badischer und Schweizer Fuß = 10 Zoll
1	0·3161	0·9731	1·0371	1·0072	1·0537
3·1634	1	3·0784	3·2809	3·1862	3·3333
1·0276	0·3248	1	1·0658	1·0350	1·0828
0·9642	0·3048	0·9383	1	0·9711	1·0160
0·9929	0·3139	0·9662	1·0297	1	1·0462
0·9490	0·3000	0 9235	0·9843	0·9559	1

Außerdem ist: Ein Fuß in Baiern (12 Zoll) = 0·9233, in Hannover (12 Zoll) = 0·9240, in Hessen-Darmstadt (10 Zoll) = 0·7909, in Nassau (10 Zoll) = 0·9490, in Dresden (12 Zoll) = 0·8959, in Leipzig (12 Zoll) = 0·8937, in Schweden (12 Zoll) = 0·9392, und in Würtemberg (10 Zoll) = 0·9063 Wiener Fuß.

Der Wiener Fuß = 12 Zoll = 144 Linien = 1728 Punkte ist der sechste Theil der mit Verordnung vom 19. August 1588 als Grundeinheit des österreichischen Längenmaasses festgesetzten Wiener Klafter, welche ihre wahre Länge bei 13° R. hat, und bei dieser Temperatur nach Stampfer 1.8966657 Meter bei 0° C. (nach Struve 1·8964843 Meter) mißt. Diesem nach ist 1 Wiener Fuß = 0·31611095 Meter (nach Struve 0.31608072 Meter) = 140.1307 Pariser Linien = 1·03712815 englische und russische Fuß.

Der Meter = 10 Decimeter = 100 Centimeter = 1000 Millimeter = 3·1634467 Wiener Fuß (nach Struve = 3·1637488 Wiener Fuß) = 37·9613610 Wiener Zoll ist der zehnmillionste Theil des nördlichen Erdmeridian-Quadranten, und ist gesetzlich = 443·296 Linien der alten Pariser Toise de Peron bei 13° R.

Diesem nach ist:
1 Decimeter = 0·3163447 W. Fuß = 3·7961361 W. Zoll = 45·5536332 W. Linien,
1 Centimeter = 0·0316345 W. Fuß = 0·3796136 W. Zoll = 4·5553633 W. Linien, und
1 Millimeter = 0·0031634 W. Fuß = 0·0379614 W. Zoll = 0·4555363 W. Linien.

Der englische Fuß (foot) ist nach der Parlamentsakte vom 17. Juni 1824 = 12 Zoll (inches) zu 8 oder 16 Theilen, = 1/3 Yard = 0·3047945 Meter, also der Yard = 0·91438348 Meter

B. Ellenmaasse.

Wiener Elle	Meter in Frankreich	Aune in Frankreich	Yard in England	Preußische Elle	Arschin in Rußland
1	0·7792	0·6556	0·8522	1·1683	1·0956
1·2833	1	0·8414	1·0936	1·1994	1·4060
1·5252	1·1887	1	1·2997	1·7819	1·6710
1·1735	0·9144	0·7694	1	1·3710	1·2857
0·8559	0·6669	0·5612	0·7294	1	0·9378
0·9127	0·7112	0·5984	0·7778	1·0664	1

C. Meilenmaasse.

Oesterreichische Postmeile = 4000 Klftr.	Französischer Myriameter = 10000 Meter	Englische Meile = 1760 Yards	Preußische und dänische Meile = 24000 Fuß	Russische Werst = 500 Saschehn	Deutsche oder geogr. Meile 15 M. auf 1 Gr.
1	0·75867	4·71422	1·00719	7·11174	1·02244
0·31810	1	3·21382	1·32758	9·37400	1·34768
0·21212	0·16093	1	0·21365	1·50857	0·21668
0 99286	0·75325	4·68055	1	7·06095	1·01514
0·14061	0·10668	0·66288	0·14162	1	0·14377
0·97805	0·74202	4·61075	0·98509	6·95565	1

Außerdem ist: Eine Meile in Baden (= 29629 17/27 Fuß) = 1·17165, eine Meile in Hannover (= 25400 Fuß) = 0·97793, eine Polizei-Meile in Sachsen (= 32000 Fuß) = 1·19447, eine neue Wegstunde in der Schweiz (= 16000 Fuß) = 0·63269 österreichische Meilen.

Die österreichische Postmeile, von welcher 14·646 auf einen Grad des Aequators gehen, ist = 4000 Wiener Klafter = 7586·6628 Meter.

Die österreichische Seemeile, von welcher 60 auf einen Grad des Aequators gehen, ist = der nautischen oder gewöhnlichen französischen Seemeile (Mille marin) = der gewöhnlichen englischen Seemeile in der Schiffsrechnung = 1851·852 Meter = 2025·246 Yards = 976·389 W. Klafter = 0·24412 österreichische Postmeilen.

Ein Myriameter = 10 Kilometer = 100 Hectometer = 1000 Decameter = 10000 Meter = 2.25 Lieue de France, von welchen 25 auf einen Grad des Aequators gehen, und von denen jede = $4444\frac{4}{9}$ Meter mißt, = 1·34768 deutsche oder geographische Meilen. — Der Kilometer = $\frac{1}{10}$ Myriameter = 1000 Meter = 527·241 W. Klafter = 0·131810 österreichische Postmeilen.

Die französische und englische Seemeile (Lieue marine, Leagues), von welchen 20 auf einen Grad des Aequators gehen, ist = 2850·411 alte Toisen = $5555\frac{5}{9}$ Meter = 0·7323 österreichische Postmeilen.

D. Quadratfußmaasse.

Wiener Quadrat-Fuß	Quadrat-Meter	Pariser Quadrat-Fuß	Englischer und russischer Quadrat-Fuß	Preußischer, dänischer, norwegischer Quadrat-Fuß	Baierischer Quadrat-Fuß
1	0·09993	0·9470	1·0756	1·0144	1·1731
10·0074	1	9·4768	10·7643	10·1519	11·7396
1·0560	0·10552	1	1·1359	1·0712	1·2388
0·9297	0·09290	0·8804	1	0·9431	1·0906
0·9858	0·09850	0·9335	1·0603	1	1·1564
0·8524	0·08518	0·8073	0·9169	0·8648	1

E. Feldmaasse.

Oesterreich. Joch = 1600 □ Klafter	Französische Hectare = 100 □ Decameter	Engl. Acre = 160 □ Ruthen	Preußischer Morgen = 180 □ Ruthen	Baierisches Tagewerk = 400 □ Ruthen	Russische Dessätine = 2400 □ Saschehn
1	0·5756	1·4223	2·2543	1·6892	0·5278
1·7374	1	2·4711	3·9166	2·9349	0·9153
0·7031	0·4047	1	1·5849	1·1877	0·3804
0·4436	0·2553	0·6309	1	0·7593	0·2337
0·5920	0·3407	0·8420	1·3346	1	0·3119
1·8981	1·0925	2·6997	4·0279	3·2064	1

Außerdem ist ein Morgen in Baden (= 400 □ Ruth.) = 0·6255, ein Morgen in Hannover (= 120 □ Ruth.) = 0·4554, ein Acker in Sachsen (= 300 □ Ruth.) = 0·9615, und ein Morgen in Würtemberg (= 384 □ Ruth.) = 0·5476 österr. Joch.

Der österr. Metzen als Feldmaaß ist = $\frac{1}{8}$ Joch = $533\frac{1}{3}$ Quadrat-Klafter. — Die Hectare ist = 100 Are, die Are aber ist = einem Quadrat-Decameter = 100 Quadrat-Meter.

F. Kubikfußmaasse.

Wiener Kubik-Fuß	Kubik-Meter	Pariser Kubik-Fuß	Englischer und russischer Kubik-Fuß	Preußischer, dänischer, norwegischer Kubik-Fuß	Baierischer Kubik-Fuß
1	0·03159	0·9215	1·1156	1·0217	1·2706
31·6578	1	29·1738	35·3166	32·3459	40·2235
1·0851	0·03428	1	1·2106	1·1087	1·3788
0·8964	0·02832	0·8261	1	0·9159	1·1389
0·9787	0·03092	0·9019	1·0918	1	1·2435
0·7870	0·02486	0·7253	0·8780	0·8042	1

Außerdem ist: Ein Kubikfuß in Baden, Nassau und in der Schweiz = 0·8548, in Braunschweig = 0·7357, in Bremen = 0·7669, in Hamburg = 0·7450, in Hannover = 0.7890, in Hessen-Darmstadt = 0·4947, in Hessen-Kassel = 0·7539, in Leipzig = 0·7137, in Würtemberg = 0·7444 Wiener Kubikfuß.

1 Wiener Kubikfuß = 0·031588 Kubikmeter. 1 Wiener Kubikzoll = 18·279 Kubik-Centimeter. 1 Kubik-Meter = 31·6578622 W. Kubikfuß. 1 Kubik-Decimeter = 0·0316579 W. Kubikfuß, = 54·704785 W. Kubikzoll. 1 Kubik-Centimeter = 0·054705 W. Kubikzoll, = 94·529860 W. Kubiklinien. 1 Kubik-Millimeter = 0·094530 W. Kubiklinien.

G. Getreidemaasse.

Wiener Metzen	Französischer Hectoliter	Englischer Quarter	Preußischer Scheffel	Baierischer Scheffel	Russischer Tschetwert
1	0·6150	0·2115	1·1191	0·2766	0·2930
1·6259	1	0·3439	1·8195	0·4497	0·4764
4·7278	2·9078	1	5·2906	1·3077	1·3853
0·8936	0·5496	0·1890	1	0·2472	0·2618
3·6153	2·2236	0·7647	4·0457	1	1·0593
3·4128	2·0990	0·7219	3·8191	0·9440	1

Außerdem ist: Ein Malter in Baden und in der Schweiz = 2·4388, ein Himten in Hannover = 0·5065, ein Scheffel in Sachsen = 1·7095, eine Tonne in Schweden = 2·6808, ein Scheffel in Würtemberg = 2·8815 Wiener Metzen.

Der Wiener Metzen als Getreidemaaß ist = 1·9471 Wiener Kubikfuß. — Der Muth als Getreidemaaß enthält 30 Metzen, und als Mehlmaß 31 Strich.

Der Hectoliter ist = $^1/_{10}$ Kiloliter = 100 Liter = $^1/_{10}$ Kubik-Meter. Der Liter = 1 Kubik-Decimeter = $^1/_{1000}$ Kubik-Meter. — Ein Quarter (in England) ist = 8 Buschels.

H. Flüssigkeitsmaasse.

Oesterreichische Maß	Liter in Frankreich	Gallon in England	Preußische Quart	Baierische Maßkanne	Russischer Stoof
1	1·4151	0·3115	1·2359	1·3238	1·1515
0·7066	1	0·2201	0·8733	0·9354	0·8137
3·2106	4·5435	1	3·9680	4·2501	3·6970
0·8091	1·1450	0·2520	1	1·0711	0·9317
0·7554	1·0690	0·2355	0·9336	1	0·8699
0·8684	1·2290	0·2703	1·0733	1·1496	1

Außerdem ist: Eine Maß in Baden = 1·0600, ein Stübchen in Hannover = 2·7517, eine Dresdner Kanne in Sachsen = 0·6618, eine Hellaichmaß in Würtemberg = 1·2981 österr. Maß.

Die österr. Maß ist = 0·0448 Kubikfuß = 77·4144 Kubikzoll = 1·4151 Liter. — Der österr. Eimer nach dem Patente vom 14. Juli 1756 enthält 40 Maß und ist = 1·7920 Kubikfuß = 56·6052 Liter. — Das Fuder Wein enthält 32 Eimer. — Ein Faß Wein ist = 10, und ein Faß Bier = 4 Eimer.

Der Liter ist = $^1/_{1000}$ Kubik-Meter = 0·03166 Wiener Kubikfuß = 54·70478 Wiener Kubikzoll = 0·70665 W. Maß.

Ein Gallon = 0·1438 Wiener Kubikfuß.

I. Gewichtsmaasse.

Wiener Pfund	Kilogramm in Frankreich	Englisches Pfund (Avoir du poids)	Preußisches Pfund	Baierisches Pfund	Russisches Pfund
1	0.5600	1·2346	1·1973	1·0000	1·3675
1·78568	1	2·2046	2·1381	1·7857	2·4419
0·80998	0·4536	1	0·9698	0·8100	1·1076
0·83518	0·4677	1·0311	1	0·8352	1·1421
0·99998	0·5600	1·2346	1·1973	1	1·3675
0·73127	0·4095	0·9028	0·8756	0·7313	1

Außerdem ist: Ein Pfund in Hamburg = 0·8654, in Leipzig = 0·8350, in Schweden (Skal-Pfund) = 0·7590, in Würtemberg = 0·8352, in Baden, Darmstadt, Sachsen und in der Schweiz = dem Zollvereins-Pfund = 0·8928 Wiener Pfund.

Der Wiener Zentner Handelsgewicht ist = 100 W. Pfund = 56·0012 Kilogramm. — Das Wiener Pfund Handelsgewicht ist = 32 Loth und wiegt, nach dem Patente vom 14. Juli 1576, 130774 Richtpfennigstheile des österr. Valvationsgewichtes, nach welchem alle übrigen Gewichte regulirt werden. Das österr. Valvationsgewicht ist die nach der Verordnung vom 1. August 1560 auf 1·2 Kölner-Mark, und nach dem Patente vom 1. No-

vember 1823 auf 280.644 Gramm des in dem lombardisch-venetianischen Königreiche gesetzlichen metrischen Gewichtes festgesetzte Wiener Mark = 16 Loth = 64 Quentchen = 258 Denar = 512 halbe Denar = 1024 Viertel-Denar = 65536 Richtpfennigstheile.

Der Quintal metrique oder der metrische Zentner in Frankreich ist = 100 Kilogramm. — Das Kilogramm ist = 1000 Gramm = dem Gewichte eines Kubik-Decimeters (Liters) destillirten Wassers bei der Temperatur von 4° C. (also bei der größten Dichte) im luftleeren Raume abgewogen. — Eine metrische Schiffstonne = 1000 Kilogramm.

Ein Avoir du poids (kurz mit adp bezeichnet) in England ist = 453.5976 Gramm = 16 Unzen = 256 Drachmen u. s. w. — Die Tonne (ton) = 20 Zentner (Hundred-wight) = 2240 Pfund (adp) = 1814.137 W. Pfund = 1016.0586 Kilogramm.

Ein preußisches Pfund ist nach der preußischen Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 = $^1/_{66}$ vom Gewichte eines preußischen Kubik-Fußes destillirten Wassers im luftleeren Raume abgewogen bei 15° R. = 18.75° C.

7. Formeln des Quadratinhaltes geometrischer Flächen und des Kubikinhaltes geometrischer Körper.

Dreieck = die $^1/_2$ Höhe × mit der Basis.
Viereck = die Höhe × mit der Basis.
Kreis = die Peripherie × mit dem halben Radius (die Peripherie = dem doppelten Radius × mit der Ludolf'schen Zahl 3·1416 .... = π).
Ellipse = der $^1/_2$ großen Achse × mit der $^1/_2$ kleinen Achse × π.
Kugel-Oberfläche = dem größten Kreise × 4.
Mantelfläche des Kegels = dem Radius der Grundfläche × mit der Länge der Seite des Kegels × π.
Mantelfläche des Cylinders = dem Kreisumfange der Grundfläche × mit der Höhe des Cylinders.
Parallelopiped, Kubus, Cylinder = der Grundfläche × mit der Höhe.
Pyramide, Kegel = der Grundfläche × mit dem 3ten Theil der Höhe.
Kugel = der Kugel-Oberfläche × mit dem 3ten Theil des Radius.

Populäre Aufsätze über Telegrafie.

II.

Wir haben im ersten unserer Aufsätze (s. I. Jahrgang, Seite 136) die Erklärung der Elektricität und ihrer Eigenschaften, soweit dies für unseren Zweck nothwendig war, dann der einfachsten Bestandtheile des Telegrafen, d. i. der Drahtleitung, der Batterie, des Schreibapparates und des Tasters kennen gelernt und gesehen, wie eine Telegrafen-Station ausgestattet und eingeschaltet sein müsse, um mit diesen nothwendigsten Bestandtheilen ausreichen zu können.

Allein diese einfache Einrichtung genügt nicht, sobald der Telegraf in größerem Maßstabe in Anwendung kommt, und es werden dann noch weitere Apparate hinzuzufügen sein, deren Besprechung wir zum Gegenstande unseres diesjährigen Aufsatzes machen.

Widerstände und Ableitungen. — Stärke des electrischen Stromes.

Der elektrische Strom cirkulirt in den Telegrafenleitungen und Telegrafenapparaten auf Leitern (Drähten), welche gegen ihre Umgebung durch Isolatoren abgeschlossen, daher der einzige Weg sind, welcher jenem Strome kraft seiner bekannten Eigenschaften offen steht.

Die Isolirung der Drähte in den Apparaten geschieht durch Umwickelung mit Seide, der Drähte in Gebäuden durch Umpreßung derselben mit Guttapercha; endlich der Drähte im Freien dadurch, daß die Stützpunkte des Liniendrahtes an den Telegrafensäulen Träger von Glas oder Porzellan, also von einem Stoffe sind, welcher, wie im Aufsatz I. erwähnt, die Elektricität nicht ableitet, d. h. ein Nichtleiter ist.

Aber die Annahme von Leitern und Nichtleitern der Elektricität ist nicht wörtlich richtig. Es gibt gar keinen Körper, keinen Stoff in der Natur, welcher die Elektricität absolut nicht leitet; ebenso wie es keinen Stoff, keinen Körper gibt der sie leitet, ohne einen Widerstand ihrem Fortgange entgegen zu setzen.

Es sind vielmehr, wie wir schon im Aufsatze I. angeführt haben, alle Körper in der Natur mehr oder weniger schlechte oder gute Leiter, d. h. alle Körper und Stoffe in der Natur sind Leiter, lassen aber die Elektricität specifisch leichter oder schwerer auf sich übergehen und fortfließen, setzen demnach der Elektricitätsfortpflanzung einen kleineren oder größeren Widerstand entgegen, oder umgekehrt, haben eine größere oder kleinere Leitungsfähigkeit.

So leitet z. B. Kupfer die Elektricität unter sonst ganz gleichen Umständen 6mal so gut wie Eisen, und 16,000.000mal so gut, wie gesättigte Kupfervitriollösung.

Dieser Widerstand, welchen jeder Körper der Fortpflanzung der Elektricität entgegensetzt, wächst mit der Zunahme der Länge und mit der Abnahme des Querschnittes der Leitung, und vermindert im gleichen Verhältnisse die Stärke des in der Leitung zirkulirenden elektrischen Stromes.

Solchem Widerstande proportional theilt sich auch der elektrische Strom auf zwei Wege, sobald ihm Gelegenheit geboten ist, in eine zweite Kette abzuzweigen. Man begreift nun, daß sich bei jeder Telegrafensäule ein, wenn auch in Folge des großen Widerstandes des Glas- oder Porzellan-Isolators noch so geringer Theil des elektrischen Stromes von der Leitung trennt und in die Erde fließt, weil selbstverständlich jede solche Säule ein schlechter Leiter ist, der gleichsam in eine zweite Kette abzweigt und der Erde zugeht. Es entstehen also in einer langen Leitung sehr viele Neben- oder Theilketten, und es multiplizirt sich in Folge derselben der Verlust des elektrischen Stromes durch seine Ableitung auf ein beträchtliches Maß, besonders wenn durch feuchtes Wetter (Wasser leitet, wie bekannt, ziemlich gut) der Widerstand der Glas- oder Porzellan-Isolatoren geringer geworden ist.

Nun ist die Intensität (Stärke) des elektrischen Stromes, wie oben erwähnt, den Widerständen in der Leitung umgekehrt proportional und vermindert sich, wie man weiter sieht, noch mehr durch die unvermeidlichen Ableitungen.

Es ist klar, daß bei einer viele Meilen langen, mit vielen Stationen versehenen Leitung sowohl der Widerstand als die Ableitungen sehr bedeutend, daher die Intensität des elektrischen Stromes aus dem ersteren Grunde in der ganzen Leitung, aus dem zweiten Grunde, je weiter er sich von der Batterie entfernt, geringer sein wird.

Wenn man nun auch durch Vermehrung der Batterien die Stärke des Stromes in der Leitung bedeutend zu erhöhen in der Lage ist, so wächst diese Stärke keinesfalls gleichmäßig mit der Anzahl der zugesetzten Batterien; es läßt sich nicht eine gewisse Grenze überschreiten und man kann schon aus ökonomischen Gründen auf diese Weise nicht jenen kräftigen Strom erreichen, der nothwendig wäre, um bei einer einfachen direkten Einschaltung des Schreibapparates in die Leitung (siehe Fig. 4, Seite 138, I. Jahrgang), den Schreibhebel mit Präcision in Bewegung zu setzen, den Anker kräftig anzuziehen und so verläßliche und deutliche Zeichen zu erhalten.

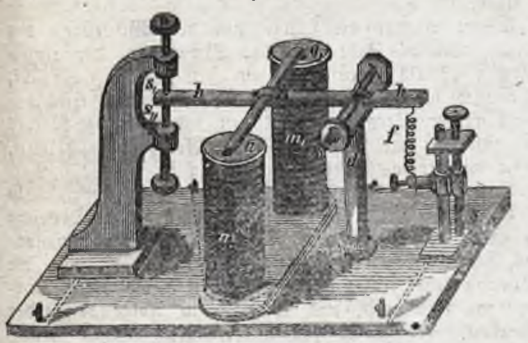
Das Relais.

Damit in Telegrafenlinien von größerem Widerstande — wie es in der Praxis Alle sind — die Korrespondenz mit Sicherheit durchgeführt, und die Thätigkeit des Schreibapparates präcise geregelt werden kann, hat man von der Einschaltung des Letzteren in die Linie, bei welcher der elektrische Strom aus der Leitung direkt in die Elektromagnete des Schreibapparates geführt und durch ihn der Schreibhebel direkt angezogen wird, abgehen müssen, weil dieser direkte Strom durch die Widerstände der Leitung viel zu geschwächt war, um den Schreibhebel, dessen Anker doch der nothwendigen Bewegung des Schreibstiftes und des Papierstreifens wegen vom Eisenkern des Elektromagnetes ziemlich entfernt stehen muß, kräftig anzuziehen und sichere Zeichen am Papierstreifen zu erzeugen.

Man begegnete diesem Uebelstande durch die Anwendung des sogenannten Relais, eines Apparates, welcher statt des Schreibapparates in die Linie direkt eingeschaltet, durch den schwachen, von der fremden Station kommenden (Linien-) Strom in Bewegung gesetzt wird, und selbst diese Bewegung auf den Schreibapparat überträgt, indem er erst eine neue kurze Kette schließt, in welcher nur eine eigens zu diesem Dienste aufgestellte Batterie (die Lokal-Batterie) und der Schreibapparat eingeschaltet, in der also ein verhältnißmäßig nur geringer Widerstand vorhanden ist. Wie wir später sehen werden,

so muß der Schreibapparat den Bewegungen des Relais unmittelbar folgen, und der Schreibhebel durch den in Folge des geringen Widerstandes in der kurzen Lokalkette sehr intensiven Strom der Lokalbatterie vom Elektromagnet sehr kräftig angezogen werden, daher auch reine und deutliche Zeichen am Papierstreifen zurücklassen.

Fig. 5.



Das Relais (Fig. 5) besteht aus einem Elektromagnet, welcher die Form eines Hufeisens hat, wie beim Schreibapparate, mit den Multiplikationen m und m; ober diesem Elektromagnet schwebt der eiserne Anker $a a_1$, welcher in dem längeren Arme des Hebels $h h_1$ befestigt ist. Dieser Hebel hat seinen Drehpunkt und ruht mittelst seiner Axe in den Lagern des Ständers d. und wird an seinem kürzeren Arme mittelst der Feder f herabgezogen, welche wieder durch Anziehen oder Nachlassen der Schraube S schwächer oder stärker gespannt werden kann.

Wenn die Feder f den kürzeren Arm des Hebels h h herabzieht, so geht der längere Arm natürlich in die Höhe und stoßt an die Schraube S_1 an, welche demnach die Bewegung des Hebels nach oben zu begrenzt.

Wird nun in den Multiplikationen ein elektrischer Strom erregt, so wird der Anker a a von dem Elektromagnet angezogen und zieht den längeren Arm des Hebels h h abwärts, bis er an die Schraube S_{11} anstoßt.

Diese untere Schraube S_{11} ist so gestellt, daß an sie der Hebel früher anstoßt, als der Anker a a die Kerne des Elektromagnetes berührt, damit der Anker nicht an Kernen wegen dem, in den Letzteren nach Unterbrechung des elektrischen Stromes immer übrig bleibenden, obzwar nur geringen Magnetismus kleben bleibt. — Die Bewegung des Hebels braucht nur sehr klein, es kann also der Anker a a dem Elektromagnet so nahe gestellt sein (gewöhnlich nur Papierdicke Entfernung), daß schon ein sehr schwacher in den Multiplikationen circulirender Strom die Anziehung des Ankers hervorruft.

So lange der elektrische Strom nun cirkulirt, bleibt der Anker und also auch der Hebel in dieser Lage; sobald der Strom unterbrochen wird, muß der Hebel in Folge des Zuges der Feder f in seine frühere Ruhestellung zurückgehen.

Es wird nun sogleich klar, wie durch diese Bewegungen der Schreibhebel dirigirt wird, wenn wir hinzufügen, daß von der Lokalbatterie durch die Klemme 1 ein Draht zu dem die Schraube S, und durch die Klemme 2 der zweite Draht zu dem die Schrauben S_1 und S_{11} tragenden Ständer geht; daß ferner die obere Schraube S_1 eine elfenbeinerne, daher isolirende Spitze hat; daß demnach die Lokalbatterie unterbrochen ist, so lange der Hebelsarm an der oberen Schraube S_1 anliegt, d. i. so lange der Anker a a nicht angezogen wird; daß dagegen die Lokalbatterie sogleich geschlossen wird, wenn und so lange der längere Arm des Hebels h h auf die untere Schraube S_{11} anstoßt, weil dann die Schraube S mit S_{11}, also auch die Klemme 1 mit 2 durch die Feder f und den Metallhebel h h selbst verbunden ist.

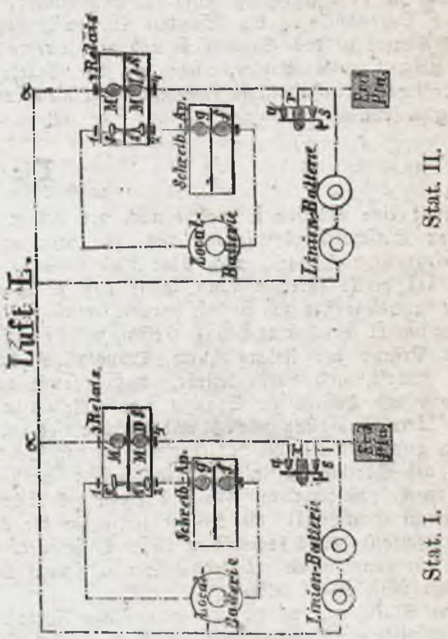
Betrachten wir nun die Einschaltung einer Station, um außer der Thätigkeit des Relais auch noch zu erfahren, wie die Drahtverbindungen zwischen den einzelnen Apparattheilen bestehen müssen, damit man sowohl von einer fremden Station Zeichen empfangen, als auch selbst in fremde Stationen Zeichen entsenden kann.

In der Fig. 6 sind die Apparate in der Daraufsicht angedeutet, und ihre Bestandtheile mit den gleichen Buchstaben bezeichnet wie in den Fig. 4 und 5, um so die Bewegungen auch in den einzelnen Apparaten verfolgen zu können.

Die Station I spreche zur Station II:

Der Taster in I ist in diesem Falle niedergedrückt, die Punkte r und s in Verbindung, dagegen r und q unterbrochen (s. Fig. 4); die Kette ist nun von der Erdplatte in I über r, u, v, s des Tasters I, durch die Linien-Batterie I, über den Knotenpunkt x I (der Strom kann sich hier nicht theilen, weil er auf dem weiteren

Fig. 6.



Wege, nämlich durch die Multiplikation des Relais I zum Taster I bei q unterbrochen ist) in der Luftleitung, dann über den Knotenpunkt x in Station II (wo der Strom ebenfalls nur den vorgezeichneten Weg nehmen muß, weil er auf dem anderen durch die Linienbatterie in II zum Taster II, u. z. zum rückwärtigen Kontaktpunkte s gelangen müßte, wo keine weitere Verbindung besteht, weil dieser Taster in Ruhe ist) bei der Klemme 3 des Relais in II durch dessen Multiplikationen über die Klemme 4 und von da durch die Klemmen und die Kontaktpunkte q, t, u, r des Tasters II (weil dieser in Ruhe ist) bis zur Erdplatte II geschlossen.

In dem Momente also, wo Taster I niedergedrückt wird, cirkulirt der elektrische Strom aus der Linienbatterie I durch diese Kette und zieht in Relais II den Anker an. — In Folge dessen legt sich der längere Arm des Hebels h h in diesem Relais an die Schraube S_{11} an, und es wird in der Station II nun der Strom der Lokalbatterie II cirkuliren vom Kupfer der Lokalbatterie durch die Klemme 2 und die Schraube S_{11} durch den messingenen Hebel h h zur Feder f und Schraube S, dann von dieser zur Klemme 1 des Relais.

und weiter durch die Klemmen und Multiplikationen des Schreibapparates zu Z der Lokalbatterie zurück.

Durch diesen Lokalstrom wird der Anker h des des Schreibapparates (Fig. 4) angezogen und der Schreibstift an den Papierstreifen angedrückt.

Es versteht sich von selbst, daß sobald der Taster in der Station I in seine Ruhelage kommt, also nicht mehr niedergedrückt wird, in Folge seiner bekannten Konstruktion die Verbindung der Punkte u und v aufhört; die Linienbatterie I ist nicht mehr geschlossen, es hört die Stromcirkulation in der Leitung auf, die Anziehung des Ankers im Relais II endigt, der Hebel h h dieses Relais wird durch die Feder f in seine Ruhelage gebracht, dadurch der Kontakt dieses Hebels mit der Schraube S_{11} aufgehoben, demnach auch der Strom der Lokalbatterie unterbrochen.

In Folge dieser Unterbrechung endet auch die Anziehung des Schreibhebels im Schreibapparate, und da bei der bekannten Geschwindigkeit der Elektricität die Funktion des Tasters in I, des Relais und des Schreibapparates in II gleichzeitig anfängt und endigt, so folgt der Schreibstift in der Station II den Bewegungen des Tasters in der Station I und bringt reine und kräftige Zeichen auf's Papier, ohne von der Stärke des in der Luftleitung cirkulirenden sogenannten Linienstromes abhängig zu sein.

Der Vortheil, den die Anwendung des Relais gewährt, ist nun klar.

Sie ermöglicht die Korrespondenz mit verhältmäßig schwachen Batterien auf größere Entfernungen und mit größeren Widerständen; sie erweitert also die Grenze, innerhalb welcher das direkte Spiel überhaupt zuläßig ist. Aber sie erweitert diese Grenze blos, ohne sie völlig zu beseitigen.

Wenn einmal die Länge und der Widerstand der Leitung, und die Zahl und der Widerstand der eingeschalteten Relais einer Kette ein gewisses Maß erreicht, so ist auch durch Vermehrung der Batterien kein genügend starker Strom zu gewinnen, das Spiel der Relais wird unsicher, und es ist schon die Grenze überschritten, bis zu welcher das Telegrafiren möglich ist.

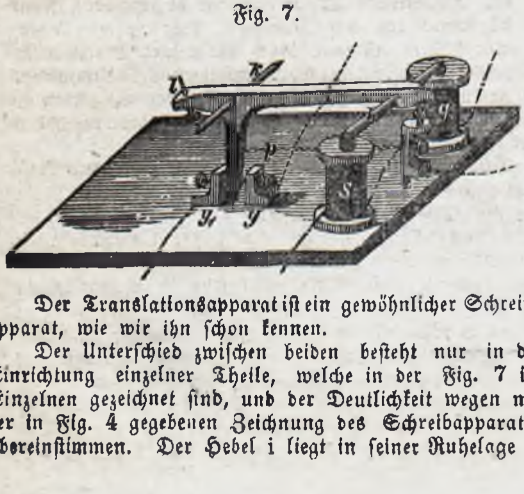
Unter solchen Umständen bliebe nichts übrig, als daß die Grenzstation jede weiter zu befördernde Depesche nach ihrem Empfange auf dem eigenen Apparate neuerdings weiter telegrafirt (umtelegrafirt). Aber, wie die Erfahrung lehrt, so sind die Grenzen der direkten Korrespondenz sehr enge, und es wäre in Folge dessen der Zeitverlust, der durch das öftere Umtelegrafiren einer Depesche entstünde, sehr groß; es wären die Leitungen und die Arbeitskräfte unverhältnißmäßig stark in Anspruch genommen, und der Werth des Telegrafen — seine Schnelligkeit — beschränkt.

Die Translation.

Damit eine Station I, welche nach der bisher besprochenen Einschaltungsweise nur bis zur Station II direkt telegrafiren könnte, auch über diese hinaus zur Station III direkt sprechen kann, ohne daß in II jede Depesche umtelegrafirt zu werden braucht, muß man in der Station II eine Einrichtung treffen, welche auf ein ähnliches Prinzip der Uebertragung (Translation) basirt wie das Relais, und darin besteht, daß, sowie durch das Spiel des Tasters in Station I das Relais in der Station II in Bewegung gebracht und durch dieses erst die Lokalkette geschlossen und die Lokalbatterie für den Schreibapparat der Station II in Thätigkeit gesetzt wird — ebenso durch das hierdurch dirigirte Spiel des Schreibapparates in Station II die Linienbatterie für die Linie II–III geschlossen, und demnach in dieser Linie durch den Taster I ein ganz gleich arbeitender Strom erregt wird, wie in der Linie I—II selbst.

Jene Stationen, welche für eine solche Fortpflanzung oder vielmehr Uebertragung des Linienspieles eingerichtet sind, nennt man Translationsstationen, und einen dafür eingerichteten Schreibapparat Translationsapparat oder Translator.

Fig. 7.



Der Translationsapparat ist ein gewöhnlicher Schreibapparat, wie wir ihn schon kennen.

Der Unterschied zwischen beiden besteht nur in der Einrichtung einzelner Theile, welche in der Fig. 7 im Einzelnen gezeichnet sind, und der Deutlichkeit wegen mit der in Fig. 4 gegebenen Zeichnung des Schreibapparates übereinstimmen. Der Hebel i liegt in seiner Ruhelage in Folge des Zuges der Feder p an der Schraube y an wird der Anker h vom Elektromagnet angezogen, so verläßt der Hebel i die Schraube y und legt sich an die Schraube y_1 an; es ist somit in der Ruhelage der Ständer z (durch die Feder p) mit dem die Schraube y tragenden Metallstücke und während der Hebel vom Elektromagnet angezogen wird, mit der Schraube y_1 in Verbindung. — Von dem Ständer z und von den Schrauben y und y_1 gehen Drähte aus, welche, wie gleich im Folgenden erörtert wird, die Fortpflanzung des Stromes vermitteln.

Behufs der Translation und gleichzeitig zu dem Zwecke, um die Linie zu trennen und nach beiden Richtungen zugleich sprechen zu können, hat jede Translationsstation zwei vollständige Apparate von der beschriebenen Konstruktion. — Diese Apparate stehen mitsammen in solchen Verbindungen, daß man beliebig entweder die Translationseinrichtung wirken lassen, oder die Trennung der Linien vornehmen kann, in welch' letzterem Falle die zwei vollständigen Apparate gleichsam die zwei Endstationen für die Richtungen nach rechts und links bilden.

Nachdem aber zu diesen beliebigen Umstellungen noch einige kleine Hilfsvorrichtungen gehören, welche wir bis jetzt nicht besprochen haben, so wollen wir von ihnen ganz absehen und das Einschaltungsschema und den Stromgang so betrachten, als wenn es blos zur Translation eingerichtet wäre.

In der Fig. 7 sind zwei Endstationen I und III und eine Translationsstation II in der Daraufsicht gezeichnet für den Augenblick, wenn die Station I nach III telegrafirt.

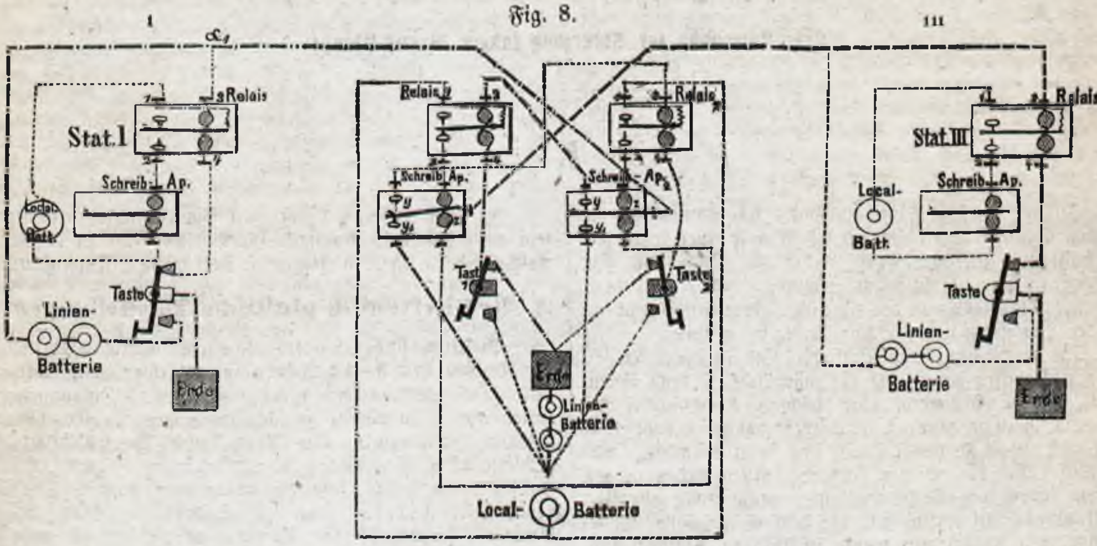
Es bedeutet: —.—.—.— den Linienstrom von der Station I, — — — — — — — — den durch Translation vermittelten Linienstrom der Station II, -.-.-.-. die Lokalströme der Stationen II und III, endlich ----- jene Verbindungen der Apparate, welche für das Spiel der Station I nach III nicht in Benützung sind.

Die Thätigkeit der Apparate ist nun folgende:

Der Taster in Station I ist niedergedrückt; der Strom geht von der Linienbatterie in I über den Punkt x in die Luftleitung und in die Station II, hier zum Stän-

der z des Schreibapparates $_2$, und da dieser in Ruhe ist, laut Fig. 7 durch den Hebel über y zum Relais $_1$, durch dessen Multiplikationen er über Klemme 4 zum Drehpunkt des Tasters $_1$, und weil dieser in Ruhe ist, durch seinen vorderen Kontaktpunkt zur Erde gelangt; von hier ist die simbolische Verbindung mit der Erde in Station I, und in dieser mit dem mittleren, und da der Taster niedergedrückt ist, mit dem rückwärtigen Kontaktpunkt des Tasters, daher von hier auch mit der Linienbatterie in Station I in Verbindung.

Fig. 8.



Translations-Station.

In Folge dieses Stromganges wird in der Station II der Hebel im Relais $_1$ angezogen und schließt, wie bekannt, die Lokalbatterie für den Schreibapparat $_1$.

Der Hebel des Schreibapparates $_1$ wird nun ebenfalls angezogen, und es kommen in diesem Apparate der Ständer z mit der Schraube y_1 in Verbindung. — Nun cirkulirt ein neuer Strom, u. z. von der Linienbatterie in Station II über y_1 und z (laut Erklärung der Fig. 7) in die Luftleitung nach Station III, wo er, wie schon bekannt, durch den Relais und den Taster zur Erde geht und sinnbildlich zur Erdplatte, und von dort zur Linienbatterie der Station II zurückkehrt.

Wir brauchen nicht zu erwähnen, daß nun auch die Lokalkette in Station III geschlossen, der Schreibapparat daselbst in Thätigkeit ist; daß alle diese Bewegungen gleichzeitig erfolgen und daß, nachdem die Station III und jede folgende Station wieder eine Translationsstation sein kann, das Spiel nunmehr unbeschränkt auf jede beliebige Länge ausgedehnt werden kann.

Es ist leicht, nun auch mit wenigen Worten den Stromgang zu verfolgen, wenn Station I in Ruhe ist und Station III spielt; man muß sich dann nur den Taster in Station III niedergedrückt, jenen in Station I offen, und in Station II den Schreibapparat $_1$ offen (d. i. z mit y verbunden) und den Schreibapparat $_2$ geschlossen (d. i. z mit y_1 verbunden) denken. Es geht dann der Strom von der Linienbatterie in Station III über x_{111} zur Luftleitung in die Station II, hier über z und y des Schreibapparates $_1$ über 3 und 4 des Relais $_2$ durch den Taster $_2$ zur Erde und zur Batterie der Station III zurück.

Dann ist die Lokalkette für Schreibapparat $_2$ in II geschlossen, in diesem der Hebel angezogen und z und y_1 in Verbindung. — Es geht nun der Linienstrom von der Linienbatterie II über y_1 und z des Schreibapparates $_2$ in die Luftleitung und zur Station I, wo er nach der bekannten Einschaltung den Schreibapparat in Bewegung setzt.

Daß ebensogut Station I und jede vorhergehende Station zur Translation eingerichtet sein kann, und daher dem direkten Spiele auch nach dieser Seite hin keine Grenze gesetzt ist, versteht sich von selbst.

In der Unbegrenztheit des direkten Spieles liegt der leicht einzusehende Vortheil der Translation. Es scheint hiermit vorläufig das Beste erreicht zu sein, was man bei einer sicheren und bewährten Manipulation erreichen kann. Wenn auch fortwährende Versuche im Großen und Kleinen unermüdlich fortgesetzt werden, ja, wenn auch schon ganze Linien mit abgeänderten Apparaten eingerichtet sind, so sind die Vortheile der Aenderungen nicht zweifellos festgestellt, jedenfalls nicht so weit, daß man von der allgemeinen Anwendung der besprochenen Apparate abgehen sollte.

Es bleibt uns nur noch übrig jene Einrichtungen zu besprechen, welche zur Erleichterung der Manipulation, zur Kontrole und zur Verhütung oder Behebung der Schäden dienen, und die Einschaltung eines Telegrafenbureaus vervollständigen.

Dieser Aufgabe wollen wir uns im nächsten Jahrgange des Bureaukalenders entledigen.

R. M.

Unterhaltungen am häuslichen Herde.

Eine Anweisung zur Abkürzung langer Winter-Abende.

I.

In den meisten Familien macht sich namentlich an langen Winterabenden das Bedürfniß nach einer leichteren Beschäftigung geltend, welche weder den Geist noch den Körper zu sehr in Anspruch nimmt, sondern nebenbei auch die Theilnahme an den traulichen Familiengesprächen, an der Vorlesung guter Bücher u. s. w. gestattet.

Die weiblichen Familienglieder sind in dieser Beziehung noch besser daran, als die männlichen; denn ihnen bietet der Strickstrumpf oder leichtere Handstickerei ein solches Beschäftigungsmittel. Nichtsdestoweniger glauben wir aber auch diesem schöneren Theile des Familienzirkels, insbesondere aber der reiferen Jugend einen Gefallen zu erweisen, indem wir allerlei amüsante, wenig mühevolle Beschäftigungsmittel mittheilen, die dem Geiste volle Muße gönnen, den Körper nur wenig in Anspruch nehmen, und die es namentlich möglich machen, sich selbstschaffend in den Besitz von mancherlei hübschen und billigen Ausstattungs-Gegenständen für's eigene Haus zu setzen, oder selbe als Festgaben für liebe Freunde oder Anverwandte anzufertigen.

Wir theilen im dießjährigen Kalender vier solche Beschäftigungsmittel mit, welche durch ihre Einfachheit und ihren praktischen Werth allgemein beliebt geworden sind.

1. Holzgalanteriearbeiten.

Aus dünnen, politirten Nußbaum-, Linden- oder Eschenbrettchen lassen sich nach käuflichen, vorgedruckten Mustern die zierlichsten Gegenstände in durchbrochener Arbeit, als: Papierkörbe, Toilettespiegel, Chatouillen, Pulte, Etagéren u. s. w. verfertigen. — Die hierzu nothwendigen Werkzeuge bestehen in einer kleinen Hand- und einer Laubsäge (letztere zum Ausschneiden der Arabesken, welche die durchbrochene Arbeit bilden), einem Bohrer, Stemmeisen, Schnitzer und Leimpfanne. Die Redaktion ist bereit, den verehrlichen Herren Subskribenten aus Gefälligkeit sowohl die nothwendigen Brettchen, als die Musterzeichnungen und Werkzeuge billigst zu verschaffen.

2. Potichomanie.

Die innere Seite von Vasen aus gewöhnlichem Glase wird mit ausgeschnittenen gemalten Blumenstücken, Figuren u. s. w. beklebt, und sodann ebenfalls von innen ein Anstrich mit einer weißen oder beliebig gewählten feinen Oelfarbe gemacht. Die in dieser Weise hergestellten Vasen ähneln bei richtiger und geschmackvoller Wahl der eingeklebten Gegenstände auf's täuschendste den echten Porzellanvasen und bilden die schönste Zimmerzierde.

In allen besseren Kunst- und Papierhandlungen sind fein ausgeführte Zeichnungen für Potichomanie zu haben, welche sich zu dieser angenehmen Arbeit am besten eignen.

3. Architektonisch-plastische Darstellungen.

Dieselben sind besonders als ein Beschäftigungsmittel für Knaben von 8—12 Jahren zu empfehlen, und werden durch Ausschneiden und entsprechendes Zusammenstellen eigens zu diesem Zwecke auf Karten-Papier konstruirter Zeichnungen von Land- und Bauernhäusern, Schlössern, Kirchen und anderen Gebäuden erzeugt. Am empfehlenswerthesten sind die unter dem Namen „der kleine Architekt" von C. Trinker in Wien bei Bermann herausgegebenen Tafeln, aus welchen sich ohne alle Vorkenntnisse die hübschesten Objekte zusammenstellen lassen.

4. Papierdessin-Arbeit.

Zur geschmackvollen Ueberkleidung von Ofenschirmen, Arbeitskörben, spanischen Wänden etc. Färbiges Papier (ohne Dessin) wird in quadratförmige Stückchen von etwa 4 Quadrat-Zoll zerschnitten, und diese nach der Diagonale vierfach, dann durch nochmaliges Abbiegen der dreieckigen Lappen achtfach zusammengelegt. Aus den so zusammengelegten Papierstückchen schneidet man dann in beliebigen Formen allerlei kleine, gezackte oder runde Theile heraus, so daß ein durchbrochener Dessin entsteht, welcher sich beim Auseinanderfalten der Papierstückchen vollkommen simmetrisch entwickelt. Die äußeren Ecken müssen aber beim Ausschneiden geschont werden, so daß der Dessin nach dem Auseinanderfalten in den äußeren Umrissen die quadratische Form und die ursprüngliche Größe der Papierstückchen beibehält.

Der zu beklebende Gegenstand wird nun vorerst mit nicht ausgeschnittenem Papier entweder einfärbig oder in wechselnden Farben, wozu man auch schachbrettförmig arrangirte unausgeschnittene Papierstückchen von der Größe der ausgeschnittenen verwenden kann, überzogen. Auf diesen, den Grund bildenden Ueberzug klebt man sodann mit weißem, reinen Gummi arabicum die ausgeschnittenen Papierstückchen, welche jedenfalls zur Erhöhung des Effektes von verschiedener Farbe sein müssen, derart auf, daß gewürfelte oder langgestreifte Dessins entstehen.

Bei richtiger Wahl der Farben und nur geringer Vorübung im Ausschneiden kann man in dieser Weise die artigsten Arrangements bei der Ueberkleidung der oben genannten Gegenstände treffen.

Zur Naturgeschichte des Beamten.

Humoristische Studie von M. R.

Wollte man die Menschen nach ihren verschiedenen Charakteren, Eigenschaften und Gebräuchen in ein Sistem nach Linné's oder Cuvier's Methode bringen, so müßte man zweifelsohne für den Beamten eine eigene Species creiren, und diese wieder nach den mannigfaltig vorkommenden Nuancen in zahlreiche Unterabtheilungen zertheilen. Man müßte die Beamten zuvörderst in große und kleine Beamte abtheilen, da die Lebensweise und überhaupt der Charakter dieser beiden Klassen doch gewiß ganz heterogener Natur sind; man müßte ferner Staats- und Privatbeamten unterscheiden, da die Rollen, welche diesen beiden in der Gesellschaft zugetheilt sind, entschieden divergiren; man müßte endlich Hauptabtheilungen nach den speziellen Berufszweigen bilden, und in dieselben die administrativen und die technischen, die Beamten der Centralstellen und jene der Exekutivämter, die Residenz- und die Provinzbeamten einreihen; denn zwischen diesen Branchen und Stellungen bestehen doch ohne Zweifel sehr prägnant markirte Unterschiede. Vom Standpunkte des inneren Amtslebens müßte man zwischen einfach Berufenen und Auserwählten, zwischen Werthziffern und angehängten Nullen, zwischen geradlinig und krummlinig Vorschreitenden, vom Standpunkte des öffentlichen Lebens hauptsächlich zwischen Höflichen und — Energischen, vom Standpunkte des socialen Lebens zwischen Patriciern und — Proletariern unterscheiden; ja den strengen Kritikern der Staatsbudgets könnte am Ende nicht verwehrt werden, einen Unterschied zwischen nothwendigen und — überflüssigen Beamten zu machen. Naturforscher mit satyrischen Anlagen würden vielleicht sogar hier und da eine Annäherung an wirklich bestehende Spezien der Naturreiche finden; sie würden in den Antichambres der hohen Würdenträger den „Fuchsschwanz" oder „Ordensbandschwärmer", hinter den Kassenfenstern einzelner Eisenbahnämter den „Löwenzahn" oder „Waldteufel", unter den Chefs talentirter Referendare den „Kukuk", der seine Eier anderen Vögeln unterschiebt, unter den unbesoldeten und unbeeideten Praktikanten die „kahle Spitzmaus", oder auf dem Aktentische eines Zivilrichters die „Seeschlange" entdecken.

Wir unseren Theiles beabsichtigen jedoch die Aufstellung eines eigentlichen Sistems weder in der einen noch in der anderen Richtung, und wollen uns nur darauf beschränken, die vergleichende Eintheilung unserer werthen Berufsgenossen nach den Temperamenten zum Gegenstande unserer naturhistorischen Studie zu machen.

Der sanguinische Beamte zählt wenige Dienstjahre — aus dem einfachen Grunde, weil er sich sonst eben den Sanguinismus bereits abgewöhnt haben müßte. Er ist daher auch verhältnißmäßig jung an Jahren, pocht auf seine zurückgelegten Studien und nährt sich größtentheils von — Hoffnungen auf ein rasches Avancement. Er tritt verschiedenen Beamten-Vereinen mit der zuversichtlichen Hoffnung auf deren Gedeihen bei, liest voll gläubigen Vertrauens die Leitartikel und Reichsrathsverhandlungen über die Verbesserung des Beamtenlooses, glaubt nicht an Nepotismus und Kabalen, und ist von dem besonderen Werthe und Verdienste eines ihm vor die Nase gesetzten Einschubes vollkommen überzeugt.

Der melancholische Beamte ist das Gegentheil von dem vorigen, und nicht selten aus diesem hervorgegangen. Er kann nicht begreifen, warum er 20 Jahre lang um theures Geld studirt hat, sieht in jedem neu eintretenden Praktikanten ein Schlachtopfer, zählt die Tage bis zur erreichten Pensionsfähigkeit und schlägt die Wahrscheinlichkeit eines Quinterno's wenigstens zehnmal höher an, als die eines Avancements. Er besitzt mehr Kinder als Einkommen, und mehr Gläubiger als Freunde. Er trägt den Rock bis zum Kinn zugeknöpft, kurze Hosen, eine Kravatte ohne Vatermörder, und macht Gewohnheits-Bücklinge, welche halb aus Devotion, halb aus Rheumatismus zusammengesetzt sind.

Der cholerische Beamte ist entweder kürzlich präterirt worden, oder er ärgert sich aus Gesundheitsrücksichten. Er wird von Hämorrhoiden oder von seiner Frau geplagt, und entleert den hierdurch erzeugten Ueberschuß an Galle mit anerkennenswerther Munificenz über die Häupter seiner Untergebenen oder des P. T. Publikums. Während seiner Paroxismen weiß er zwischen Parteien, die eine unvorschriftsmäßige Eingabe einbringen oder als geklagte Schuldner zur Tagsatzung erscheinen, und rückfälligen Korrektionshaus-Zöglingen keinen genauen Unterschied zu machen, und wenn ihn die Fügung des Schicksals an eine Eisenbahnkasse gestellt hat, so vermag ihn ein harmloser Passagier, der nicht gewechseltes Geld bei sich hat, in gelinde Raserei zu versetzen. In höheren Stellungen wird er zuweilen durch eine Versetzung mit Avancement unschädlich gemacht.

Der phlegmatische Beamte gehört meistens schon vermöge seines Temperamentes den registrirenden oder calculirenden Amtsbranchen an. Sowohl die Untergebenen als auch die „Rückstände" haben bei ihm ein sehr ruhiges Leben, und die einzige Aufregung, deren er fähig ist, wird verursacht, wenn ihm die Jahresbilanz um einen Viertel Kreuzer nicht stimmt, oder wenn das Hilfsamt die Beilegung eines „Prius" vergessen hat. Sein amtliches Leben fließt harmonisch zwischen Federnschneiden, Bleistiftspitzen und Zeitunglesen dahin, und wenn er's ja in die „Tausend" bringt, geht er hochvergnügt — in Pension.

Berichtigungen.

Tarife der österreichischen Eisenbahnen. Tarifsatz für Equipagen mit Lastzügen der Buschtěhrader Bahn ist wie der mit Personenzügen, und zwar:

Serie	I	II	III	IV
mit	fl. 0.84	1.05	1.26	1.47,
statt	„ 0.87	1.05	1.40	1.76;

ferner soll es bei der Nordbahn bei Equipagen mit Lastzügen Serie I fl. 0.546, statt fl. 0.548 heißen.

Im **Kirchen-Schematismus** ist bei St. Pölten statt „Erledigt" zu setzen: Josef Feßler, Bischof.

Inhalt.

Seite

Als Beilage:

Darstellung des Verwaltungs-Organismus des Kaiserstaates Oesterreich.

Nach amtlichen Quellen und dem neuesten Stande (Oktober 1864) zusammengestellt von M. v. Reymond.

Druck von F. B. Geitler in Wien.

Darstellung des Verwaltungs-Organismus des Kaiserstaates Oesterreich.

Nach amtlichen Quellen und dem neuesten Stande (Oktober 1864) zusammengestellt von M. v. Reymond.

Das Kaiserthum Oesterreich umfaßt einen Flächenraum von 10,669.92 □Meilen mit 33,228.670 Einwohnern (nach der letzten Volkszählung im Jahre 1857).
Regierungsform: Konstitutionelles Kaiserthum.
Regent und oberster Kriegsherr: Kaiser Franz Josef I.

Oberste Regierungsstellen:

Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns.

Unter der Enns: 344·4 □M., 1,587.000 Einw. Ob der Enns: 208·4 □M., 721.220 Einw.

I. Unter der Enns.

Haupt- und Residenzstadt Wien.

Politische Behörden.

18 Sechshaus.

Polit. Bezirks-Amt: 19 St. Pölten.

Gem. Bez.-Aemter: 20 Amstetten, 21 Atzenbrugg, 22 Gaming, 23 Haag, 24 Hainfeld, 25 Herzogenburg, 26 Kirchberg a. d. Pielach, 27 Lilienfeld, 28 Mank, 29 Mautern, 30 Melk, 31 Neulengbach, 32 St. Peter, 33 Scheibbs, 34 Tulln, 35 Waidhofen a. d. Ybbs, 36 Ybbs

Polit. Bezirks-Amt: 52 Krems.

Gem. Bez.-Aemter: 53 Allentsteig, 54 Dobersberg, 55 Eggenburg, 56 Geras, 57 Gföhl, 58 Groß-Gehrungs, 59 Horn, 60 Langenlois, 61 Litschau, 62 Ottenschlag, 63 Persenbeug, 64 Pöggstall, 65 Raabs, 66 Schrems, 67 Spitz, 68 Waidhofen a. d. Thaya, 69 Weitra, 70 Zwettel.

Justiz-Behörden.

K. k. Ober-Landes-Gericht Wien für Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg.
Ober-Staatsanwaltschaft in Wien.
1. Landes-Gericht in Wien.
Städt. beleg. Bezirks-Gerichte in Wien:
1. Für die innere Stadt, 2. Leopoldstadt, 3. Landstraße, 4. Wieden, 5. Mariahilf, 6. Neubau, 7. Josefstadt, 8. Alsergrund,
dann die GBA. 4, 8, 9, 10, 12, 13, 16, 17, 18 als BG.
2. Handels-Gericht Wien.
3. Kreis-Gericht Wiener-Neustadt.
GBA. als BG., siehe oben 2, 3, 5, 6, 7, 11, 14 und 15.
4. Kreis-Gericht St. Pölten.
GBA. als BG., siehe oben 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 31.
5. Kreis-Gericht Korneuburg.
GBA. als BG., siehe oben 38 bis 51.
6. Kreis-Gericht Krems.
GBA. als BG., siehe oben 53 bis 70.

Finanz-Behörden.

K. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien, zugleich Gefälls-Ober-Gericht für Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg.
K. k. Finanz-Prokuratur in Wien.
K. k. Finanz-Bezirks-Direktionen in Wien, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Korneuburg, Stein; zugleich Gefälls-Gerichte.
Steuer-Administration Wien.
K. k. Steuer-Aemter.
Siehe die BA. von 1 bis 70.

K. k. Post-Direktion in Wien.

Im Erzh. Oesterreich u. d. E. bestehen: [illegible]

II. Ob der Enns.

Landes-Hauptstadt Linz.

Politische Behörden.

18 Ried. 39 Haag, 40 Ischl, 41 Lambach, 42 Mondsee, 43 Peuerbach, 44 Schwanenstadt, 45 Vöklabruck, 46 Weitzenkirchen.

Gem. Bez.-Aemter: 17 Braunau, 18 Engelszell, 19 Mattighofen, 20 Mauerkirchen, 21 Obernberg, 22 Raab, 23 Schärding, 24 Wildshut.

Justiz-Behörden.

1. Landes-Gericht Linz.
Ober-Landes-Gericht Wien.
GBA. als BG., siehe oben von 2 bis 15.
2. Kreis-Gericht Ried.
GBA. als BG., siehe oben von 17 bis 24.
3. Kreis-Gericht Steyer.
GBA. als BG., siehe oben 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33.
4. Kreis-Gericht Wels.
GBA. als BG., siehe oben von 35 bis 46.

Finanz-Behörden.

Finanz-Landes-Behörde: Finanz Direktion Linz.
Haupt-Steuer-Aemter: Linz, Wels, Steyer, Ried.
Finanz-Inspektoren:
1. Braunau, für die Bez., 17, 19. 20, 21, 24.
2. Schärding, für die Bez. 18, 22, 23.
3. Rohrbach, für die Bez. 2, 5, 6, 7, 9, 13.
4. Linz, für die Stadt Linz und die Bez. 1, 3, 4, 8, 10, 11, 12, 14, 15.
5. Steyer, für die Stadt Steyer und die Bez. 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 40.
6. Wels, für die Bez. 16, 34, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46.
Steuer-Aemter.
Siehe die obigen Bezirke 1—46. Gefälls-Gericht: Finanz-Direktion in Linz. Ober-Gericht: in Wien.

K. k. Post-Direktion in Linz.

Umfaßt Salzburg und Oesterreich ob der Enns, 3 Post-Aemter, 34 Post-Aemter mit Post-Stationen, 7 Post-Stationen und 50 Post-Expeditionen.

Herzogthum Salzburg.

124·5 □M., 144.610 Einw.

Landes-Hauptstadt Salzburg.

Politische Behörden.

Justiz-Behörden.

K. k. Landes-Gericht Salzburg.
K. k. GBA. als BG., siehe oben von 2 bis 20.

Finanz-Behörden.

Finanz-Landes-Behörde Salzburg.
Haupt-Steuer-Amt Salzburg.
Steuer-Aemter.
Siehe oben von 1 bis 20.
Gefälls-Gericht Salzburg.
Gefälls-Ober-Gericht Wien.
HZA. Salzburg.
NZA.: Hagendenstein, Oberndorf, Saalbrück, Unken, Walserberg, Dürnberg, Großgmein Hirschbichl, Au der Salzach, Hallein, St. Johann, Lofer, Neumarkt, Radstadt, Saalfelden.

K. k. Post-Direktion in Linz.

In Salzburg bestehen: 1 Post-Amt, 17 Post-Aemter mit Post-Stationen, 3 Post-Stationen, 12 Post-Expeditionen.

K. k. Telegrafen-Hauptstation in Salzburg.

Berg-, Salinen- und Forst-Direktion in Salzburg.

K. k. Polizei-Direktion in Salzburg.

1 Polizei-Kommissariat und 3 Polizei-Grenz-Expostituren.

Militär-Behörden.

Landes-General-Kommando, siehe Nieder-Oesterreich.

Herzogthum Steiermark.

390·18 □M., 1,007.500 Einw.

Landes-Hauptstadt Graz.

Politische Behörden.

19 Voitsberg, 20 Vorau, 21 Weiz, 22 Wildon.

Polit. Bezirks-Amt: 23 Leoben.

Gem. Bez.-Aemter: 24 Aflenz, 25 Aussee, 26 Bruck, 27 Eisenerz, 28 Gröbming, 29 Irdning, 30 Judenburg, 31 Knittelfeld,

50 Friedau, 51 Gonobitz, 52 Lichtenwald, 53 Luttenberg, 54 Mahrenberg, 55 Oberburg, 56 Ob.-Radkersburg, 57 Rann, 58 Rohitsch, 59 St. Leonhard, 60 Schönstein, 61 Tüffer, 62 Wind.-Feistritz, 63 Wind.-Graz.

Justiz-Behörden.

K. k. Ober-Landes-Gericht Graz.
1. Landes-Gericht Graz.
GBA. als BG., siehe oben von 1—22.
2. Kreis-Gericht Leoben.
GBA. als BG., siehe oben von 23—43.
3. Kreis-Gericht Cilli.
GBA. als BG., siehe oben von 44—63.

Finanz-Behörden.

K. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz, zugleich Gefälls-Ober-Gericht für Kärnthen, Krain und Illyrien.
K. k. Finanz-Prokuratur in Graz.
K. k. Finanz-Bezirks-Direktionen in Graz, Bruck, Marburg.
Steuer-Administration in Graz.
Steuer-Aemter:
Im Grazer Kreise, siehe oben von 1—22.
Im Brucker Kreise, siehe oben von 22—43.
Im Marburger Kreise, siehe oben von 44—63.
HZA.: Graz, Pettau.

K. k. Post-Direktion.

Die Post-Direktion Graz umfaßt Steiermark und Kärnthen.
Darin bestehen: 10 Post-Aemter, 76 Post-Aemter mit Post-Stationen, 27 Bahnhof-Post-Aemter, 3 Bahnhof-Post- und 64 Post-Expeditionen.

K. k. Telegrafen-Stationen in Graz und Cilli.

K. k. Berghauptmannschaft in Leoben.

Herzogthum Krain und Kärnthen.

I. Krain.

Landes-Hauptstadt Laibach.

Politische Behörden.

1. Landes-Gericht Laibach.
Ober-Landes-Gericht in Graz.
GBA. als BG., siehe oben 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 22, 24, 28.
2. Kreis-Gericht Neustadtl.
GBA. als BG., siehe oben 4, 5, 6, 12, 14, 15, 20, 21, 25, 26, 27 und Weixelburg.

Finanz-Behörden.

Finanz-Direktion in Laibach, zugleich Gefälls-Gericht.
Steuer-Aemter:
Laibach, Neustadtl, Rotschach und die GBA. von 1 bis 28.
HZA. Laibach.

K. k. Telegrafen-Station in Laibach.

K. k. Berghauptmannschaft in Laibach;
Amtsbezirk für Krain, Görz, Gradisca, Istrien und Triest.

K. k. Berg-Kommissariat in Agram,
für Kroatien, Slavonien und die Militär-Grenze.

K. k. Polizei-Direktion in Laibach.

II. Kärnthen.

Landes-Hauptstadt Klagenfurt.

Politische Behörden.

K. k. Landes-Regierung in Klagenfurt.
Magistrat in Klagenfurt.
Bezirks-Aemter.
PBA. 1 Klagenfurt.
Gemischte Bezirks-Aemter:
2 Althofen, 3 Arnoldstein, 4 Bleiburg, 5 Eberndorf, 6 Eberstein, 7 Feldkirchen, 8 Ferlach, 9 Friesach, 10 Gmünd, 11 Greifenburg, 12 Gurk, 13 Hermagor, 14 Kappel, 15 Köttschach, 16 Millstadt, 17 Ob.-Vellach, 18 Paternion, 19 Roseck, 20 St. Leonhard, 21 St. Paul, 22 St. Veit, 23 Spittal, 24 Tarvis, 25 Villach, 26 Völkermarkt, 27 Winklern, 28 Wolfsberg.

Justiz-Behörden.

K. k. Landes-Gericht Klagenfurt, unterst. dem Ober-Landes-Gerichte in Graz.
GBA. als BG., s. oben von 2—28.

Finanz-Behörden.

K. k. Finanz-Direktion Klagenfurt,

Gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska,

Markgrafschaft Istrien und reichsunmittelbare Stadt Triest sammt Gebiet.

Landes-Hauptstadt Triest.

Politische Behörden.

22 Montona, 23 Parenzo, 24 Pinguente, 25 Pirano, 26 Pola, 27 Veglia, 28 Volosca.

Justiz-Behörden.

K. k. Ober-Landes-Gericht für Görz und Gradisca in Triest.
1. Landes-Gericht Triest.
GBA. als BG.: Capo d'Istria, Castelnuovo, Comen, Pirano, Sessana, Volosca.
2. Handels- u. See-Gericht Triest.
3. Kreis-Gericht Görz.
GBA. als BG.: Canale, Cervignano, Cormons, Flitsch, Gradisca, Haidenschaft, Kirchheim, Monfalcone, Tolmein.
4. Kreis-Gericht Rovigno.
GBA. als BG.: Albona, Buje, Cherso, Dignano, Lussin, Montona, Parenzo, Pinguente, Pisino, Pola, Veglia.

Finanz-Behörden.

Finanz-Landes-Behörde ist die Finanz-Direktion in Triest (30. Juni 1864).
Haupt-Steuer-Aemter und Finanz-Inspekt.: Triest und Capo d'Istria.
Die Finanz-Direktion ist Gefälls-Gericht für den ganzen Amtsbereich.
Gefälls-Ober-Gericht in Graz.
Steuer-Aemter.
Siehe oben von 1 bis 28.
HZA. Triest.
NZA. Guardiella, Greta, St. Anna, Scala Santa, Cologna, Cattinara, Monfalcone, Cervignano, Duino, Sdobba, Canal Rosega, Grado, Porto buso, Capo d'Istria, Pirano, Parenzo, Pola, Fasana, Umago, Lussin-Piccolo, Cherso, Veglia, Besca, Carnizza, Castelmuscha, Cittanuova, Climno, Isola Lussin grande, Malinsca, Medolino, Muggia, Orsera, Ossero, Porto-Rabaz, Sansego, Val di Torre, Verbenico, Fianona.

K. k. Post-Direktion in Triest,

umfaßt das Küstenland und Krain. Derselben ist auch die Mehrzahl der österr. Post-Expeditionen in der Levante u. Albanien untergeordnet.
Im Verwaltungsgebiete der Post-Direktion bestehen 138 Post-Anstalten, und zwar: 5 ärar. Post-Aemter, 31 mit Post-Stationen verbundene Post-Aemter, 4 Post-Stallämter, 63 Post-Expeditionen im Inlande, 35 in der Levante.

Gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg.

500·12 □M., 868.600 Einw.

Landes-Hauptstadt Innsbruck.

Politische Behörden.

Polit. Bezirks-Amt: 19 Botzen.
Gem. Bez.-Aemter: 20 Ampezzo, 21 Brixen, 22 Brunek, 23 Buchenstein, 24 Enneberg, 25 Glurns, 26 Kaltern, 27 Kastelruth, 28 Klausen, 29 Lana, 30 Lienz, 31 Meran, 32 Neumarkt, 33 Passaier, 34 Sarnthal, 35 Schlanders, 36 Sillian, 37 Sterzing,

56 Mezzolombardo (Metz), 57 Mori, 58 Nogaredo, 59 Pergine, 60 Primiero, 61 Riva, 62 Stenico, 63 Strigno, 64 Tione, 65 Vezzano.
Polit. Bezirks-Amt: 66 Feldkirch.
Gem. Bez.-Aemter: 67 Bludenz, 68 Bregenz, 69 Bregenzerwald, 70 Dornbirn, 71 Schruns (Montafon).

Justiz-Behörden.

Ober-Landes-Gericht Innsbruck.
1. Landes-Gericht Innsbruck.
GBA. als BG., s. oben von 2—18.
2. Kreis-Gericht Botzen.
GBA. als BG., s. oben v. 20—40.
3. Kreis-Gericht Trient.
GBA. als BG.: Borgo, Cavalese, Cembra, Civezzano, Cles, Fassa, Fondo, Lavis Levico, Malé, Mezzolombardo, Pergine, Primiero, Strigno, Vezzano.
4. Kreis-Gericht Roveredo.
GBA. als BG.: Ala, Arco, Condino, Mori, Nogaredo, Riva, Stenico, Tione.
5. Kreis-Gericht Feldkirch.
GBA. als BG.: Bludenz, Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn, Montafon.

Finanz-Behörden.

Finanz-Landes-Direkt. Innsbruck.
" Prokuratur "
" Bezirks-Direktion "
" " " Brixen,
" " " Trient,
" " " Feldkirch.
Steuer-Aemter.
Im Innsbrucker Kreise, s. 2—18.
" Brixner " " 19—40.
" Trienter " " 41—65.
" Bregenzer " " 66—71.
HZA.: Innsbruck, Kufstein, Vils, Botzen, Cortina, Trient, Roveredo, Feldkirch, Bregenz.
NZA.: Hall, Scharnitz, Achenthal, Hörhag, Kaltenbach, Kichelsteg, Streichen, Wildbühel, Windhausen, Zollhaus, Pinswang, Vilsrain, Ehrwald, Enge, Lechleiten, Martinsbruck, Ischgl, Spißermühl, Taufers, Balzers, Meiningen, Bendern, Bangs, Koblach, Mäder, Winkl, Fussach, Höchst, Lustenau, Reindorf, Springen, Unterhochsteg, Bauern, Gaissau, Hard, Hittisau, Hohenweiler, Hueb, Walserschanz, Riva, Ponte di Storo, Torbole, Vermiglio, Gomaggi.

Königreich Böhmen.

902·3 □M., 4,593.900 Einw.

Landes-Hauptstadt Prag.

Politische Behörden.

22 Frauenberg, 23 Gratzen, 24 Hohenfurth, 25 Kalsching, 26 Kaplitz, 27 Krumau, 28 Lischau, 29 Lomnitz, 30 Moldautein, 31 Neubistritz, 32 Oberplan, 33 Schweinitz, 34 Wittingau.

Kreisbehörde Jungbunzlau. Polit. Bezirks-Aemter: 35 Jungbunzlau, 36 Reichenberg. Gem. Bezirks-Aemter: 37 Benatek, 38 Böhm.-Aicha, 39 Dauba, 40 Eisenbrod, 41 Friedland, 42 Gabel, 43 Gablonz, 44 Kratzau, 45 Münchengrätz, 46 Niemes, 47 Nimburg, 48 Sobotka, 49 Tannwald, 50 Turnau, 51 Weißwasser.

Kreisb. Czaslau. Politisches Bezirks-Amt: 52 Kuttenberg.

76 Skuč, 77 Wildenschwert.

Kreisb. Eger. Polit. Bezirks-Amt: 78 Eger. Gem. Bez.-Aemter: 79 Asch, 80 Buchau, 81 Ellbogen, 82 Falkenau, 83 Graslitz, 84 Joachimsthal, 85 Karlsbad, 86 Königswart, 87 Luditz, 88 Neudeck, 89 Petschau, 90 Pfraumberg, 91 Plan, 92 Platten, 93 Tachau, 94 Tepl, 95 Weseritz, 96 Wildstein.

Kreisbeh. Jičin. Polit. Bezirks-Amt: 97 Jičin. Gem. Bez.-Aemter: 98 Arnau, 99 Chlumetz, 100 Hohenelbe, 101 Hořitz, 102 Königsstadtl

Kreisb. Leitmeritz. Polit. Bezirks-Aemter: 126 Leitmeritz, 127 Böhm.-Leipa. Gem. Bezirks-Aemter: 128 Auscha, 129 Aussig, 130 Bensen, 131 B.-Kamnitz, 132 Haida, 133 Hainspach, 134 Karbitz, 135 Libochowitz, 136 Lobositz, 137 Raudnitz, 138 Rumburg, 139 Schluckenau, 140 Teplitz, 141 Tetschen, 142 Warnsdorf, 143 Wegstadl, 144 Zwickau.

Kreisbeh. Pilsen. Polit. Bezirks-Aemter: 145 Pilsen, 146 Klattau. Gem. Bezirks-Aemter: 147 Bischofteinitz, 148 Blowitz, 149 Hostau, 150 Kralowitz, 151 Manětin, 152 Mies, 153 Nepomuk, 154 Neuern, 155 Neugedein,

176 Brüx. Gem. Bez.-Aemter: 177 Bilin, 178 Duppau, 179 Dux, 180 Görkau, 181 Jechnitz, 182 Kaaden, 183 Katharinaberg, 184 Komotau, 185 Laun, 186 Podersam, 187 Postelberg, 188 Preißnitz, 189 Saaz, 190 Sebastiansberg.

Kreisb. Tabor. Pol. Bezirks-Amt: 191 Tabor. Gem. Bez.-Aemter: 192 Bechin, 193 Beneschau, 194 Jungwožitz, 195 Kamenitz, 196 Mühlhausen, 197 Neweklau, 198 Patzau, 199 Pilgram, 200 Počátek, 201 Sedletz, 202 Selčan, 203 Soběslau, 204 Wessely, 205 Wlaschim, 206 Wotitz.

Justiz-Behörden.

K. k. Ober-Landes-Gericht Prag. — Handels-Gericht Prag.
Gem. Bez.-Aemter als Bez.-Gerichte, und zwar:
1. Beim Landes-Gericht Prag, siehe oben von 2—20.
2. " Kreis- " Budweis, " " " 22—34.
3. " " " Jungbunzlau, " " " 37—51, mit Ausnahme von 41, 42, 43, 44, 49.
4. " " " Reichenberg, siehe oben 41, 42, 43, 44, 49.
5. " " " Kuttenberg, siehe oben von 53— 65.
6. " " " Chrudim, " " " 69— 77.
7. " " " Eger, " " " 79— 96.
8. " " " Jičin, " " " 98—112.
9. " " " Königgrätz, " " " 115—125.
10. " " " Böhm.-Leipa, " " " 131, 132, 133, 138, 139, 142, 144.
11. " " " Leitmeritz, siehe oben 128, 129, 130, 134, 135, 136, 137, 140, 141, 143.
12. " " " Pilsen, siehe oben von 147—162.
13. " " " Pisek, " " " 164—175.
14. " " " Brüx, " " " 177—190.
15. " " " Tabor, " " " 192—206.
Städt. beleg. Bezirks-Gerichte sind die in den Städten von 2 bis 15 bezeichneten Kreis-Gerichte.

Finanz-Behörden.

K. k. Finanz-Landes-Direktion } in Prag.
" " " Prokuratur }
K. k. Finanz-Bez.-Direktion für die Hauptstadt Prag und Wyschehrad in Prag.
" " " " " " Umgebung der Hauptstadt Prag.
" " " " " in Budweis, Jungbunzlau, Czaslau, Chrudim, Eger, Jičin, Königgrätz, Leitmeritz, Pilsen, Pisek, Saaz, Tabor.
K. k. Steuer-Administration in Prag.
Steuer-Aemter.
Siehe die obigen politischen und gemischten Bezirks-Aemter von 1—206.

K. k. Post-Direktion in Prag.

Markgrafschaft Mähren.

386·29 □M., 1,875.020 Einw.

Landes-Hauptstädte Brünn und Olmütz.

Politische Behörden.

19 Gaya, 20 Göding, 21 Holleschau, 22 Klobouk, 23 Kremsier, 24 Napajedl, 25 Strażnitz, 26 Ung.-Brod, 27 Ung.-Ostrau, 28 Wisowitz, 29 Zdaunek.
Polit. Bez.-Aemter: 30 Iglau, 31 Bistritz. Gem. Bez.-Aemter: 32 Datschitz, 33 Groß Meseritsch, 34 Neustadtl, 35 Saar, 36 Teltsch, 37 Trebitsch.

57 Littau, 58 Mähr.-Neustadt, 59 Müglitz, 60 Plumenau, 61 Prerau, 62 Proßnitz, 63 Römerstadt, 64 Schildberg, 65 Schönberg, 66 Sternberg, 67 Wiesenberg.
Polit. Bez.-Amt: 68 Znaim. Gem. Bez.-Aemter: 69 Budwitz, 70 Frain, 71 Hrotawitz, 72 Jamnitz, 73 Joslowitz, 74 Kromau, 75 Namešt, 76 Nikolsburg.

Justiz-Behörden.

K. k. Ober-Landes-Gericht Brünn.
1. Landes-Gericht Brünn.
Städt. beleg. BG. Brünn. GBA. als BG., siehe 2—17.
2. Kreis-Gericht Ung.-Hradisch.
Städt. deleg. BG. Ung.-Hradisch. BG. siehe 19—29.
3. Kreis-Gericht Iglau.
Städt. deleg. BG. Iglau. GBA. als BG. siehe 31—37.
4. Kreis-Gericht Neutitschein.
Städt. deleg. BG. Neutitschein. GBA. als BG., siehe 39—50.
5. Kreis-Gericht Olmütz.
Städt. deleg. BG. Olmütz. GBA. als BG., siehe 52—67.
6. Kreis-Gericht Znaim.
Städt. deleg. BG. Znaim. GBA. als BG., siehe 69—76.

Finanz-Behörden.

K. k. Finanz-Landes-Direktion in Brünn, zugleich Gefälls-Ober-Gericht für Mähren und Schlesien.
K. k. Finanz-Prokuratur in Brünn.
K. k. Bezirks-Direktionen in Brünn, Ung.-Hradisch, Iglau, Olmütz.
Steuer-Aemter.
Siehe oben von 1—76, mit Ausnahme von 42, 45, 52, welche zu Schlesien gehören.
HZA.: Brünn, Iglau, Znaim, Olmütz.

K. k. Post-Direktion in Brünn,

umfaßt Mähren und Schlesien mit 8 Post-Aemtern (6 in Mähren, 2 in Schlesien), 61 Post-Aemtern mit Post-Stationen, 7 Post-Stationen, 114 Post-Expeditionen (97 in Mähren, 17 in Schlesien).

K. k. Telegrafen-Stationen in Brünn und Olmütz.

Herzogthum Schlesien.

89·5 □M., 469.700 Einw.

Landes-Hauptst. Troppau.

Politische Behörden.

Justiz-Behörden.

1. Landes-Ger. Troppau.
GBA. als BG., siehe 3, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 19, 20, 21, 22.
2. Kreis-Ger. Teschen.
GBA. als BG., siehe 4, 5, 8, 10, 14, 17, 18.
Städt. del. BG. in Troppau und Teschen.

Finanz-Behörden.

Finanz-Landes-Behörde: Finanz-Direkt. in Troppau, für Schlesien und die 3 mährischen polit. Bezirke: Altstadt, Fulnek (nördlich der Eisenb. einschließlich dieser) und M.-Ostrau.
Gefälls-Gericht Troppau.
Ober-Gericht Brünn.
a. Finanz-Inspekt. in Zuckmantel, für die polit. Bez.: Altstadt, Jauernigg, Weidenau, Freiwaldau, Zuckmantel und Hotzenplotz.
b. Finanz-Inspkt., zugl. Amts-Dir. in Troppau, für die polit. Bez.: Olbersdorf, Jägerndorf, Freudenthal, Benisch, Troppau, Königsberg, Wagstadt, Odrau, Wiegstadtl und Fulnek (nördl. Theil).
c. Finanz-Inspkt., zugl. Amts-Dir. in Oderberg, für die polit. Bez.: Ostrau, Oderberg, Freistadt, Schwarzwasser und Bielitz.
d. Finanz-Inspkt., zugl. Amts-Dir. in Teschen, für die polit. Bez.: 2, 8, 18, 10.
HZA.: Troppau.
NZA.: Bartelsdorf, Jägerndorf, Weidenau, Zuckmantel, Weisbach, Hotzenplotz, Hultschin, Troppau, Ratibor, Vorstadt, Hennersdorf, Olbersdorf u. Weißwasser.

K. k. Post-Direktion.

Siehe Mähren.

K. k. Telegr.-

Abkürzungen. PBA. Politisches Bezirks-Amt. GBA. Gemischtes Bezirks-Amt. BA. Bezirks-Amt. BG. Bezirks-Gericht. HZA. Haupt-Zoll-Amt. NZA. Neben-Zoll-Amt. GG. Gemischte Prätur. R. k. römisch-katholisch. A. C. Augsburger Konfession. H. C. Helvetischer Konfession. G. k. griechisch-katholisch. G. n. u. griechisch nicht-unirt.

Königreich Galizien.

1350·87 □ Meilen, 4,615.020 Einwohner.

Landes-Hauptstadt Lemberg.

I. Verwaltungsgebiet Lemberg.

Politische Behörden.

K. k. Statthalterei Lemberg.
Magistrat der k. Hauptstadt Lemberg.

Kreisamt Lemberg. PBA. 1 Lemberg. GBA. 2 Grodek, 3 Janow, 4 Szczerzec, 5 Winniki.

Kreisamt Brzezan. BA. 6 Brzezan, 7 Bóbrka, 8 Bursztyn, 9 Chodorow, 10 Kozowa, 11 Podhajce, 12 Przemyslany, 13 Rohatyn.

Kreisamt Zaleszczyk. BA. 14 Zaleszczyk, 15 Borszczów, 16 Budzanów, 17 Czortków, 18 Hussiatyn, 19 Jazlowiec, 20 Kopyczyńce, 21 Mielnica, 22 Tluste.

Kreisamt Kolomea. BA. 23 Kolomea, 24 Gwoździec, 25 Horodenka, 26 Kossów, 27 Kuty, 28 Obertyn, 29 Peczeniżyn, 30 Sniatyn, 31 Zabłotów.

Kreisamt Stanislawów. PBA. 32 Stanislawów. GBA. 33 Bohorodczany, 34 Buczacz, 35 Delatyn, 36 Halicz, 37 Manasterzyska, 38 Nadworna, 39 Sołotwina, 40 Tlumacz, 41 Tysmienice.

Kreisamt Stryj. BA. 42 Stryj, 43 Bolechów, 44 Dolina, 45 Kałusz, 46 Mikolajow, 47 Rozniatów, 48 Skole, 49 Wojniłów, 50 Żurawno.

Kreisamt Tarnopol. PBA. 51 Tarnopol. GBA. 52 Grzymałow, 53 Jbrowice, 54 Medyn, 55 Mikulince, 56 Skałat, 57 Trembowla, 58 Zbaraż, 59 Złotniki.

Kreisamt Złoczów. PBA. 60 Złoczów, 61 Brody. GBA. 62 Busk, 63 Glyniany, 64 Kamionkastrum, 65 Łopatyn, 66 Olesko, 67 Radziechów, 68 Załośce, 69 Zborów.

Kreisamt Zolkiew. BA. 70 Zolkiew, 71 Belz, 72 Cieszanow, 73 Kulików, 74 Lubaczów, 75 Mostywielkie, 76 Niemierów, 77 Uhnow, 78 Sokal.

Kreisamt Sambor. GBA. 79 Borynia, 80 Drohobycz, 81 Komarno, 82 Łąka, 83 Medynice, 84 Podbusz, 85 Rudki, 86 Starasol, 87 Staremiasto, 88 Turka.

Justiz-Behörden.

K. k. Ober-Landesgericht Lemberg.

1. Landes-Gericht Lemberg.
Städt. deleg. Bezirks-Gericht Lemberg. (1. In Strafsachen, 2. für die Stadt Lemberg, 3. für den Bezirk Lemberg.) GBA. als BG., siehe 2, 3, 70—78 u. 83.

2. Kreis-Gericht Stanislawów.
Städt. del. BG. Stanislawów. GBA. als BA.: Bohorodczany, Buczacz, Delatyn, Gwozdziec, Halicz, Horodenka, Kolomea, Kossów, Kuty, Manasterzyska, Nadworna, Obertyn, Peczeniżyn, Sniatyn, Sołotwina, Tlumacz, Tysmienice, Zabłotów.

3. Kreis-Gericht Sambor.
Städt. del. BG. Sambor. GBA. als BG.: Bolechow, Borynia, Dolina, Drohobycz, Kałusz, Komarno, Łąka, Medynice, Mikolajow, Podbusz, Rozniatów, Rudki, Skole, Starasol, Staremiasto, Stryj, Turka, Wojniłów, Żurawno.

4. Kreis-Gericht Tarnopol.
Städt. del. BG. Tarnopol. GBA. als BG.: Borszczow, Budzanów, Czortkow, Grzymałów, Hussiatyn, Jbrowice, Jaslowiec, Kopyczyńce, Medyn, Mielnica, Mikulince, Zbaraż, Skałat, Tluste, Trembowla, Zaleszczyk, Złotniki.

5. Kreis-Gericht Złoczów.
Städt. del. BG. Złoczów. BG. Brody. GBA. als BG.: Bóbrka, Brzezan, Bursztyn, Busk, Chodorów, Gliniany, Kamionkastrum, Kozowa, Łopatyn, Olesko, Podhajce, Przemyslany, Radziechów, Rohatyn, Załośce, Zborow.

Finanz-Behörden.

K. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg (zugleich Gef.-Ob.-Ger.)
K. k. Finanz-Prokuratur in Lemberg.
K. k. Finanz-Bezirks-Direktionen: Lemberg, Kolomea, Sambor, Sanok, Stanislawów, Stryj, Tarnopol, Brody, Zolkiew (zugleich Gefälls-Gerichte).
K. k. Steuer-Administration in Lemberg.
K. k. Steuer-Aemter: siehe oben von 1 bis 80.
H. Z. A. Brody.
Grenz-Zoll-Aemter: Hussiatyn, Kozaczówka, Belzec, Uhrynów, Podwołoczyska, Stojanów, Grzymałówka, Berlin, Ditkowice.

K. k. Post-Direktion.

In Lemberg. — Umfaßt Galizien mit Krakau u. die Bukowina. Es bestehen 10 Postämter, 113 Post-Aemter mit Post-Stationen, 10 Post-Stationen und 82 Post-Expeditionen.

K. k. Telegrafen-Inspektorat.

In Lemberg. — Hat die Ueberwachung der Linien und Stationen in Galizien, Krakau und der Bukowina. — Mit 4 Telegrafen-Stat.

K. k. Berghauptmannschaft.

In Lemberg. — Mit dem Berg-Komm. in Stebnik, Delatyn, Kaczyka.

K. k. Polizei-Direktion.

In Lemberg. — Mit dem Pol.-Kommissariate in Brody.

II. Verwaltungsgebiet Krakau.

Provinz-Hauptstadt Krakau.

Politische Behörden.

Statthalterei-Kommission in Krakau.
Magistrat der königl. Hauptstadt Krakau.

Kreisamt Krakau. BA. 1 Chrzanow, 2 Jaworzno, 3 Krzeszowice, 4 Liszki, 5 Mogiła, 6 Bochnia, 7 Brzesko, 8 Dobczyce, 9 Niepolomice, 10 Podgorze, 11 Radłów, 12 Wieliczka, 13 Wisnicz, 14 Wojnicz, 15 Wadowice, 16 Andrychau, 17 Biala, 18 Jordanow, 19 Kalwarya, 20 Kenty, 21 Maków, 22 Milówka, 23 Myślenice, 24 Oświęcim, 25 Seybusch.

Kreisamt Rzeszów. PBA. 26 Rzeszów. GBA. 27 Glogów, 28 Łańcut, 29 Leżaysk, 30 Nisko, 31 Przeworsk, 32 Rozwadów, 33 Sokołów, 34 Tarnobrzeg, 35 Tyczyn, 36 Ulanow, 37 Strzyżow.

Kreisamt Neu-Sandec. PBA. 38 Neu-Sandec. GBA. 39 Alt-Sandec, 40 Ciężkowice, 41 Grybów, 42 Kościenko, 43 Krynica, 44 Limanowa, 45 Neumarkt, 46 Skrzydlna, 47 Gorlice, 48 Biecz.

Kreisamt Tarnow. PBA. 49 Tarnów. GBA. 50 Dąbrowa, 51 Dembica, 52 Kolbuszowa, 53 Mielec, 54 Pilzna, 55 Ropczyce, 56 Tuchów, 57 Żabno, 58 Zassów, 59 Brzostek, 60 Frysztak, 61 Jaslo.

Kreisamt Przemysl. PBA. 62 Przemysl. GBA. 63 Jaroslau, 64 Jaworów, 65 Krakowiec, 66 Mosciska, 67 Niżankowice, 68 Radymno, 69 Sad.-Wisznia, 70 Sieniawa.

Kreisamt Sanok. GBA. 71 Sanok, 72 Baligrad, 73 Bircza, 74 Brzozów, 75 Bukowsko, 76 Dobromil, 77 Dubiecko, 78 Lisko, 79 Lutowisko, 80 Rymanów, 81 Ustrzyki dolne, 82 Krosno, 83 Zmigród, 84 Dukla.

Justiz-Behörden.

K. k. Oberlandesgericht Krakau.

1. Landesgericht Krakau.
GBA. als BG.: Skawina, Slemien und 1—5, 15—18.

2. Kreis-Gericht Neu-Sandec.
Siehe von 39—48 und Czarny Dunajec.

3. Kreis-Gericht Rzeszów.
Siehe von 27—37.

4. Kreis-Gericht Tarnów.
Siehe 6—14 und 49—61.

5. Kreis-Gericht Przemysl.
Städt. del. BG. Przemysl. GBA. als BG.: Baligrod, Brzozow, Bukowsko, Bircza, Dobromil, Dubiecko, Jaroslau, Jaworów, Krakowiec, Lisko, Lutowisko, Mosciska, Nizankowice, Radymno, Rymanow, Sadowa-Wisznia, Sanok, Sieniawa, Ustrzyki dolne, Dukla, Krosno, Zmigrod.

Städt. deleg. BG.: Krakau, Neu-Sandec, Rzeszów und Tarnow.

Finanz-Behörden.

K. k. Finanz-Landes-Direktion Krakau, zugleich Gefälls-Ob.-Gericht.
K. k. Finanz-Prokuratur Krakau.
K. k. Finanz-Bezirks-Direktionen: Krakau, Bochnia, Jaslo, Neu-Sandec, Rzeszów, Tarnow, Wadowice, zugleich Gefälls-Gerichte.

Steuer-Aemter:
Krakau, Skawina, Slemien, Dukla, Krosno, Zmigród, Czarny-Dunajec und die P. und GBA. von 1 bis 84.
HZA.: Krakau, Szczakowa, Babice, Tarnow.
NZA.: Chelmek, Jeleń, Kocmyrzów, Modlnica, Ilo, Niepołomice, Sieroslawice, Chwałowice, Kozianna, Kuzylówka, Nadbrzezie, Baranow, Biscie-Jezuickie.

K. k. Post-Direktion.

Siehe Lemberg.

K. k. Telegrafen-Stationen:

Krakau, Tarnow, Rzeszów.

K. k. Berghauptmannschaft

in Wieliczka. — Prov. Bergamt in Jaworzno.

K. k. Polizei-Direktion

in Krakau — mit 2 Polizei-Expposituren in Szczakowa und Podgórze.

Militär-Behörden.

Landes-General-Kommando für Galizien und die Bukowina in Lemberg. Milit.-Landes-Gericht daselbst. Platz-Kommandos: Brody, Czernowitz, Lemberg, Przemysl, Tarnów. Festungs-, Kastell- u. Platz-Kommando Krakau.

Ergänzungs-Bezirks-Kommanden:

Stryj	Nr. 9	Rzeszów	Nr. 40	Sanok	Nr. 77
Przemysl	" 10	Czernowitz	" 41		
Tarnopol	" 15	Brzezan	" 55	Jäger: Nr. 12, 22, 30.	
Neu-Sandec	" 20	Wadowice	" 56	Kürass.-Regt. Nr. 9 u. 11.	
Kolomea	" 24	Tarnow	" 57	Uhlanen-Regt. Nr. 1, 2,	
Lemberg	" 30	Stanislau	" 58	3, 4, 8, 10 und 13.	

Kirchliche Behörden.

R. k. Erzbisthum Lemberg. — R. k. Bisthümer: Krakau, Tarnow, Przemysl.
G. k. Erzbisthum Lemberg. — G. k. Bisthum Przemysl.
Arm.-kath. Erzbisthum Lemberg.
Superintendentur AC. und HC. für Galizien und die Bukowina in Lemberg.

Herzogthum Bukowina.

181 □ Meilen, 408.700 Einw.

Landes-Hptst. Czernowitz.

Politische Behörden.

Landes-Regierung
Magistrat Czernowitz.
Polit. Bezirks-Amt: 1 Czernowitz.
Gem. Bez.-Aemter: 2 Watra Dorna, 3 Gura Humora, 4 Kimpolung, 5 Kotzmann, 6 Putilla, 7 Radautz, 8 Sadagora, 9 Sereth, 10 Selka, 11 Storożyniec, 12 Suczawa, 13 Waskoutz u. Czer., 14 Wiżnic, 15 Zastawna.

Justiz-Behörden.

Untersteht dem Ober-Landes-Gerichte Lemberg.
K. k. Landes-Gericht Czernowitz.
St. deleg. BG Czernowitz.
GBA. als BG. siehe oben 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15.

Finanz-Behörden.

Finanz-Landes-Behörde: Finanz-Direkt. in Czernowitz.
Haupt-Steuer-Amt in Czernowitz.
Finanz-Inspektoren:
1. Czernowitz. Amtsdirektion für die Bezirke 8, 15, Stanestie und 14, dann 13 Gemeinden des Czernowitzer Bezirkes, endlich Stadt Czernowitz.
2. Sereth-Finz.-Inspekt. für die polit. Bez. 6, 7, 9, 10, 11, dann 9 Gemeinden des Czernowitzer Bezirkes und 5 Gem. des Bez. Suczawa.
3. Suczawa. Finanz-Inspekt für die Bezirke: Gura Humora, Kimpolung und Dorna, dann Stadt Suczawa u. die übrigen Gemeinden des Bezirkes Suczawa.

Die Finanz-Direktion ist Gefälls-Strafgericht mit der Unterordnung unter das Gefälls-Ober-Gericht in Lemberg.

HZA. Czernowitz.
NZA.: Sinoutz, Suczawa, Bojan, Bajaschestie, Bossancze, Rezasielica, Zurin, Goranegri.

Post-Direktion.

Siehe bei Lemberg Post-Dir.

Telegrafen-Station

Czernowitz.

Berg-Behörde.

Siehe Berghauptmannsch. in Lemberg.

Polizei-Direktion

in Czernowitz mit 1 Polz.-Kommissariat.

Militär-Behörden.

Siehe Galizien.

Kirchliche Behörden.

Gr. nicht unirtes Bisthum Czernowitz.
Lipowaner Glaubensgenossenschaft: Oberhirt in Fontyna Alba (Biala kiernica)

Königreich Venetien.

470 □ Meilen, 2,720,000 Einwohner.

Landes-Hauptstadt Venedig.

Politische Behörden.

K. k. Statthalterei Venedig.

1. K. k. Prov. Delegation Venedig.
K. k. Distrikts-Kommissariate.
Venedig, * Chioggia, * Dolo, * Mestre, * Mirano, * Portogruaro, San-Donà.

2. K. k. Prov. Deleg. Belluno.
K. k. Distr.-Kommissariate.
Belluno, * Agordo, * Auronzo, * Feltre, Fonzaso, Longarone, * Pieve di Cadore.

3. K. k. Prov. Deleg. Padua.
K. k. Distr.-Kommissariate.
Padua, * Camposampiero, * Cittadella, * Conselve, * Este, * Monselice, * Montagnana, * Piove.

4. K. k. Prov. Deleg. Rovigo.
K. k. Distr.-Kommissariate.
Rovigo, * Adria, * Ariano, * Badia, * Lendinaro, * Massa, * Occhiobello, Polesella.

5. K. k. Prov. Deleg. Treviso.
K. k. Distr.-Kommissariate.
Treviso, * Asolo, * Castelfranco, * Ceneda, * Conegliano, Montebelluna, * Oderzo, * Valdobbiadene.

6. K. k. Prov. Deleg. Udine.
K. k. Distr.-Kommissariate.
Udine, Ampezzo, * Aviano, * Cividale, * Codroipo, * Gemona, * Latisana, * Maniago, * Moggio, * Palma, * Pordenone, Rigolato, * Sacile, * San Daniele, S. Pietro degli Schiavi, * San Vito, * Spilimbergo, * Tarcento, * Tolmezzo.

7. K. k. Prov. Deleg. Verona.
K. k. Distr.-Kommissariate.
Verona, * Bardolino, * Caprino, * Cologna, * Isola della Scala, * Legnago, St. Bonifacio, Sanguinetto, * S. Pietro Incariano, * Tregnago, * Villafranca.

8. K. k. Prov. Deleg. Vicenza.
K. k. Distr.-Kommissariate.
Vicenza, * Arzignano, * Asiago, * Barbarano, * Bassano, * Lonigo, * Marostica, * Schio, * Thiene, * Valdagno.

9. K. k. Prov. Deleg. Mantua.
K. k. Distrikts-Kommissariate.
* Revere, * Gonzaga, * Sermide, * Ostiglia.

Justiz-Behörden.

K. k. Ober-Landesgericht Venedig.

1. Landes-Gericht Venedig.
K. k. Land-Präturen: Cavarzere, dann die mit * bei Venedig bez. Distr.-Kom.

2. Handels- und Seegericht Venedig.

3. Landes-Gericht Belluno.
K. k. Land-Prät.: s. d. mit * bez. Dist.-Kom.

4. Landes-Gericht Padua.
K. k. Land-Prät.: Teolo und die mit * bez. Dist.-Kom.

5. Landes-Gericht Rovigo.
K. k. Land-Präturen: Crespino, Loreo und die mit * bez. Dist.-Kom.

6. Landes-Gericht Treviso.
K. k. Land-Prät.: Motta, Serravale, Biadene und die mit * bez. Dist.-Kom.

7. Landes-Gericht Udine.
K. k. Land-Prät.: siehe die mit * bez. Dist.-Kom.

8. Landes-Gericht Verona.
K. k. Land-Präturen: Soave und die mit * bez. Dist.-Kom.

9. Landes-Gericht Vicenza.
K. k. Land-Prät.: s. d. mit * bez. Dist.-Kom.

10. Landesgericht Mantua.
K. k. Land-Prät. S. Benedetto und die mit * bez. Distr.-Kom.

Königreich Ungarn.

3934 □ Meilen, 9,891.800 Einwohner.

Landes-Hauptstadt Pest-Ofen.

Königl. ungar. Statthaltereirath in Ofen.

Gerichts-Behörden.

1. Königl. Septemviraltafel in Pest.
2. " Tafel " "
3. " ung. Wechsel-Ober-Gericht in Pest.
4. " Distriktualtafeln.

Politische (Komitats-) Behörden.

3. Eisenburger Komitat: Amtsort Szombathely.
Kreis: Szombathely. Bezirke: Vép, Szombathely, Sárvár, Répcze.
Kreis: Körmend. Bezirke: Körmend, Pornó, Hegyhát, Csákány.
Kreis: Kemenesalja. Bez.: K. Czel, Jánosháza, Alsó Kemenesalja, F. Kemenesalja.
Kreis: Steinamanger. Bezirke: Steinamanger, F. Ör, Pinkafeld, Rohoncz.
Kreis: Németujvár. Bezirke: Németujvár, Sz. Elek, Sz. Gotthardt, Füzes.
Kreis: Tóthság. Bez.: M. Sombath, F. Lendva, Örség, Petancz.
4. Zalaer Komitat: Amtsort Z. Egerßeg. Bezirke: Z. Egerßeg, Lövö, Muraköz, Kaporna, Szántó, Tapolcza.
5. Veßprimer Komitat: Amtsort Veßprim. Bezirke: Veßprim, Pápa, Devecsér, Cseßnek.
6. Raaber Komitat: Amtsort Gran. Bezirke: Tóßziget, Csiliskö z, Pußta, Sokoró.
7. Graner Komitat: Bezirke: Gran, Totis, Kócs.
8. Stuhlweißenburger Komitat: Amtsort Stuhlweißenburg. Bezirke: Sárer, Csákvár, Bicske.
9. Tolnaer Komitat: Amtsort Szekßárd. Bezirke: Földvar, Simontornyer, Völgység.
10. Somogyer Komitat: Amtsort Kaposvár. Bezirke: Kapos, Marczali, Babócsa, Sziget, Igal.
11. Baranyaer Komitat: Amtsort Fünfkirchen. Bezirke: Fünfkirchen, Mohács, Siklós, Baranyavár, St. Lörincz, Hegyhát.

C. Im Distrikte diesseits der Theiss.
1. Zipser Komitat: Amtsort Löcse. Bezirke: Karpathen, Bánya, Löcse, Magura.
2. Gömörer Komitat: Amtsort Rimaszombat. Bezirke: Oberer, Ratka, Kl. Honth, Serk, Putnok.
3. Heveser Komitat: Amtsort Erlau. Bezirke: Tarna, Gyöngyös, Mátra, Theiß.
4. Borsoder Komitat: Amtsort Miskolcz. Bezirke: Miskolcz, Szendrö, Erlau, Sz. Péter.
5. Tornaer Komitat: Amtsort Torna. Bezirke: Oberer, Unterer.
6. Abaujer Komitat: Amtsort Kaschau. Bezirke: Kaschau, Cserehát, Szikßa, Göncz, Füzér.
7. Sároser Komitat: Amtsort Eperies. Bezirke: Unt.-Tarcza, Sirok, Ober-Tarcza, Szécsö, Tapoly, Makovicza.
8. Zempliner Komitat: Amtsort Sátor-állya-Ujhely. Bezirke: Hegyallya, Terebes, Bodrogköz, Nagy-Mihály, Homonna, Varanno.
9. Unghvárer Komitat: Amtsort Unghvár. Bezirke: Doborußk, Ungvár, Minaj, Szobráncz, Kapos, Beze, Vinna, Szerednye, Felvidék.

D. Im Distrikte jenseits der Theiss.
1. Bereger Komitat: Amtsort Beregßáß. Bezirke: Munkács, Felvidék, Tißahát, Kaßon.
2. Marmaroser Komitat: Amtsort M. Sziget. Bezirke: Sziget, Kaßó, Oberer, Unterer, Verchovina.
3. Ugocsaer Komit.: Amtsort N. Szöllös. Bezirke: Diesseits, Jenseits der Theiß.
4. Szatmárer Komit.: Amtsort N. Károly. Bezirke: Nyir, Kraßnaköz, Szamosköz, Nagybánya.
5. Szabolcser Komit.: Amts. N. Kálló. Bezirke: Dada, Kisvárda, Nyir-Báthor, Nádudvar.
6. Biharer Komit.: Amtsort Debreczin. Bezirke: Großwardein, Sárrét, Ermellék, Szalonta, Belényes.
7. Békeser Komitat: Amtsort Gyula. Bezirke: Gyula, Csaba, Békes, Szarvas, Szeghalom, Oroshaza.
8. Csongráder Komitat: Amtsort Szegedin. Bezirke: Diesseits, Jenseits der Theiß, Szegvár.
9. Csanáder Komitat: Amtsort Makó. Bezirke: Makó, Batonya, Nagylak, Palota.
10. Arader Komitat: Amtsort Arad. Bezirke: Arad, Borosjenö, Világos, Zaránd, Pecska, Radna, Tóthvárad, Buttyin, Borossebes, Ágris, Simánd, Sz. Anna, Elek, Miske, Csermö.
11. Zaránder Komitat: Amtsort Körösbánya. Bezirke: Körösbánya, Halmágy.
12. Kraßnaer Komit.: Amtsort Szilágy-Somlyó. Bezirke: Szilágy-Somlyó, Tasnád.
13. Mittel-Szolnoker Komitat: Amtsort Ziláh. Bezirke: Ziláh, Ipp.
14. Kövárer Distrikt: Amtsort Sáros-Magyar-Berkeß.
15. Krassóer Distrikt: Amtsort Lugos. Bezirke: Lugos, Béga, Facsét, Bogsán, Oravicza.
16. Temesvárer Distrikt: Amtsort Temesvár. Bezirke: Mittlerer, Maros, Lippa, Csakovár, Versecz.
17. Torontáler Distrikt: Amtsort Nagy-Becskerek. Bezirke: Nagy-Becskerek, T.-Becskerek, T.-Kanizsa, Gr. Sz.-Miklós, Ujpécs.

E. Abgesonderte Distrikte.
1. Jazygien und Kumanien. Amtsort: Jaß-Berény. Bezirke: Jazygien, Groß-Kumanien, Klein-Kumanien.
2. Heiduken Distrikt. Amtsort: H.-Böszörmény.

F. Königl. Frei- und andere Städte mit selbstständigen Magistraten.
Königl. Fr.-Städte: Arad, Bartfeld, Baja, Bazin, Bélabánya, Buda (Ofen), Csongrád, Debreczin, Erlau, Eperies, Székes-Fehérvár, Györ (Raab), Gyöngyös, Ipolyságh, Jáßberény, Kaschau, Kecskemét, Komárom, Kößeg (Steinamanger), Körmöczbánya, Modor, Nagy-Körös, Nagy-Várad (Großwardein), Nagy-Szombat, Pest, Pécs (Fünfkirch.), Pozsony (Preßburg), Oedenburg, Szabadka (M. Theresiopel), Szatmár-Németi, Szentes, Schemnitz, Szegedin, Trencsin, Unghvár, Zombor.

Post-Direktionen.

	Post-Aemter	Post-Aemter mit Post-Stationen	Bahnhof-Post-Aemter	Postexpeditionen	
In Pest-Ofen mit	3	58	2	30	33 Stadtpostbriefsammel.
" Preßburg	1	30	1	48	2 Post-Stationen.
" Oedenburg	3	73	—	40	3
" Kaschau	1	49	—	26	1
" Großwardein	3	54	2	25	3
" Temesvár	2	82	—	34	

K. k. Telegrafen-Inspektorate

in Pest mit 6 Telegrafen-Stationen.
Im ehemaligen Preßburger Verwaltgs.-Gebiete 3 Teleg.-Stat. — Im ehemaligen Kaschauer Verwaltgs.-Gebiete 2 Teleg.-Stat.
" " Oedenburger " 3 — " " Großwardeiner " 3
Telegrafen-Inspektorat in Temesvár mit 13 Telegrafen-Stationen.

Berg-Behörden.

Berghauptmannschaft in Schemnitz mit 2 Berg-Kommissariaten.
" Schmölnitz " 3 "
" Nagy-Bánya " 2 "
" Oravicza.

K. k. Polizei-Direktion.

Pest mit 1 Polizei-Kommissariat. — Kaschau mit 1 Polizei-Kommissariat.
Preßburg " 2 " — Großwardein " 2 "
Oedenburg " 1 " — Temesvár " 2 "

Militär-Behörden.

Landes-General-Kommando für Ungarn: in Ofen. — Landes-Militär-Gericht daselbst.
Fest.-Komdo.: Komorn. — Stadt-, Fest.- und Platz-Kommando: Pest-Ofen. — Platz-Komdo.: Großwardein, Kaschau, Oedenburg, Preßburg.

Ergänz.-Bez.-Kommanden:

Szathmár	Inf.-Regt. Nr. 5	Alt-Arad	Inf.-Regt. Nr. 33	Gr.-Kanizsa	Inf.-Regt. Nr. 48	Szolnok	Inf.-Regt. Nr. 68
Komorn	" 12	Kaschau	" 34	Fünfkirchen	" 52	Stuhlweißenburg	" 69
Raab	" 19	Großwardein	" 37	Erlau	" 60	Neusohl	" 70
Zombor	" 23	Debreczin	" 39	Munkács	" 65	Trentschin	" 71
Losoncz	" 25	Kaposvár	" 44	Unghvár	" 66	Preßburg	" 72
Ofen	" 32	Szegedin	" 46	Eperies	" 67	Oedenburg	" 76

Hußaren-Regimenter: Nr. 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14.
Marine-Stations-Kommando in Pest.
Landes-General-Kommando in Temesvár für Banat Woiwodina.
Landes-Militär-Gericht: Temesvár.
Festungs- und Platz-Kommando: Arad, Peterwardein, Temesvár.
Platz-Kommando: Semlin.
Milit.-Kommunitäten: Semlin, Carlowitz, Peterwardein, Pancsova u. Weißkirchen.
Ergänzungs-Bezirks-Kommanden: Inf.-Regt.: Nr. 6, 23, 29, 43, 61. Hußaren-Regt.: Nr. 4 und 11. Grenz-Regt.: Nr. 9, 12, 13, 14 und Titler Bataillon.

Kirchliche Behörden.

R. k. Erzbisthum Gran, Erlau, Kalocsa.
G. k. Bisthum Eperies.
R. k. " Fünfkirchen, Großwardein.
G. k. " Großwardein, Munkács, Lugos.
R. k. " Csanád, Kaschau, Neusohl, Neutra, Raab, Rosenau, Steinamanger, Stuhlweißenburg, Szatmár, Veßprim, Waitzen, Zips.
G. n. u. Bisthum Ofen, Arad, Temesvár.
Bisthum Bácska, Werschetz.
Evangelischer Kultus.
Superintend. AC.: Preßburg, Brieß, Rechnitz, Leutschau, St. Márton, Pest, Eperies.
Superintend. HC.: Komorn, Miskolz, Debreczin, Pest.

Großfürstenthum Siebenbürgen.

755·3 □ Meilen, 1,730.670 Einwohner.

Landes-Hauptstädte Klausenburg und Hermannstadt.

Politische Eintheilung.

1. Königl. Landes-Gubernium in Klausenburg. Dem Gubernium zur Seite stehen:
a. Die Landes-Bau-Direktion mit 9 Bau-Aemtern;
b. die Grundentlastungs-Fonds-Direktion;
c. die k. k. Kommission für die R. k. Kultus-, Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten im ganzen Lande;
d. die Provinzial-Buchhaltung;
e. das Provinzial-Kommissariat für die Militär-Bequartierungs- und Rekrutirungs-Angelegenheiten.

2. Komitats- (Distrikts- oder Stuhl-) Behörden, mit Komitats-Ausschüssen zur Seite, unter dem Obergespann oder Administrator, der im Fogaraser und Naßóder Distrikt Ober-Kapitän, in den Szekler Stühlen Ober-Königsrichter heißt; dann der sächsische Nations-Graf mit der Komitial-Kanzlei und 2 Nations-Vertretern in jedem Stuhl-Bezirke besorgen die politische Verwaltung in erster Instanz. Die Stelle der Bezirks-Aemter vertreten die politischen Abtheilungen der Magistrate in den Freistädten und Taxal Orten; endlich die Stuhl-Offizialate.

Komitats-Behörden.
1. Im Unter-Albenser Komitat zu Nagy-Enyéd,
2. " Ober- " " " Elisabethstadt,
3. " Kokelburger " " Kokelburg,
4. " Tordaer " " Torda,
5. " Koloser " " Klausenburg,
6. " Dobokaer " " Szamos-Ujvár,
7. " Inner-Szolnoker " " Déés,
8. " Hunyáder " " Déva.

Distrikts-Behörden.
a. Im Sachsenlande:
1. Für den Kronstädter Distrikt zu Kronstadt,
2. " " Bistritzer " " Bistritz.
b. Sonstige:
1. Für den Fogaraser Distrikt zu Fogaras,
2. " " Naßóder " " Naßód.

Stuhl-Behörden.
a. Im Sachsenlande:
1. Hermannstadt, 2. Schäßburg, 3. Mediasch, 4. Mühlbach, 5. Groß Schenk, 6. Reps, 7. Reußmarkt, 8. Leschkirchen, 9. Broos.
b. Sonstige:
1. Székely Udvarhely, 2. Sepsi Sz. György, 3. Csik-Somlyó, 4. Maros-Vásárhely, 5. Felvincz.

Magistrate.
a. Im Sachsenlande:
1. Hermannstadt, 2. Schäßburg, 3. Mediasch, 4. Mühlbach, 5. Groß-Schenk, 6. Reps, 7. Reußmarkt, 8. Leschkirchen, 9. Broos, 10. Kronstadt, 11. Bistritz, 12. Sächs.-Reen.
b. Sonstige:
1. Klausenburg, 2. Maros-Vásárhely, 3. Karlsburg, 4. Szamos-Ujvár, 5. Elisabethstadt, 6. Thorda, 7. Nagy-Enyéd, 8. Déés, 9. Kézdi-Vásárhely, 10. Vizakna, 11. Abrudbánya, 12. Vajda-Hunyád, 13. Sepsi Sz. György, 14. Csik-Szereda, 15. Bereczk, 16. Székely-Udvarhely, 17. Hátßeg, 18. Szék, 19. Kolozs, 20. Ilyefalva, 21. Oláhfalu, 22. Fogaras, 23. Déva.

Gerichtliche Eintheilung.

Oberster Gerichtshof (III. Instanz) ist der Judicial-Senat des königl. Guberniums in Klausenburg.
An dessen Stelle tritt demnächst der auf dem letzten Landtage bereits beschlossene u. a. h. genehmigte „Oberste Gerichtshof."
Ober-Gerichte (II. Instanz) sind:
a. die königl. Gerichtstafel in M.-Vásárhely;
b. das sächs. Ober-Gericht in Hermannstadt.
Gerichte I. Instanz sind die Komitats-, Distrikts- und Stuhl-Gerichte, dann die Magistrate, u. z.:

Komitats-Gerichte.
1. Für das Unter-Albenser Komitat:
a. in Nagy-Enyéd (mit 3 Einzel-Gerichten);
b. " Abrudbánya " 3 "
2. Für das Ober-Albenser Komitat in Elisabethstadt (mit 4 Einzel-Gerichten).
3. Für das Kokelburger Komitat in Dicsö Sz. Márton (mit 4 Einzel-Gerichten).
4. Für das Thordaer Komitat:
a. in Thorda (für den unteren Kreis);
b. " Sächs.-Regen (für den oberen Kreis).
5. Für das Koloser Komitat in Klausenburg (mit 4 Einzel-Gerichten).
6. Für das Dobokaer Komitat in Szamos-Ujvár (mit 6 Einzel-Gerichten).
7. Für das Inner-Szolnoker Komitat in Déés (mit 7 Einzel-Gerichten).
8. Für das Hunyáder Komitat:
a. in Déva (mit 5 Einzel-Gerichten);
b. " Hatßeg (mit 4 Einzel-Gerichten).
9. Für den Fogaraser Distrikt in Fogaras (mit 6 Einzel-Gerichten).
10. Für den Naßóder Distrikt in Naßód (mit 2 Einzel-Gerichten).
11. Für den Udvarhelyer Stuhl in Sz. Udvarhely (mit 4 Einzel-Gerichten).
12. Für den Háromßéker Stuhl in S. St. György (mit 4 Einzel-Gerichten).
13. Für den Csiker Stuhl in Csik-Somlyó (mit 3 Einzel-Gerichten).
14. Für den Maroser Stuhl in Maros-Vásárhely (mit 2 Einzel-Gerichten).
15. Für den Aranyoser Stuhl in Felvincz (mit 2 Einzel-Gerichten).

Magistrate als Gerichte I. Instanz.
A. Im Sachsenlande: 1. Hermannstadt, 2. Schäßburg, 3. Mediasch, 4. Mühlbach, 5. Groß-Schenk, 6. Reps, 7. Reußmarkt, 8. Leschkirchen, 9. Broos, 10. Kronstadt, 11. Bistritz (diese 11 sind Stuhl- und Stadt-Gerichte zugleich, so daß jeder für 2 Gerichte zu zählen ist), 12. Sächs.-Regen;
B. a) der königl. Freistädte: 13. Klausenburg, 14. Maros-Vásárhely, 15. Karlsburg, 16. Szamos-Ujvár, 17. Elisabethstadt, 18. Thorda, 19. Nagy-Enyéd, 20. Déés;
b) der priv. Märkte: 21. Kézdy-Vásárhely, 22. Vißakna, 23. Abrudbánya, 24. Vajda-Hunyád, 25. Sépsi St. György, 26. Csik-Szereda, 27. Bereczk, 28. Székely-Udvarhely, 29. Hatßeg, 30. Szék, 31. Kolozs, 32. Ilyefalva, 33. Oláhfalu, 34. Fogaras, 35. Déva.

Berg-Gericht in Zalatna.

Spezial-Gerichtshöfe:
a. in M.-Vásárhely (Strafgericht) } für reservirte Fälle.
b. " Hermannstadt }

Finanz-Behörden.

Finanz-Landes-Direktion in Hermannstadt.
" Prokuratur "
Finanz-Bezirks-Direktionen: Hermannstadt, Bistritz, Broos, Klausenburg, Kronstadt, Maros-Vásárhely.
Steuer-Aemter: Agnethlen, Elisabethstadt, Freck, Groß-Schenk, Leschkirch, Marktschelken, Mediasch, Mühlbach, Orlat, Reußmarkt, Schäßburg, Bistritz, Bethlen, Borgoprund, Görgény, Sz. Imre, Gr. Schogen, Lechnitz, Naßód, Rodna, Sächs.-Regen, Teckendorf, Broos, Déva, Halmagy, Hatßeg, Körösbánya, Mar. Solymos, Puj, Vajda Hunyad, Déés, Magy. Lapoß, Moco, Nagy-Somkut, Ritteg, Semesnye, Sz. Ujvár, Sovémezö, Karlsburg, Abrudbánya, Algyogy, Blasendorf, Nagy-Enyéd, Tovis, Klausenburg, Felvincz, Bánffy-Hunyad, Gyalu, Thorda, Balasfalt, Kronstadt, Baratos, Fogaras, Hoßufalu, Kézdy, Vásárhely, Marienburg, Repé, Sárkány, S. Sz. György, Törzburg, M.-Vásárhely, Dicsö Sz. Márton, Makfalva, Mers-Madaras, Radnoth, Zab, Zilláh, Hidalmás, Szilágy-Cseh, Szilagy-Somlyó, Tasnád, Zovány, Székely-Udvarhely, Barot, Csik-Szereda, Gyergyó Sz. Miklós, Kozmas, Székely-Kereßtur.
NZA.: Dusch, Vulkan, Törzburg, Ojtoz, Bodzan, Altschanz, Braza, Ober-Törzburg, Csik, Gymes, Tölghes, Almásmezö, Belbor.

K. k. Post-Direktion

in Hermannstadt, mit 3 Post-Aemtern, 64 Post-Aemtern mit Post-Stationen, 3 Post-Stationen, 31 Post-Expeditionen.

Telegrafen-Inspektorat

in Temesvár.
Telegrafen-Stationen in Siebenbürgen: 6.

K. k. Berg-Behörde.

Berghauptmannschaft Zalatna, prov. mit 3 Berg-Kommissariaten.

K. k. Polizei-Direktion

in Hermannstadt, mit 2 Polizei-Kommissariaten.

Militär-Behörden.

Landes-General-Kommando und Militär-Landes-Gericht in Hermannstadt.
Festungs-Kommando: Karlsburg, Kronstadt.
Platz-Kommando: Hermannstadt, Klausenburg.
Kastell-Kommando: Maros-Vásárhely.
Grenz-Paß-Kommando: Rothenthurm.

Ergänzungs-Bezirks-Kommanden:

Fogaras:	Inf.-Rgt. Nr. 2,
Orlat:	" " " 31,
Karlsburg:	" " " 50,
Klausenburg:	" " " 51,
M.-Vásárhely:	" " " 62,
Bistritz:	" " " 63,
Deva:	" " " 64.

Jäger: Nr. 23 und 28.
Hußaren-Regt.: Nr. 2.

Königreiche Kroatien und Slavonien.

318·26 □ Meilen, 871.120 Einwohner.

Landes-Hauptstadt Agram.

Gerichts-Behörden:

Septemviral-Tafel für Dalmatien, Kroatien und Slavonien in Agram.
Banal-Tafel der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien in Agram.
Königliche Komitats-Gerichts-Tafeln:
Für das Agramer Komitat in Agram,
" " Warasdiner " " Warasdin,
" " Veroviticer " " Verovitic,
" " Fiumaner " " Fiume,
" " Kreuzer " " Kreuz,
" " Požeganer " " Požeg,
" " Syrmier " " Vukovar.

Politische Behörden.

Königl. dalmat., kroat. und slavonischer Statthaltereirath mit dem Ban an der Spitze in Agram.

Komitats-Bezirke im Agramer Komitate:
1. Agram, 2. Banija, 3. Verbovec, 4. Bistrica, 5. Dugoselo, 6. Gorica, 7. Jaska, 8. St. Ivan, 9. Krašič, 10. Ozali, 11. Pokupsko, 12. Ribnik, 13. Samobor, 14. Severin, 15. Sissek, 16. Stubica.

Im Warasdiner Komitate:
17. Warasdin, 18. Bela, 19. Heil.-Kreuz, 20. Ivanec, 21. Krapina-Teplitz, 22. Malitabor, 23. Mihorljan, 24. Novidvori, 25. Vinica, 26. Zlatar.

Im Kreuzer Komitate:
27. Kreuz, 28. Kopreinitz, 29. Ludbreg, 30. Moslavina, 31. Neumarhof, 32. Verbovec.

Im Požeger Komitate:
33. Požeg, 34. Pektez, 35. Cernik, 36. Daruvar, 37. Kuttina, 38. Pakrac, 39. Pleternica.

Im Veroviticer Komitate:
40. Essegg, 41. Djakovar, 42. Miholjec, 43. Našic, 44. Valpo, 45. Verovitic, 46. Vočin.

Im Syrmier Komitate:
47. Erdevik, 48. Illok, 49. Irik, 50. Ruma, 51. Tovarnik, 52. Vukovar.

Im Fiumaner Komitate:
53. Bakar, 54. Cirkvenica, 55. Čubar, 56. Delnica, 57. Moravica.

Magistrate

der königl. Freistädte: Agram, Karlstadt, Warasdin, Kreuz, Kopreinitz, Požeg, Essegg, Fiume und der freien See-, Handels- und Bezirks-Stadt Buccari.

Finanz-Behörden.

Finanz-Landes-Direktion für Kroatien und Slavonien in Agram.
K. k. Finanz-Prokuratur für Kroatien und Slavonien in Agram.
K. k. Finanz-Bezirks-Direktionen: in Agram, Essegg, Fiume, Warasdin.

Steuer-Aemter.
Im Agramer Komitate: Bosiljevo, Pisarovina, Karlstadt und 1, 5, 6, 7, 8, 13, 15, 16 und 30.
Im Essegger und Syrmier Komitate: 40, 41, 42, 43, 44, 48, 50 und 52.
Im Požeganer Komitate: 33, 36, 38, 45, 46, Kutjevo und Slatina.
Im Fiumaner Komitate: Fiume, Buccari, 54, 55, 56 und Verbovsko.
Im Warasdiner Komitate: 17, 21, 26, 27, 28, 29, Ivanec, Pregrada, Töplitz.
HZA.: Agram, Sissek, Brood, Fiume, Plase.
NZA.: Jassenovac, Dubica, Kostajnica, Korlath, Oblay, Maljevac, Rajevoselo, Alt-Gradisca, Zupanje, Šamac, Kobaš, Svinjar, Buccari, Carlopago, Zavalje, Fiumaner Brücke, Prosičeni-Kamenz, Ponzal, Modragreda, Tablanac, St. Georgen, St. Veit, St. Martin, Novi, Selce, Portoré.

K. k. Post-Direktion

für Kroatien und Slavonien in Agram, mit 7 Post-Aemtern und 136 Post-Expeditionen.

K. k. Telegrafen-Inspektorat

in Agram, mit 15 Telegrafen-Aemtern.

K. k. Polizei-Direktion

in Agram, mit 1 Polizei-Kommissariat.

Militär-Behörden.

K. k. Landes-General-Kommando in Agram,
" " Milit.-Grenz-Bau-Direktion " "
" " " Forst- " " "
" " Landes-Militär-Gericht, — Ergänzungs-Bezirks-Kommando.
Platz-Kommandos: Agram, Fiume, Warasdin, Zengg; bezüglich der dem Landes-General-Kommando Temesvár unterstehenden Militär-Kommandos, vide Temesvár.
Festungs-Kommandos: Alt-Gradisca, Brood, Karlstadt, Czettin, Essegg.
Ergänzungs-Bezirks-Kommanden: Inf.-Regt.: Nr. 53, 78. Uhlanen-Regt.: Nr. 5 u. 12.

National-Grenz-Regiments-Kommanden:
1. das Liccaner-Regt. Nr. 1 (Stab: Gospić),
2. " Otočaner " " 2 (" Otočac),
3. " Oguliner " " 3 (" Ogulin),
4. " Sluiner " " 4 (" Karlstadt),
5. " Warasdiner-Kreuzer-Regt. Nr. 5 (Stab: Belovar),
6. " " St. Georger-Regt. Nr. 6 (Stab: Belovar),
7. " 1. Banal-Regt. Nr. 10 (Stab: Glina),
8. " 2. " " 11 (" Petrinia),
9. " Brooder " " 7 (" Vinkovce),
10. " Gradiscaner-Regt. Nr. 8 (Stab: Neu-Gradisca).

Militär-Kommunitäten:
Freihafen-Stadt Zengg, Carlopago, Petrinia, Kostajnica, Belovar, Festung Ivanič, Brood.

Kirchliche Behörden.

R. k. Erzbisthum Agram.
" " Bisthümer: Diakovár, Kreuz.
G. k. Bisthum Zengg-Modrus.
G. n. u. Patriarchat Carlowitz.
" " " Bisthum Pakrac.

Königreich Dalmatien.

222·3 □ Meilen, 416.700 Einwohner.

Landes-Hauptstadt Zara.

Polit. Behörden.

K. k. Statthalterei Zara

Kreis-Behörde Zara.
GP. 1 Arbe, 2 Benkovac, 3 Dérnis, 4 Kistanje, 5 Knin, 6 Obbrovazzo, 7 Pago, 8 Scardona, 9 Sebenico.

Kreis-Beh. Cattaro.
GP. 10 Budua, 11 Castelnuovo, 12 Risano.

Kreis-Beh. Ragusa.
GP. 13 Curzola, 14 Orebic, 15 Ragusa vecchia, 16 Stagno.

Kreis-Beh. Spalato.
GP. 17 Almissa, 18 Brazza (St. Pietro), 19 Imoschi, 20 Lesina, 21 Lissa, 22 Macarska, 23 Metkovic, 24 Sinj, 25 Trau, 26 Vergovac, 27 Verlika.

Justiz-Behörden.

K. k. Ober-Landes-Gericht Zara.
Landes-Gericht Zara. GP. als BG., siehe bei Zara von 1—9.
Kreis-Gericht Cattaro, siehe oben von 10—12.
Kreis-Gericht Ragusa, siehe oben von 13—16.
Kreis-Gericht Spalato, siehe oben von 17—27.

Finanz-Behörden.

K. k. Finanz-Landes-Direktion: Zara.
Finanz-Prokuratur: Zara.
Finanz-Bezirks-Direktionen in Zara, Ragusa, Spalato.
Steuer-Aemter. Siehe von 1—27.

K. k. Post-Direktion

in Zara, mit 4 Post-Aemtern, 16 Post-Stationen mit Post-Aemtern, 18 Post-Stationen, 17 Post-Expeditionen.

K. k. Telegrafen-Inspektorat

in Zara, mit 8 Telegrafen-Stationen.

K. k. Berg-Behörden.

Ober-Berg-Behörde Statthalterei in Zara, prov. Berghauptmannschaft in Zara. (Die Kreis-Behörde in Zara) prov. bestellt.

K. k. Polizei-Direktion

in Zara, mit 1 Polizei-Kommissariate.

Militär-Behörden.

Landes-General-Kommando und Militär-Landes-Gericht in Zara.
Platz-Kommando: in Budua, Castelnuovo, Lesina, Sebenico, Spalato.
Festungs-Kommando: in Cattaro, Knin.
Festungs- und Platz-Kommando: in Ragusa, Zara.
Festungs-, Insel- und Platz-Kommando: in Lissa.
Ergänzungs-Bezirks-Kommanden: Jäger: Nr. 24, 29.

Marine-Behörden.

Insel- und Festungs-Kommando in Lissa.
Forts-Kommando: in Lacroma.

Kirchliche Behörden.

R. k. Erzbisthum Zara,
" " Bisth. Cattaro,
" " " Lesina,
" " " Ragusa,
" " " Sebenico,
" " " Spalato-Macarska.
G. n. u. Bisth. Zara.

Druck von F. B. Geitler in Wien.

Pränumerations-Einladung

an alle öffentlichen und Privat-Beamten

der österreichischen Monarchie.

Das Bedürfniß eines publizistischen Organes zur Vertretung der gemeinsamen Interessen des gesammten vaterländischen Beamtenstandes ist bereits längst anerkannt.

Die **allgemeine österreichische Beamten-Correspondenz** hat sich dieser Aufgabe unterzogen, und ihr erstes Erscheinen wurde mit lebhaftem Zuspruche begrüßt, während der Leserkreis im steten Zunehmen begriffen ist. Hiebei ist zu berücksichtigen, daß die Beamten-Correspondenz zugleich offizielles Organ ist, welches die Kundgebungen und sonstigen Berichte des ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichischen Monarchie nach §. 4 der Statuten vermittelt.

Die Tendenz dieses Journales beruht daher auf praktischem Boden und folgt dem berechtigten Rufe des Fortschrittes der Zeit.

Die **allgemeine österreichische Beamten-Correspondenz** erscheint monatlich zweimal in zwangloser Folge, einen bis zwei Bogen stark, und kostet mit portofreier Zusendung:

ganzjährig	fl.	**4**
halbjährig	„	**2**
vierteljährig	„	**1**

Inserate werden tarifmäßig berechnet.

Gleichzeitig wird die Subscription auf eine bereits unter der Presse befindliche Broschüre eröffnet, deren Erscheinen schon in den Grundzügen zur Bildung des obgenannten Vereines verheißen war, betitelt:

Ueber die Beamtenfrage.

Denkschrift zur Errichtung einer allgemeinen vaterländischen Beamten-Association,

herausgegeben

von

Engelbert Keßler,

Revident der k. k. priv. Südbahngesellschaft, Vice-Präsident des ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichischen Monarchie, und Redacteur der allgemeinen österreichischen Beamten-Correspondenz.

Subscriptionspreis 1 fl. ö. W.

Aufträge für beide Theile werden unter der Adresse der Administration der Beamten-Correspondenz: Wien, Landstraße Nr. 3, 3. Stiege, 3. Stock, Thür 60, sowie im Lokale des Beamten-Vereines:

Wien, Stadt, Friedrichsstraße (nächst der Elisabethbrücke) Nr. 4,

entgegen genommen.

Druck von F. B. Geitler in Wien.